

Vorwort

Im Unterschied zu den beiden vorausgegangenen Bänden über „Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark“, ihre Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, bringen die hier veröffentlichten Protokolle von 1801 bis 1817/1818 eine andere Seite des kirchlichen Lebens zur Darstellung und eröffnen damit die Schicht in dem komplexen Gefüge lutherischer Gemeinden am Beginn des 19. Jahrhunderts, die in einem engen Kontext mit dem Zeitgeschehen steht. Drei Merkmale sind für diese Quellen kennzeichnend. Einmal klingen in Diktion und Thematik weiterhin aufklärerische Motive an, zum anderen wird der Unionsgedanke thematisch, und schließlich tritt dominierend die Gestalt des Generalsuperintendenten F. G. H. J. Baedeker hervor. Mit ihm werden konzeptuale Ansätze zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark sichtbar.

In formaler und inhaltlicher Hinsicht sind die signifikanten Merkmale der Aufklärung¹⁾ einerseits rationale Klarheit, kritische Schärfe ohne Scheu vor traditionellen Lebensbindungen, empirische Breite ohne Fundamentalprinzipien des Forschens, andererseits das Vertrauen auf die Vernunft als dem Wesenskern des Menschen, die zum logisch richtigen Denken und zum sittlich guten Handeln befähigt, der Glaube an die Perfektibilität des Einzelmenschen wie der Gesellschaft, die Forderung der Toleranz, der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Die Grundsätze der Aufklärung wirkten auf alle Lebensbereiche. In der Politik und Staatsphilosophie erfolgte die Entwertung geschichtlich gewordener Ganzheiten zugunsten des Einzelnen, in der Kunst zeigt sich eine Vorherrschaft des Regel- und Lehrhaften, in der Religion eine Abwertung des Autoritätsglaubens zugunsten eines ‚natürlichen‘ ungeschichtlichen Vernunftglaubens mit zuweilen begleitender Tendenz zur Zerstörung religiöser Inhaltlichkeit überhaupt.

In den vorliegenden Protokollen klingt zumindest das ethische Anliegen der Aufklärung durch, wenn der Prediger Kleinschmidt eine Predigt über Matth. 5, 13 unter den Leitgedanken stellt „Wie der Christliche

¹⁾ Vgl. W. Dilthey, Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, Ges. Schriften Bd. II (1914). M. Wundt, Deutsche Schulmetaphysik im Zeitalter der Aufklärung, 1945. M. Horckheimer/Th. W. Adorno, Dialektik der Aufklärung, 1947. W. Philipp, Das Werden der Aufklärung, 1957.

Lehrstand die Veredelung des menschlichen Geschlechts besonders in dem angefangenen Jahrhundert befördern könne und solle“.

Der pädagogische und wissenschaftliche Impetus im Aufklärungszeitalter spiegelt sich in einer Predigt, die Ernst Wilhelm Zimmermann aus Hattingen 1805 über 1. Thess. 5, 21 hielt. Er sprach „unter inniger Zustimmung der Anwesenden: Über den Forschungsgeist, welcher jeden protestantischen Prediger beseelen muß“.

Demgegenüber kritisiert Joh. Wilhelm Aschenberg als Synodaprediger auf der 200jährigen Jubelfeier zu Hagen, 7. und 8. Juli 1812, den „noch herrschenden Rationalismus“. Er warf dieser Richtung des Zeitgeistes vor: Der eigentliche Zweck unserer Kirche ward völlig verrückt, dem Protestantismus eine Tendenz untergeschoben, welche er ursprünglich gar nicht gehabt hat und nicht haben sollte (s. Acta Synodi 1812).

Einleitung

I. Leben und Wirken des Generalsuperintendenten Baedeker

Die gesamten Bestrebungen der evangelisch-lutherischen Synode in der Grafschaft Mark im Hinblick auf eine Neuordnung ihres Kirchenwesens kulminieren in der Zeit der sich anbahnenden Vereinigung und Union in dem Lebenswerk des Generalinspektors und späteren Generalsuperintendenten Franz Gotthilf Heinrich Jacob Baedeker in Dahl. Kirchenrechtlich werden diese Bestrebungen sichtbar in seinem „Versuch eines Entwurfs zu einer Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark“ von 1807/17. Eine biographische Skizze verfaßte der Sohn Detmar Diederich Franz Baedeker nach einer von seinem Vater hinterlassenen Aufzeichnung „Mein Lebenslauf für meine Kinder“ und nach eigenen Erinnerungen²). In diesem Lebensbericht hat F. G. H. J. Baedeker nur seinen ersten Lebensabschnitt ausführlich geschildert, nicht aber aus seiner langjährigen Amtszeit und weitgreifenden Wirksamkeit in gleicher Weise berichtet. So fand sein Sohn Detmar Baedeker über die späteren Amtsjahre nur wenige Angaben. Auch stand ihm der handschriftliche Nachlaß nur in sehr geringem Umfange für seine Ausarbeitung zur Verfügung. Von der ausgebreiteten Korrespondenz des Generalinspektors der märkischen Kirche mit Pfarrern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besaß sein Sohn nur einige Schreiben des Oberkonsistorialrats B. Chr. Ludwig Natorp über die damals noch nicht gedruckte Einführung der Reformation in die Grafschaft Mark und in andere Landesteile³).

Franz Gotthilf Heinrich Jacob Baedeker wurde am 11. August 1752 in der alten freien Reichsstadt Dortmund als Sohn des Stadt-Buchdruckers Gottschalk Diederich Baedeker geboren. In Dortmund besuchte er das Archi-Gymnasium und verteidigte bei seinem Abgang unter dem Vorsitz des Professors der Philologie und Pfarrers Johann Caspar Sunten eine Dissertation „De praestantia theologiae revelatae prae naturali“ 1773. Für sein theologisches Studium verlieh ihm Freiherr Maximilian Conrad von Berswordt eine Vikarie. Dank dieser Stiftung konnte Baedeker in Halle mit dem theologischen Studium beginnen, wo er Johann Salomon Semler (1753–1791), dessen Schüler und Freund Joh. Jakob Griesbach (1771–1775) und andere Gelehrte hörte. Da in Halle die Aufklärungstheologie herrschte, hieß ihn sein Vater, der als ein An-

hänger der von Spener und A. H. Francke geprägten Frömmigkeit bezeichnet wird, nach Göttingen gehen. An der Hannoverschen Landesuniversität hörte der Theologiestudent Baedeker bei Chr. W. F. Walch (1726–1784), Joh. Peter Miller (1766–1789), Gotthilf Traugott Zachariae (1765–1775) und dem Orientalisten Joh. David Michaelis (1745–1791). Schon Pfingsten 1775 mußte Baedeker nach Dortmund zurückkehren. Der General-Inspektor des Märkischen lutherischen Ministeriums Franz von Steinen zu Frömmern nahm Baedeker das Examen ab, Acta Synodi 1776 § 2. Dieser Kirchenmann war auch einer seiner Taufpaten gewesen. Alsbald nahm der Kandidat eine Hauslehrerstelle bei dem Gutsbesitzer Mark zu Langschede an der Ruhr an. Hier machte er eine Erfahrung, die bei Kirchenmännern des 19. Jahrhunderts zurückgehend bis zu Theodor Kaftan (1847–1932) zu beobachten ist, daß der Aufenthalt und Umgang in derartigen Häusern eine besondere Lebensart vermittelt, „eine wahre Schule des Lebens“ ist⁴).

Im Jahre 1779 wurde F. G. H. J. Baedeker ordiniert für die Pfarrstelle in Eichlinghofen⁵). Er war mit Stimmenmehrheit gewählt worden. Schon am 21. April 1781 erreichte ihn der Ruf, in der Gemeinde Dahl bei Hermann Diedrich Hülshoff in die Tätigkeit eines Adjunkten mit dem Recht der Nachfolge im Amt einzutreten. Dieses war vorher zwischen dem Besitzer des Rittergutes zu Dahl, dem Bürgermeister Küpfer zu Dortmund, als dem Patron der Kirche zu Dahl und dem Pfarrer festgelegt worden. Seine Abschiedspredigt in Eichlinghofen hielt Baedeker am 1. Sonntag nach Trinitatis 1781 über den Text aus der Apostelgeschichte Kapitel 20, Vers 32, und am folgenden Sonntag seine Antrittspredigt in Dahl über I. Petrus Kapitel 5, Vers 2–4 „Von der gewissenhaften Verwaltung des evangelischen Predigtamtes“. Die lutherische Gemeinde in Dahl hatte dem Adjunktpfarrer durch freiwillige Beiträge ein Zuschußjahresgehalt von etwas mehr als hundert Talern bewilligt. Der Stelleninhaber H. D. Hülshoff⁶) starb bereits 1783. Vorher hatte der junge Baedeker am 13. März 1782 die Ehe geschlossen mit Anna Dorothea Caroline Hülshoff. Bald nach seinem Amtsantritt ließ er es sich angelegen sein, eine bessere Ordnung des Gottesdienstes einzuführen und die öffentlichen Katechisationen so einzurichten, daß sie von allen unterrichtsfähigen Kindern der Gemeinde, auch den bereits konfirmierten, besucht werden konnten. Dabei legte er ein Lehrbuch zu Grunde. Er gab der Konfirmations-Handlung „eine größere Feierlichkeit“, setzte an die Stelle der Privatabsolution in der Beichte die allgemeine, legte die wegen der Kirchensitze und Begräbnisplätze bestehenden Zwistigkeiten bei, fertigte ein vollständiges kirchliches Lagerbuch (s. Acta Synodi 1743, § 8 h) an, und gründete eine verbesserte, wohlorganisierte Armen- und Versorgungs-Anstalt in der Gemeinde, neben der kirchlichen Armenverwaltung. Dadurch sollte die Bettelei abgestellt werden, was nur unvollkommen erreicht wurde. Die Gemeinde Dahl gehörte mit ihren kaum tausend Seelen zu den kleineren Landgemeinden. Ihr Pfarrbezirk lag

weit umher verstreut auf Bergen und in Tälern. Die in der rauhen Gebirgslandschaft oft steilen und schlecht instandgehaltenen Wege erschwerten die Bedienung dieser Gemeinde, zumal die Taufen fast sämtlich und die Trauungen zum Teil in den Häusern der Gemeindeglieder stattfanden. Dies nötigte den Pfarrer, sich ein Pferd zu halten. Auf die eigene Ackerwirtschaft wendete der neue Stelleninhaber von Anfang an die größte Sorgfalt und suchte sie von Jahr zu Jahr zu verbessern. Ein Teil der Ländereien wurde verpachtet. Mehrere wüst und öde liegende Landstrecken machte Baedeker urbar und schuf aus ihnen fruchtbare Äcker und Wiesen. Auch führte er statt des althergebrachten einen besseren, im Hellweg gebräuchlichen Pflug ein. Endlich ließ er auf eigene Kosten die Pfarrgrundstücke, Hofräume, Gärten, Äcker, Weiden, Wiesen und Waldungen vermessen. Seine Zeit war genau eingeteilt und so ausgefüllt, daß seine wissenschaftlichen und praktischen Studien, die Vorbereitung auf seine Vorträge und anderweitigen Aufgaben, seine vielseitige Korrespondenz, die er fast stets in die nächtlichen Stunden verlegen mußte, nicht unter seinen Nebenbeschäftigungen litten. Die Lokalität seines alten Pfarrhauses, das 1804 zum Teil neu erbaut wurde, gestattete ihm nicht einmal ein eigenes Studier- und Arbeitszimmer. Auf seine Predigten bereitete er sich, auch bei großer Arbeitslast, stets sorgfältig vor, ohne sie jedoch wörtlich abzufassen und zu memorieren. Er pflegte eine ausführliche, streng logisch gegliederte Disposition zu entwerfen, diese sich einzuprägen, „den Wort-Ausdruck mehr dem freien Geiste und der Eingebung des Augenblicks zu überlassen“. Wenn er eine Predigt für den Druck vorbereitete, arbeitete er sie wörtlich aus und las sie vom Blatt. Ebenso verfuhr er später bei allen seinen Synodal-Vorlesungen sowie bei seinen Ordinations- und Introduktions-Reden. Hier mag bemerkt werden, daß sich in seinem Nachlaß 51 Entwürfe zu Wahlpredigten, 31 ausgearbeitete Ordinations- und 25 Introduktionsreden fanden. Dazu kommen noch seine „Synodal-Vorlesungen“. Sie enthalten in Auswahl folgende Themen: „Züge aus Luthers Leben und Charakter, als Aufforderung in die Fußstapfen dieses großen unvergeßlichen Mannes zu treten“ (Acta Synodi 1803); „Wie hat sich der Prediger bey Veränderung der Liturgie, rücksichtlich seiner Gemeinde zu benehmen?“ (Acta Synodi 1804); „Die wichtigen Pflichten, die der evangelische Prediger beim Antritt seines Amtes übernahm“ (Acta Synodi 1807); „Über die Wirksamkeit des Predigers zur Verbesserung des Schulwesens“ (Acta Synodi 1808); „Die Sorgen für eine den Zeitbedürfnissen angemessene protestantische Kirchenordnung“ (Acta Synodi 1809); „Von dem Ursprung und Fortgang der evangelisch-märkischen Synodal- und Ministerial-Verfassung“ (Acta Synodi 1811); „Was taten die Landesherren aus dem alt-clevisch-märkisch-jülich-bergischen Hause für die Kirchenverbesserung in unseren Ländern?“ (Acta Synodi 1816).

Mehr als drei Jahrzehnte versah F. G. H. J. Baedeker die Aufgaben, die mit den Ämtern eines General-Rendanten, eines General-Inspektors,

dann General-Superintendenten der Märkischen lutherischen Synode, später der unierten evangelischen Gesamt-Synode verbunden gewesen sind. Über diesen bedeutendsten Lebensabschnitt hat er selbst nur wenige Mitteilungen gemacht. Schon 1786 wählte ihn die Synode in Hagen anstelle des Inspektors J. D. F. E. von Steinen zum General-Rendanten und bestätigte diese Wahl, nachdem er seine Bedenken überwunden hatte; 1787 abermals einmütig (oben Bd. II, S. 605, 616). Hinzu kam 1787 das Amt des Skriba ministerii. Auf der Synode von 1800 wurde Baedeker für ein Triennium zum General-Inspektor gewählt. Nach J. D. F. E. von Steinen war dieses Amt dem Hagerer Pfarrer Joh. Friedrich Dahlenkamp 1797 übertragen worden. Baedeker mußte auch weiterhin die Arbeitslast der Randantur auf sich nehmen: „Zum Scriba wurde durch Mehrheit der Stimmen der bisherige Herr Inspector Dahlenkamp auf drei Jahre gewählt und dem bisherigen General-Rendanten Prediger Baedeker, unter den von ihm an die Classen übergebenen Bedingungen, die Randantur und das Rechnungswesen, weil derselbe einmal darin routiniert ist, weiter übertragen, und von demselben angenommen⁷⁾.“

Nach Ablauf des Trienniums legte Baedeker sein Inspektorat in die Hände der 1803 in Hagen versammelten Synode nieder, und diese wählte für die nächsten drei Jahre Friedrich Ludwig Clasen aus Lütgendortmund (Acta Synodi 1803, § 22). Doch annullierte das Departement die Neuwahl, beauftragte den bisherigen Inspektor Baedeker mit der Weiterführung der Inspektoratsgeschäfte des märkischen Ministeriums und ernannte ihn noch im Jahre 1803 zum General-Inspektor auf unbestimmte Zeit⁸⁾. Die Synode bot nun wohl alles auf, das in Anspruch genommene freie Wahlrecht eines General-Inspektors aufrechtzuerhalten und ließ es an wiederholten Eingaben nicht fehlen (Acta Synodi 1804, § 18). Diese blieben jedoch ebenso, wie die eigenen nachdrücklichen Bemühungen, durch die Baedeker die Ansprüche der Synode zu unterstützen suchte, ohne jeden Erfolg (Acta Synodi 1805, § 20; § 26). Noch vor der nächsten Synode erhielt F. G. H. J. Baedeker die am 20. März vollzogene Bestallung zum Konsistorial-Rat, mit Sitz und Stimme in dem Kollegium der Kriegs- und Domänen-Kammer⁹⁾ in Hamm, als dem „Landes-Konsistorium“ (Acta Synodi 1806, § 22). Durch Kabinettsordre vom 4. August 1806 wurde ihm statt des bisherigen Prädikats General-Inspektor die Bezeichnung Superintendent beigelegt, ein Titel, der bald darauf in den eines General-Superintendenten umgewandelt wurde (Acta Synodi 1807). Seit 1817 wurde dem Konsistorial-Rat Baedeker aus der königlichen Staatskasse ein Jahresgehalt von dreihundert Talern gezahlt, mit der Berechtigung und Verpflichtung, an den Kandidatenprüfungen des Konsistoriums in Münster als Mitexaminator, unter Wahrnehmung beider jährlichen Termine teilzunehmen. Jedoch war es ihm in Berücksichtigung seiner gehäuften Amtsgeschäfte gestattet, sich durch einen qualifizierten Theologen vertreten zu lassen. Er wählte hierzu den Pfarrer Joh. Theodor Daniel Aug. Sunten¹⁰⁾ (1769–1828) aus Dortmund (Marien-Gemeinde) und

später den Pfarrer Diedrich Hermann Bremer aus Lünen (Acta Synodi 1798, § 6).

In seinen kirchlichen Ämtern hatte Baedeker sich stets unter allen Staatsbildungen, auch während der Regierungs- und Verwaltungsorganisation der Napoleoniden, durch seine einsichtsvolle, rastlose und aufopfernde Tätigkeit, verbunden mit einer echten Humanität, das volle Vertrauen der märkischen Synode, der Gemeinden, der Pfarrer und Lehrer sowie der zuständigen Behörden erworben. Ohne einen Mitarbeiter in den Verwaltungsgeschäften zu haben, oblagen ihm neben dem Pfarramt fast die ganzen Schreibarbeiten: auch die Kirchen- und Armen-Rechnungssachen, die Geschäftsführung der Märkischen Synode, die Korrespondenz mit den Pfarrern, die Verhandlungen mit den Kirchen- und Schulvorständen und den Behörden. Dazu hatte er als Inspektor des Märkischen lutherischen Ministeriums wie als Generalsuperintendent alle Ordinationen und Introduktionen zu verrichten, die dabei anfallenden, in manchen Fällen sehr umfangreichen Schriftstücke anzufertigen und die Handlungen selbst an Ort und Stelle vorzunehmen. Auch die inneren Schulangelegenheiten waren zu bearbeiten, wobei zu bemerken ist, daß die Zuständigkeiten noch nicht so wie später nach den Stein-Hardenbergischen Reformen abgegrenzt waren. Es galt die anzustellenden Lehrer zu prüfen und ihre Qualifikation zu bestimmen. Als einer der 1806 von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm eingesetzten Schulkommissare hatte Baedeker einen Bezirk, der ein Mehrfaches von Gemeinden und Schulen umfaßte gegenüber den Schul-Inspektions-Kreisen der Folgezeit.

Der „Bericht des General-Superintendenten über die ihm in der vorjährigen Synode erteilten Aufträge“ ist ein ständig wiederkehrender Verhandlungsgegenstand der märkischen Synode. Er setzt Vorarbeiten voraus, wie sie nur annähernd aus der vielschichtigen Materie des praktizierten Kirchenrechts erkennbar sind. „Die Synode erkennt die rastlosen Bemühungen des Herrn General-Superintendenten mit dem lebhaftesten Danke und erwartet von seinen gründlichen als umfassenden und erschöpfenden Arbeiten die besten Folgen“ (Acta Synodi 1810, § 12). Alles kulminiert in einer umfassenden kirchenrechtlichen Arbeit für die Neugestaltung des Kirchenwesens in der Grafschaft Mark aus der Hand F. G. H. J. Baedeckers. Der „Versuch eines Entwurfs zu einer Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der grafschaft Mark“ ist ein bereitetes Zeugnis für das Luthertum in der westfälischen Mark und ein geschlossenes Werk aus der Hand eines Kirchenmannes.

Die Kirchenordnung¹¹⁾ von 1807/1817 beginnt mit der kirchlichen Vorprüfung und Zulassung zum theologischen Studium und der Prüfung und Aufsicht der Kandidaten¹²⁾. Einen breiten Raum nimmt das Wahlrecht ein, an das sich Ausführungen über die Ordination und Introduktion anschließen. An dem umfassenden Abschnitt „Von dem Amt des Prediger“ wird die Verarbeitung von Bestimmungen der Clevisch-Märki-

schen evangelisch-lutherischen Kirchen-Ordnung (um 1687) und Vorschriften des Allgemeinen Landrechts besonders deutlich¹³). Es fällt auf, daß die Verwaltung der Sakramente, der öffentliche Gottesdienst und das Eherecht mit unter diesen Abschnitt genommen sind und nicht als selbständige Ordnungen innerhalb der Kirchenordnung behandelt werden. „Von den Presbyterien“ ist erst nach der „Ministerial-Verfassung“ (Inspektor, Superintendent, Classikal-Convente, Synode) die Rede, beide in Abhängigkeit vom Allgemeinen Landrecht. Bei einer Presbyterialverfassung wäre gerade das Presbyteramt Voraussetzung der Synodalverfassung. Den Beschluß des Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung machen Ausführungen über die Schulverfassung, den Küster und die Versorgung der Armen. Dieser Entwurf Baedeckers beruht auf umfangreichen Vorarbeiten und auf einer durch eigene Ausarbeitungen erworbenen Gesetzeskenntnis. Diese dokumentiert sich in zwei kirchenrechtlichen Materialsammlungen: „Ausführlicher Auszug dessen, was in dem allgemeinen Landrecht für die preußischen den protestantischen Prediger besonders angeht. Im Auftrage der Synode verfaßt“ (o. O. 1795) und „Allgemeines Preußisches Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichtsordnung für die preußischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten und Kirchen-Collegia“ (Dortmund, Oster-Messe 1798). Neben dem Allgemeinen Preußischen Landrecht waren seine Quellen die alte Lutherische Clevisch-Märkische Kirchenordnung (1687), Einzelverfügungen der Kriegs- und Domänenkammer und Beschlüsse des Lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark. Dabei hat Baedeker versucht, ein vom Staat diktiertes Kirchenrecht, wie es im Allgemeinen Landrecht vorlag, und ein aus dem Wesen der Kirche hervorgehendes Recht miteinander zu vereinen. Doch sind die Mitglieder der Presbyterien weder auf den Classical-Conventen noch auf den Synoden vertreten. Dabei ist daran zu erinnern, daß Baedeker als Lutheraner das Presbyterial- und Synodalwesen aus der Perspektive des *ius humanum* sah, also ganz anders als die reformierten Kirchen in Jülich, Cleve, Berg und Grafschaft Mark. Er mag das auch empfunden haben. Denn als er das Vorwort zu seinem Entwurf einer neuen Kirchen-Ordnung 1815 ergänzt, bemerkt er ausdrücklich, daß zur Zeit der Ausarbeitung (1807) noch nicht die scharfe Trennung zwischen der Presbyterial- und Konsistorialverfassung berücksichtigt werden konnte. Sein lutherischer Standpunkt kommt in seiner Stellungnahme zum Staat und in seiner im Vorwort ausgesprochenen Kritik an der Kirchenzucht zum Ausdruck. Mit seinem Abschnitt „Von der Kirchenzucht“, den er meist nach der Angabe anderer Prediger gearbeitet hatte, obwohl er selbst darüber sehr geachtete Schriftsteller gelesen und sich sonst auf die kirchlichen Autoritäten jeder Konfession, deren Unterabteilungen und eigene Arbeiten stützen konnte, war er selbst nicht zufrieden. Er fühlte sich nicht imstande, diesen Artikel so zu bearbeiten, „daß die protestantische Ge-

wissensfreiheit nicht gefährdet werde“; so sehr er auch davon überzeugt war, „daß die Kirche auch eine Zucht haben müßte“. Aber alles, was er bisher darüber gelesen, genüge ihm nicht. Es sei Zwang und könne mit der Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit nicht bestehen. Anfang 1815 teilte Baedeker seine Arbeit dem Assessor der märkischen Synode, dem Justizrat und Landrichter von den Berken¹⁴⁾ in Altena „zur Prüfung und zu Bemerkungen“ mit. Von den Berken bemerkt dazu in seinem Anschreiben vom 12. Februar 1815 würdigend: „Die von ihnen entworfene Kirchenordnung ist so vollständig und reif durchdacht, daß ich daher nur so wenig zu erinnern fand. Es wäre zu wünschen, daß sie bald sanctioniert würde.“ Dieses Urteil des Juristen über das Werk des Theologen und Kirchenrechtlers Baedeker anerkennt die eingebrachte Erfahrung, will oder kann sich indessen nicht zu der Grundlagenproblematik äußern.

II. Zweihundert Jahre Märkisch Lutherische Synode 1612/1812

In der Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark erreicht das Selbstverständnis der Märkisch-Lutherischen Synode einen letzten Höhepunkt in der Jubelfeier des zweihundertjährigen Bestehens der Synodalverfassung des Ministeriums im Juli 1812 in Hagen. Es ist die letzte eigene Säkularfeier dieser lutherischen Kirche. Sie liegt, was auch von den Zeitgenossen empfunden wurde, ein halbes Jahrzehnt vor dem „dritten Säkularfest der Reformation“ (Acta Synodi 1817), das die Durchführung der Union in Westfalen einleitet.

In seiner *Vorlesung* zur Eröffnung der Sessionen will F. G. H. J. Baedeker die Frage beantworten: Welches waren die Zwecke, die durch die Einführung der Synodalverfassung des Märkischen Lutherischen Ministeriums erreicht werden sollten; und was haben die Synoden seit der Zeit zur Erreichung derselben gewirkt?

In der Beantwortung des ersten Teils dieser Frage orientierte er sich an der Instruktion des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom Jahre 1612; für den anderen Teil zog er die Synodalverhandlungen seit 1720 heran, wobei er vorab bemerkt, daß er „von den ersten 108 Jahren nach der ersten Generalsynode, aus Mangel an Nachrichten nichts berichten kann“.

Der erste Zweck der Einrichtung der Synodalverfassung war die Aufrechterhaltung des lutherischen Lehrbegriffs. Obwohl anfangs nur Luthers Reformation aus Sachsen in die westfälischen Provinzen eindrang, so verbreitete sich doch bald nach der Stiftung der Genfer Akademie auch Calvins Lehrbegriff in Westfalen. Besonders sorgten dafür mit größtem Eifer die reformierten Flüchtlinge aus Brabant. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, damals der evangelischen Religion noch eifrig zugetan, glaubte daher, kein zweckmäßigeres Mittel zu haben, ihnen entgegen zu wirken, als die Konstitution einer Synodal-

verfassung, die sich auf einer den Reformierten vornehmlich entgegengesetzten forma confessionis gründete. Durch die Annahme und das Unterschreiben derselben erforschte der Pfalzgraf nicht nur am besten, welche Prediger der Augsburger Konfession treu waren, sondern schützte auch die Gemeinden für die Zukunft bei diesem Bekenntnis und sicherte sie, so daß ihre Prediger den calvinischen Lehrbegriff, was bisher oft geschehen war, nicht mehr heimlich einführen konnten. Außerdem sollte die Synode untersuchen, wie lange die Augsburgerische Konfession bei jeder Gemeinde im Gebrauch sei, ob Luthers Katechismus fleißig getrieben werde, ob der Kirchenvorstand im Bekenntnis rein sei, ob Sektierer in der Gemeinde wären, und ob sich die Calvinisten in der Gemeinde ruhig verhielten, oder sich in die Kirche einzuflechten und sich derselben anzumaßen suchten.

Der zweite Zweck der Einrichtung der Synodalverfassung bezog sich auf den Kultus. Die Synode sollte untersuchen, wie die Einrichtung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Gebräuche in jeder Gemeinde beschaffen sei; wie oft gepredigt werde, ob Wochenpredigten, ob Privatbeichte und Privatabsolution und welche Gebräuche bei der Abendmahlsfeier stattfänden; ob die Prediger ihre Predigten konzipierten und so einteilten, daß die Zuhörer sie mit Gewinn behalten könnten. Auch wurde der Ornat der Prediger bei gottesdienstlichen Handlungen nicht vergessen.

Der dritte Zweck der Einrichtung der Synodalverfassung war die Beförderung der religiösen Aufklärung, der Religiosität, Moralität und sittlichen Ordnung in den Gemeinden. Die Synode sollte dafür sorgen, daß keine Wiedertäufer in den Gemeinden wären, und daß keine Zauberei, Segensprecherei, Nachweiserei, Teufelsbannerei und dergleichen geduldet werden. Die Prediger sollten dafür sorgen, daß die Christen ein feines, richtiges und unsträfliches Leben führten.

Der vierte Zweck der Einrichtung der Synodalverfassung betraf das Schulwesen. Dem Vikar – und fast alle Gemeinden hatten außer dem Pastor wenigstens einen Vikar – wurde der Schulunterricht übertragen. Eine Einrichtung, die sich in der Grafschaft Mark am längsten und bis jetzt (1812) zu Lütgendortmund und Stiepel erhalten hat. Nachher wurden eigene Schullehrer angeordnet, und ihre Stelle mit einem Teile der Vikarie-Rente dotiert. Wo man dieses nicht konnte und die Besoldung eines zweiten Predigers nötig hatte, da wurde der Küster für sein Küstergehalt, das durch Schulgeld und Umgänge erhöht wurde, zugleich als Schullehrer bestellt; darum heißt noch in vielen Gemeinden der Schullehrer vorzugsweise Küster. Nach der Absicht des Pfalzgrafen sollten nun die Synoden dafür sorgen, daß jede Gemeinde ihre Schulen erhielt und diese mit tüchtigen Lehrern besetzt würden; dann aber auch auf den Fleiß, auf den Unterricht und auf die Disziplin derselben achten.

Der fünfte Zweck der Einrichtung der Synodalverfassung war die Sorge,

daß die damals angestellten Prediger wirklich studieren und Ordinierte wären, und daß die vakanten Predigerstellen mit reinen, gesunden, fleißigen und unstrafbaren, gelehrten Leuten wieder bestellt werden möchten. Die Männer, die andere bilden sollten, müßten also selbst gebildet sein, und die Synoden sollten dafür sorgen, daß es an solchen Männern nicht fehle. Luthers Klage: Hilf lieber Gott! wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann doch so gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf den Dörfern, und leider viel Pfarrherren fast ungeschickt und untüchtig sind zu lehren, zeugt davon, wie nötig damals diese Sorge war.

Auch sollte sechstens die äußere Ordnung in kirchlichen Angelegenheiten gehandhabt werden. Die Prediger sollten anzeigen, inwiefern Patrone, Kollatoren und Kirchenvorsteher ihre Pflichten gegen die Gemeinden erfüllten, und welche Gravamina sie vorzutragen hätten. Jeder Subdelegat sollte nicht nur über alles, was Kirchen-, Prediger- und Schulwesen betrifft, an das Inspektorium berichten, sondern auch auf alle gut Wege *res quarvis* komponieren, ordinieren, schlichten und richten.

Endlich sollte das Armenwesen durch die Prediger und Kirchenältesten zweckmäßig geleitet werden.

Danach widmet sich Baedeker der Beantwortung der andern Frage: Was haben die Synoden seit der Zeit zur Erreichung dieser Zwecke gewirkt? Für die Einrichtung der Synodalverfassung trug die „Clev. und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung“¹⁵⁾ von 1687 unstreitig das meiste bei. Sie war eine Frucht der Synoden und den Bedürfnissen der damaligen Zeit angemessen. Im Geiste dieser Kirchenordnung wurden auf jeder der nachfolgenden Synodalversammlungen die Beschlüsse über die kirchlichen Angelegenheiten abgefaßt und dem Landes-Consistorium zur Genehmigung vorgelegt. Viele erhielten gleich die landesherrliche Sanktion. Manche hatten dieses Glück nicht, weil sie etwa mit diesem oder jenem polizeilichen Zwecke oder mit den Ansichten des Referenten nicht stimmten. Es war aber auch mehrmals der Fall, daß die Wünsche der Synode, wiederholt und abermals wiederholt vorgetragen, endlich Erhörung fanden.

Was wirkten die Synoden zur Erhaltung des lutherischen Lehrbegriffs und der Verfassung der lutherischen Gemeinden? Sie vertraten denselben bei Abfassung der Religions-Rezesse zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Außerdem sorgten sie dafür, daß der lutherische Lehrbegriff nicht vergessen, nicht vernachlässigt werden konnte. Auf der ersten Generalsynode zu Unna am 2. Oktober 1612 mußten alle anwesenden Prediger und Schullehrer die *forma confessionis* als einen Auszug aus den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche unterschreiben und sich dadurch darauf verpflichten. Auf einigen der folgenden Synoden wurden die Unterschriften wiederholt. In der Folge wurde jeder Prediger bei seinem Amtsantritt durch seine Unterschrift der Konfession verpflichtet¹⁶⁾. Die Konfession wurde auch auf jeder Synode¹⁷⁾ vorgelesen,

bis die Synode von 1752 verordnete, daß diese Vorlesung auf den Konventen geschehen sollte, weil alle Prediger der Klassen dort versammelt wären.

Die Synode¹⁸⁾ von 1721 schärfte den Predigern ein, den *lutherischen Katechismus* nach den fünf Hauptstücken zu treiben und *Katechismus-Predigten* zu halten. Die Synode von 1723 verordnete, die *Augsburgische Konfession* nebst dem lutherischen Katechismus zu treiben und die drei *Haupt-Symbola* in Festo Trinitatis zu verlesen. Die Synode ließ auch die Augsburgische Konfession dem märkischen Gesangbuch beifügen. Die Synode von 1725 verbot, daß kein Prediger etwas drucken lassen dürfe, ohne es vorher dem Inspektor *ad revidendum* eingesandt zu haben. Nach einem Beschluß der Synode von 1732 durfte kein Prediger eigenmächtig einen Katechismus abdrucken lassen und einführen. In allen lutherischen Gemeinden solle der Kleine Katechismus getrieben und der „Wortverstand“ desselben eingeschränkt werden.

Die Synoden wirkten drittens den Gefahren entgegen, die dem lutherischen Lehrbegriff drohen konnten. Als der „Gymnasiarch“ Dr. Kluge¹⁹⁾ in Dortmund 1733 über Spener und Buddeus²⁰⁾ hart urteilte, und als Professor Wiethoff²¹⁾ in Duisburg 1753 die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche angriff, da verordnete die Synode, diese Männer deswegen erinnern zu lassen. In Lünen wollte der Bürgermeister, „ein Evangelisch Reformierter“, sich 1726 als Mitglied (Membrum) des lutherischen Konsistoriums auführen und im Kirchspiel Methler versuchte die Bauerschaft Ober-Aden 1737 einen reformierten Lehrer einzusetzen²²⁾. In beiden Fällen untersagte die Synode diese Vorhaben. Auf der Synode 1737 wurde ein Prediger der Zensur unterworfen, der in fremde Gemeinden ging, die Leute aus verschiedenen Gemeinden zu sich kommen ließ und offenbar „eine neue Secte aufrichten“ wollte²³⁾. Hierdurch entstanden Irrtümer gegen die Grundsätze der evangelisch-lutherischen Religion und in Sonderheit eine Verachtung des Predigtamts und der Prediger. Die Synode von 1747 empfahl den Subdelegaten der Klassen und anderen Amtsbrüdern, darauf zu sehen, daß der Herrnhutianismus²⁴⁾ nicht einreißt. Ja, die Synode machte 1749 dem Pastor Angelkorte die Auflage, eidlich zu versichern, daß er die Herrnhutischen oder Mährischen Brüder, die er bisher fast immer bei sich gehabt, und die Herrnhutischen Schriften, insbesondere das Gesangbuch, wegschaffe; auch die Konventikel meide, und die Reisen nach den Brüdergemeinden einstelle. Andernfalls würde man ihn sonst nicht mehr als lutherischen Prediger anerkennen. Die Synode müsse darauf dringen, daß die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden „durch keine sectirischen Lehrer bedienet werden mögen“²⁵⁾. Man beschloß, ein Gutachten der Theologischen Fakultät zu Halle einzuholen. Das von Halle „eingelaufene responsum“ wurde öffentlich verlesen, „imgleichen seine an den H. inspector übergebene declaration, auch über gewisse speciale Lehrsätze“. Auf Veranlassung der Classis Wetterensis bestimmte die Synode 1773 angesichts der vielen Novatores und da „selbst

auf unsern Universitaeten öffentliche Lehrer die Studiosos mit solchen Meinungen erfüllten, welche dem göttlichen Wort zuwider“, daß solche Neuerungen nicht einreißen und den Gemeinden vorgetragen würden, der Inspektor die von der Universität zurückkehrenden Kandidaten beim Tentamen besonders über den Kanon der Schrift, die Gottheit Christi und des Hl. Geistes, wie auch über die hl. Sakramente und die symbolischen Bücher prüfen solle. Das Augenmerk sei dabei darauf zu richten, ob die Studiosi darüber „richtige principia haben“²⁶⁾.

Gegenüber Beeinträchtigungen von seiten der Katholiken oder der Reformierten vertraten die Synoden alle Gemeinden in der Grafschaft Mark. Das erfuhren die Gemeinden zu Hennen, Königssteele, Nieder-Wenigern, Crange, Hemmerde, Bosenhagen, Plettenberg und Werdohl, Werden, Wellinghofen und das Neustädtische Ministerium mehrmals. Die Synode²⁷⁾ trug 1725 eine Beschwerde über Prozessionen der Katholiken im Amt Bochum und in anderen Orten vor (processiones und Neuerungen der päbster) und wiederholte diese hinsichtlich der Gemeinde zu Hagen, wo die Consistoriales klagen, daß die Römisch-Katholischen am 8. Juni 1730 eine ungewöhnliche Prozeßion mit fliegenden Fahnen, neuem Kreuz und Gesängen „vom alten Hagen, nach Böhle vorgenommen“. Sie reichte 1731 auf eine Anzeige ex classe Unnensi bei der Regierung die Klage ein, daß katholischen Hofbesitzer (päbstische Herren) Höfe mit katholischen Kolonen (päbstischen colonis), Inhabern bäuerlicher Nutzungsrechte, zu besetzen trachteten und lutherische Kinder der ersten Ehe zur „päbstischen religion“ brächten. Mit Befremden mußte die Synode 1754 einen Erlaß der Regierung in Cleve zur Kenntnis nehmen: alle Parochialhandlungen (actus parochiales), die bei römisch-katholischen Einwohnern in protestantischen Gemeinden vorkommen, sollten von den reformierten Predigern verrichtet werden, wobei man sich auf die Landesverfassung bezog. Die Synode protestierte und wies auf die Gemeinden zu Unna, Schwerte, Plettenberg, Herdecke, Wetter, Gevelsberg, Wellinghofen und Lünen hin, in denen die actus parochiales in dergleichen Fällen von den lutherischen Predigern verrichtet werden, „wenigstens Ihnen die Jura stolae bezahlet werden“²⁸⁾. Zusammengefaßt konnte gesagt werden: So aufmerksam waren die Synoden auf die Erhaltung des lutherischen Lehrbegriffs und der Verfassung der lutherischen Gemeinden bedacht. Sie behaupteten echt protestantisch die Autorität der Bibel und der Vernunft. Was auch der jedesmalige Zeitgeist für Ansichten vorzüglich begünstigte, sie nahmen keine Partei, um diese oder jene Ansicht herrschend zu machen. Verfielen etliche Prediger auf Extreme, die Synoden urteilten gesund und wirkten der Sektiererei entgegen. Sie waren so wenig für den gefühllosen Rationalismus, als für die vernunftlose Gefühlstheorie in der Religion. Sie schätzten an ihren Mitgliedern die Rechtgläubigkeit nur dann, wenn ihre Rechtsinnigkeit mit derselben gleichen Schritt hielt.

Was taten zweitens die Synoden für den Kultus? Sie wehrten sich gegen die Entheiligung der Sonn- und Festtage²⁹⁾. Die Synode von 1721 unter-

warf Wirte und Gäste, die während des Gottesdienstes (eben vor und unter der Predigt) Wirtschaft betrieben und sich bewirten ließen, der „Censur“, und wenn keine Besserung erfolgen sollte, der Kirchen-Buße. Sie wiederholte oft ihre Klagen über die Entheiligung der Feiertage durch Berufsarbeiten, wie Säen, Mähen, Fahren, durch Scheiben- und Vogelschießen, durch Gebe-Hochzeiten und Tauffeiern. Im Jahre 1805 bemühte sich die Synode durch ihren Generalinspektor um eine Erneuerung des Sonntagsedikts, und das geistliche Departement in Berlin stand im Begriff, eine Verordnung nach den eingeforderten Vorschlägen zu erlassen, „als unser Vaterland einen andern Beherrscher erhielt“. Die Synoden von 1810 und 1811 baten wiederholt um Abstellung der Entweihung der Sonntage.

Auch um die Einführung eines vollständigen und besseren Gesangbuchs in den Gemeinden der Grafschaft Mark³⁰⁾ mühten sich die Synoden, wenn auch die jedesmal auftretenden Schwierigkeiten das Vorhaben vereitelten. Schon 1721 wollte die Synode das Gesangbuch „Kern und Mark geistlicher Lieder“ durch einen Anhang vollständiger machen, und forderte jeden Subdelegaten auf, zu berichten, welche Lieder in den Gemeinden seiner Klasse gebräuchlich wären. Doch mußte man sich gegen eigenmächtige Versuche verwahren, „einen neuen appendixem“ zu drucken, wie 1729 dem lutherischen Ministerium hinterbracht worden war. Der Druck in Altena war ganz „miserable“ geraten, und der dortige Pastor wurde von dem Subdelegaten der Classis Altenae mit Zuziehung zweier Prediger zensuriert und angewiesen, künftig sich den Synodal-Beschlüssen „conform“ bezeugen zu wollen. Den Verleger Joseph Wolschendorff ließ die Synode 1727 instruieren, wie das Märkische Gesangbuch am besten einzurichten wäre. Auch gab sie jedem Prediger auf, das Buch in seiner Gemeinde bestens zu empfehlen. Sie beabsichtigte 1763, „ein vermehrtes ordentliches Gesangbuch im Märckischen“ zu schaffen und die neuen einzurückenden Lieder auch in einem Anhang für sich besonders zu drucken. Aus diesem Wunsch entstand 1764 der Beschluß, *ein neues Gesangbuch* mit den besten und erbaulichsten Liedern herauszugeben und in den Gemeinden einzuführen. Da dieses aber nicht zustande kam, so sollte es bei einem neuen Auszug (Anhang) von zehn Bogen zum besten der Witwen-Kasse bleiben. Dann machte das clevische lutherische Ministerium 1771 den Vorschlag, gemeinschaftlich ein Gesangbuch herauszugeben³¹. Doch der clevische Inspektor lehnte die Prüfung seiner Liedersammlung von Seiten des märkischen Ministeriums ab. Bei der auf Befehl der Regierung 1777 vorgenommenen Prüfung des Clevischen Gesangbuchs fand die Synode, daß es sich zur Einführung in den Gemeinden der Grafschaft Mark und in den verbundenen Ministerien nicht eigne. Man beschloß nun, ein eigenes Gesangbuch zu redigieren. Es sollten unter Beibehaltung aller guten, in den Gemeinden bekannten Lieder, etwa hundert bessere Lieder aus bereits privilegierten Gesangbüchern an die Stelle der wegzulassenden Lieder eingeschoben werden. Da kam aus Berlin die Weisung, das Berlin'sche Gesangbuch einzuführen. Die

Synode kämpfte durch ihren Inspektor vergebens dagegen an. Dieser legte 1781 „in dem versammelten Synodo“ folgende Fragen vor, um nach der Ordnung darüber zu votieren: Ob sie das alte Märkische Gesangbuch beibehalten oder das neue Berlin'sche Gesangbuch mit dem Anhang der besten Lieder ihres alten Gesangbuchs nebst den Gebeten in ihren Gemeinden einführen wollten. Doch nur bei den Gemeinden zu Hamm, Bochum, Castrop, Hörde, Frömern, Herne, Eickel, Mark und Ümmingen gelang die Einführung des neuen Gesangbuchs (Acta Synodi 1785 § 8). „Durch den Einfluß der Pietisten siegte der große Haufe, welcher das treffliche Buch, Gott weiß, welcher Irrlehren beschuldigte; und das geistliche Departement konnte, wegen der den vier pietistischen Gemeinen in Berlin erteilten bekannten Antwort des großen Königs nicht durchgreifen.“ Die Synode (1783 § 22) konnte nicht begreifen, wie es Pastor Joh. H. Dickershoff in Hagen wagen durfte, die Gemeinde gegen die befohlene Einführung dieses neuen Gesangbuchs aufzuwiegeln und die Eingesessenen durch die Vorsteher zusammenzurufen, um sie zu Unterschriften gegen das neue Gesangbuch zu verleiten unter dem Vorwande, daß es die gefährlichsten Irrtümer gegen unsere Lutherische Religion in sich enthalte, und öffentlich von der Kanzel sagte: Weg mit solchem Zeuge! Der Vorteil, den sich das märkische Ministerium von dem Verlag des Gesangbuchs für die Prediger-Witwenkasse erhofft hatte, ging verloren und über zehntausend Exemplare blieben ihr zur Last liegen. Sehr viele Seelsorger hatten von der befohlenen und versuchten Einführung so großen Verdruß und Schaden, und fast alle büßten an ihrem Einfluß auf die Gemeinden so sehr ein, daß vielen alle Neigung vergehen mußte, für die Einführung eines besseren Gesangbuchs zu wirken, wenn die höchsten Behörden ihre Befehle nicht zur Ausführung bringen können oder wollen. Ein über zwanzig Jahre später in Iserlohn abermals unternommener Versuch führte zu demselben Resultat. Es entstand eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes, und diese blieb ungeahndet. In der Gesangbuchfrage war somit festzustellen: Unter solchen Umständen, die denjenigen unbekannt zu sein scheinen, die in öffentlichen Blättern ihre Stimme über die Untätigkeit der Synoden in Hinsicht auf die Einführung eines besseren Gesangbuchs erhoben haben, konnte wohl bis zum Gedenkjahr 1812 von dieser Seite für diese gute Sache nicht mehr geschehen, als geschah.

Die Synoden schafften veraltete Privilegien und unnütze Gebräuche ab; sie sorgten durch zweckmäßige Einrichtungen für die Erhebung religiöser Handlungen³²⁾.

Die Synode von 1723 schaffte alle Privat-Kommunionen ab, die Adelige und Vornehme außerhalb der Kirche, ohne durch Krankheit an der Teilnahme an den öffentlichen Kommunionen gehindert zu sein, für sich beanspruchten. Die Synode von 1734 veranlaßte, daß „die heilsame und erweckliche Konfirmations-Handlung, Kirchen-ordnungsmäßig“, überall da, wo sie noch nicht eingeführt, demnächst stattfand und vor der ganzen Gemeinde gefeiert wurde. Auch erwirkte die Synode später, daß die Kon-

firmanden dem Presbyterium und einem benachbarten Prediger vor der Konfirmation vorgestellt werden sollten. So mühte sich die Synode, das in § 53 der Kirchenordnung von 1687 gesteckte Ziel des Unterrichts im Kl. Katechismus Luthers in den Gemeinden zu erreichen: Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst dann, wenn sie sich prüfen und den Tod des Herrn Christi verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen werden³³).

Weiterhin beschäftigten die Synoden die „Abschaffung des Altar Licht-brennens“ und der weißen Chor-Kleider der Prediger (1738, § 10), die Einziehung des Nacht-Gottesdienstes am Weihnachtsfeste wegen der dabei vorgefallenen Unordnungen unter den jungen Leuten und die Einführung einer neuen allgemeinen-Liturgie. In einem Gutachten lehnte die märkische Inspektion die Einführung der liturgischen Sammlungen von ... Frosch ab. Vielmehr beschloß die Synode 1805 (§ 13), daß jeder Pfarrer von Zeit zu Zeit berichten sollte, wie die Liturgie in seiner Gemeinde eingerichtet sei und wie Änderungen aufgenommen worden seien.

Was wirkten drittens die Synoden zur Beförderung der Religiösität, Moralität und sittlicher Ordnung? Die Synode suchte nach Möglichkeit Mißstände zu beseitigen. Dazu gehörten Unordnungen bei den Prozessionen der Katholiken in Mengede nach ihren Osterfeuern (1727, § 14) und die groben Exzesse bei den Osterfeuern in anderen rein protestantischen Orten (1737, § 9; 1739, § 2). Amt und Klasse Bochum sorgten sich über die großen Schmausereien bei Beerdigungen, die manchen in die ärgste Armut stürzten (1755, § 12). Die großen Gebe-Hochzeiten und Tauffeiern gaben wiederholt Anlaß, auf die Nachteile für die Moralität und Ordnung hinzuweisen; desgleichen die Spinnfeste und Verlosungen, ungeachtet der dabei vorfallenden Prellereien des Publikums.

Den Titel von der *Kirchenzucht*³⁴) in der Cleve-Märkischen Kirchenordnung wandte die Synode so lange und insoweit an, als die Regierung ihn aufrecht erhielt.

Die Synode förderte die Religiösität und Moralität durch zweckmäßige Einrichtungen. Auf der Synode von 1725 hielten es die Deputierten für dienlich und erbaulich, daß die Kommunikanten sich etliche Tage vor der Abendmahlsfeier anmelden sollten. Lange Zeit wollte die Regierung diesen Beschluß nicht sanktionieren, obwohl sie den Pfarrern diese Handhabung empfohlen hatte. Erst 1740 hat die Regierung solche Anmeldung der Kommunikanten als ein löbliches Werk zugestanden. Auch sollte, wie die Synode 1742 festsetzte, kein Prediger einen Kommunikanten aus einer fremden Gemeinde ohne ein Zeugnis über Leben und Wandel zum Abendmahl zulassen. Jeder Prediger, der an seinem Orte eine Entheiligung des Sonntags und anderer Feiertage bemerke, habe seinem Konsistorium solches vorzustellen und mit demselben die Obrigkeit loci anzuhalten, dem Bösen zu steuern. Um dem mehr und mehr einreißen den ungöttlichen Wesen abzuhelpen, das zu einer öffentlichen Religionsspötere i auszu brechen drohe, verfügte die Synode 1748, daß die Prediger bei allen Ge-

legenheiten über die rechten Grundwahrheiten unseres Glaubens, zum Exempel: Vom Dasein des göttlichen Wesens, den göttlichen Ursprung der heiligen Schrift, von der Notwendigkeit der Genugtuung Jesu Christi, von der Gewißheit der Ewigkeit der Höllenstrafen, die über alle Verächter des göttlichen Worts und der hl. Sakramente dereinst kommen werde, mithin von der Wahrheit und Vortrefflichkeit der christlichen Religion, öffentlich und gründlich zu verkündigen haben. Die Synode von 1808 forderte jährliche Berichte der Subdelegaten über den Zustand der Religiosität und Moralität der ihrer speziellen Aufsicht untergebenen Gemeinden.

Auch die Art und Weise, wie die Synoden sich bei Irrungen in den Gemeinden und in besonderen Fällen verhielten, förderte die Moral nicht unerheblich. Bei Unverträglichkeit der Kollegen, bei Irrungen zwischen Prediger und Konsistorien oder Gemeindegliedern, oder zwischen Predigern und Schullehrern, führte die Synode die Verfahren so durch, wie sie der Pfalzgraf in der Instruktion vorgezeichnet hatte. Die Synode von 1797 berief sich für die Behandlung derartiger Vorfälle auf die Kirchenordnung und ältere Synodal-Verhandlungen. Der Subdelegat der Klasse war die erste Instanz. Gütliche Beilegung und Sühne war sein Amtsgeschäft. War seine Mühe unter Hinzuziehung des einen oder andern Predigers seiner Klasse vergeblich, so berichtete er an den Generalinspektor. Auch dieser versuchte einen gütlichen Ausgleich. Gelang er nicht, so trug er die Sache der Synode vor, die entweder durch Deputierte noch einmal den Versuch der Sühne machte oder an die Regierung berichtete. Die jährliche Einreichung der Prediger- und Schullehrer-Konduitenlisten beschäftigte die Synode 1769, die *Censurae morum* auf den Klassikal-Konventen 1798, wenn es im allgemeinen geschähe.

Was wirkten viertens die Synoden für das Schulwesen und für den Unterricht der Jugend im Christentum? Da die Schulen der Gemeinden von der Zeit der Reformation her unter der Aufsicht der Prediger standen: so ließen sich die Synoden auch die Förderung des Schulwesens³⁵⁾ äußerst angelegen seyn.

Die Synoden sorgten vor allem, so viel sie konnten, für die Errichtung ordentlicher Schulen. Seit 1721 unterstützten sie mehrmals arme Gemeinden durch Kollekten-Bewilligungen, wozu damals noch die Synoden befugt waren. Eine Ehrenmeldung rühmlicher Bemühungen um das Schulwesen 1799 sollte andere protestantische Gemeinden in der Grafschaft Mark zur Nachfolge aufrufen. Nach den Beschlüssen von 1728, 1742 und 1743 durften keine Winkel- oder Nebenschulen eingerichtet werden, was ohne Vorwissen und Willen des Gemeindekonsistoriums mehrmals geschah. Schlecht besoldete Schullehrer lutherischer Konfession konnten aus dem *Aerarium Ecclesiasticum* zu Cleve keine Beisteuer (bessere Salierung) erhalten, da laut Fundation von 1682 alle aus den Kanonikaten oder Präbenden einkommenden Honorare allein für reformierte Zwecke verwendet werden sollten³⁶⁾. Der auf Veranlassung der Synode ausge-

arbeitete Plan einer Schullehrer-Witwenklasse ließ sich nicht verwirklichen.

Da wegen des Schulwesens³⁷⁾ fast allenthalben Klage geführt wurde, forderte die Synode 1735 und 1790 Berichte über den Zustand des Schulwesens, nämlich Beschaffenheit der Schullehrer und Verhalten der Eltern schulfähiger Kinder (ob die Kinder von Eltern und Aufsehern gehörig zur Schule angehalten werden) sowie vorkommende Mängel. Eine nähere Verbindung mit der Gesellschaft der märkischen Lehrer- und Kinder-Freunde wird 1797 gewünscht. „Mehrere Prediger unsers ministerii“ sind Mitglieder dieser Gesellschaft (1797 § 8). An einer Konferenz in Schul-sachen mit Philipp Graf von der Recke-Volmarstein³⁸⁾ nimmt auch der auf der Synode in Hagen anwesende Präses Synodi Reformatae Joh. J. E. Wülffingh teil. Das allgemeine General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 wurde durch die Subdelegaten den Predigern und Lehrern in den Klassen eindringlich zur Einführung und Beachtung nahegelegt. Auf die wirklichkeitsnahen Feststellungen des früheren Inspektors Joh. Friedrich Dahlenkamp in seinen „Allgemeinen Bemerkungen über den Zustand der deutschen Stadt- und Landschulen in unserm ministerio“, in denen die damaligen Schulverhältnisse als erbärmlich bezeichnet werden, nimmt Generalsuperintendent Baedeker in seiner Eröffnungsvorlesung bei der Jubelfeier im Juli 1812 überhaupt keinen Bezug (vgl. Bd. I, S. XXX Kirche und Schule). Vielmehr fährt er fort, anhand der Acta Synodalia zu berichten: Die Synode war es, die es zuerst einsah, daß alle Verbesserung des Schulwesens von der Einteilung fester Schulbezirke ausgehen müsse. Sie ließ den Entwurf einer Instruktion für den Schulvorstand⁴⁰⁾ ausarbeiten und stellte ihn 1806 zur Diskussion. Auch wollte sie neben der Kirchenordnung eine allgemeine Schulordnung von Ferdinand Hasenklever anfertigen lassen⁴¹⁾. „Das Bedürfnis der Kirchen- und Schulordnung wird immer fühlbarer“ (1811 § 14). Und schließlich hatte sich die märkische Synode um die Ausbildung und Fortbildung der Schullehrer bemüht: Kein Schullehrer sollte ohne vorhergegangene Prüfung angestellt und den eigenmächtigen Anstellungen von den Bauerschaften widerstanden werden⁴²⁾. Die Prediger wurden ermuntert, fähige Köpfe zum Schulamt heranzubilden. Der Fortbildung dienten Lesegesellschaften (1801 § 19) mit Konferenzen für die Schullehrer jeder Klasse unter Leitung eines Predigers und die Anschaffung geeigneter Bücher auf Klassikkosten. Erneut setzte sich die Synode (1799 § 12, § 13, § 14 und 1806 § 17) bei der Regierung dafür ein, daß die Schullehrer vor ihrer Anstellung durch den Inspektor des Ministeriums oder einen beauftragten Prediger geprüft und zum Schulamte für tüchtig befunden werden müssen. Dazu wurde eine ausführliche Instruktion entworfen.

Die Synode erkannte, wie Baedeker feststellt, daß der Schulunterricht durch den Religionsunterricht der Prediger zum Teil fortgesetzt und *die religiöse Bildung der Jugend* durch fleißige Katechisationen befördert werden müsse. Die Bemühungen um die Katechisationen und Katechis-

muspredigten seitens der Synode waren zahlreich (1721 § 8; 1734 § 5). Auch das Gebetbuch Johann Habermanns (Wittenberg 1567) durfte katechisiert werden (solche Gebetsformeln *methodo catechetica* durchgehen; 1734 § 12), damit es die Leute verstehen lernten. Auf Anregung der Amts Unnaischen Klasse (1773 § 14) sollten die Prediger in der Passionszeit, im Beisein der Schulmeister, die Kinder über die Leidensgeschichte Jesu (unsers Erlösers) katechisieren.

Was taten die Synoden fünftens für die gelehrte Bildung der Prediger? Sie sorgten für eine zweckmäßigere Einrichtung der Prüfungen, und zwar sowohl der Abiturienten wie der Kandidaten, als auch für eine weitere Fortbildung der Prediger. Im Hinblick auf die tägliche Erfahrung des lutherischen Ministeriums, daß sich jeder ohne seine geprüften Fähigkeiten dem geistlichen Stande widmet und ohne die nötigen Sprachkenntnisse und Vorbereitungs-Wissenschaften die Universität bezieht, beschloß die Synode 1780 (§ 12), daß kein Theologiestudent eher die Universität beziehen dürfe, bevor er sich nicht von dem Subdelegaten und zwei geeigneten Mitgliedern der Klasse *pro maturitate* hätte prüfen lassen und ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit erlangt hätte. Der Entwurf einer Prüfungs-Instruktion für „die von unsern Schulen abgehenden Schüler“ wurde der Synode 1802 (§ 16) vorgelegt.

Hinsichtlich der Prüfung der Kandidaten des Predigtamts⁴³⁾ beruft sich Baedeker in seinem Bericht auf Heinrich Wilhelm Emminghaus (lutherischer Inspektor von 1703 bis 1720)⁴⁴⁾, der eingesehen habe, „daß oft ein großes Unheil daraus entstehe, wenn man bei Besetzung der Predigerstellen alles allein auf das *examen ordinandorum* ankommen ließ und kein *tentamen nominandorum* angestellt würde“. Die Regierung in Cleve forderte eine strengere Beachtung der im § IV. der evangelisch-lutherischen Kirchenordnung enthaltenen Vorschrift, daß keine Studenten und Kandidaten der Theologie zu Kanzelvorträgen und Probe-Predigten zugelassen, viel weniger zur Wahl gebracht werden sollten, ehe sie vom Inspektor über ihr Herkommen, Leben und Wandel geprüft worden seien. Seit dieser Zeit fand eine zweifache Prüfung statt: Die erstere nahm der Inspektor allein ab. Sie erwirkte die Erlaubnis zu predigen und die Wahlfähigkeit. Die andere geschah am Vortage der Ordination. Sie sollte die Amtstüchtigkeit erforschen und wurde vom Inspektor und zwei assistierenden Predigern abgenommen. Die Synode von 1780 (§ 12) verordnete, daß die von dem lutherischen Inspektor allein veranstaltete Prüfung *pro licentia concionandi* nicht mehr die Wirksamkeit haben sollte, dem Kandidaten auch die Wahlfähigkeit zu erteilen. Diese Prüfung für die Wahlfähigkeit (*pro ministerio*) sollte nicht mehr den Tag vor der Ordination, da es zu spät ist, nun erst die Amtsfähigkeit zu erforschen zu wollen (zumal es immer bedenklich ist, einen Kandidaten, der bereits berufen und bestätigt worden ist, vor der Ordination abzuweisen und unglücklich zu machen), sondern jedesmal auf der Synode von dem Inspektor und vier dazu ernannten Deputierten Synodi nach den kgl. Vorschriften abge-

nommen werden. Es wurde eine besondere Examens-Kommission gebildet und festgesetzt, daß kein Gemeinde-Konsistorium einen Kandidaten zu einer Probepredigt auffordern soll, der sie nicht das Zeugnis der Wahlfähigkeit erworben hat (1786 § 8). Denn „außer dem Synodo“ soll keiner zum Examen angenommen werden. Seit 1799 werden die Prüfungen nach der in Berlin erlassenen „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen als I. über die Tentamina pro licentia concionandi, II. Examina pro Ministerio und III. Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspectoren“⁴⁵⁾ abgehalten. Die Verbindung des Märkischen Ministeriums mit dem Soest'schen Ministerium wurde 1811 erneuert, kraft welcher die geprüften Soest'schen Kandidaten vom Märkischen und die geprüften Märkischen Kandidaten vom Soest'schen Ministerium ohne weitere Prüfung zur Lizenz und Wahlfähigkeit unter der Bedingung angenommen werden, daß sie ihre erhaltenen Zeugnisse persönlich dem andern Superintendenten zur Unterschrift und das Prüfungsprotokoll versiegelt überreichen (1812 § 13 b).

Auch für die Fortbildung der Kandidaten und Prediger sorgten die Synoden und machten in dieser Hinsicht Vorschläge. Jeder Kandidat hat jährlich ein Zeugnis des Klasseninspektors über seine Beschäftigung und sein Verhalten dem Generalinspektor⁴⁶⁾ einzureichen. Um die Fortschritte in theologischen Kenntnissen und die Vorbereitung auf das Predigtamt zu fördern⁴⁷⁾, setzte die Synode fest, daß jeder Kandidat, wenn er die licentiam concionandi oder auch schon die Wahlfähigkeit pro ministerio erhalten hat, vom Subdelegaten jährlich einmal zu einer *theologischen Unterredung und Übung* aufzufordern sei. In dem Kolloquium soll über ein dem Kandidaten vorher angezeigtes Stück *der Glaubens- und Sittenlehre, der Bibel, der praktischen Religion und Pastoral-Theologie* das Urteil des Kandidaten angehört, erweitert und berichtigt werden. Im Hinblick auf die Prediger hatte schon die Synode von 1736 (§ 9) den Vorschlag gemacht, eine periodisch erscheinende Schrift unter dem Titel „Märkische Heb-Opfer“ herauszugeben, so wie es damals Berlinische und Hessische Hebopfer gab. Die Synode von 1800 ermunterte die Prediger, „um ihre Geisteskräfte und Kenntnisse in Übung zu erhalten, sich mit dem gelehrten Unterricht fähiger Knaben“ zu befassen (§ 11). Sie empfahl, theologische Lese-Gesellschaften in jeder Klasse einzuführen und die Lese-Gesellschaften der Schullehrer, auch die damit verbundenen Zusammenkünfte der Lehrer, unter die Leitung eines Predigers der Klasse zu stellen (1801 § 19). Es war ein Anliegen der Synode, die Klassikal- und Synodalversammlungen für die Fortbildung der Prediger noch nutzbarer zu machen als bisher geschehen. Zweckmäßige Vorschläge wurden 1806 (§ 14) mitgeteilt. Lehrreich und die Amtsführung fördernd war für jüngere Prediger eine fast verdrängte Gewohnheit, auf den Synoden besondere Amtsvorfälle zur Sprache zu bringen, über die dann geurteilt und, wo es anging, eine Entscheidung gegeben wurde. Wiederholt drang die Synode auf eine ordentliche Einrichtung der Presbyterien unter Berufung

auf die Kirchenordnung von 1687 (§§ 103 bis 108). Sollten Consistoriales diejenigen „Prediger, so von ihrer Classe ad Synodum“ deputiert werden, eigenmächtig zurückhalten und sich damit nicht nach der Kirchenordnung richten wollen, könnten, „ sie eo ipso nicht länger consistoriales seyn und bleiben“ (1738 § 7). Nochmals wurden 1743 alle Rechte, Befugnisse und Pflichten des Presbyteriums bestimmt (§ 8): daß Consistoriales bei der Predigerwahl gewissenhaft mitwirken, der Prediger Person und Amt wider Verächter und Störer verteidigen, geschickte Schulmänner erwählen lassen, auf das Almosen-Sammeln mit achthaben, die Güter der Gemeinde verwalten und dazu ein Lagerbuch haben, auch von der Verwaltung der Güter jedes Jahr Rechnung ablegen.

In der festlichen Vorlesung zur Eröffnung der Sitzungen im Juli 1812 fehlt im Rückblick auf das zweihundertjährige Bestehen der Märkisch-Lutherischen Synode 1612/1812 die kritische Durchleuchtung der eingangs selbst gestellten Thematik. Dabei hatte sich doch die Synode 1805 gefragt: „Wie könnten unsere Classical- und Synodal-Versammlungen nutzbarer werden?“ (§ 14). Diesen Gegenstand hatte Subdelegat Joh. W. Reichenbach, einem Vorschlag des Inspektors folgend, „auf dem Convent der Hagenschen Classe“ zur Sprache gebracht. Der Subdelegat hatte vorgeschlagen, auf den Tagungen Ausarbeitungen über Gegenstände zu verlesen, die für den Prediger und sein Amt bedeutsam sind. „Dazu aber fehlt es, bei der kurzen Dauer unseres Beisammenseyns, fast durchaus an Zeit.“ Über die „Nutzbarmachung der Classical- und Synodal-Zusammenkünfte“ (1806 § 14) waren alsbald Abhandlungen und Aufsätze von den Subdelegaten Natorp zu Bochum, Reichenbach zu Voerde, Krupp zu Unna und Kleinschmidt zu Altena eingereicht worden. Die Synode hatte die Arbeiten mit Dank entgegengenommen und einen Ausschuß gebildet, um die Vorschläge zu würdigen. Wie unterschiedlich der Blickwinkel sein kann, mögen die Beobachtungen des Predigers Friedrich Rommel aus der lutherischen Gemeinde Werden verdeutlichen⁴⁸). Sollte es wirklich der Fall sein, was ich noch sehr bezweifle, daß bei manchen jungen Mitgliedern der Synode sehr häufig weniger Interesse für die Angelegenheiten der Synode und weniger ernste Teilnahme an den Synodal-Verhandlungen gefunden wird als bei den älteren Synodalen, so mögen die Ursachen, abgesehen von der Unbekanntschaft mit den Synodalstatuten, in folgenden Verhaltensweisen der Älteren liegen: Der Bescheidene wird bei den Verhandlungen von den Veteranen übersehen, nie oder selten befragt, „und sein Blut wird warm, wenn er manchen jungen Herrn, ohne

Zurechtweisung, stürmend wie einen Waldstrom rauschen hört, wohl gar vor würdigen, alten Männern Vorzüge erhalten sieht. Mancher wackere junge Mann wird, außer den Verhandlungen im geselligen Verein der Versammlung, von vielen älteren Herren nicht herangezogen, nicht gewonnen, nicht nach guter Strategie, mit in die Reihen gestellt“. Das muß als Zurücksetzung empfunden werden. In dieser Beantwortung vom 31.

Dezember 1816 versichert Rommel „für heilig und theuer“, daß er mit der Märkischen Synodalverfassung wohl zufrieden ist. Nicht aber mit dem Wesen der Classen-Convente! Diesen wünsche er mehr ordnungsmäßige Session, um kräftiger und schneller der Synode vorzuarbeiten. In der Tat, in den Verhandlungen desselben Jahres war es nötig gewesen, unter Berufung auf die Bestimmungen des „Grundstatus unserer Synode“⁴⁹⁾ an „die gebührende Ordnung in den Sitzungen“ (Acta Synodi 1816 § 12) zu erinnern: Jedes regellose Durcheinander-Reden ist verboten, und wer es sich erlaubt, ist des Worts verlustig. Das „Grundstatut“ von 1797 hatte alles „In- und Durcheinander reden, außer der Ordnung“, untersagt. Mit der nicht zu übersehenden Kritik an der Synodalverfassung und der Forderung nach einer unabhängigen kirchlichen Selbstverantwortung setzt sich auch Geheimrat Delius in Münster auseinander. Auf dessen Brief vom 21. November 1814 an den Landesdirektor von Romberg in Dortmund hat schon Hugo Rothert in seiner Minden-Ravensbergischen Kirchengeschichte hingewiesen⁵⁰⁾. „Jene Synodal-Verfaßung war schon zur Zeit des Westphälisch-Clev.-Märkischen Krieges- und Domainen Kammer nicht sehr beliebt, und es wurden ihr mancherley Mängel, besonders Schlaffheit und ungehörige Rücksichten in der Verwaltung ihres Amts, zur Last gelegt.“ Außerdem zieht Delius hier die von dem Konsistorialrat Baedeker „gleichfalls in Schutz genommenen Prediger-Wahlen“ heran, die nicht immer ein gewünschtes Resultat gebracht, vielmehr oft zu ärgerlichen Auftritten Anlaß gegeben hätten. „Es ist möglich, daß jene ungünstigen Urtheile über die Synode ungegründet waren; oder auch: daß unter den Prüfungen der letzten Jahre der Geist von dieser sich veredelt und gereinigt hat. Es ist allerdings die höchste Absicht Sr. Majestät, die Synodal-Verfaßung zu erhalten; jedoch neben und unter Aufsicht der geistlichen Landesbehörden, und es kommt darauf an, die Synode gegen das Landes-Collegium so zu stellen, daß sie die wohlthätigen Operationen von diesem thätig unterstütze, nicht aber demselben hinderlich werde“⁵¹⁾.

Die Stellungnahme Baedeckers, dem Freiherr von Romberg den Brief des Delius zuleitete, ist offen und klar, und gerade darin aufschlußreich, daß zugegeben wird, was sonst erst in der verfassungsgeschichtlichen Erörterung festgestellt zu werden pflegt, nämlich daß diese Synodalverfassung immer in einem untergeordneten Verhältnis existiert habe: Es scheint, daß der Geheimrath mit unserer Synodalverfassung gar nicht bekannt sind, weil sie für nöthig erachten, ihr ein untergeordnetes Verhältnis gegen das höchste Landes-Collegium als Consistorium erst zu geben, da sie doch solches während ihrer ganzen Existenz schon gehabt hat. Die Synodal-Protokolle wurden ja jährlich an das Provinzial-Consistorium geschickt, und kein Synodal-Beschluß hatte Gültigkeit, wenn er nicht von dem Prov. Consistorio genehmigt worden war.

In den vorliegenden Synodalverhandlungen der lutherischen Synoden der Grafschaft Mark sind schon die Anfänge der Neuordnung des kirch-

lichen Verfassungswesens als Teil der staatlichen Reformen ansatzweise erkennbar. Doch zeigen die Texte auch die dominierende Stellung, die das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 einnahm. Dieses Staatskirchenrecht, das geradezu als Musterbeispiel für die Auffassungen des aufgeklärten Absolutismus von der Kirche und ihren Aufgaben angesehen werden kann, Auffassungen, die der territorialen Staatsgewalt die ausschlaggebende Herrschaft über die kirchlichen Vereinigungen einräumen. Nach diesen aufgeklärten, säkularen naturrechtlichen⁵²⁾ Gedankengängen ist die Kirche nicht mehr wie in der Reformationszeit als Abbild des Leibes Christi eine Gemeinschaft der Heiligen, „Verborgen ist die Kirche, versteckt sind die Heiligen“ (WA 18, 652), nicht mehr die congregatio sanctorum, „die Versammlung der Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die hl. Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden“, sondern eine weltliche Religionsgemeinschaft, deren Mitglieder sich auf vertraglicher Grundlage zu gemeinsamer Gottesverehrung verbunden haben (ALR Teil II, Titel 11 § 10)⁵³⁾. Diese Religionsgesellschaft, die bei öffentlicher Feier des Gottesdienstes Kirchengesellschaft heißt (§ 11) und die, wenn sie „vom Staat ausdrücklich aufgenommen“ ist wie die der Lutheraner, Reformierten und Katholiken, die Rechte einer privilegierten Corporation hat (§ 17), deren Kirchengebäude privilegierte Staatsgebäude sind (§ 18) und deren zur Feier des Gottesdienstes bestellte Personen den Staatsbeamten gleichstehen (§ 19), wird von der nunmehr innerweltlich legitimierten Staatsgewalt fast wie eine Anstalt zur Erziehung gesetzestreuer Staatsbürger betrachtet: Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen (§ 13). Diese Anstalt steht wie alles andere unter strenger Staatsaufsicht, dem Staatszweck und der Staatsgewalt unterworfen. Denn die in der Einleitung des Staatskirchenrechts des Allgemeinen Landrechts verkündete Bekenntnisfreiheit (§§ 1–5) bezieht sich nur auf die Einzelperson und die Hausandacht des Hausvaters (§§ 7–9). Sie schließt noch nicht die Kultusfreiheit und die Freiheit der religiösen Vereinigung, die Kirchenfreiheit ein. Oberhalb der Kirchengesellschaften, die mit den örtlichen Kirchengemeinden identisch sind, wird eine selbständige Verbandsorganisation weder für die katholische Kirche noch für die evangelischen Kirchen anerkannt. Der Begriff einer evangelischen Landeskirche Preußens oder mehrerer evangelischer Landeskirchen der einzelnen preußischen Provinzen ist dem Allgemeinen Landrecht fremd, das anstelle von „Kirche“ den Ausdruck „Religionspartei“ verwendet, ihm aber für die Verbandsorganisation jede rechtliche Bedeutung ausdrücklich abspricht: Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung (§ 36). Die völlige Aufsaugung der Landeskirche in den Staatsapparat zeigt sich am charakteristischsten in dem Abschnitt „Von den Oberen und Vorge-

setzten der Kirchengesellschaften“, in dem die staatliche Kirchenhoheit, d. h. die dem Staat über die Kirchen innerhalb seines Staatsgebietes wie über alle anderen Korporationen zustehende Oberaufsicht und das Kirchenregiment, d. h. die innerhalb dieser Kirchen der Kirche selbst und ihren Organen zustehende kirchliche Verbandsgewalt unter der Bezeichnung: „die dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte“ (§ 113) als staatliche Aufsichtsrechte über die örtlichen Kirchengemeinden zusammengefaßt werden. Diese staatlichen Rechte werden, soweit sie nicht dem König ausdrücklich vorbehalten sind, vom geistlichen Departement, der Kultusabteilung des Staatsministeriums (§ 113), und unter diesem von den „geistlichen Oberen“ „einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartei“ (§ 114) ausgeübt. „Geistliche Obere“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts, also staatliche Kirchenaufsichtsbeamte, sind für die Katholiken die Bischöfe (§ 115), für die Protestanten die Konsistorien (§ 143), die sich der Erzpriester bzw. der Superintendenten als „untergeordneter Aufseher“ bedienen (§ 150).

Da das seit 1763 nachweisbare Geistliche Departement (Departement der geistlichen Sachen) und die obersten Kirchenbehörden, das (deutsch-reformierte) Kirchendirektorium (1713), das (französisch-reformierte) Consistoire Supérieur (1750) als Teile der Staatsverfassung gelten, können sie vom Staat jederzeit aufgehoben und ihre Befugnisse auf andere Staatsbehörden übertragen werden. Dies ist in Preußen auch geschehen. Die Stein-Hardenbergischen Regierungs- und Verwaltungsreformen, hervorgerufen durch die Niederlage bei Jena und Auerstedt, den Zusammenbruch und durch die Verkleinerung Preußens, hat unter Aufhebung des Geistlichen Departements und der Provinzial-Konsistorien alle kirchlichen Angelegenheiten in der Zentralinstanz der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern und in der Mittelinstanz den Regierungen (Geistliche und Schuldeputation) als der allgemeinen Landesverwaltungsbehörde der Regierungsbezirke überwiesen: Die Geistliche und Schuldeputation versieht sämtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen *juris circa sacra* in seinem weitläufigsten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Ärarien, die Besetzung der unserm Patronatsrecht unterworfenen Geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämtlicher Geistlichen und Schullehrer und die Aufsicht über die Amtsverwaltung und moralische Führung (Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808, § 3). Die Geistliche und Schuldeputation hat nach § 62 dafür zu sorgen: daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Äußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiösität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glau-

bensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern. Es werden sehr gerne Vorschläge, welche zu diesem Zwecke führen können, angenommen werden – Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatsverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat.

III. *Die Westprovinzen und die kirchlichen Verwaltungsbehörden*

Das 19. Jahrhundert stellt der evangelischen Landeskirche in Preußen, die erst unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. (1797–1840) in Erscheinung tritt, für die Neugestaltung des Kirchenwesens eine doppelte Aufgabe: 1. Der Landeskirche mußte unter Betonung der ihr selbst zustehenden Kirchengewalt durch Herauslösung aus dem Staatsapparat eine selbständige, neben der des Staates stehende, Kirchenverfassung wieder zurückgegeben werden. 2. Diese wiederhergestellte, seit dem 16. und 17. Jahrhundert auf dem Konsistorialsystem beruhende Kirchenverfassung mußte durch den Einbau des Presbyterial-Synodalsystems umgestaltet werden, wobei für die neu entstandenen westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen aufgrund ihrer territorialen Gemengelage besondere Probleme entstanden, was den Bekenntnisstand betraf wie auch die verwaltungsrechtliche Organisation.

Die erstere Aufgabe wird durch den Übergang vom rationalsäkularen und politisch geschlossenen Territorialsystem zum die zeitgenössischen rechtlichen und geistigen wie auch die theologischen Strömungen widerspiegelnden Kollegialsystem gelöst, das in Weiterführung und in konsequenter Durchführung der naturrechtlichen, die Kirche als *societas* konstruierenden Gedankengänge vom Grundsatz der „Freiheit zu freier Gesellschaftsgründung“ ausgehend die Kirchengewalt (eben als Gesellschaftsgewalt betrachtet) nicht dem Staat (Territorium), sondern der kirchlichen Gesellschaft selbst (Collegium) zuspricht und damit theoretisch die Trennung der im Allgemeinen Landrecht als staatliche Rechte zusammengefaßten *Jura circa sacra* der Obrigkeit (Kirchenhoheit des Staates) und der *Jura in sacris* der evangelischen Landeskirche (Kirchengewalt, Kirchenregiment) ermöglicht. Beide Rechte stehen im absolutistischen Preußen allein dem Könige zu, und zwar die ersteren in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, die letzteren in seiner Eigenschaft als *Summus Episcopus* der Landeskirche, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments. Seine *Jura circa sacra* läßt der König im 19. Jahrhundert durch den Kultusminister und die Regierungen in den Regierungsbezirken ausüben. Seine *Jura in sacra* werden, soweit sie der König sich nicht selbst persönlich vorbehalten hat (wie das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Entscheidung über Beschwerden und das Recht der Ernennung der wichtigsten Kirchenbeamten seines Kirchenregiments), durch die im

Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von ihm allmählich wieder neu errichteten kirchenregimentlichen Behörden (Provinzialkonsistorien, Kirchen- und Schulkommissionen, Superintenden, Generalsuperintenden, Evang. Oberkirchenrat in Berlin 1850) ausgeübt. Dieser Übergang zu einer kollegialistisch beschränkten Kirchengewalt des Landesherrn erfolgte unter dem Absolutismus aufgrund freier Entscheidung des Monarchen (Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV.), nach Einführung der konstitutionellen Monarchie 1848 aufgrund des Gebots der Verfassung (Artikel 15 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850), die der evangelischen und der katholischen Kirche die selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten gewährleistet. Obwohl Friedrich Wilhelm IV. bisweilen daran denkt, die bischöflichen Rechte in die rechten Hände abzugeben, bleibt das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelische Kirche bis zum Ende der Monarchie bestehen.

Den ersten Schritt in dieser verfassungsrechtlichen Entwicklung bildet die Loslösung der Kirchenverwaltung aus der allgemeinen Verwaltung durch Errichtung staatlicher Sonderbehörden für Kirchenangelegenheiten. Der zweite Schritt besteht in der Umwandlung dieser Sonderbehörden aus Staats- in Kirchenbehörden. In der Zentralinstanz werden durch Errichtung eines eigenen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kabinettsordre vom 3. November 1817; GS 1817, S. 289) unter dem Minister Karl Frhr. v. Altenstein (Kultusminister von 1817 bis 1840) die kirchlichen Angelegenheiten, wenn auch zunächst noch zusammen mit dem Schul- und Wissenschaftswesen, von der inneren Verwaltung getrennt: Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und die Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. (Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.) Im Jahre 1849 wird in Durchführung des Verfassungsgebots des Artikels 12 der Verfassung vom 5. März 1848 die Folge der eingetretenen Veränderungen der Staats-Verfassung in Preußen die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen (Jura in sacra) einer selbständigen Evangelischen Abteilung im Kultusministerium übertragen, die direkt dem König untersteht und ihre Entscheidungen dem Kultusminister zur Kenntnis gibt. (GS 1849, S. 125.) Diese Abteilung wird durch allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 organisatorisch verselbständigt und unter dem Namen Evangelischer Oberkirchenrat zur obersten Kirchenbehörde der evangelischen Landeskirche Preußens erhoben: Hier nächst bestimme Ich, daß die Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr ausgeübten und durch das Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evan-

gelischer Ober-Kirchenrat“ führen soll. (GS 1850, S. 343 ff.). Die späteren Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin unter seinen geistlichen Vizepräsidenten Propst und Professor Hermann Frhr. von der Goltz (1892–1906) und Oberhof- und Domprediger Ernst von Dryander (1906–1921) sind in der Konzeption weithin durch H. von der Goltz vorgezeichnet. Dieser bejaht das Staatskirchentum und sieht im landesherrlichen Kirchenregiment einen Schutz vor einem inneren Zerfall der von Aachen bis Memel ausgedehnten Landeskirche der altpreußischen Union. Die durch ihn bestimmte Kirchenpolitik des Evangelischen Oberkirchenrats, die sich trotz aller Regungen von Selbständigkeit innerlich mit dem Staat verbunden weiß und derzeit weithin der Innenpolitik Preußens entspricht, wird dann heftig kritisiert und umkämpft. Bei konservativer Grundhaltung bleibt indessen Raum für ein Verstehen des kirchlichen Liberalismus, allerdings nur in gewissem Umfang. Dazu gehört die Freiheit der Wissenschaft. Die Einheit der Landeskirche findet ihren sichtbaren Ausdruck im Evangelischen Oberkirchenrat und im kirchlicherseits bewußten Festhalten am landesherrlichen Kirchenregiment, das der Staat willens ist, fortfallen zu lassen. Hier ist bemerkenswert, daß die preußische Union dann das landesherrliche Kirchenregiment (1918) überdauern sollte. Wie auch das in zwei Kirchenprovinzen zusammengefaßte rheinisch-westfälische Kirchenwesen sich von der Union nicht löst, obwohl im Westen Bestrebungen in diese Richtung weisen.

In der Provinzialinstanz werden 1815 durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“ Provinzialkonsistorien unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten als staatliche Sonderbehörden errichtet: Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte (das landesherrliche Kirchenregiment) aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet (§ 15 der Verordnung vom 30. April 1815, GS 1815, S. 85). Die neuen Konsistorien, vielfach als reine Staatsbehörden gewertet, bedeuten inhaltlich keineswegs die Wiederherstellung der früheren Konsistorialverfassung nach dem Vorbild des Wittenberger Konsistoriums von 1539. Aus Kirchenbehörden der ersten Reformationszeit, nach sächsischer Form aus Geistlichen und Nichtgeistlichen angelegt, sind in Brandenburg-Preußen zunehmend Konsistorialverwaltungen der Landesherren geworden, so daß der Kultusminister Karl von Altenstein 1828 in einem Immediatbericht im Blick auf die rheinisch-westfälischen Provinzen die Einführung der reinen Konsistorialverfassung, wie sie in den übrigen preußischen Provinzen besteht, für höchst bedenklich hält, ganz abgesehen von der Frage einer gesetzlichen Berechtigung dazu (RWKO I, S. 198).

Das in der Provinz Westfalen eingerichtete Konsistorium in Münster am Sitz des Oberpräsidenten soll die neue Kirchenprovinz in die Regierungs- und Verwaltungsorganisation des durch die rückerstatteten und neugewonnenen Gebiete vergrößerten Preußen integrieren. Es ist (bis zur Verlegung der kirchlichen Verwaltung nach Bielefeld) in staatlichen Gebäuden untergebracht, zunächst im 1767 erbauten Schloß zusammen mit dem Oberpräsidium der Provinz Westfalen und dem Provinzialschulkollegium, seit 1860 in anderen Dienstgebäuden, zuletzt vom 1. Oktober 1892 bis zur Zerstörung am 10. Oktober 1943 in dem eigenen, von Preußen auch weiterhin überlassenen Dienstgebäude Am Domplatz 3. Der erste Oberpräsident der neuen preußischen Provinz Westfalen Freiherr Ludwig von Vincke ist zugleich drei Jahrzehnte Präsident (Direktor) des Konsistoriums. Unter ihm arbeiten im Konsistorium seit 1816 die Theologen Ludwig Natorp und A. W. P. Moeller (s. Acta Synodi 1817 und 1818), letzterer als reformiertes Mitglied des Konsistoriums, insbesondere für die inneren Kirchenangelegenheiten der noch bestehenden reformierten Gemeinden. Außerdem sind dort tätig der (evangelische) Konsistorialrat F. Kohlrausch (1818) für die gesamten Angelegenheiten der Gymnasien und höheren Bürgerschulen in der Provinz und die katholischen Konsistorialräte Bernhard Heinrich Overberg für die Angelegenheiten katholischer Elementar- und Bürgerschulen samt seinem Mitarbeiter F. A. Melchers, Domherr und Subregens des Priesterseminars, sowie Paul Scheffer-Boichorst für die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, soweit sie dem Juri majestatis circa sacra gehören.

Der Schwerpunkt der Kirchenverwaltung liegt aber seit 1817 bei den Kirchen- und Schulkommissionen: In jedem Regierungsbezirk, wo kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen (§ 17 der Verordnung vom 30. April 1815). Über diese Kommissionen besagt die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817: In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung (der Regierung), mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen (Konsistorial-) und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31, näher bestimmt ist (§ 2, 6). Die Kommission ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrierender Theil der ersten Abtheilung der Regierung (§ 18). Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: a) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte; b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; c) die

Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung; d) die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes; g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ferner: Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es hinsichtlich der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Ihr sind in dieser Beziehung alle Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet. Die Kommission kann gegen sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Insoweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an das Konsistorium, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nötig sein. In solchem Falle berichtet die Kommission an das Ministerium, schickt aber den Bericht dem Konsistorium zur Weitergabe zu. Insoweit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an das Ministerium in Berlin.

In dieser Weise sind die Zuständigkeiten und der Geschäftsgang der in Arnsberg und Minden ins Leben gerufenen Kirchen- und Schulkommissionen zu sehen. Die Regierung in Arnsberg ist zuständig für das lutherische und das reformierte märkische Ministerium, für die märkischen Gesamtsynoden und das märkische Schulwesen. Der in unseren Acta Synodalia genannte Subdelegat und Pfarrer der lutherischen Gemeinde in Gevelsberg (1796–1817) wird am 17. Dezember 1816 als Regierungs- und Konsistorialrat nach Arnsberg berufen (Acta Synodalia 1817 § 13 und 1818), wo er zugleich im Pfarramt seit Frühjahr 1817 in der Regierung tätig ist. Vorher sind die geistlichen Angelegenheiten den Kriegs- und Domänenkammern in Hamm und Münster zugeteilt gewesen. Im Zuge einer „kleinen Verwaltungsreform“, hervorgegangen aus Reformkommissions-Arbeiten seit 1795 und Plänen des preußischen Staatsmannes Karl August von Hardenberg (1750–1822) und des Geh. Finanzrats August Heinrich von Borgstede, war die Zuständigkeit der Kriegs- und Domänenkammern auf alle Zweige der Provinzialverwaltung ausgedehnt worden. Vom 1. Dezember 1803 an hatte die in Hamm für das restliche Herzogtum Cleve, die Grafschaft Mark einschließlich der Stadt Soest und Boerde Soest und der Gesamtstadt Lippstadt sowie für die Abteien Essen,

Elten und Werden eingerichtete Kriegs- und Domänenkammer alle zu ihrem Ressort gehörenden Geschäfte aufgenommen⁵⁴). Das Reglement vom 2. April 1803 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den preußischen Entschädigungs-Ländern hatte zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammern alle Hoheits-, Polizei-, Kriegs-, geistlichen-, Schul-, Armen- und anderen, die innere Verwaltung des Landes betreffenden Angelegenheiten, auch die ganze Verwaltung der Finanzen und landesherrlichen Regalien verwiesen⁵⁵). Die Behörden erhielten für die Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten theologische Mitglieder (Konsistorialräte) – wie den Generalinspektor des märkischen Ministeriums F. G. H. J. Baedeker mit Sitz und Stimme im Kollegium in Hamm. Dieser Lutheraner gibt ein Jahrzehnt später mit seiner Eingabe vom 31. August 1814 den ersten Anstoß für die Wiederherstellung der Synodalverfassung im Westen der Monarchie⁵⁶).

Die weitere der evangelischen Landeskirche in Preußen vorgezeichnete Aufgabe ist der Einbau der Presbyterial-Synodalordnung in die landesherrliche Konsistorialverfassung. Diese ist nicht mit der alten Konsistorialverfassung gleichzusetzen, unter der die Landeskirche als das geistliche Regiment der Christenheit von dem Landesherrn, dem Träger des weltlichen Regiments, gemeinsam mit der Geistlichkeit gelenkt worden war. „Die Theologen und die Territorialobrigkeiten werden so die Organe des Handelns Gottes zur Seligkeit der Landeskinder⁵⁷).“

Hier ist immer schon beachtet worden, daß die Kirchenverfassungen in Westfalen von der verschiedenartigen konfessionellen Struktur und der territorialen Entwicklung bestimmt gewesen sind⁵⁸). Auch in Westfalen gab es neben synodalen und presbyterialen Ordnungen durchaus konsistorialverfaßte Kirchenwesen wie das lutherische Minden-Ravensberg⁵⁹).

Richtungweisend für die Integrierung des Synodalwesens und der Presbyterialordnung in die landesherrliche Konsistorialverfassung ist die *Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung*⁶⁰) vom 5. März 1835. Diese steht am Beginn der kirchlichen Ordnungen und Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, hat diesen vielfach als Vorbild gedient und ist in ihrer kirchenpolitischen Reichweite unübertroffen geblieben. Nach diesem Vorbild ist das Presbyterialsystem auch für die östlichen preußischen Provinzen in der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873“ ausgestaltet worden, um „durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit“ zu geben, „am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbsttätig zu beteiligen“ (Erlaß des Königs vom 10. September 1873, GS. S. 417). Die größere Gemeindevertretung („Repräsentation“) nach konstitutionellem Vorbild beeinträchtigte die einheitliche Gemeindeleitung durch den Gemeindegemeinderat, bestehend aus dem Pfarrer und mehreren Ältesten. Bei dieser Ordnung und anderen Kirchenverfassungen ist nicht

das kirchliche Leitungsprinzip der Gemeinden der entscheidende Gedanke gewesen, sondern die rein politische Vorstellung einer korporativen Selbstverwaltung, wo sich kirchliche und parlamentarische Arbeitsweise zeitweilig und mancherorts wenig unterschieden.

Auf der Landesebene konnte sich das Synodalwesen im 19. Jahrhundert nicht lediglich mit der Form einer das landesherrliche Kirchenregiment intakt lassenden autonomen kirchlichen Selbstverwaltung mit begrenzten Befugnissen begnügen, sondern mußte den Kern der Regierungsgewalt, das Gesetzgebungsrecht, berühren und hier die für den Konstitutionalismus typische Kompromißlösung des Kräftegleichgewichts durch gleichberechtigte Beteiligung anstreben. Ebenso wie unter dem konstitutionellen Regierungssystem die Gesetze im Staat von dem Monarchen nur noch gemeinsam mit dem Landtag erlassen werden durften, mußte die unter dem Absolutismus dem Monarchen als Summus Episkopus allein reservierte Kirchengesetzgebung nach Schaffung einer Landessynode in allen grundsätzlichen Fragen gemeinsam mit dieser ausgeübt werden, und dem landesherrlichen Kirchenregiment, also dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, konnte nur noch die Beschlußfassung über Notverordnungen des Summus Episkopus und der Erlaß von Ausführungsverordnungen überlassen werden. Diesen letzten Schlußstein der Einfügung der Synodalverfassung in die Konsistorialverfassung hat für Altpreußen die „Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie“ vom 20. Januar 1876 (GS. S. 8) gebracht. Die Generalsynode bestand aus 151 von den 9 Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, nämlich: Provinz Ostpreußen 15 Mitglieder, Westpreußen 9, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westfalen 12, Rheinprovinz 15 und Hohenzollern 1 Mitglied; aus 6 Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifwald, Breslau, Halle und Bonn; aus den Generalsuperintendenten der im Generalsynodalverbände stehenden Provinzen und aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern.

Nach dem Übergang zu einer neuen Staatsform und dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments – die preußische Union überlebte den Summepiskopat, auch zerfiel sie nicht in einen „Zweckverband von Provinzialkirchen“ (Kaftan-Briefwechsel II S. 779) – konnte die Kirche die Neuordnung ihrer Verfassung einleiten durch das kirchliche Gemeindevahlgesetz und durch das Kirchengesetz über eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Kirchenverfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 19. Juni 1920. Die Predigt zur Eröffnung hielt Pfarrer Walter Michaelis (1866–1953), Dozent an der Theologischen Schule in Bethel, am Sonntag den 25. September 1921 im Dom zu Berlin über Mt. 16, 13–19. Die Synodalen dieser verfassungsgebenden Kirchenversammlung wurden von den Mitgliedern der größeren Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Dazu kamen die Generalsuper-

intendenden, die – abgesehen von Wilhelm Zöllner – „in der Versammlung keine führende Rolle gespielt“ haben (J. Kaftan, Oktober 1922, Briefwechsel II S. 789), die Präses der Provinzialsynoden, unter diesen der Aachener Pfarrer Walther Wolff (1870–1931) und Mitglieder der theologischen Fakultäten. Seit 1919 Präses der rheinischen Provinzialsynode, im Besitz einer hervorragenden Gabe der Kirchenleitung, verlieh Wolff dem Amt des Präses der rheinischen Kirche ein bis in die Generalsynode (Vizepräsident) und den Evangelischen Oberkirchenrat hineinwirkendes Gewicht, wie er überhaupt diesem Amt in der Evangelischen Kirche im Rheinland künftig seine bleibende Bedeutung geben sollte. Das bezeugt auch der Kaftan-Briefwechsel, etwa in der heißumstrittenen Bischofsfrage: Die aus ihrer Geschichte verständliche Opposition der rheinischen Kirche gegen den Bischof wird immer eine Schwierigkeit bleiben. Die wäre vielleicht jetzt zu überwinden gewesen, wenn Wolff-Aachen – ein Mann, der der Aufgabe voll gewachsen gewesen wäre – an die Spitze des Oberkirchenrats berufen worden wäre. Das war jedoch unmöglich, weil die „zornigen Gläubigen“ ihn nicht wollten (J. Kaftan, Oktober 1925, Briefwechsel II S. 908). In der genannten verfassungsgebenden Kirchenversammlung hat Präses Wolff im September 1922 einen Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Entwurf zur Ausgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung erstattet und im folgenden Jahre, während die Westfälische Synode in Hagen tagte, die 132 Mitglieder der Rheinischen Provinzialsynode inmitten der Inflation in Barmen zusammenkommen lassen (27.–31. August 1923). Es gelang der „Selbstzucht und Selbstüberwindung“ (W. Wolff) dieser Synode, in nur vier Verhandlungstagen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 in ihrer neuen Fassung (des Kirchengesetzes vom 6. November 1923) zu verabschieden. – Der Verfassungs-Ausschuß hatte derzeit als Berichterstatter über die allgemeine Einleitung, nämlich zukünftige Benennung der altpreußischen Landeskirche, Bekenntnisvorspruch und Bekenntnisstand und Union sowie über die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1–3, die Synodalen General-Superintendent Wilhelm Zöllner (Münster) und Kirchen-, Straf- und Staatsrechtler Wilhelm Kahl (1849–1932) über die Bezeichnung der Kirche und über die drei einleitenden Artikel berufen.

In dieser an Auseinandersetzungen reichen verfassungsgeschichtlichen Entwicklung hat auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Grafschaft Mark seit 1817 zusammen mit den Reformierten als Gesamtsynode in Hagen vom 16. bis 18. September 1817 und in Unna vom 18. zum 19. August 1818 eine mitgestaltende Bedeutung gehabt.

²⁾ *Detmar D. F. Bädeker*, F. G. H. J. Bädeker, weiland Pfarrer, General-Superintendent und Consistorial-Rath, nach seinem Leben und Wirken. Iserlohn 1855.

³⁾ *F. G. H. J. Bädeker*, Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden von Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen – fortgesetzt und vollendet von Heinrich Heppe. Iserlohn 1870. Im Vorwort wird auf das von Bädeker hinterlassene umfangreiche Manuskript hingewiesen: Beitrag zur Geschichte der Reformation in der Grafschaft Mark überhaupt, und zur kirchlichen Geschichte der einzelnen evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, mit Einschluß der evangelischen Gemeinden in den Gimborn-Neustädtischen, Lippstädtischen, Soestschen, Dortmundschen und Essenschen geistlichen Ministerien, von der Zeit der Reformation an; nebst einem Verzeichnisse aller an diesen Gemeinden gestandenen und noch stehenden Prediger.

⁴⁾ Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten. Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan, 2 Bände, 1967 hrsg. und kommentiert von W. Göbell. Bibliographie S. 939–957.

⁵⁾ Acta Synodi 1779, § 4; Synodalprediger.

⁶⁾ Acta Synodi 1784, § 3.

⁷⁾ Acta Synodi 1807, § 11. G. H. W. Schütte wird General-Rendant. Diesem folgen 1811 *Joh. G. Florschütz* (s. 1811, Anm. 12 u. 13) und 1816 *Joh. Daniel Petersen*, Ober-Wenigern (s. 1816, § 18).

⁸⁾ StA Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 176 ff.

⁹⁾ Zum Regierungs- und Verwaltungssystem siehe *Otto Hintze*, Regierung und Verwaltung, gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. und eingeleitet von Gerhard Oestreich, 2. Aufl., Göttingen 1962; *Franz-Ludwig Knemeyer*, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln, 1970, S. 83 ff.

¹⁰⁾ Siehe *Albert Rosenkranz*, Das Evangelische Rheinland II, 1958, S. 512.

¹¹⁾ Das Manuskript befindet sich im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld: B 2. W. Göbell, RWKO II, S. 1–80.

¹²⁾ *Wilhelm Rahe*, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800. Jb. d. V. f. Westf. KG 59/60, S. 93–196.

¹³⁾ *F. G. H. J. Baedeker*, Ausführlicher Auszug dessen, was in dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten den protestantischen Prediger besonders angeht. Im Auftrage der Synode verfaßt. O. O. 1795. – Siehe Textausgabe, mit einer Einführung von *Hans Hattenhauer* und einer Bibliographie von *Günther Bernert*, Frankfurt a. M. 1970; Register, 1973.

¹⁴⁾ Entwurf einer Synodal-Verfassung und Ordnung für die evangelische Geistlichkeit der Grafschaft Mark und ihrer Enklaven. Vom Justiz-Rath, Landrichter von den Berken, Beisitzer der evangelischen Synode (Für Kirche, Kirchenverfassung, Amtsführung. Hrsg. von W. Aschenberg. Erster Band, erstes Heft. Schwelm, bei Moritz Scherz. 1818, S. 109–124).

¹⁵⁾ Text in: MRhKG 35, 1941, S. 2–32; hrsg. von W. Rotscheidt. Vgl. oben Bd. 1, S. 1 Anm. 2 u. 4.

¹⁶⁾ Clev.- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung (1687): Von dem SYNODO oder CONVENTU PROVINCIALI. CXVII.

¹⁷⁾ Die Verlesung wird öfters ausgesetzt, so 1712 und 1713. Siehe Bd. I, S. XVII; eingestellt Acta Synodi 1752 § 6, S. 311.

¹⁸⁾ Acta Synodi 1721, 8. Juli, § 8, S. 97; 1723 § 10. § 12, S. 116, 117; 1725 § 11, S. 133; 1732 § 6, S. 173; 1737, 29. Jan., § 12, S. 213 f.

¹⁹⁾ Acta Synodi 1733 § 5, S. 180. – *Joh. Daniel Kluge* aus Weissenfels hatte in Wittenberg und Leipzig studiert, war durch seinen Lehrer Joh. Gottlob Carpzov nach Dortmund empfohlen (1730–1745) und stritt als eifriger Lutheraner gegen Pietisten und Reformierte in Westfalen; dann Oberhofprediger, Superintendent

und Pastor in Zerbst. Er schrieb unter dem Pseudonym *Orthodoxus Symbolophilus Saxo* gegen den pietistischen Fröhprediger Mag. Adam Bernd in Leipzig. Siehe BH I, S. 272; Theodor Wotschke, in: Jb. d. V. f. Westf. KG 30, 1929, S. 113–134.

²⁰⁾ Joh. Franz Buddeus (1667–1729), 1693 an der neu errichteten Universität Halle in der Philosop. Fakultät, seit 1705 Professor der Theologie in Jena, würdigt Joh. Arndts Buch vom „wahren Christentum“ und Philipp Jakob Spener (1635–1705), bleibt jedoch als Übergangstheologe noch orthodox; befreundet mit Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf. Sein Schüler Joh. Georg Walch ist bekannt durch eine Ausgabe der Werke Luthers (24 Bde, Halle 1740–1752).

²¹⁾ Joh. Hildebrand Withof, phil., mehrmals Rektor an der 1655 gegründeten Universität Duisburg, deren Professoren auf den Heidelberger Katechismus verpflichtet wurden. Über ihre Bedeutung, auch für die Theologen in der Grafschaft Mark vgl. RWKO I, S. 141–152. Oben Bd. I, S. 317 ist zu berichtigen.

²²⁾ Acta Synodalia 1726 § 12, S. 138 f.; 1737, 9. et 10. Juli, § 6, S. 217.

²³⁾ Acta Synodalia 1737 § 12, S. 219.

²⁴⁾ Acta Synodalia 1747 § 10, S. 290.

²⁵⁾ Acta Synodalia 1749 § 2; 1750 § 2; 1751 § 2. S. 297 f. 302 f. 307. – Vgl. Heinrich W. zur Nieden, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/1910, S. 29. „Es war ein Beweis der Milde der Synode“, ein Gutachten der Fakultät zu Halle einzuholen, die dem Pietismus und auch den Herrnhutern geneigt war, und nicht etwa die Fakultäten zu Wittenberg oder zu Rostock aufzufordern.

²⁶⁾ Acta Synodi 1773 § 16, S. 457.

²⁷⁾ Acta Synodi 1725 § 3, S. 130; 1732 § 13, S. 175; 1731 § 7, S. 168.

²⁸⁾ Acta Synodi 1754 § 6, S. 322.

²⁹⁾ Acta Synodi 1721, 8. Juli, § 11, S. 98; 1734 § 15, S. 192; 1736 § 10, S. 206 f.; 1738 § 17, S. 226; 1739 § 4, S. 230; 1743 § 4, S. 262; 1744 § 3, S. 270 f.; 1745 § 3, S. 276; 1768 § 24, S. 399; 1769 § 12, S. 408; 1790 § 13 (Sonntags-Edicta), S. 642; 1805 § 12 Lit. f.; 1806 § 11 Ziff. 5 mit Anm. 13; 1810 § 12 Lit. c; 1811 § 12 Lit. d.

³⁰⁾ Acta Synodi 1721, 8. Juli, § 9, S. 98; 1729 § 5, S. 154; 1727 § 6, S. 142; 1763 § 7, S. 356; 1764 § 7, S. 361.

³¹⁾ Acta Synodi 1771 § 23, S. 433; 1772 § 34, S. 447; 1776 § 24, S. 494; 1777 § 18, S. 503; 1778 § 16, S. 514; 1779 § 13, S. 523. 1781 § 23, S. 547; 1734, § 6, S. 189.

³²⁾ Acta Synodi 1723 § 11, S. 116 extra casum necessitatis; zuvor 1718 § 17 und 1722 § 4, S. 64. 106; 1724 § 7, S. 124.

³³⁾ Acta Synodi 1722, 14 et 15. Julij, § 5; Text S. 107 Anm. 8 (MRhKG 35, 1941, S. 11).

³⁴⁾ Ev.-Luth. KO von 1687: Von der Kirchen-Zucht und Excommunication. CXLVIII–CLIV. Text s. Acta Synodi 1767, S. 390 f. Anm. 10 (MRhKG 35, 1941, S. 28–30). – Acta Synodi 1740 § 3, S. 237; 1742 § 3, S. 253; 1742 § 20, S. 257 Anm. 13 Text des LV. KO von 1687; 1748 § 6, S. 294; 1808 § 14 Lit. a; 1797 § 10 (die so traurigen Streitigkeiten bei Prediger-Wahlen), S. 706 f. mit Anm. 37 (Artikel des Inspektors Thomas Balthasar Davidis, auch 1722 § 6, S. 107 Anm. 9, StA Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b, Bd. 2, Bl. 247–259; 1769, S. 405 Anm. 5 (Anzeige des Inspektors Joh. D. F. E. von Steinen über die vorgefundenen Unordnungen bei den Predigerwahlen, StA Münster, ebd. Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 3/4); 1798 § 23, S. 724.

³⁵⁾ Acta Synodi 1721 § 15, S. 99 für den Schulbau in Herdecke; 1722, 14 et 15. Julij, § 17, S. 110 Collecten scharf verboten; 1799 § 16, S. 736; Winkelschulen: 1728 § 9, S. 150; 1742 § 18, S. 257; 1743 § 13, S. 265; 1744 § 2, S. 270.

³⁶⁾ Acta Synodi 1742 § 15, S. 256; 1743 § 10, S. 264 f. mit Anm. 7.

³⁷⁾ Acta Synodi 1735 § 23, S. 201; 1790 § 9, S. 640.

³⁸⁾ Acta Synodi 1800 § 25 mit Anm. 12; 1805 § 12 Lit. h.

³⁹⁾ Acta Synodi 1764 § 14, S. 363; Novum Corpus Constitutionum III, Sp. 265, Nr. 53.

⁴⁰⁾ Acta Synodi 1806 § 16. Die Pflichten und Rechte des Schulvorstandes sind in einer besonderen Instruktion vorgeschrieben. Vgl. RWKO II, S. 78.

⁴¹⁾ Acta Synodi 1812 § 12 Lit. f; 1815 § 13 Lit. c. – Dorothea Stupperich, Ferdinand Hasenklever und die Schulreform in Schwelm, Jb. d. V. f. westf. KG 63, 1970, S. 81–105.

⁴²⁾ Acta Synodi 1740 § 8, S. 238 Pastor Loci ihn examinieren; Schulmänner haben sich dem Examini unterwerfen müssen 1787 § 9, S. 613. – Dem General-Inspector muß die Prüfung der Schullehrer nach wie vor verbleiben; 1801 § 15. Ungeprüfte Schullehrer; 1799 § 14, S. 735 und 1801 § 23.

⁴³⁾ Acta Synodi 1780 § 12, S. 532 f.; 1785 § 13, S. 595; 1786 § 10, S. 603; 1787 § 12, S. 614.

⁴⁴⁾ Acta Synodi 1710, S. 1 Anm. 3; H. W. Emminghaus 83jährig, zuletzt Convent 7. Okt. 1720 in Hagen, angesichts gewaltsamer Werbungen in den bedrängten Gemeinden, S. 79–82.

⁴⁵⁾ Wilhelm Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800, Jb. d. V. f. westf. KG 59/60, S. 93–196; Text der Instruction, Berlin, den 12ten Februar 1799, S. 163–185.

⁴⁶⁾ Inspectori ein Testimonium seines Wohlverhaltens, Acta Synodi 1780 § 12, S. 232; subdelegatus numerum et nomina Candidatorum Inspectori zu melden, 1718 § 15, S. 63.

⁴⁷⁾ Quod nemo possit esse verus Christianus et Theologus, nisi orat, meditatur et testatur, 1775 lat. Rede, S. 472.

⁴⁸⁾ LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Generalia B 15.

⁴⁹⁾ Acta Synodi 1797 § 5 u. § 6, Bd. II S. 704 f. – Über das Reden auf Synoden vgl. später Prof. Julius Kaftan (1848–1926), Geistlicher Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrates in Berlin (1921–1925), der während der Beratungen der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung im Sept. 1922 schreibt: Unglaublich, wieviel und was alles geredet wird. Es fehlt bei den vielen Neulingen die in der General-Synode gewöhnliche Disziplin, jeder bringt einen kleinen Einfall mit, das meiste wird verworfen und die Vorlage angenommen. – Diese von den Gemeinden gewählte Kirchenversammlung stand nicht auf der Höhe unserer General-Synoden, weder geistig noch geschäftlich. (Hermann) Kapler (Präsident des EOK in Berlin 1925–1933) und ich fanden uns in diesem Urteil.

⁵⁰⁾ Hugo Rothert, Jb. d. V. f. Westf. KG 31, 1930, S. 55.

⁵¹⁾ StA Münster, Reg. Arnsberg II Nr. 282. Mit Randvermerk Rombergs vom 5. Dez. 1814. – Dazu F. G. H. J. Baedeker: Dahl, 18. Dez. 1814. An den Landes-Direktor Freiherrn von Romberg, StA Münster, ebd.

⁵²⁾ Zum Naturrecht grundlegend, unter Berücksichtigung der philosophischen und theologischen Dimensionen, Eberhard Wölfl: Naturrecht, Evang. Staatslexikon, 2. Aufl. 1975, 1618–1626.

⁵³⁾ W. Göbell, Die Entwicklung der Evangelischen Kirchenverfassung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (Kirchengeschichtliche Quellenhefte, hrsg. v. R. Stupperich; H. 17, Gladbeck/W. 1966).

⁵⁴⁾ J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark IV, Nr. 2753.

⁵⁵⁾ J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark IV, Nr. 2725.

⁵⁶⁾ Joh. Heckel, Rezension. (W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, I. Bd.) ZRG 67, 1950, kan. Abt. 36, S. 469–488. 667. – Gesammelte Aufsätze. Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“, hrsg. von Siegfried Grundmann, 1964, S. 651–671. 667.

⁵⁷⁾ Erich Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt, I. Bd. 1905, S. 13.

⁵⁸⁾ Wilhelm Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819 (Beihefte zum Jb. d. V. f. Westf. KG, H. 9, 1966), S. 10 ff. 77–83.

⁵⁹⁾ Heinrich Wilhelm Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten (Geschichte der Quellen des Preussischen Staats. Vierter Theil. Dritter Band). Königsberg 1844, § 35 Die Lutheraner in der Grafschaft Ravensberg, S. 214–219. – G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 47. – Hugo Rothert, Woher kommt es, daß die alt evangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? (Jb. d. V. f. Westf. KG 22, 1920, S. 5–15; P. Sander, Die Pfarrstellen der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1788, S. 20 f.).

⁶⁰⁾ W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt. I. Bd. Duisburg 1948. Urkunden-Sammlung. Zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, Düsseldorf 1954 (RWKO I. II.).

Actum Hagen in Synodo den 7den und 8den Julii 1801¹⁾

§. 1. Einleitung.

§. 1. Unsern Gesetzen gemäß setzte der Herr *General-Inspector* Bädeler zu *Dahl* den ersten Dienstag im *Julio* zur *Synodalversammlung* an, und lud das *Ministerium* ein, seine sieben *Inspectores classium*²⁾, zwey *Deputirten* aus jeder *Classe*, und die seit zweien Jahren in unser *Ministerium* gekommenen Herren Prediger zur dießjährigen Synode zu schicken.

§. 2. Praesentes.

§. 2. Auf diese Einladung fanden sich folgende ein:

Von den Herren *Assessoribus*, da die adeliche Stelle noch *vacant* ist³⁾, war nur der Herr *Assessor* und Bürgermeister Kleinschmidt⁴⁾ gegenwärtig.

Von den Herren Predigern des *Amts Hamm*, die sich noch nicht nach der von der hochlöbl[ichen] Regierung Allerhöchst bestätigten Vorschrift des *Synodi* mit Andern zu einer *proportionirten Classe* vereinigt haben⁵⁾, erschien der Herr Prediger *Davidis* im *Hamm*.

¹⁾ Ab 1801 habe ich neben dem Original mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer an den Synoden auch die für den Gen.-Inspector (Gen. Sup.) Bädeler von *Scriba Ministerii* Dahlenkamp (1801/02/03) und von dem Secretair der Synode in Auftrag gegebenen bzw. angefertigten Abschriften der Protokolle der märkisch evang. lutherischen Synoden herangezogen. Sie befinden sich im Archiv des Landeskirchenamtes in Bielefeld: Westfälisches Provinzial-Kirchenarchiv, Abt. 1 Generalia A 14 „Protokoll der märkischen Synode 1801–1818“. Aschenberg hat „für Übereinstimmung mit dem Original“ gezeichnet, doch sind seine Abschriften nicht wörtlich. Immerhin enthalten sie aus dem eigenen Miterleben der Synodalverhandlungen manche Ergänzungen, die durch spitze Klammern () unserm Original hinzugefügt sind. Die in den Abschriften veränderte Satzkonstruktion konnte unberücksichtigt gelassen werden, zumal der Synodalsekretär Aschenberg oft allzu frei das unterzeichnete Original in seinen Zweitschriften wiedergab.

²⁾ Aufgrund der im Jahre 1797 getroffenen Neuordnung, die Acta Synodi 1797 § 11 begründet und von der Regierung zu Emmerich unter dem 9. Aug. 1797 bestätigt worden ist. Siehe oben S. 707. Das luth. Ministerium in der Grafschaft Mark bestand bisher aus 11 Predigerklassen, von denen einige aus 3, 4, 8, andere aus 11, 19 und sogar 23 Predigern bestanden hatte. (1798!)

³⁾ Siehe unten § 24 über die Wiederbesetzung dieses Assessorats.

⁴⁾ Siehe oben S. 716, Anm. 2.

⁵⁾ Dem Inspektor Dahlenkamp waren *Leopold Gerhard Wiethaus* und *Joh.*

Von der mit Allerhöchsten Erlaubniß vereinigten *Stadt- und Amt-Unnaschen Classe*⁶⁾ schickte der Herr *Subdelegat Krupp* an seiner Stelle den H. P. *Krupp juniores* zu *Metheler*, der zugleich *Deputatus* ist und also für zwey bezahlen muß. Außerdem den Herrn Prediger *Nordalm* zu *Opherdicke* als *Dep[utatum]*, und den Herrn Prediger *Boeving junioem* zu *Asseln* als *Novitium secunda vice*.

Aus den Ämtern *Lünen* und *Hoerde*, die sich noch nicht zu einer vor-schriftmäßigen *Classe* formirt und organisirt haben⁷⁾, waren da: H. Prediger *Klemp* zu *Eicklinghoven* und H. Prediger *Bremer* zu *Lünen*.

Aus der *Bochumschen Classe* kamen der H. *Subdelegat Clasen* zu *Lüttgendortmund*, die beiden *Deputati*: H. Prediger *Messing* zu

Christoph Friedrich Bährens durch ihre am 1. Juli 1799 eingereichten „Bemerkungen über den Aufsatz: Die äußere Einrichtung der Luth. Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark“ entgegengetreten (Acta wegen der Classen-Eintheilung des Märckischen Lutherischen Ministerii 1797, StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 502, Bl. 13, 13a). Über diese Pfarrer zu Schwerte berichtete Dahlenkamp an die Regierung, beide hätten ihm die gegen die Synode und gegen den Entwurf der Ministerial-Ordnung gerichteten Bemerkungen zugesandt, nachdem sie sich schon vorher mit bitterer Heftigkeit der Vereinigung mit der Iserlohnschen Predigerklasse widersetzt hätten (ebd., Bl. 12, 12a).

6) Unter dem 28. Februar 1800 war die Vereinigung der Prediger der Stadt und des Amts Unna zu einer Klasse von der Regierung zu Emmerich ratifiziert worden (ebd., Bl. 32 a, Konzept). Vgl. auch die Eingabe des Subdelegaten Joh. Balthasar Albrecht Krupp vom 21. April 1802 an die Regierung (ebd., Bl. 48–49); ferner den Schriftwechsel in dem Aktenstück: Zur Klasseneinteilung von 1797 (LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Gen. B. 1).

7) Die neue Einteilung des luth. märckischen Ministeriums auf der Synode von 1797 ist in den Ämtern Lünen und Hörde auf heftigen Widerstand gestoßen. Sie wird als ein Eingriff in die Rechte der Pfarrer und Gemeinden der betroffenen Klassen betrachtet. Die bisherigen Subdelegaten weigern sich, „die Subdelegatur ferner fortzusetzen“. An eine Ausführung mancher guter und gemeinnütziger Vorschläge, wie z. B. öftere Konferenzen der Pfarrer der Klasse, an der Errichtung einer Lesegesellschaft für Prediger und Schullehrer sei wegen der großen Entfernung der zur Klasse gehörigen Orte gar nicht zu denken. So sei zu besorgen, „daß in der Folge aus jener Metamorphose noch ein vielfacher Nachteil entstehen wird, wenn keine Abänderung erfolgen sollte“. Auch die Bedienung des Nachjahres sei durch die neue Einteilung erschwert, ja es sei solche „wegen der weiten Entfernung und wegen der vielen Bäche und kleinen Flüsse, die oft stark anschwellen, daß gar nicht durchzukommen ist, wirklich physisch unmöglich“. In der Vakanz warte die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde manchmal vergebens auf die Ankunft des Predigers. Außerdem seien durch die jetzige Zusammenlegung die Klassikalkosten erheblich gestiegen. Und schließlich sei man von dem Nutzen der Neueinteilung des Ministeriums noch nicht recht überzeugt, da man nicht bemerkt habe, daß das Ministerium seit dieser Umwandlung jetzt „an Ansehen, Macht, regelmäßigen Gänge der Geschäfte usw. gewonnen habe“. Vielmehr sei man der Meinung, daß alles dies auch ohne diese Änderung „eben so wohl, wie bey dem reformirten Ministerium zu bewürken gewesen wäre, wenn es seine Richtigkeit hat, daß selbiges vor dem unsrigen jene Vorzüge wirklich besitzt, und daß diese von der Einteilung desselben in proportionirte Klassen herzuleiten sind“ (Friedrich Christian Böcler an Generalinspektor Bädeker, 7. Okt. 1798).

Harpen und H. Prediger Middeldorff zum Crange, und H. Prediger Haus[e]mann (junior) zu Mengede als *Novitius prima vice*.

Aus der *Hattingschen Classe* waren (nur) da: der H. *Subdelegat* Bruns zu Stiepel und der H. Prediger Petersen zu Weitmar.

Aus der *Hagenschen Classe* kamen: der *Subdelegat* (Prediger) Dahlenkamp zu Hagen und die beiden *Deputati* H. Prediger Dickershoff zu Hagen und H. Prediger Müller zu Schwelm.

Aus der *Lüdenscheider Classe* fanden sich ein: der H. *Subdelegat* Ru[h]rman(n) in Valbert, der zugleich *Deputatus* ist, und also für zwey bezahlen muß, und der H. Prediger Hülsemann in *Lüdenscheid* als *Deputatus*. Außerdem der H. Prediger Brügge junior zu Herschede als *Novitius prima vice* und H. Prediger Kleinschmidt zu Plettenberg als *Novitius prima vice*.

Aus der *Iserlohnschen Classe* waren da: der H. *Subdelegat* Kleinschmidt (aus Altena), der zugleich für seinen *Collegen*, (den) H. Prediger Höcker, der deputiert ist (:war) bezahlt, und Herr Prediger Wulfert in Schwerte.

Die Hohehrwürdige *reformirte Synode*, welcher von unsrer Seite der H. Prediger Krupp in (:aus) Unna beygewohnt hatte, hatte den H. Prediger Halfmann⁸⁾ in Hagen deputirt.

Die Hohehrwürdige *Bergische Synode*, welcher von unsrer Seite der H. Prediger Spithbart[h] in (aus) Schwelm beigewohnt hatte, hatte den geistlichen *Assessorem* (Prediger) Böddinghaus⁹⁾ in Elberfeld deputirt.

Außerdem besuchten zur großen Freude des *Synodi* dieselbe der H. *Inspector* Sybel zu Soest, der H. P. Cöster in Neuengesecke und der H. P. Pilger in Weslarn, alle aus dem Hohehrwürdigen *Soestischen Ministerio*¹⁰⁾.

§. 3. Absentes.

§. 3. Gegen unsre Gesetze fehlten aus der *Hattingschen Classe* so wohl Ein *Deputatus*, als auch der H. Prediger Schmieding zu Witten als *Novitius secunda vice*¹¹⁾. Der H. *Subdel[egat]* Bruns muß für diese beiden Fehlenden dem Wirth bezahlen und überdem muß H. P. Schmieding Einen Reichsthaler Strafe zur Witwenkasse bezahlen, da nach

⁸⁾ Vgl. S. 716, Anm. 5.

⁹⁾ Johann Christian Böddinghaus (1755–1813) hatte die zweite luth. Pfarrstelle zu Elberfeld im Jahre 1777 übernommen (vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 46). Später war aus derselben Pfarrfamilie Karl Theodor Böddinghaus (1765–1842) zu Lüttringhausen als luth. Inspektor (Elberfeld) beteiligt an den Auseinandersetzungen um eine neue Kirchenordnung (vgl. W. Göbell, RWKO I u. II).

¹⁰⁾ Diese ist zum ersten Male auf der luth. Synode in der Grafschaft Mark vertreten. – Vgl. auch unten § 25.

¹¹⁾ Vgl. Acta Synodi 1711, § 12 und 1746, § 6 (oben S. 16 und 283).

unsern Gesetzen und nach der Observanz auch die aus einem andern *Ministerio* Anziehenden die Synode zwey Jahre nacheinander besuchen müssen¹²⁾, um mit unsrer Verfassung bekannt zu werden.

§. 4. Eröffnung der Synode.

§. 4. Unsrer Ordnung zufolge wurde der Anfang der Synode mit einer Gottesverehrung, wozu auch die Gemeinde vorigen Sonntag eingeladen worden war, gemacht. Die Predigt¹³⁾ hielt der auf der vorigen Synode dazu bestimmte H. *Subdelegat* und Prediger Kleinschmidt in (aus) *Altena* über *Matth. 5, 13*, woraus er vorstellte: wie der Christliche Lehrstand die Veredelung des menschlichen Geschlechts besonders in dem angefangenen Jahrhundert befördern könne und solle.

1. Worin die Veredelung der Menschheit bestehe.
2. Was das Christliche Lehramt dazu beitragen könne und solle.
3. Einige darauf gegründete Vorschläge und Wünsche.

Diese seine Rede war so gründlich und rührend, daß, wer sie gehört hat, sie auch noch gedruckt lesen zu können wünschet.

Hierauf machte der Herr *Inspector Bädcker*¹⁴⁾ der Synode eine große Freude, durch eine vortreffliche Rede über einige Vorzüge und Fehler unseres Zeitalters, und wie sich der Prediger deßwegen zu verhalten habe.

§. 5. *Censores*.

§. 5. Zu *Censoren*¹⁵⁾ auf der jetzigen Synode wurden H. *Subdelegat R u [h] r m a n n* und H. *Subdelegat* Kleinschmidt ernannt.

§. 6. Im vorigen Jahr Ordinirte und Introducirte.

§. 6. In dem vorigen Jahr sind ordinirt und introducirt¹⁶⁾:

1. 1800. d. 17. Aug. H. *Candidat Friedr. Christian Hausemann* als

¹²⁾ *Johann Wilhelm Franz Schmieding* war zwar 1792 examiniert und als Kandidat des luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark aufgenommen worden (s. *Acta Synodi* 1793, § 2, 3), aber dann mehr als 5 Jahre Feldprediger gewesen (s. 1799, § 23), ehe er am Sonntag Kantate 1800 als Pfarrer in Hattingen eingeführt (s. 1800, § 7, 2) und alsbald Nachfolger seines Vaters in Witten wurde (oben § 6, 4).

¹³⁾ Entsprechend dem Beschluß von 1797, § 7 predigt *Joh. Kleinschmidt* als ein länger im Amte stehender Pfarrer (seit 1775; s. oben S. 485, Anm. 1).

¹⁴⁾ Die Synode hatte ihn im Vorjahre zum *Inspector Ministerii* erwählt (s. *Acta Synodi* 1800, § 27).

¹⁵⁾ Diese werden auf den nächsten Synoden unter dem Inspektorat von F. G. H. J. Bädcker nicht mehr genannt. In dem Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark (1807/17) wachen die Synodal-Assessoren über Stille und Ordnung, auf daß jeder an seinem Platze bleibe, keiner den andern in seinem Vortrage unterbreche (XV, 9 Ziff. 16–18).

¹⁶⁾ *Friedrich Christian Hausemann* ist von 1800 bis 1817 Adjunkt und wird 1817 nach dem Tode seines 88jährigen Vaters *Peter Ambrosius Hausemann* (Kandidat

Past. *adjunctus* seines Herrn Vaters in *Mengede ordin[irt]* und *introducirt*.

2. 1800. d. 10ten. Oct. wurde H. *Cand[ida]t* Joh. Peter Brüggen als Past. *adjunctus* seines Herrn Vaters zu *Herschede ordin[irt]* und *introducirt*.
3. 1801. d. 29. Mart. H. *Cand[ida]t* Joh. Friedr. Adolph Kleinschmidt als Prediger zu *Plettenberg ordin[irt]* und *introducirt*.
4. 1801. d. 24. Maji H. Prediger Schmieding, der bisher in *Hattingen* gestanden, als Prediger in *Witten introducirt*.

§. 7. Die im vorigen Jahr gestorbenen Prediger.

§. 7. Seit der vorigen Synode sind mit Tode abgegangen¹⁷⁾:

1. 1800. im Octobr. H. Wennemar Friedlieb Trippler in *Wetter*, aet. 70 J. officii 37 J., hinterläßt eine Wittwe.

1753; s. oben S. 318, Anm. 5) dessen Nachfolger in der ersten Pfarrstelle zu Mengede (gest. 17. April 1851). Dann ist *Arnold Hausemann* seit dem 20. April 1843 Pfarrer daselbst (gest. 1877). *Gottfried Friedrich Ludolf Hausemann* wird 1876 von der Gemeinde gewählt und berufen, durch das Konsistorium zu Münster landesherrlich bestätigt. Ihm folgt 1903 Franz Otto Hennecke. Insgesamt sind aus der Familie Hausemann von 1657 (*Bernhard Ludolph Hausemann, Subdelegat der Classis Bochumenisis*, s. Acta Synodi 1710; oben S. 10) bis 1913 mehrere Inhaber der lutherischen Pfarre und der durch die Erben des Gerhard von Bodelschwingh am 18. März 1605 gestifteten Vikarie hervorgegangen. Zwischen Vikarie und Pfarrer ist im Jahre 1800 „eine vollständige Parität sowohl hinsichtlich der Stellung als auch des Gehaltes“ durch die Regierung zu Kleve eingeführt worden (LKA Bielefeld, A 6–02, Beiheft Mengede). Damit wird der Acta Synodi 1793, § 4, 1 (oben S. 670) genannte Inhaber der Vikarie Joh. Christian Friedrich Tewaag zweiter Pfarrer zu Mengede. – Joh. Peter Brüggen (Kandidat 1791, s. Acta Synodi 1792, § 2, 4; s. oben S. 660, Anm. 3) stirbt bereits am 27. März 1811. Schon 1798 hatte sein 72jähriger Vater, der erste Prediger Joh. Peter Kaspar Brüggen, bei der Gemeinde Herscheid als Adjunkten seinen Sohn beantragt. Dieser wurde aus einer vom Kirchen- und Kirchspielsvorstand benannten Vierzahl zum Adjunkten seines Vaters mit dem Anrecht auf Nachfolge in der zweiten Predigerstelle gewählt und durch die Regierung zu Emmerich am 5. Sept. 1800 landesherrlich bestätigt. Nach seinem Tode wurde die zweite Predigerstelle am 31. Dez. 1811 eingezogen (s. oben S. 636, Anm. 3; LKA Bielefeld, A 6–02, Beiheft Herscheid). – Joh. Friedrich A. Kleinschmidt (Kandidat 1798; s. Acta Synodi 1799, § 8, 6) verläßt die Gemeinde Plettenberg, um 1807 einem Ruf nach Kierspe zu folgen (s. oben S. 732, Anm. 12). – Joh. Wilhelm Franz Schmieding ist in Witten Nachfolger seines Vaters geworden (s. oben S. 669, Anm. 3).

¹⁷⁾ Wennemar Friedlieb Trippler war einst 1763 aus einer vom Kirchenvorstand genannten Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der Regierung bestätigt worden. An den Synoden in den Jahren 1764 und 1765 hatte er als Novitius teilgenommen (oben S. 360, 365 u. 367, 371). Die Synode hatte ihm sogleich 1765 in einem Beleidigungsfall Untersuchung durch den zuständigen Subdelegaten der Classis Wetterensis und einen Amtsbruder sowie Beistand zugesichert (s. Acta Synodi 1765, § 8; oben S. 370). – Goswin Heinrich Möller war am 20. Juni 1762 als zweiter Prediger zu Plettenberg ordiniert worden und 1783 Nachfolger des ersten Pfarrers Joh. Peter Reininghaus geworden, mit dem er, schließlich doch in einen Parteizwist der Gemeinde hineingezogen, in Zwistigkeiten gelebt hatte (s. oben S. 566, Anm. 4).

2. 1800. d. 26. Nov. H. G. Möller in *Plettenberg*, aet 61 J., officii 37 J., ohne Wittwe.
3. 1800. 14. Dec. H. J. A. Meurer in *Lüdenscheid*, aet. 64 J., officii 37 J., ohne Wittwe (unverheiratet).
4. 1801. d. 5. Januar. H. J. L. D. Wiethaus, dritter Prediger und *Rector in Unna*, aet. 53 J., officii 23. J., läßt eine Wittwe nach.
1800. d. 17. Sept. starb der adeliche Assessor¹⁸⁾ *Synodi* der Freyherr von Syberg zu Kemna.

§. 8. Die im vorigen *Synodo* für wahlfähig erklärten Candidaten¹⁹⁾.

§. 8. Im vorigen *Synodo* wurden geprüft und für wahlfähig erklärt:

1. H. Aug. Christian Ernst Rauschenbusch, geboren zu Bünde im Ravensbergischen d. 27. Maji 1777.
2. H. Albert Henrich Rosenkötter, geb. zu Bünde, d. 6. Maji 1764.
3. H. Georg Henr. Christian Bode, geb. in Minden, d. 4. Febr. 1777.

§. 9. Freytischgelder vom vorigen *Synodo*.

§. 9. Im vorigen *Synodo* sind für die Freytische in *Halle* eingekommen und nach der von dem Herrn *Inspector* und *Rendanten* Bädeler vorgezeigten Quittung vom 22. Jul. 1800 nach *Halle* geschickt worden 76 rt. 5 stbr. *Berliner Courant*.

§. 10. Wer dieses mal die Candidaten prüfet (Examinatores).

§. 10. Die *Candidaten*, die sich gemeldet haben, um auf dieser Synode geprüft zu werden, werden von dem H. *Inspector* Bädeler, den beiden dazu für drey Jahre deputirten H. Predigern Möller (in Elsey) und Dahlenkamp (in Hagen), und von dem von der *Hagenschen Classe*

– Joh. Anton Meuer war 1763 Pfarrer der Kirchspielsgemeinde Lüdenscheid geworden (vgl. auch Acta Synodi 1773, § 15; oben S. 457). – Joh. Ludwig Diedrich Wiethaus aus Unna, 1769 Kandidat, war zunächst Rektor gewesen und hatte 1777 die dritte Predigerstelle zu Unna erhalten, die aus der früheren Kaplanstelle hervorgegangen war und 1811 einging (s. Acta Synodi 1778, § 4, 3; oben S. 510, Anm. 4).

¹⁸⁾ Freyherr von Syberg war im Jahre 1778 zugleich mit dem Kriegs- und Domänenrat Mähler erwählt worden (s. Acta Synodi 1778, § 23; oben S. 516).

¹⁹⁾ Von diesen wird Aug. Chr. Ernst Rauschenbusch Pfarrer der luth. Gemeinde zu Cronenburg (1802–1808), Rektor in Schwelm (1808–1814), Brigadeprediger (1814) und alsbald erster Pfarrer zu Altena (gest. 19. April 1840; vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 400). Dr. Rauschenbusch ist auch als Schriftsteller hervorgetreten. Sein Sohn Aug. Rauschenbusch, am 3. Juni 1840 als Nachfolger ordinirt und eingeführt, geht 1845 nach Nordamerika, um als Reiseprediger den deutschen Auswanderern zu dienen. Zunächst steht er dort den Methodisten nahe, wird jedoch alsbald Baptist (vgl. BH II, 31, 15). – Georg Heinrich Chr. Bode erhält 1803 die zweite Pfarrei in Plettenberg (s. Acta Synodi 1804, § 6).

deputirten H. P. Müller²⁰⁾ zu Schwelm und von dem von der *Lüdenscheider Classe* deputirten H. *Subdelegat* R u h r m a n n²¹⁾ geprüft werden.

§. 11. *Wer im künftigen Synodo predigen soll.*

§. 11. Zur *Synodalpredigt* 1802 wird der H. P. Gottschalk²²⁾ in *Iserlohn* bestimmt, dem der H. P. Hülsemann²³⁾ in *Lüdenscheid* substituirt wird.

§. 12. *Welche Classen 1802 (auf der künftigen Synode) Examinatores stellen.*

§. 12. Zur Prüfung der *Candidaten in Synodo* 1802 müssen die *Iserlohnsche* und *Hammsche Classen* Deputirte (:*Examinatores*) senden.

§. 13. zu 16. *Wegen der [zu] verfertigenden neuen Kirchenordnung.*

§. 13. Der H. P. Krupp in *Unna* zeigte der Synode schriftlich an, daß seine bisherige Kränklichkeit ihn gehindert hat, an dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung²⁴⁾ zu arbeiten, und da seine Schwächlichkeit noch anhält, so ersuchte er *Synodum*, ihm einen zu substituiren, der auf den Fall, daß H. P. Krupp innerhalb eines Vierteljahrs nicht völlig genesen sollte, an seiner Statt diese Arbeit übernehmen möchte. *Synodus*, der es wünscht und hofft, daß der unserm *Ministerio* so sehr nützliche Herr P. Krupp bald völlig wieder hergestellt werden möge, und ihn sehr bittet, durch Schonung seiner selbst dahin zu arbeiten, daß er uns noch lange erhalten werde, hat den Herr P. Wulfert, der in Nähe von *Unna* wohnt, gewählt, um gemeinschaftlich mit dem H. P. Krupp und dem H. *Praeside* Wülfig²⁵⁾ an einer (:der) neuen Kirchenordnung zu arbeiten. (Die Herrn Prediger unsers Ministeri, die Bemerkungen dazu einschicken wollen, müssen damit eilen.)

²⁰⁾ Über den Mathematiker und Astronomen *Friedrich Christoph Müller* siehe oben S. 649, Anm. 6 u. 7.

²¹⁾ *Anton Henrich Ruhrmann*, seit 1769 zweiter Pfarrer zu Valbert, hatte 1798 als Nachfolger von W. H. E. Glaser die erste Pfarrstelle daselbst erhalten (gest. 12. Dez. 1809; s. *Acta Synodi* 1810, § 6).

²²⁾ *Joh. Friedrich Gottschalk* (*Gottschalck*); siehe *Acta Synodi* 1784, § 4, 3 (oben S. 578, Anm. 5).

²³⁾ *Joh. Franz Hüls(e)mann* war im Jahre 1789 *Synodalprediger* gewesen (s. *Acta Synodi* 1789; über ihn ebd. S. 626, Anm. 1).

²⁴⁾ Es kommen keine Vorarbeiten von Bedeutung zustande. Die weitere und abschließende Bearbeitung einer Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark übernimmt F. G. H. J. Bädeker als Generalsuperintendent später allein (vgl. oben S. 630, Anm. 6).

²⁵⁾ Zu Hamm als Pfarrer der reformierten Gemeinde tätig; siehe oben S. 742, Anm. 1. Vgl. *Octa Anpodi* 1802 § 9; 1804 Anm. 7.

§. 14. zu §. 17. *Wegen die Hebammen*²⁶⁾.

§. 14. Es wurde dem *Synodo* bekannt gemacht, daß jenes Gesuch wegen der Hebammen besorgt und daß es allen Hebammen (von der Obrigkeit) befohlen worden, sich nach dem Vorschlage des *Synodi* zu richten, und daß es bewilligt worden, den *Accoucheurs* aus öffentlichen Cassen ihre Bezahlung zu fließen zu lassen, wenn es die Eheleute nicht selbst vergüten können.

§. 15. zu §. 22. *Wegen Prüfung der Schullehrer*²⁷⁾.

§. 15. Da unser *General-Inspector* zugleich *General-Inspector* aller zu unserm *Ministerio* gehörigen Schulen ist und über den Zustand derselben und über die Kenntnisse und Geschicklichkeit der Schullehrer berichten muß: so muß ihm auch die Prüfung der Schullehrer nach wie vor (ver)bleiben. *Synodus* findet es aber für nützlich, daß der Herr *Inspector* zu diesem wichtigen Werke noch solche Glieder des (unsers) *Ministerii* hinzuziehe, die zu einer solchen Prüfung Geschicklichkeit und Neigung haben, und daß vorzüglich solche *Membra Ministerii* (mit) hinzugezogen werden, die zugleich Mitglieder der Gesellschaft der Lehrer und Kinder Freunde sind²⁸⁾.

Über die Prüfung selber findet *Synodus* dienlich zu bemerken, daß jedesmal ein *Protocoll* gemacht und darin bemerkt werden müsse, wie weit eines jeden *Examinati* Kenntnisse und Geschicklichkeit gehen, und daß am Schlusse desselben und in dem Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werde, ob der Geprüfte für alle Schulen tauglich sey, oder für welche Art von Schulen er nur noch nach seiner jetzigen Lage brauchbar sey.

Sollten sich Männer zur Prüfung stellen, die für alle Arten von Schulen brauchbar (und wahlfähig) sind, so müßten solche im *Synodal-Protocolle* namhaft gemacht und dem *Ministerio* empfohlen werden, um bey vor kommenden *Vacanzen* vorzüglich auf die zu reflectiren.

²⁶⁾ Emmerich, den 22. December 1801. Königl. Regierung. Da, zufolge Verfügung des General-Direktoriums, die Hebammen in Cleve und Mark angehalten werden soll, wenn eine Geburt nach 12 Stunden nicht erfolgt, und eine widernatürliche Lage des Kindes, oder andre lebensgefährliche Umstände zu vermuthen sind, die Angehörigen der Kreisenden, zur Herbeischaffung eines Geburtshelfers zu nöthigen, die Angehörigen aber zuweilen die dadurch verursachten Kosten zu entrichten nicht im Stande sind, so müssen in letztern Fällen, wenn die vorhandene Armuth gehörig bescheinigt wird, die taxmäßigen Kosten aus den örtlichen Armenkassen und, wo diese dergleichen Ausgaben nicht tragen können, aus den Kämmerei- und Receptur-Kassen bezahlt werden (J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2691, S. 2555).

²⁷⁾ Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Acta Synodi 1765, § 5; oben I. Band S. 369), zufolge dessen § 10, insbesondere zur Bader Grafschaft Mark 1807/1817, XV. Von der Ministerial-Verfassung; XX, 2. Von der Bildung und Prüfung der Schullehrer. Vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 54 ff.; S. 74 f. Siehe Acta Synodi 1799, § 14 (oben II. Band S. 735).

²⁸⁾ Acta Synodi 1800, § 25 (oben II. Band S. 751).

§. 16. Wegen Beytreibung des Schulgeldes.

§. 16. *Synodus* stattet der hochlöß[lichen] Regierung den lebhaftesten Dank ab für die von allen Kanzeln abgelesene und von Zeit zu Zeit wieder abzulesende Verordnung²⁹⁾, daß die Kinder, welche nicht zur Schule kommen, der Obrigkeit sollen angezeigt werden, und daß diese nicht nur das Schulgeld von saumseligen Eltern beytreiben, sondern solche überdem noch strafen soll.

Da es den Predigern und Schullehrern Haß und Verfolgung zuziehen würde, wenn sie die unmittelbaren Ankläger ihrer Gemeinsglieder würden: so verordnet *Synodus*, daß jeder Schullehrer seinem Prediger die vorgeschriebene Schultabelle zur vorgeschriebenen Zeit einreiche: daß jeder Prediger solche dem *Inspectori Classis* zuschicke, daß dieser die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, ihrer Obrigkeit anzeige; daß auf den *Classical-Conventen* jedes mal soll angezeigt werden, ob und wie dieser Verordnung (der hochlößlichen Regierung und des *Synodi*) nachgelebt worden und ob alle Obrigkeiten der Allerhöchsten Vorschrift nach verfahren haben; daß der *General-Inspector* darüber jährlich an das *Provinzial Schulcollegium* berichten und demselben jede Nachlässigkeit gewissenhaft anzeigen, auch in jeden Synodo es offen legen soll, ob und wie er dieser Verordnung des *Synodi* nachgelebt habe.

§. 17. Wegen Verbesserung der (Prediger-) Wittwen-Casse.

§. 17. Wegen Verbesserung der Wittwen-Casse schlägt *Synodus* vor:

1. daß jeder Prediger anstatt Eines Thalers jährlich Zwey Thaler gebe; daß der Eine Thaler davon nach wie vor an die Wittwen vertheilt, der Andere Thaler aber zum *Fonds* geschlagen und die Zinsen davon wieder zum *Fonds* gelegt würde, bis 1000 Thaler jedes mal bey-

²⁹⁾ Emmerich, den 10. October 1800. Königliche Regierung. Die Beamten sollen neben der allgemeinen Handhabung des Schul-Reglements vom 12. Aug. 1763 Acta Synodi 1765 § 5 s. ob. S. 365) zufolge denen § 10 insbesondere zur Beförderung des Schulbesuches dafür sorgen:

1. daß Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung obliegt, die Kinder vorschriftsmäßig zur Schule schicken;
2. daß diejenigen, welche dazu durch ernstliche Ermahnung der Orts-Pfarrer nicht zu bringen sind, für jedes nicht zur Schule geschickte schulfähige Kind, das gewöhnliche Schulgeld, als wozu die säumigen Debenten durch Exekution nöthigenfalls anzuhalten, dem Schullehrer dennoch entrichten und selbst auch diejenige solches erlegen müssen, welche sodenn sie die Kinder zur Schule geschickt hätten, Armuths wegen oder durch freiwillige Erlassung des Schullehrers oder durch milden Beitrag anderer von Erlegung des Schulgeldes befreiet gewesen seyn würden;
3. daß ferner diejenigen, welche nach Verlauf des jetzt angefangenen Winterhalben Jahrs nach dem von jedem Schullehrer etc. nach § 11 des Reglements zu haltenden Schul-Catalog, die schulfähige(n) Kinder nicht fleißig zur Schule geschickt haben, in 16 Ggr. Strafe zur Schul-Casse genommen, oder wenn sie diese nicht erlegen können, zu 24stündiger unentgeldlicher (sic!) Arbeitsstrafe oder zu Arrest bey Wasser und Brodt angehalten werden (J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2653, S. 2514).

sammen sind, wovon denn die Zinsen an die Wittwen bezahlt würden. Hierbey wird zugleich vorgeschlagen,

1. Der *Subdelegat* jeder *Classe* zeige die ganz schlechten Predigerstellen an, die billig ausgenommen werden müßten.
2. Wenn sonst Prediger wären, die aus Armuth nicht beytragen könnten, möchte der Beytrag für die mit Erlaubnis der Obrigkeit (hochlöblichen Regierung) unter den *Ministerialkosten* ausgeschlagen werden.
2. Da die künftig ins *Ministerium* kommenden Prediger schon einen großen Wittwen *fonds* vorfinden: (wozu sie nichts beygetragen haben:) so findet *Synodus* den Vorschlag billig, daß die Beyträge *pro ordinatione, introductione*, Heirathen und Verziehen (von einer Gemeinde) zu andern Stellen (für die Zukunft) erhöht werden mögen. Nemlich *pro ordinatione* und *Introductione* (oder Einweisung) 10 rt. b. c., *pro* Heirathen 10 rt. und für Verziehen (zu einer besseren Gemeine) 10 rt.

Die Herren *Subdelegati* werden ersucht, diese Vorschläge (der Synode) *bestens zu empfehlen*, die *Vota* und Meinungen ihrer Herren *Classical*-Brüder (darüber) zu sammeln, und sobald als möglich, dem Herrn *Inspectori* zu communiciren, damit derselbe darüber nach den meisten Stimmen an die hochlöbliche Regierung berichten könne (wie er a *Synodo* hiermit darum ersuchtet wird).

§. 18. Wegen der großen Hochzeiten und Kindtaufen.

§. 18. Die Klagen über die großen Hochzeiten und Kindtaufen sind häufig und gerecht. Die Prediger klagen, daß die dabey vorfallenden Unordnungen, besonders der Jugend, ihre Arbeit (an sittlicher Verbesserung) an den Gemeinen fruchtlos machen. Die Gemein Glieder, die vernünftig sind, klagen, daß die dabey vorfallenden Verschwendungen dem Lande viel Kosten, Armuth verbreiten und unterhalten. *Synodus wünschet*, (daher sehnlichst), daß die alten Verordnungen darüber gültig gemacht und (es) nur erlaubt werden möge, daß höchstens von den Verwandten (und Nachbarn) 25 Paare eingeladen werden. Es wird dem Herrn *Inspectori* aufgetragen, darüber an die Behörde allerunterthänigst zu berichten.

§. 19. Wegen Lese-Gesellschaften für Prediger und Schullehrer.

§. 19. Auf die von dem Herrn *Inspectore* geschehene Empfehlung theologischer Lese-Gesellschaften für die Prediger, so dann pädagogischer *Lese-venten* beschlossen worden, solche einzuführen und in so fern sie in einigen *Classen* bereits existiren, sie zu erhalten und allenfalls zu erweitern. Was die Lese-Gesellschaften der Schullehrer anbetrifft, so wurde angezeigt, daß in einigen *Classen* dergleichen schon existiren und man in andern darauf bedacht seyn wolle, jedoch nach dem Vorschlage der Synode, daß diese Lese-gesellschaft(en) und damit verbundenen Zusammenkünfte der Schullehrer unter der *Direction* eines Predigers der *Classe* stände(n), welche von der Lesegesellschaft und den Verhandlungen derselben der *Classe* von Zeit zu

Zeit und wenigstens in *conventu* referirte. Synodus hofft und erwartet, daß die Herren *Subdelegati* im künftigen *Synodo* anzeigen, wie weit diese heilsame Einrichtung realisirt worden.

§. 20. *Wegen einer Schullehrer-Wittwencasse.*

§. 20. Wegen Einrichtung der Schullehrer-Wittwencasse trägt *Synodus* dem Herrn *Inspectori* auf, gemeinschaftlich mit dem Herrn *Praeside des reformirten Ministerii* einen Plan zu entwerfen und dem *Ministerio* mitzutheilen.

§. 21. *Wegen des Nachjahrs.*

§. 21. Auf die Anfrage des Herrn *Inspectoris*, ob den nachgelassenen Kindern der verstorbenen Prediger über 15 Jahr das Nachjahr zukomme: so hält *Synodus* zwar für billig, daß die nachgelassenen Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt standen, das Nachjahr genießen; setzt aber fest, daß die *Classen* in Folge der Wittwencassenordnung nicht verbunden sey, das Nachjahr zu bedienen, wenn nicht das jüngste Kind noch unter 15 Jahr alt ist.

§. 22. *Wegen Zuziehung des Subdelegati bey Wahlen, Ordinationen und Introductionen.*

§. 22. Ob *Subdelegatus* der *Classe* bey Wahlen und *Ordinationen* nicht nur, sondern auch bey *Introductionen* zuzuziehen sey, wurde von dem Herrn *Inspectore* gefragt. Die meisten *Classen* sind dafür, daß dieß allerdings stattfinden müsse.

§. 23. *Wegen ungeprüfter und unbestätigter Schullehrer.*

§. 23. Auf Befehl der Hochlöblichen Regierung müssen die Fälle, wo Schullehrer ohne geprüft und bestätigt zu seyn, Schule halten, dem Herrn *Inspectori* angezeigt werden.

§. 24. *(Der Frey Herr von Kessel zum neuen Hofe wird adelicher Assessor.)*

§. 24. Da der (bisherige Assessor) H. v. Syberg (zu Kemna) mit Tode abgegangen, (und ein neuer adelicher Assessor gewählt werden muß,) so wurden die Stimmen der *Classen* über die Wahl eines neuen Herrn *Assessoris* gesammelt:

Der H. von Kessel zum neuen Hofe erhielt siebzehn Stimmen,

Der Herr von Grüter bekam 7 Stimmen,

Der Herr von der Reck (zu Overdyk) erhielt vier Stim-men.

Der Herr von Kessel wurde also durch Mehrheit der Stimmen zum adelichen Assessor unsers *Synodi* (:*Ministerii*) erwählt und der Herr *Inspector* ersucht, solches dem Herrn v. Kessel bekannt zu machen,

ihn im Namen des *Synodi zu unsern künftigen Sessionen* einzuladen und die hochlöbliche Regierung um *Confirmation* (Bestätigung) der Wahl zu bitten³⁰⁾.

§. 25. *(Wegen der Candidaten, die in andern Ministeriis geprüft worden sind.)*

§. 25. Auf die Frage, wie es mit *Candidaten* gehalten werden soll, die in andern (lutherischen) *Ministeriis* (geboren, daselbst) geprüft sind, und (die erforderlichen) Zeugnisse erhalten haben, antwortet *Synodus*:

1. Daß den *Candidaten*, die in anderen *Ministeriis* geprüft worden und *licentiam concionandi* erhalten haben, wenn sie ihr Zeugniß unserm *Inspectori* zugeschickt haben, und davon ein schriftliches Zeugniß von demselben vorweisen, das Predigen erlaubt seyn soll.
2. Ob die in dem *Märkischen* und dem *Soestschen Ministerio* für wahlfähig erklärten *Candidaten* (noch nach der vormaligen *Convention*) wechselseitig in beiden *Ministeriis* zur Wahl zugelassen werden sollen, darüber wird der Herr *Inspector* bey der Hochlöblichen Regierung allerunterthänigst anzufragen ersucht.

§. 26. *(Wer zum rev[erendae] Syn[odo] des bergischen Ministerii deputirt worden.)*

§. 26. Zur Synode des Hochwürdigen *Bergischen Ministerii*, welche d. 5. und 6. Aug. zu *Eckenhagen* wird gehalten werden, wird der Herr *Bühren* in *Meinertzhagen* deputirt.

§. 27. *Wittwen-Cassen-Rechnung*).*

§. 27. Die Wittwen-Cassen-Rechnung vom Jahr 1799/1800 wurde von dem Herrn *General-Rendanten* und *Inspector* *Baedecker* der Synode vorgelegt. Die Synode ließ solche durch einige *Deputirten* untersuchen, die sie richtig befanden, worauf sie abgeschlossen und unterschrieben wurde.

§. 28. *Dießjähriger Wittwen Antheil*).*

§. 28. Für das Jahr 1800/01 sind zu vertheilen:

	rth.	stb.	pf.
1. der ordinaire Beytrag von 120 Predigern	120.	—	—
2. die Zinsen von den verliehenen <i>Capitalien</i>	35.	58.	6.
3. die Zinsen von den <i>negotierten Capitalien</i>	53.	10.	6.
	209.	9.	—

³⁰⁾ Zusage des Frh. v. Kessel vom 20. Juli 1801 und Bestätigung, Emmerich 31. 7. 1801 (LKA Bielefeld Arch. Abt. I Generalia B 15).

*) Die §§ 27 u. 28 folgten der unterzeichneten Verhandlung und sind von Dahlenkamp unterschrieben worden.

Diese wurden so unter 25 Wittwen vertheilt:
 19 erhalten vom ganzen Jahr, jede 9 rth. 17 stbr.,
 macht

	176 rth.	23 stbr.	— pf.
2 bekommen von 9 Mon[aten], jede 6 rth. 5 stbr. 9 pf.	13 „	55 „	6 „
1 erhält von 8 Monaten	6 „	11 „	3 „
2 erhalten von 5 Mon[aten], jede 3 rth. 52 stbr., ..	7 „	44 „	
1 erhält von 3 Monathen	2 „	19 „	3 „
in Cassa bleibt	2 „	36 „	

209 rth. 9 stbr.

Der Cassenbestand wurde darum groß, weil die Anzeige des Todes Einer Wittwe erst nach der Repartition einkam. Er muß daher im künftigen Jahr zur Vertheilung kommen.

Dahlenkamp. Scriba

Synodus wurde hierauf wie gewöhnlich geschlossen³¹⁾.

Actum ut Supra.

F. Bädeker *Insp[ector] min[isterii]*.
 Kleinschmidt *Ass[essor]*.

³¹⁾ Die Verhandlungsgegenstände verarbeiteten die einzelnen *Classen* durch ein das Protokoll begleitendes Circular, wie hier *Dahlenkamp* an die Prediger zu Herdecke, Ende, Vollmarstein, Schwelm und Langerfeld:

Ich sende Ihnen, verehrungswürdige Herren Brüder das anliegende *Synodalprotokoll vom 7ten u. 8ten Jul. d. J.* und begleite es mit folgenden Anmerkungen: §. 15. wegen Prüfung der Schullehrer stimmt ganz mit § 6 N. 7. unsers *Conventsprotocolls*.

§. 16. wegen Beytreibung des Schulgeldes hat den Antrag unsrer Klasse §. 6 N. 5 zum Synodalgesetz gemacht. Wenn nun die Herren Brüder mir die saumseligen Eltern und das Gericht, unter dem sie stehen, melden: so werde ich dahin antragen, daß die Schulgelder beygetrieben und den Consistoriis zugesandt werden.

Zu §. 17. wegen der Verbesserung der General Wittwen Casse. Nach unserm Vorschlage §. 6 N. 8. wurden den 7den Jul. diejenigen die Vorschläge thun und die gemachten Vorschläge prüfen wollten, zu einer Conferenz eingeladen. Das Resultat dieser Conferenz wurde bey der Session den 8ten dem *Synodo* vortragen, welcher die Beiden *in actis Synodi t. c.* angeführten Vorschläge für empfehlungswürdig hielt und die *Vota* aller Herren Prediger darüber einzuholen verordnete.

Unser *Classe* gereicht es zum großen Ruhm, daß sie sich schon lange eine bessere Unterstützung der Predigerwittwen und der Prediger-Waisen hat lassen angelegen seyn. Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß meine Herren Brüder die vom *Synodo* empfohlen beiden Vorschläge sorgfältig prüfen, und ihre Entschließung bestimmt hier unter setzen werden.

Es ist leicht und ohne Gefahr zu irren, zu berechnen, daß, wenn beide Vorschläge durch die Mehrheit der Stimmen genehmigt und von der Obrigkeit bestätigt würden; wenn nemlich nach der Zahl der Prediger jährlich 120 rth. *berl. cour.* und die Zinsen davon wieder bis zu 1000 rth. hin zum *Fonds* geschlagen würden, wenn ferner die erhöhten Beiträge für Ordination, Einweisung, Heirathen, und Verziehen zu einer besseren Gemeinde, wie bisher, zum *Fonds* kämen: daß denn das *Capital* der Wittwen Kasse sich alle fünf Jahr um 1000 rth. *berl. cour.* vermehren würde.

Zu §. 19. *wegen der Leseesellschaften* wird der Herr Bruder Hasenklever nach §. 6 N. 6 *act. Class.* ersucht, einen Plan zu einer Leseesellschaft für die Herren Prediger unsrer Classe, die eintreten wollen, zu entwerfen und circulieren zu lassen.

Das §. 6. N. 4. entworfene Gesetz, daß die Zusammenkünfte der Schullehrer unsrer Classe unter der Direction eines Predigers stehen sollen, hat *Synodo* so gefallen, daß es zum Gesetz für alle *Classen* gemacht worden ist. *Dom[inus] Inspector* wird die Gültigkeit haben, die *Confirmation* dieses Gesetzes nachzusuchen. Dann wird der Herr Bruder Hasenklever sich nicht entziehen, die *Direction* in unsrer Classe nach §. 6 N. 4 zu übernehmen.

§. 20. 21. 22. und 24. *Actorum Synodi* sind ganz nach den Aufträgen, welche unsre *Deputati* erhalten haben. —

Gruß, Achtung und Freundschaft allen meinen Herren Brüdern!

Hagen d. 23sten Jul. 1801.

Dahlenkamp

Die Voten zum Circular:

Eingegangen zu Herdecke per Post d. 24ten July 1801.

Lange, applaudiret dem gedoppelten Vorschlage des Ehrwürdigen *Synodi* zur Verstärkung der Wittwen-Kaße, die bis hirhin, leyder! nur gar zu armseliges Zustandes gewesen ist, und weinenden Wittwen und Waisen eine Thräne abzutrocknen, wünschet und bittet um Beschleunigung der Organisation der längst gewünschten Prediger-Leseesellschaft und übergiebt seinem werthesten Amtsgenossen heute Morgen, als d. 25te July, dieses geehrte Missire nebst den *Synodal-Acten*, zum beliebigen durchlesen und Weiterversenden.

N. S. Wegen der *Conduiten-Liste* der Schullehrer bleibts bey der *Classical-Abspreche*.

Lange

Die Vorschläge zur Verbesserung der General-Wittwen-Kasse lasse ich mir gefallen. Ueber den Beitritt zur Leseesellschaft kann ich mich vor genommener Einsicht des Plans nicht erklären.

Abgesandt nach Ende d. 31sten Jul.

Schütte

Dullaëus (in Ende) stimmt der Erklärung des Herrn Pastor Schütte bey. Erhalten d. 2ten und nach Wetter zur weitem Beforderung abgesandt d. 4ten August.

Ising gleichfaß wie d. H. P. Schütte Erhalten d. 5te und per Pst nach Schwelm gesandt d. 8te Aug.

Schwelm. d. 13te Ag. empfangen. d. 14te an den Herrn Collegien abgeben lassen. Ich bin mit allem, was gut ist, und also auch mit dem Vorschlage zur Verbesserung der W[ittwen] C[asse] wohl zufrieden.

Spitzbarth Müller

Mit der Verbesserung des Witwengehalts bin ich wol zufrieden. Der Leseesellschaft trete ich nicht bey.

Dümler. Langerfeld, d. 17. Aug. 1801.

Hagen, den sechsten und siebenten Julius 1802

〈Einleitung.〉

Zu der dieses Jahr auf diese Tage fallenden Synode fanden sich auf die gehörig geschehene Einladung außer dem 〈Herrn General-〉Inspector, dem Herrn Prediger B ä d e k e r zu Dahl, und dem *Scriba Ministerii*, Prediger D a h l e n k a m p zu Hagen, ein:

§. 1. Die auf der Synode dieses mal gegenwärtig waren.

Der Herr Bürger Meister und Assessor *Ministerii*

Herr K l e i n s c h m i d t in Iserlohn.

Aus der Ersten oder Camenschen Classe

war nur H. Prediger B ö c k l e r aus Hamm da, der also für 〈drey〉, den Subdelegaten und zwei Deputierte 〈an den Wirth〉 bezahlen muß.

Aus der Zweyten oder Unnaschen Classe:

H. Prediger K r u p p in Unna als *Subdelegat*.

H. Prediger M o l l in Wickede und H. Prediger S e i t h in Barop als *Deputati*.

H. Prediger H o f m a n n in Unna als *Nov[itius] prima vice*.

Aus der Dritten oder Bochumschen Classe:

H. Prediger S i n d e r n in Eickel für den H. Subdelegaten C l a s e n.

H. Prediger M i d d e l d o r f zu Crange, der für zwey Deputirte bezahlt.

H. Prediger H a u s e m a n n junior in Mengede als *Nov[itius] secunda vice*.

Aus der Vierten Hattingschen Classe:

H. Prediger G l a s e r zu Blankenstein als *Subdelegat*.

H. Prediger S c h m i e d i n g in Witten [*als Deputatus*].

H. Prediger Z i m m e r m a n n in Hattingen als *Deputatus* und *Novitius prima vice*, der also für zwey bezahlt.

Aus der Fünften oder Hagenschen Classe:

H. Prediger R e i c h e n b a c h in Voerde, als *Subdelegat*.

H. Prediger D u l l a e u s zu Ende *Deputatus*.

H. Prediger S t e i n h a u s in Wetter *Deputatus* und *Novitius prima vice*, der also für zwey bezahlt.

H. Prediger O s t e n d o r f f in Volmarstein, als *Novitius prima vice*.

Aus- der Sechsten oder Lüdenscheider Classe:

H. Prediger R u h r m a n n in Valbert als *Subdelegat*.

H. Prediger D ü m p e l m a n n in Plettenberg als *Deputatus*, der für zwey bezahlt.

H. Prediger B r ü g g e zu Herscheid als *Novitius secunda vice*.

Der H. Prediger Kleinschmidt in Plettenberg will als *Novitius secunda vice* künftiges Jahr kommen (hätte kommen müssen, allein, da sein *College* deputirt wurde, will er künftige Synode als *Novitius secunda vice* erscheinen).

Aus- der Siebenten oder Iserlohnschen Classe:

H. Prediger Kleinschmidt in Altena als *Subdelegat*.

H. Prediger Mö l l e r in Elsey und

H. Prediger Gottschalk in Iserlohn als Deputirte.

Das verehrungswürdige *Reformirte Ministerium* sandte seinen Herrn *Praesidem*, den H. Prediger Wülfig in Hamm¹⁾, und das verehrungswürdige (lutherische) *Bergische Ministerium* den H. Prediger Reichenbach zu Witzhellen²⁾ als Deputirte, welche unsrer Synode beywohnten und mit dem schuldigen Danke angenommen wurden.

§. 2. Eröffnung der Synode.

§. 2. Der Herr Prediger Gottschalk³⁾ predigte über Matth. 5, 16 und erbaute das *Ministerium* (und Gemeinde) durch einen eindringenden Vortrag darüber: wie ein Prediger dem immer mehr einreißenden Verfall der Religion in unsern Tagen mit Nachdruck entgegenarbeiten und dadurch seiner Amtsführung Achtung und Nutzbarkeit erhalten könne und müsse.

Darauf hielt Herr *Inspector* Baedeker eine Rede an die versammelten (den Synodum), worin er zeigte, wie nöthig und nützlich es ist, daß die von den Schulen zur Academie reisen wollenden *Studiosi* (vorher) vom *Ministerio* sorgfältig und zweckmäßig geprüft werden mögen.

§. 3. Die im vorigen Jahre Verstorbenen⁴⁾.

§. 3. Von der Synode 1801 bis jetzt sind gestorben:

1. 1801. d. 11. Dec. Herr Joh. Moritz Ising, Prediger zu Volmarstein, alt 71 J., im Amte 40 J., hinterläßt Wittwe und Kinder.

¹⁾ Über den Präses vgl. oben S. 742, Anm. 1.

²⁾ *Johann Heinrich Reichenbach*, als Sohn eines Landwirts in Fahrenberg bei Eckenhausen am 24. Nov. 1765 geboren, ist zunächst Hilfsprediger in Rüggeberg, dann Pfarrer zu Holpe von 1793 bis 1796 und zu Ründeroth von 1796 bis 1797 gewesen, wo wegen seiner Wahl erbitterte Streitigkeiten entstanden, die erst 1803 mit der Einsetzung von Joh. Heinrich Schütte durch den Landesherrn enden (Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, Jb. 21, 1919, S. 70). In Witzhellen wirkt Reichenbach von 1797 bis 1840, em. (gest. 1. Okt. 1840; siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 403).

³⁾ Der Synodalsprediger ist oben S. 578, Anm. 5, genannt.

⁴⁾ *Joh. Moritz Ising*, Sohn eines Konrektors, am 12. Sept. 1762 ordiniert, hatte am 19. Sept. 1762 in Volmarstein seine Antrittspredigt gehalten (BH II, 206, 9). — *Reinhard Theodor Varnhagen*, als Sohn des Pfarrers *Joh. Theodor Hermann Varn-*

2. 1801. d. 18. Dec. Herr Reinhard Theodor Varnhagen, Prediger zu Iserlohn, alt 58 J., *Ministerii* 31 $\frac{1}{2}$ Jahre.
3. 1801. d. 25. Dec. Herr Peter Kaiser, (Prediger) zu Halver, alt 85 J. 5 Monate, *Ministerii* 60 J. 4 Monate.
4. 1802. d. 2. Apr. H. Joh. Christ. Büren, Prediger in *Meinerzhagen*, alt 33 $\frac{1}{4}$ J., *Min.* 8 J., läßt Wittwe und Kinder nach.

§. 4. Ordinirte und Introducirte⁵⁾.

§. 4. Ordinirt und Introducirt sind:

1. 1801. d. 13. Aug. wurde der bisher in *Cleve* gestandene Herr P. Zimmermann als Prediger in *Hattingen* eingewiesen.

hagen (s. Acta Synodi 1779, § 3; oben S. 520), am 19. Jan. 1744 in Iserlohn geboren, nach dem Studium 1766 Kandidat (s. Acta Synodi 1766, § 2; oben S. 373), war 1770 von J. D. F. E. von Steinen zu Frömern ordiniert und seinem Vater als Adjunkt zur Seite gegeben worden. Er war unverheiratet geblieben. Mit ihm „erlosch die Familie Varnhagen, die zu Iserlohn seit der Reformation der Gemeinde Prediger gegeben hatte“ (BH II, 6, 26). – Joh. Peter Kaiser war zunächst Vikar zu Kierspe seit 1742 gewesen (s. oben S. 268) und dann in Halver (zweite Pfarrstelle) am 11. Juli 1753 gewählt worden. – Joh. Christoph Büren war 1794 Synodaprediger (s. oben S. 678, Anm. 1).

⁵⁾ Ernst Wilhelm Zimmermann aus der Mark Brandenburg, als Sohn eines Landjägers am 8. Juli 1767 in Mittenwalde bei Berlin geboren, ist nach dem Studium in Halle zunächst Pfarrer in Hiesfeld 1791–94 gewesen, hat 1794 die zweite luth. Pfarrstelle in Kleve erhalten und wirkt in Hattingen von 1801–1812. Er wird 1812 in die zweite Pfarrstelle der evang.-luth. Gemeinde aus einer vom Kirchenvorstand zu Hagen benannten Vierzahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen, vom Minister des Innern des Großherzogtums Berg bestätigt und am 10. Mai 1812 eingeführt (s. Acta Synodi 1812, § 9). – Nach dem Tode des Pfarrers Joh. Wilhelm Aschenberg rückt E. W. Zimmermann 1819 in die erste Pfarrstelle auf (gest. 8. März 1848; siehe u. a. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 167, 315, II, S. 584). – Peter Caspar Steinhaus (Kandidat 1798, s. Acta Synodi 1799, § 8, 3; über ihn oben S. 732, Anm. 12). – Henrich Wilhelm Ostendorff; siehe den folgenden § 5 mit Anm. 6. – Conrad Zacharias Theodor August Hoffmann (Kandidat 1792, s. Acta Synodi 1793, § 2, 4; über ihn als Konrektor, Rektor und Frühprediger oben S. 669, Anm. 3). Die aus der früheren Kaplanstelle hervorgegangene dritte Pfarrstelle der luth. Gemeinde zu Unna geht 1811 ein (s. oben S. 510, Anm. 4). Nach dem Aufrücken des zweiten Pfarrers Gottlieb Georg Trippler (s. Acta Synodi 1791, § 4, 4; über ihn oben S. 649, Anm. 6) in die erste Pfarrstelle erklärt sich nämlich die repräsentative Gemeinde einstimmig für den bisherigen dritten Pfarrer und Rektor C. Z. Th. A. Hoffmann zum zweiten Pfarrer und faßt in einer von dem Subdelegaten G. G. Trippler einberufenen Versammlung den förmlichen Beschluß, die Berufung für C. Hoffmann auszustellen. Diese Wahl bestätigt der Minister des Innern des Großherzogtums Berg am 26. Aug. 1811. Die Einführung erfolgt am 30. Sept. 1811 (s. Acta Synodi 1812, § 9). Die lutherische und die reformierte Gemeinde vereinigen sich durch Urkunde vom 2. Aug. 1819 zu einer evangelischen Kirchengemeinde Unna (bestätigt durch den preuß. Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten am 28. Febr. 1822). In der Vereinigungsurkunde besagt § 19: Beim Abgang eines Predigers rückt ohne weitere Wahl der Jüngste in die Stelle des Älteren und dieser in die Stelle des Ältesten und hiermit in die Gehaltseinnahme und in alle Vorteile, die

2. 1801. d. 6. Oct. ist Herr Pet[er] Casp[ar] Steinhaus zum Prediger in Wetter ordinirt.
3. 1802. d. 6. Jan. wurde Henrich Wilhelm Ostendorff zum Prediger in Vollmarstein ordinirt.
4. 1802. d. 7. Febr. ist Herr Conr[ad] Hoffmann zum Prediger in Unna ordinirt.

§. 5. *Examinirte*⁶⁾.

§. 5. In dem vorigen *Synodo* wurde der jetzt als Prediger in Vollmarstein stehende Herr Henr. Wilh. Ostendorff als wahlfähiger *Candidat* ins *Ministerium* aufgenommen.

§. 6. *Freytisch Gelder*.

§. 6. In *Synodo* 1801. wurden 71 rh. 30 stbr. Freytisch Gelder eingeliefert, welche laut vorgezeigter Quittung vom 25. July 1801 in Halle eingegangen sind.

§. 7. *Dießmalige Examinatores*.

§. 7. Zur Prüfung der *Candidaten* waren die Iserlohnsche und Camensche *Classe* aufgefordert, *Examinatores* zu stellen. Die Iserlohnsche hat den gegenwärtigen Herr *Subdelegat* Kleinschmidt dazu *deputirt*.

Die Camensche aber keinen.

Zum künftigen *Synodo* müßen die Unnaschen und Bochumschen *Classen* die *Examinatores* stellen.

§. 8. *Wer in Synodo 1803 predigen soll*.

§. 8. Der diesmalige *Substitut* Herr Prediger Hülsemann in Lüdenscheid ist bestimmt in anno 1803 die *Synodal*-Predigt zu halten, dem Herr Prediger Reichenbach in Voerde substituirt wird.

§. 9. zu §. 13. der vorigen *Synodal Acten* wegen der neuen Kirchen Ordnung.

§. 9. Die Herrn *Deputati*, Herr Praeses Wülfigh und Herr *Subdelegatus* Krupp werden nächstens das in den beiden *Ministeriis* circuliren lassen, was erst von jeder Gemeinde beantwortet werden muß, wenn ein gründlicher Entwurf zu einer neuen Kirchen Ordnung gemacht werden soll. Alle Herren *Subdelegaten* und Prediger werden aufgefordert, dem Verlangen dieser Herren ein Gnüge zu leisten.

mit diesem Wechsel verbunden sind. Dementsprechend rückt C. Hoffmann 1830 in die erste Pfarrstelle auf. G. G. Trippler geht als Emeritus nach Essen (gest. 29. Okt. 1836).

⁶⁾ Heinrich Wilhelm Ostendorff hatte das Gymnasium in Soest besucht, in Halle 1797–1799 studiert und nach einer Hauslehrertätigkeit kurze Zeit der Rektoratsschule in Gummersbach vorgestanden. Er ist der Nachfolger des oben genannten Pfarrers Joh. M. Ising (oben Anm. 4).

§. 10. zu §. 17. wegen Verbesserung der Wittwen Cassen.

§. 10. Alle Classen stimmen dahin überein, daß künftig

pro ordinatione und	10 rht. 13 st.	
für Heirathen	10 rht. —	und
verzinsen	10 rht.	

bezahlt werden sollen. Wornach sich also die *Rendanten* in den *Classen* von nun an richten müssen. Dafür, daß jeder Prediger jährlich zwey Reichsthaler geben soll, stimmen nur noch erst die drey Classen, die Hagensche, die Lüdenscheider und die Iserlohnsche.

§. 11. zu §. 20. wegen der Schullehrer Wittwen Cassen.

§. 11. Der Herr *Inspector* Bädcker bat sich noch Ausstand aus, seinen Plan wegen einer Schullehrer Wittwen Casse anzufertigen, und wurde ihm solcher gern bewilligt, mit der Bitte, dieses heilsame Werck beßens zu betreiben.

§. 12. Wegen einer in der National Zeitung befindlichen Rüge.

§. 12. Ein Ungenannter hat in der National Zeitung der Deutschen⁷⁾ behauptet, daß Ein Prediger in der Grafschaft Marck seinem Amte und dem Ministerio Schande mache und hat davon die auffallendsten Dinge erzählt.

⁷⁾ Hrsg. von Rudolf Zacharias Becker; erschienen in den Jahren 1796 bis 1829 (Gotha bei Becker). National-Zeitung der Teutschen, 34stes Stück, 1801, Sp. 732. — Vgl. 43stes Stück, den 21sten Oktober 1802, Sp. 955 f. unter Berichtigungen: „In der Nat. Ztg. 1801. 34stes St. S. 732, unter der Rubrik: Grafschaft Mark, steht, daß auf der Synode 1800 zwey Prediger die übrigen hätten bereden wollen, als einen Synodalschluß festzusetzen, daß die Speners'sche Lehrart allgemein eingeführt werden möchte, und daß diese Beyde, da ihr Vorschlag keinen Beyfall gefunden, sich seitdem als *Anhänger der Brüdergemeinde* bekannt gemacht hätten.

Unsere Provinz hat zwey Synoden, die lutherische und reformirte. Der Einsender jener Nachricht hätte die Konfession auch namhaft machen sollen. Was die lutherische Synode anlangt: so kann ich für die Unrichtigkeit jener Anzeige stehen. Es ist von keinem Prediger jener Vorschlag geschehen, auch weiß ich von keinem, der seitdem öffentlich zur Brüdergemeinde getreten wäre. Es kann seyn, daß kein Prediger in einer vertraulichen Unterredung nach den Sessionen, auch über die Spenersche Lehrart gesprochen haben, zumal da die in vieler Absicht des Drucks werthe Synodalphredigt des Hrn. Pred. Möller in Elsey, Veranlassung dazu gab. Dieser würdige und gelehrte Mann stellte in seiner Predigt über Jeremia 6, V. 16 vor: Einige Bemerkungen über den Märkischen evangelischen Predigerstand, während des 18ten Jahrhunderts. 1. Über die Jünglinge, welche sich diesem Stande widmeten, ihre Absichten dabey und ihre Vorbereitung darauf; 2. über den Prediger als Christ und Prediger; und 3. Resultate aus beiden (s. Acta Synodi 1800, § 4; oben Bd. II, S. 744).

Hier wurde natürlicher Weise auch der Spenerschen Lehrart und ihrer Vorzüge in jener Zeit gedacht, und was sie gewirkt habe.

Das ist alles, was auf unserer Synode in Absicht auf die Spenersche Lehrart vorgefallen ist.

Ich wünschte, daß Sie dieses zur Steuer der Wahrheit berichtigen. Ob der *Prae-*

Herr *Inspector Baedeker* wird deswegen aufgefordert, darauf zu dringen, daß der Einsender den Mann nenne und die angegebene *Facta* gründlich beweise. Was auch das Resultat nun sein mag, so hat Herr *Inspector Baedeker* zu bewirken, daß unsre Hochlöbliche Regierung dem *Ministerio Satisfaction* verschaffe und dessen Ehre vor der Welt rette.

§. 13. *Wegen des alten Gesangbuchs.*

§. 13. Die hochlöbliche Regierung hat dem Wittwer Voigt den ferneren Druck des alten Gesangbuchs bei schwerer Strafe untersagt. *Synodus* hält dafür, daß dem ferneren Drucke dieses Buchs am besten dadurch vorgebeugt würde, wenn das *Ministerium* die noch vorrätigen Bücher an sich brächte und debitirte.

Der Herr *Inspector* wird bevollmächtigt, der hochlöblichen Regierung zu dem Ende Vorschläge zu thun und solche auf deren Einwilligung auszuführen.

§. 14. *Wegen allerhand Lasten, welche man den Neuerwählten Predigern auflegt.*

§. 14. Sowohl der Herr Praeses Wülfingh als unser Herr *Inspector* zeigten Fälle an, wo Consistorien den erwählten Predigern allerley Lasten aufgebürdet haben, wodurch diese und ihre Successoren verkürzt, und die ohne das geringen Prediger Gehälter geschwächt werden.

Beide Herren werden ersuchet dem vorzubauen, daß solches nicht weiter einreisse.

§. 15. *Die im Ministerio vorfallenden Veränderungen müssen gleich und genau angezeigt werden.*

§. 15. Der Herr *Inspector* drang darauf, und *Synodus* befiehlt es, daß die Herren *Subdelegaten* die vorfallenden Veränderungen im *Ministerio*, als Todesfälle der Prediger, der Prediger Wittwen und der Schullehrer wie auch die Anstellung neuer Schullehrer dem *Inspectori* gleich und genau anzeigen sollen.

§. 16. *Wegen der Studiosen.*

§. 16. Der Herr *Inspector Baedeker* legte der Synode einen Plan vor, wie die nach der Academie gehenden Studenten geprüft werden möchten. Dieser Plan fand allgemeinen Beyfall, und *Synodus* ersucht den Herrn *Inspectorem*, diesen Plan der hochlöblichen Regierung vorzulegen, und um einen Allerhöchsten Befehl anzuhalten, daß die von unsern Schulen abgehenden Schüler nach einer Allerhöchst genehmigten Instruction müßen geprüft werden, und daß solches geschehen, darüber das Zeugniß

ses Synodi reformatior. Hr. Prediger Wülfingh in Hamm, dem ich jene Anzeige in der Nat. Ztg. auch kommuniziert habe, von einem solchen Vorfall auf der reformirten Synode weiß, kann ich nicht sagen.“ B.

bey der Prüfung *pro licentia concionandi* und *pro Ministerio* vorzeigen sollen, wenn sie nicht wollen abgewiesen werden.

§. 17. *Die Versammlungen der Schullehrer
sollen unter der Direction eines Predigers stehen.*

§. 17. Es ist von der hochlöblichen Regierung befohlen, daß da, wo die Schullehrer, wie hier und da geschieht, zuweilen zusammen kommen, solche zusammen Künfte derselben nur unter der Direction eines von dem Classical Convent dazu ernannten Predigers geschehen sollen. Sämtliche Herren Inspectores classium werden aufgefordert darüber zu wachen, daß diesem Befehl nach gelebt werde.

§. 18. *Wegen Vertheilung der Ministerialkosten.*

§. 18. Da das Ministerium jezt in Sieben soviel möglich, gleiche Classen getheilet worden, so ist für gut gefunden, daß *Dominus Inspector* wenigstens künftiges Jahr die Ministerialkosten in sieben gleiche Theile auf die sieben Classen vertheile, da dann jede Classe ihren theil auf ihre Gemeinen nach proportion der Kirchen Mittel, oder nach der Zahl der Gemeinsglieder zu vertheilen hat.

§. 19. *Wittwen Cassen Rechnung.*

§. 19. Die Wittwen Cassen Rechnung pro 1801/1802 wurde von der Synode geprüft und richtig gefunden.

§. 20. *Dießjähriges Wittwen quantum.*

§. 20. Für das Jahr 1801/02 sind unter den Wittwen und Waisen zu vertheilen.

1. der ordinaire Betrag von 121 Predigern	121	—	—
2. die Zinsen von den verliehenen Capitalien	35	58	6
3. die Zinsen von den Capitalien	53	10	6
4. Aus der vorigen Rechnung	3	36	—
	213	45	—
Davon erhalten			
19 Wittwen vom ganzen Jahr 10 rt/9 stb.	192	51	—
1 von 6 Monaten	5	4	6
2 von 9 Monaten	15	13	6
in Cassa bleibt	—	36	—
	213	45	—

§. 21. *Gesangbuchs Rechnung.*

§. 21. Prediger *Dahlenkamp* legte der Synode die Sechste Gesangbuchs Rechnung vor, es wurde solche nachgesehen und richtig befunden.

§. 22. Wegen eines ärgerlichen Auftritts in der Gemeinde zur Straße.

§. 22. Der Prediger Schmidt zur Straße klagte dem Synodo, daß ein Mensch in seiner Gemeinde nebst seiner Frau eine Magd im Haus hat und behält, die schon ein Kind von ihm geboren hat, und welche ferner in Unzucht mit ihm lebt. *Synodus* überträgt dem Herrn *Inspectori*, der Hochlöbl. Regierung diesen Fall und das Aergernüß, daß derselbe anrichtet, vorzustellen, und dieselbe zu bitten, daß Allerhöchst befohlen werde, daß die Hure aus dem Hause weggeschafft werde.

Hierauf wurde *Synodus* wie gewöhnlich geschlossen.

F. Bädeker

Kleinschmidt

Wülgingh

Reichenbach, *Deputatus rev[erendae] Syn[odi] Montanae.*

Boecler, *qua Deputatus Cl[assis] Camens[is].*

W. C. Krupp *qua Subdel[egatus].*

Seyd, Pastor zu Barop.

Moll, Past. zu Wickede.

Hoffmann, Prediger zu Unna.

Sindern, Prediger zu Eickel *Deputatus* der Bochumschen Classe.

Middeldorff, Past. Crange als *Deputatus.*

Hausemann, Prediger zu Mengede.

Glauser, Prediger zu Blankenstein und Subdelegat.

Schmieding, Prediger zu Metlern.

Zimmermann, Prediger zu Hattingen.

F. W. Reichenbach, Subdelegat.

Dulleus *qua Deput[atus].*

... als *Nov[itius] pr[ima] v[ice] et Dep[utatus].*

Ostendorff *qua Novitius.*

Rurmann, Subdelegat.

Dampelmann *qua Deputatus.*

Brügge *qua Nov[itius].*

Kleinschmidt, *Subd[elegatus] Cl[assis].*

Möller, P. zu Elsey *Deputatus.*

Godtsfalcke, P. zu Iserlohn, *Deputatus.*

Dahlenkamp *p. t. Scriba.*

Hagen, den fünften und sechsten Julius 1803

§. 1. *Einleitung.*

§. 1. Nach unsern Gesetzen¹⁾ soll die Synode den ersten Dienstag im *Julius* gehalten werden und soll der jedesmalige *Inspector* sechs Wochen vorher dazu einladen. Der Herr *Inspector* Bädeler setzte deswegen die diesjährige Synode auf heute und lud unterm 21sten May dazu ein.

§. 2. *Wer zugegen war.*

§. 2. Es stellten sich persönlich außer dem Herrn *Inspector* Bädeler und dem *Scriba* P. Dahlenkamp, der von dem *Luther.-Bergischen Ministerio* deputirte H. P. Westhoff zu Rade vorm Walde²⁾, und von dem *Reformirten Märkischen Ministerio* fand sich H. P. Halfmann in Hagen³⁾ als *Deputatus* ein.

Aus den *Classen* waren da:

Aus der Ersten nur:

H. Prediger Zimmermann in der Mark.

Aus der Zweiten:

H. Prediger Krupp in Unna als *Subdelegat*.

H. P. Köster zu Brakel und

H. P. Böving, der jüngere, zu Asseln als Deputirte.

H. P. Hofmann zu Unna als *Novitius* zum andernmal.

Aus der Dritten:

H. Prediger Rump zu Langentreer als *Subdelegat*.

H. P. Tewaag zu Mengede und

H. P. Middeldorf zu Kränge als Deputirte.

Aus der Vierten:

H. Prediger Bruns zu Stiepel als *Substitutus* des Herrn *Subdelegaten* Glaser zu Blankenstein.

H. P. Schmieding zu Witten und

H. P. Wiesmann zu Herzkamp als Deputirte.

H. P. Zimmermann zu Hattingen als *Novitius* zum andernmal.

Aus der Fünften:

H. Prediger Reichenbach zu Voerde als *Subdelegat*.

¹⁾ Acta Synodi 1766, § 8; siehe oben S. 375.

²⁾ Joh. Carl Friedrich Immanuel Westhoff; siehe Acta Synodi 1782, § 4, 1 (oben S. 553).

³⁾ Heinrich Wilhelm Halfmann; siehe oben S. 716, Anm. 5.

H. P. Schröder zu Breckerfeld und
 H. P. Brinkdöpke zu Ruggeberg als *Deputati*.
 H. P. Steinhaus zu Wetter und
 H. P. Ostendorf zu Vollmarstein als *Novitii* zum andernmal.
 H. P. Aschenberg in Hagen als *Novitius* zum erstenmal.

Aus der Sechsten:

H. Prediger Hülsemann zu Lüdenscheid als *Subdelegat*.
 H. P. Dümpelmann zu Meinerzhagen und
 H. P. Brügge[n], der jüngere, zu Herscheid als *Deputati*.
 H. P. Kleinschmidt zu Plettenberg als *Novitius* zum andernmal.
 H. P. Becker in Lüdenscheid und
 H. P. Brockhaus in Halver als *Novitii prima vice*.

Aus der Siebenden:

H. Prediger Kleinschmidt in Altena als *Subdelegat*.
 H. P. Basse zu Deilinghofen als *Deputatus*.

§. 3. Wer fehlte.

§. 3. Es fehlten:

1. Der Herr Assessor von Kessel zum neuen Hofe.
2. Der Herr Kleinschmidt, Bürgermeister zu *Iserlohn*, der sich schriftlich wegen dringender Geschäfte entschuldigte.
3. Aus der ersten Classe
 - a) Der H. *Subdelegat* P. Krupp zu *Metheler*, der sich schriftlich entschuldigte.
 - b) H. P. Mitsdörfer zu *Lünern*, als Deputirter, ließ sich mündlich durch den Herrn P. Zimmermann entschuldigen.

Für beide muß dem Wirth das dießjährige *quantum* bezahlt werden.
4. Aus der siebenten Classe fehlte der von der Classe deputirte H. P. Bährens in *Schwerte*, für den die Classe an den Wirth bezahlen muß.

§. 4. Wer gepredigt.

§. 4. Der dazu von der vorigen Synode erwählte Herr Prediger Hülsemann in Lüdenscheid⁴⁾ predigte über *Luc. 9, 26* und führte ernstlich aus,

was dazu gehöre, daß man sich des Herrn Jesu und seiner Worte nicht schäme.

Er führte darauf einige wichtige Ursachen an, warum kein Christ, vielweniger ein christlicher Lehrer sich Jesu und seiner Worte schämen dürfe. Jeder christlich gesinnte Zuhörer wurde durch seinen Vortrag gerührt.

⁴⁾ Kirchspielspastor zu Lüdenscheid *Joh. Franz Hülsmann* war bereits im Jahre 1789 Synodalprediger gewesen (vgl. oben S. 526, Anm. 1).

§. 5. Worüber der Herr Inspector geredet.

§. 5. Nach geendigter Gottesverehrung redete der Herr *Inspector Bädeker* an die *Synodal-Versammlung*. Er bewillkommte die Anwesenden. Er zeigte dann wie nöthig es sey bey jeder Gemeine *kirchliche Lagerbücher*⁵⁾ einzuführen, und trug seine Gedanken umständlich vor, wie solche Lagerbücher zweckmäßig eingerichtet werden könnten. Er flehte dann zu Gott um ferneren Segen für unsern König, die Königin, das ganze König[liche] Haus, die *Ministres*, unsere Landes Regierung, und die christliche Kirche.

§. 6. Wer seit voriger Synode ordinirt und introducirt worden.

Von der vorigen Synode bis jetzt sind *ordinirt und introducirt*⁶⁾:

1. 1802. d. 22. Aug. H. *Candidat* Ludewig Christian Brockhaus aus Soest wurde zum Prediger in Halver ordinirt.
2. 1802. 28. Nov. wurde H. Pastor Joh. Wilh. Aschenberg, der bisher als Prediger zu Cronenberg gestanden, zu Hagen als Prediger eingewiesen.
3. 1803. d. 15. Febr. wurde der Herr *Candidat* Joh. Peter Caspar Becker aus Meinerzhagen zum Stadtprediger in Lüdenscheid ordinirt.
4. 1803. 8. April wurde Herr Pastor Dümpelmann, der bisher in Plettenberg gestanden, als Prediger zu Meinerzhagen eingeführt.

⁵⁾ Siehe bei F. G. H. J. Bädeker in seinem Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark (1807/17), V, 12.

⁶⁾ *Ludewig Christian Brockhaus* amtiert in Halver etwa sieben Jahre; am 24. März 1809 wird er als Stadtpfarrer in Lüdenscheid eingeführt (gest. 11. Februar 1812; s. Acta Synodi 1809, § 7 u. 1812, § 8). Der Kandidat Brockhaus war in Soest geprüft worden. Über seine Anerkennung im märkischen luth. Ministerium vgl. oben Acta Synodi 1801, § 25. — *Joh. Wilh. Aschenberg*, getauft am 29. April 1768 zu Remscheid, war zum Studium in Rinteln gewesen, wo die leibniz-wolffische Philosophie Eingang in die Theologische Fakultät gefunden hatte; im Jahre 1791 hatte er die luth. Pfarrstelle in Cronenburg übernommen. Die märkische Synode betraut ihn 1804 mit dem Amt des Synodalsekretärs und die Regierung verleiht ihm den Titel eines Kirchen-Rats. In Hagen wirkt Aschenberg bis 1820 (em., gest. 21. Nov. 1822; vgl. Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 13). — *Joh. Peter Caspar Becker* (Kandidat 1793; s. Acta Synodi 1794, § 2, 2) ist nur etwa 5½ Jahre im Pfarramt (gest. 25. Juli 1808; s. Acta Synodi 1809, § 6). — *Joh. Caspar David Dümpelmann* (Kandidat 1782; s. Acta Synodi 1783, § 2, 4) hatte in Plettenberg zunächst die zweite Pfarrei (s. Acta Synodi 1785, § 4, 4), dann als Nachfolger von Goswin Hein-Möller (gest. 26. Nov. 1800; s. Acta Synodi 1801, § 7, 2) die erste Stelle; er wirkt in Meinerzhagen acht Jahre (gest. 12. Aug. 1811; vgl. oben S. 592, Anm. 5). — *Joh. Wilhelm Theodor Lehmann* (Kandidat 1799; s. Acta Synodi 1800, § 6, 1, mit Anmerkung 13) ist in Rönsahl etwa vier Jahre im Amt und übernimmt 1807 die erste Pfarrstelle in Lennep (gest. 14. März 1824; A. Rosenkranz II, S. 297). — *Friedrich Engelbert Schütte* aus Gummersbach (lutherisch) bleibt nur zweieinhalb Jahre in Bausenhagen und geht 1805 nach Hörde, wo er am 15. Dez. 1805 als Pastor eingeführt wird (s. Acta Synodi 1806, § 6; gest. 9. Juli 1817, s. Acta Synodi 1817, § 6).

5. 1803. 30. May wurde H. Lehmann, bisheriger Prediger zu Valbert, als Prediger in Rönsahl introducirt.
6. 1803. 6. Jul. wird H. Candidat Friedrich Engelbert Schütte als Prediger in Bosenhagen ordinirt.

§. 7. Wer gestorben.

§. 7. Seit der Synode von 1802 sind mit Tode abgegangen⁷⁾:

1. 1802. d. 24. Nov. H. Pastor Davidis in Hemern, alt 62 J., im Amt gewesen 41 J. Er läßt eine Wittwe nach.
2. 1802. d. 29. Dec. H. P. Glaser in Bosenhagen, alt 67 J., im Amt gewesen 28 J. Er starb unverheirathet.
3. 1803. d. 11. Febr. starb H. P. Heuser in Rönsal, alt 48 J., Ministerii 23 J., unverheirathet.
4. 1803. 25. März. H. Pastor Osenberg in Meinerzhagen, alt 55 J., im Amt 30 J., mit Hinterlassung einer Wittwe.

§. 8. Die in Synodo 1802 geprüften und wahlfähig gewordenen.

§. 8. Im vorigen Synodo wurden geprüft und für wahlfähig erklärt⁸⁾:

1. H. Kandidat Joh. Georg Clausen aus Lüneburg; der bald darauf zum Prediger in Ratingen berufen wurde.
2. H. Kandidat Friedrich Keßler aus Meiningen, der als Lehrer am Institut zu Hagen mitarbeitet.

§. 9. Die Synodal-Protokolle des Bergischen und des Reformirten (Märkischen) Ministeriums werden vorgelegt.

§. 9. Die Synodal-Acten der beiden mit uns vereinigten Bergischen und Reformirten Ministerien wurden dem Synodo durch den Herrn Inspector Bädcker vorgelegt.

⁷⁾ Friedrich Wilhelm Davidis war in Hemern 1761 Nachfolger seines Vaters Eberhard Ludolph Davidis geworden, (1777) endlich als Deputirter genannt, (s. oben S. 498, 506). — Glaubrecht Johann Gerhard Glaser (Kandidat 1774; oben S. 463), einer der sechs Söhne des Inspektors Joh. F. Glaser, war am 11. Aug. 1774 ordinirt worden (s. Acta Synodi 1775, § 5, 2; über ihn oben S. 476, Anm. 5). — Joh. Wilhelm Heuser (Kandidat 1776; oben S. 487) war am 18. Sept. 1780 als Adjunkt seines Vaters Joh. Peter Heuser ordinirt und eingeführt worden (s. Acta Synodi 1781, § 4, 1; oben S. 541). — Joh. Eberhard Osenberg hatte seit dem 28. März 1773 seiner Gemeinde gedient (zweite Pfarrstelle; s. Acta Synodi 1773, § 4, oben S. 454).

⁸⁾ Joh. Georg Clausen, als Sohn eines Hauptmanns am 22. Nov. 1774 in Lüneburg geboren, wird Pfarrer der luth. Gemeinde zu Ratingen (1802–1809), dann zu Neuß (I. Pfarrstelle, 1809–1819) und schließlich zu Thalfang (I. Pfarrstelle, 1819 bis zum Tode am 16. Mai 1837; siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 78). — Georg Friedrich Keßler, ein guter Pädagoge, wird später Rektor in Schwelm und erhält am 5. Nov. 1807 die Ordination als Pfarrer der luth. Gemeinde zu Werdohl (s. Acta Synodi 1808, § 6).

§. 10. Wie der H. *Inspector* die Aufträge der vorigen Synode erfüllet hat.

§. 10. Hierauf referirte der Herr *Inspector* dem Synodo, was er den ihm im vorigen Synodo gewordenen Aufträge gemäß gethan hat.

Er hat nemlich

ad §. 11. wegen eines Plans einer Schullehrer Wittwen-Casse.

- a) nach §. 11. der vorjährigen Synodal Acten einen ausführlichen Plan zu einer Wittwen-Casse für die Schullehrer der beiden protestantischen Ministerien ausgearbeitet. Es wurde derselbe jetzt vorgelesen, und man trug ihm auf, denselben sowohl dem Herrn *Praesidi* der Reformirten Synode, als auch unsern Herren *Inspectoribus Classium* abschriftlich mitzutheilen, die denselben reiflich, allenfalls mit Zuziehung einiger geschickter Männer prüfen und ihre Bemerkungen darüber dem Herrn *Inspectori* Bädeler zuschicken möchten, der dann den Plan nach den eingelaufenen gegründeten Bemerkungen zu modificiren ersucht und bevollmächtigt wird, solchen auf Kosten der beiden Ministerien drucken zu lassen und allen Predigern und Schullehrern zu ihrer Erklärung zuzuschicken. Der Herr *Inspector* Bädeler wird dann diesen Plan nebst einem Bericht über die eingelaufenen Erklärungen der Hochlöblichen Landes Regierung vorlegen.

ad §. 12. wegen des ausgetrommelten Predigers.

- b) Er (Der H. *Inspector*) hat, um dem Auftrage im 12. §. nachzuleben, an den Herrn Hofrath Becker in Gotha als Redacteur der Nationalzeitung geschrieben und denselben aufgefordert zu erklären, wer unter dem ausgetrommelten Prediger verstanden werde, und wer der Verfasser der unser Ministerium angreifenden Aufsätze in der Nationalzeitung sey.

H. Hofrath Becker hat geantwortet, daß ihm der Verfasser der Beschreibung der Trommel-Geschichte unbekannt sey, weil er damals die Redaction nicht besorgt habe, und bey dem Antritt seiner Redaction die vorigen Papiere aus Mangel an Raum verbrannt wären. Der Verfasser aber des Aufsatzes, daß der ausgetrommelte Pfarrer in unserer Grafschaft wohne, sey der Herr zum Kumpf. An diesen schrieb darauf der Herr *Inspector*. Er erhielt keine Antwort und schrieb nach vier Wochen noch einmal, worauf er Nachricht erhielt, daß Herr zum Kumpf vor Empfang des zweiten Briefs gestorben sey. Er hat darauf angehalten, daß ihm aus den nachgelassenen Briefschaften des zum Kumpf die hierauf einschlagenden Nachrichten möchten zugestellt werden, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen ist.

ad §. 13. wegen des Drucks des alten Gesangbuchs.

- c) Er hat nach §. 13. mit der Wittve Voigt und deren jetzigen Manne, Herrn Gerlach, wegen des Drucks des alten Gesangbuchs sich besprochen. Er legte dem Synodo einen deswegen an ihn geschriebenen Brief vor. Es wird darüber weiter unterhandelt und zu seiner Zeit das Gutachten des Ministerii darüber eingeholt werden.

ad §. 14. wegen Schmälerung der Prediger Einkünfte.

- d) Er hat nach §. 14. einen Bericht an die Hochlöbliche Regierung wegen der Anmaaßung einiger Consistorien, den neuen Predigern Lasten aufzubürden und die Prediger Einkünfte zu schmälern, aufgesetzt und dem Herrn *Praesidi Synodi Reformatae* Wulfing zugeschickt. Bis jetzt ist noch nichts daraus erfolgt.

*§. 11. Fernere Bemühungen des H. Inspectoris
für das Ministerium.*

§. 11. Der Herr *Inspector* Bädcker legte dem *Synodo* ferner vor, was er außer jenen Aufträgen in Ministerial Sachen gethan hat.

Wegen Prüfung der Abiturienten.

- a) Er hat die in der vorigen Synode zum Synodal-Gesetz gemachte *Instruction* zur Prüfung der Abiturienten den Herren *Inspectoribus Classium* zugeschickt mit dem Auftrage, solche in die *Classical*-Bücher einzutragen.

Wegen guter Erziehung der Kinder der Delinquenten.

- b) Er hat die Verordnung der Hochlöblichen Regierung, daß die Prediger sich der guten Erziehung der eingezogenen Delinquenten bestens annehmen sollen, im *Ministerio* circuliren lassen.

Wegen Organisirung der ersten Classe.

- c) Er hat mit der ersten Classe wegen der 1797 in *Synodo* gemachten und von der Hochlöblichen Regierung mehrmals ernstlichst und nachdrücklichst *confirmirten* Classen Eintheilung viele Schreiberey gehabt, welche er dem *Synodo* vollständig vortrug.

Diese erste Classe bleibt, wie die ganzen sechs Jahre hindurch, bey der Weigerung, sich nach der Vorschrift zu organisiren. H. Pastor Bökler schickte nach der vorigen Synode im Namen der ersten Classe dem Herrn *Inspectori* einen weitläufigen Aufsatz⁹⁾ zu, worin er die Gründe auseinandersetzte, warum sich die Classe der Verordnung nicht fügen könne noch würde, mit dem Verlangen, daß diese Verordnung aufgehoben werden möchte.

Der H. *Inspectori*, der sich über die Hochlöbliche Regierung und die Synode nicht wegsetzen konnte noch wollte, ersuchte einen Prediger, zu dem er Zutrauen hatte, den er uns aber nicht genannt hat, den Aufsatz des Herrn Bökler zu prüfen und seine Meinung darüber ihm schriftlich einzuschicken. Dieser that es und der H. *Inspector* schickte dieses Gutachten der ersten Classe zu und hat es uns auch jetzt vorgelesen.

Der Herr *Inspector* begleitete denselben zugleich mit seinen eigenen

⁹⁾ Acta wegen der Classen-Einteilung des Märkischen Lutherischen Ministerii 1797 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 502).

Bemerkungen¹⁰⁾, welche er gleichfalls dem *Synodo* vorlegte, und erklärte der ersten Classe, daß er keine Änderung ihren (den) Wünschen (der ersten Classe) gemäß machen könne, und daß er, wenn er es auch könnte, gegen das Beste des *Ministerii* handeln würde, da sich die übrigen Classen – die Herren Prediger zu *Schwerte* ausgenommen – nach den Synodalschlüssen von 1797 sämtlich organisirt hätten, sich wohl dabey befänden, und sichtbar dadurch eine bessere nützliche Ordnung in den Gang der Ministerial Geschäfte gebracht worden wäre.

Die erste Classe hat sich dabei nicht beruhigt, sondern trug durch ihren *Deputatum* (den Herrn Prediger *Zimmermann*) jetzt dahin an, daß *Synodus* die Classen Eintheilung wieder umstoßen und nach ihren Wünschen verändern möge.

Die erste Classe wird nach kalter reifer Erwägung selbst einsehen müssen, daß *Synodus* gegen so ernstliche Befehle unseres *Landes Consistorii* nichts verordnen kann und wird, und es dieser Classe überlassen muß, ob sie sich nach dem Wunsche der meisten übrigen Classen sich bei der gemachten Eintheilung beruhigen oder sich höhern Orts deswegen melden will.

Wegen der Strafgeder, welche der Herr Prediger Tewaag in Bochum an die Witwen Casse verschuldet.

- d) Der Herr Prediger *Tewaag in Bochum* hatte viele Jahre seinen Beitrag zur Witwen Casse zurückgehalten. Er ist darauf von der hochlöblichen Regierung angewiesen worden, nach der Witwen Cassen Ordnung das *Duplum* zu bezahlen. Er entschloß sich darauf, den Rückstand zu bezahlen, bat aber, ihm die Strafe zu erlassen, weil ihm sein Gehalt für die Zeit wäre eingehalten worden.

Die hochlöbliche Regierung stellte es darauf in die Entschließung der Synode, ob ihm solche die Strafe erlassen wolle. Herr Prediger *Tewaag* wendete sich bittend an die Synode und diese beschloß, wegen jenes angeführten Grundes ihm die Strafe zu erlassen.

Wegen des Herrn Prediger Schilling in Steel.

- e) Der Herr *Inspector Baedeker* erzählte ferner, den Auftrag, den er von der hochlöblichen Regierung wegen des Herrn Prediger *Schilling in Steel* erhalten, über welchen Klagen eingelaufen wären, und was er in dieser Sache gethan hat. Der *Final-Resolution* wird noch entgegen gesehen.

Wegen des Schullehrers Marcks in Deilinghofen.

- f) Er erzählte, wie der Schullehrer *Marcks in Deilinghofen* bey der Regierung darauf vorgetragen hat

¹⁰⁾ Zur Klasseneinteilung von 1797, 1800–1803 (Archiv der Evang. Kirche von Westfalen, Bielefeld: Abt. 1, Generalia B. 1).

- (a) daß den Schullehrern erlaubt werden möge, öffentliche *Examina* in den Kirchen anzustellen, und bey Gelegenheit die Eltern zu ermahnen, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken.
- (b) Daß die Schullehrer auch dürften eine Synode gemeinschaftlich halten und die Kosten dazu aus dem Kirchen-Vermögen erhalten.
- (c) Daß eine *Witwen-Casse* für die Schullehrer möge errichtet werden.
- (d) Daß *Rendanten* angeordnet werden mögen, die das Schul-Geld für die Schullehrer erheben und ihnen auszahlen.
- (e) Daß die Schullehrer dispensirt werden möchten, die Anzeige, was gesungen werden soll, bey den Predigern selbst abzuholen, und daß die Prediger angehalten werden möchten, den Schullehrern diese Anzeige schriftlich zuzuschicken.

Der Herr *Inspector* hat darüber berichten müssen, und darauf ist dem *Marcks* (die Forderung *sub*) Nr. (a), (b) und (e) völlig abgeschlagen worden; wegen (c) und (d) soll zu seiner Zeit näher resolviret werden.

Wegen des Herrn Candidaten Rommel.

- g) Der Herr *Inspector* zeigte weiter an, wie das *Soestsche Ministerium* den *Candidat*, den Herrn *Rommel* (einen Ausländer) examinirt und für wahlfähig erklärt habe; wie dieser darauf für unser *Ministerium* habe wahlfähig seyn wollen, ohne sich von unsrer Synode erst prüfen zu lassen. Er (Der Herr *Inspector*) hat ihm solches (nach unseren Gesetzen) abgeschlagen, worauf solcher sich an die hochlöbliche Regierung gewendet und (von der) die Wahlfähigkeit auch bey uns auf das Zeugniß des *Soestschen Ministerii* erhalten hat. Da (nun) solches gegen die (unsere) mit dem *Soestschen Ministerio* getroffene *Convention* und gegen die (bisher bestandenen) Vorrechte unsers *Ministerii* streitet: so wird dem künftigen *Inspectori* aufgetragen, allerunterthänigst darüber bey der hochlöblichen Regierung einzukommen, und die gute Ordnung bei uns, so viel möglich, auch in diesem (unserm) Stück zu erhalten, sich zu bemühen.

§. 12. *Beratschlagungen.*

§. 12. Auf den Antrag des Herrn *Inspectoris* wurde darauf noch über folgendes beratschlagt:

Über kirchliche Lager Bücher.

- a) Über die Einrichtung kirchlicher Lager Bücher¹¹⁾: Herr *Inspector Baedeker* legte eine Beschreibung vor, wie er das Lager Buch für die *Dahl'sche* Gemeinde eingerichtet hat, und erbot sich einem Jeden,

¹¹⁾ Der Prediger muß das Lagerbuch der Gemeinde in Ordnung halten und die vorkommenden Veränderungen genau nachtragen. (Entwurf Bäckers zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark 1807/17, V. Von dem Amt des Predigers. Ziffer 12. – Vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 42).

der es verlangen wird, eine Abschrift davon zukommen zu lassen. *Synodus* nimmt dieses mit Danck an und ersucht die Herren Prediger der Gemeinen, wo noch keine Lagerbücher angefertigt sind, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen.

Über das Nachjahr und Sterbequartal.

- b) Über das Nachjahr und Sterbequartal für die Prediger Witwen und Waisen. Die darüber dem *Synodo* vorgelegten obrigkeitlichen Verordnungen gingen nun nach dem allgemeinen Land Recht auf den Fall, daß nach einem halben Jahr gewählt wird¹²⁾. Nach unsrer *privilegirten Prediger- Witwen Ordnung* haben Witwen und Kinder, bis sie *die unter* 15 Jahre alt sind, das *ein ganzes* Gnaden Jahr zu genießen, und nun ist die Frage, ob *den Witwen und Kindern noch* über dieses Nach Jahr *ganze Jahr* hinaus noch ein Sterbequartal und also $\frac{5}{4}$ Jahr bewilligt werden soll, welches in mancher Hinsicht schädlich sein würde. Der künftige *Inspector* hat hierüber bei der hochlöblichen Regierung anzufragen.

Wegen der secularisirten Geistlichen Güter.

- c) *Synodus* trägt auf den Vorschlag des Herrn *Inspectoris* Bädeler dem künftigen *Inspectori* auf, bey Sr. Königl. Majestät darüber anhalten, daß aus den *secularisirten* geistlichen Gütern vor und nach unsre schlechten *Schulfonds* verbessert werden mögen.

Wegen einer neuen Kirchen Ordnung.

- d) Wegen einer neuen Kirchen Ordnung werden die dazu ernannten Herrn *Deputati* ersucht, dieses nöthige und nützliche Werck schleunigst und mit allem Eifer zu betreiben.
- e) *Synodus* *resolvirte*, daß dem *Scribae Ministerii* jährlich von jeder Classe 1 rth. und 13 stb. bezahlet werden soll.

§. 13. *Quittung über die Hallischen Freitisch Gelder.*

Der Herr *Inspector* Baedeker legte die Quittung über die eingesandten Hallischen Freitisch Golder d. Halle, den 2. Aug. 1802 über 13 rth. 5 stb. der Synode vor, und wurde darüber quittirt.

¹²⁾ ALR, 11. § 833. Das Sterbequartal kommt der Witwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zugute.

§ 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§ 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Witwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§ 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt. – Siehe unten Acta Synodi 1804, § 11 F.

§. 14. (Ablegung der Witwen Cassen Rechnung.)

Der Herr *Inspector* legte als *General-Rendant* der Witwen Casse die Witwen Cassen Rechnung für 1802 zur Recherche vor.

Sie wurde durch einige Deputirte untersucht und richtig befunden.

§. 15. (Diesjähriges Witwenquantum.)

Für dieses Jahr wird unter die Witwen vertheilet

1. Der ordinaire Beitrag von 121 Predigern	121	—	—
2. Die Zinsen von den verliehenen Capitalien	34	57	6
3. Die Zinsen von den <i>negotirten Capitalien</i>	53	10	6
	209	8	—

Die Participanten sind

19 Witwen vom ganzen Jahr zu 10 rthr. 12 stb.	193	48	—
1 Witwe von 6 Monaten	5	6	—
1 Witwe von 5 Monaten	4	15	—
2 Witwen von 3 Monaten 2 rthr. 33 stb.	5	6	—
in Cassa bleibt	—	53	—
	209	8	—

§. 16. (Gesangbuchs Rechnung.)

Prediger *Dahlenkamp* legte die Rechnung über das Gesangbuch von der Synode 1802 bis dahin 1803 vor. Sie wurde durch Deputirte recherchirt und richtig befunden.

Da derselbe so lange die Rechnung unentgeltlich geführt hat, und mit dieser Rechnungsführung sich nicht ferner abgeben mag: so schlug er den Herrn Prediger *Aschenberg* zum künftigen Rechnungsführer vor.

Synodus war damit zufrieden, und Herr Prediger *Aschenberg* nahm dieses aus Liebe für unser *Ministerium* und die Prediger-Witwen und Waisen willig an.

§. 17. Klage über den Herrn Prediger *Tewag* zu Bochum.

§. 17. Die dritte oder Bochumsche Classe klagt (der Synode), daß Herr Prediger *Tewag* zu *Bochum* nicht auf den *Classical Conventen* erschiene, und doch verlange, daß ihm die *Circulanda* zugeschickt werden sollen.

Synodus gibt dem Herrn *Tewag* auf, auf den Conventen des Landes Gesetzen gemäß zu erscheinen, oder jedesmal (im Ausbleibungsfall) 30 stbr. Berliner Courant zu bezahlen, welche dem Herrn *Classical Rendanten* in Rechnung zu bringen aufgegeben wird.

§. 18. Bitte der Herren Prediger zu Rellinghausen und Werden.

§. 18. Die Herren Prediger zu *Rellinghausen* und *Werden* ließen vorstellen, daß sie, so lange sie unter katholischer Obrigkeit standen, die

katholischen Feiertage hätten mitfeiern müssen. Sie wünschen davon, da sie jetzt unter protestantischer Regierung stehen, *dispensirt* (befreit) zu werden.

Synodus fand diesen Wunsch der Sache angemessen (gegründet) und trägt dem künftigen *Inspectori* auf, den beiden Gemeinen die Erfüllung ihres Wunsches auszuwirken.

§. 19. (Vorschlag der Iserlohnschen Classe.)

§. 19. Die Iserlohnsche Classe that einen Vorschlag, wie durch ein jährliches Anschreiben der Synode an die Lutherischen Gemeiniglieder viel Nutzliches gewirkt und die Gemeinen mit der Synode in eine nähere Verbindung gesetzt werden würden.

Der Synode gefiel dieser Vorschlag sehr und sie ersuchte den Herrn Subdelegaten Kleinschmidt einen Aufsatz über diesen Vorschlag auszuarbeiten, und ihn dem künftigen *Inspectori* zuzuschicken, damit der solchen Aufsatz den *Inspectoribus Classium* zur *Circulation* in den Classen *communiciren* und so die Meinung der Herren Prediger darüber erfahren möge.

§. 20. (Die diesjährigen Examinatoren.)

Zur diesmaligen Prüfung der Candidaten stellte die zweite Classe ihren Herrn Subdelegaten Krupp, und die dritte Classe den Herrn Tewaag in Menge.

§. 21. (Wer künftige Synode predigen soll.)

§. 21. Der Herr Subdelegat Reichenbach wurde bestimmt, künftige Synode vor derselben zu predigen. Zum Substituten wurde Herr Prediger Zimmermann zu Hattingen durch die meisten Stimmen ernannt.

§. 22. (Wahl eines neuen Inspectors.)

§. 22. Da das *Triennium* des Herrn *Inspectoris* Baedeker um ist, so wurde demselben im Namen des *Ministerii* für die ihm und dem *Ministerio* Ehre machende geschickte treu- und thätige Führung des wichtigen Inspector Amts gedankt, und zur neuen Wahl geschritten.

Herr Prediger Clasen in Lütgendortmund 6 Stimmen

Herr Subdelegatus Krupp in Unna 5 Stimmen

Herr Subdelegatus Kleinschmidt in Altena ... 5 Stimmen

Herr Prediger Pagenstecher in Sprockhövel .. 1 Stimme

Herr Subdelegatus Glaser in Blanckenstein 1 Stimme

Herr Prediger Wulfert in Schwerte 1 Stimme

und wurden also H. Clasen, H. Kleinschmidt und H. Krupp in die enge Wahl gesetzt. Nach den verschlossen abgegebenen Zetteln erhielt H. P. Clasen 12, H. Kleinschmidt 9 und H. Krupp 8

Stimmen. Und wurde also H. P. Clasen (auf drey Jahr)¹³⁾ zum *Inspector* ernannt und ihm Leben und Gesundheit zu diesem wichtigen Amt gewünscht.

§. 23. Wahl des *Scribae*.

Es wurde darauf zur Wahl des *Scribae* (*Ministerii* für drey Jahr) geschritten und Herr *Inspector* Bädeler¹⁴⁾ durch (verschlossene Zettel mit) 20 Stimmen erwählt, da H. P. Schmieding 8 erhielt.

§. 24. (Wahl der *Examinatores*).

Zu stehenden *Examinatoren* auf das *Triennium* des künftigen *Inspectoris* wurde durch *plurima* (*per plurima vota*) Herr *Subdelegat* Kleinschmidt und der H. Past. Aschenberg erwählt.

§. 25. (Wahl des *Deputati* zur *Bergischen Synode*).

§. 25. Herr *Subdelegat* Hülsemann wurde als *Deputatus* unsers Synode zur *Bergischen Evangelisch-Lutherischen Synode* bestimmt und er nahm es an.

§. 26.

§. 26. Hierauf wurde die Synode mit Gebät geschlossen und das *Protocol* unterschrieben.

Actum ut Supra.

Bädeler, *Inspector Minist[er]ii*].

C. Westhoff, Prediger in Rade vorm Wald und *Deputatus* der ev. luther. Synode im Herzogthum Berg.

E. W. Zimmermann.

W. C. G. Krupp, P. *Unnensis et Subdel[egatus]*.

H. Cöster, P. Brackel *qua Deputatus*.

F. Boeving, Pred. *qua* in Asseln als *Deputatus*.

O. Hoffmann, P. *Unnensis*.

W. G. Rumpff, P. zu Langentreer *Subdelegatus*.

J. G. Middeldorff, P. zu Crange.

J. C. F. Tewaag, P. *Menged[ensis] qua Deputatus*.

Bruns, P. zu Stiepel für H. *Subdelegatus* Glaser.

Wiesmann Herzkamp *qua Deputatus*.

Schmieding *qua Deputatus*.

Zimmermann, *sec[unda] vice Novitius*.

Reichenbach, *Subdelegatus quintae Classis*.

Schröder, *Deputatus*.

¹³⁾ Die Wahl des Subdelegaten Friedrich Ludwig Clasen zum Inspector wurde von der Landesregierung annulliert (s. unten Acta Synodi 1804, § 18).

¹⁴⁾ Künftig zeichnet Johann Wilhelm Aschenberg als Sekretär des märkisch-lutherischen Ministeriums (s. Acta Synodi 1804).

Brinkdöpke, P. zu Ruggeberg *qua* *Deputatus*.
 Steinhaus, *Novitius secunda vice*.
 Ostendorff, *secunda vice Novitius*.
 Aschenberg, Prediger in Hagen.
 Hülsmann, *Subd[elegatus] Cl[assis] [Lüdenschaidensis]*.
 Dümpelmann, Meinershagen *Dep[utatus]*.
 Brügge, *Hersched[ensis] Dep[utatus]*.
 Kleinschmidt, *Plettenbergensis Novitius prima vice*.
 Brockhaus, Halver *Novitius prima vice*.
 Becker, *Lüdensch[edensis] Novitius prima vice*.
 Kleinschmidt, P. zu Altena und Subdelegat der Iserlohnschen Classe.
 C. Basse *qua* *Deputatus*.

Dahlenkamp p. t. Scriba.

Hagen, Julius dritten und vierten 1804

§. 1. Einleitung.

Der Ordnung gemäß, hatte der Herr *Generalinspector* B ä d e k e r durch ein Umlaufschreiben die Abhaltung der diesjährigen Synode auf den 3. und 4. Julii bekannt gemacht. (Zur Vorbereitung auf dieselbe versammelten sich die einzelnen *Classen* an ihren Central-Orten.)

§. 2. Anwesende.

Außer genanntem *Generalinspector* und dem *Scriba* (der Synode), Prediger Aschenberg in Hagen, fanden sich Nachstehende ein: Der Freiherr B. von Kessel zu Neuenhoff etc., ritterschaftlicher *Assessor* des Ministeriums; der Herr Justizbürgermeister Kleinschmidt aus Iserlohn, städtischer *Assessor* des Ministeriums.

Von der märkisch reformirten Synode war H. Prediger Halfmann zu Hagen, von der bergisch lutherischen H. Prediger Bunge¹⁾, der jüngere von Remscheidt, als Deputirter gegenwärtig.

Von den Gliedern unsers Ministeriums waren anwesend:

Aus der 1. Classe:

H. P. E d l e r, von Berge, Deputirter.

H. P. S c h ü t t e, von Bosenhagen, als *Novitius* zum ersten mal.

Aus der 2. Classe:

H. Past. K r u p p, von Unna, *Subdelegat*.

H. Past. S c h w o l l m a n n, von Aplerbeck,

H. Past. S e y d, von Barop, Deputirte.

Aus der 3. Classe:

H. Past. R u m p f, von Langentreer, *Subdelegat*.

H. Past. T e w a a g, von Mengede,

H. Past. Z i m m e r m a n n, von Harpen, Deputirte.

¹⁾ Joh. Karl Friedrich Bunge, Sohn des aus Unna gebürtigen Pfarrers Diedrich David Bunge in Remscheid I (1776–1814; vorher in Camen und Altena; Synodalprediger in Hagen 1768, oben Bd. II, S. 393), war Pfarrer in Dabringhausen 1801–1803 (Lennep Klasse der unterbergischen Inspektion in der luth. Kirche des Herzogtums Berg) und derzeit Adjunkt in Remscheid; übernimmt 1811 die luth. Pfarrstelle Leichlingen (unterbergische Inspektion) und wird 1821 nach Lüttringhausen II (Lennep Klasse) berufen (em. 1839; vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 412 f., 422 f., 581 f., 418. II, S. 67). Diese Gemeinde trat erst nach seiner Amtszeit am 11. Nov. 1841 der Union bei.

Aus der 4. Classe:

H. Past. Rautert, von Herbede, für H. *Subdelegaten* Glaser.
H. Past. Davidis, von Wenigern,
H. Past. Petersen, von Weitmar, Deputirte.

Aus der 5. Classe:

H. Past. Reichenbach, von Vöerde, *Subdelegat*.
H. Past. Schröder, von Breckerfeld,
H. Past. Ostendorff, von Volmarstein, Deputirte.
(H. Past. Dahlenkamp, von Hagen und
H. Past. Steinhaus, von Wetter freywillig.)

Aus der 6. Classe:

H. Past. Hülsmann, von Lüdenscheid, *Subdelegat*.
H. Past. Pollmann, von Kierspe,
H. Past. Werckshagen, von Ohle, Deputirte.
H. Past. Becker, von Lüdenscheid, *Novitius* zum zweyten Mal.
H. Past. Brockhaus, von Halver, ebenso.
H. Past. Bode, von Plettenberg, *Novitius* zum ersten male.
H. Past. Hülsemann, von Meinerzhagen, ebenso.
H. Past. Hueck, von Valbert, ebenso.

Aus der 7. Classe:

H. Past. Kleinschmidt, von Altena, *Subdelegat*.
H. Past. Sohn, von Iserlohn, Deputirter.
(H. Past. Möller, von Elsey, Deputirter.)
H. Past. Haver, von Schwerte, *Novitius prima vice*.
H. Past. Stute, von Evingsen, ebenso.

Freiwillig waren zugegen: die Herren Dahlenkamp zu Hagen,
Möller zu Elsey und Steinhaus zu Wetter.

(35 anwesende Glieder.)

§. 3. *Abwesende.*

Aus der 1. Classe:

H. *Subdelegat* (und Prediger) Krupp zu Methler. Er entschuldigt sich mit seinem hohen Alter.

Aus der 4. Classe:

H. *Subdelegat* (und Prediger) Glaser zu Blankenstein. Er substituirte H. Prediger Rautert zu Herbede.

§. 4. *Eröffnung der Synode.*

Die Synode wurde nach altem Gebrauch mit einer Predigt eröffnet. Herr *Subdelegat* und Pastor Reichenbach zu Vöerde²⁾ hielt dieselbe

²⁾ Der Synodalprediger Joh. Wilhelm Reichenbach, aus dem Ober-Bergischen, 1776 als Kandidat mit F. G. H. J. Baedeker genannt, seit 1777 Pfarrer in Voerde (s. Acta Synodalia 1778, § 4), hatte dort eine „Berufsschule“ errichtet (II. Bd., S. 487, 510).

mit vielem Beifalle, und zwar über die Worte Matth. V, 13–15. Er stellte vor:

Was soll den christlichen Religionslehrer
ermuntern, der hohen Bestimmung zu
entsprechen, welche ihm Jesus gab?

1. Welche Bestimmung gab ihm Jesus?
2. Was soll ihn ermuntern, derselben zu entsprechen?

§. 5. Anfang der Verhandlungen.

Der Herr *General Inspector* machte ihn, indem er sämtliche Anwesende bewillkommte. Sodann las er einen kräftigen (kraftvollen) Aufsatz: Züge aus Luthers Leben und Charakter, als Aufforderung in die Fußstapfen dieses großen unvergeßlichen Mannes zu treten.

§. 6. Seit voriger Synode ordinirte und introducirt Prediger³⁾

Am 6. July 1803 wurde der H. Candidat Friedrich Engelbert Schütte aus Gummersbach als Prediger zu Bosenhagen ordinirt.

³⁾ Friedrich Engelbert Schütte bleibt nur bis Ende 1805 in der Gemeinde Bausenhagen, die „wegen Unzulänglichkeit der Dotation ihrer Pfarrstelle“ 1811 mit Fröndenberg vereinigt wird und erst durch einen am 29. Juli 1837 abgeschlossenen Vergleich wieder ihre Selbständigkeit erlangt und einen eigenen Pfarrer erhält (den bisherigen reformierten Pastor Joh. Heinrich Ludwig Schneider in Fröndenberg; em. 1. April 1854). Von 1811 bis 1837 gilt folgende Regelung (BH II, S. 105–109): Am ersten Sonntag jeden Monats wurde zu Bausenhagen vormittags gepredigt (Stephan Joh. Wilhelm Herdickerhoff, Fröndenberg; oben Bd. II, S. 732 Anm. 12 und Acta Synodi 1807 § 6) und nach dem Ermessen des Predigers auch Kindergottesdienst gehalten. Die Fröndenberger (luth.) Gemeinde besuchte dann den reformierten Gottesdienst in Fröndenberg (Wilhelm Bäumer, 1808–1813), worauf eine Stunde später der Nachmittags-Gottesdienst in Fröndenberg seinen Anfang nahm. Das hl. Abendmahl wurde vierteljährlich einmal gefeiert; außerdem auch, wenn die Gemeinde es wünschte, an den vier hohen Festtagen. An den übrigen Sonntagen wurde der Gemeinde in Bausenhagen von dem Schullehrer eine Predigt nach der Auswahl des Pfarrers vorgelesen. Alle Parochialhandlungen und die Schulaufsicht kamen dem Pfarrer zu Fröndenberg zu. Dieser erhielt dafür außer den Stolgebühen drei Viertel des Fixums der früheren Pfarrbesoldung. Auch mußte ihm die Gemeinde Bausenhagen einen ordentlichen Aufenthaltsraum stellen. Der Schullehrer erhielt ein Viertel des Fixums, sowie die Wohnung, den Garten und die Wiese der ehemaligen Pfarrei Bausenhagen zur Nutzung. Bei Wahlen sollten Deputierte beider Gemeinden in gleicher Zahl konkurrieren. Über F. Schütte s. Acta Synodi 1806 § 6 (in Hörde) und 1817 § 6 (gest. 7. Juli 1817).

Georg Heinrich Christian Bode(n) (Kandidat 1799; s. Acta Synodi 1800 § 8 und 1801 § 8) ist von 1803 bis 1809 in Plettenberg (s. Acta Synodi 1808 mit Anm. 7), wird im Okt. 1809 in Halver eingeführt (s. 1810, § 7) und im Juni 1816 nach Schwefe berufen (s. 1816, § 8). – Franz Bernhard Hueck (Kandidat 1797; s. Acta Synodi 1798, § 8) ist in Valbert bis 1808, dann in Dellwig und seit 1813 Stadtprediger in Lüdenscheid; em. 1852 (vgl. oben Bd. II, S. 720 Anm. 13). – Der spätere Präses der vereinigten evang. Synode der Grafschaft Mark Johann Friedrich Wilhelm Wulfert (1760–1847), zwei Jahre Gymnasiallehrer in Soest, Synodal-

prediger 1784 (s. Bd. II, S. 575 Anm. 1), Pfarrer in Schwerte 1784–1803, kann in der Gemeinde Hemern 1842 auf eine sechzigjährige Amtstätigkeit zurückblicken; 1821 Superintendent, 1825 Präses. – *Friedrich Georg Caspar Stute* hatte zuvor zwei Jahre für die Gemeinde Evingsen eine Kollekte veranstaltet und mit ihr Gottesdienst gehalten. Die Gemeinde wünschte ein selbständiges Kirchspiel zu werden. Eine Kommission unter Oberbürgermeister von den Berken und dem Subdelegaten Joh. Kleinschmidt zu Altena vermittelte am 2. Mai 1803 eine gütliche Auseinandersetzung mit der luth. Muttergemeinde Iserlohn, die für die Auflösung des Pfarrverbandes folgende Bedingungen stellte (BH II, S. 12–15): Der Kirchspielprediger Joh. Abraham Strauß (1754–1836; s. Acta Synodi 1782 § 4, oben Bd. II, S. 554 f.) zu Iserlohn sollte lebenslänglich die Hälfte der zu Evingsen vorkommenden Accidenzeinnahmen (mit Ausnahme der Konfirmationsgebühren) beziehen, wofür ihm die stehenden Einkünfte zu Evingsen zur Sicherheit dienen sollten. Nach seinem Tode sollte die Gemeinde Evingsen der Gemeinde zu Iserlohn ein Ablösungskapital von 100 Thalern zahlen. Die den Evingern gehörenden Kirchensitze und Begräbnisstellen zu Iserlohn sollten der Gemeinde Iserlohn zufallen (ohne die der Domänenhöfe). Den unteren Kirchendienern zu Iserlohn sollten die Gemeindeglieder der neuen Gemeinde ein Entschädigungskapital von 100 Thalern zahlen. Während der französischen Herrschaft war aber die Drahtfabrikation rückläufig. Die meisten Käufer von Kirchensitzen (4606 Rthl.) konnten die gezeichneten Kirchensitze nicht zu zahlen. Die neue Gemeinde kam in großen Rückstand, sowohl bei ihrem eigenen Pastor Fr. Stute, als auch bei dem Kirchspielprediger Strauß und bei der Gemeinde Iserlohn. Die Gemeinde Evingsen zählte 1810 etwa fünfhundert Seelen. Auch die in Evingsen wohnenden Reformierten hatten zum Bau der Kirche beigetragen. Sie erhielten das Recht, sich alljährlich in der Kirche einige Male von dem reformierten Pfarrer in Iserlohn das Abendmahl reichen zu lassen.

Noch vor der Ordination des Kandidaten Fr. Stute erfolgte im Auftrage Baeckers die Organisation der neu gestifteten Gemeinde durch den Subdelegaten Kleinschmidt (BH II, S. 14): Zunächst wurde ein *Presbyterium* gewählt, bestehend aus einem *Kirchmeister*, einem *Pastorat-Rendanten* und zwei *Konsistorialen* oder *Provisoren*. Sodann wurde der Pastorat-Fonds aufgezeichnet. Man wies dazu aus dem Gemeinheits-Eigentum zwei Wiesen an, deren eine kurz nachher gegen ein Stück Ackerland eingetauscht wurde, sowie einen Garten. Die Wiese hatte einen Pachtwert von 8 Rthlr., das Ackerland von 4 Rthlr. und der Garten von 5 Rthlr. Von dem Kaufschilling der Kirchensitze wurden viertausend Rthlr. zum Gehalt des Predigers bestimmt.

Von Interesse ist die Festsetzung der Stolgebühren, 1803: Für jede Proklamation 30 Stüber, für jede Kopulation 2 Rthlr., für jeden Losbrief 1 Rthlr., für jede Hauptleiche 1 Rthlr., für jede Kinderleiche 30 Stüber, für eine Taufe im Hause 1 Rthlr., in der Kirche 30 Stüber; von jedem Konfirmanden bemittelter Eltern 1 Rthlr., von ärmern Konfirmanden weniger – alles in Berliner Courant. Diese Accidenzien ergaben jedoch jährlich nicht mehr als 44 Rthlr. 30 Stüber. Außerdem sollte der Pastor an jedem der drei hohen Feste ein Opfer erhalten. Krankenkommunionen wurden umsonst gespendet.

Der Schullehrer, dem der Organisten-, Vorsänger- und Küsterdienst übertragen wurde, sollte außer den Zinsen eines Kapitals von 200 Rthlr. (aus den verkauften Kirchensitzen) von jeder Kopulation 30 Stüber, von jeder Taufe 10 Stüber, von jedem Leichenbegängnis 15 Stüber und von jeder Krankenkommunion 10 Stüber erhalten. Ein zu Neujahr fälliges Opfer sollte ihm als Vergütung für die Bedienung der Kirche, für das periodische Läuten und für allerlei Aufwartungen gegeben werden (BH II, S. 14, Evingsen).

Melchior Diedrich Peter Wilhelm Hülsemann wird am 30. Jan. 1808 in Elsey eingeführt. Die zweite Stelle in Meinerzhagen ist hierauf eingezogen worden. Über Hülsemann s. Acta Synodi 1811, § 2 mit Anm. 2.

Den 16. Sept. 1803 ward H. Candidat Georg Heinrich Christ. Bode aus *Minden* als zweyter Prediger in *Plettenberg* ordinirt.

Den 18. Sept. ward H. Candidat Franz Bernhard Hueck von *Massen* als zweyter Prediger in *Valbert* ordinirt.

Den 30. Okt. der H. Friedrich Wilhelm Wulfert in *Schwerte* als Pastor in *Hemern* introducirt.

Den 22. März 1804 der H. Candidat Friedrich Georg Kaspar Stute aus *Soest* als Prediger bei der neu gestifteten Gemeinde zu *Evingen* ordinirt.

Den 24. Mai der H. Candidat Melchior Diedrich Peter Wilhelm Hülse-
mann aus *Soest* als zweyter Prediger in *Meinerzhagen* ordinirt.

§. 7. Seit voriger Synode gestorbene Prediger⁴⁾.

Am 5. Aug. 1803 starb zu *Hagen* der Pastor emeritus, H. Dickers-
hoff, alt 86 Jahre. Im Amte zu *Steel* 28, in *Hagen* 26 Jahre; auf Pension
1 Jahr. Er hinterläßt keine Witwe.

Am 31. May 1804 zu *Grimberg* der Prediger Joh. Theodor Andreas
Schimmel, alt 69 Jahre. Im Amte zu *Weitmar* 36, zu *Grimberg* 7 Jahre.

§. 8. Die in voriger Synode examinirt und für wahlfähig erklärten Candidaten⁵⁾

In der Synode von 1803 wurden geprüft und für wahlfähig erklärt:
der Herr *Cand[idat]* Heinrich Lebrecht Ernst Reuter von *Essen*.
der Herr Christ. Friedrich Wattengel aus dem *Erzgebürge*.
der Herr Max Christ. Georg Erley aus *Lüttringhausen*.

⁴⁾ Johann Heinrich Dickershoff, 1742 § 16 (oben Bd. I, S. 256) unter den zahl-
reichen Kandidaten (31) in der Grafschaft genannt, die seitdem auf Synodalbe-
schluß dem Inspektor bekannt gemacht werden, hatte 1747 die luth. Pfarrstelle
in Königsstele erhalten; 1776 ex iure devoluto die zweite luth. Pfarrstelle in
Hagen (em. 1802). Siehe Acta Synodi 1776, § 4 (Bd. II, S. 488). Sein Nachfolger
wird der Sciba Ministerii Joh. Wilhelm Aschenberg; s. Acta Synodi 1803, § 6 mit
Anm. 6. — Johann Theodor Andreas Schimmel war seit 1761 Pastor in Weitmar
gewesen; als Novitius 1765 (oben Bd. I, S. 360 „muß künftig davor erscheinen“,
S. 367, 371). Über die Stelle zu Grimberg, die er 1797 angetreten hatte, s. unten
§ 15 und Acta Synodi 1805, § 11 mit Anm. 10.

⁵⁾ Von diesen Kandidaten wird Heinrich Lebrecht Ernst Reuter, geb. 23. Nov.
1772 in Essen, 1808 Pfarrer der luth. Gemeinde Burg (Lennep Klasse der unterber-
gischen Inspektion), die unter ihm am 2. März 1840 der Union beitrifft (gest. 16. Sept.
1851; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 411 f. II, S. 409). Superinten-
dent der Kreisgemeinde Lennep 1823–1828. Diese wurde bei der Neuordnung aus
den 13 luth. Gemeinden der Lennep Klasse und den 7 reformierten Gemeinden
der Klasse Solingen gebildet. — Moritz Christian Georg Erley, im Dez. 1807 Pfar-
rer in Rönsal; s. Acta Synodi 1808, § 6 mit Anm. 7. — Detmar Diedrich Franz
Baedecker, Sohn des F. G. H. J. Baedecker, wird im Aug. 1807 Pfarrer in Apler-
beck; s. Acta Synodi 1808, § 6.

§. 9. Seit voriger Synode tentirte Candidaten.

Am 11. May 1804 ward H. Detmar Diedrich Franz Baedeker aus Dahle pro licentia geprüft und ihm selbige ertheilt.

§. 10. Vorlegung der Protokolle der verbrüdereten Synode.

Der Herr General Inspector Baedeker theilte der Versammlung die Protokolle der mit uns verbrüdereten ev. Bergischen (luth.) und reformirten Märckischen Synode⁶⁾ mit, welche mit gebührendem Dancke entgegen genommen wurden.

§. 11. Anzeige des Herrn General Inspectors
wegen der ihm in voriger Synode ertheilten Aufträge.

In Hinsicht auf die in voriger Synode dem H. General Inspector Bädeker ertheilten und von demselben übernommenen Aufträge stattet derselbe folgenden Bericht ab:

A. zu §. 10. 1803. litt. a. Den Plan zur Schullehrer Wittwen Casse theilte er den H. Subdelegaten, dem H. Präses der reformirten Synode, dem H. Freiherrn von der Recke und dem H. Inspectori Sybel zu Soest mit. Letzterer erklärte: Seine Schullehrer wollten nicht eintreten; weder der Präses der reformirten Synode noch H. von der Recke hat bis jetzt auf diesen Vorschlag geantwortet. Die Herren Subdelegaten reichten die an sie abgesandten Exemplare wieder ein, und der H. General Inspector Bädeker erklärte, das weiter Erforderliche bei erster Muße besorgen zu wollen.

B. Dem (General) Inspector sind aus den Papieren des verstorbenen zum Kumpf in Beziehung auf den ausgetrommelten und in der National-Zeitung der Deutschen zur Schau gestellten Märckischen Prediger gar keine Nachrichten zu gekommen.

Er hat aber aus einem Classical Circular ersehen, daß Herr Pastor Dümler in Langenfeld Auskunft darüber geben könne und wolle, wenn solches gefordert werde.

Da die Synode nicht glaubt berechtigt zu sein, ohne höhere Weisung, tiefer in diese Sache hineinzugehen; so stellt sie das fernere einer hochlöblichen Regierung anheim.

C. Der Herr General Inspector hat in Verbindung mit dem Prediger Aschenberg zu Hagen, abermals mit dem dasigen Buchdrucker

⁶⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanoe CLXXIV. Hamm, den 12ten und 13ten Juny 1804: § XXIV. Der abgegangene Praeses (Wülfinth) bat sämtliche Inspectoren der Classen die Circulation des von dem Herrn General-Inspector Bädeker unserer Synode mitgetheilten Plans zur Schullehrer-Wittwen-Casse zu beschleunigen, und denselben, sobald er wieder eingelaufen, an den neuerwählten Praesidem Prediger Senger zu Reck mit den etwaigen Bemerkungen der Herrn Prediger einzusenden, der alsdann das weitere mit vorbedachtem Herrn Inspector Bädeker reguli(eren) wird. (Auch als Mitteilung Wülfinths an Baedeker zu § 10 Lit. a 1803.)

Gerlach conferiret, in betreff der Übernahme der, noch vorrätigen neuen Gesangbücher, und des zu unterlassenden Abdrucks der Alten. Gerlach hat bis jetzt noch keine völlig befriedigende Antwort abgegeben.

Die Synode bestimmt dem Buchdrucker Gerlach einen definitiven Termin von jetzt bis zum 1. Sept. d. J. Kann er bis dahin nicht schlußig werden, so ist die Verhandlung mit ihm abzubrechen.

D. Der Herr *General Inspector* hat äußerlich vernommen, daß die Vorstellung wegen Beschrenkung der Predigereinkünfte von seiten der Consistorien beim reformierten *Praeses* Herrn Wülfingh⁷⁾ liegen geblieben, und also gar nicht zur Hohen Landes Regierung abgegangen ist. Er wird den Gegenstand in Erinnerung bringen.

E. und §. 11. *litt. g.* Was auf die Vorstellung des Herrn *General Inspectors* wegen der für die Grafschaft Marck als gültig erklärten Prüfung des Herrn Candidaten Rommel von dem *Soestschen Ministerio* – die hohe Regierung erklärt hat – das ist den Classen bereits durch das Circular vom 16. Januar d. J. mitgetheilt worden.

F. und §. 12. *litt. b.* Im Nemlichen Umlaufschreiben ist dasjenige zur Kenntniß des Ministeriums gebracht worden, was höchsten Orts in Beziehung auf das Nachjahr und das Sterbequartal bestimmt worden⁸⁾.

7) Präses Wülfingh entschuldigt sich bei Baedeker (29. Juni 1804), daß ihn namentlich die Organisation des in Hamm vor drei Jahren errichteten Armen-Instituts, die sein Werk hauptsächlich mit war, in Anspruch genommen hätte. – Auch sei es nicht seine Schuld, daß von seiten seiner Synode nichts Näheres an Baedeker veranlaßt worden sei. Er verspreche, auf einer Reise ins Sauerland ihn zu besuchen. „Vorjetzt sage ich Ihnen weiter nichts und darf Ihnen nichts weiter sagen, als daß ich während meines *Praesidiats* manches Gute habe bewirken wollen, allein ich fand Widerstand und konnte es nicht durchsetzen.“ Auch von seiten der höheren Behörden habe man ihn in den letzten Zeiten mutlos gemacht, worüber er sich aber ebenfalls nicht schriftlich äußern dürfe, was er ihm (Baedeker) bei der nächsten Zusammenkunft unverhohlen mündlich eröffnen werde.

Zu § 10 Lit. d 1803 war die reformierte Synode der Meinung, daß die Angelegenheit wegen Schmälerung der Prediger-Einkünfte sich zu einem besonderen Paragraphen der neuen Kirchenordnung qualifiziere und es nicht nötig sein dürfte, vor der Hand die Sache weiter zu betreiben.

Ad § 12 Lit. d 1803 „heißt es in Beziehung auf die anzufertigende neue Kirchenordnung in unsern diesjährigen Acten (1804, § XXV. Die Sammlung der Rechte und Statute(n) einer jeden Kirche und Anfertigung einer neuen Kirchen-Ordnung): Der Prediger Wülfingh, der es in Synodo zu Hamm 1800 übernommen, sich diesem Geschäft zu unterziehen, und es zu einer endlichen Richtigkeit zu bringen, hat seit 2 Jahren wegen sehr vieler *andern pressanten* Geschäfte, deren er sich nicht entschlagen konnte (und durfte), die Sache müßen liegen lassen, will aber nunmehr bei mehrerer ihm zu Theil gewordenen Muße, wieder mit allem Ernst Hand ans Werk legen und davon Synodo mit dem ehesten schon einige Beweise geben (und hofft innerhalb 4–6 Wochen der Synode die ersten Beweise davon geben zu können)“. (LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Generalia B 15; Abtl. 2 A 4 a.) Vgl. 1801 § 13 u. 1802 § 9.

⁸⁾ Berücksichtigt in: XII. Von dem Nachjahr und dessen Bedienung (Entwurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung). Vgl. unten Anm. 11. – Eingabe des Inspectors

G. litt. c. Auf die Vorstellung des H. *General Inspectors* wegen Verbesserung des Schulfonds aus den secularisirten Geistlichen Güthern – ist bis jetzt keine Resolution erfolgt.

H. ad §. 19. Die in Vorschlag gebrachten Hirtenbriefe anlangend – wird H. *Subdelegat* Kleinschmidt eine nähere Zergliederung dieser Idee vorlegen.

Hirtenbriefe⁹⁾.

H. *Subdelegat* Kleinschmidt las einen, über diesen Gegenstand, mit ebensoviel Licht und Wärme, von ihm verfaßten Aufsatz vor, für dessen Mittheilung ihm sämtliche Glieder der Synode herzlich dankten. Bis zu nächster Versammlung werden mehrere Entwürfe zu solchen christlichen Schreiben eingebracht werden.

§. 12. Bericht des H. *Inspectors* über anderweitige, das Ministerium betreffende Vorkommenheiten.

1. Im Circular v. 16. Jenner ward dem *Ministerio* bekannt gemacht: „daß die von der Synode einhellig beschlossene Erhöhung der außerordentlichen Beiträge zur Wittwen Casse von der obersten Behörde gut geheißen worden ist.“
2. „daß in den Entschädigungs-Ländern *Werden* und *Essen* die Protestanten nur an die Feiertage gebunden seyn sollen, welche in den übrigen preußischen Provinzen begangen werden.“
3. „daß die Predigerwahlen zu *Unna* und *Schwerte* künftig vom Inspector des Ministeriums abgehalten werden sollen.“
4. Siehe den Wahlweg am Schluß des Protokolls.

§. 13. *Freitischgelder.*

Die in voriger Synode erhobenen Hallischen Freitischgelder von 1802 in 3. betrugen 70 rth. 50 stbr. Der H. Generalinspector legte darüber die Quittung vor, datirt Halle d. 12. Aug. 1803.

Ministerii Baedeker vom 27. Febr. 1802 und Resolution der Kgl. Preuß. Landes-Regierung, Emmerich, den 5. März 1802. StA Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 643 wegen des Entwurfs des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts (Gesetzbuchs). Baedeker suchte die Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, Th. 2 Tit. 11, § 838 und 839, hinsichtlich des den Kindern und Witwen verstorbener Prediger zu belassenden *Gnadenjahrs* und *Sterbequartals*, wegen der angeblich behaupteten entgegenstehenden Observanz, zu bezweifeln.

⁹⁾ Über die Synodal-Sendschreiben an die evangelischen Gemeinen der Grafschaft Mark. Dem Auftrage der Synode von 1803 § 19 zufolge: *Sendschreiben* an die evangelisch-lutherischen Gemeinen der Grafschaft Mark, zur Beförderung christlicher Erkenntnis und eines christlichen Sinnes, bei den Mitgliedern derselben. (LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Generalia B 15.)

§. 14. Die Beiträge der pensionierten Prediger und der Vicarien zur Wittwen Casse betreffend.

Aus den, an die versammelten Synode über diesen Gegenstand ergangenen Anfragen, fand sich folgendes zu bestimmen für nöthig:

- a) Ein Pastor *emeritus*, der keine oder schon großjährige Kinder hat, bezahlt nichts zur Wittwen Casse. Hat er aber minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder – dann ist er zum gewöhnlichen Beitrag verpflichtet, wogegen seine Kinder an dieser wohlthätigen Stiftung participiren.
- b) Die Vikarien bezahlen nichts, so lang die nemlich von einem Prediger mit verwaltet werden. Werden sie in der Folge wieder besonders besetzt, so muß der Inhaber seinen Beitrag an die Wittwen Casse entrichten.

§. 15. Armenstiftung und Pastorath zu Grimberg.

Das mit der Armenstiftung zu *Grimberg* verbundene Pastorath ist, durch den Tod des dasigen Predigers *Schimmel* erledigt. Der Synode wurden 3 verschiedene Anschreiben

- a) des dasigen Patronatherrn, Grafen von *Kesselrode-Reichenstein*,
- b) des Freiherrn von der *Reck* und
- c) des Landrathes Freiherrn von *Unzen* mitgetheilt, in denen darauf angetragen wird, die *Grimbergschen* Fonds zu Verbeßerung des Schulwesens in dasiger Gegend anzuwenden. Die Synode findet diese Vorschläge sehr lobenswürdig – da aber die Sache zufolge des Testaments, wodurch jene Stiftung begründet ist, vorzüglich von der *Bochumschen Classe* ressortirt: so wurde deren Meinung gefordert; und die Deputierten versprachen, selbige, da der Gegenstand bereits auf dem Convente ventilirt worden sei, fördersamt und schriftlich an Inspectorium gelangen zu lassen, damit sie dem Synodalprotokoll beigelegt werden, und auf die Weise sowohl an die oberste Behörde als das Ministerium gelange.

§. 16. Das Tentamen ausländischer Candidaten betreffend.

Es wird ein für allemal festgestellt, daß ausländische Candidaten nur in dem Fall des Tentamens überhoben sind; wenn sie dem Inspectorium Zeugnisse eines *Landeskonsistoriums* vorlegen können. Dem Examen bleiben sie, wie sich von selbst versteht, unterworfen.

§. 17. Die Candidaten des soestschen Ministeriums anlangend.

Für die Candidaten des *soestschen Ministeriums* findet die Synode nöthig, daß selbige ihre Zeugnisse nicht anders als in Synode selbst praesentiren können, wobei sie dann das, über ihr Examen abgehaltene Protokoll *versiegelt* der märckischen Examinationskommission einzureichen

haben. Der H. *Generalinspector* wird um Bestätigung dieser, – sehr zweckmäßigen Einrichtung bei der obersten Behörde geziemend nachsuchen.

§. 18. Die künftige Inspectorwahl.

Die in voriger Synode erfolgte Abdankung des H. *General-Inspectors* Baedeker und die Erwählung des *Subdelegaten* Claasen zu seinem Nachfolger sind bekanntlich einer höheren Landesregierung annullirt worden. Die Vorstellungen, welche die Inspectoren der verschiedenen Classen dagegen einrichten, blieben ohne Wirkung; ein Rescript des hohen geistlichen Departements in Berlin stimmte mit den Beschlüssen der verehrten Landesregierung überein. Gern beruhigt sich das Ministerium bei dieser Entscheidung, da es aber auch den Nutzen des bisherigen Inspectoratswechsels aus Erfahrung kennt; zu dem H. *General Inspector* Baedeker die Last dieses Amtes nicht immer zu tragen wünscht: so wird derselbe in Verbindung mit den Inspectoren der Classen eine abermalige Bittschrift und Deduktion einreichen, inzwischen aber, mit gewohnter Thätigkeit die Geschäfte fortführen, wobei ihn die Willfährigkeit sämmtlicher Glieder des Ministeriums unterstützen wird. Könnte das anscheinend kränckende jener Resolution für den H. *Subdelegaten* Claasen gemildert werden, sehr – sehr erfreulich würde es für die Synode seyn. Die Vorstellung wird noch *in Synodo* abgefaßt und unterschrieben werden¹⁰⁾.

§. 19. Rückständige Gesangbuch Zinsen.

Eine Hohe Landes Regierung hat hierüber, wie der H. *General Inspector* den Classen bereits angezeigt hat – resolvirt und auf diesem Wege wird die Sache zur Ordnung gedeihen.

§. 20. Nachjahr.

Über die freie Bedienung des Nachjahrs wird jede Classe für sich solche Einrichtungen treffen, daß die Wittwen dadurch allen Lasten und Unkosten überhoben werden. Die Lüdenscheider Classe ist hierin bereits mit ehrenwerthem Beispiel vorgegangen, wie sie dann, auch die Wochenarbeiten in ihren vakanten Gemeinden nachbarlich unter sich theilen wird.

Ward zur allgemeinen Nachahmung empfohlen.

§. 21. Kirchenordnung.

Der Synode ward ein Brief des *Clevischen H. Inspectors* Sunten vorgelegt, woraus erhellte, daß man in jenem *Ministerio* mit Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung beschäftigt ist.

¹⁰⁾ Acta Synodi 1805, § 11 (Ad § 17).

H. *General Inspector* Baedeker wird demselben antworten, ihn von unsrer Thätigkeit zu diesem Zwecke unterrichten, und ihm die Mittheilung unsers Entwurfes¹¹⁾ freundschaftlich zusichern, welche Gefälligkeit uns das Clevische Ministerium hinwiederum erzeigen werde.

§. 22. *Ein von der hohen Landes-Regierung empfohlenes Buch.*

H. *General Inspector* Baedeker theilte der Versammlung die von der obersten Behörde geschehene Empfehlung des Buchs „Die Schule der Erfahrung“ mit. Das Ministerium wird sich beeifern, diesem Winck zu folgen.

§. 23. *Predigerwahlen durch verschiedene gedruckte Zettel.*

So sehr die Synode diese Wahlart billigt, so maaßt sie sich doch keine Constimmung über diesen Punckt an. Sie erwartet die Einführung von einer Hohen Landes-Regierung, und von den Anforderungen des Inspectoriums in vorkommenden Fällen.

§. 24. *Wittwen Cassen Berechnung.*

Der H. *Inspector* und *Generalrendant* der Wittwen Casse Baedeker legte die Berechnung für das Jahr 1802/03 zur Prüfung vor. Einige Deputirte untersuchten dieselbe und befanden sie in allen ihren Theilen richtig.

¹¹⁾ Während aus dem Clevischen „bis jetzt nichts zum Vorschein“ kam (s. Acta Synodi 1815, § 11), brachte das Märkische Ministerium aus der Hand Baedeckers den „Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark (angefertigt im Monat März 1807 und revidirt im Monat April 1807) von dem G. Superint. C. Rath Bädeker“ (RWKO II, S. 1–80). – Über die Vorarbeiten vgl. Acta Synodi 1801 § 13 und 1802 § 9.

In dem genannten Brief (Wesel, 30ten Juny 1804) berichtete Inspektor Joh. Th. Daniel Aug. Sunten: Auf der Synodalversammlung am 26ten Juny 1804 in Wesel kam auch die Ausarbeitung eines Entwurfs einer neuen, den jetzigen Zeiten angemessenen Kirchen-Ordnung zur Sprache. Auch das hiesige Ministerium ist allgemein von der Nothwendigkeit dieser Sache überzeugt und da es demselben bekannt ist, daß das dortige Ministerium schon bereits dieses Werk beschlossen, und wohl schon begonnen oder gar den Entwurf desselben vollendet hat, und auf der anderen Seite die beyden Ministerien in Cleve und Marck bisher eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung (Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung, 1687) und eine gleiche Verfassung hatten, so dünkte es dem hiesigen Ministerio sehr nützlich und zweckmäßig zu seyn, wenn beyde Ministerien zu diesem Geschäft concurrirten, weil als denn auch die königl. Confirmation um so mehr zu erwerben sein wird, und es hat deshalb mir aufgetragen, mich deshalb mit Ihnen und Ihrem Ministerio in Correspondenz einzulassen. (LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Generalia B 2.)

§. 25. Bestimmung des diesjährigen Wittwenquantums.

Es werden vertheilt für 1803/04

1. der ordinaire Beitrag von 118 Predigern	rt. 118	—	—
2. Zinsen ausstehender Kapitalien	47	53	6
3. Gesangbuchs Zinsen an das Ministerium	46	51	—
4. Aus der vorigen Rechnung wegen der Iserlohn'schen Vikarien	1	—	—
	rt. 213	44	6

Diese werden vertheilt unter 23 Wittwen

19 vom ganzen Jahr jede 9 rt. 57 stbr.	rt. 189	3	—
1 von 10 Monathen jede	8	17	6
1 von 9 Monathen jede	7	28	—
1 von 7 Monathen jede	5	48	—
1 von 3 Monathen jede	2	29	3
fließen zur Kasse	—	38	9
	rt. 213	44	6

§. 26. Specialien aus den einzelnen Classen.

Die 3. Classe wünscht, daß der H. *General Inspector* bei der *Dortmundischen* Regierung darauf antragen möge, daß die dortmundschen Unterthanen, welche in preußischen Kirchen eingepfarrt sind, angewiesen werden mögen, die preußischen Bettage mitzufeiern und so *vice versa*.

Die 7. Classe äußert, daß es rathsam seyn dürfte, die Schultabellen auf Kosten des Ministeriums drucken zu lassen.

Wird von der Synode gebilligt, und dem H. *Inspector* übertragen auszuführen.

Dieselbe Classe wünscht, daß die Vorschläge zu Ausbildung der Candidaten, welche durch das Rescript d. d. *Berlin, Sept. 18. 1801* gebilligt worden, realisirt werden mögen.

Die Synode wird ernstlich darauf Bedacht nehmen. Oder ob es vielleicht besser wär, daß die Unterredungen mit den Candidaten vom *General Inspector* und der Examen Kommission erhalten würde?

§. 27. Den Prediger *Wiesmann* zu Herzkampf betreffend.

Da in Beziehung auf den Prediger *Wiesmann* der Synode sehr schwere Beschuldigungen zu Ohren gekommen sind und diese gehäßige Sache auch schon in gerichtlicher Untersuchung befangen seyn soll, so wird dem H. *Subdelegaten* der *Hattingschen Classe* aufgegeben, das Nähere darüber an den H. *General Inspector* gelangen zu lassen, indem solche Beschuldigungen gegen eines seiner Mitglieder dem *Ministerio* unmöglich gleichgültig seyn könne. Der H. *General Inspector* bevollmächtigt in dieser Angelegenheit sodann alle Schritte zu thun, welche die Würde des Ministeriums erheischt.

§. 28. *Einsendung der Schultabellen.*

Da ein Befehl der hohen Landesregierung bestimmt, daß die Schultabellen gleich nach Mai zur obersten Behörde eingesandt werden sollen, so haben die H. Prediger sie aus ihren Gemeinden *vor* dem 1. März an den *Subdelegaten* der Classe einzureichen; diese aber in der ersten Woche des genannten Monats die alten an den H. *General Inspector* abgehen zu lassen.

§. 29. *Synodalprediger für 1805.*

H. Prediger Zimmermann zu *Hattingen* wird die Synodalpredigt halten; H. Hasenklever ist zu seinem Substituten ernannt.

§. 30. *Deputirte zum Examen für 1805.*

Sie werden von den *Lüdenscheidschen* und *Iserloner Classen* gestellt.

§. 31. *Bergische Synode zu besuchen.*

Dazu wird H. *Inspector* Baedeker deputirt.

Somit ward die Synode in Friede, Liebe und unter herzlichem Gebet beschlossen.

F. Bädecker *p. t. Inspector Ministerii*.

Kleinschmidt, *Assessor*.

Fried. Bunge, Pastor zu Remscheid und *Deputatus* der evang. luth. Synode im Herzogthum Berg.

Edler *qua Deputatus* der Camen Hammschen Classe.

Schütte *qua Deputatus* der ersten Classe.

Krupp, Prediger zu Unna, Subdelegat der dritten Classe.

Schwoßmann als *Deputatus* der zweiten Classe, zugleich Namens des *Deputati* Seid von derselben Classe.

W. G. Rumpff, *Subdelegatus* der dritten Classe.

R. Zimmermann *qua Deputatus* der dritten Classe.

C. Tewaag [*qua Deputatus* der dritten Classe].

Fr. W. Rautert Namens des H. Subdelegaten Glaser der vierten Classe und *Deputatus*.

Ernst Davidis, *Deputatus*.

Petersen, *Deputatus*.

J. W. Reichenbach, Pastor Werdens[is] *p. t. Subdelegatus quintae classis*.

Schröder, *Deputatus quintae Classis*.

Ostendorff, *Deputatus quintae Classis*.

Werkshagen Namens des H. Subdelegaten Hülsmann der zweiten Classe und *Deputatus*.

Johannis Wilhelmus Polemanus *qua Deputatus*.

Boden, Prediger zu Plettenberg.

Becker, Prediger zu Lüdenscheid *Novitius Classis quintae*.
Bader, Prediger zu Lüdenscheid *Novitius se[cunda] v[ice]*.
Hueck, Prediger zu Valbert.
Kleinschmidt, Prediger zu Altena, Subdelegat der siebenden Classe.
Sohn, *Deputatus classis Iserl[onensis]*.
Haver, Prediger zu Schwerte.
Stute, Prediger zu Ewingsen.

W. Aschenberg, p. t. Scriba.

Hagen, den neunten und zehnten Julius 1805

§. 1. Einleitung.

H. Prediger *Flehinghaus*, aus Wellinghofen, Deputirter.

Durch ein Umlaufschreiben vom 28. Mai hatte der H. *General Inspector Baedeker* die eben genannten Tage zur *Synodalversammlung* anberaumt. Die verschiedenen Classen bereiten sich, auf ihren Conventen, dazu vor.

§. 2. Anwesende.

Außer dem *General Inspector* und dem *Scriba*, Prediger *Aschenberg* zu *Hagen*, fanden sich folgende ein: als Abgeordnete des *bergisch. evang. Ministeriums*, H. Past. *Elbers von Lüttringhausen*¹⁾, gewesener *Inspector*; als Abgeordneter der *märkisch reformirten Synode*, H. Prediger *Halfmann* zu *Hagen*.

1. Classe:

H. Prediger *Bremer*, aus Lünen, statt des *Subdelegaten*.

H. Prediger *Davidis*, aus dem Hamm, Deputirter.

H. Prediger *Schütte*, aus Bosenhagen, Deputirter und *Novitius 2* <zum andern mal>.

2. Classe:

H. Prediger *Krupp*, aus Unna, *Subdelegat*.

H. Prediger *Flehinghaus*, aus Wellinghofen, Deputirter.

H. Prediger *Krupp*, der jüngere, aus Dellwig, Deputirter und *Novitius 1* <zum ersten mal>.

3. Classe:

H. Prediger *Natorp*, aus Bochum, *Subdelegat*.

H. Prediger *Tewag*, aus Mengede, Deputirter.

4. Classe:

H. Prediger *Davidis*, aus Wenigern, für den *Subdelegaten*.

H. Prediger *Gillhausen*, aus Linden, Deputirter.

H. Prediger *Zimmermann*, aus Hattingen, Deputirter.

¹⁾ *Friedrich Wilhelm Elbers* hatte bereits im Jahre 1800 an der Synode in *Hagen* teilgenommen. Siehe *Acta Synodi 1800*, § 2; oben Bd. II, S. 742 mit Anm. 2, auch S. 754.

5. Classe:

H. Prediger Reichenbach, aus Vörde, *Subdelegat* und Deputirter.

H. Prediger Baedeker, aus Dahl, Deputirter.

6. Classe:

H. Prediger Hülsmann, aus Lüdenscheid, *Subdelegat*.

H. Prediger Hueck, aus Valbert, Deputirter, *Novitius 2* (zum andern mal).

H. Prediger Boden, aus Plettenberg, Deputirter, *Novitius 2* (zum andern mal).

7. Classe:

H. Prediger Kleinschmidt, aus Altena, *Subdelegat*.

Freiwillig hatten sich eingefunden die Herren Prediger:

Dahlenkamp zu Hagen,

Schröder zu Breckerfeld,

Steinhaus zu Wetter,

Ostendorf zu Volmarstein,

Spitzbart zu Schwelm und

Klemp zu Eicklinghofen.

§. 3. Abwesende.

Der Ritterschaftliche Assessor Freyherr vom Bottlenberge, gen. Kessel, auf Neuhoff, ließ sich durch Kränklichkeit entschuldigen; der städtische Assessor H. Justizbürgermeister Kleinschmidt zu Iserlohn durch dringende Geschäfte.

H. *Subdelegat* Krupp zu Methler, aus der ersten Classe, blieb wegen Altersschwäche, H. Deputirter Hausmann zu Mengede, aus der dritten Classe, wegen Familienangelegenheiten; H. *Subdelegat* Glaser zu Blanckenstein, aus der vierten Classe, aus dem nämlichen Grunde; H. Deputirter Kramer aus Hennen, wegen Krankheit; H. P. Haver zu Schwerte, Deputirter der siebenden Classe, *Novitius secunda vice*, wegen Familienangelegenheiten; H. Prediger Stute zu Evingsen²⁾, *Novitius secunda vice*, wegen geringer Kirchmittel seiner Gemeinde zurück.

Die Versammlung bemerkte: sie wünsche, daß diejenigen, deren Erscheinung auf der Synode Pflicht ist, sich nur durch vollwichtige Gründe davon zurückhalten lassen.

Auch wurde das Nöthige wegen Zahlung solcher Ausbleibenden erinnert.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese geschah, nach altem, löblichem Gebrauch, mittelst einer *Predigt*, welche H. Pastor Zimmermann zu Hattingen³⁾ hielt. Aus [I. *Thessal* 5, 21] redete er, unter inniger Zustimmung der Anwesenden:

²⁾ Acta Synodi 1804, § 6.

³⁾ Ernst Wilhelm Zimmermann, als Sohn eines Landjägers am 8. Juli 1787 in

Über den Forschungsgeist, welcher jeden protestantischen Prediger beseelen muß.

Er zeigte 1., die Natur dieses Forschungsgeistes, und 2. seine wohlthätigen Wirkungen.

§. 5. Anfang der Verhandlung.

Nach herzlicher Bewillkommnung der Synodal-Glieder, von seiten des Herrn *General Inspectors*, las dieser eine, ihrem Inhalte nach eben so wichtige als mit heller Umsicht verfaßte Abhandlung vor: *Wie hat sich der Prediger bey Veränderung der Liturgie, rücksichtlich seiner Gemeinde zu benehmen?* Er knüpfte daran die wärmsten Wünsche für unsern Monarchen, dessen Haus, usw.

§. 6. Seit vorjähriger Synode ordinirte und introducirt Prediger⁴).

1804, am 2. Dez. wurde H. Pastor Schröder in Breckerfeld, an die Stelle des sel. Predigers Collenbusch einhellig gewählt und von der hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer bestätigt.

1805. Apr. 21. wurde H. Candidat Joh. Eberh. Wilh. Krupp an die Stelle des verstorbenen Past. Hopfensack einhellig erwählt und am 19. Mai. ordinirt.

§. 7. Seit voriger Synode gestorbene Prediger⁵).

1804. Oct. 14. starb H. P. (Matthias Kaspar Diederich) Schulte zu Hörde mit Hinterlassung von einer Wittve und von Kindern. Alter 64 J., im Amte 32 Jahre.

Mittenwalde (Brandenburg) geboren, hatte in Halle studiert, 1791 die luth. Pfarrstelle in Hiesfeld (Klasse Dinslaken in der luth. Kirche des Herzogtums Cleve) und 1793 die zweite Pfarrstelle in Cleve erhalten (vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 167, 317; II, S. 584); seit 1801 in Hattingen, folgt er im April 1812 einem Ruf nach Hagen (s. Acta Synodi 1812, § 8) und wird dort 1819 erster Pfarrer (gest. 8. März 1848).

⁴) Friedrich Wilhelm Schröder, Kandidat 1793; seitdem Vikar und zugleich Rektor in Breckerfeld. Siehe Acta Synodi 1794, § 2 u. § 4 (oben Bd. II, S. 679, Anm. 3). Die Vikarstelle in Breckerfeld wurde im Dez. 1804 in ein Schulrektorat umgewandelt. — Joh. Eberhard W. Krupp wurde in der luth. Gemeinde Dellwig eingeführt.

⁵) Matthias Caspar Diederich Schulte war seit 1773 Pastor der luth. Gemeinde in Hörde gewesen (s. 1773, § 4; Bd. II, S. 454). — Caspar Diederich Matthias Berg (vom Berge), Kandidat 1754 (s. 1754 § 4, als Novitius 1755 (seine Unterschrift: Caspar Matth. vom Berge) und mit seinem Amtsbruder J. J. Collenbusch 1756 und 1758 qua novitii (Bd. II, S. 322, 331, 338, 341); Vikar und Rektor in Breckerfeld. Er war 1764 Nachfolger des Pastors Jakob Tidemann (Dietmann) geworden, der 84 J. alt wurde (gest. 21. Febr. 1764; vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 472, II, S. 521). Jakob Tidemann unterschreibt 1720 als deputatus (Bd. I, S. 82). Die Parität zwischen Pastor und Kaplan (Joh. Jacob Collenbusch, seit 1756) war 1764 eingeführt worden. C. vom Berge hatte am 13. Nov. 1805 „seinen sehr kranken und dem Tode nahen Collegen Collenbusch soeben in das Kirchengebet eingeschlossen, als er nach Beendigung des Gottesdienstes in seinem Hause

1804. Nov. 11. starb zu Breckerfeld H. Past. Kasp. Matth. Berg, mit Hinterlassung einer noch unter väterlichen Gewalt stehenden Tochter; daher Bedienung des Nachjahrs. Alter 73 J., 10½ Monate, und im Amte 49½ Jahre.

1804. Nov. 13. ist zu Breckerfeld H. Prediger J. Jak. Collenbusch [verstorben]; unverheirathet. Alter 79 J., 10½ Monate, im Amte 49 Jahre.

1805. Juni 19. verschied zu Dellwig der dasige Prediger H. Hopfensack. Hinterläßt keine Wittwe. Alter 72 J., im Amte 45 Jahre.

§. 8. Geprüfte und für wahlfähig erklärte Candidaten.

Auf vorjährige Synode wurde für wahlfähig erklärt, Herr Joh. Eberh. Wilh. Krupp aus Dellwig.

§. 9. Pro licentia geprüfte Candidaten⁶⁾.

Freiheit zu öffentlichen Vorträgen wurde den Herren Joh. Dan. Petersen aus Linden und Joh. Henrich Alb. Theodor Pollmann aus Kierspe ertheilt.

§. 10. Protokolle der verbrüdernten Ministerien⁷⁾.

Der H. General Inspector legte die Protokolle der letzten *ev. bergischen, ev. soestischen und reformierten märkischen Synoden* vor. Die Versamm-

angekommen vom Schlage gerührt wurde und sofort entseelt zusammenbrach“ (BH II, S. 167). – Der zweite Prediger *Joh. Jacob Collenbusch* war lange Zeit auf Kollektenreisen in England gewesen. In der englischen und französischen Sprache und Literatur sehr erfahren, war er auch schriftstellerisch tätig. Dazu vgl. seine Veröffentlichungen: Übersetzungen, meistentheils aus französischen Schriftstellern, Dortmund 1765 (2. Aufl. Cleve 1771); Versuch in poetischen Übersetzungen, Cleve 1771; Alex Pope, de arte eritica, (essay ou Criteisme) poema Angl. carmene lat. reddere tent. Jh. Jak. Collenbusch, Dessau 1782; Isaak Watts, Vernunftlehre, oder der rechte Gebrauch der Vernunft in Untersuchung der Wahrheit; aus dem Englischen von Jh. Jak. Collenbusch, Leipzig 1769. – *Theodor Heinrich Hopfensack*, Kandidat 1752 (s. dort § 8; oben Bd. I, S. 312) hatte 1760 die zweite und 1775 die erste Predigerstelle in Dellwig erhalten. Er hatte von 1797 bis 1799 seinen Sohn Franz Ludwig Hopfensack zum Adjunkt (s. Acta Synodi 1798 § 6, 4 als Assistenz-Prediger; Bd. II, S. 719), der 1799 in Frömmern eingeführt wurde (s. Acta Synodi 1799 § 6, 1; Bd. II, S. 731).

⁶⁾ *Joh. Daniel Petersen*, s. Acta Synodi 1806, § 8); er wird sogleich nach Hiesfeld (luth. Klasse Dinslaken) berufen. – *Joh. Henrich Albert Pollmann*, s. Acta Synodi 1806 § 8 und 1817 § 8; Pfarrer in Castrop.

⁷⁾ Acta Synodi provincialis reformata Marcano CLXXIV. Gehalten in der Kirchen zu Hamm, den 12ten und 13ten Juny 1804. – Unterschrift: Hamm ut supra. *Senger p. t. Praeses. Syn. prov. ref. marc.* (Landeskirchliches Archiv, Bielefeld: A 4 a).

Auf dieser Synode in Hamm wurde durch Stimmenmehrheit (10:4) die dreijährige Amtszeit für den Präses eingeführt: § IX. Da noch bis auf diesen Augenblick die vier Classen (Classis Hammonensis, Classis Unna Camensis, Classis Rhuralis et Classis Suderlandica) sich in Absicht dessen, ob der *Praeses* sein Amt drey oder nur ein Jahr führen solle, sich nicht haben vereinigen können, indem Acta der Hammschen und Unna-Camenschen Classe für das erstere, und dagegen

lung nahm sie mit geziemender Wertschätzung auf, und um diese noch mehr an den Tag zu legen, äußerte sie den Wunsch, daß der H. *General Inspector* die wichtigern Punkte solcher Verhandlungen entweder selbst ausziehen, oder durch einen andern ausziehen lassen möchte, da sie dann, zugleich mit unserm Protokolle durch die Classen umlaufen könnten.

§. 11. *Bericht des H. General Inspectors*
wegen der ihm in voriger Synode ertheilten Aufträge.

Ad. §. 11. Litt. A. In Beziehung auf die zu errichtende Schullehrer Wittwen Casse sei vom *reformirten märkischen Ministerio* noch keine Erklärung eingegangen. Herr *Praeses Senger*⁸⁾ habe sie indessen an den heutigen *Synodum* gelangen zu lassen, welches zu erwarten stehe.

Die Zögerung, welche nun bereits schon 1½ Jahr währt, wurde bedauert, und der H. *General Inspector* ersucht, im Ausbleibungsfalle die Sache bei genanntem *Präses* nochmals in Erinnerung zu bringen, damit man wenigstens den Entschluß des *reformirten Ministerii* kennen lerne.

(*Rescript wegen des ausgetrommelten Predigers.*)

Litt. B. Wegen des ausgetrommelten Predigers wurden die weitem Verhandlungen und das gnädigste in dieser Angelegenheit ergangene Rescript vorlegt. *Dat. Hamm, Merz 28. 1805.*

Acta Classis Rhuralis und Suderlandica für das zweite stimmen, mit Bezug auf § 83 der Kirchen-Ordnung, der aber doch dieser Einrichtung nicht entgegen ist; diese letztern Classen auch nicht wollen, daß die in Rede seiende Angelegenheit von einer andern Behörde als vom Synod selbst entschieden werde: so beschloß Synodus jetzt gleich *stante Synodo viritim* stimmen zu laßen, und es stimmten also 1. Der Präses Wülfing für das 3jährige Praesidium. 2. Der Inspector Classis Eylert, similiter. 3. Der Scriba Classis Reinhard, similiter. 4. Der Prediger Reinbach senior, similiter. 5. Der Prediger Schmölder, similiter. 6. Der Inspector Senger, similiter. 7. Der Prediger Reinbach junior, item. 8. Der Prediger Bäumer, similiter. 9. Der Prediger Ehrenberg, für das 3jährige Praesidium, und 10. Der Prediger Krupp, als *Deputatus der Luth.-Synode* – im Gleichen.

Für das einjährige Praesidium stimmten 1. Der Prediger und Inspector Hammerschmidt. 2. Der Prediger und Inspector Lehnhoff. 3. Der Prediger Küper (Castrop). 4. Der Prediger Linder (Strünkede).

Es ward demnach zur neuen Wahl geschritten und *per plurima* auf 3 Jahre erwählet: 1. D. Senger, Prediger zu Reck zum *Praeses*. 2. D. Hammerschmidt, Prediger zu Schwelm zum *Assessor*. 3. D. Ehrenberg, Prediger zu Iserlohn zum ersten *Scriba*. 4. D. Eylert, Prediger zu Hamm zum zweiten *Scriba*.

⁸⁾ Ebd. zu Hamm 1804 § X. Dem Neuerwählten *Praesidi* (Gerhard Anton Senger) wurde von dem abgehenden (Joh. Jb. Eberhard Wülfing) das Synodal-Buch, die Kirchen-Ordnung samt dem silbernen Synodal-Siegel übergeben.

Ebd. § XXIV. Der abgegangene Praeses bat sämtliche Inspectoren der Classen, die Circulation des von dem Herrn General Inspector Bädeler unserer Synode communicirten Plans zur Schullehrer-Wittwen-Classe zu beschleunigen, und denselben, sobald er wieder (bei ihnen) eingelaufen, an den neuerwählten *Praesidem Prediger Senger zu Reck* mit den etwaigen Bemerkungen der Herrn Prediger (Brüder) einzusenden, der alsdann das weitere (weiter erforderliche) mit vorgedachtem Herrn Inspektor Bädeler regulieren wird.

Da sich in der letzten Hälfte dieser Verfügung sehr merkwürdige Äußerungen über die vom Inspector und den *Subdelegaten* zu führende *Censur* der Geistlichen finden; *Synodus* auch davon überzeugt ist, daß eine solche strengere Aufsicht höchst nützlich sei: so ertheilt er dem *Scriba* den Auftrag, die angezogene Stelle kopiren zu laßen und mit den Protokollen in die Classen zu versenden. (Zugleich wird der Herr *General Inspector* bey der Behörde um eine nähere Bestimmung über diesen Gegenstand nach suchen, die dann als Norm dienen wird.) (s. Beilage 1)⁹⁾.

〈*Gesangbuch.*〉

Litt. C. Der Buchdrucker Gerlach in Hagen hat endlich erklärt, daß er sich wegen Übernahme der noch vorrätigen neuen Gesang-Bücher, mit dem Ministerio, in keine Unterhandlung einlaßen könne. Auch ist besagter Gerlach mit dem Abdruck des alten Gesangbuchs wieder eifrig beschäftigt.

Der *Synodus* findet gerathen, daß wenigstens von letzterm Umstande, durch den Herrn *General Inspector* Anzeige bey der Behörde geschehe, damit, wenn der Abdruck wirklich fortdauernd nöthig ist, derselbe doch unter gehöriger Aufsicht geschehe, und dadurch den vielen Fehlern vorgebaut werde, wovon die letzten Winckel Auflagen wimmeln.

〈*Hirtenbriefe.*〉

Litt. D. Der Aufsatz des Herrn Subdelegaten Kleinschmidt (zu Altena) in Beziehung auf evangelische Sendeschreiben, oder so genannte Hirtenbriefe hat in den Classen zirkuliert, es sind aber keine Entwürfe der Art eingegangen.

Dieser Gegenstand wurde aufs neue verhandelt. Einige Classen fanden die Ausführung eben so schwierig – wie alle den Aufsatz des Herrn *Subdelegaten* Kleinschmidt gehaltreich gefunden hatten. In der Folge sollen neue Überlegungen deshalb stattfinden. (Doch wurde erinnert, man möchte, nicht so sehr am Namen dieser Anschreiben kleben, welcher der eigentliche Stein des Anstoßes scheint gewesen zu sein.)

〈Gimbergische Gemeinde zu §. 17.〉

Ad. §. 17. Wegen der in Antrag gebrachten Verwandlung der Armenstiftung und Pastorat zu Grimbergen hatte der Herr *General Inspector* eine Menge von Schritten gethan und diese bewirkten die Final-Verfügung vom 13. Juni d. Jahrs, vermöge welcher die Predigerstelle nicht ein-

⁹⁾ Am Schlusse des Rescripts wegen des ausgetrommelten Predigers heißt es – Wir müßen Euch (dem General Inspector und den Subdelegaten) empfehlen, nicht bloß die Amtsführung, sondern auch jede Handlung und das Privatleben aller und jeder Prediger Eures Sprengels, so viel möglich einer genauen Aufsicht zu unterziehen, und dabey machen wir es Euch zur Pflicht, unverhohlen dasjenige anzuzeigen, was nach ihren Verhältnißen und Obliegenheiten, Anstoß verursacht (Abt. 1 Generalia A 4). – Vgl. Acta Synodi 1802 § 12 mit Anm. 7.

gehen, der zeitliche Pastor aber verpflichtet seyn soll, täglich 4 Stunden Schulunterricht zu geben¹⁰⁾.

〈Soestische Candidaten zu §. 19.〉

Ad. §. 19. Rücksichtlich der Praesentation der Zeugniße *Soestischer* Candidaten auf der märckischen Synodal-Versammlung – ist von einer Hochlöblichen Regierung zu *Münster*, unterm 18. Aug. v. J. abschlägige Antwort erfolgt.

Da man höchsten Orts die Sache nicht ganz unter dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet zu haben scheint – so wird der Herr *General Inspector* ersucht, dieselbe bei unserer neuen geistlichen Behörde abermals in Anregung zu bringen.

〈Rescript wegen der Inspectoren Wahl.〉

Ad. §. 20. Die Entscheidung des Hohen geistlichen Departements, in Bezug auf die *Inspectorathwahl*¹¹⁾, ist dem Herrn *General Inspector* vom Herrn *Subdelegaten* Reichenbach mitgeteilt worden, und hat zirkulirt.

Ad. §. 21. Aus den 3 ersten Classen restiren noch 53 rt. 10 stbr. Gesangbuchzinsen, welche durch exekutivische Mittel, den Verordnungen gemäß, hätten begetrieben werden müssen. Der H. *General Inspector* äußerte Abneigung gegen solche Maßregeln, und ersuchte die Herren *Subdelegaten* und Deputirten, sich bestens in dieser Angelegenheit zu verwenden.

Die vier letzten Classen bezeugten dagegen, daß sie, da diese Saumseligkeit offenbar zum Schaden der Wittwen und Waisen vom Predigerstande gereiche – unmöglich länger gleichgültig seyn könnten; sie müßten auf Vollziehung der vorhandenen Befehle dringen.

Ad. §. 22. Die vorgeschlagene Vertheilung der neuen Gesangbücher – ist, unterm 18. Aug. vorigen Jahrs, höchsten Orts genehmigt worden.

Es wurden mehrere, schon oft gemachte Schwierigkeiten wiederholt, welche diesem Plane im Wege stehn. Dagegen wurde ein Arrangement mit dem Gesangbuchs-Verleger Myei^{us} zu *Berlin* in Vorschlag gebracht, das, sobald Antwort von dort her eingegangen ist, den Classen, näher zergliedert, vorgelegt werden wird.

Ad. §. 24. Der H. *General Inspector* schrieb unterm 10. Aug. vorigen Jahrs an den *Clevischen Inspector*, H. Prediger *Sunten*, wegen der neuen Kirchenordnung¹²⁾; wovon aber bis jetzt nichts zum Vorschein gekommen ist.

¹⁰⁾ Derzeit *Peter Georg Dünweg*, in Grimberg von 1805 bis 1808 tätig. Vgl. Acta Synodi 1778 § 2 mit Anm. 2 (Kandidat; Bd. II, S. 509 f.) und 1809 § 6. Die Predigerstelle an der Grimberger Armenstiftung sollte in eine Lehrerstelle umgewandelt werden. Der Plan kam nicht zur Ausführung, weil er der Stiftung widersprach (BH II, S. 336–338). Vgl. 1804, § 15.

¹¹⁾ Inspectorwahl.

¹²⁾ Ad § 21 Kirchenordnung, in Acta Synodalia 1804. Die Bezugnahme auf die hier genannten §§ 19, 20, 21, 22, 24, 27–29 ist berichtigt.

(Bußtage in der Grafschaft Dortmund.)

Ad. §. 27. Die Feier der Bußtage in der *Grafschaft Dortmund* betreffend, – antwortete die dasige Fürstlich Oranische Regierung (Fuldaische Regierung) am 14. *Julij* vorigen Jahrs (und versprach auf den gemachten Antrag Rücksicht zu nehmen).

Dies Schreiben ward vorgelegt.

(Schul Tabellen.)

Ad. §. 28. Der Herr *General-Inspector* producirte die Quittung wegen des Abdrucks der Schultabellen. Die Kosten betragen rt. 10.

(Prediger Wiesmanns Suspension.)

Ad. §. 29. Der, dem Herrn *General Inspector* gegebene Auftrag wegen des Prediger Wieskamp im *Hertzcamp*, wurde von demselben vollzogen. Die oberste Behörde erließ nicht allein ein Consistorium, sondern entsetzte auch vorläufig den Beklagten von allen Amtsverrichtungen, welche, mittlerweile von den Classen wahrgenommen werden sollten.

Die Classe, welche das bisher that, wünscht deßen baldigst überhoben zu werden; der *Synod* beauftragt den Herrn *General Inspector* um schnelle Beendigung dieser gehäßigen Sache gehorsamst anzusuchen.

§. 12. Bericht des Herrn General Inspectors
über andere Vorfällenheiten seit letzter Synode.

- a) Die Verordnung wegen Prüfung der, sich den Studien widmenden Cantonpflichtigen, d. d. *Berlin Mai 13. und Münster Juni 30.* hielt den Umlauf¹³⁾.
- b) Eben so der Antrag des Freiherrn von der Recke auf *Overdyck*, in Beziehung auf das Schullehrer Examen durch eine besonders dazu anzuordnende Commission von Mitgliedern aus den 3 verschiedenen Konfessionen. Die Synode glaubte, daß dieser Vorschlag bescheiden abzulehnen sei, weil in unserm *Ministerio* nach der gnädigst bestätigten Instruction vom Jahr 1799 verfahren werde¹⁴⁾. Doch findet sie, auf

Joh. Theodor Daniel Aug. Sunten, geb. 24. Aug. 1769 in Dortmund, 1794 Pfarrer in Gehmen (Wesel) luth., geht 1818 nach Dortmund (Marien-Gemeinde; gest. 11. Jan. 1828). Vgl. Albert Rosenkranz, *Das Evang. Rheinland I*, S. 677; *II*, S. 512. Siehe *Acta Synodi 1818*, Anm. 2.

¹³⁾ Münster den 15. Mai 1804. Königl. Regierung. – Publikation einer königl. zu Berlin den 15. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die im Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 § 40 und in der Instruktion vom 24. Mai 1793 (J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark IV, Nr. 2456 u. 2480) enthaltenen Bestimmungen, über die Zuläßigkeit des Studierens cantonpflichtiger Jünglinge und deren Prüfung und Entlassung aus der Militair-Dienstplicht, unter Wiederholung der in einem zu Berlin am 17. Nov. 1801 erlassenen Circulars gegebenen Vorschrift, – daß keinem Cantonpflichtigen das Maturitäts-Zeugniß von einer Schule eher erteilt werden darf, bis der Consens zum Studiren beigebracht ist –, erneuert werden (ebd. Nr. 2775).

¹⁴⁾ Vgl. *Acta Synodi 1799*, §§ 12–14; Bd. II, S. 733–735.

der andern Seite auch nöthig, daß diese Instruction streng befolgt, und unter keiner Rücksicht verlegt werde.

- c) Der Aufforderung des *(Obermedizinal-) Collegiums medici* gemäß – ist *Bremers* Schrift über die Schutzpocken allgemein bekannt gemacht worden.

(Accademisches Triennium.)

- d) Die allerhöchste Verordnung wegen des *accademischen Trienniums* hat *circulirt*^{15).}

(Rescript wegen Werden und Rellinghausen.)

- e) Auf den Bericht des Herrn *General Inspectors* wegen der ev. Gemeinden zu *Werden* und *Rellinghausen*^{16).}, und deren bisherige Verbindung mit unserm *Ministerio* – ist entschieden worden, daß besagte Gemeinden künftig – zum *Clevischen Synodo* gehören sollen.

(Entheiligung der Sonn- und Feiertage.)

- f) Auf den Bericht und die Bitte des Herrn *General Inspectors*, daß höchsten Orts ein Edict gegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage erlassen werden möchte – ist noch keine Resolution erfolgt.

Die Synode, welche dieses Bedürfnis sehr lebhaft fühlt, ersucht den Herrn *General Inspector*, die Sache nochmal und recht dringend in Erinnerung zu bringen.

¹⁵⁾ Hamm den 27. November 1804. Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer. – Verkündigung eines auf königl. Spezialbefehl zu Berlin am 27. November c. a. erlassenen Publikandums, wodurch festgesetzt wird, „daß die Dauer der Universitäts-Studien für Ein- und Ausländer, die künftig in preußischen Staaten ein öffentliches Amt, wozu Universitäts-Studien erfordert werden, bekleiden wollen, auf drei Jahre bestimmt ist, wie auch, daß diejenigen Studierenden, welche vor Ablauf dieses *triennii academici* die Universität verlassen, sich zum Examen bei einer akademischen Prüfungs-Commission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung vorzuzeigendes, Zeugniß beweisen müssen, daß sie sich in kürzerer Zeit die erforderliche, besonders auch allgemeine Bildung in philosophischen, mathematischen und historischen Wissenschaften, so wie in den gelehrten Sprachen erworben haben“. – Ausgenommen von dieser Vorschrift werden vorläufig die künftigen katholischen Prediger und katholischen Gymasien- und Schul-Lehrer, in so fern als sie sich auf die Unterweisung in den Religionswahrheiten ihrer Kirche einzuschränken gemeint sind (J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark IV, Nr. 2801). Vgl. W. Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800 (Jb. d. V. f. Westf. KG 59/60, 1966/67, S. 93–196; bes. S. 102 f., 150 f.). – Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer Hamm vom 27. Dez. 1804 an den Inspector Ministerii Bädeler zu Dahl wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre (ebd. S. 154 f.).

Das dreijährige Studium war den reformierten Theologen bereits durch eine Verordnung vom 9. Mai 1776 „wegen Besetzung der Evangelisch- und Reformierten Prediger Stellen, in denen hiesige(n) Provinzen Cleve und Mark mit tüchtigern und geschicktern Subjectis als dazu seit einiger Zeit befördert worden“ aufgelegt (Rep. 34, 71 a u. b. Reformierte Religion; ehem. Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem. W. Göbell, RWKO I, S. 143–152 Universität Duisburg).

¹⁶⁾ Notiz in Bleistift: ist Mißverständnis. Diese Entscheidung ist nicht erfolgt. Auch ist dieser Irrtum schon durch ein besonderes Circular von mir berichtigt.

(Wintzer die Kanzel verboten.)

- g) dem Candidaten des *Mindenschen und Ravensbergischen Ministeriums*, Wintzer, ist die Cantzel in hiesiger Grafschaft seines nichtswürdigen Betragens wegen verboten worden.

(Verbeßerung der Schulstellen.)

- h) Auf der Vorstellung ans hohe geistliche Department, wegen Verbeßerung der Schulstellen, und Einrichtung eines Seminars – erfolgte gnädige Zusicherung, doch dann erst wircksam, wenn über die säkularisirten geistlichen Güter in unsrer Provinz disponirt wird¹⁷⁾.

(Rescript wegen der vakanten Stellen.)

- i) Am 25ten April dieses Jahres erging eine gnädigste Verordnung wegen Anzeige der vakanten Stellen in Kirchen und Schulen, vor der Praesentation des Erwählten¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Neben der karolingischen Säkularisation und der Einziehung von Kirchenvermögen wie auch dem Entzug weltlicher Herrschaftsrechte in der Reformationszeit (Herzogtum Preußen, 1525) ist die durch den Friedensvertrag von Lunéville vom 9. Febr. 1801 eingeleitete („den erblichen Fürsten, welche linksrheinische Besitzungen verloren haben, eine Entschädigung zu geben“ aus Gebieten im Innern des Reichs) und durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 vollzogene Säkularisation die umfangreichste in der Geschichte des alten Reiches. Der Reichsdeputationshauptschluß „ist das entscheidende staatskirchenrechtliche wie verfassungsrechtliche Dokument für den Übergang vom alten Reich zu den deutschen Religions- und Staatsverhältnissen des 19. Jahrhunderts“. *Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I, 1973, S. 18.

§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.

§ 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden sind, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen. – Vgl. Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Grossherzogtum Berg, Amsterdam 1967, S. 50–59; Franz-Ludwig Knemeyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 200 f.; Joh. Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt, in: Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“, hrsg. v. Siegfried Grundmann, 1964, S. 328–370 (vorher in: Festgabe für Rudolf Smend z. 70. Geb., 1952, S. 103–143); K. D. Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß und seine Bedeutung für Staat und Kirche, 1969 (Tübinger Juristische Studien, Bd. 14); Adalbert Erler, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 4. Aufl. 1975.

¹⁸⁾ Rescript wegen der vakanten Stellen vom 25. April 1805.

Der Synod beauftragt den Herrn *General Inspector*, bei der hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammer darauf anzutragen, daß künftighin, wie es an einigen Orten seit kurzem der Fall war, die Schullehrerwahlen nicht einzig mehr von den Landgerichten ressortiren mögen. Die Prediger, welche solche Wahlen abhalten, haben ihre Protocolle an den Herrn *General Inspector* einzusenden, damit dieser darüber berichte.

⟨*Rescript wegen Tappes Anlage.*⟩

- k) Am 8. *Junij* dieses Jahrs faßte die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer den Beschluß, „daß *Tappes* Anleitung zum Zeichnen¹⁹⁾ da, wo sie für niedere Schulen von Nutzen ist, – aus dem Kirchenfond angeschafft werden darf“. ⟨Wo dieser Fond die Ausgabe nicht bestreiten kann – soll der Betrag vom Landes-Consistorio angewiesen werden.⟩ Der Synodus findet gerathen, daß dieser Beschluß, abschriftlich mit dem *Protocoll circulire*.

⟨*Beilage II. Jährlich zu publicirende Edicte.*⟩

Am 11. *Junij* dieses Jahrs erging eine Verordnung wegen der alljährig zu publicirenden Edicte.

Auch diese Circulation scheint nöthig.

⟨Die Synode ersuchte den Herrn *General Inspector*, ein Verzeichnis dieser Edikte circuliren zu laßen.⟩

⟨*Herrn Tewaags Suspension.*⟩

Der Frühprediger ⟨und Rector⟩ *Tewag* in Bochum wurde durch ein *Rescript* von seinen Amtsvorrichtungen als Prediger und Rector suspendirt.

§. 13. *Einführung einer neuen allgemeinen Liturgie.*

Die K. Kriegs- und Domänen-Kammer hatte an den Herrn *General Inspector* rescribiret, um sein Gutachten wegen Einführung einer neuen allgemeinen Liturgie zu verlangen. Der Herr *General Inspector* benahm sich darüber mit dem Herrn *Subdelegaten* und einigen andern erfahrenen Männern, deren Meinung auf Ablehnung dieses Vorschlags zusammentraf, in welchem Sinn so dann das Gutachten abgefaßt ward.

Die *Synode* stimmt damit völlig überein und findet bei dieser Gelegenheit sich verpflichtet, dem Herrn *General Inspector* überhaupt dafür zu

¹⁹⁾ Beilage II. Von Gottes Gnaden. Da wir die Schrift „Allgem. erste Anleitung zum freien Zeichnen“ nebst 100 Kupfer Tafeln, welche der *Conducteur W. Tappe* in Lüdenscheid herausgegeben und hier eingereicht hat, gut und zweckmäßig gefunden haben – so wollen wir deren Anschaffung aus Kirchen Mitteln da, wo diese das Vermögen und die Schullehrer die Fähigkeit, Anleitung im Zeichnen geben, besitzen, geschehen lassen. Bey Unvermögenheit der Kirche sollen die Kosten von 3 1/3 Rthl. B. C. auf Eure Anzeige hier angewiesen werden. – Hamm, den 8. Juny. Königl. Pr.-Clev.-Märck. Kr.- und Domainen Kammer. An den *Gener. Inspector Baedeker* zu Dahl bey Hagen (LKA, Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia A 4).

dancken, daß alle seine Vorstellungen, Berichte etc. auf eine so musterhafte Weise, so verfaßt sind. Der Synod nimmt den Vorschlag des Herrn *General Inspectors* auf, daß jeder Prediger, von Zeit zu Zeit an Convent und Synode berichte, wie es (in seiner Gemeinde) mit der Liturgie beschaffen sei, wie er sie vorgefunden habe, welche Änderung er bewirkte, wie diese aufgenommen wurden u.s.w.

§. 14. *Wie könnten unsere Classical und Synodal-Versammlungen nutzbarer werden?*

(Diesen Gegenstand hatte (nach dem Vorschlage des Inspectoris an alle Classen in dem Synodal Anschreiben) der Herr *Subdelegat* und Prediger *Reichenbach* auf dem Convent der *Hagenschen Classe*, und in einer schönen Vorlesung zur Sprache gebracht.)

Dies geschäh' am füglichsten, wenn – nach dem Beispiel solcher Versammlungen in anderen Ländern – Ausarbeitungen über Gegenstände vorgelesen würden, welche für den Prediger und sein Amt von Wichtigkeit sind. Dazu aber fehlt es, bei der kurzen Dauer unseres Beisammenseyns, fast durchaus an Zeit. Die Synode glaubt, daß auch solange eine solche Einrichtung nicht statt finden kann, bis die Zeit wenigstens um einen halben Tag verlängert worden. Da nun in vorigen Jahren (und namentlich unter dem *Inspectorath* des jüngeren von *Steinen*) die Synode allemal 2 volle Tage gedauert hat – so wird dies, hiermit, der Prüfung der einzelnen Classen anheim gegeben, und das Resultat erwartet.

§. 15. *Rückstände wegen abgelieferter Gesangbücher.*

Der Restanten gibt es eine Menge, und zum Theil von lange her. Der *Synod* findet für nöthig, daß die Rückstände, so viel es geschehen kann, beigetrieben werden. Der Herr *General Inspector* wird ersucht, in Zuziehung des Herrn Predigers *Dahlenkamp* zu *Hagen*, entscheidendere Maßregeln einzuleiten.

§. 16. *Herrn Past. Schillings zu Steele Beiträge anlangend.*

Bisher wurden der schlechtfundirten Stelle wegen, keine Beiträge zur Wittwen Casse gefordert. Da Herr P. *Schilling* jetzt aber geheiratet hat, und gleichwohl keine Beiträge leisten zu können erklärt, so entläßt ihn die Synode, da er keine Ansprüche auf die Wittwen Casse macht, gern aller Zahlungsverbindlichkeiten; doch wird es für nöthig gehalten, die Lage der Dinge der Obersten Behörde anzuzeigen.

§. 17. *Freitischgelder.*

Der Herr *General Inspector* legte die Berechnung der hallischen Freitisch Gelder von 1804 vor. Die Quittung besagte 72 rt. (Berliner Courant), Halle. Aug. 3.

§. 18. Wittwen Casse Berechnung.

Der H. *General Inspector* legte sie von 1804 vor. Sie ward recherchirt, mit den Belegen verglichen und dem H. *General Rendanten* die Decharge ertheilt.

§. 19. Bestimmung des diesjährigen Wittwenquantums.

Es werden vertheilt:

Der ordinaire Beitrag von 117 Predigern	rt.	117	—	—
die Zinsen ausgeliehener Kapitalien		52	43	6
Die Gesangbuchs Zinsen		46	81	—
voriges Jahr wurden zu viel vertheilt	2	—	—	rt. 216 34 6
Herr Pastor Dahlenkamp hatte sich verrechnet um	1	—	—	3 — —
				rt. 213 34 6

Diese werden vertheilt an 22 Wittwen,
davon erhalten

21 vom ganzen Jahr a 10 rt.	210	—	—	
1 von 1 Monath	—	50	6	210 50 6
bleiben in Casse	rt.	2	44	—

§. 20. Der Herr Prediger Dahlenkamp Berechnung der Wittwen Casse.

Herr Dahlenkamp legte seine Berechnung vom Jahr 1804—1805 in Beziehung auf eingenommene und ausgethane Gelder vor. Sie ward geprüft und richtig befunden.

Eingegangen	rt.	621	34	6
ausgethan wurden		600	3	9
	in Cassa	rt.	21	30 9
bey letzterem sind eingegangen		159	—	—
Er hat placirt gegen 4%		159	—	—

§. 21. Specialien (aus den Classen.)

Die erste Classe beschwert sich abermals, daß die neue Classeneintheilung den Mitgliedern, zumal wegen Bedienung des Nachjahrs, beschwerlich falle, und wünscht einige Abänderung.

Der *Synodi* hält sich nicht befugt, eine Einrichtung zu verändern, welche von der obersten Behörde, aufs bündigste ratificiret ward, Auch glaubt die Versammlung, daß in Beziehung auf das Nachjahr die Classe sich so arrangiren könne, daß, wenn nicht alle, doch die mehresten Beschwerden wegfallen.

Die zweite Classe beschwert sich, daß oft wichtigere Verordnungen von den Actuarien den Predigern nur eben zum Durchlesen geschickt, und nicht in Abschrift mitgetheilet werden.

Der *Synod* findet nöthig, daß bei der obersten Behörde auf Abstellung dieses Mißbrauchs angetragen werde.

Aus der siebenten Classe gieng eine Beschwerde des Herrn Pastor *Bährens* zu *Schwerte* ein, über gewisse Vorzüge, welche sein College, Herr Prediger *Wiethaus*, sich aneignete.

Die Synode überträgt dem Herrn *General Inspector*, eine freundschaftliche Ausgleichung zu bewircken, weil die Sache sich für die Entscheidung des Ministeriums keines wegs schicket, da es gar keine Daten (über die Verhältnüße, in welchem die Prediger von *Schwerte* in vorigen Zeiten gegen einander in Händen hat).

Über die Klage des Herrn Prediger *Stute* zu *Evingsen* (aus der nemlichen Classe) wird denselben der Herr *General Inspector* bescheiden.

§. 22. *Deputirte zum Examen für 1805 und 1806.*

Für 1805 wurden die Herrn (Prediger) *Hülsmann* zu *Lüdenscheid* und *Kramer* zu *Hennen* ernannt. Letzterer entschuldigte seine Abwesenheit.

Die Synode bestimmt, daß künftig (rückfristig der, von den *Classen* genannten Examinatoren) keine Entschuldigung der Art angenommen wird; wenigstens ein Substitut gestellt werden muß (oder er verfällt in eine Strafe von 2 rt. Berliner Courant an die Wittwen Casse; welche Bestimmung der obersten Behörde angezeigt werden wird).

Herr Pastor *Petersen* zu *Weitmar* wird diesmal (den) Herrn Pastor *Kramer* ersetzen.

Künftiges Jahr stellen die vierte und zweite Classe Abgeordnete (Deputirte zum Examen).

§. 23. *Synodal Predigt 1806.*

Diese wird *H. Hasenclever* halten; sein Substitut *H. Wulfert*.

§. 24. *Deputirte zur Bergischen Synode.*

H. Hülsmann zu *Lüdenscheid* wird dazu ernannt.

§. 25. *Anfrage wegen des Befehls vom 17. Oktober 1805*

Da auf Veranlassung dieses Edikts mehrere Gemeinden und bei vermischten Konfessionen Streitigkeiten rücksichtlich Verrichtung der Taufhandlungen vorgefallen – so wird der *H. General Inspector* beauftragt, um nähere Bestimmung und Erläuterung nach zu suchen.

§. 26. *Inspectorwahl.*

Damit die Synode nicht jedes Gerechtsam zu dieser Angelegenheit entgehe, auch das letzte gnädigste Rescript dem [luth.] Ministerium die Präsentation nicht verweigert – so wird dem *H. Subdelegaten Krupp* zu *Unna* aufgetragen, die allerhöchste nähere Erklärung und Bestimmung nachzusuchen.

§. 27. *Luthers Denkmal.*

Das Ministerium bestimmt seinen Beitrag von rth. . . . ausdrücklich zum Denkmal.

§. 28. *Rotenbruck.*

Die Gelder werden ihm von *General Inspector* übersandt.
Geschlossen in Friede und Liebe.

F. B ä d e k e r *Insp[ector] Minist[erii] et Dep[utatus]*
Cl[assis] Hag[ensis].

Fried. Wilh. E l b e r s , Prediger in Lüttringhausen
und *Deputatus* des Bergischen Luth. Ministeriums.

H. Bremer, Prediger zu Lünen als Substitut des H. Subdelegaten und
Prediger Krupp zu Metheler.

J. W. Davidis, Prediger zu Hamm. *Deputatus.*

Schüt te, Prediger zu Bausenhagen als *Deputatus* und *Novitius*
der ersten Classe.

W. C. W. Krupp. Subdelegat der vereinigten Classe und Prediger zu
Unna; zugleich Namens des *Deputati* Past. Flehinghaus.

Krupp, Prediger *junior* zu Dellwig *qua Novitius.*

Natorp, *Subdelegat* der dritten Classe.

C. Tewaag, Prediger zu Mengede *qua Deputatus.*

Davidis in Wengern Namens des Subdelegaten der vierten Classe.

Glaser in Blankenstein.

Zimmermann *qua Deputatus.*

Grillhausen *qua Deputatus.*

Grillhausen *qua Deputatus.*

J. W. Reichenbach, Subdelegat der V.ten Classe *et Deputatus.*

Hülsmann Subdelegat der sechsten Classe.

Hueck *qua Deputatus.*

Boden als *Novitius.*

Kleinschmidt, P. zu Altena *p[ro] t[empore] Subd[elegatus] Classis*
Iserlonensis.

Aschenberg, *Scriba.*

Hagen, Julius 8. und 9. 1806

Durch ein Umlaufschreiben vom 29. Mai waren die eben genannten Tage vom Herrn Konsistorial-Rath und *General-Inspector* Baedeker zur Abhaltung unserer Synode anberaumt worden. Die einzelnen Klassen versammelten sich deswegen in der vorhergehenden Woche (an ihren *Central-Orten*), um sich zur Synode anzuschicken.

Nächst dem Herrn Konsistorial-Rath Baedeker und dem *Scriba*, Prediger Aschenberg, waren folgende anwesend: (erschieden folgende):

Herr Pastor Senger zu Reck, *Präses* und Abgeordneter der reformierten märkischen,
Herr Prediger Nohl¹⁾ aus Remlingrade, Deputirter der bergisch-ev. Synode;

aus der

1. Classe:

H. Prediger Bremer zu Lünen, für den *Subdelegaten*.
H. Prediger Davidis aus Hamm, Deputirter.

2. Classe:

H. Prediger Krupp zu Unna, *Subdelegat*.
H. Prediger Schütte zu Hörde, Deputirter.
H. Prediger Seyd zu Barop, Deputirter.
H. Prediger Krupp der jüngere zu Delwig, *Novitius secunda vice*.

3. Classe:

H. Prediger Natorp zu Bochum, *Subdelegat*.
H. Prediger Buchholz zu Gelsenkirchen, Deputirter.
H. Prediger Sindern zu Eickel, Deputirter.
H. Prediger Dünnweg zu Grimbergen, *Novitius prima vice*.
H. Prediger Müller zu Langentreer, *Novitius prima vice*.

4. Classe:

H. Prediger Bruns zu Stiepel für den *Subdelegaten*.
H. Prediger Zimmermann zu Hattingen, Deputirter.
H. Prediger Schmieding zu Witten, Deputirter.
H. Prediger Müller zu Langenberg, *Novitius prima vice*.

5. Classe:

H. Prediger Reichenbach zu Voerde, *Subdelegat*.

¹⁾ Joh. Friedrich Nohl, in Acta Synodi 1790 § 2 als Kandidat des märkischen Ministeriums genannt, hat die Pfarrstelle in Remlingrade bis 1836 innegehabt.

H. Prediger Schütze zu Herdicke, Deputirter.

H. Prediger Florschütz zu Breckerfelde, Deputirter (für den Deputirten) und *Novitius prima vice*.

6. Classe:

H. Prediger Hüls mann zu Lüdenscheid, *Subdelegat*.

H. Prediger Kleinschmidt zu Plettenberg für den Deputirten.

H. Prediger Brockhaus zu Halver, Deputirter.

7. Classe:

H. Prediger Kleinschmidt zu Altena, *Subdelegat*.

H. Prediger Strauß zu Iserlohn, Deputirter.

(Außer dem hatten sich eingefunden, der *Synodal*-Prediger Hasenclever, am Gevelsberge, H. Dahlenkamp aus Hagen, und der *reformirte* Prediger zu Wetter, welcher den Sitzungen beywohnte.)

§. 3. *Abwesende*.

Der ritterschaftliche *Assessor*, Freyherr vom Bottlenberg, genannt Kessel, zu Neuhoof, ließ sich durch Kränklichkeit (fühlte sich durch plötzlich zugestoßene Unpäßlichkeit verhindert); der städtische (Städte) *Assessor*, H. (Justiz) Bürgermeister Kleinschmidt zu Iserlohn, ließ sich durch dringende Geschäfte; H. Prediger und *Subdelegat* Krupp zu Methler, durch Alter und Schwäche, H. Prediger Pleuger zu Camen durch Unpäßlichkeit, (er muß demnach die Synoden von 1807 und 8 als *Novitius* besuchen); H. Prediger Wulfert zu Hemern durch erhaltenen Besuch (welcher Grund als ganz unzureichend erkannt ward) und endlich H. Prediger Lehmann zu Werdohl durch Kränklichkeit entschuldigen.

§. 4. *Eröffnung der Synode*.

Sie erfolgte, nach alter (löblicher) Sitte, vermittelt einer Predigt, welche H. Pastor Hasenclever, am Gevelsberge, hielt, (und zwar) über *Offenbarung Joh. 3, 14–16* hielt. Er stellte in derselben vor:

„Was hat der Religionslehrer in den jetzigen Zeiten zu thun, da Gleichgültigkeit gegen Religion und öffentliche Religionsübung immer mehr überhand nimmt?“ So schön (treffend) derselbe die Hauptgründe dieses Übels

²⁾ Im Text seiner Synodapredigt hatte Ferdinand Hasenclever abweichend von der Niederschrift formuliert: Was sollen wir Religionslehrer jetzt tun, bey der überhand nehmenden Gleichgültigkeit unserer Zeitgenossen gegen die Religion und die öffentlichen Religionsanstalten? I. Richten wir unser Augenmerk zuvörderst auf den vorhandenen Bildungszustand unserer Zeitgenossen und denken uns dieselben dann zugleich unter dem mächtigen Einflusse des Zeitgeistes; so wird uns die Erscheinung, über die wir klagen, zum Teil schon erklärbar. II. Was Pflicht und Klugheit unserem Stande jetzt zu tun gebieten, um diesem, wie es scheint immer zunehmenden Übel, so viel an uns ist, entgegen zu wirken (Quartalschrift für Religionslehrer, hrsg. von B. C. L. Natorp, Jg. 1806, S. 482–499). – Vgl. Bericht über die Synode (ebd. S. 569–574). Diese wurde „durch eine

entwickelte – eben so zweckmäßig waren die Vorschläge, welche er da-
wider in Anregung brachte.

§. 5. *Eröffnung der Sitzungen.*

H. K. R. *Baedecker* las eine sehr zweckmäßige Abhandlung vor: „Über die nöthige Aufmerksamkeit des Predigers auf sein moralisches Verhalten mit Bezug auf das Allerhöchste Reskript aus dem geistlichen Departement vom 5. Februar d. J. die Entlassung der in gerichtliche Untersuchung gerathenen Prediger und Schullehrer, des absoluten Erkenntnisses ungeachtet, betreffend“. Er schloß mit einer Fürbitte für den Monarchen, sein Haus u.s.w.

§. 6. *Seit voriger Synode ordinirte und introducirte Prediger.*

1805. d. 15. Dez. wurde H. Prediger *Schütte* zu Bosenhagen als Prediger in *Hörde* eingeführt.

1806. d. 12. Jan. wurde H. Kandidat *Frauschütz* aus Koburg zum 2. Prediger in *Breckerfeld* geweiht.

1806. d. 10. März wurde H. Prediger *Dünnereg* zu Neviges als Prediger zu *Grimberg* introduziert.

1806. d. 17. April wurde H. Conrector *Pleuger* aus *Hattingen* zum Prediger in *Camen* ordinirt, nachdem H. *Moll* daselbst sein Amt niedergelegt hatte.

1806. d. 20. April wurde H. Candidat *Müller* aus *Schwelm* zum Prediger in *Langenberg* geweiht.

1806, d. 1. Juni wurde H. Prediger *Müller*, in *Lippstadt*, als Adjunkt-Prediger in *Langentreer* eingeführt.

ausgezeichnet-gründliche und kräftige Predigt von dem Hrn. Prediger *Hasen-clever* eröffnet“.

³⁾ Über die nöthige Aufmerksamkeit des Predigers auf sein moralisches Verhalten mit Bezug auf das allerrh. Rescript aus dem geistlichen Departement vom 5ten Febr. 1806. Auf der Synode zu Hagen am 8ten July vorgelesen vom Consistorialrathe und Superintendenten *Bädeker* (*Quartalschrift für Religionslehrer*, hrsg. von B. C. L. *Natorp*, 4. Jg. Duisburg und Essen, bey *Bädeker* und Comp., Universitätsbuchhändlern, 1807, S. 47–58).

⁴⁾ Es besagt (ebd., S. 48): Die Beförderung der immer mehr sinkenden Religiosität und Moralität erfordert es, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer in seiner Würde erhalten, diejenigen aber, die sich desselben durch unmoralisches Betragen und Handlungen unwürdig machen, vom Amte entfernt werden; damit die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, nicht in der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung, von dieses Geschäfts Unwürdigen nicht gefährdet werde.

⁵⁾ Wem unter uns es daher um diese große Sache ein Ernst ist, der wird sich vor der Einseitigkeit hüten, daß er nicht bloß nachdenkend fragt: was für einen Eindruck wird diese allerrh. Verfügung auf den großen Haufen machen, und was wird sie für die Auctorität des geistlichen Standes bey demselben wirken? oder daß er in der Erklärung, *ungeachtet des absolutorischen Erkenntnisses*, mit sorgender

Furcht, eine nachtheilige Ausnahme bloß des geistlichen Standes, von dem, in dem ganzen Preußischen Staate, für alle Stände, geltenden, wohlthätigen gesetzlichen Verfahren, sucht (Abhandlung, S. 49).

6) Bittschriften der Deputirten des märkischen Süderlandes an den König von Preussen um Erhaltung der Grafschaft Mark bey dem Preussischen Hause und die Antwort des Königs (Der Westfälische Anzeiger 17, 1806, Sp. 913–922). – Die Märker an Friedrich Wilhelm III. (1806) (Der Ennepersträsser 1, 1909, in Nr. 9).

7) *Friedrich Engelbert Schütten*, siehe Acta Synodi 1803, § 6, gewählt und berufen von der Gemeinde Hoerde, bestätigt von der Königl. Preuß. Kammer in Hamm; gest. 7. Juli 1817, Acta Synodi 1817, § 6. – *Joh. Georg Florschütz*, geb. 7. Mai 1779 in Coburg, in Breckerfeld 1806 bis 1812, wird am 25. Nov. 1812 in Iserlohn, 2. Pfarrstelle, eingeführt (s. Acta Synodi 1813, § 7). – *Peter Georg Dünweg* amtierte in Grimberg nur zwei Jahre (gest. 17. Okt. 1808; über ihn s. Acta Synodi 1778 § 2 mit Anm. 2 und Acta Synodi 1809 § 6. – *Joh. Carl Pleuger* aus Hamm, aus einer Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer in Hamm bestätigt, war zuvor Konrektor in Hattingen gewesen; gest. 17. Jan. 1820. Er wurde bereits 1792 als Kandidat des lutherischen Ministeriums aufgenommen (Acta Synodi 1793, § 2). Der em. Pfarrer *Georg Christian Wilhelm Moll* starb ein Jahr später (s. Acta Synodi 1807, § 7). Durch seine Opferwilligkeit erhielt die arme lutherische Gemeinde Camen ein neues Pfarrhaus. Er schenkte der Gemeinde „das von ihm bewohnte Haus nebst Gemüsegarten, Baumhof, einem Gärtchen vor dem Viehtr und einer halben Kuhweide“ (BH II, S. 80 f.). Das alte Pfarrhaus wurde als Schullehrerwohnung eingerichtet. Im Jahre 1816 zählte die Gemeinde Camen 190 Haushaltungen und weit über fünfhundert Seelen. Die Pfarrstelle selbst war bis 1830 Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde Camen, bis 1920 Pfarrstelle der kl. ev. (luth.) Gemeinde Camen und seit 1920 die dritte Pfarrstelle der ev. Kirchengemeinde Camen. Die luth. Gemeinde war im 17. Jahrhundert von mehreren Offiziersfamilien gegründet worden. Erst ein landesherrliches Reskript vom 24. März 1714 hatte den Lutheranern dieselbe Freiheit des Religions-exerzitiums wie den Reformierten zugesichert. Aufgrund früherer Beschlüsse und gemäß Verfügung des Königl. Konsistoriums beschlossen die größeren Gemeinde-Vertretungen beider evangelischer Gemeinden, die 1827 bereits der Union beigetreten waren, den Versuch einer Vereinigung. Die hierfür gewählten beiderseitigen Kommissionen beschlossen einstimmig die Vereinigung. In der Urkunde vom 2. Februar 1852 heißt es darüber: Die beiden Pfarrstellen der reformierten Gemeinde bleiben mit ihrem Stiftungsfonds; die Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde wird wegen ihrer geringen Einkünfte in eine Hilfsgeistlichen-Stelle verwandelt. Diese soll aber einstweilen nicht besetzt, sondern erst dann besetzt werden, wenn bei der vereinigten Gemeinde das Bedürfnis eines dritten Geistlichen auf Anordnung der Kirchenbehörde sich herausgestellt hat. Doch in der Folgezeit blieb es bei der durch allerhöchsten Erlaß vom 6. Jan. 1854 getroffenen vorläufigen Einrichtung, wonach unter Aussetzung der Neuwahl eines Pfarrers das luth. Pfarramt durch einen Pfarrverweser zu verwalten war. In den Jahren 1855 bis 1857 übernahm Pfarrer Friedrich Pröbting von der reformierten Gemeinde die intermistische Mitverwaltung der lutherischen Gemeinde Camen. Von 1860 bis 1868 amtierte der Kandidat Ludolph Heinrich Kieserling (Keiserling?) als Pfarrverweser. Er bezog neben den Einkünften der Pfarrstelle einen vom Ministerium der Geistlichen etc. Angelegenheiten aus dem Dispositionsfonds der ev. Kirche bewilligten Besoldungszuschuß. Als dieser 1868 einem anderweitigen Rufe folgte und für Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden keine Aussicht bestand, genehmigte der Ev. Oberkirchenrat die Neuwahl eines weiligen Rufe folgte und für Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden keine Aussicht bestand, genehmigte der Evang. Oberkirchenrat die Neuwahl eines Pfarrers für die lutherische Gemeinde. So wurde 1868 *Gustav Adolf Geibel* von der größeren Gemeinde-Vertretung gewählt, vom Presbyterium berufen und vom

§. 7. Seit voriger Synode gestorbene Prediger⁸⁾.

1805 am 14. Aug. starb der H. Prediger J. Fr. Möller, der ältere, zu Elsey, alt 89 Jahre. Er stand zu Langendreer 3, zu Elsey 62 Jahre.

d. 15. Okt. entschlief zu Langenberg H. Friedrich Wilhelm Schmidt, unverheirathet, und 45 Jahre alt. Im Amte hat er 15 Jahre gestanden.

1806 d. 10. April starb zu Kierspe H. E. F. Ennigmann, alt 79 Jahre, im Amte 51 Jahre. Er hinterließ keine Wittwe (Frau), und auch keine Kinder unter 15 Jahren.

d. 10. Juni starb zu Fröndenberg H. Joh. Lührmann; alt 57 Jahre, im Amte 34 Jahre. Er hinterläßt weder Frau noch Kinder.

d. 29. Juni vollendete zu Aplerbeck H. Christ. Gottfried Schwollmann; alt 51 Jahre. Er war 8 Jahre Lehrer am Gymnasium zu Soest, stand 16 Jahre zu Aplerbeck und hinterläßt Frau und Kinder.

Königl. Konsistorium bestätigt. Ebenso 1908 Wilhelm Ewald. Im Jahre 1920 erfolgte die Vereinigung der kl. luth. Gemeinde mit der größeren reformierten Gemeinde zur evangelischen Kirchengemeinde Kamen. Seitdem wird die bisherige luth. Pfarrstelle als dritte Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Kamen geführt. (Akten der geistl. Registratur wegen der luth. Predigerstelle Kamen 1806.)

Friedrich Christoph Müller, Sohn des zweiten Pfarrers und bekannten Mathematikers Friedrich Christoph Müller in Schwelm (s. Acta Synodi 1808, § 7); gest. 3. März 1828, 47 J. alt. „Wegen Körperschwäche nahm er den Candidaten Knipping zum Adjuncten an“ (s. Acta Synodi 1800, § 8, 3; BH II, S. 314, 6).

Ludwig Gottfried Christian Müller aus Soest, Nachmittags-Prediger zu Rüggeberg, Prediger an der Nicolaikirche in Lippstadt, war soeben am 1. Juni 1806 von seinem Verwandten Wilhelm Gottfried Rumpff in Langendreer (s. Acta Synodi 1814, § 6) als Adjunkt angenommen worden. Pfarrer W. G. Rumpff (1773–1806) hatte sich zugunsten von L. G. Chr. Müller „mit freiwilliger Verzichtleistung auf ferneren Genuß des Pfarreinkommens“ emeritieren lassen (gest. 23. Aug. 1813). Zum Pfarrstellen-Besetzungsrecht ist hier zu vermerken: Während der Amtszeit des Pfarrers Georg Brockhaus (1650–1673) hatte der Kirchenpatron Diedrich Ovelacker am 16. Februar 1650 sein altes Patronatrecht über Kirche, Pastorat und Küsterei für 125 Reichsthaler an Alhard Philipp von der Borch auf dem Rittergut Langendreer verkauft. Das Patronat haftete also nicht an diesem Gut, sondern war hinzugekauft und somit persönlicher Besitz der Familie Borch. Bei Pfarrvakanz hatte die Gemeinde dem Herkommen gemäß dem Patron drei Bewerber zu benennen, aus denen dieser dann einen zum Pfarrer bestimmen konnte. Der Patron Freiherr von der Borch hatte 1806 keine Bedenken, von dem Herkommen für diesmal abzugehen. „Gemäß schriftlicher Erklärung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder hatte den Beifall der Gemeinde, der er sich durch eine Predigt bekanntgegeben hatte: Ludolf Müller.“ Diesem erteilte der Patron die Kolatur, die seitens der Königl. Preuß. Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm bestätigt wurde.

⁸⁾ Heinrich Friedrich Möller aus Schwerte, Pfarrer zu Langendreer 1740 (s. Acta Synodi 1741; oben Bd. II, S. 245, 250), war in Elsey 1743 Nachfolger seines Bruders Joh. Caspar Möller (1729–1743) geworden und hatte am 1. Mai 1774 seinen Sohn Joh. Friedrich Möller als Adjunkt erhalten (s. Acta Synodi 1774, § 5; oben Bd. II, S. 451, 461 Synodaprediger, 465). Über H. Fr. Möller wird berichtet: Dieser gründlich gelehrte, vielseitig gebildete, einsichtsvolle, bedächtige und dabei sehr erfahrene Mann trug in seinen jüngeren Jahren mit seinen Predigten, Aufsätzen und Gedichten wesentlich zur Veredlung des Geschmacks seiner Zeit bei. Seine

§. 8. In voriger Synode geprüfte und für wahlfähig
erklärte Kandidaten⁹⁾.

Herr Detmar Died. Franz Baedeker aus Dahle;

Herr Joh. Dan. Petersen aus Linden;

Herr Joh. Hen. Albert Pollmann aus Kierspe;

Herr Georg Florschütz aus Koburg;

Herr Friedr. Christ. Müller aus Schwelm;

Herr Joh. Wilh. Flocke aus Wi(t)zhelden.

§. 9. Pro licentia geprüfte Kandidaten.

Das Tentamen¹⁰⁾ wurde im verflossenen Jahre mit keinem vorgenommen.

seltene Menschenkenntnis, sein gründliches theologisches Wissen, seine Kanzelberedbarkeit, sein ernstes und dabei kluges Benehmen in der Privatseelsorge, seine Gewissenhaftigkeit in der Amtsverwaltung, sein unermüdlicher Fleiß, mit welchem er nebenbei bis in sein höchstes Alter junge Leute im Lateinischen und Griechischen unterrichtete, und seine Frömmigkeit – dieses alles verbunden mit der ihm ganz eigenen Manier Menschen zu behandeln – machten seine Amtsführung für die Gemeinde Elsey höchst segensreich und stellte ihn im ganzen märkischen Ministerium als das Muster eines evangelischen Predigers hin (BH II, S. 63, 7).
sterium als das Muster eines evangelischen Predigers hin (BH II, S. 63, 7).

Friedrich Wilhelm Schmidt (s. Acta Synodi 1781, § 2, 11; 1782, § 4, 7 oben Bd. II, S. 554) war am 3. März 1782 zum Adjunkt-Prediger seines Vaters Dietrich Melchior Schmidt ordiniert worden und hatte 1789 dessen Nachfolge angetreten. – *Immanuel Friedrich Ennichmann*, geb. 29. Sept. 1726 zu Gemünde in der Eifel, war nach dem Studium in Halle am 28. Nov. 1753 in Kierspe zum Vikar gewählt worden (s. Acta Synodi 1754. 1755 als Deputierter und Novitius; oben Bd. II, S. 325 u. 331). Von der Vikarstelle (2. Predigerstelle) war er am 12. Nov. 1764 in die erste Pfarrstelle zu Kierspe aufgerückt. Die zweite Stelle wurde nach dem Ableben des Pastors Joh. Wilhelm Pollmann (27. Juni 1817) eingezogen. Siehe oben Bd. I, S. 366 mit Anm. 1. – *Johann Lührmann* aus Iserlohn, Kandidat 1770 (oben Bd. II, S. 416), war am 29. Juli 1772 Adjunkt des Predigers bei der Stiftsgemeinde Georg Andreas von Steinen zu Fröndenberg geworden und hatte 1782 dessen Nachfolge angetreten (s. Acta Synodi 1770, § 3; 1773, § 4, oben Bd. II, S. 453 u. 565). – *Christoph Gottfried Schwoollmann*, Kandidat 1781 (oben Bd. II, S. 540), Lektor der IV. Klasse am Gymnasium in Soest, war 1789 zum Adjunkt-Prediger ordiniert und 1800 Nachfolger des Joh. H. Th. Cruse in Aplerbeck geworden (s. Acta Synodi 1790, § 4, 4; oben Bd. II, S. 638 u. 745).

⁹⁾ *Detmar Diedrich Franz Baedeker*, Sohn des Generalsuperintendenten F. G. H. J. Baedeker in Dahl, wird am 30. Aug. 1807 ordiniert (s. Acta Synodi 1808, § 6) und wirkt in Aplerbeck bis 1857. – *Johann Daniel Petersen*, geb. 23. Okt. 1782, war bereits seit dem 5. Februar 1806 Pfarrer der luth. Gemeinde Hiesfeld (Klasse Dinslaken) wird am 8. Mai 1814 zum zweiten Prediger in Ober-Wenigern gewählt (s. 1815, § 8; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 167 u. II, 380). Zum General-Rendanten 1811 (§ 18) gewählt. – *Joh. Henrich Albert Pollmann*, Sohn des zweiten Predigers Joh. Wilhelm Pollmann zu Kierspe (s. Acta Synodi 1765; oben Bd. I, S. 366 mit Anm. 1; Acta Synodi 1817, § 6), wird am 8. Aug. 1816 Pfarrer der luth. Gemeinde in Castrop (s. Acta Synodi 1816, § 8 u. 1817, § 8). – *Joh. Georg Florschütz* war bereits seit dem 12. Jan. 1806 zweiter Prediger der luth. Gemeinde in Breckerfeld (s. oben § 6). – *Joh. Wilhelm Flocke*, zunächst nichtordinierter Hausprediger in Wischelingen 1802, erhält 1812 die Pfarrstelle in Harpen (s. Acta Synodi 1811, § 7).

¹⁰⁾ W. Rahe, Der Ausbildungsweg westfälischer Theologen (Jb. d. V. f. Westf.

§. 10. Protokolle der verbrüdernten Synoden.

Der H. General Inspector Baedeker legte die Protokolle der reformirten märkischen, ev. bergischen und ev. soester Synodalversammlungen (*Synoden*) vom Jahre 1805 vor. Sie wurden dem Scriba (*Prediger*) Aschenberg eingehändigt, um das für unser Ministerium Wichtigere auszuziehen, und mit gegenwärtigen Acten in Umlauf zu setzen (in die Classen zu versenden).

§. 11. Bericht des H. K. R. Baedeker über die ihm voriges Jahr gegebenen Aufträge.

1. Zu §. 11. B. Die *Censur* der Prediger betreffend. Das Rescript, (welches diese Censur dem Inspector und den Subdelegaten zur Pflicht macht, und vom 30. Sept. 1805 datirt ist), wurde vorgelegt; so wie

es auch bereits, unterm 30. Nov., die Cirkulation durchs Ministerium begonnen hatte.

Die Synode glaubt, daß es am zweckmäßigsten sei, ein zu monirender Prediger erhalte diese Erinnerung zum erstenmal schriftlich vom Subdelegaten seiner Classe. Antworte er nicht innerhalb vier Wochen – so sei die Anklage als eingestanden zu betrachten. Hilft die schriftliche Ermahnung nichts – dann wird sie mündlich, durch den Subdelegaten geschäfte, (indem derselbe den zu monirenden Prediger verabladet). Und ist auch das ohne Wirkung – dann berichtet der Subdelegat an den General Inspector, in dem die bisherigen (schriftlichen) Verhandlungen beigefügt werden. Der General Inspector wird dann das weiter Erforderliche einleiten. Sollte einmal dem Subdelegaten eine irrige Angabe gemacht worden sein, und dies zeigt sich – so wird, natürlicherweise, die Sache unverzüglich unterdrückt; (dem Prediger aber steht es frey, den Namen des Denuncianten zu fordern, der ihm auch nicht geweigert werden darf).

2. Zu C. und §. 22. Das neue Gesang-Buch¹¹⁾ betreffend. Der H. General Inspector legte die Rescripte vom 28. Aug., 21. Nov. und 17. Febr. vor. Ersteres cirkulirte. Zugleich las derselbe seinen Bericht in dieser Angelegenheit vor. – Auf den Antrag, die vorhandenen 10 000 Exemplare

KG 59/60, 1966/67, S. 93–196), Anlage 14: Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen (Berlin, den 12ten Februar 1799): § 1 Jeder Studiosus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bey dem hiesigen Ober-Consistorio oder bey dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden (S. 164 f.).

¹¹⁾ Das „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königl. Preuß. Landen“ (1880), dessen Herausgeber Johann Samuel von Dieterich (1721–1797) zur „offenbarungsgläubigen Aufklärung“ gehörte, wurde seit 1783 durch königl. Befehl überall obligatorisch gemacht.

an den Buchhändler Mylius in *Berlin* verkaufen zu dürfen, ist noch keine Entschließung erfolgt.

3. Das Rescript vom 26. Sept. 1805, worin verordnet wird, daß die soestischen¹²⁾ Kandidaten daselbst nur bei Gelegenheit der Synode geprüft werden dürfen, hat den Umlauf gehalten.
4. Das Rescript vom 23. Okt., die Beschleunigung der Untersuchung gegen Wiesmann zu *Herzkamp*, hat den Umlauf gehalten. Seitdem ist auch noch eine andere Verordnung des Landeskonsistoriums erschienen, welche verfügt, daß jene Stelle, *ad interim*, von einem Kandidaten bedient werde. Der Synod zweifelt *glaubt* einmal, daß dazu ein Kandidat zu finden sei *es unter den obwaltenden Umständen*, und bey der geringen Zahl unserer Candidaten schwer halten werde, ein solches Subject zu finden, und eben so glaubt er, daß die Verordnung *Verfügung* vom 25. Mai die Absetzung des Wiesmann, ohne weitem Aufschub, erheische. Die Versammlung trägt deswegen dem H. General Inspector auf, dieses *unterthänigst* bei der Kriegs- und Domainen-Kammer *Königlichen Kammer* gelten zu machen.
5. Zu §. 12. Das Rescript, welches unterm 12. Okt. 1805 in Betreff der Sonntagsfeier erlassen ward, wurde vom H. K. R. Baedeker offen gelegt; desgleichen sein Gutachten, welches er unterm 2. Dez. über diesen Gegenstand erstattete.

Die Synode fand, daß in Letzterm allerdings die Entheiligungsweisen der Sonn- und Feiertage enthalten waren¹³⁾. Da aber viele einzelne

¹²⁾ Acta Synodi 1782, § 11; 1783, § 8; 1804, § 17. Über das Recht zu prüfen siehe W. Rahe, Jb. 59/60, S. 118 ff.

¹³⁾ Diese „Entheiligungsweisen“ sind auch in dem „Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark“ (1807/17) nahezu erschöpfend aufgeführt: XIX. Von der Feier der Sonn- und Festtage. 1. Der Sonntag und alle Festtage sollen feierlich gehalten werden. 2. Nach dem Einläuten zur Gottesverehrung sowohl Vormittags als Nachmittags soll in den Wirtshäusern kein Branntwein, Bier oder Wein geschenkt oder verkauft werden. 3. Sollte sich ein Kirchgänger, der aus der Ferne kommt, verspäten: so darf ihm der Wirt nicht mehr als ein Glas Branntwein schenken. 4. Es dürfen während der Gottesverehrung sowohl Vormittags als Nachmittags durchaus keine Spiele, es sey Billard, Kegel-, Würfel-, Brett- oder Kartenspiel gestattet werden. 5. Die erlaubten Vergnügungen dürfen vor 5 Uhr Nachmittags nicht anfangen, und später als 10 Uhr Abends nicht aufhören. 6. Kaufleute und Krämer müssen ihre Läden während der Gottesverehrung schließen, und dürfen nichts verkaufen. 7. Es darf an diesen Tagen keine Zufuhr von Stroh, Heu, Haver oder Lebensmittel für Menschen, vom Lande nach den Städten geschehen. 8. Das Fuhrwerk mit Steinkohlen darf sich an diesen Tagen nicht sehen lassen. 9. Sowohl an Sonn- und Festtagen, als auch am Sonnabend, sind alle Hochzeiten und Kindtaufen, die mit einem Zechen, oder mit einem Mahl verbunden sind, verboten. – Weitere „Entheiligungsweisen“: Auf keinem Sonn- und Festtage darf ein Jahrmarkt gehalten werden. Fällt ein Jahrmarkt auf einen Sonntag: so wird er an den folgenden Montag gehalten. – Justiz- und Polizeibeamte dürfen an Sonn- und Festtagen keine Termine abhalten. – Brautpaare dürfen an den Proklamations-Sonntagen keine

Orte in diesem Betracht Eigenheiten haben, welche sie nicht mit andern theilen – so findet die Versammlung für gut, daß jeder Prediger einzeln darüber an den Subdelegaten seiner Classe berichte. Dieser faßt's dann, im Ganzen, zusammen und läßt dasselbe an's (General-)Inspectorium gelangen. Auf dem Wege wird man ein vollständiges Gemälde, mit den gehörigen Nüancen entwerfen können. – Ist einmal die gewünschte und gehoffte Verordnung erschienen – so macht der Synod es, hier mit, (im Voraus), sämtlichen Predigern zur Pflicht, allemal (jedesmal) auf den Konventen darüber zu berichten, ob jene Verfügung auch von der Polizei gehandhabt werde? Findet sich dann irgendwo Nachlässigkeit – so wird von Seiten der Synode Anzeige (Klage) bei der Behörde erfolgen¹⁴⁾.

6. Zu i. Das Rescript vom 26. Sept. 1805 wegen Besetzung der Schulstellen zirkulirte. Der General Inspector erinnerte, daß das Landeskonsistorium mehrere Malen den Gemeinden, auf deren Bitte, genehmigt habe.

dieselben, so bald in ihrem Sprengel eine Schulstelle erledigt wird, deshalb Bericht an den Subdelegaten zu erstatten, und die nöthige Instruktion wegen der Wahl ein(zu)holen (habe).

7. Zu §. 13. Wegen der Liturgie kommt unten vor.

8. Zu §. 14. Wegen Nutzbarmachung (größerer Nutzbarkeit) der Klassikal- und Synodalzusammenkünfte (Convente und Synoden) – desgleichen.

9. Zu § 15. Wegen der Gesangbuchs Zinsen.

Der H. General Inspector erklärt, daß er jetzt mit Beantwortung der Erinnerungen und Resolutionen, die Wittwenkassen-Rechnung betreffend, beschäftigt sei; und er erwartet sodann höhere Befehle wegen Beitreibung der Zinsen (Rückstände).

Die 2te Klasse beschwert sich, daß ihr im vorjährigen Protokoll in so ferne zu nahe getreten sei, als man sie mit unter den Restanten wegen Gesangbuchs Zinsen aufgeführt habe. Sie glaubte solches durch eine Bescheinigung des H. Inspector Dahlenkamp vom 16. Julii 1802 beweisen zu können. – Die Synode verordnet Untersuchung und Berichterstattung.

Gratulations-Feste halten. – Die Spinnfeste sind durchaus verboten, und besonders an Sonnabenden und Sonntagen. – Weder am Sonnabend noch an Sonn- und Festtagen sollen Bälle gestattet werden. – Die sogenannten Notarbeiten in der Ernte bei mißlicher Witterung, um trockene Früchte oder Heu unter Dach zu bringen, sind nur vor und nach dem Gottesdienste erlaubt, keineswegs aber das Mähen des Getreides oder Grases. – (F. G. H. J. Baedeker, in RWKO II, S. 72 f.).

¹⁴⁾ Der Kirchen- und Kirchspiels-Vorstand und alle Polizei-Diener müssen auf alle Contraventionen achten, und die Übertreter der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen (ebd., Neue Kirchen-Ordnung 1807/17, XIX, 17; RWKO II, S. 73). – Dieser Ruf der Synoden nach der Obrigkeit ist schon von H. Rothert kritisiert worden. Über ihn vgl. W. Rahe, Hugo Rothert (1846–1936) Westfälischer Pfarrer und Kirchenhistoriker (Jb. d. V. f. Westf. KG 65, 1972, S. 9–50; mit Biographie).

10. Zu §. 16. Wegen Befreiung des H. Predigers Schilling zu Steele¹⁵⁾ von den Beiträgen zur Wittwen Kasse. Sie ward durch ein Rescript vom 26. Sept. gutgeheißen, welches im Monat November umlief.
11. Zu §. 21a) Wegen Nachlässigkeit des Actuarien bei Mittheilungen höherer Verordnungen (Befehle). Der H. General Inspector legte darüber eine Verordnung vom 21. Nov. 1805 vor. (Es erging deshalb unterm 21. Nov. die nöthige Weisung.)
12. Zu §. 21. b). Die Mißhelligkeiten der H. Prediger zu Schwerte, wegen Parität, sind beigelegt¹⁶⁾. Das vom H. General Inspektor getroffene Arrangement ist dem Landeskonsistorium zur Sanktion übersandt.
13. Zu §. 21. c). Die Angelegenheit des H. Predigers Stute zu Evingsen¹⁷⁾ ist vom H. Subdelegaten Kleinschmidt (Commissorisch) untersucht, und (in Ordnung gebracht worden).

¹⁵⁾ Die lutherische Gemeinde Königssteele war derzeit noch sehr arm (s. Acta Synodi 1805, § 16) und zählte 1810 etwa zweihundert Seelen, fünfzig Jahre später über elfhundert (BH II, S. 292–294). Ludwig Friedrich Schilling war am 27. März 1798 in Königssteele eingewiesen worden (em. 1832, s. Acta Synodi 1798, § 5, 7).

¹⁶⁾ Dem zweiten Prediger Joh. Christoph Friedrich Bährens in Schwerte, der um seine Paritätsrechte kämpfen mußte (s. Acta Synodi 1769, oben Bd. II, S. 404, Anm. 5; 1790, Bd. II, S. 638, Anm. 5), und dem ersten Prediger Leopold Gerhard Wiethaus wurde von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm am 12. Juni 1806 ein vom Kirchenvorstand der Gemeinde Schwerte aufgestelltes Reglement zur künftigen Befolgung zugestellt. Vgl. Acta 1805, § 21.

¹⁷⁾ Friedrich Georg Kaspar Stute, am 22. März 1804 für die neu gestiftete Gemeinde Evingsen ordiniert (s. Acta Synodi 1804, § 6), hatte schon als Kandidat für die Gemeinde eine Kollekte veranstaltet. Die Dorfgemeinde Evingsen war bisher nach Iserlohn eingepfarrt gewesen. Die Einweihung des Friedhofes war 1800 erfolgt. Eine aus dem Oberbürgermeister von den Bercken (Iserlohn) und dem Subdelegaten Joh. Kleinschmidt (Altena) bestehende Kommission hatte am 2. Mai 1803 eine gütliche Auseinandersetzung mit der lutherischen Muttergemeinde Iserlohn vermittelt, die unter folgenden Bedingungen in die Auflösung des Pfarrverbandes einwilligte: Der Kirchspielprediger Joh. Abraham Strauß (s. Acta Synodi 1782, § 4, 8; em. Nov. 1932; gest. 9. Juni 1836) zu Iserlohn sollte lebenslänglich die Hälfte der zu Evingsen vorkommenden Accidenzeinnahmen, mit Ausschluß der Konfirmationsgebühren beziehen, wofür ihm die stehenden Einkünfte zu Evingsen zur Sicherheit dienen sollten. Nach seinem Tode sollte die Gemeinde Evingsen der Gemeinde zu Iserlohn ein Ablösungskapital von dreihundert Thalern zahlen. Den unteren Kirchendienern zu Iserlohn sollten die Gemeindeglieder der neuen Gemeinde ein Entschädigungskapital von hundert Thalern zahlen. Dieser Vertrag war am 12. Nov. landesherrlich bestätigt (BH II, S. 13 f.). Noch bevor die Erlaubnis zur Wahl eines eigenen Pastors erteilt wurde, mußte die neue Gemeinde Evingsen eingerichtet werden. Dies geschah im Auftrage von F. G. H. J. Baedeker ebenfalls durch den Subdelegaten Kleinschmidt. Zunächst wählte man ein Presbyterium, bestehend aus einem Kirchmeister, einem Pastorat-Rendanten und zwei Konsistorialen oder Provisoren. Sodann wurde der Pastorat-Fonds aufgezeichnet. Die Stolgebühen ergaben jährlich nicht mehr als die Summe von 44 Rthlr. 30 Stüber. So sollten z. B. für jede Proklamation 30 Stüber, für jede Kopulation 2 Rthlr., für jeden Losbrief 1 Rthlr., für jede Taufe (bis zum Tode von Strauß, Iserlohn) 1 Rthlr., späterhin für eine Taufe im Hause 1 Rthlr., für eine Taufe in der Kirche 30 Stüber bezahlt werden. Wie andere Kirchengemeinden geriet auch Evingsen während der französischen Herrschaft in finanzielle Schwierigkeiten.

14. Zu §. 22. Das Nichterscheinen der Deputirten (aus den Classen) zur Prüfung der Kandidaten (zum Candidaten-Examen) betreffend – zirkulirte Verordnung vom 26. Sept. 1805.

Sie wurde nochmals in Erinnerung gebracht.

15. Zu §. 25. Wegen des Edikts, daß Kinder aus vermischten Ehen dem Vater folgen sollen¹⁸⁾. Das unterm 17. Okt. 1805 erlassene Rescript hielt im November den Umlauf.

Eingetretene Umstände (Mehrere Vorfällenheiten) scheinen dem Synod, es nöthig zu machen, bei dem Landes-Konsistorium um die Bestimmung zu bitten, daß ein Kind, wenn es auch nicht vom Prediger des Vaters getauft worden – doch, bis zur Konfirmation als zu dessen Gemeinde gehörend angesehen werden solle, und also, im Sterbefall, auch an diesen die *Jura*, wegen der Beerdigung zu entrichten sind. Der H. General Inspector wird diese Sache geziemend vortragen.

§. 12. Bericht des H. General Inspectors über das,
was sonst im Ministerio vorgefallen.

1. Zufolge Rescripts vom 27. Juni 1805 mußte ein Lehrplan für die Bürger- und Elementarschule zu *Breckerfeld* angefertigt werden. (Die H. Subdelegaten werden nach folgendem Verzeichniß ihre Classen-Archive gefällig revidiren.)

Da aus den einzelnen (eingeebenen) Plänen des Oberpräsidenten (Frhr.) von Vinke¹⁹⁾, des Landes-Konsistoriums, des H. K. R.

Die Draht-Fabrikation kam zum Erliegen. Die meisten Ankäufer von Kirchensitzen konnten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Gemeinde kam in großen Rückstand, sowohl bei ihrem eigenen Pfarrer Fr. G. K. Stute, als auch bei dem Kirchspielsprediger Joh. Abraham Strauß und bei der Gemeinde Iserlohn.

¹⁸⁾ Münster, den 29. Dez. 1803. Königl. Regierung. Publikation einer königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Deklaration, wodurch die Vorschrift des ALR Th. 2 Tit. 2 § 76, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Konfession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe, sodann aber auch die Vorschrift des ALR Th. 2. Tit. 2 § 78 in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang Statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind (J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, IV, 1826, Nr. 2756, S. 2619).

¹⁹⁾ Als König Friedrich Wilhelm III. im Oktober 1804 den Frhrn. vom Stein als Minister nach Berlin berief, wurde Frhr. von Vinke durch Stein als Kammerpräsident in Münster am 24. Nov. 1804 eingeführt. Vinke hatte die Kriegs- und Domänenkammer in Münster und Hamm zu leiten. Vgl. Friedrich Brune, Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen. Freiherr Ludwig von Vinke und die Evangelische Kirche (Jb. d. V. f. Westf. KG 65, 1972, S. 72–112). – Über Breckerfeld berichtet die Quartalschrift für Religionslehrer 3, 1806, S. 363 den Freunden des Schulwesens: Zu Breckerfelde in der Grafschaft Mark soll durch Vereinigung der

Baedecker und des H. Predigers Natorp zu *Essen*, jetzt ein Ganzes redigirt werden soll; so ersucht die Synode das General-Inspectorium, diesen vollendeten Plan, so bald er eingeht, kopiren zu laßen, und durch die einzelnen Classen zu versenden.

2. Das Rescript vom 25. Julij 1805 betrifft die Einführung des kleinen *Buschischen Gesangbuchs*²⁰⁾ in Land- und niedern Bürgerschulen.
3. Das Rescript vom 12. Sept. 1805 berichtet den, in das vorjährige Protokoll eingeschlichenen Irrthum, Werden und Rellinghausen betreffend.
4. Die Rescripte vom 26. Sept. und 17. Okt. betreffen die Kosten der Lager-Bücher (für Kirchen, Schulen pp.), und zirkulirten vom 30. Nov. 1805 an.
(Die Kosten für Anschaffung der Bücher für doppelte Abschrift u.s.w. betragen, wie der Synod erinnert, das wenigste.) Wie aber in den Gemeinden, wo es durchaus an Kirchenmittel fehlt? (Das Wichtigere sind die Ausgaben für Vermessung der liegenden Gründe, welche fast allenthalben wird stattfinden müssen, wenn irgend etwa zuverlässiges soll geliefert werden.) Der H. General Inspector wird diese Frage (dieses Bedenken) dem Landeskonsistorium mittheilen.
5. Das Rescript vom 31. Okt. samt der Einladungsschrift des Seminar Inspectors Ehrlich²¹⁾ zu *Wesel* hielt im Nov. den Umlauf.
6. Das Rescript vom 14. Nov. fordert ein Gutachten des H. General Inspectors über *Vogels Lehrbuch*²²⁾, welches erstattet und offen gelegt wird.
7. Das Rescript vom 29. Nov. betrifft die Publikation der vom Justiz-Departement allein unterzeichneten Verordnungen, und zirkulirte seit dem 29. Jan. 1806.
8. Das Rescript vom 5. Dez. (29. Dez.) verordnet, daß die Predigerwahlen²³⁾ nur mit gedruckten Zetteln gehalten werden dürfen. Es zir-

Elementarschulen der lutherischen und der reformierten Gemeinde mit der höhern Rectoratsschule eine allgemeine in Classen abgetheilte Stadtschule organisiert werden. Diese Schule ist dann vielleicht die erste in Westfalen, bey deren Einrichtung der neue allgemeine Schulplan zum Grunde gelegt wird. Hoffentlich wird dieser von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Massow entworfene neue allgemeine Schulplan bald dem Publicum übergeben. Sonst wird es den Schulmännern und Freunden des Schulwesens doch angenehm seyn, vorläufig wenigstens einen Teil dieses Plans in jener neu zu organisierenden Breckerfelde Schule realisiert zu sehen, nemlich denjenigen Teil, welcher den Grundriß zu den niedern Bürgerschulen oder zu den Schulen für den niedern Bürgerstand enthält.

²⁰⁾ Karl Busch, Kleines Gesangbuch für Bürger- und Landschulen. Osnabrück 1804. 2. Aufl. 1805. N. A. 1810. Ders., Kleiner Katechismus der christlichen Lehre, zum Gebrauch der evangelischen Kirchen und Schulen. Unna 1808.

²¹⁾ C. G. Ehrlich, Das Seminar zu Soest. Zur Bildung der Elementarlehrer, für Schulen etc., Elberfeld 1821.

²²⁾ Joh. Theodor Vogel, Kleines Lehrbuch für Schulen, enthält Buchstabier-, Lese- und Schreib-Regeln. Langerfeld 1806 (Duisburg, Bädeker).

²³⁾ Das Presbyterium stellt den Tag vor der Wahl oder am Morgen des Wahltages,

kulirte, und ward auch sonst (durch öffentliche Blätter) bekannt gemacht (zur Kunde des Publicums gebracht).

9. Ein anderes Rescript vom nemlichen Tage befiehlt Anordnung eines Schul-Vorstandes (Vorstandes bey jeder Schule)²⁴⁾. Es zirkulirte unterm 20. Dezember.

Die Instruktion für die Schulvorsteher kommt unten vor.

10. Ein Rescript vom 19. Dez. betrifft die Prüfung des Kandidaten *Stratmann* (aus Lütgendortmund) *pro ministerio*.

Sie ward von der Examens-Kommission aus bewegenden Gründen abgelehnt, (denen das Landes-Consistorium und der Synod ihren Beifall gaben).

11. Eine Verfügung vom 19. Dez. befiehlt das Ablesen (der Landesherrlichen und Obrigkeitlichen) Publikationen vor dem Segen. Beginn am 29. Jan. den Umlauf.
12. Ein Rescript vom 2. Jan. 1806 fordert das Gutachten des H. General Inspectors (Inspectoriums) wegen Auseinandersetzung zwischen dem ab- und anziehenden Geistlichen.

Das Gutachten ward eingereicht und mitgetheilt. Die weitere Verfügung steht zu erwarten.

13. Eine Verordnung vom 9. Jan. befiehlt, daß erledigte Predigerstellen²⁵⁾

jedem stimmberechtigten Mitgliede der Gemeinde einen von den gedruckten Wahlzetteln zu, die jedem Consistorialen nach der Liste der in seiner Section befindlichen Stimmenden vermittels eines Protokolls von dem Superintendenten zugeteilt worden sind. Diese Zettel sind vorher eingeschnitten, damit sie nicht unförmlich zerrissen werden (F. G. H. J. Baedeker, Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark 1807/1817, III. Von der Prediger-Wahl, 3.1; Text in RWKO II, S. 17).

²⁴⁾ Jede Schule hat einen Vorstand. Dieser besteht aus den Predigern der Gemeinde und aus drei oder vier Mitgliedern des Schulbezirks. Sie werden alle zehn Jahre gewählt, und darf sich niemand diesem Amte entziehen, es sey denn aus Gründen, die das Provinzial-Consistorium für gültig erkennt. – Einer aus den Mitgliedern des Vorstandes wird zum Schulrendanten bestellt, welcher jährlich vor dem Schulvorstande Rechnung ablegt, die demnächst von der Schul-Inspection revidiert wird, und an das Provinzial-Consistorium zur recherche und decharge geht. Die Pflichten und Rechte des Schulvorstandes sind in einer besonderen Instruction vorgeschrieben (Entwurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817, XX. Von der Schulverfassung. Von dem Schul-Vorstande, 8; RWKO II, S. 78).

²⁵⁾ Da, wo ein Nachjahr statt findet, muß die vakante Stelle vor Ablauf desselben, wo aber keines statt findet, innerhalb eines Vierteljahres wieder besetzt werden (Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817, III. Von der Prediger-Wahl, 1.3; RWKO II, S. 14). – Ebd. XIII. Von der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Prediger: Damit durch das Privat-Abkommen zwischen dem anziehenden und abgehenden Prediger, oder des letztern Erben, die Substanz des Pfarrvermögens nicht beeinträchtigt, oder der Gefahr eines bedeutenden Verlustes nicht ausgesetzt werde: so soll diese Auseinandersetzung bei der Einweisung des neuen Predigers unter der Direktion des Superintendenten und Classen-Inspectors geschehen. – Sie geschieht nach den über den Nießbrauch vorgeschriebenen Gesetzen (RWKO II, S. 51).

Pfarrstellen da, wo kein Nachjahr²⁶⁾ ist, binnen 6 Wochen besetzt werden sollen. Zirkulirte.

14. Die Rescripte vom 14. Nov. und 6. Febr. betreffen den Zeichenunterricht (in niedern Schulen). Ersteres hielt den Umlauf; letzteres wurde von den H. Subdelegaten unterm 19. Febr. kopirt.
15. Eine Verfügung vom 13. Febr. fordert das Gutachten des H. General Inspectors über Pilgers Lehrbuch²⁷⁾.
Es ward erstattet und offengelegt.
16. Ein Rescript vom 13. Febr. empfiehlt Wilbergs Lehrbuch²⁸⁾. Zirkulirte.
17. Das Rescript vom 20. Februar, welches im März umlief, betrifft die (Sonntäglichen) Vorlesungen der Schullehrer an Kapellen²⁹⁾.
18. Das Rescript vom 20. Febr. betrifft die strenge(re) Aufsicht auf das moralische Betragen der Prediger und der Schullehrer. Es zirkulirte im März samt der Verordnung des geistlichen Departements vom 5. Februar.
19. Zugleich hielt die Verfügung vom 6. März, die Curialien betreffend³⁰⁾, den Umlauf.

²⁶⁾ Ebd. neue Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark 1807/1817, XII. Vom Nachjahr und dessen Bedienung: Das Nachjahr oder Gnadenjahr gebührt nur der hinterlassenen Witwe und solchen Kindern des verstorbenen Predigers, welche sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben. – Zu dem Genuße des Gnadenjahrs gehören nicht bloß die fixen Einkünfte der Stelle, sondern auch die Stolgebühren. – Die Dauer der Gnadenzeit ist nach eines jeden Orts Observanz entweder ein volles Jahr, oder ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet. – Während des Gnadenjahrs wird die vakante Stelle von den Predigern der Classe versehen. Vgl. über das Nachjahr die Bestimmungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 56 u. § 65 (Urtext bei W. Göbell, RWKO II, S. 405 f., 409).

²⁷⁾ J. Dietrich Christoph Pilger, Christliche Lehre für Kinder, Soest 1800, 2. Aufl. Halle 1812. – Ders., Vollständige christliche Religions- und Jugendlehre, in ihren leichten Theilen, für Kinder, im ganze Zusammenhange für die reifere Jugend und für Erwachsene, Soest 1806. 2. Aufl. 1810.

²⁸⁾ Joh. Friedrich Wilberg, Der märkische Lehrer und Kinderfreund, ein Handbuch für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 2 Theile. Dortmund 1795–1799. – Ders., Lesebuch für Kinder in Stadt- und Landschulen. 2 Theile. Elberfeld 1806. 1. Theil 20. Aufl. 1832, 2. Theil 9. Aufl. 1832.

²⁹⁾ Wo Schullehrer am Sonntage Nachmittags in Kapellen den Gottesdienst versehen, oder den Kranken vorbeten müssen, da sollen sie keine eignen Vorträge halten, sondern der Prediger soll ihnen jedes Jahr eine gute Predigtsammlung und ein gutes Gebetbuch zum Vorlesen mitteilen, auch dem Inspector jedesmal diese Bücher anzeigen (Neue Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark 1807/1817. V, 5 a 8; RWKO II, S. 33).

³⁰⁾ Münster, den 23. October 1804. Königl. Regierung. Wir haben bereits durch ein Circular-Rescript vom 9. Junius 1800 die Curialien der von Unsern Landes-Collegis an den gesammten Staats-Rath und dessen einzelne Departements zu erstattenden Berichte gekürzt, und nunmehr auch resolviert, zur Simplifizierung des Geschäftsganges und Abschaffung des unnötigen Schreibwerks eine gleiche Einrichtung Unsern Untergerichteten in den Provinzen Cleve, Marck, Essen und Werden vorzuschreiben. Vgl. weiter J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2796, S. 2641.

20. Ein Rescript vom 20. März befiehlt die Kassation des Frühpredigers und Rektors H. Tewaag in Bochum, und kommuniziert den Spruch des geistlichen Departements.

Ward offengelegt.

21. Eine andere Verfügung vom nemlichen Tage bestimmt, daß, bei (Prediger-)Wahlen, nur die Stimmen der Anwesenden gelten. Für Abwesende werden (dürfen) durchaus keine angenommen (werden).
22. Unter demselben Dato ist in Berlin die Bestallung des H. General Inspectors Baedeker zum Konsistorial-Rath³¹⁾, mit Sitz und Stimme im Landeskonsistorium vollzogen worden.

Der Synod wünscht dem H. General-Inspektor zu dieser ehrenvollen Auszeichnung von Herzen Glück.

23. Ein Rescript vom 22. Mai fordert das Gutachten des General-Inspectoriums, wie sämtliche Classical-Archive in Ordnung zu bringen und zu erhalten. Der H. Konsistorial-Rath Baedeker wünscht dagegen die Meinung der Synode zu erfahren.

Die Synode glaubt, daß es der sicherste Weg zu diesem Zwecke, wenn alle, dahin einschlagenden (einschlägigen) Papiere am Ende des Jahres vom Subdelegaten so zusammengeheftet werden, wie dies bei gerichtlichen Akten in Gebrauch ist. Über jedem solchen Volumen wird dann gleich ein Inhaltsverzeichnis angefertigt. So lang der Subdelegat fungirt, bleiben die Volumina in seine Händen; geht er ab, dann liefert er sie seinem Nachfolger aus. Auf jedem Konvente aber müßte der Subdelegat das Volumen des eben verflossenen Jahres vorweisen, und das dies geschehen, im Classical-Protokoll bemerkt werden. Dagegen aber müssen die Prediger dem Subdelegaten alles, was sie an ihn gelangen lassen, in doppelter Abschrift einreichen, (sonst wird es nicht angenommen).

- (24. Eine Verfügung des geistlichen Departements macht bekannt, daß zu Halle der H. Professor Schleiermacher³²⁾ als reformirter und zu Frankfurt a. d. Oder der H. Professor Steinbart³³⁾ als

³¹⁾ Vgl. Einleitung; Vita im Gesamtsynodalprotokoll de Hagen 30. u. 31. Aug. 1825, § 4, V. Kreissynode Hagen. StA Münster, Regierung Arnberg II A 717, Bl. 240 a-241.

³²⁾ Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (21. Nov. 1768 bis 12. Februar 1834) war 1804 dem Ruf nach Halle zum ao. Professor und Universitätsprediger gefolgt.

³³⁾ Gotthelf Samuel Steinbart (1738-1809) leitete die Züllichauer Anstalten mit einem Schullehrerseminar (1788) und verband mit dieser praktischen Wirksamkeit seit 1774 eine akademische Tätigkeit in Frankfurt a. d. Oder, erst als ord. Professor der Philosophie und zugleich ao. Professor der Theologie, seit 1806 als ord. Professor der Theologie. Er war seit 1787 auch Oberschulrat und Mitglied des Berliner Oberschulkollegiums. Unter Joh. Christoph Wöllner gemäßregelt, war Steinbart von Friedrich Wilhelm III. wieder gefördert und herangezogen worden. Seine Hauptschrift: System der reinen Philosophie oder Glückseligkeitslehre des Christentums, für die Bedürfnisse seiner aufgeklärten Landsleute und anderer, die nach Weisheit fragen, eingerichtet, 1778 (2. Aufl. 1780).

Lutherischer Lehrer der Theologischen Wissenschaften sind angestellt worden; daß folglich reformirte Theologen zu *Halle*, Lutherische zu *Frankfurt a. d. Oder* ihren academischen Cursus machen können; und daß die Zeugnisse, welche von jenen Professoren als Decanen ausgestellt sind, volle Gültigkeit haben.)

§. 14. *Nutzbarmachung der Classical- und Synodal-Zusammenkünfte*³⁴⁾.

Über diesen wichtigen Gegenstand waren 2 Abhandlungen eingegangen; die eine vom Subdelegat Natorp zu *Bochum*, die andere vom H. Subdelegat Reichenbach zu *Voerde*. Auch theilte H. Subdelegat Krupp zu *Unna* einen Auszug aus einer Vorlesung mit, die er über diesen Gegenstand auf dem Konvente (seiner Classe) gehalten hatte.

Der Synod nahm sie mit Dankbarkeit entgegen, und da sie ihm, eine wie die andere, genauere Prüfung zu verdienen scheinen – so wird beschlossen, einen Ausschuß zu ernennen, um die einzelnen Vorschläge zu würdigen. Diesem Ausschuß wird auch H. Subdelegat Kleinschmidt seinen Aufsatz über den nemlichen Gegenstand einhändigen; so wie H. Subdelegat Hülsmann die bereits getroffenen Verbesserungen in seiner Classe eingeben wird. Der Ausschuß wird aus folgenden Personen bestehen: H. K. R. Baedeker, H. Hasenclever am *Gevelsberge*, die Prediger Dahlenkamp und Aschenberg zu *Hagen*.
en kamp und Aschenberg zu *Hagen*.

§. 15. *Kirchenordnung*.

Um dieses nicht bloß (sehr) nützliche, sondern jetzt auch höchst dringende Geschäft zu fördern – wird folgender Ausschuß ernannt, der unter dem Vorsitze des H. Konsistorial Rathes Baedeker sich damit unverzüglich beschäftigen (und innerhalb Jahresfrist seine Arbeit beendigen) wird: H. Subdelegat Krupp zu *Unna*, H. Prediger Schmieding zu *Witten* und Prediger Aschenberg zu *Hagen*. Dieser Ausschuß wird die besten neuen Kirchenordnungen für öffentliche Rechnung anschaffen, und sie, nach gemachtem Gebrauch, ins Synodal-

³⁴⁾ Die Belebung der Konvente war Gegenstand vielfacher Erörterungen in den westfälischen Gemeinden. Vgl. auch „Plan zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Prediger-Convente im Soestschen Ministerio“. Verfaßt von Karl Franz Kaspar Busch, Konsistorialrat zu Hamm und Pastor zu Dinker. 1825 zum Superintendenten der Kreissynode Soest gewählt, legte Busch 1828 dieses Amt nieder, „weil er nach seiner Erklärung die Beschränkung der sonst freien Soester Synode unter dem Einflusse der neuen märkischen Synode nicht abzuändern vermochte“ (BH II, S. 473). Zum Aufsatz „Bemerkungen“ von Pilger zu Weslar und M. H. Chr. Müller zu Soest, Thomas-Gemeinde (Quartalschrift für Religionslehrer, hrsg. von B. C. L. Natorp, 4. Jg. 1807, S. 16–32 u. S. 33–39).

archiv abliefern. (Mit der Anschaffung wird Prediger Aschenberg insbesondere beauftragt.)

§. 16. Instruktion des Schulvorstandes.

Diese zu entwerfen, war dem H. General Inspector aufgetragen worden. Er theilte seinen Entwurf mit; der (discutirt und) gut gefunden ward. (Zu seiner Zeit wird den Classen das Nähere mitgetheilt werden.)

§. 17. Prüfung der Schullehrer.

Diese wurde bisher (in der Regel) vom General Inspector verrichtet, wobei aber (vorzüglich wegen der Reisekosten der Schullehrer) mancherlei Schwierigkeiten obwalteten. Es wurde (Der Synod findet) deshalb für zweckmäßiger, daß in Zukunft die Schullehrer von den Subdelegaten, mit allenfalsiger Zuziehung eines (andern) Predigers, oder (eines geschickten) Schullehrers (Schulmannes) geprüft werden sollen³⁵⁾.

Die Instruktion, welche H. Prediger Dahlenkamp im Jahre 1799 Natorp'schen Journal amalgamirt werden; ein Unterschied aber zwischen der Prüfung des bloßen Dorf- oder Heck-Schullehrers, und dem Kirch-Flecken, oder Stadtschullehrer gemacht werden. Ehe ein Heck-schullehrer eine Kirchenstelle erhalten – muß er sich einer abermaligen schullehrer eine Kirchenstelle erhalten – muß er sich einer abermaligen Prüfung unterwerfen.

Der Text dieses Absatzes in der Handschrift Abtl. 1 Generalia A 4, als Synodal-Beschluß besonders gekennzeichnet, lautet:

Damit aber die Prüfung in unserm ganzen Lande die gebührende Übereinstimmung erhalte, soll dabey die vom Herrn Prediger Dahlenkamp im Jahre 1799 angefertigte und von der Regierung gut geheiße Instruction zum Grunde gelegt; vorab aber mit dem Aufsätze des Herrn Prediger Hasenclever über den nämlichen Gegenstand (im *Natorpschen Journal* abgedruckt), amalgamirt werden. Diese Arbeit werden die beiden Herren Verfasser vornehmen, und sodann das Ganze ans Inspectorat senden; welches die Sanction einholen wird. Zwischen der Prüfung eines so genannten Heck-Schullehrers, und der, eines Lehrers für ein Kirchdorf, für einen Flecken oder eine Stadt muß, natürlicher Weise ein Unterschied gemacht werden. Ehe ein Heck-Schullehrer eine Kirchenstelle annehmen kann, muß er sich einer zweiten strengen Prüfung unterwerfen.

³⁵⁾ In Synodo 1807 wurde dieser Versuch vorgelesen, nachdem er in dem vorhergehenden Monat April von einem Ausschuß revidiert worden war. Die wenigen Bemerkungen, welche dabei gemacht wurden, sind sub voce Anmerkung am Rande notiert (F. G. H. J. Baedeker im Vorwort zu seinem „Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark“, 1807; bei W. Göbell, RWKO II, S. 3).

³⁶⁾ Zur Wahlfähigkeit für eine bestimmte Schule wird ein Zeugniß des Inspectors derjenigen Classe, in welcher jemand als Schullehrer angestellt werden soll, erfordert. Dieser muß ihn daher mit Zuziehung eines geschickten Predigers oder Schullehrers prüfen (Neue Kirchen-Ordnung, 1807, XX, 2,3; RWKO II, S. 74 f. Von der Bildung und Prüfung der Schullehrer).

§. 18. Die Liturgie betreffend.

Es sind hierüber keine Aufsätze aus den Classen eingegangen.

§. 19. Rescript vom 30. Mai, die Wittwen-Casse betreffend.

Der Herr General-Inspector legte dasselbe vor, und forderte (verlangte)*), ihm gemäß, zur Erledigung des ihm gewordenen Auftrags, die Anfertigung eines Etats für die Wittwen-Casse betreffend, die nöthigen Nachrichtigen. Über die projektirte Verbindung mit der großen berliner Wittwen-Casse wird H. Schmieding das nöthige ausarbeiten und *ad inspectorem* senden.

§. 20. Specialien aus den Classen.

Auf die Anfrage der Herren Glaser und Bastian aus der 4. (Classe); Dullaëus und Kannengießer aus (der 5. Classe) – wegen der Confirmation einiger genannten Kinder – wird sie Herr Consistorial-Rath Baedeker den Gesetzen gemäß bescheiden.

**) Der Zwist der Herren Subdelegat Glaser und Prediger Schmieding – wird durch Herrn Prediger Zimmermann auszugleichen versucht werden.

Auf den Antrag des H. Subdelegaten Kleinschmidt wird der H. General-Inspector an die H. Prediger zu Schwerte wegen Befolgung der aus der (bestehenden) Classen-Eintheilung entspringenden Verbindlichkeit das Nöthige erlassen.

§. 21. Quittung (wegen) der Freitischgelder.

Für 1805 waren 70 Rthlr. 30 Stbr. eingegangen. H. Inspector legte Quittung darüber vor.

*) Besser in der Handschrift Abtl. 1 Generalia A 4: verlangte die nöthigen Nachrichten aus den Classen, um sich seines empfangenen Auftrags erledigen, und den Etat der Wittwen-Casse vollständig anfertigen zu können. Der projectirten Verbindung mit der großen Berliner Wittwen-Casse scheinen einige bedeutende Schwierigkeiten im Wege zu stehen. Der H. Prediger Schmieding in Witten übernimmt es, in einem Memoire die Sache ausführlich zu detailliren, welches dann das General-Inspectorat weiter befördern wird.

**) In der Niederschrift Abtl. 1 Generalia A 4: Zwischen dem H. Subdelegaten Glaser zu Blankenstein und dem H. Vicar Bastian zu Stiepel; – desgleichen zwischen dem H. Prediger Dullaëus zu Ende und dem H. Prediger Kannengießer zu Lütgendortmund sind Streitigkeiten wegen der Confirmation gewisser Individuen entstanden.

Synodalschluß: Der Synod beauftragt den H. Consistorial-Rath Baedeker, besage Herrn, nach dem klaren Buchstaben der Gesetze zu bescheiden. Der Zwist des H. Subdelegaten Glaser und des H. Predigers Schmieding scheint der Synode aus bloßer Persönlichkeit entstanden zu seyn. H. Pastor Zimmermann zu Hattingen wird Ausgleichung zu erwirken suchen, und der Synod zweifelt keineswegs, daß beide Theile willig dazu die Hand bieten werden.

§. 22. *Luthers Denkmal*³⁷⁾.

Sie 〈Die Beyträge dazu〉 beliefen sich im Ganzen auf 316 Rthlr. 30 Stbr. gemeines Geld. Der Prediger *Schnee* zu Großen-Oerner hat, als Director der Mansfeldischen Vaterländischen Gesellschaft, darüber quittirt.

§. 23. *Wittwen-Casse Rechnung.*

Der Herr Consistorial-Rath und General-Rendant *Baedecker* legte diese Rechnung für 1805/6 vor. Sie wurde 〈durch eine *Deputation*〉 untersucht, 〈recherchirt, mit den Belegen〉 verglichen und richtig befunden.

§. 24. *Diesjähriges Wittwen-Quantum.*

Es werden vertheilt:

Der ordentliche Beitrag von 116 Predigern	rth. 116	stb.	pf.
Die Zinsen von ausgeliehenen <i>Capitalien</i>	52	43	6
Die Gesangbuch-Zinsen	46	51	—
	215	34	6

Der Wittwen sind 23, wovon 22 〈für〉 das ganze Jahr, eine aber für acht Monate, partizipiren.

Für das ganze Jahr erhält eine Wittwe	rth. 9	30 stb.
〈22 Wittwen	à rth. 9	30 stb. 20〉
Eine von 8 Monaten	rth. 6	20 stb.

Es bleiben demnach 14½ stb. in *Cassa*.

§. 25. *Retardat-Beiträge.*

Die Synode schlägt vor, und bittet die Classen darüber zu deliberiren, ob es nicht 〈billig und〉 gut sei, daß die Prediger, welche verheiratet ins Land ziehen, die Retardat-Zinsen 〈-Beiträge von 1 Rthl. Jährlich〉 seit 〈dem Tage〉 ihrer Verheirathung 〈zur Wittenwen-Casse〉 abführen?

§. 26. *Gesang-Buch Rechnung.*

Herr Prediger *Dahlenkamp* legte sie vor, sie ward untersucht und richtig befunden.

§. 27. *Stellung der Deputirten zum Examen.*

Wiewohl die Deputirten der ersten und zweiten Classe dies Jahr keine Candidaten zu examiniren hatten — so geht doch der *Turnus* für 1807 fort auf die dritte und vierte Classe 〈welche also Abgeordnete stellen müßen〉.

³⁷⁾ Aus den durch die Literarische Gesellschaft in Mansfeld seit 1801 gesammelten Beiträgen wurde 1821 eine Erzstatue des Reformators (von Johann Gottfried Schadow, 1764–1850) in Wittenberg errichtet.

§. 28. *Stehende Examinatoren.*

Die beiden Glieder der stehenden Examinations-Commission, Herr Pastor (Subdelegat) Kleinschmidt und (Prediger) Aschenberg stattet *Synodus* verbindlichen Dank und Versicherung allgemeiner Zufriedenheit ab für ihre Bemühungen im verflossenen *Triennio*. Zu ihren Nachfolgern wurden *per plurima* ernannt (erwählt) Herr Subdelegat Reichenbach in Voerde und Prediger Hasenclever zu Gevelsberg.

§. 29. *Synodalprediger.*

Zum Synodalprediger *pro 1807* erwählt *Synodus* den bisherigen Substituten Herrn Prediger Wulfert zu Hemer und substituirt demselben durch Mehrheit der Stimmen den Herrn Subdelegaten Natorp in Bochum.

§. 30. *Deputation zur bergischen Synode.*

Zur bergischen Synode wird der Prediger Hasenclever deputirt.

§. 31. *Scriba Ministerii.*

Zum Scriba ist für die künftigen 3 Jahre (aufs neue) Pastor Aschenberg (durch Mehrheit der Stimmen) erwählt.

§. 32. *Empfehlung zweier Schullehrer.*

Die Hochlöbliche Kriegs- und Domänenkammer empfiehlt die 2 Schullehrer Haver und Schubert, letzterer in *Emmerich*.

§. 33. *Warnung vor einem Schullehrer.*

Sie warnt dagegen vor einem gewissen Lohoff.

Gelesen, beschlossen (unterzeichnet) und geschieden in Friede und Liebe (Einigkeit und Freundschaft).

(Ort und Tag wie oben.)

F. Bädeker *Inspector Ministerii.*

Senger *Deputatus Synodi marcanae reformatae.*

J. Frid. Nohl *Deputatus ministerii lutherani montani.*

D. Bremer als Substitut des H. Subdelegaten Krupp in Metteler und als Deputatus der 1. Klasse.

J. W. Davidis als Substitut des H. Hoppenfax zu Frömern.

W. C. W. Krupp, Subdelegat.

J. C. Seyd, *Deputatus Classis Hoerdensis.*

Krupp junior, Prediger zu Dellwig, *qua Novitius II (secunda vice).*

Natorp.

—, Buchholtz *qua Deputatus Classis Bochumensis.*

—, Bruns *qua Deputatus Classis ...*

Zimmermann *qua Deputatus.*

Müller, Prediger zu Langenberg *qua Novitius I* (*prima vice*).

J. W. Reichenbach, Pastor Werdensis, *Subdelegatus quintae classis*.

G. H. W. Schütte, Pastor Herdeccensis *qua Deputatus*.

J. G. Florschütz *qua Deputatus et Novitius I* (*prima vice*).

F. Hasenclever.

Hülsmann aus Lüdenscheid.

Brockhaus, Deputatus der Lüdenschen Classe.

Kleinschmidt als Substitut des Herrn Predigers Lehmann.

Kleinschmidt, Subdelegat.

Strauß, *Deputatus Classis Iserlohnensis*.

Aschenberg, *Scriba*.

Hagen, Julius 7. und 8. 1807

§. 1. Einleitung.

Die Einleitung zur Synode ward vermitteltst eines Umlaufsschreibens des Herrn General-Superintendenten und Konsistorial-Raths Baedeker vom 19. Mai getroffen. Die verschiedenen Klassen traten, dem gemäß, zusammen und berathschlagten an ihren Centralorten.

§. 2. Anwesende.

Nächst dem Herrn General-Superintendenten Baedeker, und dem Skriba, Prediger Aschenberg – bestand die diesjährige Versammlung aus folgenden Gliedern:

dem städtischen Assessor, Herrn Justiz-Bürgermeister Kleinschmidt;

dem Deputirten der *reformirt-märkischen Synode*, Herrn Prediger Halfmann in Hagen;

dem Deputirten der *ev.-bergischen Synode*, Herrn Pastor Nohl zu Remlingrade, begleitet vom Herrn Prediger Rauschenbusch¹⁾ zu Cronenberg; aus der

1. Klasse:

H. Prediger Bremer zu Lünen, *Subdelegat*.

H. Prediger Krupp junior zu Metler, Deputirter.

H. Prediger Pleuger zu Kamen, *Novitius secunda vice*.

H. Prediger Herdickerhoff zu Fröndenberg, *Novitius prima vice*.

2. Klasse:

H. Prediger Krupp zu Unna, *Subdelegat*.

H. Prediger Seyd zu Barop, Deputirter.

H. Prediger Krupp zu Delwig, Deputirter.

3. Klasse:

H. Prediger Müller zu Langentreer (*Novitius secunda vice*).

4. Klasse:

H. Prediger Davidis zu Wenigern für den *Subdelegaten*.

H. Prediger Petersen zu Weitmar, Deputirter.

H. Prediger Müller zu Langenberg, *Novitius secunda vice*.

¹⁾ August Christian Ernst Rauschenbusch, als Kandidat des märkischen Ministeriums Acta Synodi, § 8,1 genannt, war Pfarrer der luth. Gemeinde in Cronenberg (Kreisgemeinde Elberfeld) 1802–1808 und erhält 1815 die erste Pfarrei der luth. Gemeinde in Altena (s. Acta Synodi 1815 als Novitius prima vice; ebd. § 8).

5. Klasse:

- H. Prediger Reichenbach zu Voerde, *Subdelegat*.
- H. Prediger Schmidt zur Straße, Deputirter.
- H. Prediger Florschütz zu Breckerfelde, *Novitius secunda vice*.
- H. Prediger Schneider zu Schwelm, *Novitius prima vice*.
- H. Prediger Schröder zu Breckerfelde und
- H. Prediger Dahlenkamp zu Hagen, freiwilliger.

6. Klasse:

- H. Prediger Müthler zu Hetfeld, für den *Subdelegaten*.
- H. Prediger Werkshagen zu Herschede, Deputirter.
- H. Prediger Hülsemann zu Meinerzhagen, freiwilliger.

7. Klasse:

- H. Prediger Kleinschmidt zu Altena, *Subdelegat*.
- H. Prediger Höcker, ebd., Deputirter.
- H. Prediger Wulfert zu Hemern, Deputirter.

§. 3. Abwesende.

Der ritterschaftliche Assessor Baron von Bottlenberge, genannt Kessel, (auf Neuhoff) muß unvermuthete Hindernisse gefunden haben, weil er sonst zu kommen entschlossen war. Herr *Subdelegat* Natorp aus der 3. Klasse glaubt sich wegen seiner Abwesenheit rechtfertigen zu können; giebt aber die Gründe nicht an, worüber sich die Synode (billig) wundert. Die beiden Herrn Deputirten Staarmann und Dünnweg entschuldigen sich durch (plötzlich zugestoßene) Kränklichkeit (Sonderbares Zusammentreffen); letzterer muß (künftige Synode) nochmals als *Novitius (secunda vice)* erscheinen. Herr *Subdelegat* Rautert aus der vierten Klasse glaubt entschuldigt zu seyn, weil er einen Stellvertreter sandte, worin er aber (sehr) irrt. – Herr Deputirter Dümmeler zu Langerfeld aus der 5. Klasse blieb ohne (schriftliche) Entschuldigung aus. (Was H. Rauschenbusch aus Fronenberg zu dessen Rechtfertigung mündlich vortrug – wollte dem *Synodo* nicht genügen.) – Herr *Subdelegat* Hülsmañn aus der 6. Klasse glaubte sich durch (Amts-)Arbeiten entschuldigen zu können, von deren Unaufschiebbarkeit der Synod keineswegs überzeugt ist, (so wie sie auch bemerkte, daß die beiden Herrn Prediger in Lüdenscheid sich füglichst unterstützen konnten). Herr Pastor Boden zu Plettenberg fehlte als Deputirter, ohne hinreichende Gründe anzugeben. (Über dieses Ordnungswidrige Benehmen wird die Synode sich weiter unten (§ 22) erklären.)

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese erfolgte vermitteltst einer von Herrn Pastor Wulfert²⁾ gehaltenen Predigt über Matth. 5, 16. Er trug daraus mit Licht und Wärme

²⁾ Joh. Friedrich Wilhelm Wulfert (1760–1847), später (1824) Präses der märkischen Synode, hatte bereits 1784 als *Novitius* die Synodalpredigt gehalten (oben Bd. II, S. 575).

(so wie mit mancher treffenden geschichtlichen Beziehung seinen Zuhörern 3 Stücke) vor: „Einige Haupteigenschaften, die der evangelische Lehrer angelegentlich zu erringen suchen muß.“ Er muß sich nämlich befleißigen: a), steten Wachstums in der Erkenntniß; b), reiner Absichten; c), strenger Sittlichkeit.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Herr General Superintendent Baedeker eröffnete die Sitzungen mit einer kraftvollen (eindringenden) Vorlesung, welche an die Pflichten erinnerte, die der evangelische Lehrer (Prediger) beim Antritte des (seines) Amtes übernahm. (Er zeigte, wie durchaus nöthig es sey, mit Geist, Wärme und Herzlichkeit zu handeln, er wi... auf die traurigen und vor Augen liegenden Folgen jener kalten Vernünftigkeit, jenes, der seit ein paar Dezenien gleich einem Strome hereingebrochen; und) schloß mit feurigen (den feurigsten) Wünschen für das Heil des Vaterlandes, das Bestehen des Protestantismus (der protestantischen Kirche, des Landes-Consistoriums u.s.w.).

§. 6. Seit voriger Synode ordinierte und introduzirte Prediger³⁾.

1806. Sept. 4. wurde der H. Prediger Schneider von Velbert zu Schwelm als P. *adjunctus* des H. Müller eingeführt.

1806. Nov. 2. (4.) war H. Prediger Herdickerhoff von Hünxe zu Fröndenberg introduzirt.

1807. Febr. 1. wurde der H. Pastor Kleinschmidt von Plettenberg zu Kierspe als alleiniger Prediger eingewiesen, nachdem H. Pastor Pollmann zur Ruhe gesetzt worden.

§. 7. Seit voriger Synode gestorbene Prediger⁴⁾.

1806. Aug. 12. verschied der Pastor Lange zu Herdicke, in einem Alter von 64 Jahren und im 37. seines Amtes. Er hinterließ eine Wittwe, aber keine Kinder.

³⁾ Georg August Schneider aus Eimbeck wird 1813 erster Prediger in Schwelm (em. 1835; gest. 1840). — Stephan Joh. Wilhelm Herdickerhoff (1776–1831) verwaltete von Fröndenberg aus zugleich die Pfarrstelle zu Bausenhagen (oben Bd. II, S. 732, Anm. 12). — Joh. Friedrich Adolph Kleinschmidt (s. Acta Synodi 1799, § 8, 6; oben Bd. II, S. 732); auch Synodal-Assessor und Schulinspektor (gest. 8. Mai 1823). — Über Joh. Wilhelm Pollmann und die Pfarrstelle zu Kierspe vgl. Acta Synodi 1765 (Bd. I, S. 366, Anm. 1) und die Acta Synodi 1817, § 6.

⁴⁾ Joh. Aug. Christian Lange aus Halberstadt, 1769 als Novitius genannt (Bd. II, S. 413), hatte nach dem Verfallrecht die erste luth. Pfarrstelle in Herdecke 1769 erhalten. Jetzt wurde bis 1810 darüber verhandelt, ob die Stelle wieder mit einem Pfarrer besetzt oder in eine Stadtrektorstelle umgewandelt werden sollte. Bei der Neuordnung des Schulwesens in Herdecke wurde die Errichtung einer Rektorstelle als für den Ort notwendig erkannt und durch den Präfekturbeschluß vom 4. Dez. 1811 bestimmt, daß das Einkommen der bisherigen Pfarrstelle zum Schulfonds geschlagen, einiges davon aber der verbleibenden Pfarrstelle zugelegt werden solle.

1807. Febr. 8. entschlief der Pastor *emeritus* Ambrosius Moll zu *Kamen*, und zwar nach vollendeten 34. Dienst- und 67. Lebensjahre. Er war nie verheirathet.

1807. April 28. entschlief zu *Dellwig* H. David Diedrich Krupp (der ältere), im 62. Jahre seines Alters und 32. seines Amtes. Hinterläßt eine Wittve und 3 minderjährige Kinder.

1807. Juni 15. endete der Prediger Lehmann zu *Werdohl*, nachdem er das 49. Jahr seines Lebens und das 25. seines Amtes zurückgelegt hatte. Er hinterläßt minderjährige Kinder.

§. 8. Seit voriger Synode für wahlfähig erklärte Candidaten.

Keine.

§. 9. pro *licentia concionandi* geprüfte Candidaten⁵.

Herr Petersen aus *Linden* wurde in Hagen geprüft (tentirt). Außerdem wurde die Freiheit zu predigen folgenden, von auswärtigen Landes-Consistorien streng geprüften Candidaten ertheilt:

- a) dem Herrn Rector Diederichs zu *Lüdenscheid* aus Göttingen;
- b) dem Herrn Candidaten Varnhagen, designirter *Vicar* zu *Iserlohn*, aus *Wetterburg* im *Waldeck'schen*;
dem Herrn Candidaten Friedrich Christopf Kayser aus *Zeitz*.

§. 10. Vorlegung der Synodal-Acten.

Der Herr General Superintendent Baedeker legte die Acten der uns verbrüdernten *bergisch evang. und märkisch reformirten Synoden* vor.

Sie wurden mit geziemender und freundschaftlicher Achtung entgegen-genommen, und sodann dem Scriba Aschenberg eingehändigt, damit

Letzteres erhielt der damalige zweite und nunmehr erste und einzige Pfarrer der luth. Gemeinde Herdecke (G. H. W. Schütte, 1784 bis 1814; s. oben Bd. II, S. 591 mit Anm. 5), das Übrige aber bezog der Rector an der Stadtschule als Gehalt. — Georg Christian Wilhelm Moll aus Schwelm, 1772 aus einer Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der Kgl. Regierung zu Cleve landesherrlich bestätigt, hatte 1805 sein Amt wegen Kränklichkeit niedergelegt (BH II, S. 81, 5). Er starb bei seinem Bruder Joh. Heinrich Arnold Moll in Wickede (s. oben Bd. II, S. 488, Anm. 5). — In Dellwig amtierten David Diederich Krupp als zweiter Prediger (Kandidat Acta Synodi 1767, § 3) seit 1775 (s. 1775, § 5, 3) und dessen Sohn Johann Eberhard Wilhelm Krupp, als erster Prediger seit 1805. — Johann Anton Arnold Lehmann (Kandidat, s. Acta Synodi 1779, § 2) hatte 1780 als Novitius vor der Synode in Hagen die Predigt gehalten (oben Bd. II, S. 528) und als Adjunkt und Enkel des Kaspar Anton Oberhoff (s. Acta Synodi 1785, § 3, 4) sein Amt begonnen.

⁵⁾ Joh. Daniel Petersen; s. Acta Synodi 1806, § 8. — Georg Elisäus Christian Varnhagen; gest. 5. März 1808 (s. Acta Synodi 1808), § 7; § 8 b). Dieterich war Rector und Vorsteher einer Handlungsschule in Lüdenscheid (Quartalschrift für Religionslehrer 4, 1807, S. 184).

er das Interessantere (Wichtigere) ausziehe und (mit gegenwärtigen Verhandlungen) in Umlauf setze.

§. 11. Wahl des General-Rendanten⁶⁾.

Da der Herr General Rendant, Superintendent Baedeker, eben so wenig, als der (zeitherige) Rechnungsführer über die die neuen Gesang Bücher (den Verlag des Neuen Gesangbuchs), Herr Pastor (Inspector) Dahlenkamp – diese Geschichte weiter zu führen Willens sind, auch das *Landes Consistorium* in besagte Resignation gewilliget hat: so dankten die Synode den (beiden) Herren Baedeker und Dahlenkamp auf das verbindlichste für die bewiesene Treue und Beharrlichkeit, und erwählten, weil die bisher getrennten Geschäfte durchaus vereinigt werden müssen, zu deren fernern und alleinigen Besorgung den Herrn Pastor Schütte in Herdicke.

§. 12. Bericht des Herrn General Superintendenten über die in voriger Synode erhaltenen Aufträge.

Zu 11./4. (1806). Der General Superintendent H. Baedeker legte ein *Rescript* (der Hochlöblichen Cammer) vom 9. Oct. 1806 vor, welches auf seine Vorstellung „wegen Beschleunigung des Erkenntnisses (Process)“ gegen den Prediger Wiesmann zu *Herzkamp*“ erlassen wurde. Die Hochlöbliche Cammer Das (*Landes Consistorium*) erklärte darin, daß erst ein Spruch des Regierungs-Collegiums zu erwarten sei.

Auch theilte er ein *Rescript* (Verfügung) vom 20. Nov. 1807 mit, worin den Beamten des Hochgerichts *Schwelm* und dem Inspectorium (General Superintendenten) der Auftrag (Befehl) gegeben (ertheilt) ward, die Renumeration an die Classen-Prediger wegen Bedienung der Gemeinde *Herzkamp* anzuweisen.

Der Synod erklärt wiederholt, daß er es für sehr dringend halte, daß diese Sache bald möglichst beendet werde, und trägt dem H. General Superintendenten auf, den Gegenstand abermals bei der Hochlöblichen Behörde in Anregung zu bringen.

Zu 12./1. Der Lehrplan der Breckerfelder Bürgerschule hat circulirt.

⁶⁾ Den Wahlvorgang bringt die Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 etwas genauer: In Erwägung aber, daß schon während der Synode der General-Rendant eine Menge von Geschäften zu besorgen hat – wurde unverzüglich zur Wiederbesetzung dieser Stellen geschritten, und von den 3 vorgeschlagenen Subjecten: den Herren Schütte zu Herdecke, Reichenbach zu Vörde und Aschenberg zu Hagen – Ersterer durch Stimmen-Mehrheit für beide oben erwähnte nicht wohl zu trennende Posten angeordnet. Er übernahm das Geschäft aus Liebe zum allgemeinen Besten, und wird rücksichtlich Eincassirung der Zinsen und Hypothecarischen Unterbringung der Capitalien von letzt genannten unterstützt werden. Georg Heinrich Wilhelm Schütte, seit 1784 in Herdecke (Acta Synodi 1785, § 4), übernimmt das mühevolle Amt des Generalrendanten bis zur Synode im Jahre 1811 (s. § 11). Er wird abgelöst von Joh. Georg Florschütz (1811–1816).

Zu 12./4. Wegen Kosten bei Anfertigung der Lagerbücher⁷⁾.

Der Herr Inspector Siebel zu Soest hatte dem Herrn General Superintendenten Baedeker gemeldet, daß auf Vorstellung des dasigen Ministeriums ein Ausstand von 2 Jahren bewilligt worden; und daß nebenbei verordnet sei, die Kosten da, wo die Kirchenmittel nicht zureichen, in den Gemeinden beigenommen werden sollen.

Die Versammlung wünscht, daß vom H. General Superintendent B. ein ähnlicher Ausstand nachgesucht und zugleich darauf angetragen werde, daß die oberste Behörde eine Verfügung an die Landgerichte erlasse, vermöge welcher letztere angewiesen werden, die hypothecarische Eintragung unentgeltlich zu bewerkstelligen. Die anwesenden Prediger hoffen, daß es ihnen nicht werde verdacht werden, wenn sie nicht früher die Hand ans Werk legen, bis die Fonds ausgemittelt sind.

(Die ganze Operation dürfte, zumal in solchen Gemeinden, wo mehrere Pachthöfe zum öffentlichen geistlichen Fond gehören, die durchgehends ungemessen sind, so kostspielig werden, daß man in den jetzigen bedrängten Zeiten schwerlich Rath zum erforderlichen Gelde würde schaffen können.)

Zu 14. und 15. Wegen Veredlung der Classical- und Synodalversammlungen ward mehreres von dem dazu ernannten Ausschuß verhandelt; und das Nähere darüber folgt unten (seine Vorschläge sind in dem „Entwurfe einer neuen Kirchen-Ordnung“⁸⁾ niedergelegt).

Zu 17. *Wegen der Instruction für die Prüfung der Schul-Lehrer* hatten die Herren Dahlenkamp und Hasenclever Aufträge erhalten. Es wurde ein ausführlicher Plan vorgelegt.

(Diese Arbeit ward Stück für Stück durchgegangen und der Synod dankt den Verfassern herzlich für ihre durchgedachte und gründliche Instruction. Doch glaubt der Synod folgendes erinnern zu müßen:)

Solang wegen der Schul-Inspectoren von der obersten Behörde keine Verfügung erlassen werden (nichts festgesetzt ist), – glaubt die Versammlung, daß die Prüfung nach § 17 des vorjährigen Protocols und nach älterer, gnädigst bestätigter Vorschrift, durch die Subdelegaten und einen oder zwei hinzugezogenen Predigern zu verwirklichen sei⁹⁾. Das Prüfungs-Protocoll müße aber jedesmal dem Ortgeistlichen des Schullehrers, (doch unter dem Siegel des Geheimnisses), mitgetheilt werden. – (Ferner möchte es unbillig sein, von *jeden* Schullehrer *alles* das zu fordern, was jene Instruction verzeichnet.)

7) Diese haben den Zweck, jederzeit eine Übersicht über den Bestand des Vermögens und seine einzelnen Teile zu geben (alle Einkünfte und Mittel der Gemeinde, s. Acta Synodi 1743, § 8 h; Bd. II, S. 264), und dienen so zur Sicherung des kirchlichen Besitzstandes gegen Verdunkelungen und Verluste. Das ALR erwähnt die Vermögensverzeichnisse nur hinsichtlich der Pfarrgüter (II 11 § 780).

8) Von der Ministerial-Verfassung. 8. Von den Classikal-Conventen. 9. Von der Synode (Text bei W. Göbell, RWKO II, S. 61–67).

9) Acta Synodi 1806, Anm. 36; RWKO II, S. 74 f.

Der Synod wünscht deswegen, daß die beiden würdigen Männer (Verfasser) Dahlenkamp und Hasenclever ihre Instruction nach dem im vorigen Protocoll angegebenen Maßstabe modificiren mögen, wie dies auch bei dem Candidaten-Examen *pro licentia concionandi* und *pro candidatura* der Fall ist. Übrigens dankt die Versammlung für die durchdachte, gründliche Arbeit, und verspricht sich sehr viele gute Wirkungen von derselben.

Zu 19. *Wegen Verbindung der ev. märkischen Wittwen-Casse mit der allgemeinen berliner.*

Der H. Prediger Schmieding in Witten wollte das (ihm in voriger Synode) aufgetragene Geschäft beginnen. Die traurigen Ereignisse (Kriegsbegebenheiten), welche seit dem October vorigen Jahres stattfanden¹⁰⁾, machten es räthlich, die Sache nicht weiter zu fördern (wenigstens für die Zeit von einer solchen Verbindung abzusehen).

§. 12. *Berichte des H. General Superintendenten wegen andrer Ministerial-Sachen.*

- a) Was unterm 4. Sept. (October) und 11. October 1806 wegen der Hallischen Litteratur-Zeitung (in jeder einzeln Classe) verfügt ward – circulirte (und wurde realisirt).
- b) Am 11. Nov. vorigen Jahrs ward Bericht wegen der in Ministerial-Sachen üblichen Gebühren-Taxe gefordert, woran aber weiter nichts rescribirt wurde.
- c) Am 27. Nov. verfügte die Hochlöbliche Kammer (das Landes-Consistorium), daß die von Halle¹¹⁾ vertriebenen Studenten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf (ausländische) andere (nicht Preussische) Universitäten absolviren können.

Das Rescript ward offen gelegt.

¹⁰⁾ Niederlage Preußens am 14. Okt. 1806 bei Jena und Auerstädt. – Verordnung des Königs von Preußen: Memel den 29. August 1807. *Friedrich Wilhelm, König* – Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. July d. J. zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Cession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie Unserer Seits, an der Übernahme neuer Dienstpflichten zu Fortsetzung ihrer Ämter, auf keine Art zu hindern. Wir werden auch künftighin an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten (J. J. Scotti, Sammlung Cleve Mark IV, Nr. 2886).

¹¹⁾ In Halle ließ Napoleon seinen Unmut über die unehrerbietige Haltung der Studenten, die mehr Neugier als Furcht oder Respekt zeigten, die Universität entgelten. Er untersagte die Vorlesungen. – Bisher war das zweijährige Studium der Theologie auf der (inländischen) Universität Halle vorgeschrieben gewesen. Vgl. oben Bd. I, S. 211 (§ 4) und 216 (§ 4).

- d) Die Verfügung wegen des (errichteten) Schullehrer-Seminars in Soest¹²⁾, datum Hamm, Dec. 11. 1806, circuirte.
Die Synode bringt die Einsammlung der Beiträge dafür (für diese nützliche Anstalt) in Erinnerung. (Sie soll allemal bey Haltung der jährlichen Schulpredigt Statt finden.)
- e) Das Rescript vom 28. Dec. wegen des (Predigt-)Vorlesens der Schullehrer in Capellen – hielt den Umlauf.
- f) 1807 den 29. Januar ward die Vertheilung der neuen Gesang-Bücher verordnet. Die Verfügung circuirte.
Die Classen werden es bestimmen, ob die Bücher an die einzelnen Gemeinden oder an die Subdelegaten expedirt werden sollen. (Die Prediger zu Hagen erklären dagegen, daß ihnen das Verpacken an die einzelnen Gemeinden viele Mühe und mehr Kosten verursache; indeßen wollten sie sich auch dies gefallen lassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Paquete binnen jetzt und 2 Monathen abgefordert werden.) Die Bücher werden noch 2 Monate in Hagen verwahrt. Was bisher (nach Ablauf dieses Termins) nicht abgefordert ist – wird (mit der Post oder) auf dem erst vorkommenden Wege an die Behörden expedirt. – Ward festgestellt.

§. 13. *Freitisch Gelder.*

Der H. General Superintendent (bisherige General Rendant) Baedeker legte Quittung über 64 rth. 50 stbr. Berliner Courant vor; datirt Halle, Sept. 5. 1806.

¹²⁾ Die von Wesel nach Soest verlegte Anstalt nahm einen blühenden Fortgang. Vgl. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des Kgl. Schullehrerseminars zu Soest 1906; ferner Mittheilungen in der Quartalschrift für Religionslehrer 3, 1806, S. 351 u. 726: Das Schullehrer-Seminarium für die Grafschaft Mark ist vor einiger Zeit in Soest eröffnet worden. – Ebd. Jg. 4, 1807, S. 202: Die hochlöbliche Kammer zu Hamm hat zur Beförderung einer gründlichen Verbesserung der niedern deutschen Schulen eine so nachdrückliche als weise Maßregel ergriffen. Sie verweist alle diejenigen Schullehrer, die bey der *allgemeinen Schulvisitation* (in der Grafschaft Mark, 1806, 1807; Jg. 4, 1807, S. 168–181) zu wenig tüchtig befunden worden und noch bildungsfähig sind, auf das *Schulseminarium*, um da noch einen Normalcursus zu machen, oder an anerkannt tüchtige Schulmeister und Prediger (16 Prediger, denen man Sachkunde und guten Willen zutraut; S. 168), um sich von diesen nachhelfen zu lassen. Diejenigen, welche sich weigerlich zeigen, müssen sich einem neuen Examen zur Entscheidung unterwerfen. – Hierzu sind heranzuziehen: Plan zu einer bessern äussern und innern Einrichtung der Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande, vom Consistorial-Rath (in der Kammer zu Hamm, seit 1806) und Prediger Karl Franz Kaspar Busch zu Dinker (seit 1788) bey Soest (Quartalschrift 4, 1807, Viertes Quartal, S. 34–95); A. Sellmann (in Hagen), Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit (Jb. d. V. f. Westf. KG 37, 1936, S. 74–107); Martin Sellmann, Zur Geschichte des Hagener Schulwesens von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert (Jb. 67, 1974, S. 9–54); Dorothea Stupperich, Ferdinand Hasenklever und die Schulreform in Schwelm, 1804–1814 (Jb. 63, 1970, S. 81–105).

§. 14. Wittwen Casse Berechnung.

Derselbst legte als General Rendant die letztjährige Wittwen-Cassen Rechnung ab. Sie ward von einem Ausschuß geprüft, und dem H. General Superintendent B a e d e c k e r die Decharge ertheilt.

§. 15. Bestimmung des Wittwen-Quantums 1807/8.

Es wurden vertheilt:

- a) Die ordinären Beiträge
von – Predigern – rthl.
 - b) an Zinsen von ausgeliehenen Capitalien –
 - c) an Gesang-Buch Zinsen –
- Der Wittwen sind –

§. 16. Gesang-Buchs Rechnung.

Herr Inspector D a h l e n k a m p legte dieselbe ab; sie ward untersucht und richtig befunden.

§. 17. Deputation zur Candidaten Prüfung.

Für den künftigen Synod müßen die 5. und 6. Classe Examinatoren stellen.

§. 18. Wahl des Synodal Predigers.

Die künftige Synodal-Predigt hält Herr Subdelegat N a t o r p zu Bochum. Zu seinem Substituten wird Herr Inspector Dahlenkamp ernannt, (weil sämtliche Classen in dem Wunsche zusammen treffen, diesen ehrwürdigen Veteranen gern wieder einmal hören zu wollen).

§. 19. Deputation zur bergischen Synode.

Zur diesjährigen bergischen Synode wird Herr Subdelegat Kleinschmidt¹³⁾ zu Altena abgeordnet.

§. 20. Deliberationen.

Diese bezogen sich hauptsächlich auf den von H. General Superintendenten Baedeker vorgelegten Entwurf der neuen Kirchen-Ordnung¹⁴⁾ (Kirchen-, Schul- und Armen-Ordnung, aus welchen einzelne Punkte zur allgemeinen Prüfung ausgehoben wurden)*).

*) Da das Landes-Consistorium erklärt hatte, daß die Abwägung des ganzen nicht füglich *in pleno* des Synods Statt finden könne – so ward diese in einem Comité vorgenommen. Nach der reiflichsten Überlegung, und nach einigen Erinnerungen, welche dieser Ausschuß sich zu machen bewogen fand – glaubt derselbe unserm *Ministerio* Glück wünschen zu müßen, daß diese eben so wichtige als schwierige Arbeit bis auf diesen Punkt gediehen ist. Erhält sie nun unter den Händen des Landes-Consistoriums ihre Vollendung – so dürften wenige Provinzen etwas Ähnliches auf zu weisen haben. (Protokoll, Abtl. 1 Generalia A 4.)

¹³⁾ Johann Kleinschmidt, Subdelegat der Iserlohnschen Klasse; zweimal Synodal-

§. 21. *Specialien aus den Classen.*

Diese haben sich keine gefunden**).

§. 22. *Wegen des Ausbleibens der Subdelegaten, Deputirten u.s.w.¹⁵⁾.*

In Beziehung auf den vorstehenden 3. § (Abwesende), und in Erwägung, daß Unordnungen der Art immer mehr um sich zu greifen scheinen – findet der Synod, daß sämtliche dort genannten Herren Subdelegaten¹⁶⁾ und

**) Auf den Classen so wohl, als in gegenwärtiger Versammlung, fand sich manches, was man gern zur Sprache gebracht hätte, und wodurch die Versammlungen fruchtbarer geworden wären; allein man glaubte, weiser zu handeln, indem man günstigere Conjunctionen abwartete. (Protokoll, Abtl. 1 Generalia A 4.)

prediger, s. Acta Synodi 1776 (Anm. 1) und 1801, § 4 (Anm. 13) auf Beschluß von 1797, § 7 (oben Bd. II, S. 705, Anm. 33). Vgl. auch 1804, § 11 Lit. H (Hirtenbriefe).

¹⁴⁾ Oben Anm. 8 und 9. Vgl. Acta Synodi 1801 § 13, 1802 § 9 und 1804 § 21. – Noch 1801 meinte Subdelegat W. Chr. G. Th. Krupp, der mit dem Entwurf einer neuen Kirchenordnung beauftragt war, erkrankt aber nicht mehr daran arbeiten konnte: Das märkische Ministerium habe an dieser doch so wichtigen Veranstaltung wenig Teilnahme gezeigt (Unna, 5. Juli 1801 an Baedeker; LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 2).

¹⁵⁾ Die Kammer in Hamm beanstandet das Verhalten der Subdelegaten und erinnert an die Funktion der Synode: Aus den diesjährigen Synodal-Acten und dem Bericht des Consistorial Rath und Superintendenten Baedeker (vom 4ten Sept. 1807) hat die Krieger- und Domänenkammer mit dem größten Mißfallen erfahren, daß *die Subdelegaten* sich von der Besuchung der Synode nach Belieben dispensiren, und auf der letzteren selbst 3 (Natorp, Rautert und Hülsmann) gefehlt haben. (Es) ist ein solches willkürliches Wegbleiben von der Synode als eine öffentliche Nichtachtung dieser Versammlungen anzusehen, wobey deren verschiedene Zwecke um so weniger erreicht werden können, als die Subdelegaten durch ihre Relationen über Prediger und Gemeinen ihrer *Inspection* den *Convent* im Stande setzen müssen, nach Bedürfniß an jedem Orth zu helfen. Dieses fällt, wenn der *Subdelegat in Synodo* nicht erscheint, nicht nur weg, sondern bey den über die Art ihrer Amtsführung und ihres Betragens durch die Synode so immer weniger beobachtet werdenden *Membris des Ministerii* kann es keine andere Folge haben, als daß die Sorgfalt in der gehörigen Wahrnehmung ihres Berufs nach allen seinen Theilen, wie in einem ihrem Amte überall angemessenen Betragen immer mehr geschwächt wird; wo zu es nicht an Beispielen fehlt. Die Subdelegaten, wie dies Baedeker meint, dadurch zu Bereysung der Synode zu bewegen, daß sie jedesmal *Special-Rendanten* der Wittwen-Casse wären, ist nicht nöthig (Hamm, 18ten Sept. 1807 an den Consistorialrath und Superintendenten Baedeker in Dahl; LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 15).

¹⁶⁾ Eindringlich wird der Subdelegat *Bernhard Ludwig Natorp* in Bochum (s. Acta Synodi 1792, § 4) vermahnt: Die durch Baedeker eingesandte Vorstellung des Subdelegaten Natorp gereicht diesem nicht zur Rechtfertigung seines Wegbleibens von der diesjährigen Synode. – Er müßte sich hinlänglich überzeugt haben, wie übel hiegegen *die Appellation an die allgemeinen Menschenrechte* von ihm angebracht worden. – Es bleibt demnach bei der Strafe, deren das Synodal-Protokoll gedenkt, so wie ihm zugleich seine Pflicht-Versäumnisse hiedurch zudem verwiesen, und zu erkennen gegeben wird, daß darauf Bedacht genommen werden soll, ihn *fördersamst der Stelle eines Subdelegaten zu entlassen, damit er sich den Pfarrgeschäften bei seiner zahlreichen Gemeinde ausschließlich und unausgese(t)zt widmen könne und möge*. Da übrigens die Reise während der Synode ohne Er-

Deputirten, erstere in die doppelte Strafe – erstere in die doppelte Strafe, mit 2 rth. Berliner Courant, letztere in die einfache, mit 1 rth. (derselben Währung, und zum besten der allgemeinen Wittwen-Casse) zu erklären sind. Der General Rendant H. Pastor Schütte hat diese Strafgeelder einzuziehen. – H. P. Buchholz zu *Gelsenkirchen*, von seiner Classe zum Examen deputirt und gleichfalls des Ausbleibens schuldig – hat, nach dem ergangenen Cammer-Rescript, 2 rthl. Berliner Courant Strafe, zur Wittwen-Casse zu entrichten.

Verhandelt und geschlossen (und verlesen), in Freundschaft und Eintracht.

a. v. d.

F. B ä d e k e r, Consistorial Rath und
Superintendent des Ministeriums.

Kleinschmidt Assessor.

D. H. Bremer, Subdelegat der ersten Classe.

Krupp, *Deputatus*.

Pleuger, *Novitius secunda vice*.

Herdickerhoff, *Novitius prima vice*.

W. C. W. Krupp, Subdelegat der Unna-Hoerdischen zugleich für die beiden Deputirten.

Seyd zu Barop.

Krupp zu Delwig.

Mueller zu Langendreer.

Seyd zu Barop.

Petersen zu Weitmar.

Davidis in Niederwenigern.

Müller in Langenberg.

Reichenbach, Subdelegat V. Classe und zugleich für den H. P. Schneider als *Novitius prima vice* und P. Forschütz als *Novitius secunda vice*.

Mütler für den Herrn Subdelegaten Hülsmann, 6. Classe und für den *Deputatus* H. Werdersage.

Kleinschmidt, *pro tempore Classis septimae Inspector*.

Höcker, *Deputatus*.

laubniß vom Prediger Natorp unternommen gewesen zu sein scheint, so werden ihm die Vorschriften des A. L. R. Th. 2 Tit. 11 § 413 seq. in Erinnerung gebracht, zur besseren Befolgung (Hamm, in der Krieger- und Domänen Cammer, den 15. Dez. 1807. Ebd.). – ALR II, 11 § 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen *beständig aufhalten*, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen. – § 414. Wenn sie zu verreisen genötigt sind, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubnis des Inspektors geschehen. – Zur Berufung auf die allgemeinen Menschenrechte vgl. Hugo Rothert, in Jb. d. V. f. Westf. KG 31, 1930, S. 53; wertvoller Beitrag von Christoph Link, Menschenrechte und bürgerliche Freiheit. Zum Grundrechtsdenken im Aufklärungszeitalter (Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger, Tübingen 1974, S. 277–298).

Märkisch Lutherische Synodal Akten von 1808* Hagen, Julii 11. und 12. 1808¹⁾

§. 1. Einleitung.

Ein Umlaufschreiben des Herrn Konsistorial-Raths und General-Superintendenten Baedeker vom 21. Mai hatte die Synode auf vorbenannte Tage angesagt. Die einzelnen Klassen (versammelten sich in ihren *Central Orten*, und) hatten verschiedene wichtige (in jenem Schreiben enthaltene) Punkte desselben in Berathschlagung gezogen, und erschienen heute durch ihre Abgeordnete.

§. 2. Anwesende.

Außer dem H. Konsistorial Rath Baedeker und dem *Scriba* des Ministeriums Prediger Aschenberg – erschienen:

- a) der ritterschaftliche *Assessor* H. Freiherr vom *Bottlenberge*, genannt Kessel auf Neuhoff;
- b) der städtische *Assessor* H. Oberbürgermeister und Richter Kleinschmidt in Hemern bei Iserlohn;
- c) der *Präses* der märkisch-reformierten Synode, H. Prediger Senger²⁾ zu Reck;
- d) der *Abgeordnete* der bergischen evangelischen Synode, H. Prediger Neuhaus³⁾ zu Heiligenhaus. – Ferner aus der

*) P. M. Es wird hier nachdrücklich bemerkt / daß nachfolgende Verhandlungen nach dem Antritt der neuen Regierung Seiner Kaiserlich-Königlichen Hoheit / des Großherzogs von Berg / durch die den 5ten Mai 1808 vollzogene Besitznahme eingegangen sind. – Vorgehefteter Abdruck in: StA Münster, Kriegs- und Domänenkammer Hamm Nr. 755.

¹⁾ In der zweiten Handschrift datiert 12. und 13. Juli 1808 (LKA Bielefeld Archiv, Abtl. 1 Generalia A. 4.)

²⁾ *Präses* Gerhard Anton Senger hatte eine kleine Gemeinde (BH II, S. 109 nennt 24 Seelen). Seine Kirche war eine Hauskirche für das adelige Haus Reck in der Parochie Camen. Vgl. Acta Synodi 1805, Anm. 8. – Im Sommer 1807 hatte Baedeker „die Reise nach Iserlohn vergeblich angetreten“. Senger hatte vergessen, ihm die Aussetzung der reformierten Synode zu berichten. LKA Bielefeld, Archiv, B 15.

³⁾ Johann Friedrich Neuhaus (1770 – 23. 4. 1829), Pfarrer in Heiligenhaus 1793–1811. Nur in Heiligenhaus, Langenberg, Neviges und Velbert gab es im Bereich der heutigen Kreissynode Niederberg neben der vorherrschenden reformierten auch eine kleinere luth. Gemeinde. Die Lutheraner in Heiligenhaus beschlossen am 25. Febr. 1910 ihren Beitritt zur Union und nannten sich fortan evangelische Gemeinde. Am 4. Nov. 1917 feierten reformierte und lutherische Gemeinde

1. Klasse

H. *Subdelegat* Bremer zu Lünen,
H. Prediger Herdickerhof zu Fröndenberg, Deputirter und
Novitius secunda vice.

2. Klasse

H. *Subdelegat* Krupp zu Unna, zugleich Deputirter,
H. Prediger Klemp zu
H. Prediger Baedeker zu Aplerbeck, *Novitius prima vice*.

3. Klasse

H. *Subdelegat* Natorp zu Bochum,
H. Prediger Tewaag, Ümmingen, Deputirter und *Novitius prima vice*,
H. Prediger Müller, Langentreer, Deputirter.

4. Klasse

H. Prediger Glaser zu Blanckenstein für den *Subdelegaten*,
H. Prediger Petersen zu Weitmar, Deputirter,
H. Prediger Gilhausen, Linden, Deputirter.

5. Klasse

H. *Subdelegat* Reichenbach zu Voerde,
H. Prediger Dahlenkamp zu Hagen, Deputirter,
H. Prediger Hasenklever zu Gevelsberg, Deputirter,
H. Prediger Müller zu Wetter, *Novitius prima vice*,
H. Prediger Schneider, Schwelm, *Novitius secunda vice*,
H. Prediger Schütte, Herdicke, *General Rendant*.

6. Klasse

H. Prediger Becker, Lüdenscheid, für den *Subdelegaten* und
Deputirter,
H. Prediger Erley, Rönsal, Deputirter und *Novitius prima vice*,
H. Prediger Kessler, Werdohl, *Novitius prima vice*.

7. Klasse

H. *Subdelegat* Kleinschmidt, Altena,
H. Pastor Godtschalk, Iserlohn; Deputirter,
H. Pastor Basse, Deilinghofen, Deputirter.

Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen, den reformirten Prediger Beckhaus von Iserlohn; den reformirten Prediger Landmann von Ergste in der Grafschaft Hohenlimburg; so wie den Kandidaten H. Strauß von erstgenanntem Orte in ihrer Mitte zu sehen; (welche freundschaftlich den Sitzungen beizuwohnen gebeten wurden)⁴⁾.

ihre Vereinigung, die am 1. April 1918 rechtlich in Kraft trat. Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 466. 469 f. II, 360. – W. Göbell, RWKO II, S. 94 (unter den Akten des Präses Wilhelm Roß) u. S. 303.

⁴⁾ Moritz Joh. Heinrich Beckhaus, get. 5. 4. 1768 in Düsseldorf, dritte reformierte Pfarrstelle Mühlheim an der Ruhr 1788–1789, Bergisch-Gladbach erste Pfarrstelle 1789–1806, Iserlohn reformierte Gemeinde 1806–1814; Prof. und Kirchenrat in Marburg. Vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 364. 513. II,

§. 3. Abwesende.

Herr Pastor Zimmermann zu *Herne*, Deputirter der 1. Klasse, mußte krankheitshalber auf dem Wege liegen bleiben. – Der *Subdelegat* der 4. Klasse, Prediger Rautert zu *Herbede*, begründete sein Ausbleiben durch anhaltende Kränklichkeit; worüber ein ärztliches Zeugnis beigebracht wurde. Er hatte aus dem nemlichen Grunde schon dem Konvente nicht beiwohnen können. – Der H. *Subdelegat* der 6. Klasse Hülsmann war in dringenden Angelegenheiten seiner Kommune nach Düsseldorf; und der Prediger H. Schlieper zu *Plettenberg*, aus der nemlichen Klasse, entschuldigt sein Ausbleiben mit der Niederkunft seiner Gattin. Er muß demnach 1809 und 1810 als *Novitius* erscheinen.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese erfolgte nach alter Sitte vermittelt einer Predigt, welche der H. Prediger und Subdelegat Natorp⁵⁾ von *Bochum* hielt, und zwar über 1. Joh. 5, 4. Er sprach „über die glücklichen Verhältnisse, die uns bei allen Anfechtungen der Zeit – die Natur unseres Amtes uns sichert“. Die Versammlung hörte diese, mit vielen treffenden Ansichten durchwebte Rede, mit großem Wohlgefallen.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Herr Konsistorial Rath Baedeker las einen durchdachten, eingreifenden Aufsatz vor: „über die Wirksamkeit des Predigers zur Veredelung des Schulwesens“⁶⁾. An denselben knüpfte er fromme Wünsche für unseren neuen Landesherrn, seine Haus, seine Ministerien, sämtliche Behörden, und insbesondere für unser Provinzialkonsistorium, so wie für unsere und die uns verbrüdernten Synoden.

§. 6. Seit voriger Synode ordinirte und introducirte Prediger⁷⁾.

1807. Aug. 9. ward H. Schlieper, bisher Pastor in Hückeswagen, zu *Plettenberg* eingeführt.

S. 27. – Joh. Hermann Friedrich Landmann aus Limburg, 1799 reformierte Gemeinde Berchum, seit 21. Nov. 1802 in Ergste (gest. 4. Aug. 1811; BH II, S. 53). – G. Fr. Abraham Stauß, s. unten § 8 d.

⁵⁾ Bernhard Ludwig Natorp, Sohn des Pastors Heinrich Joh. Friedrich Natorp in Hattingen (s. Acta Synodi 1799, § 7, 2; oben Bd. II, S. 732), seit 1787 Pfarrer in Gehmen, war 1791 von der luth. Gemeinde in Bochum gewählt und berufen, von der preuß. Regierung landesherrlich bestätigt worden. Er beging am 14. Nov. 1837 sein 50jähriges Amtsjubiläum; em. 1840, gest. 11. Okt. 1848.

⁶⁾ Allgemeine Schulvisitation in der Grafschaft Mark. 1806–1807 (Quartalschrift für Religionslehrer 4, 1807, S. 168–181).

⁷⁾ Joh. Peter Schlieper, geb. 9. Nov. 1771 in Mosbach bei Remscheid, hatte in Jena und Leipzig studiert, dann in der luth. Gemeinde Hückeswagen (Lennep-Klasse der Unterbergischen Inspektion) 1798 seine erste Pfarrstelle erhalten.

Dort war den Lutheranern erst am 9. Sept. 1785 durch die Düsseldorfer Regierung das Recht freier öffentlicher Religionsübung (neben den Reformierten mit zwei Pfarrstellen) erteilt worden. Die Union wurde am 1. Februar 1900 herbeigeführt. Als Gotteshaus diente den Lutheranern eine strohgedeckte Teute (Zelt), 1786 erbaut, und an deren Stelle die Johanniskirche (1837). Siehe Albert Rosenkranz, *Das Evang. Rheinland I*, 414 f.; *II*, S. 446. Von Hückeswagen war J. P. Schlieper nach Plettenberg gekommen („seit langer Zeit in der ersten ruhig vor sich gehenden Wahl“). Als Joh. Friedrich Kleinschmidt in Kierspe gewählt wurde (s. oben Bd. II, S. 732 Anm. 12), beschloß das Gemeinde-Konsistorium in Plettenberg, die Stelle des ersten Predigers eine Zeitlang unbesetzt zu lassen, um die Pfarreinkünfte zur Bezahlung der Kriegskontribution und weiterer Schulden zu benutzen. So genehmigte die Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm am 8. Jan. 1807, daß die erste Pfarrstelle im ersten Jahre der Vakanz unbesetzt bleibe und der zweite Prediger *Georg Heinrich Christian Boden* (1803–1809 in Plettenberg, s. *Acta Synodi* 1804, § 6) alle Pfarrgeschäfte allein gegen den Genuß der Accidenzien und der Hälfte der übrigen Renten verrichten solle, die andere Hälfte zur Vermehrung des Pastoratfonds administriert werde. G. H. Chr. Boden muß noch im selben Jahre (1807) erster Pfarrer geworden sein, da bereits am 9. Aug. 1807 Joh. Peter Schlieper eingeführt wurde. Dieser verwaltete nach dem Fortgange des G. H. Chr. Boden (s. *Acta Synodi* 1810, § 7) beide luth. Pfarrstellen (seit 1809). Schliepers Nachfolger *Carl Schirmer* wurde am 12. Aug. 1829 zum alleinigen luth. Pfarrer in Plettenberg gewählt. Unter ihm vollzog sich am 11. Juni 1851 die Vereinigung der luth. und der reformierten Gemeinde zu einer evangelischen Gemeinde Plettenberg. – *Dettmar Diedrich Franz Baedecker* (Kandidat s. *Acta Synodi* 1806, § 8) konnte später sein 50jähriges Dienstjubiläum im August 1857 feiern (gest. 3. Nov. 1857). Der Sohn des Generalsuperintendenten F. G. H. J. Baedecker „war ein begabter und in hervorragender Weise geschäftskundiger Mann, der sich besonders auch durch sorgfältige und correcte Verwaltung der kirchlichen Externa nicht geringe Verdienste um die Gemeinde erworben hat.“ (BH II, S. 88). – Der junge Kandidat *Varnhagen* war bereits am 5. März 1808 gestorben (s. § 7). – Der Feldprediger des v. Schenckschen Infanterie-Regiments zu Hamm *Joh. Friedrich Müller* aus Soest wurde aus einer vom Kirchenvorstand der lutherischen Gemeinde Wetter genannten Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und landesherrlich von der Kriegs- und Domänen-Kammer in Hamm bestätigt. Er wurde 1821 in die zweite Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde in Hagen berufen. Doch blieb die Gemeinde Wetter infolge des wiederholt unternommenen Versuchs, die früher gestörte Union herzustellen, dann bis März 1823 ohne Pfarrer. Carl Heinrich Engelbert von Oven (geb. Gelsenkirchen 25. Okt. 1795), seit 12. Juni 1821 Pfarrer in Stiepel, wurde in Wetter am 23. Dez. 1822 gewählt und am 20. März 1823 in sein Amt eingeführt. Er folgte 1830 einem Ruf nach Neuß, wurde Konsistorialrat in Düsseldorf und 1840 geadelt. (Gest. 8. Jan. 1846; vgl. Albert Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland II*, S. 374.) C. v. Oven veröffentlichte: Einige Nachrichten über das ältere Synodalwesen der Grafschaft Mark. (*Der Sprecher* 54, 1830, Sp. 2091–2094.) – Hymnologische Beiträge: Die evangelischen Gesangbücher in Berg, Jülich, Cleve und Grafschaft Mark seit der Reformation bis auf unsere Zeit, Düsseldorf 1843. – *Georg Friedrich Keßler* aus Meiningen, bisher Rektor in Schwelm, vorher Lehrer an der Bürgerschule in Hagen, wirkte in der lutherischen Gemeinde zu Werdohl bis zu seinem Tode im Jahre 1838. „Er galt als vorzüglicher Pädagog und Schulinspector. Er redigierte den musikalischen Teil des Gesangbuchs für Jülich-Cleve-Berg.“ (BH II, S. 244, 13). Unermüdlich war Fr. Keßler auf kirchenmusikalischem Gebiet tätig. „In der Förderung des Kirchengesanges und der Gesangbuchfrage blieb er neben Oberkonsistorialrat Ludwig Natorp in der Provinz Westfalen führend.“ Auf den märkischen Synoden und seit 1835 auf den westfälischen Provinzialsynoden stand ihm dabei Johann August Stäps, in Derne 1817–1865, zur Seite. Siehe A. Sellmann, Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens (Z. f. Westf.

1807. Aug. 30. wurde H. Kandidat Baedeker von Dahle zum (zweiten) Prediger in Aplerbeck geweiht.

1807. Sept. 27. wurde H. Kandidat Varnhagen aus Wetterburg im Waldeckschen als Vikar in Iserlohn geweiht.

1807. Oct. 1. wurde H. Feldprediger Müller zu Hamm als Pastor in Wetter introduciert.

1807. Nov. 5. erhielt H. Rector Kessler aus Schwelm die Ordination als Prediger in Werdohl.

1807. Dez. 16. geschah das Nemliche mit H. Kandidaten Erley, aus Lüttringhausen gebürtig, als erwählten Prediger in Rönsahl.

1808. Merz. 2. ward H. Rector und Frühprediger Tewaag aus Bochum als Prediger zu Ümmingen eingeführt; nachdem H. Pastor von Steinen daselbst pensionirt worden.

KG 37, 1936, S. 151–155). – Moritz Christian Georg Erley, get. 30. Aug. 1778 in Lüttringhausen, hatte in Halle studiert und widmete sich in seiner Gemeinde Rönsahl der Ausbildung Jugendlicher. Nach der Chronik war er „ein grader deutscher Biedermann, guter Prediger und ausgezeichnete Philologe, der sich neben dem Pfarramte mit Unterrichten in der griechischen, lateinischen und französischen Sprache beschäftigte und mehrere Zöglinge recht gründlich zu den Gymnasial- und Universitätsstudien vorbereitet hat“ (BH II, S. 271, 12). Die Gemeinde Rönsahl umfaßte nur die Dorf-Bauerschaft, die Löhr-Bauerschaft und die Bürhauser-Bauerschaft mit 636 Seelen im Jahre 1810. Anstelle der lutherischen Kirche in Wipperfürth, die bei dem Brande der Stadt am 5. Sept. 1795 zerstört worden war, hatte die Gemeinde Rönsahl seit 1802 nur ein schlichtes hölzernes Haus zu Klüppelberg, im Mittelpunkt der Parochie. Über Wipperfürth und die Beziehungen der lutherischen Gemeindeglieder dieser Stadt zu Rönsahl vgl. BH II, S. 267–271; Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 52 f.; F. Hunke, Geschichte der Gemeinden Klaswipper und Wipperfürth, 1894. – Von Rönsahl wurde Moritz Erley 1821 nach Ründeroth (ehem. Herrschaft Gimborn-Neustadt) berufen, wo er als Pfarrer und Pädagoge in eine Gemeinde kam, in der die Ründerother Schule als Musterschule und unter seinen Vorgängern Johann Leopold Goes (1730–1795) als der bergische Rochow oder Pestlozzi galt. Der Pädagoge Friedrich Eberhard von Rochow (1734–1805) hatte durch nahe Beziehungen zum Kultusminister Karl Abraham Frhr. von Zedlitz (1731–1793) einen entscheidenden Einfluß auf das preußische Dorfschulwesen. – Johann Daniel Tewaag aus Lennep, seit 27. Okt. 1782 Rektor und Frühprediger in Bochum (s. Acta Synodi 1783, § 4; oben Bd. II, S. 566 f. mit Anm. 5), wurde in Ümmingen Adjunkt und 1811 Nachfolger des Joh. Franz Diederich von Steinen (s. Acta Synodi 1812, § 8); gest. 21. Mai 1823. Joh. Tewaag veröffentlichte 1790 eine Widerlegung neuer Spöttereien über die Religion und Bibel; kurze und leichte Kanzelvorträge zur Amtserleichterung für Prediger; ein Gebetbuch für Christen in Krankheiten, 1799. – Joh. Gottlob Teetz (Tetz) aus Crossen an der Oder, dreieinhalb Jahre Feldprediger bei dem preuß. Dragoner-Regiment von Wobeser in Münster, war in Bochum (als Nachfolger von Joh. Daniel Tewaag) 1808 bis 1815 tätig. Er ging 1815 als Pfarrer nach Jacobsdorf bei Frankfurt a. d. Oder (BH II, S. 319, 17). – Franz Bernhard Hueck aus Nieder-Massen bei Unna, seit 1803 zweiter Pfarrer in Valbert, wurde am 16. März 1808 zu Dellwig gewählt und folgte 1812 einem Ruf nach Lüdenscheid als Kirchspielpfarrer. Dort hatte er bis zu seiner Emeritierung 1851 die erste der beiden Pfarrstellen entsprechend der Bestimmung der Vereinigungsurkunde (1823) inne; gest. 16. Aug. 1859 in Hagen.

May 29. H. Rector (der ehemalige Feldprediger) Teetz wurde an diesem Tage als Frühprediger introducirt.

Juny 1. wurde der bisherige Prediger zu Valbert, H. Hueck, als zweiter Pastor in *Dellwig* eingewiesen.

§. 7. Seit voriger Synode verstorbene Prediger⁸⁾.

1807. July 9. Entschlief H. Steinhaus, Prediger zu Wetter. Im Amte 6 Jahre; alt 33 (39) Jahre; unverheiratet.

Dec. 2. H. Joh. Fr. Möller, Prediger des Stifts und der Gemeinde zu Elsey. Im 33. seines Amtes, und 57. seines Lebens; unverheiratet.

1808. Merz 5. Verschied H. Varnhagen, Vikar zu Iserlohn. Er brachte sein Alter auf 23 Jahr, wovon er ein halbes im Amte stand. Unverheiratet.

⁸⁾ Peter Caspar Steinhaus aus Dresel bei Altena (get. 28. Sept. 1775; Kandidat, s. Acta Synodi 1799, § 8, 3; oben Bd. II, S. 732), war am 6. Okt. 1801 ordiniert worden (s. Acta Synodi 1802, § 4). – Johann Friedrich Möller (Kandidat 1773, s. oben Bd. II, S. 451; Synodalsprediger 1774, ebd. S. 461), seit 1. Mai 1774 Adjunkt seines Vaters Heinrich Friedrich Möller in Elsey „genoß wegen seiner vielseitigen Geistesbildung, seiner genauen Kenntniß der vaterländischen Geschichte, wegen seiner Empfänglichkeit für alles Gute, Schöne und Erhabene in der Natur und im Menschen, wegen seiner tiefen innerlichen Frömmigkeit, seines exemplarischen Wandels, seiner Wohlthätigkeit und gewissenhaften Amtsführung die ungetheilte Achtung aller, die ihn kannten“ (BH II, S. 63). Über ihn mit Hinweisen auf Lit. vgl. oben Bd. II, S. 461. Zuletzt noch von ihm: Anfrage und Bitte, das Grafschaft märkische Ministerialbuch betreffend (Der Westfälische Anzeiger 19, 1807, Sp. 1659–1661). – Gleich nach der Beerdigung des Predigers Möller zu Elsei veranstaltete man dort die Wahl des Predigers Hülsemann zu Meinerzhagen. Das Stift hat das Recht der Nomination, und die Gemeinde das Recht der Wahl. Ersteres nominierte den Prediger Wulfert zu Hemer, ob er gleich erklärt haben soll, daß er nicht anfolge, ferner den Prediger Hueck, der dem größten Theil der Gemeinde ganz unbekannt war, und endlich den Prediger Hülsemann, welcher zu Elsei für den Prediger Möller während seiner Krankheit zweimal gepredigt hatte, und von demselben dem Stift und der Gemeinde zu seinem Nachfolger empfohlen war. Die Mitglieder des Consistoriums gingen nun ein paar Tage nach der Beerdigung mit einem Aufsatze, worauf zugleich die 3 Namen geschrieben waren, durch die Gemeinde und forderten jeden Stimmberechtigten auf, seinen Namen unter den Namen desjenigen Subjektes zu schreiben, den er stimmt, nachdem das Stift und die Räthe sich schon für Hülsemann unterschrieben hatten. Die Mehrsten unterschrieben sich nun für Hülsemann, jedoch nicht ohne Verwunderung, daß man so schnell wählen und die Wahl nicht öffentlich in der Kirche halten wollte; worauf man aber geantwortet, es geschehe zur Ersparung der Kosten. Nur 7 unterschrieben für Wulfert; mehrere unterschrieben, unzufrieden mit dieser Art der Wahl, gar nicht. Dem Prediger Hülsemann wurde nun die Vokation zu gefertigt. In Zeit von einem paar Tagen war dieß alles Geschehn. – Nun hat der Prediger Hülsemann an vorigen Sonntage den 31. Jan. zu Elsei sein Amt angetreten, und bei der Introduction desselben hat man die eigentliche Behörde, den Superintendenten des Ministeriums und den Classe-Inspektor ganz übergangen. (In seinem Bericht setzt sich Baedeker mit der Erklärung der Limburger Prediger zu Elsei und Hennen auseinander, daß man sich von der Verbindung mit dem Märkischen Ministrio los-sagt. StA Münster, Landesarchiv, Cleve Mark, Nr. 502, Bl. 101–104.) – Georg Elisäus Christian Varnhagen; s. oben § 6. – Friedrich Christoph Müller; s. Acta

April 10. ging zur Ruhe H. Joh. Christoph Müller, Pastor *emeritus* zu Schwelm und Mitglied der berliner Akademie der Wissenschaften; alt 58 Jahr. Er stand als Prediger zu Sassendorf 6 Jahr; zu Unna 4 Jahr; zu Schwelm 22 (24) Jahr. Er hinterließ unmündige Kinder.

Merz 28. (April 18.) starb H. Joh. Giesbert Dümpelmann, Prediger in Hemmerde. Im Amte 40; alt 65 Jahr. Ihn überlebten Wittib und minorenne Kinder.

§. 8. Seit voriger Synode geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten⁹⁾.

- a) H. Rektor Joh. Adolf Dieterich zu Lüdenscheid (jetzt Prediger in Hückeswagen); aus dem Hannöverischen.
- b) H. Georg Christoph Elisaeus Varnhagen aus dem Waldekschen (Wetterburg).

Synodi 1782, § 4, 6 (oben Bd. II, S. 554 mit Anm. 5). Im Westfälischen Anzeiger 1808, Nr. 48, 50 u. Beilage 52 sind das Leben und die literarische Tätigkeit dieses Gelehrten von dem Konrektor Holthaus beschrieben worden. Am Schwelmer Brunnen haben Freunde dem „Trefflichen, Kenntnißreichen und Gemeinnützigen“ ein Denkmal errichtet. Vgl. Tobien, Bilder aus der Geschichte von Schwelm, Schwelm 1890. – Joh. Giesbert Dümpelmann, als Adjunkt seines Vaters Joh. Caspar Dümpelmann am 9. Aug. 1772 zu Hemmerde introduziert (s. Acta Synodi 1773, § 4 b; oben Bd. II, S. 453) war dessen Nachfolger geworden (s. Acta Synodi 1780, § 3, 2; Bd. II, S. 530 mit Anm. 6).

⁹⁾ Johann Andreas Adolph Dieterich, am 24. Sept. 1782 in Alzenhausen bei Göttingen geboren, hat in Göttingen studiert, in Lüdenscheid die Tätigkeit eines Rektors übernommen und 1807 die luth. Pfarrstelle der kleinen luth. Minderheit zu Hückeswagen (Lennep Klasse der Unterbergischen Inspektion) erhalten. Schon 1810 wechselte er über in die erste luth. Pfarrstelle in Essen-Altstadt, 1817 in die zweite luth. Pfarrstelle in Wesel (unierte fünfte Pfarrstelle 1817–1826) und 1826 in die Gemeinde Gahlen, die zur alten Klasse Dinslaken der klevischen luth. Kirche gehörte und unter preußischer Herrschaft bei der kirchlichen Neuordnung in die neue Kreisgemeinde Duisburg aufging (seit 1926 Kreisgemeinde Dinslaken). Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 414 f. 244–246, 675–677, 162 f.; II, S. 96, Superintendent seit 1830; gest. 18. Febr. 1833. – (Johann) Georg Elisaeus Varnhagen; s. § 6. – Gottfried Henrich Theophil Christian Petersen, als Sohn eines Lehrers in Linden (Ruhr) 10. Jan. 1786 geboren, wird Pfarrer der 1685 neu errichteten luth. Gemeinde Ratingen (1809–1817), erhält dort bei der Einführung der Union (21. Okt. 1817) die zweite und 1827 die erste unierte Pfarrstelle; Superintendent der evang. Kreisgemeinde Düsseldorf, 1833–1842 (em. 1842; gest. 23. Dez. 1853). Siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 214 f., II, S. 380. – Gerhard Friedrich Abraham Strauß, als Sohn des Pfarrers Johann Abraham Strauß (s. Acta Synodi 1782, § 4, 8; oben Bd. II, S. 554 f.) in Iserlohn geb., hat in Halle und Heidelberg studiert und erhält 1808 die Pfarrstelle der 1789 gegründeten luth. Gemeinde Ronsdorf und 1814 die zweite Pfarrstelle (heute VIII.) der luth. Gemeinde Elberfeld; 1822 Hof- und Domprediger, 1836 Oberkonsistorialrat, 1850 Mitglied des Evang. Oberkirchenrats (em. 1859, gest. 19. Sept. 1863). Bemerkenswert ist seine Verwendung bei den Verhandlungen über die Auswanderung der Zillerthaler nach Preußen (Bittschrift des Johann Fleidl an Friedrich Wilhelm III.). Als sich im Zillerthal die Nachricht verbreitete, der preußische Oberkonsistorial und Hofprediger Strauß werde nach Tirol geschickt werden, bemäch-

- c) H. Gottfried Henrich Christoph Petersen aus *Linden*.
 d) H. Friedrich Strauß aus *Iserlohn*.
 e) H. Melchior Diedrich Marks aus *Deilinghofen*. H. Strauß war von der *Theologischen Fakultät in Heidelberg*; H. Marks von der in *Göttingen* geprüft worden. Deswegen wurde ihnen, unter Genehmigung des Landes Administerial-Kollegiums (Provinzial-Konsistoriums) das Tentamen erlassen.

§. 9. Seit voriger Synode tentirte Kandidaten¹⁰⁾.

Tentirt wurden, und erhielten Freiheit zu predigen:

- a) H. Joh. Wilh. Stratmann aus *Lütgendortmund*, (jetzt designirter Prediger in *Kronenberg*).
 b) H. (Karl Friedrich) Wille aus *Leichlingen*, der von der bergischen Synode geprüft war (und mit Zeugnißen versehen worden), und hier ohne Tentamen Lizenz erhielt.

§. 10. Akten der verbrüdereten Ministerien.

Da das *märkisch reformirte Ministerium* im vergangnen Jahre keine Synodalversammlungen¹¹⁾ gehalten hatte, so waren auch keine Akten ein-

tigte sich der dortigen Kleriker die äußerste Bestürzung – sie meinten nämlich, es käme David Friedrich Strauß (1808–1874)! Am 13. Juli 1837 wurde das Gesuch um Einwanderung nach Preußen genehmigt. Vgl. M. Beheim-Schwarzbach, Die Zillerthaler in Schlesien, die jüngste Glaubenskolonie in Preußen, Breslau 1875. Über G. Fr. Abraham Strauß siehe Adalbert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 506; RGG 2V, Sp. 847; ADB 36, S. 532. Verfasser u. a. von: Glocken-Töne. Erinnerungen aus dem Leben eines jungen Geistlichen. Drei Bändchen. 6. Aufl. Elberfeld 1831; Abendglockentöne. Selbstbiographie, 1868. Das evangelische Kirchenjahr in seinem Zusammenhange, 1850. 1891². – Melchior Diedrich Marcks wird 1809 Pfarrer in Herzkamp; s. Acta Synodi 1809, § 7.

¹⁰⁾ Johann Heinrich Wilhelm Stratmann, Sohn eines Lehrers, übernahm die luth. Gemeinde in Cronenberg, die seit ihrer Gründung 1785 auch eine Schule unterhielt (gest. 26. Juli 1855). „Als 1816 die bürgerliche Gemeinde die Pflicht zur Schulunterhaltung übernahm und 1828 der reformierte Lehrer sein Amt niederlegte, kam es am 18. Juni 1830 zur Vereinigung der lutherischen und der reformierten Schule“ in der Amtszeit Joh. Strathmanns. Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 221. II, S. 506 (Kreisgemeinde Elberfeld). – Der Kandidat Wille ist ein Sohn des Pfarrers Joh. Friedrich Heinrich Rath Wille (1763–1810), in Leichlingen seit 1783. Vgl. A. Rosenkranz, I, S. 581. II, S. 567 (Kreisgemeinde

¹¹⁾ Darüber Mitteilung des Präses Gerhard Anton Senger, Reck, den 30. Juni 1807: An Consistorial Rath Bädcker. Es hat mir außerordentlich leid gethan, daß Ew. Hochwürden die Reise nach Iserlohn vergeblich angetreten haben; und ich muß Hochdieselben um so mehr deshalb um Verzeihung bitten, da es wegen großer Eile vergessen worden, Ihnen die Aussetzung unserer Synode einzuberichten. – Der Grund aber dieses Hochlöbl. Kammer Befehls lag in meiner Vorstellung – worin ich berichtete, daß mein Präsidium zu Ende sey, und daß ich, da künftig statt der abwechselnden Präsidii, ein beständiger Superintendent gewählt werden soll, an meiner Stelle 3 andere Subjecte in Vorschlag brächte, mit der Bitte, daraus einen zu diesen Posten gnädigst zu erwählen – Darauf erhielt ich die Resolution, daß die Synode füglicher auszusetzen sey, und ich mich nicht entziehen könnte,

gegangen. (Eben dies ist der Fall in Beziehung auf den *soester General Konvent*.) Diejenigen *der bergisch evangelischen Synode* des Jahres 1807 wurden vorgelegt, und sodann dem Skriba Ministerii eingehändigt, damit er das (für unsern Klerus) Wichtigere (und Interessantere) ausziehe und unserm diesjährigen Protokoll beifüge.

§. 11. *Im vorigen Synod dem H. General Superintendent erteilte Aufträge.*

a) *In betreff des Herzkampes.*

Wegen Herzkamp hat, auf Vorstellung des H. Konsistorial Raths Baedeker, das Landes Konsistorium unterm 4. Juny befohlen, die Wahl eines neuen Predigers zu veranstalten; indem es bey der Verfügung der Regierung zu Münster, die Absetzung des Wiesmann betreffend, sein Bewenden habe.

Die Synode*) glaubt, daß es durchaus nöthig sei, vorab ein hinlängliches Gehalt¹²⁾ auf eine sichere Weise auszumitteln, ehe die wirkliche Wahl

*) Die Synode freut sich, daß diese Geschichte endlich geschlichtet worden; zugleich scheint aber es ihr durchaus nöthig, daß ehe und bevor eine neue Wahl zustande kommt, dem Prediger ein, wenn gleichmäßiges, doch sicheres Gehalt ausgemittelt werde; damit es in dieser Hinsicht dem künftigen Seelsorger nicht gehe, wie dem vorigen (Abtl. 1 Generalia A 4).

die Geschäfte noch weiter fortzusetzen. (LKA Bielefeld, Archiv, Abtl. 1 Generalia B 15).

¹²⁾ Über die Gemeinde Herzkamp und ihre Trennung von der Muttergemeinde Schwelm siehe Acta Synodi 1784, § 13 mit Anm. 12 und 1785, § 4 mit Anm. 5; Bd. II, S. 580. 592. Als den Gemeindegliedern zu Herzkamp am 11. Dez. 1783 ein eigenes exercitium Religionis gestattet wurde, war ihnen die Auflage gemacht worden, den Parochialnexus mit der luth. Kirche zu Schwelm ungeschmälert zu belassen und die Accidentien des neuen Kirchspiels auch fernerhin der Kirche und den Predigern zu Schwelm zukommen zu lassen. Außerdem war ein Kapital sicherzustellen, wovon der zu bestellende Pfarrer (Joh. Peter Wiesmann, Vikar der Stephans-Vikarie zu Hattingen; bisher der Gemeinde bei ihren Separationsverhandlungen mit Schwelm vielfach behilflich) jährlich wenigstens 150 Rthl. an Zinsen erheben könnte; außerdem waren für den Schulmeister 20 Rthl. jährlich zu garantieren. Für diese feststehenden Besoldungen machten sich am 31. Juli 1784 elf Eingesessene zu vierteljährlichen Zahlungen verbindlich. Zum Besten dieser elf Bürgen hatte man anfangs etwa viertausend Thaler zusammengebracht, von deren Zinsen jene Besoldungen für den Pfarrer und für den Schullehrer bezahlt werden sollten. Späterhin (1795 und 1796) übergab man dem Heinrich Peter zur Mühlen ein bedeutendes Kapital, das dessen Vater beim Bau des Pfarrhauses 1787 vorgestreckt hatte. Mit diesem Vorgreifen fuhr man bis etwa 1804 fort, ohne sich um die Zahlung der Gehälter, namentlich an den Pfarrer, zu kümmern. Bei seiner Entlassung (1808) aber machte Joh. Peter Wiesmann der Gemeinde Herzkamp eine Rechnung von 3222 Thalern auf (die Zinsen der rückständigen Gehaltszahlungen mitgerechnet). Es mußte Geld geborgt werden, dessen Abtragung große Schwierigkeiten bereitete und zu Verhandlungen führte, die sich über Jahrzehnte hinstreckten. (BH II, S. 306 f.; Acta Commissionis betr. des errichteten consistorii und Wahl des Predigers zum Herzkamp, 1784; Acta wegen der luth. Predigerstelle Herzkamp 1809).

vorgenommen wird; deswegen bei der Behörde die nöthigen Einschreitungen zu machen sind.

b) In Beziehung auf die Kosten der Lagerbücher fand der Herr General Superintendent, die Regierungs Veränderung voraussehend, für gerathener, die Sache *ad interim* auf sich beruhen zu lassen.

§. 12. Bericht über das, was seit voriger Synode in Ministerial Sachen vorgefallen.

a) Rescript wegen der Ministerial- und Klassikal-Kosten vom 2. Aug. 1807. Zirkulirte im Monat September.

Die beiden ersten Klassen (Camen und Unna) und die vierte (Hattingen) sind mit dieser Repartition zufrieden. Die anderen haben verschiedenes dagegen zu erinnern. Die dritte Klasse (*Bochum*) bemerkt nemlich, daß die neu zugetheilten Beiträge für kleine Gemeinden zu drückend sind, und vollends in dem Fall, wenn an einer kleinen Gemeinde 2 Prediger stehen, wo der Fall eintreffen kann, daß diese 2 Geistliche in 2 nach einander folgenden Jahren zur Synode müßen, wodurch eine solche Gemeinde sehr gravirt würde¹³⁾. Die 5. Klasse (*Hagen*) erinnert, daß die Zusammenstellung (Gleichstellung) von *Vörde mit Schwelm* (und *Hagen*) nicht ganz passend scheine; so wie der Beitrag für *Gevelsberg*, das gar keine Kirchenmittel habe, etwas zu hoch erscheine. – Die 7. Klasse (*Lüdenscheid*) bemerkt, daß die (durch Verschulden der dortigen Regierungs Kanzlei) eingetretene Trennung der beiden lutherischen Pfarreien (evang. Gemeinden in der Grafschaft *Hohenlimburg*¹⁴⁾ von jener Klasse) eine Reparti-

¹³⁾ Die 3. Klasse mit dem Zentral-Ort Bochum hatte 2 Pfarrer in den Gemeinden Bochum, Lütgendortmund, Herne, Gelsenkirchen, Harpen und Mengede.

¹⁴⁾ Die *Rechtslage* legte Johann Friedrich Möller kurz vor seinem Tode dem Subdelegaten der Iserlohnschen Prediger-Klasse Joh. Kleinschmidt (Altena) am 28. Okt. 1807 dar: Die reformierten und lutherischen Gemeinden in der *Grafschaft Limburg* haben *nie* mit den Klassen und Synoden der Grafschaft Mark in einer andern, als einer freiwilligen Privat-Verbindung gestanden, welche weder eine noch beide der respektiven Regierungen je sanktioniert hat und die nicht länger bestanden hatte, als es den märkischen Synoden, oder den Limburgischen Predigern gefiel. Bereits vor einigen Jahren hoben die *reformierten Prediger* der Grafschaft Limburg ihre Verbindung mit dem märkischen reformierten Ministerium *völlig* auf, ohne daß es diesem, wozu es auch gar kein Recht gehabt hätte, eingefallen wäre, jene festhalten zu wollen. – In der Grafschaft Limburg sind nur *zwei* lutherische Gemeinden und an jeder nur ein Prediger. Die letzteren haben, bis vor 60 Jahren in gar keiner Verbindung mit irgend einer märkischen Prediger-Klasse oder Synode gestanden. Sie waren *völlig* isoliert. Da nach dem Protestantischen Kirchenrecht Witwen und Kinder eines Verstorbenen Predigers ein Gnadenjahr zu genießen haben, dagegen aber während desselben die Gemeinden mit den Sacris bedienen lassen müßen, so hatte jene Lage der Limburgischen Prediger die schlimme Folge, daß, weil sie wegen Nachjahrsbedienung mit keinen benachbarten (Prediger-)Klassen verbunden waren, ihre Erben dadurch oft in große Verlegenheit gesetzt wurden. – Die Prediger Hermann Diedrich Cramer zu Hennen (s. Acta Synodi 1778, § 3) und Heinrich Friedrich Möller zu Elsey, die Väter der Stelleninhaber, wünschten jener Unbequemlichkeit abzuhelpen. Beide waren rechtschaf-

tion unumgänglich nöthig mache; (wenn anders in Inkorporirung jenes Ländchen ins *Großherzogthum Berg*¹⁵⁾ die alte Ordnung der Dinge nicht

fene und geachtete Männer, die benachbarten Prediger-Klassen bewarben sich, um sie in näherer Verbindung mit sich zu setzen; die märkische Synode wünschte dies ebenfalls und bot ihnen den Eintritt in die Prediger-Witwen-Kasse an. So verbanden sie sich also vor einigen 60 Jahren mit der *Iserlohnschen* Prediger-Klasse zu gemeinschaftlicher *Nachjahrsbedienung* und mit der Synode zur *Witwen-Kasse*, gegen die Beiträge dazu, gleich andern. Sie erachteten es nicht für nötig, ihrer Landesregierung von dieser freiwilligen Vereinbarung Nachricht zu geben und sich deren Erlaubnis dazu zu erbitten. Ebenso wird es das märkische Ministerium gehalten haben, und die clevisch-märkische Regierung hat die Sache bisher, so wohl, als jene, ignoriert. Bloß zu der Witwen-Kasse haben die *Prediger* zu Hennen und Elsey von Anfang bis jetzt kontribuiert (*nie* zu den märkischen Ministerial-Kosten!). Aus ihrem Privat-Vermögen taten sie das; *nie* forderten und erhielten sie dazu aus den Aerarien ihrer Kirchen und Gemeinden Zuschuß, oder Vergütung; und die Limburgische Canzlei würde sich sehr wundern, künftig in den Kirchenrechnungen eine Ausgabe unter der Rubrik: „*Märkische Ministerial-Kosten*“ zu finden und es sicher und mit dem Recht streichen. – Die bisher entwickelten Verhältnisse der Limburgischen, Lutherischen Prediger zu der märkischen Synode und der Iserlohnschen Prediger-Klasse haben Erstern bis jetzt, weder *Vorteile*, noch *Rechte* verschafft. In der 60jährigen Verbindung mit der Iserlohnschen-Prediger-Klasse haben sie zwar mehrmals, wenn die Reihe sie traf, in den *märkischen* Gemeinden das Nachjahr bedient, aber *nie* hatte ein märkischer Prediger nötig, es in der Grafschaft Limburg zu tun, weil Herr Prediger Cramer und ich unsern Vätern adjungiert waren und unmittelbar gefolgt sind. – Ich bitte nochmals den Herrn Subdelegaten Kleinschmidt, der hochlöbl. Kriegs- und Domänen-Kammer diese Fakta, für deren Richtigkeit ich einstehe, gehorsamst vorzutragen und das verehrungswürdige Collegium dahin zu bewegen: Daß das Verhältnis der *Limburgischen Lutherischen Prediger* zum märkischen Ministerium das *bisherige* bleibe. – Soll und kann das nicht sein und meine Gemeinde zu den *Ministerial-Kosten* herangezogen werden; so sage ich mich hiermit von aller Verbindung mit dem märkischen Ministerium *ab und los*. Denn ich will und mag mir von meiner vorgesetzten Landesregierung keine Vorweise und Vorwürfe, deren ich bisher keine erhielt, und die ich sonst verdienen würde, zu ziehen. – Nach meinem einseitigen, beschränkten Dafürhalten wäre es vielleicht vor jetzt am besten: Man ließe es beim *alten*, bis der *Sturm*, welcher so manches *Große* in unsern Tagen niederwarf, über das künftige, ungewisse Schicksal der *kleinen* Grafschaft Limburg ebenfalls wird entschieden haben. Elsey, den 28. Okt. 1807. *Joh. Friedr. Möller, Prediger daselbst* (Schreibung geändert; kl. Kürzungen. StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv Nr. 502 Acta wegen der Classen-Einteilung des Märkischen Lutherischen Ministerii 1797, Bl. 94–96; Stellungnahme des Joh. Gottlieb Cramer zu Hennen, ebd. Bl. 97). – Hamm, den 3. Dezember 1807: daß das wiederholte Verlangen, die Gemeinden zu Elsey und Hennen von den Matricular-Beiträgen, und Synodal- und Classical-Kosten zu dispensiren, kein Statt findet, *indem derjenige, welcher an einer Gesellschaft Antheil nimmt und dazu gehört, auch die Gesellschafts-Kosten mittragen muß* –. Wenn die Prediger zu Elsey und Hennen sich vom (märkischen) Ministerio separiren wollen, – so hat man Diesseits nichts dagegen. – Acta Synodi 1810 § 13 e.

¹⁵⁾ Über die Territorialentwicklung des Großherzogtums Berg, den Vertrag vom 21. Jan. 1808 und die Abtretung des Großherzogtums an Napoleon, die am 15. Juli 1808 in Bayonne vertraglich vereinbart worden war, siehe Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, jur. Diss. Köln 1967 (Bd. 23 der Reihe „Kanonistische Studien und Texte“, P. Schippers N. V. Amsterdam), S. 26 ff.

zurück führe). Überhaupt scheine die Klasse bei ihrer geringen Zahl prägraviert.

Der H. General Superintendent wird ersucht*), die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, damit alles in's Gleiche gebracht werde.

b) Das Rescript vom 3. September wegen Verwendung der Freitischgelder zum Schulverbesserungsfond zirkulirte im nemlichen Monat.

c) Das Rescript vom 7. (18.) Sept. wegen willkürlichen Ausbleibens der Subdelegaten vom Synod, hielt im November den Umlauf.

d) Das Rescript (der Befehl) vom 11. Okt. 1806 über die zu Michaelis einzusammelnde Kollekte für (das) Schullehrerseminar wurde aufs neue in Erinnerung gebracht.

e) Herr Prediger Tewaag zu Mengede wurde aus bekannten Ursachen und vermöge Rescript vom 23. Okt. 1807 auf 6 Monate suspendirt; jedoch wurde diese Frist durch eine Verfügung vom 14. Februar 1808 merklich abgekürzt¹⁶⁾.

f) Es ward die (eine ältere) Verordnung in's Andenken gebracht (wieder eingeschärft), daß kein Prediger bei 2 rthl. Strafe einen Kandidaten predigen lassen darf¹⁷⁾, der nicht Lizenz bekomme habe; zumal da es außer dem H. Steffens noch mehrere Kandidaten giebt, die man auf diese Art willkürlich gebraucht, (wiewohl es ihnen an der gehörigen Befugniß mangelt).

g) Die eingezogene Frühpredigerstelle zu Bochum ist durch ein Rescript vom 24. März 1808, (jedoch) unter gewissen Modifikationen, wiederhergestellt worden¹⁸⁾.

h) Die Vorstellung des Herrn General Superintendenten vom 6. (8.) April 1808 wegen (Abschaffung) der Kollekten (patente) für Schulgebäude etc. – ist noch ohne Resolution geblieben.

i) Nach einem Rescript vom 15. (8.) Mai 1808 ist die Wahl eines 2. Predigers zu Meinerzhagen, an die Stelle des nach Elsey abgegangenen Herrn P. Hülsmanns, auf einige Zeit suspendirt worden; (damit inzwischen aus den stehenden Renten jener Pastorath[e] gewisse höchst nöthige Reparaturen zu stande gebracht werden können).

k) Vorlegung eines Verbots vom 19. (8.) Mai 1808, das Katechisiren bei Bereisung der Schulen anlangend.

Die Beobachtung dieser Vorschrift wird sämtlichen Predigern zur Pflicht gemacht; in deren Sprengeln diese Sitte statt fand. – Siehe Anlage A.

*) Der Synod ersucht den Herrn Konsistorial Rath Baedeker.

¹⁶⁾ Joh. Fr. Chr. Tewaag; s. Acta Synodi 1793, § 4; 1805, § 12.

¹⁷⁾ Vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 930, Nr. 807; Acta Synodi 1718, § 6 (oben Bd. I, S. 61 f.).

¹⁸⁾ Auf Anrufen des Kirchenvorstandes wird dem Rektor Joh. Gottlob Tetz (s. oben Anm. 10) auch wieder die *cura animarum* übertragen (vgl. Acta Synodi 1783, § 4 mit Anm. 5 über die Frühprediger- und Rektorstelle in Bochum; Bd. II, S. 567).

l) Reskript wegen Remuneration der Blankensteiner Klasse für ihre Verrichtungen im *Herzkampe*; vom 16. Juni 1808.

m) Vorlegung eines Reskripts vom nemlichen Datum, die Besetzung *Verwaltung* der *Vikarie in Iserlohn* anlangend.

n) Vorlegung der Ministerial-Resolution, d. d. Düsseldorf Juni 18. 1808 – in Beziehung auf die Beschwerden einiger *Schwelmer Bauerschaften* gegen die Schulverbesserungen.

(Sie wurden gänzlich abgewiesen.)

o) *(Es war eine)* Verfügung *(offen gelegt)*, welche feststellt, daß der abgehende Subdelegat *(allemal)* noch selbst im Synod *(auf der Synode)* erscheinen und referiren müße.

§. 13. Instruktion wegen des Examens der Schullehrer.

Es war in §. 12. Nr. 17 des vorjährigen Protokolls gewünscht worden, daß die Herren *Dahlenkamp* und *Hasenclever*¹⁹⁾ die von ihnen entworfene Instruktion auf einige Art modifiziren möchten. *(Nach angehörten Vortrage dieser Herrn)* wird dies *(jener Wunsch)* zurückgenommen, weil der jedesmalige Examinator leichtlich dasjenige weglassen kann, was nicht billig von einem bloßen Bauerschafts- *(oder sogenannten Heck)* schullehrer gefordert werden kann.

§. 14. Deliberationen.

A. Berichte der Subdelegaten.

a) Die Relationen der Subdelegaten über *(den Zustand der)* *Religiösität und Moralität* *(in ihren Klassen)*, konnten noch nicht eingereicht werden, weil die Subdelegaten die nöthige Auskunft über die einzelnen Gemeinden von den Predigern derselben noch nicht erhalten hatten. Der Synod *(die Versammlung, welche den Nutzen zu würdigen weiß, welcher aus diesem Institute hervorgehen kann)*, macht es *(allen Gliedern des Ministeriums)* zur Pflicht, die Sache möglichst zu fördern und die Berichte *(der einzelnen Klassen so schnell als möglich)* an den Herrn General Superintendenten gelangen zu lassen, damit dieser daraus eine generelle Darstellung anfertige, und *(so mit)* die oberste Behörde auf die vorwaltenden Gebrechen aufmerksam machen könne.

¹⁹⁾ Über die recht unterschiedliche Reaktion der Schwelmer Bevölkerung auf den Hasenkleverschen Schulplan anhand von Archivstudien siehe *Dorothea Stupperich*, Ferdinand Hasenklever und die Schulreform in Schwelm (1804–1814), Jb. d. V. f. Westf. KG 63, 1970, S. 81–105. Nach dessen „Entwurf zu einer neuen Organisation des protestantischen Schulwesens in der Stadt Schwelm“ vom 20. Aug. 1807 sollte ein Elementarschullehrer wenigstens eine jährliche Einnahme von 400 Rth. g. G. (etwa 333 Rth. 20 Stb. B. C.) haben, ein Konrektor 500 Rth. g. G. (etwa 416 Rth. 40 Stb. B. C.) und ein Rektor nicht unter 500 Rth. B. C. Siehe *Dorothea Stupperich*, S. 93 ff. (Gesicherte und angemessene Lehrerbesoldung durch eine allgemeine Schulsteuer).

B. Auseinandersetzung zwischen <den Erben der> gestorbenen, abgehenden und anziehenden Predigern.

b) <Damit dieser Gegenstand in Ordnung gebracht werde>, wird den Herrn Subdelegaten aufgegeben, eine Relation über diesen Gegenstand in Beziehung auf die gesamte Gemeinde <sämtliche Gemeinden> ihrer Klassen anzufertigen und einzureichen. Nur auf dem Wege kann endlich eine richtige Matrikel zu stande gebracht und ein gehöriger Maßstab angelegt werden.

C. Die Besteuerung der geistlichen Güter betreffend.

Da dieser Gegenstand jetzt von oben herab stark in Anwendung gebracht wird – und jedem Geistlichen daran gelegen seyn muß, diese Last von sich und seiner Gemeinde abzuwenden; (da es ferner zu beweisen sein dürfte, daß die geistlichen Güter bei der Steuer Repartition von 1693, welche noch gültig ist, mit angeschlagen worden sind, deren Quote aber von den Kommunen übernommen worden ist; – für welche Meinung sich auch der verehrendswürdige Herr Präsident von Rappard²⁰⁾ soll erklärt haben –) so wird es sämtlichen Subdelegaten aufgegeben, von den Predigern ihrer Klassen alle in ihren Kirchenarchiven etwa befindlichen Dokumente, wodurch unsere bisherige <Steuer->Freiheit behauptet werden kann, schleunigst einzufordern. Alle diese Aktenstücke müssen vor dem 30. August dieses Jahrs an den *Scriba Ministerii* (Aschenberg) eingesandt werden, der <sie bei der anzufertigenden Deduction gebrauchen wird. Gleich beim Empfange wird er jedem Herrn Subdelegaten einen Schein über die seiner Klasse zuständigen Aktenstücke übermachen; so wie letztere selbst, gleich nach ihrer Benutzung, zurückgeschickt werden>).

D. Die Exemption der Kandidaten <vom Militärdienst> betreffend.

d) Diesen, so wie den vorhergehenden Punkt anlangend, findet der Synod es am zuträglichsten, einen weitem und engern Ausschuß²¹⁾ anzuordnen, der diese, so wie jede andere ähnliche Angelegenheit, möglichst schnell bearbeitet. Die Anschreiben der *reformirten märkischen*)* und der *vereinigten limburgischen <protestantischen> Geistlichkeit*, so wie des

*) Der Präses des reformirten märkischen Ministerii erklärte sich mündlich eben dahin.

²⁰⁾ Friedrich Wilhelm von Rappard hatte soeben veröffentlicht: Über das Brauchbare in der französischen Criminalgerichtsverfassung und Proceßordnung.

²¹⁾ Die Synode wollte einen Ausschuß aus ihrer Mitte bilden, der die Angelegenheiten, die sich bei der Regierungsveränderung und in Hinsicht auf die Geistlichkeit entwickeln dürften, zur Erhaltung der bisherigen Immunitäten der Kirchen, Schulen und des geistlichen Personals, bearbeiten sollte. Es wird darum gebeten, die etwa entstehenden „Kosten unter die Ministerial-Kosten ausschlagen zu dürfen“ – Dahl, den 27. Okt. 1808. Doch darauf kann man sich vor der Hand nicht einlassen. StA Münster, Kriegs- und Domänenkammer Hamm, Nr. 755.

bergisch lutherischen Ministerii (evang. Synode), stimmen damit zusammen.

Der weitere Ausschuß besteht aus dem Herrn General Superintendenten B ä d e c k e r und sämtlichen Herrn Subdelegaten (und dem Skriba Ministerii. Dieser wählt bey der ersten Zusammenkunft aus seiner Mitte den engern).

Die Synode bevollmächtigt denselben (beyde), in allen erwähnten und noch vorkommenden Angelegenheiten, (die sich aus der stattgehabten Regierungs Veränderung und in Hinsicht der Geistlichkeit entwickeln dürften), nach seinen besten Einsichten zu handeln. Dieser Ausschuß (diese Vollmacht dauert) besteht bis zu künftiger Synode. Und das Landesadministrations Kollegium wird ersucht werden, zu verfügen, daß die etwa vorkommenden Kosten aus Kirchenmitteln genommen und auf den Ministerialetat gebracht werden dürfen.

E. Deputation nach Düsseldorf.

Um jetzt baldmöglichst nach Düsseldorf zu gehen und dem Ministerio (den hohen Ministerien) unsere Ehrfurcht zu bezeigen, auch um das Nothwendigste dort vorzutragen – werden dem Herrn General Superintendent B ä d e c k e r und dem Skriba Ministerii Aschenberg der Auftrag

ertheilt. Herr Präses Senger *) werden (wird), wo möglich, gleich mitreisen; der limburgischen Geistlichkeit wird unverzüglich Nachricht davon gegeben werden.

F. Das Bekenntniß Buch anlangend.

Da dieses seit mehreren Jahren vermißte Buch bei genauer Nachsuchung wieder gefunden hat, –*) so wird dasselbe als ein schätzbares Monument der Vorzeit im Archive reponirt.

G. Vertheilung der neuen Gesang Bücher.

Da die (neuen) Gesang Bücher nur von wenigen (für wenige) Gemeinden sind abgeholt worden; so wird beschlossen, da Herr Inspector D a h l e n k a m p den Vorrath nicht länger behalten will und kann; (auch die Hochlöbliche Kammer längst die Vertheilung beschlossen hat) – den Rest mit der fahrenden Post zu expediren, und zwar auf Kosten der Emp-

*) Herr Präses Senger und Herr Deputatus Landmann versprechen, daß sie (sich), so bald unsere Abgeordneten den Weg antreten, diejenigen der märkisch-reformirten und limburgisch protestantischen Geistlichkeit zu ihnen gesellen sollen.

*) – So soll es nicht bloß als ein schätzbares Monument der Vorzeit im Synodalarhive verwahrt; sondern auch die Liste sämtlicher, seit seinem Verlust ins Amt gekommener Prediger in demselben nachgetragen werden. Dies wird dem Skriba Ministerii aufgegeben (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

fänger. Der noch übrige Vorrath wird auf dem Kirchengewölbe zu Hagen verwahrt werden.

§. 15. *Spezialien aus den Klassen.*

Die erste Klasse (*Camen*) bemerkt, daß da *Bausenhagen mit Frönden-berg* vereinigt sei, – ersterm Sprengel vielleicht die Ministerialkosten nachzulassen wären.

*Kann noch um so weniger geschehn, da jene Vereinigung nicht für permanent erklärt worden**).*

Die fünfte Klasse erinnert unter Zustimmung aller andern, daß***) es höchst nöthig sei, auf Mittel zu denken, wie die Schullehrer, nach Ausmittlung des stehenden Gehaltes, im Fleiße und in der nöthigen Subordination zu halten; indem hier mancherlei Schwierigkeiten vorwalten werden. Das Landeskonsistorium wäre deswegen dringend zu bitten, die versprochene Instruktion mit Ernstem zu emaniren.

Auf Veranlassung der nemlichen Klasse wird die Synode in einer Partikular-Erklärung (von sämtlichen Herrn Subdelegaten unterzeichnet), dem Herrn Pastor Spitzbarth in *Schwelm* ihre Meinung über gewisse Vorfällenheiten offen legen.

Die siebente Klasse wünscht, da sie jetzt nur 6 Glieder zählt, bis zur Arrangirung mit *Limburg*, nur einen Deputirten (zum Synod) insenden zu dürfen.

§. 16. *Freitischgelder von 1806/7.*

Da mehrere Gemeinden (Klassen) ihre Beiträge (bis jetzt) nicht entrichtet haben, – so sind die vorrätigen Gelder bisher zurück behalten, und in Synod präsentirt worden.

Sind dem Herrn General Rendanten Schütte zur fernern Aufbewahrung (wieder) zurückgegeben worden.

§. 17. *Witwen-Kassen-Rechnung.*

Ward untersucht und richtig befunden.

**) Scheint der Synode noch um so weniger thunlich, weil jene Vereinigung nicht für perpetuet erklärt worden (Ebd.).

***) – Da es im Publicum der Haupteinwurf gegen die neue Organisirung des Schulwesens sey: „Die Lehrer würden, nach Ausmittlung der stehenden Gehälter und Aufhebung des Schulgeldes p. träge und widerspenstig werden“ – dieser Einwurf am übelsten zu beseitigen ist – und es höchst nöthig scheine, diejenigen Mittel bekannt zu machen, durch welche die Saumseligen und Störrigen zur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden sollen und können. Das Landeskonsistorium wäre deshalb gehorsamst und dringend zu bitten, die versprochene Instruction für Schulvorsteher und Schul-Inspektoren ehesten zu emaniren (Ebd.).

§. 18. *Witwen-Quantum***).

§. 19. *Gesangbuch-Rechnung****).

〈Sie ward untersucht und richtig befunden.〉

§. 20. *Deputirte zum Examen*.

Da dies Jahr keine Kandidaten zu prüfen sind – so geht der Turnus für 1809 auf die erste und siebente Klasse über.

§. 21. *Synodalpredigt*.

Diese hält 〈1809〉 Herr Inspektor Dahlenkamp; ihm substituiert wird Herr Pastor Schütte 〈zu Herdecke〉.

§. 22. *Abgeordnete zur bergischen Synode*.

Herr Pastor Schneider wird deputirt; Herr Pastor Hasenclever ihm beigeordnet.

§. 23. *Beiträge für Rotenbrück*.

Diese werden an Herrn General Rendant Schütte entrichtet.

§. 24. *Beiträge für 〈den pensionirten Prediger〉 von Steinen*.

Diese nimmt Herr Konsistorial Rath Bädecker in Empfang.

Geschlossen in Eintracht und mit Gebet****).

von Bodtlenberg genannt
Kessel Assessor

Senger *Deputatus ex Synodo
reformatae marcanae*.

J. Fr. Neuhaus *Deputatus
Evang. Luth. Montanae*.

F. Bädecker

CR. und Superintendent.

Kleinschmidt Assessor.

Bremer, Subdelegat der ersten
Klasse und Prediger zu Lünen.

Herdickerhoff als *Deputatus*
und *Novitius* der ersten

Classe

J. E.

W. Krupp, *Subdelegatus et
Deputatus*.

D. Klemp *qua Deputatus*.

D. Bädecker, Prediger zu

Aplerbeck, *Novitius prima vice*.

Natorp.

J. D. Tewaag.

L. G. Ch. Müller.

**) In beiden Handschriften keine Aufzeichnung.

***) Im Original keine Eintragung.

****) Verhandelt in Eintracht, geschlossen mit Gebeth. Unterschriften der oben genannten Anwesenden (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

Märkisch-Lutherische Synodal-Akten von 1809 Hagen, 4. und 5. Julii 1809

§. 1. *Einleitung.*

Herr Konsistorial-Rath und General-Superintendent Baedeker hatte, unterm 19. Mai, die diesjährige Synode auf vorbenannte Tage ausgeschrieben. Vorläufig wurden die Klassikalkonvente gehalten. (Wie gewöhnlich hielten die Klassen, auch dieses Jahr, vorläufig ihre Konvente.)

§. 2. *Anwesende.*

Nächst dem H. General-Superintendenten KR. Baedeker und dem Skriba Aschenberg, der zugleich Deputirter seiner Klasse war, befanden sich anwesend:

aus der

1. Klasse:

- H. Pleuger zu Kamen, Deputirter und für *Subdelegaten*.
- H. Müller zu Hemmerde, Deputirter.

2. Klasse:

- H. Krupp zu Unna, *Subdelegat*.
- H. Seyd zu Barop, Deputirter.
- H. Böving zu Asseln, Deputirter.
- H. Baedeker zu Aplerbeck, *Novitius secunda vice*.

3. Klasse:

- H. Natorp zu Bochum, *Subdelegat*.
- H. Kannengießer zu Lütgen Dortmund, Deputirter.
- H. Wegner zu Wattenscheid, Deputirter.
- H. Messing zu Herne, freiwillig.

4. Klasse:

- H. Zimmermann zu Hattingen, für den *Subdelegaten*.
- H. Bruns zu Stiepel, Deputirter.
- H. Müller zu Langenberg, Deputirter.
- H. Marx zu Herzkamp, *Novitius prima vice*.

5. Klasse:

- H. Reichenbach zu Vörde, *Subdelegat*.
- H. Schütte zu Herdecke, (General Rendant und) Deputirter.
- H. Müller zu Wetter, *Novitius secunda vice*.
- H. Dahlenkamp zu Hagen, Synodal Prediger.

6. Klasse:

H. MÜTHLER zu Hetfeld, *Subdelegat*.

H. DÜPPELMANN zu Meinerzhagen, *Deputirter*.

H. SCHLIEPER zu Plettenberg, *Deputirter* und *Novitius prima vice*.

H. KESSLER zu Werdohl, *Novitius secunda vice*.

H. ERLEY zu Valbert, *Novitius prima vice*.

7. Klasse:

H. KLEINSCHMIDT zu Altena, *Subdelegat*.

Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen, den H. Prediger Nohl zu Remlingrade als Deputirten der *evang. bergischen Synode* (des Ministeriums), H. Pastor Halfmann zu Hagen als Abgeordneten der *reformirten märkischen*, und H. Prediger Landmann von Ergste, als Repräsentanten der *reformirten limburgischen Geistlichkeit*, in ihrer Mitte zu sehen. Auch waren H. Strauß, Pastor zu Ronsdorf, so wie verschiedene Herren Rektoren (gelehrter Schulen) und Kandidaten gegenwärtig.

§. 3. Abwesende.

Die beiden Herren Assessoren, Freiherr vom Bottlenberge, genannt Kessel; und Bürgermeister Kleinschmidt, ließen sich durch unvermeidliche Geschäfte; der *Subdelegat* der ersten Klasse, H. Bremer zu Lünen, durch fortwährende Krankheit; der *Subdelegat* der vierten Klasse, H. Rautert zu Herbede; und der abgehende *Subdelegat* der sechsten Klasse, H. Hülsmann zu Lüdenscheid, gleichfalls durch Kränklichkeit; H. Deputirter Bährens aus der siebenten Klasse aber durch dringende Gründe aus seiner medizinischen Praxis, entschuldigen.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Herr Pastor Dahlenkamp zu Hagen predigte über Titus 3, 8 und 9. Seine Rede, in der er zeigte: „welchen einfachen Weg Jesus und seine Jünger (bei Einführung und Ausbreitung des Christenthums) eingeschlagen hatten; auf welche Abwege man späterhin gerieth; wie die Reformatoren wieder in den richtigen Pfad einlenkten; und was wir zu thun haben, um (mitten zwischen kaltem Skeptizismus und spielendem Mystizismus) auf demselben fortzuwandeln“ – ward mit allgemeiner Aufmerksamkeit gehört. Man freute sich der Kraft dieses ehrwürdigen Veteranen*), der seit 41 Jahren das Evangelium predigt, und wünschte den Druck seines Vortrages.

*) Der schon seit 41 Jahren im Weinberge des Herrn mit seltener Treue und unermüdeter Thätigkeit arbeitet. Die Synode wünschte den Druck seines Vortrages; und die Schlußbemerkung desselben, daß der Protestantismus, jetzt, da der westfälische Friede seine Kraft verloren habe, alle Religionsvergleiche aufhörten; das *corpus evangelicum* zertrümmert sei – die Bürgschaft seines Bestehens und seiner Fortdauer nur in sich selbst trage und tragen müsse; gab zu mancher gewichtigen Erinnerung im Synod Anlaß (Handschrift Abtl. 1 Generalia A 4).

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Der Herr General Superintendent, KR. Bädecker, hielt eine zweite Vorlesung „über Prediger-Beobachtung in Hinsicht auf Fortbildung, Amtsführung und Wandel“. Er schloß mit frommen Wünschen für den Regenten¹⁾, die Ministerien, die Präfecturen und andern Autoritäten der Grafschaft Mark, so wie für das evangelisch-märkische, reformirte, und evangelisch-bergische Ministerium.

§. 6. Seit voriger Synode gestorbene Prediger²⁾.

1808. Juli 25. starb H. J. Peter Becker, Stadtprediger zu Lüdenschaid. Im Amt 6 J., alt 39. Hinterließ eine Witwe.

1808. Okt. 17. H. P. G. Dünweg, Prediger zu Grimberg; alt 58. J. Im Ministerium war 5 J. zu Ruppichterode; 20 zu Neviges; 2 zu Grimberg. Sein Tod vereitelte die Annahme des Berufs nach Valbert. Hinterließ eine Frau mit 3 Kindern.

1809. Febr. 20. H. Th. Müller, Pastor zu Harpen. Alt 47 J.; im Amte 20. – Hinterließ Witwe und 4 Kinder.

¹⁾ Zum Vergleich siehe die Ausführungen von Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, Amsterdam 1967, S. 75 über Landesgebet und Napoleons-Fest: „Nachdem das Innenministerium schon am 5. August 1808 einige Vorschriften über die Feier des St. Napoleon-Festes erlassen hatte, gab der Rheinpräfect in einer Verfügung vom 8. August 1810 genauere Anweisungen: In den folgenden Jahren solle jeweils am 14. August abends um 6 Uhr, am 15. morgens um 6 Uhr, mittags um 12 und abends um 6 Uhr mit allen Glocken geläutet werden; außerdem solle am Morgen des 15. August in allen Kirchen ein feierlicher Gottesdienst stattfinden, an dem – in den Hauptkirchen des Ortes – die öffentlichen Beamten teilzunehmen hätten“ (Napoleon, Neapolis, war ein Märtyrer in Alexandrien unter Diokletian; S. 76, Anm. 28).

²⁾ Johann Peter Caspar Becker (Kandidat s. Acta Synodi 1794, § 2, 2; oben Bd. II, S. 679, Anm. 2), war am 15. Febr. 1803 ordiniert worden (s. Acta Synodi 1803, § 6, 3). Er war auf kgl. Spezialbefehl von der Regierung in Cleve ex jure devoluto berufen worden (LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft Lüdenschaid). – Peter Georg Dünweg (Kandidat s. Acta Synodi 1778, § 2; oben Bd. II, S. 509 f.), war zunächst Pfarrer in der luth. Gemeinde Ruppichterode (Blankenburger Klasse der oberbergischen Inspektion) 1779–1785, dann in Neviges (1786–1805) gewesen, wo die Lutheraner die Minderheit bildeten und sich seit 1717 zur luth. Gemeinde Märkisch-Langenberg hielten; schließlich Pfarrer zu Grimberg seit 10. März 1806 (s. Acta Synodi 1806, § 6). Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 132 f. 472 f.; II, S. 103. – Johann Theodor Müller (Kandidat s. Acta Synodi 1787, § 2, 2; oben Bd. II, S. 610), Sohn des Joh. Theodor Müller in Voerde, war seit 11. Febr. 1789 Pastor in Harpen (s. Acta Synodi 1789, § 4, 2; oben Bd. II, S. 629), aus einer Dreizahl gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der preuß. Regierung zu Cleve bestätigt. Nach dem Tode seines Vorgängers D. H. G. Westhoff (s. Acta Synodi 1787, § 3, 4; oben Bd. II, S. 610 f.) hatte in der Gemeinde Harpen Uneinigkeit über die Wahl des Nachfolgers geherrscht. Erst als die Regierung zu Cleve der Gemeinde bedeutet hatte, daß ihr „ein neuer Prediger ex jure devoluto gesetzt werden solle“, war die Wahl zustande gekommen. Vgl. Wilhelm Rosenbaum, Cronik der Gemeinde Harpen, 1866; Akten, verfolgt wegen der Ev.-luth. Predigerwahl zu Harpen 1788.

§. 7. *Seit vorjähriger Synode ordinirte und introducirt Prediger*³⁾.

1809. März 24. wurde H. Brockhaus, vorher zu Halver, als Stadtprediger in Lüdenscheid eingeführt.

1809. April 19. war H. Kandidat Joh. Friedrich Wilhelm Erley als zweiter Prediger in Valbert ordinirt.

1809. Mai 28. wurde H. Kandidat Melchior Diederich Mar(c)ks zum Prediger in Herzkamp, an die Stelle des kassierten H. Wiesmann, geweiht.

1809. Juni 7. ward H. Müller, bisher zu Sassendorf, als Prediger zu Hemmerde introducirt.

§. 8. *Seit voriger Synode geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten.*

1809. Febr. 18. wurde H. Friedrich Wilhelm Erley, im Bergischen schon tentirt, auf Erlaubniß des Gouvernement Kommissariats geprüft und für wahlfähig erklärt.

§. 9. *Seit voriger Synode pro licentia concionandi geprüfte Kandidaten*⁴⁾.

1808. Nov. 29. wurde H. Kandidat E. Lutter von Wellingshofen tentirt.

³⁾ Ludolph Christoph Brockhaus, seit 1802 zweiter Prediger in Halver (s. Acta Synodi 1803, § 6, 1), wurde in Lüdenscheid aus einer Dreizahl gewählt (Stadtpredigerstelle). Das Konfirmationspatent ist vom Gouvernements-Kommissariat für die Provinz Mark (d. d. Hamm, 28. Febr. 1809) ausgestellt worden (LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft Lüdenscheid); gest. 11. Febr. 1812 (s. Acta Synodi 1812, § 8). – Johann Friedrich Wilhelm Erley aus Lüttringhausen, hatte als Waise in Halle im Waisenhaus von Ostern 1797 bis 1802 Aufnahme gefunden, in Halle und Jena Theologie studiert (Kandidat 1803; s. Acta Synodi 1804, § 8) und rückt nach dem Tode des Anton Heinrich Ruhrmann (s. Acta Synodi 1810, § 6) in die erste Stelle nach. Die zweite Predigerstelle zu Valbert wurde zur notwendigen Verbesserung der ersten Pfarrei und der Schulstelle 1810 aufgehoben. Ein früher Tod beendete die Amtszeit (gest. 5. Jan. 1817; s. Acta Synodi 1817, § 6; BH II, S. 259, 261). Über ihn wird berichtet: „J. Fr. W. Erley sorgte rühmlichst für Anfertigung eines vollständigen Lagerbuchs und für Sammlung archivalischer Nachrichten über die Geschichte der Gemeinde. Auch verbesserte er das Einkommen der Pfarrei dadurch sehr, daß er das in dieser Gemeinde von jeher übliche Creditiren der Accidenzien, wodurch sehr viele derselben auf immer verloren gingen, mit eiserner Consequenz abstellte.“ – Melchior Diederich Marcks aus Deilinghofen (Kandidat s. Acta Synodi 1808, 8 e) wurde von den Gemeindegliedern in Herzkamp gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und laut Mitteilung der Oberpräfektur des Ruhrdepartements von der Regierung in Münster bestätigt; em. 1. Dez. 1856 (LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft, Herzkamp; Acta wegen der luth. Predigerstelle Herzkamp 1809). – Johann Wilhelm Müller aus Soest, geb. 19. Okt. 1769 als Sohn des Pfarrers Joh. Cristoph Müller, hatte seine Schulausbildung in Soest erhalten, seine wissenschaftlich theologische auf der Universität Halle. Er wurde Hauslehrer bei dem Hofrichter Blomberg im Lippischen, 1797 Pfarrer in Sassendorf und wirkte in Hemmerde bis zu seinem Tode am 3. Dez. 1829 (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund 1830, S. 5 f.).

⁴⁾ Kaspar Heinrich Lutter aus Luick bei Wellingshofen, zunächst Schullehrer

1809.**)) erhielt H. Volkhart aus Sachsen Freiheit zum Predigen***), ohne Prüfung; indem er schon von einem sächsischen Konsistorio examinirt war.

§. 10. Synodalakten.

Die Akten der reformirten märkischen Synode wurden vorgelegt; H. Nohl⁵⁾ übergab die der bergischen Synode von 1808.

§. 11. Bericht des H. Superintendenten über die ihm in voriger Synode gewordenen Aufträge.

a) Wegen Herzkamp. (S. §. 11. 1808.) – Die Präfektur wirkt jetzt für Berichtigungen der Forderungen des kassirten H. Wiesmann, für Räumung des Pastorathauses, so wie für Sicherung des Unterhaltes des gegenwärtigen Predigers.

(H. Pastor Marks erklärte, die, dem W. zu entrichtenden Gelder lägen bereit⁶⁾, und die Sache werde also in kurzen Tagen beendet seyn.)

b) In Betreff der Besteuerung der geistlichen Güter. (S. §. 14. c) 1808.) – An den Skriba Aschenberg waren durchaus keine (ältern) Aktenstücke eingegangen, wodurch die Steuerfreiheit (der Geistlichen) begründet werden könnte. Es wurden indessen (dem H. General Superintendent) ein paar Bescheide aufgelegt (mitgetheilt), einer an den bergischen Inspektor H. Hartmann (vom Munizipal Direktor Geheimrath R. v. Pfeil in Düsseldorf); der andere an die dortmunder Regierung vom gewesenen Gouvernement Kommissar Vetter (ergangen war), von denen besonders letzterer der Steuerfreiheit der Geistlichen günstig ist⁷⁾). Siehe die Anlage.

Auf den Grund dieser Entscheidung wird eine (neue Vorstellung an die Präfektur erlassen werden⁸⁾).

in Sundwig, war von dort zum Studium der Theologie nach Halle gegangen (BH II, S. 391). Er wird Hauslehrer zu Laer bei Uemmingen, dann Pfarrer in Derne, 1812–1816 (s. Acta Synodi 1811 § 7, 1812 § 9, 1816 § 17, 1817 § 7). – Friedrich August Volkhart aus Meiningen in Sachsen wird Rektor in Herdecke, 1818 Frühprediger und Rektor in Bochum. Am 27. Okt. 1854 legt er sein Amt in Bochum nieder; „jedoch mit der Berechtigung, zur Aushülfe und in Vertretung des Pfarrers auch ferner als Geistlicher fungieren zu Können (BH II, S. 319).

⁵⁾ Johann Friedrich Nohl (Kandidat s. Acta Synodi 1790, § 2, 1; oben Bd. II, S. 636), Pfarrer in Remlingrade 1808–1836.

⁶⁾ Es waren 3222 Thaler für rückständige Gehaltszahlungen aufzubringen. Siehe oben Acta Synodi 1808 § 11 mit Anm. 10.

⁷⁾ In beiden Handschriften keine Eintragung.

⁸⁾ Mit Überhebung des Testaments, indem er bereits von seinem vaterländischen Konsistorio geprüft worden.

⁹⁾ Beide wurden offengelegt, und der letztere soll, seiner Wichtigkeit halber, diesem Protokolle eingefügt werden (Handschrift Abtl. I Generalia A 4).

¹⁰⁾ Da H. Inspektor Nebe in Kleve für diesen Gegenstand glücklich gewirkt haben soll: so wird H. General Superintendent Bädcker sich darüber mit ihm in Korrespondenz setzen (Vermerk unten auf Bl. 182).

c) Wegen Exemption der Theologie Studierenden. (s. §. 14. d. 1808.) – Alle Bemühungen, (eine allgemeine Befreiung für solche Subjekte – versteht sich unter den nöthigen Modifikationen – zu erhalten) sind vergewessen gewesen; für (mehrere) einzelne Fälle sind indeß Rücksichten genommen worden. –

*Die Synode findet es sehr dringend, daß die Sache wieder aufgenommen und fürs erste bei der Präfektur (so wohl, als den höchsten Behörden) deshalb vorgeschritten werde***).*

d) Die Deputation nach *Düsseldorf*. (s. §. 14. d. 1808.) – Da, kurz nach der Synode, eine abermalige Regierungs Veränderung⁷⁾ eintrat, und überhaupt durch eine solche Mission nichts zu erzwecken war: so blieb dieselbe unausgeführt und die Kosten wurden erspart.

e) Der Vorschlag wegen der, vom angeordneten Ausschuß etwa zu machenden Auslagen und deren Ersatz (Umlage auf die Gemeinden, oder deren Kirchenfonds) – ward, durch Reskript (des Gouvernement Kommissariats vom 8. Nov. vorigen Jahres für jetzt abgewiesen.

f) Instruktion für Schulinspektoren und Schulvorstände. (S. §. 15. 1808.) – Unterm 28. Okt. hat der H. General Superintendent deshalb Vorstellung gemacht; sie ist aber unbeantwortet geblieben.

Der H. General Superintendent wird*) 1. für diesen Gegenstand sich abermals verwenden; 2. für Emanation einer Schulordnung**); 3. für die Repartition des Schulgeldes unter einem anderen Namen und in Verbindung mit sonstigen Steuern***); 4. das Schulgeld

***) Der Skriba Aschenberg bemerkte, daß er sich für den Sohn des H. Pastors Wulfert in Hemern direkt nach Paris gewendet, und zugleich diesen gesamten Gegenstand, nach einer Anleitung des H. General Superintenden, erörtert habe. Entscheidung sei indessen noch nicht erfolgt; wohl aber eine nicht ganz ungünstige, mündliche Äußerung des Kultus-Ministers an den, welcher die Papiere überreichte, und die Sache persönlich unterstützte (Abt. 1 Generalia A 4).

*) Die Synode, welche das Dringende dieser Sache fühlt, ersuchte den H. General Superintendenten, sich abermals dafür zu verwenden, zugleich aber auch folgende Vorschläge geltend zu machen, ohne deren Verwirklichung auf keine günstigen Resultate zu zählen seyn dürfte (Ebd.).

**) Der Name einer „Schulsteuer“ zessire, weil dieser dem Volke zu gehäßig (verhaßt) ist (Ebd.).

***) Dagegen werde das Schulgeld zu irgend einer andern Steuer geschlagen, was bei der neuen Organisation des Abgabe-Systems leicht geschehen kann (Ebd.).

7) Am 15. März 1806 hatte Napoleon die Herzogtümer Berg und Kleve an seinen Schwager Joachim Murat übertragen. Erst am 21. Jan. 1808 hatte er Murat auch die Grafschaft Mark sowie Dortmund, Tecklenburg und Lingen, Limburg und Reda sowie das Erbfürstentum Münster zugesprochen (vgl. J. J. Scotti, Sammlung Cleve Mark IV, Nr. 2889). Dann war am 15. Juli 1808 in Bayonne die Abtretung des Großherzogtums an Napoleon vertraglich vereinbart worden. Doch Anfang 1809 erhielt das Großherzogtum in dem fünf Jahre alten Louis Napoleon, dem Sohn des Königs von Holland, einen neuen Landesherrn (Dekret vom 3. März 1809). Siehe Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, 1967, S. 24 ff.; Franz-Ludwig Knemeyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1970, S. 47 ff.

werde nicht auf einzelne Kommunen, sondern auf ein ganzes Arrondissement repartirt; 5. wobei dann die Gelder (nicht von den Rezeptoren an die Schulvorstände, sondern gleich anderen Abgaben), monatlich an den Arrondissements-Empfänger ausgekehrt werden müßten. Eben so müßten die (etwa erforderlichen) Bauten auf Rechnung eines ganzen Arrondissements ausgeführt werden usw. – Hierbei wird es ersprießlich seyn, die bedauernswerthe Lage so mancher Schullehrer darzustellen, die seit Jahr und Tag keinen Stüber erhalten haben, (indem die Saumseligkeit mancher Rezeptoren fast noch weiter geht, als der Widerwillen des Volks).

g) Partikular-Erklärung der H. Subdelegaten an H. Pastor Spitzbarth in Schwelm. (S. §. 15. 1808.) –

Der Inhalt wird dargelegt, und eine Antwort des H. Spitzbarth mitgetheilt, mit welcher man (der Synod) sich für diesmal (mit der, von ihm gegebenen Erklärung), beruhigte.

§. 12. *Berichte über das, was seit voriger Synode im Ministerium Vorgefallene.*

a) Wegen Relation(en) der H. Subdelegaten über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens in ihren Klassen. (s. §. 14. a. 1808.)

Nur von den Herren Subdelegaten Bremer und Natorp, und von dem Herrn Prediger Schlieper ist sie eingegangen. (S. Deliberationen, §. 13.)

b) Wegen Auseinandersetzung der abgegangenen und angezogenen Prediger. (s. §. 14. b. 1808.)

Es ist noch nichts erfolgt. – Die Synode findet Anfertigung ganz bestimmter Hebezettel sehr wünschenswerth*).

c) Unterm 22. Okt. begann die Cirkulation der Programme wegen Prüfung der Seminaristen – unter den H. Subdelegaten.

d) Wegen gegenseitiger Teilnahme an der Abendmahlsfeier⁸⁾ auf den Synoden**).

*) Keiner der Herrn Subdelegaten hat diesem §. ein Genüge getan; auch ward erklärt, daß dies unmöglich sei, so lange bei den einzelnen Gemeinden keine feste Hebezettel existirten (s. weiter unten Spezialien, § 14. a) – (Abt. 1 Generalia A 4).

**) Zur nemlichen Zeit hielt die Anfrage wegen der gemeinschaftlichen Synodalkommunion den Umlauf (Ebd.).

⁸⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXX. Gehalten in der Reformirten Kirche zu Unna am 3. und 4ten July 1810: § 24. Die Abendmahlsfeyer, diese wichtige und wohlthätige Handlung unserer Religion, die zugleich ein öffentliches und feyerliches Bekenntnis derselben ist, wird vielfältig von vielen Gemeindegliedern versäumt und hindangesetzt. Wer ein Glied der kristlichen Kirche seyn will, ist auch verpflichtet, dieses öffentlich zu bekennen – und da ihn die Kirche nicht dazu nöthigen kann, so kann sie ihm doch die Freyheit versagen, die andere Gemeindeglieder genießen. Synodus ist daher der Meinung, daß solche Gemeindeglieder, die den öffentlichen Gottesverehrungen nicht beywohnen, die Abendmahlsfeyer versäumen, nicht mehr als solche anzusehen und von der Gemeinde

e) Vom 22. Okt. an hielt die Verordnung des Administrations Kollegiums (Gouvernement Kommissariats) vom 11. Okt. wegen Anzeige der Dimission der Schullehrer – den Umlauf.

f) Die Verfügung des Administrations Kollegiums vom 29. Jan. 1809, und in Beziehung auf die Verwandlung der Pfarrstelle (Armen-Pastorat) zu Grimberg in eine Schulstelle – wurde offen gelegt***).

g) Unterm 13. Febr. zirkulierte die Verordnung des Gouvernement Kommissariats wegen der Quartal-Kollekten; desgleichen die Anfrage desselben, wegen der Stolgebühren⁹⁾ dder Katholiken an lutherische*) Geistliche.

**)

h) Die Verordnung des Gouvernement Kommissariats vom 14. Febr. und in Bezug auf die Wiederherstellung der Weihnachts-Frühpredigt¹⁰⁾ in Hörde wurde vorgelegt***).

auszuschließen seyen. Wenn sie auch als Staatsglieder gelten, so können sie doch nicht mehr als Kirchenglieder gelten (LKA, Bielefeld, ehem. Westf. Provinzial-Kirchenarchiv, Abt. 2 A 4 a).

⁹⁾ Zum Vergleich sind die Ausführungen „Stolgebühren“ von Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum, 1967, S. 100 f. heranzuziehen: Durch „häufige Beschwerdeführungen, welche uns von den verschiedenen Kirchengemeinden eingereicht worden sind“, sah sich der Innenminister genötigt, am 25. Dez. 1811 zu bestimmen: „Die Stolgebühren, welche für kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und die Kirchendiener entrichtet werden, können nur von den eigenen Pfarr- und Kirchenbeamten derjenigen gefordert werden, welche jene Handlungen verrichten lassen. Die Abgabe solcher Stolgebühren, welche der eine Religionstheil für solche durch seine eigene Pfarrbeamten oder Geistlichen vollzogene kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und Kirchendiener eines fremden Religionsbekenntnisses bis heran verpflichtet war, ist vom Tage dieses Beschlusses für die Zukunft hin aufgehoben“ (J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehem. Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg – ergangen sind, III, Nr. 3296). Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß „nach der allerhöchsten und weisen Absicht Seiner Mayestät des Kaisers und Königs, und nach den Grundsätzen der jetzigen Staatsverfassung und Landesregierung alle Religionen in gleicher Duldung und gleichem Schutze nebeneinander“ beständen, daß daher alles entfernt werden müsse, „was dem einen oder anderen Bekenntnisse den Anschein einer herrschenden Kirche geben kann“, daß „jene Art des Tributs an die Pfarrbeamten eines fremden Glaubensbekenntnisses aber diesen Grundsätzen der Gleichheit der Duldung und den Forderungen eines besseren Zeitgeistes durchaus widerspricht“, und daß „die Forderung desselben aber auch bei der Nichtleistung jener Dienste, wofür die Stolgebühren bestimmt sind, an und für sich selbst ohne Grund“ sei. Im Ruhrdepartement waren diese Stolgebühren am 29. Mai 1811 beseitigt worden (D. Froitzheim, S. 101 mit Anm. 31).

***) H. Subdelegat Natorp bemerkte, daß seine Klasse hiergegen noch remonstrire (Abt. 1 Generalia A 4).

*) – An die evangelische Geistlichkeit in unsrer Provinz (Ebd.).

**) Sämtliche, dabei beteiligte Prediger, hatten dem, von Sr. Exzellenz dem Minister des Innern geäußerten Wunsche entsprechend geantwortet; da aber auch einige *pia desideria* zur Sprache kamen – so trug der H. General Superintendent diese in einer nachdrücklichen Darstellung der Behörde vor. Sie wurde offen gelegt; resolvirt ist auf dieselbe aber noch nicht – (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

***) Sie war abschlägig.

i) Die Verfügung vom 24. März wegen Verwandlung der Vikarie zu Stiepel in eine Schulstelle¹¹⁾ – ward mitgetheilt.

k) Unterm 8. Mai wurde ein Bericht gefordert über die Verfassung¹²⁾ des evangelisch märkischen Ministeriums*).

l) Unterm 27. Mai begann umzulaufen:

1. Das Verbot, daß Kandidaten keine *sacra* administrieren sollen;
2. Die (geschärfte) Erinnerung, daß Prediger über ihren Wandel wachen sollen.

m) Durch eine Sendung des hohen Ministeriums des Innern vom 2. Mai, wurde H. P. Spitzbarth wegen einer, einem Schullehrer aufgetragenen Kindtaufe – auf 3 Monate suspendirt (und die Verwaltung seines Amtes auf seine Kosten der Klasse übertragen).

§. 13. Deliberationen.

a) In Beziehung auf die (oben §. 12. a erwähnten) erwähnten Relationen der H. Subdelegaten und Prediger (über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens) soll (von der Superintendentur) ein Schema entworfen werden; (und dieses gedruckt werden); was von den Berichterstattern ausgefüllt werden muß.

b) Das Nähere wegen der Hebezettel wird auf ruhigere Zeiten verschoben**).

c) Wegen gegenseitiger Teilnahme an der Kommunion auf den Synoden (Synodal-Kommunionen).

Die gegenwärtigen Verhältnisse scheinen es ratsam zu machen, diesen Gegenstand noch zu adjouriren***).

¹⁰⁾ Die Frühgottesdienste zu Weihnachten waren auf Veranlassung von Matthias Caspar Diederich Schulte in Hörde (gest. 14. Okt. 1804; s. Acta Synodi 1805, § 7) wegen der dabei vorkommenden Unordnungen verboten worden. Dieses hatte für ihn den größten Verdruß zur Folge gehabt. Gegen Drohungen, Verfolgungen und Beschädigungen konnte er nur dadurch sicher gestellt werden, daß mehrere Rädelsführer theils mit Geld, theils mit Gefängnis hart bestraft wurden (BH II, S. 411). Sein Nachfolger in Hörde Friedrich Engelbert Schütte (s. Acta Synodi 1803, § 6) starb bereits im Juli 1817.

¹¹⁾ Die seit 1709 bestehende Schulvikarie in Stiepel hatte Joh. Chr. Bastian 1776 erhalten. Sie wurde aufgrund der Vereinbarung von 1808 nach seinem Tode (1827) mit einem Elementarlehrer besetzt. Siehe oben Acta Synodi 1776, § 4 mit Anm. 5; Bd. II, S. 489.

¹²⁾ Acta Synodi 1805, § . . .

*) Der H. General Superintendent übersandte der Behörde die, darüber im Druck erschienene Schrift, und bemerkte die späterhin eingetretenen Veränderungen in unsrer Organisation (Ebd.).

**) Das Nähere wegen der Hebezettel findet die Synode, nach reiflicher Ueberlegung, gerathen, auf nächste Versammlung hinauszuschieben (Ebd.).

***) Dieser, von der reformirten märkischen Synode in Anregung gebrachte Vorschlag – war in Klassikal-Cirkularen, und auf den Konventen weitläufig erörtert worden, und wurde jetzt aufs neue diskutirt. Gern tritt unsere Geistlichkeit

d) Da der Buchdrucker Gerlach (*in Hagen*) noch immer fortfahre, das alte Gesangbuch (*in neuen, und von Fehlern wimmelnden Auflagen*) aufzulegen – findet der Synod für gut, daß beim Ministerium des Innern auf ein abermaliges Verbot angetragen werde (*und auf Schärfung der früheren Verbote gedungen werde*). Der H. General Superintendent wird dies übernehmen. An den Buchhändler Mylius wird der Prediger (*Skriba*) Aschenberg (*in Gemäßheit des Synodal Protokolls von 1805*) schreiben, um denselben zur Übernahme der vorrätigen Exemplare des *Berliner Gesangbuchs* zu stimmen. (*Sind diese beiden Punkte einmal in Ordnung – dann sollen weitere Deliberationen stattfinden.*)

e) *Wegen Prediger-Beobachtung pp.*

Über diesen Gegenstand wurde ausführlich gesprochen*). Die Synode hat die Genugthuung, (*bei weitem*) den mehrsten ihrer Mitglieder das Zeugnis eines fortwährenden Strebens zu hörerer Bildung (*so wie einer rechtschaffenen Amtsführung geben zu können*). Sie findet es aber sehr zweckmäßig, daß der H. General Superintendent in dieser Hinsicht ein eben so freundschaftliches als ernstes Umlaufschreiben erlasse, durch welches der Gute gestärkt und der etwa Schläfrige geweckt werden kann.

Über diesen Gegenstand wurden 2 Abhandlungen vom H. Superintendenten Bädcker und H. Subdelegaten Bremer mitgetheilt. Bis künftige Synode versprechen mehrere ihre Ansichten schriftlich mitzutheilen; wo dann die Sache weiter diskutirt werden soll.

f) Die Prüfung der Kandidaten¹³⁾ betreffend. Da im Alt-Bergischen das *eigentliche Examen* nur nach den Grundsätzen vorgenommen wird, welche wir** beim *Tentamen* beobachten; so wird festgestellt, daß der im Alt-Bergischen *examinierte Kandidat in unserm Departement (Ministerio)* nur für *tentirt* gilt. Wer im Bergischen bloß *tentirt* ist, der muß sich hier, bevor er Lizenz erhält, gleichfalls *tentiren lassen****).

g) Auf Vortrag des H. Subdelegaten Kleinschmidt ward die bald

mit der reformirten in noch nähere Verbindung; da wir aber keine Syn. Kommunion haben; da die gegenwärtigen politischen und religiösen Verhältnisse, so wie der Zeitgeist, eigner Art sind – so schien es rathsam, den brüderlich gemeinten und von uns gewiß brüderlich aufgenommenen Vorschlag noch etwas zu adjourniren (Ebd.).

*) Ernste und langwierige Diskussionen (Ebd.).

**) Der höchsten Instruktion gemäß, schon beim *Tentamen* zu beobachten verpflichtet sind, und von denen wir nicht abweichen dürfen: so findet sich der Synod gedungen, einstweilen festzustellen –.

***) Die Synode wünscht dabei, in Uebereinstimmung mit dem bergischen H. Deputaten, daß *Konformität in den Prüfungen* bald das bisherige Verhältnis wieder herstellen möge. Noch ward angezeigt, daß das Soest'sche Ministerium beliebt hat, das *examen rigorosum* bis nach geschehener Wahl eines Kandidaten zu verlegen; folglich müssen soest'sche Kandidaten, die hier in die Wahl kommen sollen, sich vorab im Märkischen zur Prüfung stellen.

¹³⁾ Siehe Wilhelm Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800 (Jb. d. V. f. Westf. KG 59/60, S. 93–196; S. 120).

200jährige Dauer unserer Synodal-Verfassung in Erinnerung gebracht¹⁴⁾, (welche bekanntlich von 1612 datirt), und die Synode ergriff diesen Gegenstand mit hoher Theilnahme*). Es ward für gut und sehr nützlich befunden, daß bis zu dieser Feier alle Data gesammelt werden sollen, welche sich in den sämtlichen Gemeinden vorfinden. Es wird allen Predigern zu angelegentlichen Pflicht gemacht, alles, was sich in dieser Hinsicht bei Ihnen vorfindet, mit Zuziehung der etwa vorhandenen Sagen innerhalb 3 Monaten an den Skriba Ministerii Aschenberg gelangen zu lassen. Auf künftiger Synode¹⁵⁾ wird über die eigentliche Bearbeitung näher bestimmen (bestimmt werden).

§. 14. Spezialien aus den Klassen.

a) Die zweite Klasse trägt darauf an, daß zur schnelleren Zustandebringung der Heberegister (in den einzelnen Gemeinden) von oben her gewirkt werden möge, und daß zu dem Ende alle Debenten an Kirchen, Pastorate, Schulen pp. von den Gerichten zur Erklärung aufgefordert werden.

H. General Superintendent wird die Sache in Anregung bringen.

b) Da die Synode mit Befremden vernommen, daß der Hausprediger H. Kandidat Flocke zu *Wischelingen actus parochiales* verrichte¹⁶⁾, eigene Kirchenbücher angelegt habe usw. – so wird der H. Subdelegat Krupp zur Untersuchung der Sache kommittirt.

c) Aus der dritten Klasse und vom H. Prediger Messing zu *Herne ward*, (auf Verlangen eines katholischen Kanonisten), *ein Bedenken* wegen einer Heirath zwischen einem ehemaligen holländischen Schiffska-

¹⁴⁾ Auf ihrer Synode am 2. und 3. Okt. 1612 hatte sich die lutherische Kirche in der Grafschaft Mark durch die Annahme einer Synodalordnung als ein Verband selbständiger lutherischer Kirchengemeinden konstituiert und seitdem das Kirchenregiment für sich beansprucht. Siehe die einführenden Bemerkungen zur Verfassung des Evangelisch-Lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark, im I. Bd., S. XIV–XLIV mit Hinweisen auf Quellen und Literatur.

¹⁵⁾ Acta Synodi 1810, § 13 f.

¹⁶⁾ Die Hauspredigerstelle zu *Wischelingen* wurde nach dem Tode des Albert Sasse (1817) im Jahre 1818 aufgehoben. *Joh. Wilhelm Flocke* wurde 1811 als Pastor in Harpen eingeführt (s. Acta Synodi 1811, § 8).

*) Der Synod ergreift diesen Gegenstand mit hohem Interesse und stellt vorläufig fest, daß dieses Ereigniß – wenn anders unsere Verfassung im Wechsel der Zeiten erhalten wird – feierlich soll begangen werden. Zu dem Behuf sollen alle Data, welche sich auf die *Einführung der Reformation*, und auf die Geschichte unsrer Religionsgesellschaft beziehen, sorgfältig gesammelt werden; indem sich in vielen Kirchenarchiven p. noch Dokumente befinden, die bisher unbenutzt geblieben. Allen Predigern des Ministeriums wird es zur angelegentlichen Pflicht gemacht, alles was sich bei ihnen, oder ihren Kirchen vorfindet, innerhalb 3 Monaten an den Skriba *Aschenberg* gelangen zu lassen; dabei aber auch auf die Sagen Rücksicht zu nehmen, welche sich an den einzelnen Orten erhalten haben und immer mehr verloren zu gehen – Gefahr laufen. Die Skriba *Aschenberg* wird diese Daten aus seinen historischen Sammlungen ergänzen, und die künftige Synode über die Art der Bearbeitung das Nähere bestimmen (Abt. 1 Generalia A 4).

pitain, protestantischer Religion, (der von seiner ersten Frau geschieden war), und einem katholischen Frauenzimmer aus Recklinghausen, gefordert, *das nach Rom gehen soll*. H. Subdelegat Kleinschmidt redigirte (dieses Bedenken in lateinischer Sprache), und die Moderatoren der Synode vollzogen es. Dieses wird zur Erinnerung eines, so seltenen Vorganges bemerkt.

d) Die fünfte Klasse wünschte, daß der H. Präfekt auf den großen moralischen und ökonomischen Nachteil der zahlreichen (Gebe-)Hochzeiten¹⁷⁾ und sogenannten Hausaufheben aufmerksam gemacht und die Zahl der Gäste höchstens auf 20 Paar beschränkt werde.

Synodus billigt dies und der H. General Superintendent wird das Nöthige vorstellen.

e) Da H. Prediger Dümmler seit 2 Jahren mit seinen Beiträgen zu verschiedenen Kassen zurückgeblieben ist – so trägt die vorgenannte Klasse auf Anzeige bei der Präfektur an, welche der H. General Superintendent zur Ausführung bringen wird.

f) Dieselbe Klasse zeigt an, daß der Gesang bei den Leichen (kondukten) in Schwelm wieder begonnen hat, und namentlich bei Beerdigung eines in der Heimbeck Verstorbenen. Sie trägt darauf an, daß diesem Unfug gesteuert werde, (wodurch andern Predigern nur Verdruß bereitet wird).

(Die Anzeige wird geschehen.)

g) Aus der 6. Klasse geht die Anzeige ein, daß der Kandidat Davidis, jetzt zu Plettenberg öfters predige, da er doch keine Befugnis dazu habe**).

§. 15. Quittungen über Quartalkollekten***).

Herr General Rendant Schütte legte die Quittungen des H. Hof-Rath von Oven vor, zufolge welcher an denselben eingesandt worden:

a) für Schulverbesserungsfond und für 1807	rth. 31 – 50 –
b) für denselben und für 1808	rth. 35 – 5 –
c) für den Seminarienfond und für 1808	rth. 21 – 59 – 9
	rth. 88 – 54 – 9

§. 16. Witwen Kassen Berechnung.

Diese Rechnung ward von einem Ausschuß revidirt und richtig befunden.

***) Da er doch nicht mehr unter die Zahl der Kandidaten gehöre, und also auch keine Befugnis habe, öffentliche Vorträge zu halten (Abt. Generalia A 4).

***) Nur in der Handschrift Abt. Generalia A 4 eingetragen.

¹⁷⁾ Die Gebehochzeiten in der Grafschaft Mark, oder: jede Sache hat zwei Seiten (Der Sprecher 39, 1823, Sp. 259–262, 282–285). – Und abermals die Gebehochzeiten (Ebd. Sp. 363–366). – Bemerkung dazu (Sp. 476–480). – Friedrich Woeste, Gebehochzeiten in der Grafschaft Mark (Z. d. Bergischen Geschichtsvereins 11, 1876, S. 106 f.).

§. 17. *Diesjähriges Witwen Quantum**).

§. 18. *Gesang Buch Rechnung.*

Mit dieser geschah das Nemliche**).

§. 19. *Deputirte zum Examen.*

Herr Müller zu *Hemmerde*, den der Prediger *Aschenberg* vertreten wird; Herr Subdelegat *Kleinschmidt* zu *Altena*.

§. 20. *Synodalsprediger.*

Die Synodalspredigt 1810 hält H. Pastor *Schütte* zu *Herdicke*; sein Substitut H. *Höcker* zu *Altena*.

§. 21. *Deputirte zu den verbündeten Synoden.*

Herr Subdelegat *Krupp* zu *Unna* wird der reformirten märkischen; H. *Erley* zu *Rönsal* der evangelisch bergischen Synode (zu *Volberg*) beiwohnen.

§. 22. *Konferenzen.*

Man wird sich so einzurichten suchen, daß auf den künftigen Synoden wichtigere Gegenstände vorläufig***) von den H. Subdelegaten diskutiert werden.

§. 23. *Gelder für von Stein und Rothenbrück**).

Die Beiträge für den pensionirten Prediger H. von *Stein* zu *Ümmingen* werden an den H. General Superintendenten; die für den H. Kandidaten *Rotenbrück* an den H. General Rendanten *Schütte* abgegeben.
Geschlossen in Friede, Liebe und mit Gebet**).

a. v. s.

Bädecker

C. Rath und Superintendent

Joh. Drid. *Nohl*, Pastor, *Remlingradensis*, *Deputatus ministerii lutherani montensis*.

ppr. *Pleuger*, Pastor zu *Kamen*.

W. C. W. *Krupp*, Subdelegat *Classis Unna Hoerdensis*

Zugleich Namens dessen Prediger.

Boeving, Seyd, ... *Baedecker*.

Pleuger, Prediger zu *Camen*.

*) Keine Eintragung in beiden Handschriften.

**) Wie unter 16 berichtet.

***) In vorläufigen Konferenzen deleberirt werde.

*) Nur in der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.

**) Geschlossen mit Brudersinn, mit Bruderliebe und mit Gebet (Abt. 1 Generalia A 4).

Müller, Prediger zu Hemmerde.
 Natorp, Subdelegat der Bochumschen Classe und Namens dessen
 Prediger Kannengießer.
 Wegener, Prediger zu Wattenscheid.
 Zimmermann, ... Subdelegaten der Hattingschen Klasse und
 Namens des Herrn Prediger Bruns.
 Müller, Prediger zu Langenberg.
 J. W. Reichenbach, Subdelegat V. Classe.
 G. H. W. Schütte, P. zu Herdecke.
 Fr. R. Müller, Prediger zu Wetter.
 Muthler, Subdelegat der 6. Classe.
 Dümpelmann.
 ppr. Erley, Pastor zu Rönsal.
 ppr. Erley, Pastor zu Valbert.
 ... Kleinschmidt, *Subdelegat Classis Iserlonensis.*
 Aschenberg, *Scriba.*

Conferenz über die Pfarrbezirke Hagen, September 27. 1809

Anwesende:

H. Baedeker.
 H. Subdelegat Bremer.
 H. Subdelegat Krupp.
 H. Subdelegat Natorp.
 H. Subdelegat Rautert.
 H. Subdelegat Reichenbach.
 H. Subdelegat Muthler.
 H. Pastor Dahlenkamp.
 H. Pastor Aschenberg.

Durch eine Verfügung des H. Präfekten von Romberg¹⁾ und vom 8. Sept. d. J. wurde der H. General Superintendent, Konsistorial Rath Baedeker aufgefordert, seine Meinung über die projektirte neue Eintheilung der Pfarrdistrikte²⁾ darzulegen. Der H. General

¹⁾ Durch Dekret vom 10. März 1809 war von Romberg Präfekt des Ruhrdepartements geworden.

²⁾ Der neue Zirkumskriptionsplan der Pfarreien, in jeder Mairie nur eine Hauptpfarrkirche zu belassen und daneben Filial- oder Sukkursal-Kirchen, kam nicht

Superintendent hielt diesen Gegenstand für zu wichtig, als das er denselben ohne vorherige Benennung mit den Herrn Subdelegaten hätte bearbeiten sollen und es ward deshalb eine Conferenz auf oben genannten Tag angesetzt. Die Sache wurde aufs sorgfältigste erwogen, und folgende Bestimmungen schienen am zweckmäßigsten:

1., Das unverzüglich eine Vorstellung an das Ministerium zu *Düsseldorf* erlaßen werde, worin das Schwierige, ja Unmögliche der Sache detaillirt; die Unruhe und Besorgniß der Gemeiniglieder dargestellt; zugleich aber geltend gemacht werden, daß die Anfertigung eines solchen Plans um so unthunlicher sei, weil man den eigentlichen Zweck nicht wissen u.s.w.

Bei einigen Gemeinden wär allerdings eine Arrondirung möglich und nützlich gewesen – diese aber sei durch die sonderbare Formirung der Municipalitätsbezirke höchst erschwert worden; so wie es im Ganzen, sonderbar erscheine, alte, einmal bestehende und in sich begründete Eintheilungen einer neuen, wahrlich nicht allenthalben mit gehöriger Lokal-Kenntniß bestimmten Form anpaßen wollen.

Der Religiösität wurde durch eine solche Abänderung auf keinen Fall aufgehoben; ihr Verfall sei mit größter Zuverlässigkeit voraus zu sagen. – Die Oberpräfektur wär von diesem Schritt zu unterrichten.

2., Daß die Oberpräfektur ersucht werde, die Berichte der Mairen den Subdelegaten jeder Klasse mitzuthellen, damit die Prediger zusammenberufen und mit diesen den, etwa von den Mairen entworfenen Plan untersuchen, Für- und Gegengründe aufstellen könnten.

3., Daß der schon nach *Düsseldorf* abgegangenen Deputation³⁾ des reformirten und Soestischen Ministerii ein Expressen (besonderer Bote) nachgesandt werde, um von unsrer Entschließung zu benachrichtigen.

4., Da Jeder Subdelegat von seiner Klasse vorläufig einen Plan entworfen, wie etwa die Gemeinden arrondirt, und das wirkliche Wohl der Pfarrgenossen dadurch befördert werden könne. Würden diese Pläne in der Folge als brauchbar befunden, so wären (: müßten) die Gemeiniglieder, die eine Veränderung ihrer bisherigen Verhältnisse erleiden sollten, über ihre Meinung befragt werden. Diese Zeit muß in Zeit von 14 Tagen beendet und an den H. General Superintendenten eingesandt werden.

5., Sollte der Versuch beim Ministerio in *Düsseldorf* nicht gelingen, und müßte ein Plan eingereicht werden, so soll eine Deputation nach *Düsseldorf* gehen und dort um die Ernennung einer Kommission bitten, mit der sie über die Einrichtung der Pfarrbezirke konferiren könne, weil es doch wohl fest steht, daß niemand die Lokalitäten genauer kennt als die Geistlichen.

6., Ueber das Minimum und Maximum haben die H. Subdelegaten an den H. General Superintendenten bei Einsendung ihrer Pläne zu berichten. Sie

zur Ausführung. Vgl. D. Froitzheim, a. a. O., S. 95 f. Auch Joh. Arnold von Recklinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve und Meurs, 3. Teil, 1837, S. 380 f.

3) Darüber s. Acta Synodi 1810, § 12 b.

haben dabei die Pfarreien unter 4 Rubriken zu bringen, und darnach die Anschläge zu machen.

F. Bädeker.

? Bremer.

W. C. W. Krupp.

Natorp.

Rautert.

J. W. Reichenbach.

Müller.

Dahlenkamp.

N. B. für den Expressen hab' ich rth. 3 — gem G. bezahlt.

Aschenberg.

Märkisch-Lutherisches Synodal-Protokoll 1810 Hagen, Julii 3, 4. 1810

§. 1. *Einleitung.*

Unterm 14. Mai hatte der Herr Konsistorial-Rath und Generalsuperintendent Baedeker auf vorbenannte Tage die diesjährige Synodalversammlung ausgeschrieben; dies war den Klassen durch die Herren Subdelegaten notifizirt worden, und diese beschäftigten sich, auf den Klassikal Konventen, mit den nöthigen Vorarbeiten.

§. 2. *Anwesende.*

Anwesend waren, nächst dem Herrn General-Superintendenten und Konsistorial-Rath Baedeker und dem Herrn Skriba Prediger (Konsistorial-Rath) Aschenberg

a) der städtische *Assessor* Herr Oberbürgermeister und Richter Kleinschmidt;

b) der Deputirte der *märkischen reformirten Synode*, Herr Prediger Halfmann in Hagen;

c) der Deputirte der *ev. bergischen Synode*, Herr Pastor Strauß aus Ronsdorf; ferner aus der

1. Klasse:

H. *Subdelegat* Bremer von Lünen,

H. Pastor Müller zu Hemmerde, *Novitius secunda vice*.

2. Klasse:

H. Deputirter Seyd zu Barop.

3. Klasse:

H. *Subdelegat* Natorp aus Bochum,

H. Tewaag aus Ümmingen, Deputirter für H. Messing.

H. Sindern aus Eikel, Abgeordneter.

4. Klasse:

H. Rautert zu Herbede, *Subdelegat*.

H. Zimmermann zu Hattingen, Deputirter.

H. Marcks zu Herzkamp, Deputirter und (zugleich) *Novitius secunda vice*.

5. Klasse:

H. *Subdelegat* Reichenbach zu Voerde.

H. Ostendorf zu Volmarstein für den Deputirten H. Müller zu Wetter.

H. General Rendant Schütte zu Herdicke, Synodal Prediger.

6. Klasse:

H. Mütler zu Hülscheid, Subdelegat.

H. Kleinschmidt zu Kierspe, Deputirter.

H. Erley zu Rönsal, Deputirter.

H. Erley zu Valbert, *Novitius secunda vice*.

H. Wille zu Ohle, *Novitius prima vice*.

7. Klasse:

H. Subdelegat Kleinschmidt zu Altena.

H. Hülsmann zu Elsey – welches der Synod als einen angenehmen Vorboten der Wiedervereinigung der *(hohen) limburgischen Geistlichkeit* mit unserm *Ministerio* betrachtete.

Nächstdem hatten wir das Vergnügen, die *reformirten*¹⁾ Herren Pre-

¹⁾ In Herdecke war *Joh. Wilhelm Albert Eck* der letzte reformierte Pfarrer (seit 1786; gest. 1833). Unter ihm wurden durch Urkunde vom 8. Aug. 1826, bestätigt vom Ministerium der Geistl. etc. Angelegenheiten am 16. Febr. 1827, die luth. und die reformierte Gemeinde zu einer evangelischen Kirchengemeinde Herdecke vereinigt. Die bisherige Pfarrstelle der reformierten Gemeinde wurde nunmehr die zweite Pfarrstelle der evang. Kirchengemeinde Herdecke. Sogleich wurde die Repräsentation der vereinigten Kirchengemeinde gewählt, die sofort die Frage, ob bei künftiger Erledigung einer Pfarrstelle eine der beiden eingehen solle, dahin beantwortet: Nur durch einen neuen in gesetzlicher Form gefaßten Beschluß der ganzen Gemeinde soll die Frage entschieden werden können. Diese Frage wurde akut, als der genannte zweite Pfarrer Joh. W. A. Eck 1833 starb. Nach Beendigung des Nachjahres beschloß die Gemeindevertretung mit geringer Mehrheit die Vereinigung der Pfarrstelle mit der Rektoratsstelle. Der von der kgl. Regierung Arnberg dieserhalb angegangene Minister verfügte jedoch, daß nicht die Repräsentation, sondern die ganze Gemeinde zur Entscheidung dieser Angelegenheit befugt sei. Endlich kam am 25. Okt. 1837 eine Gemeindeversammlung zu stande, die den Beschluß faßte: die bisher von Pfarrer Joh. W. A. Eck verwaltete, vakante zweite Pfarrstelle der evang. Kirchengemeinde Herdecke soll mit einem Gehalt von 500 Thlr. für den anzustellenden Pfarrer besetzt werden, wobei das an diesem Einkommen Fehlende von den Pfarreingesessenen aufzubringen ist. Der Minister gab hierzu sein Einverständnis. Aber erst am 14. Mai 1839 konnte die Pfarrwahl in Herdecke stattfinden (Friedrich Brechtefeld) (LKA Bielefeld, A 6-02, Beiheft, Herdecke). – *Joh. Heinrich Carl Hengstenberg* (3. Dez. 1770 – 28. Aug. 1834), aus einer Dreizahl am 18. Dez. 1807 gewählt, von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm landesherrlich bestätigt und am 22. Mai 1808 eingeführt, stammte aus einer alten westfälischen Familie, die dem städtischen Patriziat der Reichsstadt Dortmund angehörte und seit der Reformation in fast ununterbrochener Reihenfolge und mehrfacher Verzweigung im evangelischen Pfarramt in Westfalen gewirkt hatte. Joh. H. C. Hengstenberg war klassisch gebildet und poetisch begabt, hatte in Marburg studiert und gehörte dem supernaturalen Rationalismus an. Er wußte seinen Sohn *Ernst Wilhelm Hengstenberg* (1802–1869) so gut anzuleiten, daß dieser schon mit etwa 17 Jahren die neugegründete Universität Bonn besuchen konnte (Professor für AT in Berlin; Hrsg. der „Evang. Kirchenzeitung: Joh. H. C. Hengstenberg: Geographisch-poetische Schilderung sämtlicher deutschen Lande, 1819; Psalterion, 1825). Als hervorragender Pädagoge hat sich Hengstenberg um die Reorganisation des Schulwesens in der Grafschaft Mark auf Veranlassung des Landesdirektors von Romberg nach den Befreiungskriegen sehr verdient gemacht.

diger Eck zu *Herdecke* und Hengstenberg zu *Wetter* in unsrer Mitte zu sehen; so wie den Herrn Dr. Goldmann, welcher bei der Präfektur des Ruhrdepartements die kirchlichen- und Schulangelegenheiten (Kirchen und Schulsachen) bearbeitet.

Auch waren als freiwillige aus unserm *Ministerio* gegenwärtig die Herren Dahlenkamp zu *Hagen* und Bode zu *Halver* so wie (noch) mehrere Kandidaten und Rektoren gelehrter Schulen (Direktoren gelehrter Schulen und Kandidaten). (Die ganze Versammlung bestand aus 37 Individuen.)

§. 3. Abwesende.

Herr von Kessel zum Bodenberg, ritterschaftlicher *Assessor*, ließ sich durch Kränklichkeit entschuldigen. Herr Deputirter Edler zu *Berge* fehlte ohne hinreichenden Grund; H. *Subdelegat* Krupp war zur reformirten Synode, (welche auf die nemlichen Tage fiel,) abgeordnet. H. Deputirter Böring zu *Asseln* fehlte ohne Rechtfertigung und Stellvertretung; letzteres hatte für den H. Pastor Spitzbarth zu *Schwelm* der Prediger Aschenberg in *Hagen* übernommen. Herr Schlieper (von *Plettenberg*), der als *Novitius secunda vice* hätte erscheinen müssen, entschuldigte sich mit (Amts-)Geschäften, und muß sich (unausbleiblich im Synod) 1811 stellen; H. Deputirter Sohn zu *Iserlohn* fehlte, ohne daß er deshalb sich gemeldet hätte.

Die Synode verweist den Ausbleibenden, welche keinen hinreichenden Grund angeben können, und welche keine Stellvertreter haben, ihre Saumseligkeit und erklärt sie hiermit in die, von der obern Behörde festgesetzte Strafe, (welche ohne Weiteres – von den Herrn Inspektoren der Klassen beizufordern ist). Auch müssen die ausbleibenden Prediger den Wirth (binnen 4 Wochen) befriedigen.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese erfolgte vermittelst einer (eben so durchdachten als) sehr zweckmäßigen Predigt²⁾ des Herrn *General Rendanten* Pastor Schütte zu *Herdecke* über Joh. 6, 66 folgende. Er sprach über das Sinken der Religion in unsrer Zeit und die jetzt vorherrschende Irreligiosität, wobei er, zur Zufriedenheit der Versammlung folgende 3 Sätze ausführte:

1. Sind Religion und Religiosität wirklich gesunken?
2. Ist das der Fall – wo finden wir die Ursachen dieser Erscheinung?
3. Auf welchem Standpunkte befindet sich dabei der

²⁾ Georg Heinrich Wilhelm Schütte, seit 18. ? Generalrendant; s. Acta Synodi 1811, § 11.

Lehrer des Christenthums, und was hat er unter diesen Verhältnissen zu thun?

§. 5. Anfang der Synode.

Der Herr General Superintendent Baedeker machte diesen Anfang mit einer sehr durchdachten *Vorlesung*, worin er die Sorge für eine, den Zeitbedürfnissen angemessene protestantische Kirchen Ordnung³⁾ dringend empfahl.

Er schloß mit frommen Wünschen für den Regenten, die Ministerien, Präfecturen, sonstige Autoritäten, so wie für unsere und die verbündeten Synoden.

§. 6. Seit voriger Versammlung verstorbene Prediger⁴⁾.

1809 den 20. Aug. entschlief H. Peter Wilhelm Werkshagen, Prediger zu Ohle. Alt 66³/₄ J.; im Amte 45 J. Hinterließ eine Wittwe.

Den 25. Okt. vollendete H. Theodor Rudolf Zimmermann, Prediger zu Derne. Alt 47 J., im Amt 21. Ihn überleben 1 Wittwe und 4 Kinder.

Den 2. Nov. H. Walter Caspar Zimmermann, Prediger zu Mark, und Vater des Vorhergehenden. Er brachte sein Alter auf 79 J. und seine Dienstzeit auf 52 Jahre.

Den 12. Dez. H. Anton Henrich Ru(h)rman n, Prediger zu Valbert. Er führte sein Amt 40 J.; und brachte sein Alter auf 62. — Ihn überlebt eine Witwe.

Den 14. Dez. H. J. C. H. Revelmann, Vikar zu Wenigern. Er erreichte das 89. Jahr und verbrachte davon 59 in seinem Amte.

³⁾ F. G. H. J. Baedeker, Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817; RWKO II, S. 1–80.

⁴⁾ Peter Wilhelm Werckshagen aus Lüdenscheid, Kandidat 1763 (s. Acta Synodi 1763, § 3; oben Bd. II, S. 354 mit Anm. 5). — Theodor Ludolph Zimmermann, Kandidat 1788, Adjunkt-Prediger in Derne 1789 (s. Acta Synodi 1788, § 2; 1789, § 4), war 1796 Nachfolger seines Schwiegervaters Christoph Hermann Schaefer (Schäffer) geworden (s. Acta Synodi 1797, § 23; oben Bd. II, S. 713). Nach Ablauf des Gnadenjahrs wurde die Pfarrei Derne weiterhin von den benachbarten Predigern zu Lünen und Brechten mitversehen (Entwurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817, XII. Vom Nachjahr und dessen Bedienung: Während des Gnadenjahrs wird die vakante Stelle von den Predigern der Classe versehen), weil die Präfectur wegen der vorgesehenen Neuorganisation der Gemeinden, nämlich in jeder Mairie nur eine Hauptpfarrkirche zu belassen (s. Acta Synodi v. 27. Sept. 1809 mit Anm. 2), die Erlaubnis zur Predigerwahl nicht eher geben wollte. Diese wurde endlich 1811 erteilt. Nachfolger des Joh. Th. L. Zimmermann wurde Caspar Heinrich Lutter (s. Acta Synodi 1812, § 9). — Walter Caspar (Balthasar) Balthasar Caspar? Zimmermann, 1756 Vikar in der luth Gemeinde Mark, war 1757 Pastor geworden. Vgl. oben Bd. II, S. 340, 345. — Anton Henrich Ru(h)rman n, Kandidat 1768 (dort § 3; Bd. II, S. 395 mit Anm. 3), war am 28. April 1769 als zweiter Prediger gewählt worden und in Valbert seit 1798 erster Pastor gewesen. — Joh. Lepold Heinrich Revelmann aus Volmarstein, seit dem 20. Okt. 1748 Vikar in Wenigern, war während seiner Amtszeit nicht in den Genuß der Parität gekommen.

§. 7. Seit voriger Synode ordinirte und introducirt Prediger⁵⁾.

1809 den 17. Sept. ward H. Kandidat Karl Friedrich Wille von Leichlingen als Pastor zu Ohle geweiht und eingewiesen.

1809 den 11. Okt. H. Prediger Bode(n) von Plettenberg introducirt zu Halver.

§. 8. Seit voriger Synode geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten⁶⁾.

Herr Friedrich August Volkard aus Kamen Meiningen, geb. 1785, Lehrer am Institut zu Vörde;

Herr Henrich Andreas Gottfried Keggemann, geb. zu Lippstadt 1784, Hauslehrer zu Brakel;

Herr Karl Friedrich Wille, geb. zu Leichlingen 1788.

§. 9. Kandidaten, welche licentia concionandi erhalten.

Herr Joh. Wilhelm Adolf Hansemann, aus Heiligenfeld im Hoya-schen, geprüft vom Konsistorium in Hannover; jetzt Lehrer zu Voerde.

Herr Christian Friedrich Lozze, (Hauslehrer beym Freyherrn von der Reck zu Overdyk, gebürtig) aus Meiningen, vom dortigen Konsistorium geprüft.

§. 10. Akten der verbrüdernten Synoden.

(Die vorjährigen *evangelisch bergischen und reformirt märkischen Synodal-Akten*) wurden vom H. General Superintendenten vorgelegt und dem Skriba zur Formirung der Auszüge übergeben.

§. 11. Bericht über die dem H. General Superintendenten in voriger Synode gewordenen Aufträge.

a) Er möchte in Betreff der Besteuerung der geistlichen (und Schul-) Güter sich mit dem (Clevischen) H. Inspektor Nebe⁷⁾ in Korrespondenz zu setzen.

⁵⁾ Karl Friedrich Wille war von der Gemeinde Ohle zum Adjunkt des kränklichen Peter Wilhelm Werckshagen gewählt worden, der noch vor der Ordination K. Fr. Wille's starb (s. oben § 6). Er wurde sein Schwiegersonn und Nachfolger (BH II, S. 249, 9). – Georg Heinrich Christian Boden war am 16. Sept. 1803 als zweiter Prediger in Plettenberg ordiniert worden (s. Acta Synodi 1804, § 6) und folgt im Juni 1816 einem Ruf nach Schwefe (gest. 30. Juni 1821).

⁶⁾ Friedrich August Volkhart aus Meiningen in Sachsen, Rektor in Herdecke, wird 1818 Frühprediger und Rektor in Bochum. Er „legte am 27. Okt. 1854 sein Amt nieder, jedoch mit der Berechtigung, zur Aushilfe und in Vertretung des Pfarrers auch ferner als Geistlicher fungieren zu können“. (BH II, S. 319, 18). – Heinrich Andreas Gottfried Keggemann wird 1814 von der Gemeinde Brakel gewählt und berufen, vom Civilgouvernement bestätigt (ordiniert 21. Dez. 1814, s. Acta Synodi 1815, § 8; gest. 8. Aug. 1818, s. Acta Synodi 1818, § 6). Über die Verwaltung der Gemeinde Brakel von Ende 1810 bis 1814 siehe Acta Synodi 1811, § 6 (Vorgänger Joh. Chr. Köster, gest. 28. Sept. 1810). Vgl. Acta Konsist. Registratur betr. luthl. Predigerstelle Brackel 1814. – Karl Friedrich Wille; s. Anm. 5.

⁷⁾ Konrad Nebe, seit 1784 in Dinslaken; luth. clevischer Generalinspektor von 1797 bis 1803, dann wieder von 1808 bis 1818.

Dies ist geschehen; und dessen Antwort, so wie ein Ministerial Reskript in Betreff (Beziehung auf die Gemeinde zu) Götterswickerham⁸⁾ offen-gelegt worden. (Beyde enthielten nichts von Belang.)

b) Er möge bei der Hochlöblichen Präfektur auf die Emanirung der Instruktionen für die Schul-Inspektoren und Schul-Vorstände dringen, und^{a)} einige auf die Organisation des Elementar-Schulwesens von der Synode gethane Vorschläge berichten.

Dies ist geschehen, und es wurden der sehr zweckmäßige Bericht und die Resolution offen gelegt, daß (vermöge der,) der Plan zur Organisation des Schulwesens nach Düsseldorf abgegangen; in welchem die, von der Synode angegebenen Punkte berücksichtigt worden^{b)}.

c) Er möge ein Schema zu den Relationen der Herrn Subdelegaten über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens (in den verschiedenen Klassen) anfertigen und drucken lassen.

Dies hat wegen eingetretener vieler Veränderungen und daher rührender, überschwänglicher Arbeit noch ausgesetzt werden müssen. Auch ist er der Meinung, daß für jedes Fach ein besonderes Schema erforderlich sei, und daß die H. Subdelegaten ihre Vorschläge dazu mittheilen müßten; damit jedes *Schema* nicht überladen, aber auch nicht unvollständig sei.

Die Synode findet für gut, daß die Herrn Subdelegaten innerhalb 3 Monaten ihre Entwürfe an die General Superintendentur einsenden.

d) Er solle bei der höhern Behörde anzeigen, daß das alte märkische Gesang-Buch noch immer fortgedruckt werde.

Dies ist geschehen und die erfolgte Resolution erklärt: es sei wegen Hemmung des fernern Abdrucks des alten Buchs (eine Verfügung) an die Unterpräfektur zu Hagen erlassen worden; ein neues Gesangbuch sei zu *Soest* in Arbeit, welches, wenn es zweckmäßig ausfalle, das Privilegium für das Departement erhalten solle. Wegen des Verkaufs der noch vorrätigen Exemplare des berliner Gesang-Buchs aber müße das Ministerium so gut unterhandeln mit *Mylius* – als es könne.

⁸⁾ Die luth. Gemeinde Götterswickerhamm gehörte zur Dinslaker Klasse. Ihre Pfarrer kamen vielfach aus der Grafschaft Mark, wie Joh. Peter Vorstius 1680, Joh. Heinrich Schmid 1712, Joh. Hermann Überhorst aus Hattingen 1737 und Justus Heinrich Landmann aus Lünen 1776 (vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 165 f.).

^{a)} Und dabey einige, das Elementar-Schulwesen betreffende Vorschläge der Synode möglichst geltend zu machen (Abt. 1 Generalia A 4).

^{b)} Dabey ward bemerkt, daß das Eingreifen mancher Maires in das Schulwesen, von dem sie doch gar keinen Verstand haben, nicht anders als nachtheilig wirken könne; es wurden Beispiele angeführt, wie wohl dagegen die protestantischen Gemeinden jenseits des Rheins durch ihre Konsistorial-Verfassung berathen sind, wo das alles wegfällt, die Kirche und der Unterricht dem eigentlichen Sinn der französischen Staatsverfassung zufolge, von keinem solchen verkehrten Einfluß leiden usw (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

⟨Der Prediger Aschenberg bemerkte, daß der Abdruck des alten Gesangbuches noch zu 2000 Exemplaren erlaubt worden sey; indem der Verleger Gerlach bey Empfang jenes Befehls, bis zum Bogen G. einer neuen Auflage vorgerückt gewesen, und diese Parthie zum einstweiligen Debit durchaus erforderlich seye.⟩ Die Absetzung der vorrätthigen Exemplare an Mylius ist, den erhaltenen Nachrichten zu folge, unthunlich. ⟨Einmal weil unser Gesangbuch mit dem Berliner nicht genau konkordire, und dann weil die Fracht viel zu hoch sey.⟩ Die Synode beschließt deswegen, daß die vorrätthigen Exemplare unentgeltlich und nach Zahl der Gemeindeglieder an die verschiedenen Kirchsprengel verteilt werden sollen. Jeder Prediger kann mit den erhaltenen Exemplaren schalten wie er es, nach reifer Überlegung, für gut ⟨am zweckmäßigsten⟩ findet^{c)}. Die H. Prediger werden die ihnen bestimmten Quantitäten innerhalb 3 Monaten abfordern lassen; was über diesen Termin liegen bleibt, kann von H. Inspektor Dahlenkamp debitirt werden, gerade so, wie er es gut findet. Kann ein Prediger irgend Geld dafür machen ⟨lösen⟩ – so bleibt dies, nach Abzug seiner etwanigen Kosten, zum Besten der Wittwenkasse.

Was den Abdruck des alten Gesangbuchs betrifft – so ist in Erfahrung gebracht, daß damit, auf Verfügung der Unterpräfektur zu Hagen, innegehalten worden.

Was die Einführung des projektirten *Soester Gesangbuchs*⁹⁾ betreffe – so hofft die Synode, daß ihr dasselbe zur Prüfung werde mitgetheilt werden^{d)}. Sollte es Beifall verdienen und finden – so wird dies die Synode

⁹⁾ Vgl. hingegen in den „Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. und 6. Oct. 1830“ (als Manuskript gedruckt, S. 44) nach dem Erscheinen des in der Mark Brandenburg eingeführten neuen Gesangbuchs die zitierten Stellungnahmen: 1. Die Kreissynode *Soest* bedauert, daß sie ihr Gesangbuch habe von neuem drucken lassen, da jetzt das Berliner Gesangbuch (Anfang 1830) endlich erschienen sei, welches einen so großen Reichthum der Erbauung befördernde Lieder enthalte, und dessen wohlfeiler Preis die Einführung leicht mache. – 7. Die Kreissynode *Hagen* weist die Annahme des Berliner Gesangbuchs bestimmt zurück, weil in dem Berliner Gesangbuch aus den im Synodalbereich der Grafschaft *Mark* gebräuchlichen Gesangbüchern unverhältnißmäßig zu kleine Zahl von Liedern aufgenommen worden ist, und die aufgenommenen auf eine Weise verändert, verstümmelt und verschlechtert sind, daß die Gemeinden dieselben gewiß nicht annehmen werden.

^{c)} Die Synode fordert sie auf, die empfangenen Exemplare binden zu lassen, und sie dem Schulgebrauche zu widmen, welches um so nützlicher sey, da die Kinder dadurch die Evangelien und Episteln unentgeltlich erhielten, und daß diese Ausgabe den Eltern erspart würde. Die zu vertheilende Quantität werde etwa 6000 Stück betragen, da etwa 3000 zum ferneren Debit an die Gemeinden müssen aufbewahrt werden, welche sich dieses Buchs bedienen. Die Rate jedes einzelnen Kirchsprengels werde also sehr unbedeutend seyn; sie müßte aber innerhalb 3 Monaten abgefordert werden, widrigenfalls die Prediger zu Hagen sie mit der ersten sich darbietenden Gelegenheit oder auch mit der fahrenden Post übermachen (Handschrift Abt. 1 Generalia A4).

^{d)} Da sie doch zunächst die religiösen Ansichten und Bedürfnisse unseres Volkes lennt, und da es überhaupt mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, ein wirklich

freuen; übrigens hat sie, nach gründlicher Prüfung der in unsern Gemeinden verwaltenden Verhältnisse, für rathsam gefunden, wegen dieser Gesang Buchs Angelegenheit einen besondern Ausschuß zu ernennen, welcher aus (den Moderatoren der Synode) dem H. General Superintendenten und den H. Subdelegaten der Klasse bestehen wird.

e) Er solle auf die großen Nachtheile der Gebe-Hochzeiten¹⁰⁾ pp. in moralischer und ökonomischer^{e)} Hinsicht aufmerksam machen.

Dies geschah unterm 11. Februar 1810, und die Vorstellung ward mitgetheilt. Resolvirt ist darauf noch nichts.

Die Synode wünscht, daß die Sache nochmals in Anregung gebracht werde, (und hofft um so bessern Erfolg, da dieselbe im Alt-ber-gischen nach ganz andern Grundsätzen behandelt wird, als bisher bey uns geschehen).

§. 12. Was seit voriger Synode im Ministerio vorgefallen.

a) Nach einer Resolution vom 11. Juli vorigen Jahres ist der Rektor und Frühprediger Teetz zu Bochum von der Theilnahme an der Wittwen-kasse eximirt (dispensirt) worden.

b) Bericht, die neue Eintheilung der Pfarrbezirke betreffend.

Der H. General Superintendent theilte unterm 22. Sept. die ihm von der Präfektur des Ruhrdepartements kommunizirten und von Düsseldorf emanirten Grundzüge zu einer neuen Eintheilung (Formirung) der Pfarr-bezirke¹¹⁾ den H. Subdelegaten (Moderatoren der Synode) mit, und lud sie zu einer Konferenz in Hagen auf den 27. (desselben Monats) ein, um über die Anfertigung des geforderten Plans das Nöthige zu verabreden. Von den Deputirten des reformirten und Soester Ministeriums, welche in dieser Angelegenheit nach Düsseldorf¹²⁾ reisten, wurde er auf den 25.

¹⁰⁾ Vgl. Acta Synodi 1811, § 12 d.

¹¹⁾ Zum neuen Zirkumskriptionsplan der Pfarreien siehe Acta Synodi v. 27. Sept. 1809.

¹²⁾ Über Zweck und Notwendigkeit dieser Reise vgl. Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXX. Gehalten in der Reformirten Kirche zu Unna am 3. u. 4ten July 1810, § 17. Reise nach Düsseldorf und Repartition der Kosten. Durch das Circulare vom 15ten Nov. v. J. ist es bereits den verehrlichen Classen bekannt gemacht worden, daß die, unserer bisherigen Verfassung zuwider, gedrohte neue Organisation der Pfarreyen und Einschränkung mehrerer Pfarrbezirke, eine Reise einiger unserer Herrn Brüder nach Düsseldorf verursacht habe. Der Zweck derselben war, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen es bey dem hohen Ministerio zu bewirken, daß wir in unserer Verfassung nicht gestö(h)ret, sondern bey derselben und unsern hergebrachten Rechten belassen und geschü(t)zt werden mögten. Und obgleich der Zweck dieser Reise nicht ganz erreicht worden ist, so dürfen wir doch der tröstlichen Hoffnung leben, daß, was denn auch immer

zweckmäßiges Gesangbuch zu redigiren. Sollte jenes Unternehmen des Soester Ministeriums Beifall verdienen und finden – so wird dies das unserige herzlich freuen (Ebd.).

e) Gestrichen: bürgerlicher.

nach Hagen eingeladen; jedoch war die Reise vergeblich, weil die^{f)} Deputirten nicht auf den bestimmten Tag kamen.

Was am 27. in der Konferenz beschlossen ward – wurde der (mit dem Skriba genommenen) Abrede gemäß, den reformirten und Soester Deputirten durch einen Expressen nach Düsseldorf nachgesandt^{g)}.

Am 11. Okt. ließ der H. General Superintendent eine Vorstellung in dieser Angelegenheit an das Ministerium und die Präfektur abgehen; worauf aber keine Antwort erfolgte. – Einen Monat später fertigte er an die Oberpräfektur die verlangte Erklärung seiner Meinung über die projektirte neue Eintheilung ab.

Diese und den Inhalt der übrigen Aufsätze eröffnete er im November dem H. Unterpräfekten von Holzbrinck (zu Hagen), um auch mit diesem über eine so wichtige Angelegenheit sich zu verständigen^{h)} zu konferiren. Unterm 9. Dez. übergab er persönlich (dem Herrn Präfekten Freyherrn von Romberg) die Pläne zu einer zweckmäßigeren Eintheilung (der Pfarrbezirke), nachdem er von den H. Subdelegaten dazu in Stand gesetzt worden. Er fügte eine Vorstellung und noch 3 (andere) Aufsätze hinzu, nemlich

- a) über das Minimum der Pfarreinkünfte,
- b) über die Natural-Gehälter, und
- c) über die Grundzüge einer Organisation des protestantischen Kirchenwesens,

und begleitete Letztern mit Abschriften von den Organisations Artikeln des protestantischen Kultus in Frankreich, und von einigen erlassenen Verfügungen in dieser Hinsicht. – Endlich hielt der H. General Superintendent am 7. Februar noch eine Berathung mit dem H. Präses des reformirten Ministerio (Herrn K. Rath Bühl) und mit dem H. Hoffiskal von der Bercken in Altena, um zu erfahren, was von Seiten der reformirten Synode etwa in Düsseldorf (bey den obern Behörden) geschehen sei, und ob es nöthig seyn dürfe, noch ander weite Schritte zu thun?

Die Synode erkennt die (rastlosen) Bemühungen des H. General Superintendenten mit dem lebhaftesten Danke, und erwartet von

für Veränderungen und Abweichungen von unserer bisherigen äußern Verfassung erfolgen mögen, ein hohes Ministerium uns und die Kirche durch die Gesezze schützen, *keine Beeinträchtigung unserer Rechte erlauben*, und unsere Existenz nicht verkümmern, sondern noch verbessern werde. Die Nothwendigkeit dieser Reise wird nun auch von keinem Glied unserer Synode verkannt werden können, da es eine gemeinschaftliche und Jeden interessirende Sache betraf. Jedenfalls hat diese Reise manche Kosten verursacht –.

f) Abgeordneten erst am folgenden Tage eintrafen (Abt. 1 Generalia A 4).

g) Übrigens hatte diese wohl etwas zu voreilige Deputation keinen weiteren Erfolg (Ebd.).

h) Sich zu verständigen, und traf in den Ansichten vollkommen mit demselben zusammen (Ebd.).

seinen (gründlichen als umfassenden und) erschöpfenden Arbeiten die besten Folgenⁱ⁾).

c) Eine Verfügung der Oberpräfektur über Unordnung beim öffentlichen Gottesdienst zirkulirte unterm 21. Dezember.

Unterm 6. Februar ließ der H. General Superintendent eine Vorstellung über noch größere Mißbräuche in Beziehung auf die Sonntagsfeier abgehen.

Da noch keine Resolution darauf erfolgt ist – so findet der Synod es angemessen, daß die Sache aufs Neue in Anregung gebracht werde^{j)}).

d) Am 27. Februar veranlaßte der H. General Superintendent eine *Konferenz in Hagen*, die Kopulation und Proklamation betreffend^{k)}. Er fertigte darauf ein Proklama aus^{l)}, und sandte es zur Publikation in die Klassen.

Das Dekret vom 22. Juni, welches die Synode mit Erkenntlichkeit verehrt – wird allem Schwankenden in dieser Hinsicht ein Ende machen^{m)}). Doch glaubt die Versammlung, daß es nicht undienlich seyn dürfte, einiges aus den Beschwerden der Unnaischen Klassen an die Höhere Behörde

i) Zugleich hofft sie, daß die jetzt geforderten Plane, oder Charten vollends die oft so höchst unzweckmäßige Bildung der Mairie-Bezirke anschaulich machen werden; so wie sie sich zu bemerken gedrungen fühlt, daß die Eintheilung der Mairien im Alt-Bergischen größere Gemeinden *durchaus* nicht in die Gefahr setzt, zerrissen zu werden, was nur Bitterkeit und Gleichgültigkeit erzeugt. Auch hat eine solche *Operation* bey den Protestanten in Frankreich *schlechterdings nicht* Statt gefunden, wie mit leichter Mühe zu documentieren (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

j) Und das um so mehr, da an einigen Hauptorten unseres Großherzogthums, z. B. in Elberfeld, bereits deshalb sehr ernste Maßregeln sollen in Wirksamkeit getreten sein (Ebd.).

k) Wo über *Proklamation und Kopulation unter den gegenwärtigen Umständen* gehandelt; die Sache aufs reiflichste erwogen, *das protestantische Kirchenrecht, die Statuten der protestantischen Staaten im Rheinbunde, und die Uebung unter den Protestanten im französischen Reiche* genau zusammen gehalten wurden (Ebd.).

l) Das in alle Klassen zur Abkündigung von den Kanzeln versandt, und auch den benachbarten protestantischen Synoden mitgetheilt ward.

m) Die Synode hatte das Vergnügen, daß eben während dieser Sitzung das Präfekturblatt No 33 mit der Verfügung vom 22. Juny über den erwähnten Gegenstand einlief. Diese Verfügung trifft so genau mit jenem Proklama zusammen, daß allem Schwankenden in dieser Hinsicht nun wohl wird ein Ende gemacht werden. Die Synode verehrt auch hierin die Weisheit unserer Höhern Behörden; zugleich aber glaubt sie, daß es dienlich sein werde, einiges aus den Beschwerden der Unnaischen Klasse zu deren Kenntniß zu bringen, indem es hier und da Beamte des Personenstandes gibt, die an Verkehrtheit der Ansichten und an Arroganz mit einander zu wetteifern scheinen, und durchaus keinen Begriff von dem neuen Verhältnisse des Staates und der Kirche haben. In allem diesen exzellirt besonders der Maire zu Brakel p. Herr General Superintendent wird diese Sache der Hochlöblichen Präfektur vortragen, und zugleich eine Abstellung der Geldschneidereyen bitten, welche einige Beamte des Personenstandes mit mehr als edler Dreistigkeit betreiben (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

gelangen zu lassen, und sie auf dem Wege mit den verkehrten Ansichten und der Arroganz einiger Beamten des Personenbestandes näher bekannt zu machen.

e) Unterm 14. April expedirte der H. General Superintendent eine Vorstellung wegen Besteuerung der Pastorat- und Schulgüter.

Eigentliche Resolution ist nicht darauf erfolgt; wohl aber sind Anfragen in die verschiedenen Mairien ergangenⁿ).

Die Synode findet es für unumgänglich nöthig, daß diese Sache weiter betrieben werde, und wird der H. General Superintendent insbesondere darum nachsuchen, daß den Predigern selbst doch der Vorschuß der Steuern nicht zumuthet (= zugemutet); sie viel weniger deshalb exekutirt (exequirt) werden, da viele (manche) durchaus nicht im Stande sind, denselben zu leisten.

f) Den 2. Mai wohnte der H. General Superintendent (und H. Subdelegat Reichenbach) einer Konferenz in *Elberfeld* bei, wo – dem Anschreiben zufolge, über das allgemeine Wohl der protestantischen Kirche im Großherzogthum¹³) gehandelt werden sollte; wo aber (eigentlich) nur einige Partikularien zur Sprache kamen, und weswegen^o) der H. General Superintendent seine Mitwirkung verweigerte.

Die Antwort aus *Düsseldorf*, welche die protestantische Geistlichkeit im Alt Bergischen erhielt – ward offen gelegt, und rechtfertigte das Betragen (Benehmen) des H. General Superintendents (unserer Abgeordneten).

§. 13. *Deliberationen.*

a) Dem Beschlusse der Präfektur vom 22. Juni zufolge (s. §. 12. d) erklärt die Synode:

„daß sämtliche Prediger des Ministeriums sich bestimmt und durchaus (unweigerlich) nach den von jeher bestehenden Anordnungen in Beziehung auf Proklamation und Kopulation richten müssen, (jedoch mit Rücksicht auf das Proklama vom 27. Februar dieses Jahrs). Einzelne Klassen dürfen sich darin keine Modifikationen erlauben, welches besonders auf die Anfragen der 3. und 4. Klasse festgesetzt wird.“

Sollten sich (hier oder da) Widerspenstige (im Volke) finden, so

¹³⁾ Anliegende Fragen bei D. Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, 1967.

ⁿ⁾ Und an sehr vielen Orten haben sich die Eingesessenen für Uebernahme dieser Quoten erklärt. Da es aber wohl noch nicht allenthalben geschehen: so hält es der Synod.

^{o)} Die beiden Herrn Abgeordneten unseres Ministeriums, besonders da wir volle Ursache haben, das Benehmen unserer Ober- und Unterpräfecturen in kirchlichen Angelegenheiten zu loben, glaubten, ihre Mitwirkung zurück halten zu müssen (Ebd.).

ist der Prediger verbunden, dies zur Remedur (Abhülfe) der Unterpräfektur anzuzeigen. Bei Abfassung unsrer künftigen Kirchen- oder Konsistorial Ordnung wird man auf anderweitige Zwangsmittel Rücksicht nehmen. —^{p)}

b) Inzwischen aber findet die Synode es von höchster Wichtigkeit, daß (schon jetzt) auf Herstellung der Kirchenzucht hingearbeitet werde. Der H. General Superintendent und die H. Subdelegaten (Moderatoren) werden darüber, jeder für sich, Entwürfe (dazu) anfertigen, und in einer besondern Tagesfahrt darüber konferiren. Diese wird vom H. General Superintendenten längstens binnen 2 Monaten anberaumt werden.^{q)}

c) Da^{r)} nach dem Code Napoleon¹⁴ die Ehe zwischen Verschwägerten verboten ist, und keine Dispensation Statt finden soll — so findet die Synode für gut, daß beim hohen Ministerio angefragt werde, ob diese Art von Ehen unter Protestanten nicht zuzulassen sei, da das protestantische Kirchenrecht¹⁵ hierin keine Schwierigkeiten sieht, solche Ehen auch oft von den vortheilhaftesten Wirkungen sind. H. General Superintendent wird sich dabei auf die Modifikationen des westfälischen Kodex

¹⁴⁾ Napoleons Gesetzbuch — Code Napoleon, Einzig officiële Ausgabe für das Großherzogtum Berg, Düsseldorf 1810, S. 70 ff. Dieser war durch Dekret vom 12. Nov. 1809 mit Wirkung vom 1. Jan. 1810 im Großherzogtum Berg eingeführt worden. — Über das Eherecht siehe D. Froitzheim, Staatskirchenrecht, S. 63–65.

¹⁵⁾ Siehe die grundlegende Veröffentlichung von *Martin Heckel*, Staat und Kirche nach der Lehre der evang. Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jhs., ZRG, Kan. Abt. 73 (1956), S. 117–247; 74 (1957), S. 202–308.

¹⁶⁾ J. H. Böhmers Ausgabe des Corpus juris canonici, Halle 1747, 2 vol. — NDB II, 392.

¹⁷⁾ S. oben Anm. 14; C. A. Schmitz, Die Grundformen der Verwandtschaft, 1964.

p) Die Ehe wird bei den Protestanten *nicht* als Sakrament wie bey den Katholiken, aber auch *nicht* als ein bloß bürgerlicher Contract betrachtet. Unsere Kirche lehrt, was nicht hinlänglich beachtet wird, — „die Ehe ist eine *moralische* Verbindung; als solche *muß* sie von der Kirche geknüpft werden; so wenig Eheleute sie willkürlich trennen können, eben so wenig kann es die Obrigkeit nach ihrem Gutfinden p.“ cf. Lutherus, Chemnitinus, Carpzovius, (Gottfried) Leß (1736–1797) etc. Darum hat das protestantische Kirchenrecht¹⁵ in dieser Hinsicht so genaue Bestimmungen cf. (Justus Henning) Böhmer (1674–1749), *Das Canonische Recht*¹⁶ gilt noch, warum nicht auch jenes? — D. Red.

q) Und dann sollen auch die Gegenstände § 11 c) et d) näher in Betracht gezogen werden.

r) Viele Bestimmungen des Code Napoleon in Ehesachen gründen sich auf das römisch kanonische Recht; dahin gehört auch das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten¹⁷, wovon keine Dispensation Platz greifen soll. Da diese Absichten mit denen der Protestanten aber nicht übereinstimmen; so findet die Synode für rathlich, beim hohen Ministerio anzufragen, ob solche Ehen für Protestanten nicht zuzulaßen? Und das umso mehr, da sie oft von den vortheilhaftesten Wirkungen für Familien sind. Der H. General Superintendent wird sich dabey auf die Bestimmungen des Westfälischen Kodex berufen; und da dieser überhaupt und sehr weislich das protestantische Kirchenrecht in mehreren Fällen berücksichtigt, darum nachsuchen, daß dies auch bey uns für gültig erklärt werde (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

beziehen, und da dieser *mehr* in Beziehung auf protestantisches Kirchenrecht enthält, darum nachsuchen, daß dies auch für uns als geltend erklärt werde.

d) Herr Pastor *Lehmann* zu *Lennepe*¹⁸⁾, sonst zu Valbert und Rönsal, wünschte, wiewohl er jetzt im Alt-Bergischen wohnt, wieder Teilnehmer an unserer allgemeinen Wittwenkasse zu werden, und will deswegen gern die zu leistenden Zahlungen machen, und zwar samt den Zinsen.

Da eine solche Aufnahme mit der vom Staate konfirmirten (sanktionirten) Wittwen-Kassen Ordnung streitet; so findet sich die Synode außer Stande, darüber etwas zu bestimmen; wenigstens für so lange, bis die Vereinigung der (beyden) Ministerien enger geknüpft worden.

e) Die Ministerial Kosten für *Elsey und Hennen*¹⁹⁾, welche bisher von der Iserlohner Klasse getragen worden – sollen für die Zukunft auf sämtliche Gemeinden repartirt werden.

Wegen der Gesang-Buchs Zinsen wird H. Pastor (Inspektor) *Dahlenkamp* einen Extrakt an den H. General Rendanten einsenden, und diese Sache (soll) dann auch billiger geordnet werden, da mehrere Gemeinden höhere Kapitalien verzinsen, als sie wirklich verschulden. Der H. General Rendant wird zugleich angewiesen, die Reste nachzusuchen.

Der H. General Superintendent aber wird die Wahl eines neuen General Rendanten, da H. Pastor *Schütte* abzugehen (die General Rendantur niederzulegen) wünscht, im künftigen Synodal Cirkular in Erinnerung bringen, (damit die Classen über Wiederbesetzung dieser Stelle delibereiren).

f) Da, wie schon im vorjährigen Protokoll (§. 13. g) bemerkt worden, im Jahre 1812 das 200 Jährige Jubiläum der Synodal Verfassung unsers Ministeriums²⁰⁾ einfällt, und da diese Feier es in hohem Grade verdient, auf eine würdige, ausgezeichnete Weise begangen zu werden – so wird hiermit sämtlichen Classen aufgegeben, wohl-erwogene Vorschläge zur künftigen Synode einzureichen, damit daraus ein sinnvolles, Herzerhebendes Ganzes gebildet werde^{s)}).

¹⁸⁾ Die Gemeinde *Lennepe*, ein Vorwort des Luthertums in Berg und Jülich, gehörte zur *Lenneper* Klasse der unterbergischen Inspektion in der luth. Kirche des Herzogtums Berg. Dort wirkte *Joh. Wilhelm Theodor Lehmann* aus Soest von 1807 bis 1824 (s. Acta Synodi 1800, § 6, 1; oben Bd. II, S. 744 f. mit Anm. 7).

¹⁹⁾ Über die Repartition s. Acta Synodi 1808, § 12 mit Anm. 14.

²⁰⁾ Vorbereitungen für das zweite Synodal-Jubiläum siehe Acta Synodi 1811, § 14 a.

^{s)} Die Classen zeigten bei dieser Gelegenheit an, daß sie gern der Vorschrift des Protokolls von 1809 eine Genüge würden geleistet haben; daß es aber allenthalben an schriftlichen Nachrichten mangle, indem diese – wo sie vorhanden waren – wahrscheinlich dem seeligen Herrn Inspektor von Steinen vertrauet worden, und beim Frömerschen Brande zu Grunde gegangen. – Der Prediger *Aschenberg* bemerkte, daß auch ohne diese Hilfsmittel doch etwas für die Geschichte nicht ganz unbedeutendes werde zu Stande zu bringen sein. – Auf 1811 fällt das 200jährige Jubiläum des reformirten Mi-

g) Einer Anzeige des H. Subdelegaten Kleinschmidt (Altena) zufolge, wünscht der reformirte Präses, Konsistorial Rat Bühl²¹⁾ (Altena), sich über zweckmäßige Kirchenorte, Kirchenzucht²²⁾ pp. näher mit uns zu verständigen (konzertiren). Die Synode erkennt dies mit vielem Danke und der H. General Superintendent wird mit dem H. Präses darüber in Briefwechsel treten¹⁾.

§. 14. Spezialien aus den Klassen.

Diese fanden sich, außer folgenden wenigen, keine:

a) In der 7. Klasse ist H. Kleinschmidt, als Subdelegat, abge-

nisterii. Wäre es nicht schön, wenn wir beyde Feierlichkeiten gemeinschaftlich begingen? D. Red. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

¹⁾ Der Synod ergreift dies mit Freuden und ersucht den Herrn General Superintendenten, sich baldmöglichst mit dem Herrn Präses in Beziehung zu setzen (Ebd.).

²¹⁾ Präses Johann Wilhelm Bühl, zunächst Pastor in Grenzhäusern in der Grafschaft Wied und fürstlich wiedischer Konsistorialrat, war 1796 aus einer benannten Dreizahl vom Presbyterium der reformirten Gemeinde zu Altena (in Classe Sunderlandica) durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt, vom Presbyterium berufen und von der kgl. Regierung in Emmerich bestätigt worden; gest. 7. Jan. 1835 (vgl. LKA, Bielefeld, A 6 – 02, Beiheft, Altena). – Vgl. Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXX, zu Unna 1810. § 1. M. D. Praeses, Prediger Bühl zu Altena, eröffnete diese Synodal-Verhandlungen mit einer Rede über den Zustand der Kirche in vorigen und jezzigen Zeiten und ihrer verschiedenen Verhältnisse gegeneinander – mit Gebet zu Gott und Segen zu dem gegenwärtigen Geschäfte – und mit guten Wünschen für die hohen Vorgesetzten, damit durch sie die Freyheit der Kirche zur Beförderung guter Ordnung, Religiosität und Sittlichkeit möge erhalten und beschüt(t)zt werden (LKA, Bielefeld, Archiv, Abt. 2 A 4 a).

²²⁾ Diese machte dem reformirten Präses Sorge, wie ebd. 1810 § 21 der Bericht zeigt: Auch an eigentlicher Kirchenzucht fehlt es. Der Mangel derselben ist überall sichtbar und das äußere Betragen Vieler ist so beschaffen, wie es sich für Glieder einer kristlichen Gemeinde nicht geziehet. Synodus hat daher auch in dieser Hinsicht schon längst den Wunsch gehegt, daß eine bessere Ordnung der Dinge eingeführt werden möge, welches auch von der liberalen Denkungsart der gese(t)zgebenden Gewalt zu erwarten ist. Der Staat räumt der Kirche die Freyheit ein, Anordnungen, Religiosität und Sittlichkeit betreffend, zu machen, und das äußere Gese(t)z will auch diese Freyheit der Kirche handhaben. Die Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, die sich zur Erhaltung und Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit untereinander vereingt und verbunden haben. Wer zur kristlichen Gemeinde gehören will, muß sich auch ihren Gesezzen und Anordnungen unterwerfen, will er es nicht – so kann er auch kein Glied der Kirche seyn, und die Kirche hat das Recht, ihn auszustoßen. Daher müßen aber vorerst auch gewisse Gesezze und eine gewisse Ordnung eingeführt und zu jedermanns Kunde aufs Neue gebracht werden. Wenn daher M. D. Präses sich auch in diesem Stück mit dem Herrn C. R. Bädecker vereinigen könnte, um, wenn nicht ein Ganzes, doch wenigstens einige gese(t)zliche Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, wodurch auch Ehrbarkeit, Sittlichkeit und ein anständigeres Betragen der Gemeinglieder erhalten und befördert würde, so wäre schon etwas geschehen, und in der Folge ließe sich als denn auch mehr hoffen. – Vgl. Bädecker über seinen Abschnitt „Von der Kirchenzucht“, RWKO I, S. 125 f. und II, S. 4, 70 f., mit dem er garnicht zufrieden war.

gangen und H. Pastor H ö c k e r z u *Altena* an seiner Stelle erwähnt worden.

b) Die Bedenklichkeiten der H. Prediger zu *Iserlohn* wegen der Proklamationen und Koplationen werden, wie die Synode erwartet, durch das Dekret im Präfektur-Blatt Nr. 33, beseitigt. Die Synode wunderte sich über jene Bedenklichkeiten^{u)}.

c) Da sich, bei Aufrufung der Klassen fand, daß mehrere Subdelegaten und Deputirte, namentlich H. Subdelegat Rautert, ohne weitere Anzeige fortgegangen sind – so ward dem H. General Superintendenten aufgegeben^{v)}, ihnen dies gesetzwidrige ordnungswidrige Betragen ernstlich zu verweisen.

§. 15. *Kollekten für Schulfond und Seminar.*

Im Synod 1809 waren für den Schulfond eingegangen und laut Quitungen des H. (Bezirksempfängers Hofrath) von *Oven*, an denselben ausbezahlt rtl. 43 stb. 19 pf. 9 berliner Kourant, fürs Seminar rtl. 27 stb. 52 pf. 8 nemlicher Währung.

§. 16. *Witwen-Kasse Rechnung.*

(Ward untersucht und richtig befunden.)

§. 17. *Diesjähriges Witwen Quantum.*

(Vertheilt werden dies Jahr 255 rtl. 53 stb. 6 pf. berliner Courant. Davon erhalten 18 Witwen fürs ganze Jahr 12 rtl. 50 stb., eine Witwe für 11 Monate 11 rtl. 45 stb. 10 pf., eine für 8 Monate 8 rtl. 33 stb. 4 pf. und eine für 4 Monate 4 rtl. 16 stb. 10 pf. – In *Cassa* bleiben 17 stb. 8 pf.)

^{u)} Die Herrn Prediger zu *Iserlohn* fanden seiner Zeit Bedenken, das Proklama vom 27. Februar zu publiciren und erholten sich deshalb Rath beim dasigen Maire. Dieses Bedenken wird durch das Präfektur-Blatt N° 33 gehoben sein; und die Synode wundert sich sehr, daß sie demselben jemals Raum geben und diesen Weg einschlagen konnten. – Sie macht es bey dieser Gelegenheit allen Predigern zu unerläßlichen Pflicht, sich genau an alle Vorschriften unserer kirchlichen Verfassung zu halten, und jeder nachzuleben, so lange darin von oben her nichts ausdrückliches abgeändert wird. Rücksprachen und Umfragen mit und bey den Beamten des Personenstandes sind dabey nicht an ihrem Platz. Verstehen letztere den eigentlichen Sinn des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche – so sollten Geistliche es um so besser thun (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

^{v)} So wird der Herr General Superintendent denselben über dies ordnungswidrige Betragen zurecht weisen (Ebd.).

§. 18. *Gesang Buch Rechnung.*

⟨Herr Inspektor D a h l e n k a m p legte sie ab und erhielt Decharge.⟩

§. 19. *Stehende Examinatoren ⟨und Skriba⟩* w).

Nachträglich zum vorjährigen Protokoll (vom 4. und 5. Juli 1809, Ziff. 19) wird bemerkt, daß die Herren Reichenbach und Hasenclever ⟨als Examinatoren und der H. Aschenberg als Skriba⟩ noch, auf Ersuchen der Synode 3 Jahre, oder von 1809–1811 fort fungieren werden^{x)}.

§. 20. *Diesjährige Examinatoren.*

Deputirt waren aus der 2. Klasse (Unna) H. Seyd zu Barop, der aber wegen Krankheit seiner Gattin abgehen ⟨nach Hause⟩ mußte. Aus der 3. Klasse (Bochum) H. Pastor Tewaag zu Uemmingen. Ersterer wird vom Prediger Aschenberg vertreten werden.

§. 21. *Synodalpredigt ⟨pro⟩ 1811.*

Diese hält 1811 der H. Pastor Höcker in Altena; sein Substitut ⟨ist Prediger⟩ Aschenberg.

§. 22. *Deputirte zur bergischen Synode.*

Zur verehrlichen ⟨diesjährigen⟩ Bergisch Lutherischen ⟨evangelisch-bergischen⟩ Synode wird der H. Prediger Kleinschmidt zu Kierspe deputirt.

§. 23. *Beiträge für von Steinen und Rotenbrück.*

⟨Die Beiträge für Herr von Steinen werden dem Herrn General Superintendenten, die für Rotenbrück dem Herrn General Rendanten eingehändigt. Über die vorjährigen wurden Quittungen offen gelegt.⟩

Geschlossen in Friede und guter Wünschen für das Wohl unseres Ministeriums^{y)} z).

w) Wegen Auslassung der Ziffer 19 folgt oben im Text die Zählung nach der (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4).

x) Nemlich für 1809, 10 und 11 (Ebd.).

y) Geschlossen in Friede und unter guten Wünschen für das Reich Gottes und der Wahrheit.

z) Unterschriften wie oben. (Rückseite) Märk. Luther. Syn. Protokoll 1810.

Kleinschmidt
Strauß, Deputirter der
bergisch evang. Synode.

Bädecker.

Bremer, Subdelegat der ersten
Klasse und Prediger zu Lünen.

Müller, Prediger zu Hemmerde.
Seyd, zu Barop.

Natorp, Subdelegat der dritten
Klasse.

Tewaag, *Deputatus 3 Classis.*

Rautert, *Subdelegatus 4 Classis.*

Zimmermann, zu Hattingen,
Deputirter.

Sindern.

J. W. Reichenbach, *Pastor*
Voerdensis, Subdelegatus Quintae
Classis.

Ostendorff für den Herrn P.
Müller in Wetter.

Spizbart, Deputirter.

C. Mütler, Subdelegat der 6ten
Classe.

Kleinschmidt, Prediger zu
Kierspe.

J. Kleinschmidt, P. zu Altena,
Classis Iserlonensis Inspector.

J. F. W. Erley, *Pastor Valber-*
tensis.

Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll von 1811 Hagen, July 2. und 3. 1811

§. 1. *Einleitung.*

Durch ein Rundschreiben des Herrn General-Superintendenten Konsistorial-Rath Baedeker vom 24. Mai zur heutigen Synode eingeladen – versammelten sich die Geistlichen der verschiedenen Klassen an ihren Central-Orten, und berathschlagten über die vom Herrn General-Superintendenten angegebenen Gegenstände, so wie über ihre besondern Angelegenheiten.

§. 2. *Anwesende.*

Gegenwärtig waren: der Herr General-Superintendent Konsistorial-Rath Baedeker, der Skriba Aschenberg, der Synodal-Prediger Höcker und der Generalrendant Schütte.

Nächst dem hatte der Synod das Vergnügen, den Herrn Pastor Halfmann von Hagen, als Abgeordneten der *märkischen reformierten Synode*, und den Herrn Assessor Boedinghaus von Elberfeld¹⁾ als Deputirten der *bergischen ev. Synode* in ihrem Kreise zu sehen.

Aus den Klassen waren anwesend, und zwar aus der

1. Klasse:

H. *Subdelegat* Bremer von Lünen.

2. Klasse:

H. *Subdelegat* Trippler von Unna.

H. Deputirter Schütte von Hörde.

H. Deputirter Baedeker von Aplerbeck.

3. Klasse:

H. *Subdelegat* Natorp von Bochum.

H. Pastor Westhoff von Herne.

H. Deputirter Middeldorf von Crange.

4. Klasse:

H. *Subdelegat* Rautert von Herbede.

H. Deputirter Zimmermann von Hattingen.

H. Deputirter Marcks von Herzkamp.

¹⁾ Der Inspektor der Elberfelder lutherischen Inspektion Carl Theodor Böddinghaus in Lüttringhausen (geb. daselbst 21. Febr. 1765) nimmt in dem Kampf um die zukünftige Kirchenverfassung an der Seite von Präses Wilhelm Roß (1777–1854) bedeutsame Stellung ein. Siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 46. II, S. 418; Acta Synodi 1801, Anm. 9.

5. Klasse:

H. *Subdelegat* Reichenbach von Vörde.

H. Deputirter Dullaëus von Ende.

6. Klasse:

H. *Subdelegat* Müller von Hülscheid.

H. Deputirter Keßler von Werdohl.

H. Deputirter Erley von Rönsal.

H. Prediger Wille von Ohle, *Novitius secunda vice*.

H. Prediger Schlieper von Plettenburg desgleichen.

7. Klasse:

H. *Subdelegat* Höcker von Altena.

H. Deputirter Basse von Deilinghofen.

(Freiwillig hatten sich aus unserm *Ministerio* eingefunden:

H. Ostendorf von Volmarstein, H. Böving von Asseln, H. Florschütz von Breckerfeld, H. Hülsmann von Elsey²⁾ erschien, (um) die Verbindung der hohenlimburgischen Geistlichkeit mit uns wieder anzuknüpfen.)

Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen, den reformirten H. Prediger Hengstenberg von Wetter und den lutherischen Prediger Strauß³⁾ von Ronsdorf in ihrer Mitte zu sehen. Eben so die Prediger unseres Ministeriums: H. Ostendorf von Volmarstein, H. Böving von Asseln und H. Florschütz von Breckerfeld, welche freiwillig erschienen waren.

Nicht weniger gereichte es ihr zur Freude, daß die Herren Doktoren Goldmann von Dortmund, Rauschenbusch von Schwelm und Wettengel von Breckerfeld sich bei der Versammlung eingefunden hatten.

²⁾ Melchior Diedrich Peter Wilhelm Hülsemann, geb. 7. März 1781, Kandidat 1808 (§ 12 i), seit 24. Mai 1804 zweiter Prediger in Meinerzhagen (s. Acta Synodi 1804, § 6), war am 9. Dez. 1807 in Elsey gewählt und am 30. Jan. 1808 daselbst introduziert worden (s. 1808, Anm. 8 Bericht); Superintendent 1830, Synodal-Assessor 1847, Schulinspektor 1822–1856. Er erhält 1817 von der Philosophischen Fakultät zu Heidelberg das Doktordiplom, am 18. Dez. 1825 die goldene Verdienstmedaille, am 18. Jan. 1852 das Ritterkreuz vom hohenzollern. Hausorden und am 24. Mai 1854 den roten Adlerorden 4. Klasse; goldenes Amtsjubiläum am gleichen Tage 1854 (BH II, S. 64,9). Schriften: Die Glaubenseinheit der Lehrer der evangelischen Kirche in unserer Zeit, eine Synodalpredigt, Hamm 1818; Evangelische Haus-Postille oder christliche Betrachtung und Gesänge für häusliche Andacht zur Beförderung wahrer Frömmigkeit und Seelenruhe, 2 Bde, Düsseldorf 1827/1829; Christliches Erbauungsbuch für deutsche Krieger aller Confessionen, 3. Aufl. 1821; Die preußische Kirchenagende in Hinsicht auf die evangelische Kirche überhaupt und auf die evangelische Kirche Westphalens insbesondere, Essen 1825; Die Geschichte der Auferweckung des Lazarus, Leben und Tod, im Lichte der göttlichen Offenbarung, ...

³⁾ Gerhard Friedrich Abraham Strauß, der spätere Oberhofprediger in Berlin, in der luth. Gemeinde Ronsdorf 1808–1814; geht von dort aus nach Elberfeld (1814–1822).

§. 3. Abwesende.

Der ritterschaftliche *Assessor* H. vom Bodlenberge, gen. Kessel, ließ sich durch Kränklichkeit; der städtische H. Bürgermeister Klein-schmidt durch unausweisliche Geschäfte entschuldigen.

Aus der ersten Klasse fehlten H. Prediger Davidis in *Hamm* und H. Pastor Zimmermann zu *Mark*. Da sie gar keine Gründe ihres Ausbleibens angegeben haben: so verfallen sie in die festgesetzte Strafe und bezahlen den Wirth.

Aus der zweiten Klasse entschuldigten sich H. Flocke⁴⁾ zu *Harpen* als krank, und muß dafür in den beiden folgenden Synoden als Novitius erscheinen.

Aus eben der Klasse fehlte H. Prediger Böcker von *Grimberg*. Als Grund wurde das, ihm aufgetragene Schulhalten angegeben. Ob dies gültig sei? wird die Präfektur entscheiden^{a)}.

Aus der fünften Klasse war H. Pastor Schneider von *Schwelm* zurück geblieben; hatte aber den Prediger Aschenberg zu *Hagen* um Stellvertretung ersucht.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese geschah mittelst einer sehr zweckmäßigen Predigt des H. *Subdelegaten* Höcker⁵⁾ von *Altena* über Kolosser 1,28. Er legte dabei den Zuhörern eingreifend (eben so zweckmäßig als umsichtig) an's Herz

„wie der Geistliche sich, in den gegenwärtigen Zeiten, weise zu verhalten habe“.

1., in Hinsicht auf seine Vorträge; 2., den Jugendunterricht⁶⁾;

3., den Krankenhausbesuch; 4., seinen Wandel im bürgerlichen Leben.

§. 5. Eröffnung der Synode.

Der Herr General Superintendent hielt eine sehr interessante, historisch-politische Vorlesung

⁴⁾ Johann Wilhelm Flocke, s. unten § 7; er nimmt nur an der Synode 1812 als Novitius teil.

⁵⁾ Johann Andreas Höcker war 1776 in die erste Pfarrei zu Altena eingeführt worden (s. Acta Synodi 1772, § 3; 1774, § 5 c; 1814, § 6).

⁶⁾ In dieser Predigt wird erstmalig die Jugend und Jugendarbeit angesprochen. Vgl. Acta Synodi 1737 § 2 die Jugend stets in die Schrift einzuführen; Acta Synodi 1738 § 2 die Jugend nicht mit Vernachlässigung des Kl. Katechismus zur Erlernung anderer Fragestücke anzuhalten; Acta Synodi 1741 § 19 bei Versammlungen gottesdienstlicher Art außerhalb der Kirche.

^{a)} Was aber dem Synod nicht genügend schien, und worüber das Landesconsistorium entscheiden wird. (Handschrift Abt. — Generalia A 4.)

„über den Ursprung der märkisch-lutherischen Synodal- und Ministerial-Verfassung“^{b)}).

Er schloß mit frommen Wünschen für den Regenten, seine Gemahlin, den Großherzog, die Minister, die Ober- und Unterpräfekturen, die ?????

§. 6. Seit voriger Synode verstorbene Prediger⁷⁾.

(Mit stiller Wehmuth gedachte hierauf die Versammlung folgender, zu ihrer ewigen Ruhe eingegangenen Mitglieder unserer Synode:)

1810. d. 18. Sept. vollendete Joh. Thomas Konrad Christian Liebermeister, Prediger zu Werden an der Ruhr; alt 54, im Amte 28 J. – Er hinterließ eine Witwe, aber keine Kinder.

7) Joh. Thomas Konrad Chr. Liebermeister (Kandidat, s. Acta Synodi 1782, § 2, 7) war seit dem 15. Dez. 1782 luth. Pfarrer in Werden gewesen (Acta Synodi 1783, § 4, 3; oben Bd. II, S. 566). – Joh. Christian Cöster hatte seit 1764 die Pfarrstelle in Brakel versorgt. Da er unverheiratet war, mithin ein Nachjahr nicht erforderlich, wurden vom Kirchenvorstand zu Brakel gegen den Willen der Gemeindeglieder mit Genehmigung des Präfecten des Ruhrdepartements die vorkommenden Parochialgeschäfte dem Dortmunder Prediger der vereinigten Petri-Nicolai-Gemeinde Diedrich Heinrich Zacharias Löbbbecke (s. Acta Synodi 1793, § 2, 5; oben Bd. II, S. 669 mit Anm. 2) übertragen. Der Kirchenvorstand wollte indessen eine große Reparatur an der Kirche durchführen. Diese Anordnung führte zu einem Schriftwechsel, der bis in den April 1814 dauerte. Da kein Nachjahr statt fand, hätte die vakante Pfarrstelle innerhalb eines Vierteljahres wieder besetzt werden müßen. Erst im Dezember 1814 wurde die Pfarrstelle zu Brakel mit Heinrich Andreas Gottfried Keggemann wieder besetzt (s. Acta Synodi 1815, § 8). – Christian Theodor Karl Hausemann (Kandidat, s. Acta Synodi 1763, § 3; oben Bd. I, S. 354 f.) war 1766 Nachfolger seines Vaters in Castrop geworden und hatte 1777 die zweite Pfarrstelle in Gelsenkirchen erhalten. Diese Stelle wurde nun mit der ersten Pfarrei vereinigt. – Wilhelm Christoph Georg Theodor Krupp (Kandidat, s. Acta Synodi 1783, § 2, 1) war 1785 zum ersten Prediger in Unna ordiniert worden (Acta Synodi 1785, § 4, 5; über die Pfarrstelle s. oben Bd. II, S. 593 Anm. 5. – Joh. Peter Georg Matthias Friedrich Brüggen (Kandidat, s. Acta Synodi 1792, § 2, 4) war seit Oktober 1800 Adjunkt seines Vaters Joh. Peter Kaspar Brüggen zu Herscheid gewesen (s. Acta Synodi 1801, § 6, 2). Nachfolger des nach dem Tode seines Sohnes 1811 emeritierten alten Joh. P. K. Brüggen (gest. 7. Febr. 1814; s. Acta Synodi 1814, § 6) wird 1811 der in die erste Stelle aufrückende bisherige zweite Prediger Peter Wilhelm Werckshagen. Über die Pfarrstellen in Herschede vgl. oben Bd. II, S. 636 Anm. 3 u. S. 719 Anm. 11. – Joh. Friedrich Godtschalk, Hilfsprediger in der luth. Gemeinde in Jülich 1773–1780, Pfarrer in der luth. Gemeinde in Dinslaken 1780–1784 (die Bd. II S. 578 Anm. 5 stehende Jahreszahl 1784 ist zu berichtigen: 1780), war seit 1784 in Iserlohn tätig gewesen.

b) Baedeker handelte von dem Ursprung und Fortgang der evangelisch-märckischen Synodal- und Ministerial-Verfassung mit Hindeutungen auf den Geist voriger und gegenwärtiger Zeiten. Er knüpfte darn fromme Wünsche für die gesamte Menschheit und das Reich Gottes auf Erden; für den Regenten und sein Haus, für die hohen Ministerien unseres Großherzogthums; für den vielverehrten Herrn Präfecten unseres Departements, für die Unterpräfekturen, sämtliche Auktori-täten, für unsere und die verbundeten Synoden. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

1810. d. 28. Sept. Joh. Christoph Köster, Pastor^{c)} zu Brackel, in einem Alter von 72 Jahren, nachdem er 46 J. im Amte gestanden. Er war unverheirathet.

1810. d. 16. Okt. (Henrich) Christ. Hausemann, zu Gelsenkirchen. Er erreichte ein Alter von 71 Jahren, wovon er – unverheirathet – 10 zu Kastrop und 33 zu Gelsenkirchen als Geistlicher verbrachte (wirkte).

1811. März 7. Wilhelm Georg Christoph Theodor Krupp, erster Prediger zu Unna und Subdelegat der Klasse. Er ward nur 49 J. alt, wovon er 26 der Kirche diente. Seine Witwe ist ohne Kinder.

1811. März 21. Joh. Peter Friedrich Brüggén, Pastor *adjunctus* seines schon 58 J. dienenden (im Amte stehenden) Vaters. Er stand 11 J. im Amt^{d)} und wurde 44 alt. Ihn überleben eine Witwe und ein Kind.

1811. Mai. 24. Joh. Friedrich Gottschalk, erster Prediger in Iserlohn, alt 61 Jahre, im Amt 38, nemlich 4 zu Jülich, 7 zu Dinslaken, 27 zu Iserlohn. Ihn betrauern eine Witwe und 5 großjährige Kinder.

§. 7. Seit voriger Synode ordinirte und introducirte Prediger.

1810. d. 30. Sept. ward H. Joh. Henrich Wilhelm Böcker zum Prediger der Armenstiftung in Grimberg geweiht.

1811. d. Juni 23. H. Joh. Wilh. Flocke, bisher Hausprediger zu Wischelingen, als erster Prediger zu Harpen^{e)} ordinirt.

§. 8. (Seit voriger Synode geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten⁹⁾).

a) H. Joh. Henrich Wilhelm Böcker aus Essen, jetzt Prediger und Schullehrer zu Grimberg.

⁸⁾ Joh. Wilhelm Flocke, bisher nicht-ordinierter Hausprediger, wurde der Nachfolger von Joh. Theodor Müller in Harpen (gest. 20. Febr. 1809). Als Müller starb, wollte der damalige Präpekt des Ruhrdepartements mit der Ansetzung der Wahl warten bis zur gesetzlichen Neu-Festsetzung der Parochien (s. Acta Synodi 18.. § mit Anm.). Auf Ansuchen der Gemeinde genehmigte er jedoch, daß der Hausprediger Joh. Wilhelm Flocke auf dem adeligen Gut Wischlingen einstweilig gegen 2/3 der Pfarreinkünfte die Pfarrgeschäfte in Harpen versah, ohne deswegen einen Anspruch auf die Pfarre zu haben und mit der Verpflichtung, die Interimsverwaltung auf etwaigen Befehl der Präpektur unweigerlich niederzulegen. Im August 1812 aber verfügte der Präpekt, daß die Wahl und die Berufung des Joh. W. Flocke ganz in Ordnung gebracht werde. In einem dieserhalb zur Vernehmung der Gemeinde anberaumten Termin erklärte der damit beauftragte Superintendent den Flocke kirchenordnungsmäßig als einhellig erwählten Prediger. Nunmehr erfolgte die Berufung und unter dem 16. Okt. 1812 die landesherrliche Bestätigung des Ministers des Innern des Großherzogtums Berg in Düsseldorf. (LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft, Harpen).

⁹⁾ Joh. Heinrich Wilhelm Böcker, zunächst Nachmittags-Prediger und Schullehrer zu Quambusch, wirkt in Grimberg bis 1821. Er folgt einem Ruf nach Nieder-Wenigern, wo er vom 28. Febr. 1821 bis zum 1. Sept. 1841 tätig ist (em.; gest. 8. Febr. 1855 in Essen, vgl. Bd. II, S. 338, 16 u. S. 306, 9). – Kaspar Hein-

c) Lehrer des Evangeliums zu Brackel. (Ebd.)

d) Und hatte 11 J. seinem Vater beigestanden. (Ebd.)

b) H. Joh. Wilhelm Adolf Hanse mann, aus Heiligenfeld in der Grafschaft Hoya, jetzt Hauslehrer zu *Brügge* bei Flirich.

c) H. Chr. Friedrich Lotze aus Koburg, jetzt Hauslehrer zu *Overdyk* bei Bochum.

d) H. Kaspar Henrich Lutter aus Wellinghofen, jetzt Hauslehrer zu *Laer* bei Ummingen.

e) Unterm 4. Mai ward der H. Doktor Goldmann aus dem Hannöverschen, jetzt die geistlichen Angelegenheiten bei der Präfektur in *Dortmund* bearbeitend, nach einer schriftlichen Prüfung, von der Examens-Commission für wahlfähig erklärt.

§. 9. Pro licentia geprüfte Kandidaten¹⁰⁾.

H. Joh. Friedrich Wilhelm Geck (von Brunscheid) aus dem Kirchspiel *Lüdenscheid*, jetzt *interims*-Rektor daselbst.

H. Diederich Chr. Ferdinand Wilhelm Klemp von *Eichlinghofen*.

H. Adolf Gustav Wehner von *Ermlinghofen* bei Wellinghofen.

§. 10. Die Synodal-Akten der verbündeten Synoden.

H. Deputirter Böddinghaus übergab die *des bergisch-lutherischen Ministeriums*¹¹⁾, so wie der H. General Superintendent die *des märkisch-reformirten* vorlegte. Beide wurden achtungsvoll entgegengenommen und dem Skriba zu den vorgezeichneten Auszügen eingehändigt.

§. 11. Wahl des General Rendanten.

Da H. Pastor Schütte¹²⁾ zu *Herdecke* dieses, mit so vieler Treue und Einsicht verwaltete Amt nicht ferner beibehalten wollte, (das Rechnungs-

rich Lutter, 1812 in Derne ordiniert (s. Acta Synodi 1812, § 9; 1816, § 17). – G. A. F. Goldmann; s. auch § 13 m mit Anm. 23.

¹⁰⁾ Joh. Friedrich Wilhelm Geck, als Sohn eines Kaufmanns am 30. März 1790 in Brunscheid bei Lüdenscheid geboren, hat in Heidelberg und Marburg Theologie studiert und erhält noch 1811 die Pfarrstelle der lutherischen Minderheit in Hückeswagen (Lennep Klasse der Unterbergischen Inspektion); ein Jahr später wird er am 18. Okt. 1812 in die erste Pfarrstelle zu Meinerzhagen eingeführt (s. Acta Synodi 1813, § 7; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 415. II, S. 150). – Diederich Chr. Ferdinand Wilhelm Klemp, als Sohn des Pfarrers Daniel Adam Klemp am 17. Dez. 1788 in Eichlinghofen geboren, hat in Heidelberg studiert und wird 1816 Pfarrer in der luth. Gemeinde Drevenack, Kreisgemeinde Wesel (gest. 12. Febr. 1845; vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 663. II, S. 260).

¹¹⁾ Vgl. im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt in Düsseldorf: Die luth. Kirche. III. Großherzogtum Berg. B II. III 4 Synodal- und Ministerialakten des Inspektors Böddinghaus B II. III 5 Generalakten desselben; B II. III 6 Akten desselben betr. Synode und Verfassung. 1810–1819.

¹²⁾ Der bisherige General-Rendant Georg Heinrich Wilhelm Schütte war im Jahre 1807 anstelle des General-Rendanten F. G. H. J. Baedeker und des Rechnungsführers (über die neuen Gesangbücher) Joh. Friedrich Dahlenkamp gewählt worden. G. H. W. Schütte hatte die bisher getrennt verwalteten Geschäfte alleine zu besorgen. Siehe Acta Synodi 1807, § 11.

wesen aber nicht aufgehalten werden durfte:} so ward {unverzüglich zur neuen Wahl geschritten} H. Prediger Florschütz¹³⁾ zu Breckerfeld erwählt, und er wird bereits in diesem Synod fungiren.

§. 12. Bericht des H. General Superintendenten über die,
im vorigen Synod erhaltenen Aufträge.

a) Die Synode hatte den H. Subdelegaten aufgegeben, Entwürfe zu Relationen über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens an den Superintendenten einzusenden, {damit der H. General Superintendent das Weitere bearbeiten könne}.

Dieser Aufgabe hat nur der H. Subdelegat der ersten Klasse Genüge gethan. Die Synode verordnete deswegen, daß es auch von den übrigen H. Subdelegaten, innerhalb 2 Monaten geschehe, und zwar bei einer Strafe von rtl. 2 Berliner Kourant an die Witwenkasse.

b) Die Bitte wegen Abstellung der Entheiligung der Sonn- und Festtage vom 16. Februar 1810 sollte bei der Behörde wieder in Erinnerung gebracht werden. Dies ist geschehn; aber bisher ohne Erfolg.

H. Doktor Goldmann bemerkte, daß hierüber von Präfektur dringend nach Düsseldorf berichtet worden, dort aber die Sache liegen geblieben sei. – Die Synode ersuchte den H. General Superintendenten, weil das Unheil {Uebel} immer weiter um sich greife, nochmals zu instanziiiren.

c) Unterm 9. Aug. bat der H. General Superintendent um Stempelfreiheit bei Kirchenrechnungen. Die Resolution vom 1. Sept. fordert ein Verzeichniß der armen Kirchen. Es ward deshalb, unterm 9. November, ein Cirkular erlassen. Noch aber sind die Nachrichten dem H. General Superintendenten nicht voll-ständig zugekommen, indessen kann er sich, nach Einsicht der Kultustabellen, selbst helfen. Er wird nun nächstens berichten, und auf allgemeine Befreiung antragen, weil kaum die eine oder andere Kirche {Gemeinde} hinlängliche Fonds {für ihre laufende Bedürfnisse} hat.

d) Der H. General Superintendent sollte die Bitte vom 11. Februar 1810, eine Abstellung der Mißbräuche bei großen Gebe-Hochzeiten¹⁴⁾, in Erinnerung bringen. Dies geschah unterm 9. August. Die Resolution erfolgte am 28. d. M. dahin, daß das Hohe Ministerium des Innern darüber noch nicht verfügt habe; so bald es geschehe, solle es durch die Präfektur-Blätter zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Die Synoden ersuchte den H. General Superintendenten, die Sache

¹³⁾ Joh. Georg Florschütz, geb. 7. Mai 1779 in Coburg, seit dem 20. Jan. 1806 zweiter Prediger in Breckerfeld (s. Acta Synodi 1806, § 6), wurde 1812 Pastor in Iserlohn. Auf seinen Wunsch legt die Synode 1816 das Amt des General-Rendanten in die Hände von Johann Daniel Petersen in Ober-Wenigern. Siehe Acta Synodi 1816, § 18. Joh. G. Florschütz hält am 16. Sept. 1817 die Synodal-Predigt vor der evang. Gesamt-Synode der Grafschaft Mark in Hagen.

¹⁴⁾ Vgl. Acta Synodi 1768, § 24; oben II, S. 399.

nochmals in Anregung zu bringen, und den großen Nachtheil dieser Gebehochzeiten in moralischer und polizeilicher Hinsicht geltend zu machen^{e)}. –

e) Der H. General Superintendent sollte die Bitte (das Gesuch) vom 14. April 1810 um Freiheit der Pastorat- und Schulgüter von den Steuern¹⁵⁾, weil sie ohne Resolution blieb, in Erinnerung bringen. Dies geschah unterm 9. August, und der Erfolg ist bekannt.

Die Synode dankt dem allgemein verehrten H. Departement Präfecten für seine so gütigen Äusserungen, und hofft bald etwas völlig Beruhigendes zu erfahren.

f) Die Herren Subdelegaten sollten innerhalb 2 Monaten einen Entwurf über eine liberale Kirchenzucht (zu Papier bringen und) einsenden. Nur der H. Subdelegat der 4. Klasse hat darüber einige Gedanken geäußert.

Soll in den Deliberationen vorkommen.

g) Der H. General Superintendent sollte auf Zulassung der Ehen zwischen Verschwägerten antragen, und zwar in Gemäßheit des protestantischen Kirchenrechts und des Beispiels, welches im Königreich Westfalen¹⁶⁾ gegeben worden.

Es unterblieb, weil mehrere Erfahrungen lehrten, daß es durchaus vergeblich seyn werde.

§. 13. Vorfallenheiten im Ministerio seit voriger Synode.

a) Am 31. July ward eine Verfügung wegen Verlegung der Buß- und Bettage erlassen. Sie zirkulirte seit dem 8. Aug. in den Klassen. Der Bericht, welchen der H. General Superintendent unterm 4. Sept. erließ, und der jetzt offen gelegt war, erschöpft diesen Gegenstand durchaus. Bis jetzt ist nichts darauf erfolgt.

b) Am 26. Aug. bat der H. General Superintendent um angemessene Verfügungen wegen der kirchlichen Trauung. Die Entscheidungen vom 11.

¹⁵⁾ Die bis dahin lastenfreien Kirchenländer belegte die Regierung 1811 mit Steuern und verlangte von den Pfarrern die Zahlung.

¹⁶⁾ Über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation des Königreichs Westfalen, insbesondere die Staatsbildung, die Organisation der Zentralebene, die Departementsverwaltung, die Gebietsenteilung, die Kantons- und Municipalverwaltung und über die Gesamtsituation siehe *Franz-Ludwig Knemeyer*, *Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, 1970, S. 61–74. Napoleon wollte seine Musterstaatsidee im Königreich Westfalen verwirklicht sehen und betrachtete diesen Staat, der aus mehr als 20 Ländern und Provinzen unter einem Monarchen (Jerome) vereinigt war, als eigenes Machtinstrument, wie er auch auf die westfälische Regierung ständig Einfluß nahm. (Ebd. S. 61, 65.)

e) Das Volk selbst fühlt und verwünscht den Zwang, welche diese ewigwiederkehrenden Anleihen ihm anthun. Wie ungeheuer aber der Unfug um sich greift, geht aufs deutlichste daraus hervor, daß erst kürzlich und im Bezirk von 5/4 Quadratmeilen, auf *einen* Tag mehr als 2000 Paare zu drei verschiedenen Gebehochzeiten geladen waren, wovon wenigstens 1/3 auch den zweiten Tag noch mitfeierte. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

Sept. und 1. Okt. wurden unterm 26. letztern Monats im Umlauf gesetzt, auch jetzt wieder vorgelegt (abermals erwogen).

c) Der H. General Superintendent berichtet, daß die zweite Predigerstelle zu Gelsenkirchen¹⁷⁾ zum Besten der bleibenden ersten, der Schule und der Kirche eingezogen worden, und legte die Verfügung vom 5. Nov. vor.

d) Die Verfügung des hohen Ministeriums vom 25. Nov. ward kommuniziert, wodurch die Wahlen junger Theologen, welche der Konskription¹⁸⁾ noch kein Genüge geleistet, aufs Neue verboten werden. Es ward dabei, zum Vergnügen der Synode, erinnert, daß für solche jungen Männer bisher immer schonende Rücksicht genommen worden.¹⁹⁾

e) Der H. General Superintendent berichtet, was er in Betreff des 25. Theils des Fixi, welches der Wittib *Ruhrmann* zu *Valbert*¹⁹⁾, weil sie großjährige Kinder²⁰⁾ hat, entzogen werden sollte, gewirkt habe.

f) Die Verordnung wegen der Fürbitte für den glücklichen Fortgang der Schwangerschaft und der Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin (Marie-Louise von Frankreich)²¹⁾, datirt vom 23. November, ward seit dem 26. in Cirkulation gesetzt.

¹⁷⁾ In Gelsenkirchen war *C. Chr. Th. Hausemann* am 16. Okt. 1810 gest. Siehe oben § 6. Die luth. Gemeinde Gelsenkirchen zählte im Jahre 1810 etwa 520 Seelen.

¹⁸⁾ Nur diejenigen Kandidaten der Theologie sollten wahlfähig sein und die landesherrliche Bestätigung erhalten können, die zuvor der Konskription Genüge geleistet hätten. Vgl. Joh. Josef Scotti (Hrsg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehem. Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ergangen vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königl. Preuß. Landes-Regierung. Teil 3: Nr. 3191; Düsseldorf 1822.

¹⁹⁾ *Anton Heinrich Ru(h)rman* in Valbert; gest. 12. Dez. 1809 (s. Acta Synodi 1810, § 6).

²⁰⁾ Vom 25ten Theil. 1. Prediger-Witwen sollen, so lange sie im Witwenstande bleiben, und sich untadelich aufführen, die Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen, welche die Ehemänner gehabt haben. 2. Die Witwe oder die Kinder des verstorbenen Predigers, und zwar erstere, so lange sie als Witwe lebt, die Kinder aber, bis das jüngste 15 Jahr alt ist, genießen den 25. Theil der stehenden Einkünfte, nichts als die Accidenzien davon ausgeschlossen, um solches nach ihrem Gefallen abnutzen zu können. 3. Sind bei einer Gemeinde, die nur einen Prediger hat, mehrere Prediger mit Hinterlassung ihrer Witwen oder Kinder gestorben: so sollen diese gedachtes Quantum theilen. 4. Damit dieser 25te Theil unpartheisch und ohne Zerstückelung der einzelnen Einkünfte ausgemittelt werde: so sollen bei der Einweisung des neuen Predigers der Superintendent und Inspector der Classe, mit Zuziehung des Presbyteriums und der Witwe, oder des Vormunds der Waisen, dieses Geschäft vornehmen und Schriftlich protokollieren. — Von der Witwen-Casse. 1. Außerdem haben Witwen und Waisen unter obiger Einschränkung, und so lange sie ihre Wohnung nicht außer Landes nehmen, an der bestehenden Prediger-Witwen-Casse gleichen Antheil. 2. Heirathet die Witwe: so genießen ihre Kinder, bis das jüngste 15 Jahr ist, diesen Antheil. (Entwurf zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark 1807/1817, XIV. Von Prediger-Witwen und Waisen; RWKO II, S. 51 f.).

²¹⁾ *Marie-Louise*, Kaiserin der Franzosen als zweite Frau Napoleons I. (nach

f) Daß auf geschehenen Vortrag der hochlöblichen Präfektur auf solche jungen Männer sehr humane Rücksichten genommen worden. (Ebd.)

g) Der H. General Superintendent bringt dasjenige in Erinnerung, was er im Circular zur Synode, von der Konferenz am 14. Januar in Hagen mittheilte.

h) Die Verfügung vom 12. März über die Anzeige der Konsistorial-, Klassikal- und Synodalversammlungen ward offen gelegt.

i) Nach einer Verfügung vom 13. Mai soll, gleich nach der Synode der Ertrag der, seit einigen Jahren eingegangenen Kollekten für das Seminar in Soest und den Provinzial-Schulverbesserungsfond angegeben werden, um theils darüber zu disponiren, theils bestimmen zu können, ob sie noch fort dauern sollen.

Der Skriba wird beauftragt, aus den Synodal-Protokollen die Auszüge darüber, gleich nach der Synode, der Präfektur zuzustellen.

k) Der H. General Superintendent berichtet, welches Gutachten er, unterm 3. Mai, über das Kanonische Alter eines Kandidaten ausgestellt habe²²).

l) Die Verfügung wegen des Tauffestes des Königs von Rom²²) und vom 3. Juni ward gleich in Umlauf gesetzt.

m) Die Ankündigung einer „Zeitschrift für Elementarschullehrer“²³) vom Herrn Dr. Goldmann ging zu spät ein, um vor der Synode Gebrauch davon machen zu können.

Sie ward jetzt den Herrn Subdelegaten mitgetheilt, um sie in ihren Klassen zirkuliren zu lassen, und sich für Unterzeichnung auf dieses gemeinnützige Werk eifrig zu verwenden.

der Trennung von Josephine, 16. Dez. 1809; gest. 29. Mai 1814) seit 1810, war die älteste Tochter des Kaisers Franz I. von Österreich; geb. 12. Dez. 1791, gest. 17. Dez. 1847 in Parma. Während der Verbannung Napoleons nach Elba ging sie nach Schönbrunn, wo sie auch während der Hundert Tage mit ihrem Sohne Napoleon (II.) blieb. Im Vertrag von Fontainebleau wurde ihr Rang und Titel, sowie der Besitz der Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla zugesichert. Ihr Sohn blieb in Wien. Sie regierte seit 1816 in Parma, inmorganatischer Ehe verheiratet mit dem Grafen Adam Albert von Neipperg 1821.

²²) Der einzige Sohn Napoleons I. aus der Ehe mit Marie-Louise wurde am 20. März 1811 in Paris geboren und erhielt bei seiner Geburt den Titel *König von Rom*. *Napoleon Franz Joseph Karl, Herzog von Reichstadt*, von den Bonapartisten nach der Abdankung Napoleons I. zu seinen Gunsten Napoleon II. genannt, 1814 nach Schloß Schönbrunn gebracht und in Wien erzogen, erhielt 1818 die zum Herzogtum erhobene nordböhmische Herrschaft Reichstadt und starb am 22. Juli 1832 an Lungenschwindsucht in Schönbrunn. Vgl. T. Lenotre, *Le roi de Rome*, Paris 1948; Aus den Papieren des Herzogs von Reichstadt, hrsg. von J. de Bourgoing, 1925.

²³) G. A. F. Goldmann (Hrsg.), *Zeitschrift für Elementarschullehrer*. 1. Jg. in 4 Heften. Unna 1812. Außerdem gab er zusammen mit B. H. Freudenfeld heraus: *Zeitschrift für Poesie*, 1. Jg. in 3 Bden oder 6 Heften. Unna 1812.

g) Vom H. General Superintendenten ward ein Gutachten wegen des kanonischen Alters der Kandidaten gefordert. Er erstattete es unterm 3. Mai, und theilte es jetzt der Versammlung mit, welche durchaus mit demselben einverstanden war.

§. 14. *Deliberationen.*

a) Das 2. Synodal Jubiläum²⁴⁾ betreffend^{h)}.

Nach Umfrage durch die Klassen ward beschlossen, daß diese Feier so würdig als möglich begangen werden solle, und zwar in folgender Art: „es wird durch ein gedrucktes Programm (des H. General Superintendenten) dazu eingeladen; die Feier dauert zwei Tage; am ersten feierlicher Zug in die (zu diesem Endzweck besonders beschmückte) Kirche, (Kirchen-)Musik, (wozu sich die Hagenschke Konzertgesellschaft, so wie andere Künstler und Dilettanten bereits freundschaftlich verpflichtet haben), und neue, auf diesen Gegenstand gedichtete Lieder; Rede des (erwählten) Synodalpredigers; Kommunion der (sämtlicher) Geistlichen, welcher Verpflichtung auf die Bibel, (mittels Legung der Hand auf dieselbe), vorhergeht.

Den zweiten Tag Vorlesung des H. General Superintendenten. Sämtliche Geistliche (Prediger) erscheinen in vollem (Amts-)Kostüm (mit Mantel und Kragen), in Schuhen und Strümpfen. Der H. Departement- so wie der H. Arrondissement-Präfekt werden durch den H. General Superintendenten eingeladen werden. Jede Klasse sendet statt 2 jetzt (zur Jubelfeier) 4 Deputirte, und der H. General Superintendent wird bei der Präfektur darauf antragen, daß die Kosten aus den Kirchenärarien genommen werden dürfen.“

Die Konvente sind (künftiges Jahr) 3 Wochen vor der Synode zu halten, und die Zahl der Kommenden, sowohl Deputirte als Freiwillige, dem Skri-

²⁴⁾ Zum Gedenken an die erste märkische lutherische Generalsynode am 2. und 3. Oktober 1612 in Unna; s. Acta Synodi 1812. – Siehe Heinrich W. zur Nieden, Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 7, 1905, S. 101–111 (Zwei bedeutungsvolle Feiern in der Kirche zu Hagen, 1812 u. 1817); Hugo Rothert/H. W. zur Nieden, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnis-Feier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode 2. u. 3. Oktober 1612/1912 in Unna, Witten-Ruhr 1912, S. 39–42 (Die 200jährige Jubelfeier der Synode zu Hagen, 7. und 8. Juli 1812); Hugo Rothert, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Teil II, Jb. d. V. f. Westf. KG 14, 1912, S. 170–175; Reinhold Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Erlangen 1939. Düsseldorf 1964; Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 52–59.

^{h)} Auf diesen Gegenstand war im Synodal Ausschreiben aufmerksam gemacht worden; auch hatte H. Subdelegat Kleinschmidt seine Vorschläge schriftlich an die Superintendentur eingesandt. Diese wurden erwogen, einige andere gethan, Umfrage in den Klassen gehalten und sodann folgendes beschlossen. Diese Feier soll so würdig als möglich begangen werden, und zwar in der Art: es wird durch ein gedrucktes Programm des H. General Superintendenten dazu eingeladen; die Feier dauert zwei Tage; am ersten feierlicher Zug in die, zu diesem Endzweck besonders beschmückte Kirche, Kirchenmusik, wozu sich die Hagenschke Konzertgesellschaft, so wie andere Künstler und Dilettanten bereits freundschaftlich verpflichtet haben, neue für diesen Gegenstand ausdrücklich gedichtete Lieder, Rede des erwählten Synodalpredigers; Kommunion sämtlicher Geistlichen, welcher Verpflichtung auf die Bibel, mittels Legung der Hand auf dieselbe, vorhergeht.

ba (Aschenberg) sogleich angezeigt werden, damit er für bequemes und anständiges Unterkommen (Quartiere in Privathäusern) Sorge.

b) Das Bedürfnis der Kirchen- und Schulordnung wird immer fühlbarer. Und da auch die obere Behörde sie gern angefertigt sähe:

so stimmen sämtliche Klassen dahin, daß erstere lediglich vom H. General Superintendenten Baedeker, der sie (diesen Gegenstand) bereits vor 5 Jahren (mit so vieler Sachkenntnis) bearbeitet²⁵); letztere (aber) vom H. Pastor Hasenklever zu Gevelsberg angefertigt werde. (Die genannten Herrn übernahmen diesen Auftrag.)

§. 15. Spezialien.

Die erste Klasse (Camen) zeigte an, Bausenhagen sei mit Fröndenberg definitiv vereinigt²⁶); es werde deshalb der Beitrag zur (Prediger-) Witwen-

²⁵) Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, angefertigt im Monat März 1807, von einem Ausschuß revidiert im Monat April 1807 und in Synodo 1807 vorgelesen (s. Acta Synodi 1807, § 12). Vgl. RWKO II, S. 1 u. Vorwort Baedekers S. 3 f.

²⁶) Die Pfarrstelle in Bausenhagen blieb wegen unzulänglicher Dotation von Dez. 1805 bis 1837 unbesetzt. Friedrich Engelbert Schütte war Ende 1805 nach Hörde fortgegangen (s. Acta Synodi 1806, § 6). Von Fröndenberg aus verwaltete Stephan Wilhelm Herdickerhoff zugleich das Pfarramt Bausenhagen. Die Vereinigung der beiden luth. Gemeinden war durch Baedeker angeregt und von der Regierung für gut befunden worden, zumal die luth. Gemeinde Bausenhagen damals nur 34 Familien zählte und 97 Kommunikanten hatte. Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm hatte den als luth. Pfarrer nach Fröndenberg berufenen Prediger Herdickerhoff am 4. Okt. 1806 bestätigt und seine Einführung mit der Bestimmung verfügt, daß er zunächst interimistisch auch die Pfarrstelle Bausenhagen mit wahrnehme. Um die vielerlei Verhandlungen endlich zum Abschluß zu bringen, verfügte der Präfekt des Ruhrdepartements die Einziehung der Pfarrstelle Bausenhagen und die Wahrnehmung des Amtes allein durch den Fröndenberger Prediger für dreiviertel der Einkünfte aus Bausenhagen, während ein Viertel der Küster- und Schullehrer zu seiner Gehaltsaufbesserung erhalten sollte (sowie die Wohnung, den Garten und die Wiese der Pfarrei zur Nutzung). Hinsichtlich der Wahlen wurde bestimmt: Bei Wahlen der drei Subjekte, die dem Stift Fröndenberg zur Anstellung eines Predigers aus selbigem präsentiert werden, wird es bei der Bestimmung vom 4. Sept. 1806 bleiben können, jedoch mit der Maßgabe, daß die kein besonderes Konsistorium besitzende Gemeinde zu Fröndenberg eine dem Konsistorium Bausenhagen gleichkommende Zahl von Deputierten ernannt, die Deputierten beider Gemeinden zusammentreten und den Wahlaktum nach den Stimmen verrichten. – Die Dienste waren wie folgt eingerichtet: Am ersten Sonntag eines jeden Monats wurde zu Bausenhagen vormittags gepredigt und nach dem Ermessen des Predigers auch Kinderlehre gehalten. Die Fröndenberger lutherischen Gemeindeglieder besuchten dann den reformierten Gottesdienst zu Fröndenberg (bei Joh. Heinrich Ludwig Schneider, der 1831 nach Herdickerhoff auch die luth. Pfarrei Fröndenberg übernimmt), worauf eine Stunde später der Nachmittags-Gottesdienst zu Fröndenberg seinen Anfang nahm. Wenn aber auf diesen ersten Sonntags des Monats der erste Tag eines hohen Festes fiel, dann wurde am zweiten Sonntag in Bausenhagen gepredigt. Das hl. Abendmahl wurde vierteljährlich gefeiert; außerdem auch, wenn es die Gemeinde wünschte, an den vier hohen Festtagen. An den übrigen Sonntagen wurde der Gemeinde zu

Kasse von ersterer Gemeinde nicht mehr gefordert werden können. Auch restire dieselbe rthl. 5 –. Berliner Courant, welche man niedergeschlagen zu sehen wünsche.

Letzteres glaubte die Synode nicht eigenmächtig bewilligen zu können; ersteres verstehe sich von selbst, wenn die Vereinigung (wirklich) definitiv sei.

Die zweite Klasse (Unna) brachte Klage vor, daß wohl ein Prediger kopulire, ohne den Losbrief des andern dabei theilhaftigen Predigers zu fordern.

Die Synode ersuchte den H. General Superintendenten ein (nochmaliges) ernstes Exhortatorium an sämtliche Prediger ergehen zu lassen, damit Uebereinstimmung beobachtet werde, und jede Klasse sich nach dem trefflichen Beispiel der Bochumschen über diesen Gegenstand heilig gegen einander verpflichte¹⁾.

Dieselbe Klasse trägt wegen des Witwenkassenbeitrages von Brakel an, das jetzt vakant ist, und intermistisch von H. Prediger L ö b b e c k e in Dortmund verwaltet wird.

Die Synode entscheidet, daß dieser Beitrag aus Kirchenmitteln muß genommen werden²⁾. Auch findet die Synode es nöthig, daß Brakel²⁷⁾ wieder besetzt werde, und beauftragt die Klasse (den Subdelegaten), sich deswegen in Dortmund zu verwenden.

Die dritte Klasse (Bochum) wünscht, daß die Anträge der einzelnen Klassen künftig nebst den Resultaten ausführlich im Synodal-Protokoll eingetragen werden³⁾.

Bausenhagen von dem Schullehrer eine Predigt nach der Auswahl des Predigers vorgelesen. Alle Parochialhandlungen und die Aufsicht über die Schule kamen dem Prediger zu Fröndenberg zu. Diese Regelung währte bis zum Tode des luth. Pfarrers Stephan Wilhelm Herdickerhoff 1831. (Siehe Acta Synodi 1799, § 8, 1; oben II, S. 732 Anm. 12.) Die Verwaltung der luth. Pfarrstelle Fröndenberg wurde dem reformierten Pfarrer Joh. H. L. Schneider übertragen. Dieser wurde 1837 nach Bausenhagen versetzt; die Gemeinde erhielt wieder ihren eigenen Pfarrer. Die seit 1811 bestehende Vereinigung mit der (früheren) luth. Pfarrstelle Fröndenberg wurde aufgehoben. Die beiden Gemeinden zu Fröndenberg wurden zu einer evangelischen Gemeinde vereinigt. Dort trat Diedrich Overbeck am 14. Okt. 1838 sein Amt an.

²⁷⁾ Von Sept. 1810 bis Dez. 1814 vakant; siehe oben § 6 mit Anm. 7 und Acta Synodi 1815, § 8. Erst am 21. Dez. 1814 wurde Andreas Gottfried Heinrich Kegge-mann in Brakel eingeführt.

i) Damit die vorgeschriebene Uebereinstimmung allenthalben Platz finde. Die Bochumsche Klasse gab ein nachahmungswerthes Beispiel, indem sämtliche Prediger derselben sich durch Namensunterschrift und heilig verpflichteten, der einmal nachgegebenen Norm treu zu bleiben, und unter keinem Vorwand davon abzuweichen. Der Synod fordert sämtliche Klassen zur nemlichen Maaßregel auf. (Ebd.)

j) Unrecht verstanden. Die Min(isterial)-Gelder aus Kirchenmitteln, die Witwen Thaler aus dem Prediger Gehalt. (Bleistift-Notiz am Rande.)

k) Die dritte Klasse wünscht, daß die Anträge der einzelnen Klassen künftig, so wie die Resultate der, darauf Statt gefundenen Berathschlagungen dem Synodal Protokoll weitläufiger eingerückt werden. (Ebd.)

Synodus genehmigt dies, sobald der Gegenstand von einigem Belange ist.

Dieselbe Klasse trägt die Beschwerde des H. Pastors Buchholz zu Gelsenkirchen vor, wo ein Simultaneum²⁸⁾ stattfindet, daß die Katholiken während des protestantischen Gottesdienstes in den Wirthshäusern lärmten und spielen¹⁾.

Wird namentlich und nach §. 12. b) gerügt werden.

⟨Der zur nemlichen Klasse (Bochum) gehörende Prediger⟩, H. Böcker, wünscht vom Besuch der Synode, gleich H. Frühprediger Teetz in Bochum, dispensirt zu werden. Doch wolle er künftiges Jahr als Novitius erscheinen.

Bewilligt.

H. Flocke (zu Harpen) bittet, in Beziehung auf die Witwenkasse, und mit Rücksicht auf seine prekaire Anstellung ⟨Lage⟩, zu entscheiden.

Darf nichts beitragen, bis seine Lage fixirt ist; dann aber muß er von den verflossenen Jahren nachtragen.

Die fünfte Klasse (Hagen) trägt darauf an, daß es keinem Kandidaten, der eine Schule bedient, und nicht examinirt ist, irgend gestattet werden möge, ⟨freie⟩ Vorträge (Predigten) zu halten, ⟨wie sie sich dies hier und da erlauben⟩. Eben so zeigte sie an, daß der Schullehrer Haag zu Hottenstein, trotz aller Verbote, auf eigen Hand predige.

Der H. General Superintendent wird die zweckmässig⟨st⟩en Schritte gegen diesen Unfug tun. – Der Synod aber untersagt, ⟨bei der Gelegenheit⟩, jedem Prediger, irgend einen Schullehrer solche Dienste^{m)} tun zu lassen, und zwar bei rtl. 5 Berliner Kourant Strafe an die Witwen-Kasseⁿ⁾.

Dieselbe Klasse (Hagen) wünscht, daß die Synode den H. General Superintendenten beauftrage, gegen die Unausführbarkeit der projektirten Wohlthätigkeitsanstalten zu remonstriren^{o)}.

²⁸⁾ In Gelsenkirchen war den Katholiken mit der Marien-Vikarie das Simultaneum zuerkannt worden. In der Simultankirche hatten die Lutheraner 1677 einen neuen „Cantzel-bau“ errichtet, „kostet also dies werk, welches wir Evangelische lutherische Kirchspielsleute ohne das geringste Zuthun der papisten bauen lassen Summa in alles 47 Th. sage sieben und vietzig Thaler“. (Archiv der evang. Gemeinde Gelsenkirchen, Jb. d. Vf. Westf. KG 10, 1908, S. 194–196.) – Hans Georg Schmidt, Das Evangelium in Gelsenkirchen. Festschrift zur Reformationsfeier 1917. Gelsenkirchen (1917).

¹⁾ Solang der protestantische Gottesdienst dauert, lärmten und spielen die Katholiken in allen Wirthshäusern und verursachen dadurch die verdrießlichste Störung. (Ebd.)

^{m)} Die Haltung eines öffentlichen Vortrags, wie dies wohl geschehen ist, zu gestatten. (Ebd.)

ⁿ⁾ Ist ein Prediger durchaus genöthigt, seinen Schullehrer für sich auftreten zu lassen: so muß er ihm die Predigt anweisen, welche er lesen soll. (Ebd.)

^{o)} Die – wie sich mit mathematischer Gewißheit voraussetzen läßt – die Lage der Armen nicht verbessern werden. (Ebd.)

Die Synode stimmt der Klasse bei, und bittet den H. General Superintendenten, damit doch ja nicht zu zögern^{p)}.

Die *sechste* Klasse (Lüdenschaid) zeigt an, daß zu *Werdohl* ein (dasiger, zur lutherischen Gemeinde gehöriger) Müller, der (weil er) vom Konsistorium wegen einer Abgabe (an die Kirche, erst freundlich, dann ernstlich) angemahnt worden, jetzt vom dasigen Prediger, trotz aller guten Versuche, sein Kind nicht will taufen lassen, und es schon seit 3 Monaten *ungetauft* habe liegen lassen.

Der Synod ersucht den H. General Superintendenten, diesen Vorfall bei der Präfektur anzuzeigen, und dabei auf dasjenige hinzuwirken, was aus mancher neuern Einrichtung (als offener Nachtheil) für schädliche Folgen für Religion und Moralität entstehen dürften^{q)}.

Die *siebente* Klasse (Iserlohn) trägt die Sache des H. Predigers *Basse* zu *Deilinghofen*²⁹⁾ gegen den, aus dem Konsistorio daselbst ausgeschlossenen Sträter vor. So hart die Entscheidung der Münster'schen (oder jetzt Hamm'schen) Regierung war – so human, (so voll der lichtesten Ansichten), und so voll der trefflichsten Grundsätze ist die Entscheidung Sr. Exellenz des H. Ministers des Innern und der Justiz, wo durch jene Sprüche völlig annullirt (und kassirt) werden. Jetzt ist die Sache an die hochlöbliche Departement Präfektur verwiesen, und der H. Pastor *Basse* wünscht die Mitwirkung der Synode.

Wird vermittelt des H. General Superintendenten so kräftig als irgend möglich Statt finden.

²⁹⁾ *Carl Franz Friedrich Basse*, von 1797 bis 1833 in Deilinghofen; *Acta Synodi* 1812, § 12.

³⁰⁾ Nach dem Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801, in dem Frankreich das linke Rheinufer erhalten hatte, und nach dem mit Pius VII. (1800–1823) geschlossenen Konkordat von 1801 wurde das aus drei Teilen bestehende französische Kultusgesetz vom 8.–18. April 1802 (*loi relative à l'organisation des cultes*) veröffentlicht, das im ersten Teil das Konkordat, im zweiten die „Organischen Artikel“ der katholischen Kirche und im dritten Teile die „Organischen Artikel“ der evangelischen Kirche (*Articles organiques des cultes protestans*) enthielt. Damit hatte Napoleon I. die Kirchenpolitik der französischen Könige fortgesetzt. – F. P. Hermens, *Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus am linken Rheinufer*, I, Aachen 1833, 527–566. Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*, Bd. I, 1973, S. 11–15 mit Hinweisen auf die Bedeutung des französischen Konkordats für die deutsche staatskirchenrechtliche Entwicklung.

p) Und es geltend zu machen, daß in Frankreich selbst die Protestanten in Hinsicht auf Kirchen- und Armen-Vermögen schlechterdings ihre eigene Herrn geblieben sind, wie dies die, vom Kaiser vollzogenen organischen Artikel³⁰⁾ ausweisen. (Ebd.)

q) Für Religiosität und Moralität hervorgehe, und ferner entstehen dürfte, wenn nicht mit ganzem Ernst entgegen gearbeitet werde. (Ebd.)

§. 16. *Schulkollekten*^{r)}.

Die Quittungen des HofRaths von O v e n über die Kollekten für 1809 und 1810 wurden vorgelegt. Sie betrugen a), fürs Seminar^{s)}) – b), für den Verbesserungs-Fond^{s)}) –.

§. 17. *Witwenkasse Rechnung*.

H. General Rendant S c h ü t t e legte dieselbe ab; wie ward recherchirt und richtig befunden.

§. 18. *Diesjähriges Witwen Quantum* §).

§. 19. *Gesang Buch Rechnung*.

Auch sie ward geprüft, und Decharge ertheilt. Hierbei wird bemerkt, daß – frühern Beschläßen zufolge – bereits viele Exemplare des neuen Gesangbuchs unentgeltlich in die Klassen sind versandt worden.

§. 20. *Examens Deputation*.

Diese wird erst künftiges Jahr erneuert; das letzte Protokoll setzte dies irrig auf 1811.

§. 21. *Synodal Predigt*.

Die Synodal- und Jubelpredigt 1812 hält der Skriba Ministerii Aschenberg, ihm substituirt ist der H. Subdelegat Bremer.

§. 22. *Deputirte zur Bergischen Synode*.

Zur diesjährigen Bergischen, in Valberg abzuhaltenden Synode wird H. Prediger Z i m m e r m a n n zu Hattingen deputirt.

§. 23. *Beiträge für von Steinen und Rothenbrück*.

Über die vorjährigen wurde Rechnung gelegt. Die für Erstern nimmt ferner der H. General Superintendent, die für Letztern H. General Rendant F l o r s c h ü t z in Empfang.

§. 24. *Beschluß*.

Den Beschluß der Synode waren fromme Wünsche für das Beste des Reichs Jesu auf Erden, brüderliche Grüße an die verbündeten Synoden, und ein freundlicher Abschied bis zur Jubelfeier^{t)}.

r) Blatt 220 ist ein Drittel und Bl. 221 die obere Hälfte in der Original-Handschrift freigelassen. Dann folgen die Unterschriften. Aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. sind die Ziffern 16 bis 24 in den obigen Text der Verhandlung eingefügt.

s) Keine Eintragungen.

t) Bis hierher sind die im Original fehlenden Aufzeichnungen der Ziffern 16 bis 24 aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. eingefügt.

Joh. Chr. Boedinghaus,
Pastor zu Elberfeld und *Deputatus*
der General Synode im Alt-
bergischen Luth. Ministerio.

Mütler, Subdelegat der 6ten
Klasse.

Keßler, *deputatus*.

Fr. Erley zu Valbert, *deputatus*.

G. F. Wille, zu Ohle.

Novitius secunda vice.

Schlieper zu Plettenberg.

Novitius secunda vice.

Höcker, Subdelegat der 7ten
Classe.

C. Basse, Prediger zu
Deilinghofen und *Deputatus*.

F. Baedeker,
Superintendent.

H. Bremer, Subdelegat der
1ten Klasse, Prediger zu Lünen.

Trippler, Subdelegat der 2ten
Klasse und Prediger zu Unna.

Schütte, *Deputatus Classis*
Hoerdensis und Prediger zu Hoerde.

Baedeker, *Deputatus Classis*
Unnensis und Prediger zu Apler-
beck.

Natorp.

Middeldorf, Pastor zu
Crange.

Westhoff *qua Deputatus*.

Rautert.

Zimmermann.

Marcks.

Reichenbach, Subdelegat.

Dullaëus *qua Deputatus*.

pp. Schneider.

Zweihundertjährige Jubelfeier 1612/1812 unserer Märkisch Lutherischen Synodal-Verfassung Hagen, July 7., 8., 9. 1812

§. 1. *Einleitung.*

Durch ein Rundschreiben des Herrn General-Superintendenten (C. Raths) Baedeker vom 23. Mai war die diesjährige Synode auf vorgenannte Tage anberaumt; und zugleich, von eben demselben, *zum 200jährigen Jubelfeste (zur zweiten Säkularfeier) unsrer Verfassung* – den früheren Beschlüssen gemäß¹⁾ – durch ein gedrucktes Programm – eingeladen worden. Die Klassen hielten ihre vorbereitenden Sitzungen, und alles ordnete sich aufs zweckmäßigste.

§. 2. *Anwesende.*

Es waren erschienen:

der H. General-Superintendent KR. Baedeker,
der H. *Assessor Ministerii* Freiherr von Kessel,
der Skriba und Synodal-Prediger Aschenberg,
der General-Rendant H. P. Florschütz,
(der *bergische* Deputierte H. Lehmann von Lennepe,
der *märkische reformirte* Deputirte Präses Bühl²⁾ von Altena,
der *klevische* Deputirte H. Bährens von Essen).

Und demnächst aus der

1. Klasse:

H. *Subdelegat* Bremer, Lünen,
H. Deputirter Mitzdörfer, Lünern,
H. Deputirter Hopfensack, Frömern,
H. Deputirter Davidis, Hamm,
H. Deputirter Zimmermann, Mark,
H. Pastor Lutter, Derne, *Novitius prima vice*.

¹⁾ Acta Synodi 1809, § 13 g; 1810, § 13 f; 1811, § 21. § 31 g. Auf die „200jährige Dauer unserer Synodal-Verfassung“ hatte auf der Synode (1809) zuerst der Subdelegat der 7. Klasse Johann Kleinschmidt (Altena; Synodalprediger 1801) hingewiesen und damit die Anregung für diese Jubelfeier der märkischen Synode in Hagen gegeben. Die Vorbereitungen hatten die beiden Pastoren Joh. Friedrich Dahlenkamp und Joh. Wilhelm Aschenberg in Hagen übernommen.

²⁾ Präses Johann Wilhelm Bühl; s. Acta Synodi 1810.

2. Klasse:

H. *Subdelegat* Trippler, Unna,
H. Deputirter Klemp, Eichlinghofen,
H. Deputirter Schütte, Hoerde,
H. Deputirter Krupp, Delwig,
H. Deputirter Baedeker, Aplerbeck,
H. P. Huck, Delwig.

3. Klasse:

H. *Subdelegat* Natorp, Bochum,
H. Deputirter Hausemann, Mengede,
H. Deputirter Zimmermann, Harpen,
H. Deputirter Westhoff, Herne,
H. Deputirter Messing, ebd.,
H. P. Tetz von Bochum,
H. P. Tewaag, Ümmingen,
H. P. Buchholz, Gelsenkirchen,
H. P. Sindern, Eikel,
H. P. Kannegießer, Lütgendortmund,
H. P. Flocke, Harpen, *Novitius prima vice*,
H. P. Böcker, Grimberg, *Novitius secunda (:prima) vice*.

4. Klasse:

H. *Subdelegat* Rautert, Herbede,
H. Deputirter Schmiding, Witten
H. Deputirter Marcks, Herzkamp,
H. Deputirter Petersen, Weitmar,
H. Deputirter Davidis, Wenigern.

5. Klasse:

H. *Subdelegat* Reichenbach, Vörde,
H. P. Schneider, Schwelm,
H. P. Hasenclever, Gevelsberg,
H. P. Ostendorf, Volmarstein,
H. P. Müller, Wetter,
H. P. Dullaëus, Ende,
H. P. Schütte, Herdicke,
H. P. Dahlenkamp *⟨Emeritus⟩*, Hagen,
H. P. Zimmermann, Hagen,
H. P. Schmidt, Strasse,
H. P. Schröder, Breckerfeld,
H. P. Brinkdöpke, Rüggeberg.
H. P. Küpper, Castrop.
H. P. Küpper, Mettmann.
H. P. Halfmann, Hagen.
H. P. Denninghof, Halver.

6. Klasse:

H. *Subdelegat* Mütler, Hetfeldt.

H. P. Voigt, Halver.
H. P. Kleinschmidt, Kierspe.
H. P. Erley, Rönsal.
H. P. Erley, Valbert.
H. P. Bade, Halver.

7. Klasse:

H. Subdelegat Hoecker, Altena.
H. P. Kleinschmidt, daselbst.
H. P. Strauss, Iserlohn.
H. P. Wulfert, Hemern.
H. P. Basse, Deilinghofen.
H. P. Haver, Schwerte.

Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen, folgende benachbarte *lutherische* Geistliche in ihrem Kreise zu sehen:

H. P. Böddinhaus, Elberfeld.
H. P. Nohl, Remlingrade.
H. P. Strauss, Ronsdorf.
H. P. Bartelß, Wupperfeld.
H. P. Petersen, Ratingen.
H. P. Hülsmann, Elsey.
H. P. Brölemann, Brechten.
H. P. Romberg, Hünxe.

Nachstehende *reformirte*:

H. P. Beckhaus, Iserlohn.
H. P. Eck, Herdicke.
H. P. Grevel, Wellinghofen.
H. P. Hengstenberg, Wetter.
H. P. Küpper, Schwelm.
H. P. Denninghof, Halver.
H. P. Brinckmann, Bochum.
H. P. Budde, Dortmund.
H. P. Küpper, Mettmann.
H. P. Hasbach, Lennep.
H. P. Krafft, Schöller.

Folgende *katholische*:

H. P. Kruse, Hagen.
H. P. Kayser, Herdicke.
H. P. Schwarz, Schwerte.
H. P. Eveking, Böle.

Folgende Lehrer höherer Schulen:

H. D. Storck, Hagen.
H. D. Rauschenbusch, Schwelm.
H. D. Elgers, Barmen.
H. D. Kohlrausch, daselbst.

H. Prof. Kuithan, Dortmund.

H. Lektor Möller, daselbst.

Weiter:

H. D. Goldmann, Dortmund.

H. Kandidat Lotze, Overdyk.

H. Kandidat Freymann, Vörde.

H. Kandidat Klemp, Eichlinghofen.

H. Kandidat Pollmann, Hemern.

H. Kandidat Steps, Letmathe.

H. Kandidat Möller, Dortmund.

§. 3. Abwesende.

Keiner fehlte, außer H. Ober-Bürgermeister Kleinschmidt, welcher, als *Assessor* der Synode, schriftlich seine Dimission gab; und H. Rommel (Pastor), zu Werden, *Novitius prima vice*, dessen Gattin der Niederkunft nahe ist (welcher sich durch häusliche Hindernisse entschuldigte). Er muß (als *Novitius*) nachholen.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese geschah unter den bestimmten Feierlichkeiten³⁾, (mit einer trefflichen Kirchenmusik⁴⁾, und vermittelt der Jubelpredigt⁵⁾, welche der Pastor (Skriba) Aschenberg über Jerem. 23, 28–31 hielt⁶⁾, und worin er entwickelte

³⁾ Die Synodalfeyer konnte während der französischen Fremdherrschaft stattfinden. Der Skriba des märkischen Ministeriums Joh. Wilhelm Aschenberg, Verfasser einiger historischer Aufsätze, Lieder und Gesänge, gab die Schrift heraus: „Die zweihundertjährige Jubelfeyer der märkischen evangelischen Synode“, Hagen 1812.

⁴⁾ Anstelle der alten Liturgie nahmen die „musikalischen Aufführungen“ des Musikdirektors Gläser aus Barmen viel Zeit in Anspruch. Von dem Lutherlied „Ein feste Burg ist unser Gott“ war nur die Melodie übrig geblieben. Pastor Aschenberg hatte den Text durch ein eigens für diesen Tag gedichtetes Lied ersetzt.

⁵⁾ Diese hat Aschenberg in seiner Festschrift „Die zweihundertjährige Jubelfeyer“, S. 111–134 veröffentlicht. Hugo Rothert vermerkt dazu: „Und wie man auch über Aschenberg denken mag – und sein Ruf als Historiker ist nicht zweifelsfrei – so ist doch zu sagen, daß diese Rede eine liebevolle Versenkung in die Geschichte der märkischen Kirche bezeugt. Und das ist wohl auch sagenswert, daß der Redner merkbar von dem doch noch herrschenden Rationalismus abrückt.“ (Festschrift zur 300jährigen Gedächtnis-Feier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode 2. u. 3. Oktober 1612/1912 in Unna, 1912, S. 40; Jb. d. V. f. Westf. KG 14, 1912, S. 172.) J. W. Aschenberg selbst schreibt: „Es ziemt dem Verfasser über die Rede nichts zu sagen, doch muß er den preisen, der ihn bis ans Ende mit hoher Freudigkeit und nie ermattender Ausdauer stärkte, sowie er seine(n) Zuhörer(n) gern für die unwandelbare Aufmerksamkeit dankt, welche sie ihm bis zum letzten Worte widmeten.“

⁶⁾ Ein Prophet, der Träume hat, der predige Träume; wer aber mein Wort hat, der predige mein Wort recht. Wie reimen sich Stroh und Weizen zusammen? spricht der Herr. Ist mein Wort nicht wie ein Feuer, spricht der Herr, und wie ein

den Geist, welcher unser Ministerium, seit dem Entstehen der gegenwärtigen Verfassung (in den verfloßenen zwei Jahrhunderten) beseelte, und ihn und seine Wirksamkeit in den verschiedenen Zeitabschnitten charakterisirte^{a)}.

Verpflichtung der anwesenden Geistlichen auf die Bibel⁷⁾ – durch den H. General-Superintendent Baedeker – und Abendmahlsfeier^{b)}⁸⁾.

Hammer, der Felsen zerschmeißt? Darum siehe, ich will an die Propheten, spricht der Herr, die mein Wort stehlen, einer dem andern. Siehe ich will an die Propheten, spricht der Herr, die ihr eigen Wort führen und sprechen: Er hat's gesagt.

7) Nach der Predigt und der auf sie folgenden Gesänge trat F. G. H. J. Baedeker vor den von einem dreifachen Halbkreis der Synodalen umgebenen Altar. Das Neue Testament, ein von Joh. Friedrich Möller (Elsey; s. Acta Synodi 1808, § 7) der Synode gestiftetes Prachtexemplar der von Joh. Jacob Griesbach (1745–1812; an Joh. Albrecht Bengels textkritische Arbeit anknüpfend) besorgten griechischen Ausgabe (Verlag von Göschen in Leipzig) war aufgeschlagen bei Joh. 6, 68: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; Und wir haben geglaubt und erkannt, daß Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ In seiner Ansprache erinnerte Baedeker an die märkische General-Synode von 1612 und an das Reformations-Jubiläum, das die damaligen Prediger des märkischen lutherischen Ministeriums 1717 begingen (s. Acta Synodi 1717, § 1; Bd. I, S. 53 „*libris Symbolicis de novo* unterschrieben“). Nachdem Baedeker das Gelübte abgelegt hatte, seiner „Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnisbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen“, traten die anwesenden Geistlichen einzeln heran und legten ebenfalls auf die heilige Schrift das von dem Generalsuperintendenten gesprochene Gelübte ab. Vgl. Heinrich Niemöller (Elberfeld), Zu den Reformationsjubiläen in der Grafschaft Mark 1717 und 1730 (Jb. d. V. f. Westf. KG 10, 1908, S. 121–149); mit Berichten des Vertreters der altlutherischen Orthodoxie Ernst Salomon Cyprian (1673–1745; im Gothaischen Oberkonsistorium) über das Reformationsjubiläum von 1717 in den „Hilaria evangelica“, Gotha 1719 (Hugo Rothert, ebd. Jb., S. 125 ff.).

8) Schon Heinrich Heppe (Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867, S. 303) urteilt über diese Feier des heiligen Abendmahls, „daß dem lutherischen Ministerium der Mark das Verständnis der Abendmahlsstiftung Christi fast gänzlich abhanden gekommen war, – denn man wußte dasselbe nur im Sinne des Rationalismus anzusehen; aber dennoch war der ganze Akt, in welchem sich das lutherische Ministerium der Mark wie ein Mann zum Glauben der Väter bekannte, eine hehre, lichtvolle und hoffnungsreiche Erscheinung in einer Zeit, wo das Bekenntnis der Kirche fast in der gesamten protestantischen Welt längst vergessen und zum Spott der Leute geworden war“. Auch Hugo Rothert vermerkt dazu, daß der herrschende Rationalismus, seit er das Evangelium gänzlich seines ewigen Gehalts entleert habe, hier „durch Rührungsszenen zu ersetzen“ suche, was ihm sonst abging. (Jb. d. V. F. Westf. KG 14, 1912, S. 173.)

a) Und wie er sich in den verschieden(en) Zeitabschnitten aussprach. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

b) Sodann wurden die anwesenden Geistlichen durch den H. General Superintendenten Baedeker, auf die Heilige Schrift verpflichtet, und jeder legte einzeln seinen Eid ab. Hieran schloß sich die Abendmahlsfeier [an]; und eine Musik mit vollständigem Orchester endete diesen ersten Akt des Festes. (Ebd.)

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Sie erfolgte durch eine gründliche, inhaltsschwere Vorlesung⁹⁾ des H. General-Superintendenten, in welcher die Frage beantwortet wurde:

„Welches waren die Zwecke bei der Gründung und Einführung unsrer Synodal-Verfassung, und was hat das Ministerium für Erreichung derselben gethan?“

Es schlossen sich daran fromme Wünsche für den Regenten¹⁰⁾ und sein Haus¹¹⁾, für die hohen Ministerien, Präfecturen und andere Auktoritäten des *Großherzogthums*¹²⁾ und besonders des *Ruhr-Departements*; so wie für die protestantischen Synoden und das Reich Jesu überhaupt.

§. 6. Wahl eines (städtischen) Assessors Ministerii¹³⁾.

Diese fiel einhellig auf den, eben in Hagen anwesenden H. Ober-Bürgermeister von den Bercken in *Altena*; der, durch Deputirte davon benachrichtigt, dem Wunsche des Ministeriums entsprach, in der Sitzung erschien, und durch eine kurze, aber gewichtige Rede sich mit der erfreuten Synode vereinigte, welche dabei der langjährigen, eifrigen Bemühungen des gewesenen H. Assessors Kleinschmidt gedachte⁹⁾.

⁹⁾ Diese Vorlesung F. G. H. J. Baedekers ist abgedruckt in der von Joh. W. Aschenberg hrsg. Schrift „Die zweihundertjährige Jubelfeier der Märkischen evangelischen Synode“, 1812, S. 173–210. Siehe oben die Einleitung.

¹⁰⁾ *Napoleon*. Der Kaiser war auf seinem Feldzug am 28. Juni 1812 in Wilna eingetroffen.

¹¹⁾ Am 30. März 1806 hatte Napoleon ein Familiengesetz erlassen, dessen erster Artikel fessetzte, daß der Kaiser als Haupt und gemeinschaftlicher Vater der ganzen Familie Bonaparte über all ihre Mitglieder stets eine Aufsicht und Polizeigewalt behalte. Diese übte er auch über seinen Bruder Jérôme Bonaparte (1784–1860) aus, der nach dem Tilsiter Frieden das neugegründete Königreich Westfalen erhalten hatte und durch seine maßlosen Verschwendungen die Finanzen des Landes dem Ruin nahe brachte.

¹²⁾ Die Mark war mit dem Großherzogtum Berg vereinigt; s. Acta Synodi 1808 Anm. 15.

¹³⁾ *Oberbürgermeister und Richter Kleinschmidt* in Iserlohn war 1790 zum zweiten Assessor gewählt worden. Siehe Acta Synodi 1790, § 18. Eingabe um Bestätigung des *bürgerlichen Adjuncti Inspectorii*, oben Bd. II, S. 644, Anm. 11. – Die Ernennung des *Oberbürgermeisters Johann Heinrich Wilhelm von den Bercken* wurde am 12. Aug. 1812 von der Präfectur genehmigt. Siehe Acta Synodi 1813, § 12 k.

^{c)} H. Oberbürgermeister *Kleinschmidt* hatte durch ein eingegangenes Schreiben, sein so lang und so eifrig bekleidetes *Assessorat* niedergelegt. Die Synode erkannte seine Mühewaltung mit dem lebhaftesten Danke, und hätte gewünscht, ihn wenigstens noch einmal in ihrer Mitte zu sehen. – Zur Wiederbesetzung seiner Stelle ward einhellig der H. Oberbürgermeister *Hoffiskal von der Bercken*, in *Altena* gewählt. Da er in Hagen anwesend war – so ward er durch eine Deputation davon benachrichtigt, und erschien in der Versammlung, und verband sich, mit dem erfreuten Ministerio, durch eine kurze, aber (ge)wichtige Rede. (Ebd.) – W. Aschenberg, S. 96: Die Synode wünschte sich Glück, einen Mann von so gründlicher Gelehrsamkeit und so gereifter Erfahrung den Ihrigen nennen zu dürfen.

§. 7. Seit voriger Synode verstorbene Prediger¹⁴⁾.

1811. Aug. 21. entschlief zu *Crange* H. Middeldorf; im Amt 22 Jahre; alt 55. Er hinterließ keine Witwe, aber eine Tochter von 10 Jahren.

1811. Aug. 12. verschied zu *Meinerzhagen* H. Dümpelmann. Von den 56 Jahren seines Lebens stand er (im Amte) 18 in Plettenberg und 8 in Meinerzhagen. Ihn betrauert eine Witwe.

¹⁴⁾ *Joh. Gottlieb Engelbert Middeldorf* (Mitteldorf), geb. 14. Sept. 1755 in Iserlohn, (Kandidat, s. Acta Synodi 1786, § 2, 3), Adjunkt-Prediger und seit 1790 Pfarrer zu Crange (s. Acta Synodi 1790, § 4, 3); über die Versorgung der Gemeinde Crange durch den Vikar zu Herne Joh. Fr. G. Messing von 1811 bis 1824 siehe oben Bd. II, S. 611, Anm. 5. — *Joh. Kaspar David Dümpelmann* (Kandidat, s. Acta Synodi 1783, § 2, 5), Sohn des zweiten Predigers zu Meinerzhagen Joh. Wilhelm Dümpelmann (daselbst 1750–1760), zunächst in Plettenberg (1785), wirkte seit 1803 in seinem Geburtsort (s. Acta Synodi 1785, § 4, 4; über ihn oben Bd. II, S. 592, Anm. 5). — *Joh. Franz Diedrich von Steinen* (Kandidat, s. Acta Synodi 1756, § 3), in Bausenhagen 1759, in Kirchhörde 1764 und in Uemingen seit 1768 (s. oben Bd. II, S. 333 Anm. 2), war 1806 emeritirt worden. Die Gemeinde wählte und berief den Rektor und Frühprediger Joh. Daniel Tewaag zum Pfarrer (s. Acta Synodi 1808, § 6). — *Ludwig Christoph Brockhaus in Soest* geprüft (s. Acta Synodi 1801, § 25), 1802 zweiter Prediger in Halver (s. 1803, § 6, 1) und seit 1809 Stadtprediger der luth. Stadtgemeinde Lüdenscheid (s. 1809, § 7). *Franz Kaspar Gottfried Töllner* aus Opherdicke, 1753 Vikar zu Herbede und seit 1763 (aus einer Zweizahl erwählt und bestätigt) zweiter Prediger und Vikar in Lünern. Als solcher war er der letzte „zweite Prediger und Vikar“ in der luth. Gemeinde Lünern gewesen. Als der Pastor Zacharias von Oven 1791 starb (s. Acta Synodi 1792, § 3), brachen Streitigkeiten wegen der Pfarrwahl auf. Nicht Franz Töllner, sondern der Kandidat Heinrich Wilhelm Mitsdörffer wurde 1793 zum ersten Prediger gewählt, berufen und bestätigt (s. Acta Synodi 1793, § 4). Der Stiftungsfonds der Vikarie St. Antonii zu Lünern wurde 1799 zwischen dem Pastorat und den drei Kirchspielslehrerstellen geteilt. Bei dieser Teilung der Vikarieeinkünfte wurden auch gewisse Vorrechte der sieben bei der Stiftung der Vikarie beteiligten Höfe in einer besonderen Urkunde von der Gemeinde anerkannt. Dies war aber schon 1852 nicht mehr vorhanden. Die sieben Hofbesitzer erwarben nämlich als Vikariestifter im Laufe der Zeit die ständige Mitgliedschaft im Kirchenvorstand Lünern, ohne gewählt zu sein; ein herkömmliches Recht, das auch durch Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten 1838 und 1843 zugebilligt wurde. Es war ein Ausfluß aus dem Patronatsrecht der Hofbesitzer über die Vikarie und verlor sich mit dem Eingehen derselben bzw. infolge der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ein Patronat bei Besetzung der Pfarrstelle aber haben die sieben Hofbesitzer nicht gehabt. (LKA Bielefeld, A6–02, Beheft, Lünern.) Nachdem Töllner in den Ruhestand getreten war, wurde die Vikarie 1804 aufgehoben. Die kirchlichen Verpflichtungen des Vikars wurden dem Pastor (H. W. Mitsdörffer) übertragen (zum Amt des Vikars hatte auch der Schuldienst gehört). Diesem wurden dafür fünfzehn Scheffeln (Scheffelscheid, eine mit einem Scheffel Roggen, zu besäende Fläche) Landes nebst zehn Scheffel Roggen und zehn Scheffel Gerste zugelegt. Außerdem wurden von der geteilten Vikarie-Rente vier Scheffeln der Schule zu Mühlhausen und drei Scheffeln Landes der Schule zu Stockum überlassen. Der übrige, noch beträchtliche Teil der Vikarie-Einkünfte verblieb der Schule zu Lünern, für die das Konsistorium nach dem Abgang von Töllner einen eigenen Lehrer anordnete (BH II, S. 90). H. W. Mitsdörffer amtierte bis 1832. Bei den Pfarrwahlen in Lünern war es bisher Observanz, daß das Stimmrecht an den Grundbesitz gebunden war, daher nur die Besitzer kontribualer Bauernhöfe zur Teilnahme an der Pfarrwahl berechtigt und die sogenannten Brinksitzer ausgeschlos-

1811. Dez. 9. <29.> endete zu *Ümmingen* Emeritus <Pastor emeritus> H. von Steinen, alt 82 J. Er war 52 J. Prediger, nemlich 5 zu Bausenhagen, 4 zu Kirchhörde und 43 zu Ümmingen. Er wird von einer Witwe überlebt.

1812. Februar 11. starb der Stadtprediger <Stadt Pfarrer> zu *Lüdenscheid*, H. Brockhaus, alt 35 J. Im Amt zu Halver 7, in *Lüdenscheid* 3 J. – Ihn überlebt eine Frau und mehrere Kinder.

1812. Mai 14. vollendete zu *Lünern* der *Vikarius emeritus* H. Töllner. Im Amt 59 Jahre, alt 79.

1812. Mai 24. <verschied zu *Castrop* H. Star mann, alt 60, im Amte 36 Jahr. Er hinterläßt eine Witwe und großjährige Kinder>.

1812. July 6. <entschlieft H. Spitz barth, Prediger in *Schwelm*, woselbst er 29 Jahr stand, und das 56ste erreichte. Ihn bedauert eine Witwe mit mehreren Kindern>.

§. 8. <§. 9.^d) Seit voriger Synode ordinirte und introducirt Prediger¹⁵⁾.

1811. Aug. 29. wurde H. Friedrich Rommel aus Brackfeld bei Schmalkalden, als Pastor in *Werden* eingeführt. Er stand vorher zu Holp 6, und zu Hueckewagen 5/4 Jahre.

sen waren. Auf Grund der neuen Gesetzgebung über Parzellierung des Grundbesitzes verlangten diese nun ebenfalls das Wahlrecht und die Zulassung zum Kirchenvorstand. Der Minister verwies die Frage auf den Rechtsweg und bestimmte, daß die diesmalige Pfarrwahl (1833) nach dem aus dem früheren Verfahren begründeten Besitzstand, also mit Ausschließung der Brinksitzer anzuordnen sei. Demgemäß wurde Gustav Leopold von Crone aus Unna gewählt, berufen und von der Regierung in Arnsberg landesherrlich bestätigt (Akten Konsist. Registratur betr. Predigerstelle Lünern 1832, LKA Bielefeld). – Joh. Friedrich Star mann war seit 9. Nov. 1777 luth. Pfarrer zu Castrop gewesen (Kandidat s. Acta Synodi 1774, § 2, 8); Synodalprediger 1777. Er hatte auch die Vikarie zu Werne bedient (siehe 1777, § 4; oben II, S. 497, 500). Nach seinem Ableben entstand 1812 hinsichtlich der Vikarie in Werne ein Streit über das Kollationsrecht, der zu Gunsten des gewählten Pastors Joh. Wilhelm Schmieding in Witten (daselbst seit 1801, s. 1802, § 5, 4) entschieden wurde (s. 1813, § 12 c). – Stephan Spitzbarth (Kandidat s. Acta Synodi 1782, § 2, 10), 1782 zum zweiten Prediger ernannt (s. 1783, § 4, 1), hatte seit 1784 die erste luth. Pfarrstelle zu Schwelm.

¹⁵⁾ Friedrich Rommel, geb. 2. Dez. 1773 in Brachfeld bei Schmalkalden. Sohn eines Schulrats, zunächst Lehrer in Soest, war Pfarrer zu Holpe 1804–1810 (Windecker Klasse der luth. oberbergischen Inspektion) und Hückeswagen (Lenneper Klasse der unterbergischen Inspektion) und wirkt in Werden (erste Pfarrstelle) von 1811 bis 1846 (gest. 22. Sept. 1846; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 51, 415; II, S. 422). – Conrad Zacharias Theodor August Hoffmann (s. Acta Synodi 1793, § 2, 4 u. 1802, § 4, 4) rückt 1830 in die erste Pfarrstelle zu Unna auf (gest. 1841). Das entsprach § 19 der Vereinigungsurkunde vom 2. Aug. 1819 (s. oben II, S. 593 Anm. 5). – Caspar Heinrich Lutter; s. Acta Synodi 1816, § 17. – Ernst Wilhelm Zimmermann, 1791 Pfarrer in Hiesfeld, 1794 in Kleve zweite luth. Pfarrstelle, seit 1801 in Hattingen (s. Acta Synodi 1802, § 4, 1 mit Anm. 5); als zweiter Pfarrer erhielt er die Stelle des Joh. Wilhelm Aschenberg, der 1811 erster Pfarrer wurde (gest. 1819). Als E. W. Zimmermann in der Nachfolge Aschenbergs in die erste Pfarrstelle in Hagen aufrückte, wurde eine zweimalige Pfarrwahl notwen-

d) Der im Original fehlende Text Ziff. 9 bis 13 d ist eingefügt nach der Handschrift Abt. 1 Generalia A4. Die Zählung änderte sich.

1811. Sept. 30. wurde H. C. Z. Th. Aug. Hoffmann, bisher Fröhprediger und Rektor zu Unna, als zweiter Prediger daselbst eingewiesen.

1812. Merz. 8. wurde der Kandidat Caspar Heinrich Lutter aus Lück bei Wellinghofen, als Prediger zu Derne ordinirt.

1812. Mai 10. ward H. Zimmermann, bisher Pastor zu Hattingen, als zweiter Prediger in Hagen introducirt.

§. 10. Seit voriger Synode für wahlfähig erklärte Kandidaten.

H. Friedrich Wilhelm Geck aus Lüdenscheid, jetzt Prediger in Hückeswagen¹⁶).

§. 11. Pro licentia concionandi geprüfte Kandidaten.

H. Daniel Moritz Friedrich Freymann aus Voerde¹⁷).

§. 12. Bericht über die dem H. General Superintendent gewordenen Aufträge.

a) Die Pläne zu den Relationen über das Kirchen- und Schulwesen.

Diese sind noch nicht alle eingegangen und der Synod macht es den Säumigen zur Pflicht, das bisher Unterlassene so schnell als möglich nachzuholen.

b) Die Entheiligung der Sonn- und Festtage¹⁸) betreffend.

Die dringende Vorstellung des H. General Superintendenten vom 9. Aug. blieb bisher ohne Resolution. Bei der Gelegenheit war ein sogenanntes Mandement (Verfügung) des Consistoriums zu Bienne / : Biel / vorgelegt, welches nicht allein vom Kultus Minister genehmigt, sondern auch von Sr. K. K. Majestät selbst vollzogen ist, und in Hinsicht jener Entheiligung die strengsten Grundsätze aufstellt; ein Beweis, daß die gegenwärtige Verfassung es keineswegs verhindert, in diesem Stück alles Ernstes zu verfahren.

dig, da die erste Wahl von der Regierung in Arnsberg wegen Formfehler für ungültig erklärt wurde. Nach der zweiten Wahl, aus der Joh. Friedrich Müller als Pfarrer hervorging, wurde aus der Gemeinde wegen „sträflicher Umtriebe bei der Wahl“ Protest erhoben. Es erfolgte eine fiskalische Untersuchung. Auf Grund des hierdurch herbeigeführten Erkenntnisses des Kriminalsenates bei Oberlandesgericht in Hamm vom 3. Juli 1821 hat dann die Regierung die vom Kirchenvorstand ausgestellte Berufung des Joh. F. Müller zum zweiten Pfarrer in Hagen bestätigt (Akten betr. Wiederbesetzung der erledigten luth. Pfarrstelle zu Hagen 1811; Akten der Kgl. Regierung Arnsberg betr. Predigerstelle der evang. Gemeinde Hagen 1819. LKA Bielefeld, A 6-02, Beiheft, Hagen).

¹⁶) Joh. Friedrich Wilhelm Geck (s. Acta Synodi 1811, § 9) erhält 1812 die erste Pfarrstelle zu Meinerzhagen (s. Acta Synodi 1813, § 7). Er ist nur ein Jahr in der luth. Gemeinde Hückeswagen tätig gewesen.

¹⁷) Daniel Moritz Friedrich Freymann; s. Acta Synodi 1813, § 8.

¹⁸) Über den Schutz der Sonn- und Feiertage vgl. Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, Amsterdam 1967, S. 73 ff. Über den Feiertagsschutz vgl. oben Bd. II, S. 642 Anm. 9.

c) Wegen Stempelfreiheit der Kirchenrechnungen¹⁹⁾.

Die Resolution ward den 22. October in Umlauf gesetzt.

d) Wegen des Nachtheils der großen Gebehochzeiten²⁰⁾.

Die desfallsige Verfügung zirkulirte mit der vorhergehenden.

e) Wegen der Säkularfeier.

Die Genehmigung derselben von der Hohen Präfektur wurde offen gelegt.

f) Kirchen- und Schulordnung.

Da es verlautete, daß in Kurzem ein Kultus- und Schuldekret erscheinen werde; so nahmen die mit jenen Gegenständen Beauftragten – noch Anstand.

g) Wegen des Eintrags, welchen die Katholiken zu Gelsenkirchen dem evangelischen Gottesdienst tun.

Die darauf Bezug habende Verfügung ward offen gelegt, und der Herr Pastor Buchholz²¹⁾ beauftragt, derselben gemäß vorzu-

¹⁹⁾ Da die Kirchengüter „als ein Theil des Communal-Vermögens anzusehen sind, weil sie meistens aus diesem entstanden und noch fortwährend aus demselben ergänzt werden müssen“, war in einer Verordnung vom 5. Sept. 1810 bestimmt worden, daß die Maires „mit der Aufsicht und Verwaltung über sämtliche Güter und Revenüen der, in ihren Verwaltungsbezirken liegenden Pfarrkirchen beauftragt“ seien (Art. 1). Die Kirchenrechnungen müssen vom Munizipalrat unter Zuziehung des bisherigen Kirchenvorstandes näher geprüft und dem Unterpräfekten vorgelegt werden. Die Unterpräfekten sind beauftragt, alle Kirchenrechnungen, die weniger als 200 Rthlr. fixe Einnahmen haben, definitiv zu revidieren und festzustellen. Alle übrigen müssen dem Präfekten bzw. dem Ministerium des Innern zugestellt werden (Art. 4). Vom Jahre 1810 an sind alle älteren Formen der Kirchenrechnungen abgeschafft. Sie müssen alle nach dem der Verordnung beigelegten „Schema zum Büdjet der Kirche N. N.“ eingerichtet werden. Die Maires mußten aufgrund der bisherigen Rechnungen und der von den Pfarrern oder Verwaltern der Kirchengüter einzubeziehenden Notizen einen ausführlichen Etat über sämtliche Einkünfte der in ihren Bezirken belegenen Pfarrkirchen aufstellen, woraus sich sowohl das Kapitalvermögen als die sonstigen Revenüen jeder Kirche deutlich ergeben, und in denen auch sämtliche der Kirche zugehörigen Effekten inventarisiert sein müssen (Art. 6). Ohne ihre schriftliche Autorisation dürfe keine Ausgabe aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, die nicht durch das Kirchenbudjet oder durch einen vom Präfekten genehmigten Etat autorisiert sei (Art. 11). Doch heißt es in Artikel 12 belassend: *Die Provisoren, Rendanten, Kirchenmeister, Empfänger oder wie sie sonst heißen mögen, denen bisher die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen ist, sind einstweilen in dieser Verwaltung zu belassen in so fern in ihren Händen die Revenüen der Kirche, durch hinlängliche notorische Angessenheit, oder durch eine angemessene Caution gesichert ist.* Vgl. J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. III, Nr. 3172, S. 1375–1382 (vergleichsweise herangezogen). Das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung fiel mit der Übertragung der Verwaltung an die Maires, wie Dieter Froitzheim an Dekreten Napoleons gezeigt hat (S. 96–98), nicht weg.

²⁰⁾ Acta Synodi 1768, § 24; oben Bd. II. S. 399.

²¹⁾ Abraham Christian Buchholz, seit 1778 Prediger in Gelsenkirchen (s. Acta Synodi 1778, § 4, 5).

schreiten. Da aber der Unfug noch fort dauert; so wird die Sache abermals, bei der Behörde, geltend gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit erinnerte die 3te Klasse, daß man zu Bochum und von Seiten der dasigen Katholiken, das Recht kränke, welches die Lutheraner eben so wohl, als jene, an den gemeinschaftlichen Glocken haben. Sollte dieses fort dauern: so ist Anzeige an den H. General Superintendenten zu machen, welcher dann das weiter Geeignete wahrnehmen wird.

- h) Wegen des Unfugs, daß ein ungeprüfter Kandidat und ein Kapellen-Schullehrer freie Vorträge hält.

Die Vorstellung vom 9. August blieb bisher ohne Resolution.

- i) Wegen der Wohlthätigkeits Anstalten.

Die Entscheidung vom 21. August wurde, ihrem Hauptinhalte nach, den 22. October in Umlauf gesetzt; das Ganze aber jetzt offen gelegt.

- k) Wegen einer aus Ränken unterlassenen Kindtaufe zu Werdohl.

Die Sache ist jetzt geordnet und zwar in letzter Instanz, vermittelt einer allen Wünschen des Ministeriums entsprechenden Entscheidung Sr. Exzellenz des Ministers des Innern.

- l) Wegen Vertretung des Herrn Pastor Basse zu Deilinghofen²²⁾.

Sie ist wahrgenommen, und die Verhandlungen wurden mitgeteilt.

§. 13. Bericht, was in Ministerialangelegenheiten vorgefallen.

- a) Wegen Trennung der Commune Horsthausen von Castrop und Vereinigung derselben mit Herne.

Sie findet nicht statt, da sie keine wesentlichen Vorteile bietet, und die Gemeinde an ersterm Orte ohnehin zu schwach ist.

- b) Die Verbindung mit dem Soester Ministerio wegen der Kandidatenprüfung²³⁾.

Sie war bekanntlich und aus triftigen Gründen aufgehoben. Da jenes Ministerium dieselben beseitigt hat, so treten jetzt die früheren Verhältnisse wieder in Kraft und werden gegenseitig für wahlfähig erklärt. Kandidaten sind es auch gegenseitig.

- c) Gefordertes Verzeichniß der erledigten Pfarrstellen und der vorhandenen Kandidaten.

Es ward vor einer der letzten Conscriptionen verlangt und schien zu angenehmen Hoffnungen zu berechtigen, welche aber durch ein späteres Ministerialrescript vereitelt wurden.

²²⁾ Carl Franz Friedrich Basse amtiert in Deilinghofen bis 1833; s. Acta Synodi 1796, § 4 und 1798, § 6.

²³⁾ Acta Synodi 1782, § 11. Antrag des Soestischen Ministeriums, daß man die in Soest examinirten und approbierten Kandidaten auch im märkischen Ministerium als wahlfähige Subjecta ohne neues Examen zur Kanzel und Wahl zulassen wolle. Die aus dem märkischen Ministerium gebürtigen Kandidaten sollen ihr eigenes Ministerium nicht vorbei gehen können und vice versa. Vgl. Acta Synodi 1783, § 8 und 1801, § 25 (Bezugnahme auf die vormalige Konvention).

d) Wegen Sonntagsschulen.

Ihrer sonstigen Zweckmäßigkeit unbeschadet, eignen sie sich nicht für unsere Gegenden^{e)}).

e) Vakanz zu Brakel²⁴⁾.

Über diesen Gegenstand wurden verschiedene Papiere vorgelegt; noch aber kann die Synode sich nicht davon überzeugen, daß die Wiederbesetzung dieser Stelle etwas überflüssiges sei^{f)}. Sie ersucht deswegen den H. General Superintendenten, diese Angelegenheit bei der hohen Präfektur aufs Neue anzuregen.

f) Allgemeines Moderamen für alle protestantischen Synoden des Großherzogthums.

Dieses ward von der *märkisch reformirten Synode*²⁵⁾ in Vorschlag gebracht, aber von der *altbergisch reformirten Synode* vorläufig abgelehnt. – Die Versammlung glaubte, daß wenn diese Einrichtung (vielleicht) auch (einige) Vortheile darböte, sie doch, unter den jetzigen Zeitverhältnissen, (doch) noch zu adjourniren seyn dürfte.

g) Wegen eines Gutachtens über Wahl- und Ordinationskosten.

Der H. General Superintendent legte dasselbe vor, so wie es an die Departement Präfektur abgegangen. Die Synode war völlig damit einverstanden; auch hat dies Gutachten schon vortheilhaft gewirkt, namentlich für Aplerbeck.

²⁴⁾ Acta Synodi 1814, § 12c und 1815, § 8. Die Gemeinde Brakel ist bis Dez. 1814 vakant geblieben.

²⁵⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanæ CLXXXI. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hagen, den 25. u. 26ten Junius 1811. Synodus wünscht, daß die sonst vereinigten Synoden, die märkische, Clevische und Bergische, ein gemeinschaftliches *Ober Moderamen* ernennen, und die vorige General-Synode wieder hergestellt werden mögte. – Und in der Hoffnung, daß die übrigen verehrlichen Synoden gleicher Meinung mit ihr seyen, wurde der Herr Präses beauftragt, diesen Wunsch durch die beyden Herrn Assessoren, Muehlenbeck zu Kaiserswerth und J. K. Engels zu Mühlheim an der Ruhr, ihren Synoden mitzuthellen, damit diese so fort per Circularia die Stimmen ihrer Synodalglieder einholen mögten. Und da das Wohl der protestantischen Kirche von der Zusammenwirkung der lutherischen und der reformirten Synoden in mancher Rücksicht abhängt, so wünsche Synodus, daß die verehrliche lutherische Synode durch den H. Präses befragt würde: ob sie sich anschliessen und zu den gemeinschaftlichen Zwecken der kirchlichen Verbindungen durch die Zusammenretung der Moderaminis in allen, das allgemeine Kirchenwesen betreffenden Gegenständen mit zu wirken geneigt seyn mögten. Zuletzt ginge der Wunsch Synodi auch noch dahin, daß die übrigen protestantischen Ministerien des Großherzogthums, z. B. im Nassauischen, Limburgischen, Dortmundschen, Soestschen etc. aufgefo(r)dert würden, sich aufs genaueste mit den andern protestantischen Synoden zu dem eben angegebenen Zweck zu verbinden. Dieß hat künftig das General Präsidium einzuleiten. (LKA Bielefeld, Früheres Westfälisches Provinzial-Kirchenarchiv Abt. 2 A 4a.)

e) Einfügung beendet.

f) So wenig wie davon, daß sie jetzt auf eine Weise verwaltet werde, wie das geistige Bedürfnis der dasigen Gemeindsglieder es erfordert. Soll sie einmal, eine Zeitlang, unbesetzt seyn; so wird sie besser durch den Prediger von Asseln bedient. (Ebd.)

h) Verbot, daß kein Kandidat Amtshandlungen des Geistlichen, ausgenommen Predigen und Katechisiren, verrichten dürfe^{g)}.

Hat zirkulirt.

i) Erneueres Verbot der Kanzelpublikationen.

Eben so^{h)}.

k) Kollekten fürs Schullehrer-Seminar.

Desgleichenⁱ⁾.

l) Wegen Kompetenz aus den aufgehobenen Stiftern.

Die Vorstellung des Herrn General Superintendenten, so wie eine 〈nicht eben ungünstige〉 Antwort des H. Domainen-Direktor von Bernuth ward offen gelegt. – Über diese Sache wird baldige Entscheidung erwartet.

m) Die ungebührlichen Äußerungen des H. Pastor Sindern zu *Eickel* betreffend.

Diese Äusserungen selbst, 〈zu denen auch nicht die mindeste Veranlassung gegeben war〉, die Anzeige 〈Vorstellung〉 des H. General Superintendenten, die Verfügung der Präfektur, eine laute Mißbilligung enthaltend, die Weisung des H. Subdelegaten Natorp an H. Sindern – wurde verlesen. – Die Synode freut sich 〈sah es gern〉, daß eine hohe Präfektur eine solche Ungezogenheit, die man 〈durchaus〉 von keinem Mann, der auf Bildung Anspruch macht, erwarten sollte – so ernst genommen, und erwartet, daß H. Sindern sich nicht wieder auf ähnliche Weise vergessen werde.

n) Wegen Trauung eines Brautpaares ungleicher Religion zu Hörde.

Das, von der hohen Präfektur zu *Dortmund* geforderte Gutachten des H. General Superintendenten ward gelesen, umfassend gefunden, und in jeder Hinsicht gebilligt.

Die Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

o) Eine Trauung durch den H. P. L ö b e c k e in *Dortmund* – ohne 〈die erforderlichen〉 Dimissorialen 〈von Aplerbeck〉.

Die Synode stimmte völlig der Remonstration des H. General Superintendenten bei; hofft 〈und zweifelt nicht〉, daß eine hohe Präfektur den H. Pastor L ö b e c k e zurecht weisen, und dieser sich des anmaßenden Tons enthalten werde, den er sich einigemal erlaubt hat^{j)}. Die Synode kann sich nicht überzeugen, daß H. L ö b e c k e um so viel höher stehe, daß er einen solchen Ton annehmen dürfe.

g) *Actus parochiales*. (Ebd.)

h) Hat gleichfalls den Umlauf gehalten. – Doch war es eine Frage, ob es in Süderlande, wo die Menschen so zerstreut wohnen, wo kein Ausrufen statt finden kann, und öffentliche Blätter selten gelesen werden – nicht sehr nützlich seyn würde, wenn die Publicationen, nach der Predigt und auf den Kirchhöfen, abgelesen würden. Manch einer würde dadurch einem Schaden entgehn, der ihm jetzt unvermeidlich ist. Die Eingesessenen vieler Ortschaften wünschen dies sehr. (Ebd.)

i) Auch die, darauf Bezug habende Verfügung zirkulirte. (Ebd.)

j) Es ist schwer einzusehen, was ihn dazu berechtigte. Oder steht er – uns unbekannt – höher als Andere? (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

p) Die Kombination (Vereinigung) von *Annen* und *Wullen* mit *Witten* betreffend.

Die Umtriebe in dieser Sache waren der Synode nicht wenig auffallend, und sie kann nicht anders, als sie mißbilligen. Die Deduktion des H. General Superintendenten – von der Departement Präfektur und dem hohen Ministerio gefordert – ward (gründlich und) erschöpfend gefunden. Die Synode glaubt, daß auf jeden Fall die Sache besser auf sich beruht, bis etwa zu Lütgen Dortmund eine Vakanz eintritt. Zugleich wurden die mancherlei Umtriebe^{k)} wegen der Vikarie zu Werne erwogen. Die Synode glaubt, daß nichts füglicheres (zweckmäßigeres) geschehen kann, als wenn diese Vikarie mit Castrop vereinigt werde. Letztere Gemeinde muß bleiben^{l)}. Der Prediger an derselben kann aber nicht bestehen, wofern ihm nicht eine solche Verbesserung zugebilligt wird.

q) Die Vereinigung von *Crange*²⁶⁾ mit *Herne*.

Sie ist durch einen Beschluß Sr. Exellenz des H. Ministers des Innern erwirkt. Der zweite Prediger zu Herne – versieht die Stelle zu Crange, und erhält den einen Theil der Revenüen (stehenden Renten), während der andere zum Besten der Schule verwendet wird.

§. 14. *Deliberation.*

a) Wegen Abdruck der auf die Säkularfeier Bezug habenden Schriften, Reden pp.

Die Synode war einstimmig der Meinung, daß ein solcher vollständiger Abdruck unverzüglich zu bewirken sei²⁷⁾. Der Skriba wird beauftragt, eine vollständige Schilderung der Feier²⁸⁾ voraus zu schicken, damit dieses, (so würdig begangene), allen Anwesenden so wichtige und erhebende Ereigniß (Fest) der Nachwelt zum beständigen Gedächtniß aufbewahrt werde. Der H. Inspektor Nebe²⁹⁾

²⁶⁾ Zum Pfarrbesetzungsrecht in Crange siehe oben Bd. II, S. 611, Anm. 5.

²⁷⁾ Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode, Hagen 1812.

²⁸⁾ Ebd. S. 83–96.

²⁹⁾ Joh. Konrad Nebe, gebürtig aus Kleve (22. Nov. 1762 – 25. Jan. 1831), hatte an den Universitäten Halle und Göttingen studiert, war seit 1784 Pfarrer in der luth. Gemeinde Dinslaken (1784–1817; unierte 1817/18) und der letzte luth. klevische Generalinspektor. Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 162 f.; II, S. 356. Über seine konsistorial geprägten Anschauungen und seine Auseinandersetzung mit dem Kreis um Präses Wilhelm Roß (1772–1854) siehe W. Göbell, RWKO I, S. 126–129. 180–182. II, S. 118–127. Eine „Übersichtliche Darstellung der bisherigen Verfassung des clevisch-luth. Ministerii“ hatte Inspektor Nebe am 29. Mai dem Unter-Präfekten des Arrond-Essen eingereicht (ebd. II, S. 141–150).

) Die mancherlei, wegen der Vikarie zu Werne versuchten Schritte erwogen. (Ebd.)

l) Letztere Gemeinde darf, ihrer geographischen Lage wegen, schlechterdings nicht eingehen. (Ebd.)

zu *Dinslaken* wird gebeten werden, den Mitabdruck seiner Jubelrede³⁰⁾ zu bewilligen (erlauben)^{m)}.

Zugleich ward (einhellig) beliebt, daß die Kosten der Feier, so weit selbige nicht bereits gedeckt sind, dem Prediger *Aschenberg*, welcher mit der Anordnung beauftragt warⁿ⁾, unverzüglich von den Mitgliedern der Synode (des Ministeriums) ersetzt werden sollen; die H. Subdelegaten werden es, späterhin, mit den Ministerialkosten repartiren^{o)}.

b) In Beziehung auf die Grundsteuer³¹⁾ wird der Weg des Rechtes (Rechens) eingeschlagen werden. Unser neuerwählter, würdiger Assessor H. von den Berken wird die Sache führen, und unverzüglich beginnen.

m) Die Glieder des Ministeriums aber werden sich bemühen, Unterzeichnungen auf jenes Denkmal zu sammeln. (Ebd.)

n) Und sehr viele Mühe damit hatte -. (Ebd.)

o) Worüber an die Behörde unverzüglich Anzeige soll gemacht werden. (Ebd.) Um diese Sache zu ordnen, wird der Skriba *Aschenberg* gleich nach beendigten Sitzungen, die Rechnung formiren, und der Superintendentur einreichen. (Ebd.)

³⁰⁾ Freilich ist eine bloße Synodalrede (ebd. S. 211–227) nicht viel in Vergleich mit dem, was zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der märkischen Zwillingschwester-Synode das dortige Ministerium tut. Aber dagegen bildet auch unser (clevisch-luth.) Ministerium mit seinen wenigen, meist unter andern Confessionen versprengten Gemeinen nie eine solche ansehnliche Gesammtheit, wie jenes. – So viel ist wenigstens gewiß, daß in diesen Zeiten der Fall alter Dinge so sehr an der Ordnung des Tages ist, daß mir's bei jedem Jubelfest vorkommt, als stünde der Unbestand tückisch lauernd vor der Thür, und höbe drohend seinen Zeigefinger in die Höhe, und spottete des lauten Jubels. Das sage ich nicht, um das märkische Ministerium darüber zu tadeln, daß es ein Jahr zuvor jene Jubelfeier beschloß (s. *Acta Synodi* 1811, § 14 und 21), und nach der von der hohen Präfektur erfolgten Genehmigung durch ein Programm alle seine Glieder einlud, diese Feierlichkeit durch Teilnahme zu erhöhen. – Und zu unserm Trost sei es gesagt, daß, wenn eine der Hauptabsichten des märkischen Ministeriums bei Anordnung des Jubelfestes ohne Zweifel die war, daß in diesen Zeiten der Ueberhand nehmenden Schloffheit kräftiger protestantischer Gemeingeist, und Amtsmut und Amtstreue, durch alte Erinnerungen im ganzen Ministerio geweckt und genährt werden möchte, diese Absicht doch auch bei uns erreicht werden könne (s. 215). – Jetzt noch eine kurze Erinnerung zum Schluß dieser Feierrede: Zweihundert Jahre hat nunmehr unsere (clevisch-luth.) Synode bestanden (S. 227). Wie lange sie noch bestehen werde, wissen wir nicht. Aber ein gar langer Bestand ist wohl nicht zu erwarten. Ihre schönste Blütezeit ging mit dem 17ten Jahrhundert dahin. Ihre reiferen Jahre schwanden mit dem 18ten vorüber. Und nun, da sie mit jedem Jahr sichtbar an Kräften abnimmt, und schon zu so einem kleinen Körper zusammengeschrumpft ist, nun soll es uns nicht befremden, noch zu sehr betrüben, wenn das Loos alles Sichtbaren auch sie trifft. Genug, wenn der Geist, der gemeinnützige, brüderliche, edel freie, protestantische Geist, der in ihr lebte, nur fort dauert. Und das wird er, meine Brüder! Genug, wenn aus dieser ihrer zerstäubenden Hülle und Form nur etwas Schöneres wieder hervorblüht. Und das wollen wir hoffen, meine Brüder! darum wollen wir die weise und gütig waltende Vorsehung bitten. Amen.

³¹⁾ Die bis 1811 lastenfreien Kirchenländer waren von der Regierung mit Steuern belegt worden. Vgl. Dieter Froitzheim. Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogthum Berg, Amsterdam 1967, S. 61f. Siehe *Acta Synodi* 1814, § 12n mit Anm. 20.

c) Wegen Exemption der Theologie Studirenden vom Militairdienst³²⁾.

Es soll ein Gesuch an den Minister Staatssekretair abgehen^{p)}.

d) Wegen der von H. Pastor <Inspektor> D a h l e n k a m p vormal's nach Hamm gesandten Obligationen <der Witwenkasse> – wird H. General Superintendent in Dortmund Anfrage thun, damit solche zurückgesandt und mit den Bordereaux, <welche der Skriba A s c h e n b e r g hat anfertigen lassen>, im Archiv deponirt werden können.

§. 15. *Spezialien aus den Klassen.*

Die *erste* Klasse trägt darauf an, daß die den H. Prediger Davidis und Zimmermann voriges Jahr³³⁾ angesetzte Geldstrafe^{q)} niedergeschlagen werde.

Wird, der triff'tigen Gründe wegen, bewilligt^{r)}.

Die *zweite* Klasse frägt an, ob dem H. Pastor L ö b e c k e in Dortmund, der jetzt in Brakel fungirt, alle Cirkulare pp. mitgetheilt werden sollen?

Erst dann, wenn er in Brakel ordnungsgemäß installiert wäre^{s)}.

Ebenso frägt sie <dieselbe Klasse an>, wo H. Subdelegat Trippler die Auslagen wieder erhalten soll, welche er wegen Brakel gemacht hat?

Sie sind vom Konsistorium zu fordern, und will dies nicht – so wird geklagt^{t)}.

Endlich frägt sie, ob nicht dem H. Subdelegat Trippler für die Beleidigungen, welche er <– unverdienter Weise –> von H. Pastor L ö b e c k e erfahren hat, Genugthuung fordern könne, und ob die Synode sich in dieser Sache verwenden könne und wolle^{u)}.

Allerdings. Die Synode ersucht den H. Superintendenten, das Nöthige <ungesäumt> zu versehen.

³²⁾ Acta Synodi 1813, § 12 s; vorher 1811, § 13 d (Konskription).

³³⁾ Acta Synodi 1811, § 3. Ausbleiben von der Synode.

p) Da diese Exemption in Frankreich selbst zu erwirken ist: so soll eine ausführliche und dringende Vorstellung an Se. Excellenz, den H. Minister Staatssekretair abgeben. (Ebd.)

q) Die Geldbuße erlassen werde, in welche sie voriges Jahr, ihres Ausbleibens halber, verurtheilt worden. (Ebd.)

r) Der Synod erwog die Entschuldigungsgründe, fand sie triff'tig, und schlägt daher die Strafe nieder. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

s) Da H. L ö b e c k e nicht zu Brakel eingewiesen worden, sondern das dasige Konsistorium nur einen Interims-Kontract mit ihm abgeschlossen hat: so glaubt der Synod nicht, daß er als Prediger, und selbst nicht als Vikar zu Brakel zu betrachten sey. (Ebd.)

t) Sie sind, um so mehr, vom Konsistorium zu fordern, da das Brakelsche Kirchenvermögen beträchtlich ist. Will es nicht bezahlen – so wird geklagt werden. (Ebd.)

u) Allerdings; doch glaubt die Synode, daß H. Subdelegat Trippler sie erst selbst fordern müsse. Sollte sie nicht gegeben werden – dann wird die Synode sich ernstlich dafür verwenden. (Anstelle des obigen am Rande vermerkten Beschlusses; in der Niederschrift des Originals gestrichen.)

Die dritte Klasse hat^{v)}) nichts vorzutragen.

Die vierte Klasse fragt wegen einer Klage des katholischen Pastors Cramer zu Bochum und einer Verfügung des Maire daselbst – gegen den H. Pastor Petersen zu Weitmar an^{w)}).

H. Petersen hat, den Ansichten der Synode zufolge, keineswegs gefehlt^{x)}) und wird der H. Superintendent gebeten, das Nöthigbefundene in dieser Lage zu betreiben.

Eben dieselbe zeigt an, daß der Schullehrer Vedder zu Bommer, (der überhaupt vielen Leichtsinns an den Tag legt), sich der kirchlichen Trauung entziehe, (und dadurch ein gewiß nicht lobenswerthes Beispiel gebe), und wünscht, daß er zur Ordnung verwiesen werde.

Die Synode beauftragt den General Superintendenten, die Sache auf dem geeignetsten Wege zu behandeln^{y)}):

Die fünfte Klasse glaubte den noch nicht abgestellten Unfug des Predigers der nicht tentirten Kandidaten und Schullehrer bey den Kapellen noch einmal in Anregung bringen zu müssen, da man von den im vorigen Jahr³⁴⁾) ergriffenen Maaßregeln keine Früchte gesehen hat, und z. B. den Kandidaten Am(m)erbach zu Hasplinghausen und Schullehrer Haag am Hottenstein im Schwelmschen ihr unbefugtes Predigen noch fortsetzen, auch der H. Subdelegat Rautert in Herbede seinen Schullehrer im Ornat für sich predigen lassen soll^{z)}).

Der H. Superintendent wird von der Synode beauftragt, die Sache vor der höheren Behörde vorzutragen und um so mehr auf die Abstellung solcher Mißbräuche zu dringen, als sich insbesondere hierbey nichts zur Entschuldigung des Herrn Subdelegaten sagen läßt.

Ferner trug die Klasse (Hagen) vor, daß der H. Prediger Dümmler zu Langerfeld nunmehr an Ministerial- und Klassikal Kosten 11 rth. 30, an Gesangsbuch-Zinsen 4 rth. 30 und an Beyträgen zur Witwenkasse 6 Rth Berliner Courant verschulde und derselbe auch keine kollektirten Gelder für das Seminar und den Schulverbesserungsfonds einsende.

Der Herr Superintendent wird ersucht, den Extrakt der Rückstände (die Rest-Auszüge) der hohen Präfektur einzusenden und darauf zu dringen, daß dieselben unverzüglich beygeschafft werden.

³⁴⁾ Acta Synodi 1811, § 15. Antrag der Klasse Hagen. Synode: Für einen Schullehrer nur vom Prediger angewiesene Lese-Predigten.

^{v)} Außer dem, schon oben Berichteten, von Gelsenkirchen und Bochum nichts vorzutragen. (Ebd.)

^{w)} Und zwar auf den Grund, weil Letzterer in der Fastenzeit, als *tempore clauso* bei den Katholiken, eine katholische Braut mit einem Lutherischen Bräutigam aus seiner, des Herrn Petersens Gemeinde, getraut habe. (Ebd.)

^{x)} Daß jene Klage läppisch; der Maire keineswegs die Behörde ist, an welche eine solche Beschwerde zu bringen, daß dessen Geschreibsel von Intoleranz höchst überflüssig und die Art der Insinuation beleidigt ist; – und bittet deswegen den H. General Superintendenten, das Erforderliche in dieser Sache zu betreiben. (Ebd.)

^{y)} Damit auch hierin die Ordnung wieder hergestellt werde. (Ebd.)

^{z)} Und zwar in vollem Ornat. (Ebd.)

Die *sechste* Klasse zeigte an, daß die Herrn Werkshagen und Schlieper nicht beym Klassikal Konvent erschienen seyen, und sich durch Geschäfte entschuldigt haben (hätten).

Synodus beauftragt den Herrn Subdelegaten Mütler, die gewöhnliche Strafe von 1/2 rth. an die Witwenkasse von denselben einzuziehen und sie zur Bezahlung des Wirthes anzuhalten.

Die *siebente* Klasse (*Iserlohn*) hat die nemliche Beschwerde gegen die 3 Herrn Prediger zu *Schwerte*.

Der H. Pastor (Subdelegat) H ö c k e r wird das Nemliche gegen dieselben geltend machen.

§. 16. Kollektengelder.

Die Quittung über 68 rth. 46 1/2 Berliner Kourant an Seminar- und Schulfondsgeld (vom Jahre 1811) ward vorgelegt.

§. 17. Witwen-Kasse Rechnung.

Sie ward recherchirt und richtig befunden^{aa}).

§. 18. Witwen Quantum.

Beträgt für jede Witwe^{bb}) rth. 10—8 Berliner Kourant.

§. 19. Gesang Buch Rechnung.

Cessirt.

§. 20. Deputirte zur Kandidaten Prüfung.

Die bisherigen Examinatoren kontinuieren auf 3 Jahre^{cc}).

§. 21. Deputation zur bergischen Synode.

H. Pastor Erley zu Rönsal^{dd}).

§. 22. Synodalpredigt 1813.

H. Subdelegat Bremer; sein Substitut H. Subdelegat Trippler.

§. 23. Skriba Ministerii.

Der bisherige Skriba kontinuiert; doch findet die Synode für gut, daß künftig jede Klasse 2 rth. Schreibgebühren entrichte^{ee}).

aa) Der H. General Rendant Florschütz legte die Rechnung von 1810—1811 vor. Sie ward geprüft, mit den Belegen verglichen, und richtig befunden. (Ebd.)

bb) Der Witwen partizipiren dies Jahr 28; jede erhält RtH. 19 — 8 Berliner Kourant. (Ebd.)

cc) Das Triennium der Herrn Reichenbach und Hasenclever war verfloßen. Dem Wunsche der Synode zufolge, werden sie 3 Jahre kontinuieren. (Ebd.)

dd) Zur bergischen Synode, welche in *Leichlingen* gehalten wird, wird H. Pastor Erley von Rönsal deputirt. (Handschrift Abt. 1 Generalia A4.)

ee) Der Prediger Aschenberg bemerkte, daß er das Amt eines Skriba, 9 Jahre

§. 24. Beitrag für Rothenbrück.

Ward H. General Superintendent eingehändigt, und beträgt 24 rth.
48 1/2 Berliner Kourant^{ff)}.

Also gehandelt und beschlossen
an Ort und Tag, wie oben.
Bädeker
H. Bremer, Subdelegat der ersten Klasse.
Mitsdörffer zu Lünen.
Hopfensack zu Frömern.
Davidis zu Hamm.
Zimmermann zu Mark.
Lutter als *Novitius prima vice*, P. zu Derne.
Trippler, Pastor zu Unna und Subdelegat der zweiten Classe.
K. Klemm, Pastor Eichlinghofensis *qua Deputatus*.
F. E. Schütte, *Pastor Hoerdensis*.
D. Bädeker, Pastor zu Aplerbeck. Zugleich für
Krupp und
Huck, Prediger zu Delwig.
J. Wilhelm Reichenbach, *Subdelegatus Quintae Classis*.
G. H. W. Schütte, Pastor zu Herdecke *qua Deputatus*.
Florschütz zu Breckerfeld.
Brinckdöpke zu Rüggeberg.
F. W. Schröder, Prediger zu Breckerfeld, *qua Deputatus*.
Ferdinand Hasenclever, Prediger zu Gevelsberg.
Joh. Christian Mütler, Subdelegat 6ter Classe, zugleich für Vogt
und Kleinschmidt.
M. Erley zu Rönsal, auch für
Erley zu Valbert.
Rautert, Subdelegat der 4ten Classe.
Petersen von Weitmar.
Tewaag zu Ümmingen.
Höcker, Subdelegat der 7. Classe.
Kleinschmidt, Prediger zu Altena.
Strauß, Kirchspiel Prediger zu Iserlohn.
Aschenberg,
Skriba.

lang verwaltet habe und bat um Entlassung. Er ward ersucht, noch 3 Jahre zu fungiren. Dabei bemerkte die Synode, daß 1 rth. von jeder Klasse an Schreibgebühren zu wenig sey. Da das Protokoll 14 mal kopirt werden müße, und im Laufe des Jahres sonst noch oft Schreibereien vorfielen. Jede Klasse wird deswegen statt 1 rth. zwei für Schreibgebühren unter ihre Mitglieder repartiren. (Ebd.)

^{ff)} Gestrichen: alt Geld.

Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll
von 1813
Hagen, July 13. und 14. 1813

§. 1. *Einleitung.*

Durch Zeitumstände veranlaßt¹⁾, hatte der Herr General-Superintendent Konsistorial-Rath Baedeker die Synode etwas später angesetzt, als gewöhnlich, und < zwar > auf die oben genannten Tage. Die Klassen versammelten (sich), im Anfang des Monats, auf ihren Konventen < hielten vorab ihre Konvente, und erwogen die, ihren Berathungen mitgetheilten Gegenstände >.

§. 2. *Anwesende.*

Zugegen waren, nächst dem Herrn General-Superintendenten Baedeker, dem städtischen Assessor Herrn Oberbürgermeister von den Bercken, dem Skriba Aschenberg, dem General-Rendanten, Herrn Florschütz < zu Iserlon > – aus der

1. Klasse:

H. Bremer zu Lünen, *Subdelegat.*

H. Plegger zu Camen, Deputirter.

H. Lutter zu Derne, *Novitius secunda vice* und Substitut für Edler, Deputirter.

2. Klasse:

H. Trippler, von Unna, *Subdelegat.*

H. Nordalm zu Opherdicke, Deputirter.

H. Scherz zu Rüdtinghausen, Deputirter.

3. Klasse:

H. Natorp zu Bochum, *Subdelegat.*

H. Tewaag zu Mengede, Deputirter.

H. Müller zu Langendreer, Deputirter.

4. Klasse:

H. Rautert zu Herbede, *Subdelegat.*

¹⁾ In den Befreiungskriegen (1813–1815) hatte Napoleon mit den Preußen und Russen am 4. Juni 1813 den Waffenstillstand von Poischwitz abgeschlossen, der bis zum 20. Juli, und sechs Tage nach der Kündigung dauern sollte. Indessen hatten sich Österreich, England und Schweden für die Sache der Verbündeten entschieden.

H. Petersen zu Weitmar, Deputirter.

H. Rommel zu Werden, Deputirter und *Novitius prima (secunda) vice*.

5. Klasse:

H. Reichenbach zu Voerde, *Subdelegat*.

H. KR. Baedeker (zu Dahle), Deputirter.

H. Zimmermann zu Hagen, Deputirter.

H. Wülfing zu Breckerfeld, *Novitius prima vice*.

H. Schütte zu Herdicke, freiwillig.

H. Müller zu Wetter freiwillig.

6. Klasse:

H. Mütler zu Hedfeld, *Subdelegat*.

H. Bode zu Halver, (Deputirter) Substitut für H. Werkschagen.

H. Geck zu Meinerzhagen, Deputirter und *Novitius prima vice*.

7. Klasse:

H. Höcker zu Altena, *Subdelegat*.

H. Wulfert zu Hemern, Deputirter.

²⁾(Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen in ihrer Mitte zu sehen: Den Deputirten des altbergischen evangelischen Ministeriums, Herrn Pastor Nöhl³⁾ zu Remlingrade; den Herrn Pastor Hülsmann⁴⁾ von Elsey; den Herrn Prediger Heuser⁵⁾ von Heiligenhuus; den Herrn Rector Volckhard von Herdecke; den Herrn Rector Haaren von Hamm; die Herrn Kandidaten Pollmann⁶⁾ und Wehner.

²⁾ In der Original-Handschrift (Archiv der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, I. Generalia, A. Protokolle Nr. 3 – im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld) sind die Blätter 236 und 237 freigelassen. Aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. ist die im Original fehlende Niederschrift der Ziffern 3 bis 11 (Buchst.) in den obigen Text der Verhandlung eingefügt.

³⁾ Joh. Friedrich Nohl, einst Kandidat des märkischen Ministeriums (s. Acta Synodi 1790, § 2, 1), aus der Lennep Klasse der Unterbergischen Inspektion in der luth. Kirche des Herzogtums Berg, hatte bereits 1806, 1807 und 1809 an der märkischen luth. Synode teilgenommen; auch 1817 zugegen (§ 2).

⁴⁾ Melchior Wilhelm Hüls(e)mann; s. Acta Synodi 1811, § 2 mit Anm. 3.

⁵⁾ Kaspar Ludwig Wilhelm Heuser, Sohn eines Rektors, geb. in Gummersbach 23. Okt. 1790, Universität Erlangen, ebenfalls Rektor in Gummersbach, hatte 1812 die Pfarrstelle in der luth. Gemeinde Heiligenhaus erhalten, die der Düsseldorfer Klasse der Unterbergischen Inspektion angehörte; in Ronsdorf 1814–1820 und in Wupperfeld II 1820–1827, Wupperfeld I 1827–1860, Superintendent bis 1827 und 1833–1836 (em. 1860, gest. 28. Febr. 1868). Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 469 f. 229 f. 91 und II, S. 213.

⁶⁾ Joh. Henrich Albert Pollmann (Kandidat 1805, s. Acta Synodi 1806, § 8) wird am 8. Aug. 1816 Pfarrer der luth. Gemeinde Castrop (s. Acta Synodi 1817, § 8; gest. 5. Jan. 1849).

§. 3. Abwesende.

Der ritterschaftliche Assessor Freiherr v. Bottlenberge, genannt Kessel, welcher ein unvermuthetes Hinderniß muß erhalten haben, weil er zu kommen entschlossen war; der Deputirte der Ersten Klasse, Herr Edler zu Berge⁷⁾, der zwar einen andern substituirte, aber selbst den Wirth bezahlen muß; der Herr Pastor Flocke zu Harpen⁸⁾, der als *Novitius secunda vice* hätte erscheinen müssen, sich aber als krank meldete; der Herr Prediger Kleinsteuber aus Hattingen⁹⁾, welcher als *Novitius prima vice* gegenwärtig seyn mußte, sich aber mit einem Familienrath im Klevischen entschuldigte; er muß nachholen; der Herr Werckshagen zu Herschede¹⁰⁾, der als Deputirter anwesend seyn mußte, aber ohne Entschuldigung ausblieb. Dies wird von der Synode gemißbilligt, und Herr Werckshagen angewiesen, den Wirth zu befriedigen.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese fand, nach altem Brauche, statt vermittelst einer Predigt¹¹⁾, welche der Herr Subdelegat Bremer zu Lünen hielt, und zwar über Matthäus 16, 18.

Er schilderte darin,

Den Sieg des Reiches Jesu,
zeigte, was für diesen großen Zweck bereits geschehen sey, und noch geschehen müsse; forderte die Mitglieder der Synode zur Thätigkeit für denselben auf usw. Freudiger Beifall wurde dem Redner.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Die Sitzung leitete Herr Konsistorial Rath Baedeker durch eine Vorlesung ein, welche von einigen Unvollkommenheiten bey unsern Predigerwahlen¹²⁾, und Kandidaten Prüfungen so wie von der Abhülfe handelte.

⁷⁾ Joh. Jacob Andreas Edler, seit Jan. 1786 in der Gemeinde Berge tätig, die 1810 etwa 300 Seelen und 1837 nur 375 Seelen zählt. Siehe Acta Synodi 1786, § 4; oben II, S. 601 mit Anm. 7.

⁸⁾ Joh. Wilhelm Flocke, seit 23. Jan. 1811 in Harpen; s. Acta Synodi 1811, § 8 (auch § 3).

⁹⁾ Jakob Theodor Kleinsteuber als Sohn eines Lehrers in Lippe c. 1784 geb., studierte in Duisburg, erhielt 1807 die zweite luth. Pfarrstelle in Schermbeck (Kreiskirche Wesel) und wirkt in Hattingen bis zu seinem Tode (gest. 28. Okt. 1826; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 674. II, S. 260).

¹⁰⁾ Peter Wilhelm Werckshagen, seit Aug. 1797 in Herscheid; s. Acta Synodi 1798, § 6, 2; oben II, S. 719. S. 636 Anm. 3.

¹¹⁾ Diedrich Hermann Bremer, seit 1798 zweiter luth. Prediger in Lünen (s. Acta Synodi 1798, § 6, 6) und seit 1799 zugleich Rektor, wird 1826 erster Pfarrer der vereinigten evang. Gemeinde Lünen (em. 1852; gest. 14. April 1859). Schrifttum: Predigt über die Mittel zur Ausrottung des Stehlens und Raubens, . . . ; Todtenfeier am Grabe der Freifrau v. Frydag, . . . ; Synodapredigt, . . .

¹²⁾ In seinem Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung von 1807/1817 hat F. G.

Die Versammlung fand den Gegenstand so wichtig, und die gemachten Vorschläge so zweckmäßig, daß sie in ihren Deliberationen sie näher zu erwägen beschloß.

§. 6. *Seit voriger Synode verstorbene Prediger*^{13).}

Am 15. December 1812 verschied Herr A. Krupp, Pastor zu Methler, alt 79, im Amte 53 Jahr.

Den 12. März 1813 endete Herr Friedrich Ludwig Clasen, alt 72, im Amte 48 Jahr. Er war nemlich seit 1765 Adjunkt zu Fröndenberg, 1772 Adjunkt und dann Prediger in Eicklinghofen, und seit 1779 Adjunkt und hernach Pastor in Lütgendortmund.

Den 5. Juni d. J. entschlief zu Langerfeld Herr Joh. Friedrich Dümler. Seit 1794 Pastor daselbst. Er wurde 48 Jahr alt, und hinterließ eine Witwe.

§. 7. *Seit voriger Synode ordinirte und introduzirte Prediger*^{14).}

Am 26. July v. J. wurde Herr Kleinsteuber, vorhin in Schermbeck, als Prediger in Hattingen eingewiesen.

H. J. Baedeker über die Wahl eines neuen Pfarrers in den Gemeinden der Grafschaft Mark das bisherige Herkommen in dieser Weise zusammengefaßt: III. *Von der Prediger-Wahl.* 1. Vorbereitung. 2. Von der Denomination der Wahlsubjecte. a) In Patronat-Gemeinden. b) In Wahl-Gemeinden. 3. Von der Wahl. 4. Von dem Beruf des Gewählten. 5. Von der Präsentation und Confirmation des Berufenen. 6. Von dem Collations-Rechte. 7. Von der Abholung des Berufenen. 8. Von den Kosten der Wahl, der Confirmation und der Collation (Text bei W. Göbell, RWKO II, S. 14–22). – Dazu vgl. im Archiv der lutherischen Synode der Grafschaft Mark: Generalia B 3 Verfahren bei Predigerwahlen 1801–1812 (Archiv der Evang. Kirche von Westfalen, im Landeskirchenamt in Bielefeld). – Hinzuweisen ist auf die Berichte des Oberpräsidenten Fr. L. W. Ph. Frhrn. von Vincke an den Minister des Innern Frhrn. Friedrich Frhrn. von Schuckmann, RWKO II, S. 82–91 (25. u. 29. Jan. 1815). – Zum Pfarrecht vgl. *Theodor Fliedner*, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark, in ihrem Wesen dargestellt, 1834 (Text bei W. Göbell, RWKO II, S. 317–379. Darin: *Pfarramt*, S. 331–375; *Segen der freien Pfarrwahl*, S. 345–355). Nach dem Manuskript Th. Fliedners im Fliedner-Archiv der Diakonissen-Anstalt in Düsseldorf-Kaiserswerth, Rep. II Df 4 vol. 1.

¹³⁾ Joh. Balthasar Albrecht Krupp aus Unna, Prediger auf der Synode im Jahre 1759 (s. oben Bd. I, S. 346 Anm. 1), hatte 1809 sein 50jähriges Jubiläum gefeiert. „Er war ein gelehrter und beliebter Mann in der Gemeinde, und machte sich um dieselbe besonders im 7jährigen Kriege verdient“ (BH II, S. 116, 10). – *Friedrich Ludwig Clasen* (Kandidat, s. Acta Synodi 1763, § 3); über ihn oben Bd. II, S. 382 Anm. 1. – Die von Joh. Friedrich Dümler 1794–1813 versehene Pfarrstelle Langerfeld blieb über die Dauer des Nachjahres hinaus vakant, „weil die Behörden damit beschäftigt waren, die Frage, welche Gemeindeglieder nach Schwelm und welche zum neuen Kirchspiel gehörten, zu erledigen und den aus der bisherigen Unbestimmtheit dieses Verhältnisses immer von Neuem hervortretenden Streitigkeiten ein Ende zu machen“ (BH II, S. 162, 2). Die Stelle wurde seit dem 12. Juni 1814 von dem zu Kreuznach ordinierten und von der märkischen Prüfungskommission für wahlfähig erklärten Prediger Joh. Georg Heinrich Bohnstedt verwaltet (s. unten § 9).

¹⁴⁾ J. Th. Kleinsteuber; s. oben Anm. 6. – Joh. Friedrich Geck war zuvor in der

Den 18. October wurde Herr Joh. Friedrich Geck, seit 1811 Prediger in Hückeswagen, als Pastor in *Meinerzhagen*, introduziert.

Am 29. Nov. wurde Herr G. Florschütz, bis dahin Prediger in Breckerfeld, der Stadt gemeine zu *Iserlohn* als Seelsorger vorgestellt.

Den 23. April 1813 wurde Herr Hueck, seither Prediger in Dellwig, als Pastor der Stadt *Lüdenscheid* eingewiesen.

Am 9. May wurde Herr Joh. Wilhelm Wülfingh, seit 1803 Pastor zu Odenspiel im Oberbergischen als Prediger in *Breckerfeld* introduziert.

§. 8. Seit voriger Synode für wahlfähig erklärte Kandidaten¹⁵⁾.

Für wahlfähig wurden erklärt Herr Diederich Chr. Friedrich Klemp aus *Eicklinghofen*.

Herr Daniel Friedrich Moritz Freymann aus *Vorde*.

§. 9. Pro licentia (concionandi) geprüfte Kandidaten¹⁶⁾.

Geprüft wurden zum erstenmal und erhielten erlaubniß zum Predigen:

Am 8. December 1812 Herr Friedrich Wilhelm Schulte aus *Hörde*.

Gemeinde Hückeswagen nur ein Jahr tätig gewesen; vgl. Acta Synodi 1811 § 9 mit Anm. 10. — Joh. Georg Florschütz, in Breckerfeld seit 1806 (s. Acta Synodi 1806, § 6), 1811 General-Rendant (s. Acta Synodi 1811, § 11), wurde 1812 in Iserlohn aus einer vom Kirchenvorstand festgesetzten Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt und vom Minister des Innern des Großherzogtums Berg in Düsseldorf bestätigt. Er war in Iserlohn auch Schulinspektor, predigte am 17. Juni 1849 zum letzten Mal und starb am 26. Juni, 70 Jahre alt. — Franz Bernhard Hueck aus Nieder-Massen bei Unna, (Kandidat 1797; s. Acta Synodi 1798, § 8, 2), seit 18. Sept. 1803 in Valbert (s. Acta Synodi 1804, § 6) — die zweite Predigerstelle in Valbert blieb bis 1863 unbesetzt; am 17. Sept. 1863 wurde Friedrich von Bodelschwingh, Pastor und Missionar in Paris, gewählt — und seit 1808 zweiter Prediger in Dellwig (s. Acta Synodi 1808, § 6), war in Lüdenscheid als erster Stadtprediger bis 21. Sept. 1852 (em.) tätig. (s. oben Bd. II, S. 720, Anm. 13). — Joh. Wilhelm Wülfingh, geb. in Lennep um 1779, Pfarrer der luth. Gemeinde Odenspiel (Windecker Klasse der Oberbergischen Inspektion) 1803–1813, wurde in Breckerfeld zweiter Prediger; gest. 19. Nov. 1822.

¹⁵⁾ Christian Ferdinand Wilhelm Dietrich Klemp, als Sohn des Pfarrers Daniel Adam Klemp (s. Acta Synodi 1782, § 4, 4.) am 17. Dez. 1788 in Eicklinghofen geb., hat in Heidelberg studiert und erhält 1816 die Pfarrstelle Drevenack (Kreisgemeinde Wesel); em. 1840 (gest. 12. Febr. 1845). Unter ihm trat die luth. Gemeinde Frevenack 1820 bereitwillig der Union bei, weigert sich aber 1824, die Berliner Hofagende zu übernehmen, und fügt sich erst, als 1835 die Einführung der Agende befohlen wird. Im Bereich der späteren Kreisgemeinde Wesel bestanden luth. Gemeinden in Wesel, Emmerich, Rees, Isselburg, Ringenberg, Hamminkeln, Schermbeck und Drevenack. Vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 663. II, S. 260. Über die Einführung der preußischen Agende und den Widerstand der Gemeinden siehe W. Göbell, RWKO I, S. 172 f. II, S. 301 ff., 306 ff. — Daniel Friedrich Moritz Freymann, in Vörde am 15. Mai 1792 geb., hat in Göttingen und Halle studiert und wird 1817 Pfarrer in der luth. Gemeinde Velbert (gest. 26. März 1828). Die Vereinigung der größeren (luth.) und der kleineren (ref.) Gemeinde in Velbert kam erst 1862 nach langen Verhandlungen zustande. Vgl. A. Rosenkranz, I, S. 475 f. II, S. 141.

¹⁶⁾ Friedrich Wilhelm Schulte, Sohn des Matthias Kaspar Schulte (gest. 14. Okt.

Den 1. Juny Herr Engelbert Friedrich Caspar Henrich Hausemann aus Mengede.

Herr Joh. Arnold Friedrich Hoecker aus Altena.

Herr Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller aus Dortmund.

Ohne Prüfung erhielten *Licentia (concionandi)*:

Am 20. Februar 1813 Herr Georg Henrich Bohnstedt aus Essen, und zwar auf eine Bescheinigung des Consistorial-Präsidenten Schneegans zu Kreuznach, daß er daselbst tentirt, examinirt und ordinirt worden sey;

den 14. Juny Herr Pilger aus Wesslarm (Wetzlar) und den 16. Juny Herr Ostendorf aus Soest, beide von dasigen Ministerio geprüft.

§. 10. Synodal Akten der verbrüdereten Synoden¹⁷⁾.

Die Akten der evangelisch Bergischen Synode, so wie der Märkischen reformirten vom Jahre 1812 wurden übergeben, und das wichtigste aus denselben verlesen. Einiges davon wird gegenwärtigem Protokoll angehängt werden, um es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 11. Bericht, wegen der dem Herrn General Superintendenten gewordenen Aufträge.

a) Die Einsendung der Relationen über das Kirchen- und Schulwesen war im vorjährigen Synod aufs neue eingeschärft worden, gleichwohl haben nur 2 der Herrn Subdelegaten, nämlich die Herrn Bremer und Reichenbach, dieser Aufgabe ein gnügen gethan.

Die Synode findet für gut, die saumseligen in eine Strafe von Rthlr. 2 Berliner Kourant zum Vortheil der Witwen Kasse zu nehmen, wofern sie nicht innerhalb 6 Wochen der gegebenen Vorschrift nachkommen. Die Bestätigung wird von der Hohen Behörde erbeten werden.

1804; s. Acta Synodi 1805, §. . .), wird 1817 Pfarrer der luth. Gemeinde in Hoerde (s. Acta Synodi 1817, §. 9). — Engelbert Kaspar (Friedrich) Henrich Hausemann, geb. 6. Jan. 1786 in Mengede, wird 1814 Pfarrer in der luth. Gemeinde Hiesfeld, die zur Klasse Dinslaken gehört. Nach der Einführung der Union 1821 erhält er die (erste) unierte Pfarrstelle, em. 1856 (gest. 17. Okt. 1865; s. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 167. II, S. 191). — Joh. Arnold Friedrich Hoecker erhält 1817 die luth. Pfarrstelle in Wellinghofen; s. Acta Synodi 1817, §. 8. — Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller, Sohn des Gymnasiallehrers Ernst Möller zu Dortmund, wird am 4. Jan. 1816 ordinirt und in die luth. Gemeinde zur Straße eingeführt (s. Acta Synodi 1816, §. 7). Er folgt 20. Dez. 1818 einem Ruf nach Herbede. — Joh. Georg Henrich Bohnstedt, in Essen 25. Juli 1786 geb., wird 1815 Pfarrer in Lanterfeld; s. Acta Synodi 1816, §. 7. — Franz Friedrich Wilhelm Ostendorff wird Adjunkt in Stiepel; s. Acta Synodi 1817, §. 8.

¹⁷⁾ Von diesen sind die bei W. Göbell, RWKO I, S. 54 u. II, S. 423 ff. verzeichneten zu nennen:

A 4a Protokolle der reformierten märkischen Synode 1801–1816 (Archiv der Evang. Kirche von Westfalen, im Landeskirchenamt in Bielefeld).

A II. IV a 1 Protokollbuch des Unterbergischen evang. luth. Ministeriums 1753–1812, angelegt von Inspektor Bolenius (Archiv der Evang. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt in Düsseldorf).

b) *Entheiligung der Sonn- und Feiertage*¹⁸⁾.

Der Herr General Superintendent hat auf Verlangen der hohen Departements-Praefektur, so wohl die Vorschläge eingesandt, welche früherhin der Preuß. Regierung übergeben worden, als auch das Mandement des Konsistoriums zu *Biene*, und s. w. Bisher ist indessen, in Beziehung auf diesen Gegenstand nichts verfügt worden.

Die Versammlung glaubt, daß derselbe nochmals in Erinnerung zu bringen sey, und das um so mehr, weil die benachbarten großen Bergischen Fabrikstädte Elberfeld und Barmen durch ihr Beispiel, es beweisen. Das in dieser Hinsicht eine weit bessere Ordnung zu handhaben sey, als in unseren Gegenden stattfindet, was dort die Polizey vermag, würde hier doch auch wohl zu erreichen seyn, wofür sie dazu nur angewiesen würde.

c) *Vakanz zu Brackel*¹⁹⁾ – Der Herr General Superintendent hat darüber unterm 12. December vorigen Jahrs eine dringende Vorstellung eingereicht, welche aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Sämtliche Klassen wurden über diese Angelegenheit befragt, und sie alle waren darin einig, daß die Sache schlechterdings nicht auf dem bisherigen Fuße bleiben dürfe. Es wurden traurige Beweise des dort einreißenden Verfalles, so wie auch die Beschwerden mehrerer achtungswerther Gemeindeglieder über die jetzige Lage der Dinge daselbst mitgeteilt.

Die Synode glaubt deswegen, daß es unerläßliche Pflicht sey, nochmals um schleunige Wiederbesetzung der Stelle zu Brackel zu bitten, und nöthigenfalls die obwaltenden Verhältnisse dem hohen Ministerio des Innern zu schildern.

d) *Kopulations Sachen in Hoerde*, wobei wie aus vorjährigen Protokoll bekannt²⁰⁾, eine Zwistigkeit zwischen dem dasigen beyden protestantischen Geistlichen obwaltet, und der evangelische beeinträchtigt würde.

Eine Entscheidung ist bis jetzt nicht erfolgt, wiewohl das, vom Herrn Konsistorial Rath Baedeker geforderte Gutachten längst eingesandt worden.

e) *Annen und Wullen* betreffend, welche Dorfschaften von *Lütgendortmund* abgerissen, und zu *Witten* sollen geschlagen werden²¹⁾.

Der Herr General Superintendent vollzog das ihm gewordene Kommissorium, und vernahm sämtliche Familien Häupter einzeln zu Protocoll. Sie erklärten sämtlich, ihr Wille sey, bey der Kirche zu *Lütgendortmund*

¹⁸⁾ Acta Synodi 1814, § 12 b mit Anm. 14.

¹⁹⁾ Die Pfarrstelle in Brackel wurde erst im Dez. 1814 wiederbesetzt. Vgl. Acta Synodi 1811, § 6 mit Anm. 7, Acta Synodi 1812, § 13 e und Acta Synodi 1815, § 8.

²⁰⁾ Trauung eines Brautpaares „ungleicher Religion“; s. Acta Synodi 1812, § 13 o.

²¹⁾ Annen und Wullen gehörten mit Bönnighausen (diesseits des Baches), Westich, Rahm, Marten Oespel, Kley, Sonnenborn, Werne, Stockum und Düren zur luth. Gemeinde Lütgendortmund, die um 1810 etwa 2470 Seelen zählte. Siehe Acta Synodi 1812, § 13 p.

zu bleiben; was ein Paar von ihnen Früher unterzeichnet hätten, sey ohne die nöthige ermächtigung der Eingesessenen geschehen.

f) Besteu(er)ung der Geistlichen²²⁾. Dieser für viele Mitglieder des Ministeriums so wichtige, für manchen so drückende Gegenstand war, mit erneuertem Eifer geltend gemacht worden. Der Herr General Superintendent hatte dem Herrn *Assessor* der Synode, Hoffiskal von den Berken alle bisherige Verhandlungen über diese angelegenheiten behändigt, mehrere wichtige *Documente* waren herbei geschafft worden, und nun formirte der Herr *Assessor* eine Deduktion, welche in Gründlichkeit und Kraft der Darstellung nicht zu wünschen übrig ließ. Sie wurden vom Herrn General Superintendenten und den beiden Herrn *Assessoren* unterzeichnet, und an die Höchste Behörde gefordert (befördert).

Die Synode fand sich nach Vorlesung dieser Aktenstücke, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Eine bestimmte Resolution ist noch nicht erfolgt, allein gewiße, seit dem eingetretene Zeichen beweisen, daß jene Vorstellung nicht ganz fruchtlos blieb. Bei den Deliberationen soll die Sache weiter vorkommen.

g) Obligationen der allgemeinen Witwen Kasse.

Weder in *Dortmund*, noch in *Hamm*, wohin der Herr Inspector Dahlenkamp sie gesandt hatte, waren dieselben aufzufinden. Endlich ergab sich, daß Herr Dahlenkamp sich zurück gehalten, und mit den alten Gesang Buchs Rechnungen reponirt hatte. Er händigte sie dem Archivar Skriba Aschenberg ein, und sie sind jetzt samt den Bordereaus²³⁾ im Synodalarchiv zu Hagen niedergelegt. Sie sprechen gegenwärtig auf 21 verschiedene Kapitel.

h) Die streitsache des Herrn Subdelegaten Trippler mit Herrn Pastor Löbbecke in *Dortmund*. Sie wird gütlich beigelegt²⁴⁾.

i) Die Zwistigkeiten des Herrn Pastor Petersen zu *Weitmar* mit dem Katholischen Geistlichen zu *Bochum*, und seine Beschwerführung gegen den Herrn Maire daselbst²⁵⁾.

Die Hohe Praefektur erließ unterm 26. September vorigen Jahrs eine Verfügung, worin sie das Benehmen des katholischen Herrn Pfarrers mißbilligte, vorzüglich deswegen, weil der Maire keineswegen die Behörde ist, vor welche eine solche Klage gebracht werden darf, ebenso tadelte sie es, daß der Herr Maire in dieser Sache, sich eine entscheidung angemäßt hätte.

Bei dieser gelegenheit gibt die Synode es den einzelnen Klassen zur überlegung anheim, ob es nicht anständig wäre, daß wir, wie es in andern Lutherischen Ländern geschieht, und wie es auch bey unsern glaubensgenossen im altbergischen der Fall ist, darauf hielten, daß

²²⁾ Siehe Acta Synodi 1812, § 15 b.

²³⁾ Listen von zum Diskont oder zur Gutschrift eingesandten Wechsell.

²⁴⁾ Acta Synodi 1812, § 13 o.

²⁵⁾ Acta Synodi 1812, § 15.

wenigstens in der so genannten stillen oder Karwoche keine Trauung und Hochzeit statt finde.

Der Skriba Aschenberg erinnerte, daß ein Früheres²⁶⁾ aber im Jahr 1768 erneuertes, Königl. Preuß. Edikt ausdrücklich befehle, es solle in den drey letzten Fasten, so wie in den zwey letzten Advent Wochen durchaus keine Trauung oder Hochzeit erlaubt sein; wer sie ohne höhere Genehmigung vollziehe, sey straffällig.

k) Der Schullehrer Vedder zu *Bommern*, bekanntlich hatte derselbe nicht nur eine, wegen ihres unsittlichen wandels geschiedene Persohn, geehligt, sondern er entzog sich auch, auf eine leichtsinnige Weise, der Kirchlichen Trauung²⁷⁾. Die desfallsigen eingaben von der Superintendentur und den höheren Verwaltungen behörden bestimmten Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern, jenen Schullehrer Vedder zu kassiren.

Dieser ließ sich nun kirchlich trauen, erlangte durch Fürsprache einige Milderung, muß aber, auf jeden Fall seine bisherige stelle quittiren.

Doch hat er das Schulhaus noch nicht geräumt, behauptend eine Forderung an die *Commune* zu haben, es ist übrigens versucht worden, da er in der That geschicklichkeit besitzt, ihn anderwärts anzustellen, allein überall hat man ihn retournirt.

l) Wegen des Kandidaten Ammerbach und des Schullehrers Haag, ersterer zu *Haßlinghausen*, letzterer zu *Hottenstein* im Schwelmischen.

Beide Predigen auf eine unbefugte weise²⁸⁾. Die Vorstellung des Herrn General Superintendenten hat zwar ein neues Verbott erwirckt, doch wird die Sache auf den alten Weg fortgetrieben. Indeßen ist doch so viel geschehen (geschehen), daß Ammerbach, ein Sächsischer Kandidat, welcher sich schon seit Jahren in unserer Provinz aufhält, gewisse, freilich noch nicht hinreichende Papiere übergeben hat, um darauf sein gesuch wegen des Examens zu gründen.

Die Synode wünscht ferner Betreibung dieser Angelegenheit, und empfiehlt sie namentlich dem Herrn Prediger Hasenclever, welcher specielle aufträge deshalb erhalten hat²⁹⁾.)

m) Wegen Rückstände des (nun verstorbenen) H. Prediger Dümlers sel. zu *Langerfeld*³⁰⁾.

Diese sind, im Ganzen, zu rth. 22 – Berliner Kourant ausgemittelt worden, wovon 6 rth. der Witwenkasse zustehen. Letztere sollen der Witwe des Sel. an ihrem erstjährigen Quantum inne(ein)gehalten

²⁶⁾ Edikt vom 12. März 1754 über die Feiertagsgesetzgebung, *Novum Corpus Constitutionum* I, Sp. 647 (1754, Nr. 21). – *Acta Synodi* 1768, § 24.

Zum Vergleich bei Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, Amsterdam 1967, S. 73 f. Schutz der Sonn- und Feiertage.

²⁷⁾ *Acta Synodi* 1812, § 15.

²⁸⁾ *Acta Synodi* 1811, § 15; 1812, § 15.

²⁹⁾ Ende der Einfügung aus Ziffer 3 bis 11 (Buchstabe) l der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. Nach den freigelassenen Blättern 236 und 237 setzt hier mit (Buchstabe) m die Original-Handschrift wieder ein.

³⁰⁾ *Acta Synodi* 1812, § 12 h u. § 15; oben § 6.

werden. Das Uebrige soll einer hohen Verfügung zufolge, in der Langenfelder Gemeinde repartirt werden^{a)}.

n) Wegen des Ausbleibens der Herrn Prediger zu *Schwerte* vom Konvent³¹⁾, und wegen unterlassener Zahlung ihrer Quoten.

Die hierüber ertheilte Weisung im vorjährigen Protokoll ward von den H. Predigern zu *Schwerte* sehr übel genommen, und sie drückten dies in einem beleidigenden Schreiben an den H. Subdelegaten Höcker aus. Dieses Schreiben wurde vorgelesen.

Die Synode hält es für durchaus nöthig, daß dieses Schreiben samt einer Schilderung von der wahren Lage der Dinge der hohen Präfektur vorgelegt werde; welche das Geeignete verfügen wird^{b)}.

Zusätzlich wird bemerkt, daß die Herrn Prediger in *Schwerte* dies Jahr (aber mahls vom Konvente weg geblieben, und) wirklich alle Zahlungen unterlassen haben.

§. 12. Berichte wegen der Vorfällenheiten im Ministerio.

a) *Castrop*³²⁾, wo das Nachjahr um ist, soll, nach einer Verfügung der hohen Präfektur, wieder einen Prediger erhalten^{c)}, wenn die dasige Gemeinde 1000 Franken Kapital zusammenbringt. Die Gemeinde ist darübeaus, dies zu erwirken; mittlerweile hat sie auf 4 Monate mit den Herrn Prediger zu *Mengede* kontrahirt.

³¹⁾ Acta Synodi 1812, § 15 (L. G. Wiethaus, Joh. Chr. Fr. Bährens und Joh. D. G. Haver); s. 1814, § 12 e.

³²⁾ Erst im Aug. 1816 wird in *Castrop* Joh. Heinrich Albert Pollmann eingeführt; s. Acta Synodi 1817, § 8.

a) Auf die eingabe des Herrn K. R. Baedeker hat die hohe Praefektur befohlen, daß die rückstehenden Klassikal- und Ministerial-Kosten in der Gemeinde Langenberg beigenommen werden sollen. Das erforderliche wegen der restirenden Witwen Gelder gibt sie dem ermessens der Synode anheim. Die Synode verordnet, daß dieser rest am (?) Witwen Quantum eingehalten werde.

b) Die Synode kann nicht umhin, ihre gerechte und tief gefühlte Mißbilligung zu äußern, und dies vorzüglich in einer Zeit, die es uns so dringend befiehlt, auf strenge Ordnung in unserm Verbande zu halten, der ohnehin auf so manche Weise gefährdet wird. Und so wenig Ehre es auch bringt – so hält sie es doch für Pflicht, daß Jenes Schreiben der Hohen Behörde mitgetheilt, dabey die wahre Lage, der Dinge geschildert, und um eine angemessene Verfügung gebeten werde. Der H. K. R. Baedeker wird dies besorgen. (Ebd.)

c) Die Hohe Praefektur hat die Erwählung eines Pfarrers genehmigt, jedoch unter der Bedingung, daß die eingesessenen (Gemeindglieder) das Gehalt auf 1000 Francs bringen, Während der Geistliche bisher nur rthlr. 85 – Berliner Courant gehabt hat, Akzidenzien gibt es dort wenige. Die Landleute aber, aus welchen die Gemeinde mehrentheils besteht, befinden sich ohne Ausnahme, im Wohlstande. Mittler Weile haben sie, auf 4 Monathe mit den Herrn Predigern zu *Mengede* wegen Bedienung der Gemeinde kontrahirt. Die Synode wünscht, daß wenn die eingepfarrten sich nicht gutwillig verständigen, ihnen die Herbeyschaffung der Fonds ernstlich befohlen werde; sie ersucht den Herrn General Superintendenten, sich für diese Sache bestens zu verwenden, weil diese gemeinde, so klein sie ist, nun mit dem größten Nachtheil eingehen würde. (Ebd.)

b) In *Harpen* ist der H. Pastor *Flocke* zum zweitenmal introduziert und zwar am 5. Dez. 1812^{d)}.

c) In *Werne* ist H. Pastor *Schmieding* am 20. Jan. 1813 als Vikarius eingeführt worden.

d) Wegen *Langenberg*. H. General Superintendent B. verlas eine Vorstellung, welche den Zweck hat, die von *Langenberg* vor etwa 20 Jahren Abgerissenen dieser Gemeinde wieder einzuverleiben^{e)}.

Die Synode fand dies sehr geeignet.

e) Besetzung der 2. Stelle zu (Ober-) *Wenigern*³³⁾.

Der H. Konsistorial Rath hat aus Neue und dringend darauf angetragen. Bis jetzt ist keine Entscheidung erfolgt, was der Synode sehr leid thut, weil diese Besetzung sehr dringend ist. Sie ersucht deswegen den H. General Superintendenten das Äußerste zu versuchen^{f)}.

³³⁾ In *Wenigern* wird *Joh. Daniel Petersen* im Sept. 1814 zweiter Prediger; s. Acta Synodi 1815, § 8.

d) *Harpen*. Hier ist Herr *Flocke* definitiv als Prediger bestätigt und derselbe als solcher zum Zweitenmal am 6. Decbr. v. J. eingewiesen worden. (Ebd.)

e) *Langenberg*. Der Herr Prediger *Krupp*, zu *Neviges*, wohin der Altberg. *Langenberger* waren gezwungen worden, starb. Diesen Zeitpunkt benutzten letztere, um ihre alten Rechte zu reclamiren und eben Dahin wirkte das [zu] *Consistorium* zu Preuß. *Langenberg*, indeme die dasige gemeinde, durch jenes Abreißen, gar sehr war beeinträchtigt worden. Der Herr General Superintendent theilte die Vorstellung mit, welche er in dieser Angelegenheit einzureichen veranlaßt worden war. Die Synode fand sie zweckmäßig, und hofft, daß Jene wider natürliche Verbindung mit *Neviges* werde annullirt, und dagegen der alte, in Jeder Hinsicht vernünftige Nexus mit Mark: *Langenberg* hergestellt werde.

f) *Ober Wenigern*. Der Herr Pastor *Davidis* ist bereits seit beinahe einem Jahr suspendirt, und der Dienst von 4 angrenzenden Predigern versehen worden, welche sich jetzt aber aller Verrichtungen genannter, so ansehnlicher Pfarrey entsagt haben. Der Herr K. R. *Baedecker* hat wiederholt auf die Besetzung der dasigen zwey(ten) Prediger Stelle angetragen, welche ein Gehalt von Rthlr. 486 – Berliner Courant hat, ehemals von einem Vikar versehen wurde, jetzt aber seit vielen Jahren vakant ist. Indeßen ist bis jetzt keine genehmigung erfolgt, was der Synode sehr leid thut. Der Zustand jener gemeinde verdient die Ernsthafteste Berücksichtigung, sie ist eine der größten und einträglichsten im ganzen *Departement*, gleich wohl sind in 15 Jahren keine Kinder Lehren gehalten worden, in 4 Jahren hat keine Confirmation statt gefunden usw.

Die Synode ließ sich ein genaues Detail der obwaltenden Verhältnisse vortragen, und aus diesem überzeugt sie sich, daß schnelle Abhülfe durchaus erforderlich sey. Sie glaubt, daß die anordnung eines Predigers vonnöthen sey, der nicht als Subordinirter scheine, sondern die Leitung des Ganzen mit sicherer Hand übernehmen wolle, und *wirklich auch könne*. Die vorhandenen Dotationen der Pfarreyen und der Kirche geben die besten Mittel an die Hand. Den Herrn Pastor *Davidis* vor Nahrungssorgung zu schützen, während die Erfahrung es lehren wird, ob für die Folge zwey Prediger nöthig sind oder ob ein thätiger und tüchtiger Mann den Sprengel bestreiten kann. Die Synode beauftraget den Herrn General Superintendenten, für diesen Zweck das äußerste zu versuchen, indeme es nicht verantwortlich wäre, wenn diese schöne gemeine ferner der Verwilderung Preiß gegeben würde. (Ebd.)

f) Der Antrag des H. Pastors Rommel zu Werden³⁴⁾ in Beziehung auf sein Verhältniß zur Prediger Witwen Kasse. —^{g)}

Die Synode findet geeignet, daß diese Sache den Klassen vorgelegt werde. Es soll deshalb eine Abschrift seines Antrags dem Protokoll beigelegt werden.

Bei der Gelegenheit wurde dem H. Subdelegaten Rautert aufgegeben, auch den H. Pastor Kleinsteuber in Hattingen den Gesetzen der Witwen Kasse gemäß zu bescheiden.

g) Die 2. Prediger Stelle in Dellwig^{h)} ist eingezogen worden. Die Revenüen fallen zum Theil der bleibenden Stelle, zum Theil dem Kirchenfonds zu³⁵⁾.

h) Wegen des neuen Soester Gesangbuchsⁱ⁾. — Das Gutachten der Kommission ist aus mehreren Gründen nicht beifällig ausgefallen, zumal we-

³⁴⁾ Acta Synodi 1814, § 12 h.

³⁵⁾ Seit 1. Juni 1808 in Dellwig (s. Acta Synodi 1808, § 6), hatte Franz Bernhard Hüek einen Ruf nach Lüdenscheld angenommen (oben § 7). Die durch Verfügung vom 31. Mai 1813 eingezogene zweite Predigerstelle ist bis 1863 unbesetzt geblieben. Nach dem Tode des em. ersten Predigers Joh. Eberhard Wilhelm Krupp sind die Einkünfte der zweiten Stelle wieder verfügbar geworden.

g) Er wünscht vom eintritt und von den Jährlichen Beiträgen befreiet zu seyn, besonders weil seine Gattin eine ausländin ist, und wohl nie, wenn sie Witwe werden sollte, innerhalb unserer Provinz ihren Aufenthalt nehmen würde.

Die Synode erinnerte der Funktion, welche der (die) Witwen Kassen Ordnung von der Höchsten Behörde erhalten hat, und glaubt deswegen, daß die einzeln Klassen über den Antrag des Herrn Prediger Rommel gehört werden müßen, welche sie denselben hiermit zur Berathung empfiehlt. Es soll zu dem Ende eine abschrift dieses antrags dem Protocoll beigelegt werden.

Bey der Gelegenheit wurde dem Herrn Subdelegaten aufgegeben, den Herrn Pastor Kleinsteuber in Hattingen mit den gesetzen der Witwen Kasse bekannt zu machen, und ihn denselben gemäß wegen einer anfrage bey dem Konvent zu bescheiden. (Ebd.)

h) Diese ward, nach der Versetzung des Herrn Pastor Hueck eingezogen, weil in Dellwig der Akzidenzien wenig sind, die gemeine füglich von einem Prediger bedient werden kann und jede stelle bisher nur etwa Rthlr. 320 — Renten hatte. Die Revenuen sind zum Theil der Kirche überwiesen worden, sonst nur rthlr. 35 — einzunehmen hatte. (Ebd.)

i) Dieses, dem Ministerio von der hohen behörde im Replik mitgetheilten gesangbuchs — war eine Kommission niedergelegt worden. Eben dies war von der reformirten Synode gescheen. Das urtheil beyder ausschüße war nicht beyfällig, so sehr man übrigens dem Fleiße der Herrn Sammler gerechtigkeit widerfahren ließ, selbst den umfang des buches fand man gar zu stark. Das nähere dieser Prüfung wird vorgelegt.

Die Synode stimmte dem Gutachten der Kommissarien vollkommen bey, züglich aber ward manches über das wünschenswürdige und über die möglichkeit der einföhrung eines neuen gesangbuchs verhandelt, vielleicht wäre der zeit Punkt jetzt dazu geschikter als manche andern, wäre aber die eigene Arbeit nicht ganz vorzüglich: so führe man beßer ein anderes, anerkannt gutes und wahrhaft religioses Sein athmendes gesangbuch ein.

Ein Paar Mitglieder übernahmen es, ihre Ansichten dieses Gegenstandes näher zu entwickeln, und dem Ministerio zum gutachten vorzulegen. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

gen seines außerordentlichen Umfangs. Bei der Veranlassung wurde die Möglichkeit der *Einführung eines neuen Gesangbuchs* überhaupt erwogen, und der Wunsch, daß dieselbe Statt finden könne, allgemein geäußert.

i) Die vorjährige Säkularfeier, und die darüber abgedruckte Schrift betreffend^{j)}.

Se. Exellenz der H. Minister des Innern, so wie die Herrn Präfekte haben jene Schrift beifällig aufgenommen, und es wurden deren Antwortschreiben mitgetheilt.

k) Die Ernennung des Oberbürgermeisters H. (Joh. Heinrich Wilhelm) v. den Bercken zum *Assessor* der Synode³⁶⁾ ward unterm 12. Aug. vorigen J. von der Hohen Präfektur genehmigt.

l) Ein Befehl des hohen Ministeriums befiehlt, daß Berufsscheine und Hebezettel³⁷⁾ einregistriert werden müssen^{k)}.

m) Da der abgesetzte Prediger Becker zu Wahlscheid³⁸⁾ die Synode und besonders auch den General Superintendenten mit seiner Zudringlichkeit in hohem Grade belästigt – so soll jener Becker gewarnt; und wenn er darauf nicht achtet, bei der Präfektur darauf angetragen werden, daß er, wenn er die hiesige Gegend wieder betritt, als Vagabund behandelt werde^{l)}.

³⁶⁾ Acta Synodi 1812, § 6.

³⁷⁾ Dortmund, den 19. Okt. 1812: einer Bestimmung des Ministers des Innern entsprechend müssen „bei den Predigerwahlen der Berufsschein und der Hebezettel“, so wie alle Urkunden, welche Rechte zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer begründen, vorläufig und bis zu einer näheren Entscheidung einregistriert werden (LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 3 Verfahren bei Predigerwahlen).

³⁸⁾ Franz Daniel Becker, get. in Wahlscheid 11. März 1748, Hilfsprediger in der luth. Gemeinde Heiligenhaus (Düsseldorfer Klasse der Unterbergischen Inspektion), seit 1781 Pfarrer in Wahlscheid, war 1803 abgesetzt worden; gest. 4. Febr. 1827. Ihm folgte 1803 Sigmund Wilhelm Heinrich Becker im Pfarramt (Blankenberger Klasse der oberbergischen Inspektion). Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 137; II, S. 25 u. 27.

i) Die auf die Jubelfeier vorigen Jahrs Bezug nehmende Schrift wurde, dem Beschluß der Synode gemäß ediert, und fand einen sehr bedeutenden Absatz. Der Herr General Superintendent sandte Exemplare an Se. Exellenz, den Herrn Minister des Inneren, an den Herrn Departements- und an die Herrn *Arrondissements Praefekten* u.s.w.; sie wurden wohlwollend entgegen genommen, wie dies die verschiedenen antwort schreiben erprobten, unter welchen das Sr. Exellenz sich besonders auszeichnet.

Bey dieser gelegenheit erinnerte der Skriba Aschenberg, daß noch viele gemeinen im Ministerio mit ihren Konscriptions geldern zurück ständen, und das dadurch der abschluß der Rechnung aufgehalten werde. Die Synode fordert die Herrn Prediger auf, die einsendung möglichst zu beschleunigen.

k) Einregistrierung der Berufsscheine und Hebe-Zettel. Sie ward durch ein Dekret des hohen Finanzministeriums vorgeschrieben, und sind sämtliche *Consistorien* mit dieser Verfügung bekannt zu machen, damit aus unterlassung, bey vor kommenden Fällen, kein nachteil erwachse.

l) Der abgesetzte Franz Daniel Becker, Prediger zu Wahlscheid im Oberbergischen (1781–1803). Dieser aus wichtigen Gründen remonirte Prediger belästigt seit einigen Jahren die gesamte Synode, den Herrn General Superintendenten und andere Herrn Prediger mit seinen Zudringlichkeiten. Er verlangt eine anstellung

n) Nachträglich zu i), bemerkte der Skriba Aschenberg, daß die vielen Rückstände der Subskribenten es unmöglich machten, alle Zahlungen zu leisten; daß er täglich deswegen angegangen werde, und daß – bis zum Eingang jener Gelder – anderwärts Rath geschafft werden müsse.

Die Synode fand es für das Zweckmässigste, daß mittlerweile einige Gelder auf eine Witwenkassen-Obligation angeliehen werden, und bevollmächtigte sie dazu den Skriba.

o)–m) Um so manchen Mißbräuchen vorzubeugen, die dadurch entstehen, daß Prediger aus andern Ministerien in das unsrige berufen werden, welche nicht als Kandidaten im Märkischen geprüft worden; verordnet die Synode, daß kein Geistlicher der Nachbarschaft, welcher nicht bei uns examinirt worden, von einem Konsistorio in die Wahl gesetzt werden kann, bevor er sich bei unsrer Prüfungs-Kommission zum *Colloquio* gestellt³⁹⁾, und der betheiligte Kirchenvorstand genügende Bescheinigung darüber erhalten hat.

³⁹⁾ Ein Candidat aus dem mit dem hiesigen Ministerio verbündeten Soestschen oder Bergischen Ministerio, kann die Erlaubniß, in der Grafschaft Mark zu predigen, ohne neue Prüfung, von der hiesigen Commission erhalten, wenn er dem Superintendenten ein Zeugniß vorlegt, daß er in seinem Ministerio für diese Erlaubniß (*pro licentia concionandi*) schon geprüft worden ist. Der Superintendent unterschreibt und besiegelt dann dieses Zeugniß nach einem gehaltenen *Colloquio*. Ein Candidat aus jedem andern Ministerio erhält die Erlaubniß zu predigen nur dann ohne neue Prüfung, wenn er bei dem Superintendenten ein Zeugniß einreicht, daß er von (vor) einem Landes-Consistorio das Examen rigorosum überstanden hat (Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung 1807/1817, RWKO II, S. 11).

oder geldunterstützung. Auch dieses mal lief ein ungezogenes schreiben desselben ein, mit der Bemerkung, daß er bald Persönlich nachkommen werde. Die Synode findet deswegen für gut, daß besagter Becker durch den Skriba gewarnet werde; achtet er darauf nicht, so soll anzeige bey der Hohen Praefektur gemacht, und darauf angetragen werden, daß die Polizey diesen Mann als *Vagabonden* handle. (Ebd.)

m) Deliberationen. a. einige der, in der Vorlesung des Herrn General Superintendenten angeregten gegenstände.

Die Synode erwog diese ganze Vorlesung, und fand sich um ihren einmal und unwandelbar vorgesteckten zweck zu erreichen, bestimmt, folgende Grundsätze als Norm für die Zukunft aufzustellen:

1. Kein Prediger aus einem anderen Ministerio, der nicht als Kandidat im Märkischen geprüft worden, und von unser(er) Examinations Kommission das zeugnis der wahlfähigkeit erhalten hat, kann von einer Gemeinde oder einem Konsistorio, in die Wahl gesetzt werden, ohne und bevor sich bey gedachter Commission zu einem *Colloquio* gestellt; und der Betheiligte Kirchen Vorstand eine genügende Bescheinigung darüber erhalten hat, Von dieser Bestimmung darf nie abgewichen werden, und werden die Herrn Subdelegaten bey eintretenden Vakanzen die Konsistorien hiervon in Kenntniß setzen.

2. Kein Kandidat, der *pro licentia* tendirt worden, darf sich vor verlauf eines Jahres zum Examen für die Wahlfähigkeit stellen, indeme diese zwischen zeit durchaus nothwendig ist, wenn forschritte von einiger bedeutung sollen gemacht werden.

Nur denjenigen Kandidaten ist eine kürzere Frist verstattet, in deren, ihnen beym Tentamen ertheilten zeugniß (dieses) bemerckt worden. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

p) Da sich der Fall wiederholt ereignet hat, daß Schüler oder Gymnasiasten (von Dortmund), oder auch noch nicht absolvirte Studenten die Kanzel bestiegen habenⁿ⁾ – so wird dies aufs Neue bei Strafe von rth. 5 – verboten und zwar für jeden Prediger, der ein solches Auftreten erlaubt. Der hohen Präfektur werden insbesondere die beiden Gymnasiasten Heßling von *Brakel* und Schulz zu *Beckinghaus* genannt werden^{o)}.

q) Wegen Besteuerung⁴⁰⁾ der Geistlichkeit^{p)}. Da alle bisherige Bemühungen für diesen Zweck ohne den gewünschten Erfolg gewesen sind, und kein andrer Weg Rechtens: so übernimmt H. Subdelegat Natorp vorab, gegen seine Gemeinde diese Sache geltend zu machen, doch mit dem Vorbehalt, seine Gemeinde noch in Güte abzufragen.

r) Heirathen der Verschwägerten^{q)}.

Da Se. K. K. Majestät einige Dispensationen der Art ertheilt hat: so glaubt der Synod, daß es gerathen sei, die Position über diesen Gegenstand aus dem Protokoll 1810 in Erinnerung zu bringen⁴¹⁾; und übernimmt der H. Assessor von den Berken das Nähere in *Düsseldorf* einzuleiten, wohin er abzugehen im Begriffe ist.

s) Wegen Eximirung der Theologie Studirenden vom Militair Dienst scheint jetzt weiter nichts geschehen zu können, da (von Sr. K. K. Majestät bereits bewilligt worden, Daß nemlich) Se. Excellenz (der Minister des Innern) für junge, tüchtige Männer Befreiungsscheine zu ertheilen befugt sind.

t) Die Synode weiset^{r)} alle Prediger unbedingt auf den Beschluß des J.

⁴⁰⁾ Acta Synodi 1814, § 12 n.

⁴¹⁾ Acta Synodi 1810, § 13 c.

ⁿ⁾ dieses aber mit unsern Gesetzen durchaus streitet; so verbietet dies die Synode aufs neue und bey einer unabwendbaren strafe von rthlr. 5 Berl. Cour. zum Vortheil der Witwen Kasse, welche von jedem Prediger erhoben werden, der einem solchen menschen die Kanzel öffnet. (Ebd.)

^{o)} Welche für jetzt noch sehr unberufen sich mit öffentlichen Vorträgen außgeben. (Ebd.)

^{p)} Wie oben erwähnt, haben alle bisherige(n) bemühen für diesen Zweck dasjenige noch nicht ausgerichtet, was man zu wünschen ursach hätte, und da die höchste behörde selbst auf den weg rechtens hindeutete, so scheint es nöthig zu seyn, denselben endlich, wenn gleich ungern einzuschlagen. Die Synode aber findet gerathner, daß dieses für einen besonders gravirten Prediger geschä(he), als daß auf einmal im Namen des ganzen Ministeriums gehandelt werde. Auf gesche(h)ener Anfrage ergab es sich, daß schwerlich jemand gerechtere ursache zur Klage habe, als der Herr Subdelegat Natorp zu Bochum. Er übernahm es, seine beschwerden wegen dasiger gemeinde auf dem wege Rechtens geltend zu machen, doch mit dem Vorbehalt, seine gemeinde noch erst in güte abzufragen. Die Synode verbürgte ihm alle Kosten, und werden die Herrn Subdelegaten angewiesen, für den anfang 1 Franc von Jedem Prediger ihrer Klasse einzuziehen. (Ebd.)

^{q)} Die Synode in Kenntniß von demjenigen *Decrete* gesetzt, wodurch Se. K. K. Majestät Zwölf Verbindungen der Art gutgeheißen hat, glaubt, daß –. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

^{r)} Proklamationen und Losscheine.

Da diejenigen Prediger sich in diesem Stück Willkürlichkeiten erlaubt

(1810) in Beziehung auf Proklamation und Losscheine. Wer demselben entgegen handelt, wird in 2 rth. Strafe zum Besten der Witwenkasse genommen, und die Bestätigung dieser Maßregel soll bei der hohen Präfektur nachgesucht werden.

§. 13. *Spezialien aus den Klassen.*

a) Die *erste Klasse (Camen)* trägt darauf an, daß, da so mancher nach der Universität geht, ohne sich dem Abiturientenexamen zu unterwerfen, und durch diese Unterlassung mehrere Übel herbeigeführt werden – die vormalige Ordnung wieder gehandhabt werde.

Die Synode ersucht den H. General Superintendenten, diese Sache der Behörde vorzutragen und für Bestätigung des frühern Gesetzes zu wirken.

Dieselbe Klasse trägt darauf an, daß die Gesang-Buchs Zinsen für *Bausenhagen*, eben so wohl wie dies für *Steele* geschieht, unter den Ministerial-Kosten ausgeschlagen werde(n).

Die Synode bewilligt dies, und verordnet zugleich, daß die Reste jener Zinsen vom J. 1797 an bis zum Jahre 1809 incl. völlig niedergeschlagen werden. Eben so die Straf gelder von H. *Tew a a g* in *Ümmingen*.

Die zweite Klasse (*Unna*) zeigt den Fall an, daß zu *Hacheney* ein Bauer seiner verstorbenen Ehefrau selbst eine Grabrede gehalten, und dem Prediger seine *Jura* entzogen habe.

H. General Superintendent wird diese Sache bei der hohen Behörde rügen^{s)}.

Die *vierte Klasse (Hattingen)* trägt darauf an, daß die Synode sich dahin verwende, daß dem H. Pastor *Rommel* zu *Werden* eine Zulage für Bedienung (der dasigen gefangenen und) des Zuchthauses bewilligt werde.

Soll durch den H. General Superintendenten geschehn.

Die *siebente Klasse* –^{t)}.

haben, welche anderen gerechten Anlaß zu beschwerden gaben, so weist die Synode alle glieder des Ministeriums unbedingt auf den Beschluß des Jahrs 1810. – (Ebd.)

^{s)} Bey dieser gelegenheit ward beliebt, daß auch die Straf gelder des Herrn Pastor *Tew a a g* in *Uemmingen* gelöscht werden sollen. (Ebd.)

^{t)} Trug darauf an, daß wenn (in) ein(em) *Synodal Protokoll* Verordnungen angeführt würden, zugleich der Inhalt näher, wenn gleich kurz angehen (angegeben) werden mögen (möchte). Eben dies müßte mit den erledigungen der, dem Herrn General Superintendenten gewordenen aufträgen (aufträge) gesche(h)en.

Dieselbe Klasse ließ durch ihre Abgeordneten der Synode vorschlagen, ob nicht – mit Verbindung, mit dem *reformirten Ministerio* die alte Observanz in Hinsicht auf die *actus ministerialis* bey den Ehen gemischten Konfession unter genehmhaltung der Hohen Behoerde, wieder her gestellt werden könne. Dadurch würde nicht bloß mancher zwistigkeit unter Predigern vorgebeugt, sondern auch vielen uneinigkeiten abgeholfen, welche Späterhin um der Kinder willen, in den Familien entstehen, Die Hohe Praefektur habe bereits in Hinsicht der Ehen, wo ein theil Katholisch, der andere Protestantisch ist, die Entscheidung gegeben, daß, –

Quittung über die Kollektengelder.

Diese Gelder betrugen für 1812 rthl. 64 – Berliner Kourant. Die Quittung vom 9. Okt. desselben Jahrs.

Rechnung der Witwen Kasse.

Ward abgelegt und richtig befunden.

Quittung über die Kollektengelder.

Diese Gelder betrugen für 1812 rthl. 64 – Berl. K. Die Quittung vom 9. Okt. desselben Jahrs^{u)}).

Rechnung der Wittwen Kasse.

Ward abgelegt und richtig befunden.

wie vormals unter Preuß. Szepter, die Söhne bis zum 14 Jahre in der Konfession des Vaters, die Töchter bis zum nemlichen Alter im glauben der Mutter sollen erzogen werden, nach zurückgelegten 14 Jahren stände dann den Jungen Leuten die Wahl frey.

Die Synode billigt dies und ersucht den Herrn General Superintendenten, das nöthige in dieser Sache zu besorgen.

Bey dieser Veranlaßung wurde die Anzeige gemacht, daß einige Katholische Geistliche unseres *Departements*, deren Gemeinglieder doch fast lediglich von den Protestanten leben, und während die Pfarrer der Letztern sich alles deßen sorgfältig enthalten, was den Frieden stören könnte – hartnäckig fortfahren, Ehen zwischen ihren und unsern Glaubensgenossen zu hindern, oder wenn sie dieses nicht können, den Katholischen theil durch Androhung von Exkommunikation zu zwingen suchen, alle Kinder einer solchen Verbindung zum Rom. Lehrbegriffe übergehen zu laßen. Es würden hier-von ein Paar merckwürdige Beyspiele angeführt.

Die Synode beauftraget den Herrn K. R. Baedeker, bey der Hohen Behoerde dahin zu wirken, daß diesem unfug durch ein öffentliches Verbot gesteuert werde.

Noch äußerte dieselbe Klasse, (sie) habe bereits vorigen Jahrs erwartet, daß die beyden Lutherischen Prediger in der *Grafschaft Limburg*, zumalen da Ihnen freundschaftliche Veranlaßung gegeben worden, sich der *Iserlöhner Classe*, und so mit auch der Markischen Synode, wieder angeschlossen haben würden. Die Trennung sey eigenmächtig von der damaligen Kanzley in *Limburg* erwirkt worden, und zwar zur zeit des Französisch Preußischen Krieages. Die Ordnung laße sehr wünschen, daß diese beiden Gemeinden und ihre Prediger in das vormalige Verhältniß zurückgewiesen würden. Die Klasse wünscht deswegen, daß von seiten der Synode der Hohen behoerde geeignete Anträge zur errichtung dieses zweckes gemacht werden.

Die Synode stimmt völlig damit überein, und wird der Herr General Superintendent in seiner Vorstellung die Gründ näher entwickeln; welche die Rückkehr des frühern Verhältnißes erheischen.

^{u)} Herr General Rendant Florschütz legte Quittung auf. Derselbe edirte die Rechnung der allgemeinen Witwen Kasse. Sie ward untersucht, mit den Belegen verglichen und richtig befunden. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

Bestimmung des Quantums.

Rthl. 10–6 Berl. K.^v).

Cessirt.

Gesang Buch Rechnung.

Kandidaten Prüfung.

Die erste Klasse deputirt H. Bremer, die zweite H. Nordalm, welche der Prediger Aschenberg und Zimmermann vertreten^w).

Synodal Predigt für 1814.

H. Subdelegat Trippler. Ihm substituiert wird H. Pastor Schröder zu Breckerfeld.

Deputation zur bergischen Synode.

Diese wird Pastor Aschenberg wahrnehmen^x).

Beitrag für Rothenbrück.

Im Ganzen rth. 36–5 Berl. K.^y).

⟨Schluß^z⟩.

Gehandelt und geschlossen in Friede und Liebe.

Ort und Tage wie oben.

Bädeker
Bremer
Lutter
Pleuger

Bergen
⟨Bercken⟩

^v) Da sich die Zahl der Witwen vermehrt hat: so erhält Jede, welche für ein ganzes Jahr partizipirt, diesmal nur rthl. 10 – Berl. Kourant. Die andern nach Verhältnissen der Monathe. (Ebd.)

^w) Die beiden Hagenschens Prediger werden dieselben vertreten. (Ebd.)

^x) Zur Altbergisch evangelischen Synode, welche in Vollberg gehalten werden soll, wird der Skriba Aschenberg abgeordnet. (Ebd.)

^y) Und ist dem Herrn Subdelegaten Hoecker eingehändigt worden. (Ebd.)

^z) Geschlossen in Frieden und Liebe, mit Frommen Wünschen für unser Land, seinen Regenten, die Behoerden, unsern Gemeinen und daß Ganze Reich Jesu auf Erden,

Fest steht das Reich, das unser Herr gegründet,

Auf Felsen steht es hoch und unbewegt;

Ob rings umher sich wilder Kampf entzündet,

Ob ihren Fuß die Woge brausend schlägt;

Ob der Orkan den nahen Sturz verkündet,

und alles zagt, was diese Erde trägt:

Er schaut herab; er sieht das grimme Toben,

und Stille herrscht, denn er wirkt von Oben.

(Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

Nohl, P. Remlingradensis.
*Deputatus Synodae montanae
lutheranae.*

Trippler. Nordalm. Scherz.

C. Tewaag. Müller.

Rautert. Petersen.

Rommel.

Reichenbach, Subdelegat.

Zimmermann.

Mütler, Subdelegat.

F. Geck.

Höcker.

Wulfert.

Aschenberg,
Sekretair.

Hagen, August 23. und 24. 1814

§. 1. Einleitung.

Wegen der vielen Truppenmärsche¹⁾ und dem Wunsche mehrerer Herrn Subdelegaten zufolge, war die Synode bis auf vorgenannte Tage ausgesetzt worden, und hatte der Herr General-Superintendent vermittelst Rundschreibens vom 23. July dazu eingeladen. Die Klassen hatten vorbereitend ihre Konvente gehalten.

§. 2. Anwesende.

Nächst dem Herrn General-Superintendenten Konsistorial-Rath Baedeker, den Herren Assessoren der Synode von Kessel und (Hofiskal) von der Berken, dem Skriba Aschenberg und dem General-Rendanten, Herrn Pastor Florschütz, waren anwesend: aus der 1. Klasse:

H. Subdelegat Bremer von Lünen.

2. Klasse:

H. Subdelegat Trippler von Unna.

H. Pastor Hoffmann, daselbst.

H. Pastor Klempp von Eichlinghofen, (beide) Deputirte.

3. Klasse:

H. Subdelegat Natorp zu Bochum.

H. Pastor Buchholz zu Gelsenkirchen.

H. Pastor Müller zu Langentreer, beide Deputirte.

H. Pastor Flocke zu Harpen, *Novitius secunda vice*.

H. Pastor Hennecke von Lütgendortmund, *Novitius prima vice*.

4. Klasse:

H. Petersen zu Weitmar, für den Subdelegaten (und Deputirten).

H. Pastor Kleinsteuber von Hattingen, (Deputirter und) *Novitius prima vice*.

5. Klasse:

H. Subdelegat Reichenbach von Vörde.

H. Pastor Schröder von Breckerfeld, Deputirter.

¹⁾ Der Befreiungskrieg wurde erst dadurch entschieden, daß die Verbündeten die Verfolgung Napoleons nach Frankreich hinein fortsetzten. Paris wurde am 30. März 1814 genommen. Der erste Pariser Friede am 30. Mai 1814 sicherte Frankreich die Grenzen von 1792.

H. Pastor Zimmermann von Hagen, Deputirter für H. Hasenklever.

H. Pastor Wülfigh zu Breckerfeld, *Novitius secunda vice*.

6. Klasse:

H. Subdelegat Mütler von Hetfeld.

H. Pastor Bode (von Halver), Deputirter.

H. Pastor Wille von Ohle, Deputirter.

H. Pastor Geck von Meinerzhagen, *Novitius secunda vice*.

7. Klasse:

H. Subdelegat Kleinschmidt von Altena.

H. Pastor Hülsmann von Elsey, Deputirter.

Nächst dem hatte die Synode das große Vergnügen, den Herrn Oberkonsistorial-Rath Natorp²⁾ aus Potsdam in ihrer Mitte zu sehen (und durch ihn in so mancher neubelebten Hoffnung gestärkt zu werden); so wie den Herrn Pastor Halfmann zu Hagen als Abgesandten der märkischen reformirten Synode; den Herrn Rektor Volkhardt von Herdicke und die beiden Herren Kandidaten Bohnstedt (von Langerfeld) und Höcker (von Altena).

§. 3. Abwesende.

Herr Bökler (von Hamm) aus der 1. Klasse ließ sich durch Krankheit, Herr Brüggemann (von Lünen) durch Altersschwäche entschuldigen, Herr Subdelegat Rautert (aus der 4. Klasse) durch Kränklichkeit.

²⁾ Der lutherische Theologe und Pädagoge Bernard Christof Ludwig Natorp, geb. 12. Nov. 1774 in Werden, hatte in Halle studiert und war Lehrer in Elberfeld gewesen; Pfarrer der luth. Minderheit in Hückeswagen 1796–1798 und in Essen, erste luth. Pfarrstelle 1798–1809. In der preuß. Schulverwaltung, als Schulrat bei der kurmärkischen Regierung in Potsdam und als geistlicher Rat im Ministerium, als Oberkonsistorialrat und Schulrat in Münster (1816–1836) hat Natorp namentlich an der Neugestaltung des Volksschulwesens mitgearbeitet. Anknüpfend an seine Gründung der „Gesellschaft von Schulfreunden in der Grafschaft Mark“ und der „Schulmeister-Konferenz-Gesellschaft“ suchte er die in den westlichen Provinzen bestehenden „Schulgemeinden“ zu beleben und dabei die Lehrerschaft zu aktivieren. Im Sinne Pestalozzis hat er die Elementarschule im Entwurf eines preuß. Volksschulgesetzes (1812), den der Schulmann Joh. Wilhelm Süvern erstellte, bearbeitet; sich an den kirchlichen Reformbestrebungen in Verfassung, Gottesdienst und Kirchengesang beteiligt. Natorp wurde 1836 Vize-Generalsuperintendent in Westfalen. Darüber Wilhelm Roß, Gen.-Sup. der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, im März 1836 an die Gemeinden: Und damit in meiner Abwesenheit (in Berlin) die Geschäfte gehörig besorgt werden, hat seine Majestät den Herrn Ober-Consistorialrat Natorp zu Münster, und Herrn Consistorialrat Küpper zu Trier, welcher seinen Wohnsitz in Koblenz nehmen wird, – zwei Männer, welche sich seit einer Reihe von Jahren um Kirche und Schule verdient gemacht haben und im Besitze des Vertrauens ihrer Wirkungskreise sind – zu stellvertretenden General-Superintendenten ernannt, den ersten für die Provinz Westfalen, und den zweiten für die Rheinprovinz. (Akten des ehem. Preuß. Staatsarchivs: Rep. 76 I Personalia R Nr. 8 Roß; W. Göbell, RWKO II, S. 387–391.)

keit und eben so Herr (Abgeordneter) Pastor Huck zu Lüdenscheid (aus der 6. Klasse).

§. 4. Eröffnung der Synode.

Die Predigt hielt H. Subdelegat Trippler zu Unna, und zwar über 2. Cor. 6, 1 u. 2. Er sprach mit Nachdruck über die Frage:

„was können und sollen künftig Religionslehrer, unter dem Schutze unsers guten Königs, für Religion und Bildung tun?“^{a)}.

§. 5. Eröffnung der Synode (Sitzungen).

Diese erfolgte mittels einer trefflichen Verlesung (Vorlesung) des H. General Superintendenten Konsistorial Rath Baedeker—

„über den Werth einer edlen Begeisterung der Religionslehrer für ihr Amt, veranlaßt durch die edle (hohe) Begeisterung der Völker³⁾ und ihrer Fürsten für die Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Vaterlandes.“

Allgemein ward der Druck dieser Abhandlung gewünscht.

⁴⁾(§. 6. Seit voriger Synode verstorbene Prediger⁵⁾).

1813. den 21./23. Aug. starb der in Ruhestand versetzte Pastor zu Langentreer, H. Wilh. Gottfried Rumpf. Er war seit 1764 Prediger in Bosen-

³⁾ Völkerschlacht bei Leipzig 16.–19. Oktober 1813.

⁴⁾ Die Eintragungen der Ziffern 6 bis 9 sind auf Blatt 246 der Original-Handschrift (Archiv der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, I. Generalia, A. Protokolle Nr. 3 – Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld) ausgelassen. Der obige Text ist Ziffer 7 bis 9 der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. entnommen.

⁵⁾ Wilhelm Gottfried Rumpf (Kandidat 1763, s. Acta Synodi 1763, § 3), seit 10. April 1774 Pfarrer in Langentreer gewesen; em. 1. Juni 1806. – Joh. Eberhard Friedrich Di(e)ckerhoff aus Hoerde, geb. 11. Sept. 1737 (Kandidat 1787, s. Acta Synodi 1787, § 2), wurde 14. April 1789 Adjunkt seines Schwiegervaters Thomas Balthasar Davidis und 1798 dessen Nachfolger in Aplerbeck (s. Acta Synodi 1798, § 7; oben S. 629, Anm. 5). – Joh. Andreas Höcker (Kandidat 1772, s. Acta Synodi 1772, § 3) war am 12. Okt. 1773 als zweiter Prediger in Unna eingeführt worden (s. Acta Synodi 1774, § 5) und hatte am 4. Aug. 1776 die erste Pfarrei in Altena übernommen (s. Acta Synodi 1777, § 4). – Joh. Peter Caspar Brüggén (Kandidat 1749, s. Acta Synodi 1749, § 5) war am 23. Aug. 1753 ordiniert worden, in Herscheid zweiter Prediger von 1753 bis 1782 und nach Joh. Caspar Hölterhoff (gest. 24. Juli 1782, s. 1783, § 3) in die erste Pfarrstelle aufgerückt. Über die Parität in der Kirchengemeinde Herscheid s. oben S. 565 Anm. 4. – Georg Henrich Wilhelm Schütte (Kandidat 1779, s. 1779, § 2) war in Herdecke am 29. Aug. 1784 Nachfolger seines Vaters Justus Henrich Schütte geworden. Zur Pfarrstelle s. oben S. 591 Anm. 5.

a) Mit Nachdruck und zur Erbauung der Versammlung erörterte er die Frage: „was können und sollen künftig und unter dem Schutze unsers frommen, weisen Königs, Religionslehrer für Beförderung des Christentums, und sittlicher Bildung unter unserm Volke thun?“ (Abt. 1 Generalia A 4.)

hagen, seit 1774 in *Langentreer*, folglich 49 J. im Amte. Er entschlief in einem Alter von 81 J. ohne Witwe und Kinder nachzulassen.

1814. den 27. Jan. vollendete H. Joh. Eberhard Friedrich Dieckerhoff, Pastor zu *Aplerbeck*, alt 57, im Amt 25 Jahre; er hinterließ eine Witwe und Kinder unter 15 Jahren.

1814. den 21. Febr. entschlief der Subdelegat der Iserlohner Klasse und Prediger zu *Altena*, H. Joh. Andreas Höcker, im Amt zu *Unna* 3, in *Altena* 38 J., alt 62 J. 5 Monate. Ihn beweint eine Witwe und Kinder.

(1814. den 7. Febr.) starb der H. Pastor emeritus Joh. Peter Caspar Brüggén zu *Herscheid*, im Amt 61, alt – Jahre. Er hinterließ eine Wittib mit großjährigen Kindern.

1814. den 18. Mai, vollendete H. Georg Henrich (Wilhelm) Schütte, Pastor zu *Herdicke*, im Amt 30, alt 59 Jahre, 2 Monate. Ihn überlebt eine Witwe mit Kindern.

§. 7. Seit voriger Synode ordinirte und introduzirte Prediger⁶⁾.

1813. Nov. 21. wurde H. Kandidat Albert Hennecke aus *Soest*, seit 1809 Lehrer am dortigen Gymnasium, nach einhelliger Wahl in *Lütgendortmund* und an *Clasens* Stelle geweiht.

§. 8. In voriger Synode geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten⁷⁾.

H. Joh. Friedrich Arnold Höcker aus *Altena*.

H. Kaspar Henrich Hausemann aus *Mengede*.

H. Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller aus *Dortmund*.

H. Georg Bohnstaedt aus *Essen*; er ist zu *Creuznach* vom dortigen Lokal Konsistorium 1812 ordinirt worden.

§. 9. Tentirte Kandidaten⁸⁾.

H. Joh. August Staeps aus *Schleusingen*, jetzt Lehrer zu *Vörde*.

H. Joh. August zur Hellen von *Lippstadt*, jetzt Hauslehrer in *Altena*.⁹⁾

⁶⁾ Albert Hennecke, Schwiegersohn des Friedrich Ludwig Clasen (s. Acta Synodi 1813, § 6; oben II. S. 382 Anm. 1); gest. 28. Juni 1858. Siehe unten § 13 b.

⁷⁾ Joh. Arnold Friedrich Hoecker, 1817 in *Wellinghofen*; s. Acta Synodi 1817, § 8. – Engelbert Kaspar (Friedrich) Henrich Hausemann, 1814 in *Hiesfeld*; s. Acta Synodi 1813, § 9 mit Anm. 12. – Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller wird am 14. Jan. 1816 in der Gemeinde zur Straße eingeführt (s. Acta Synodi 1816, § 7); zum Gehalt s. Acta Synodi 1815, § 13 k. – Joh. Georg Henrich Bohnst(a)edt, geb. 25. Juli in *Essen*, wird am 17. Dez. 1815 in *Langenfeld* eingeführt (s. Acta Synodi 1816, § 7).

⁸⁾ Joh. Aug. Staeps, 1816 Frühprediger in *Bochum* (s. Acta Synodi 1815, § 9 mit Anm. 10; 1816, § 7. – Joh. Aug. zur Hellen (Zurhellen): s. Acta Synodi 1815, § 9.

⁹⁾ Ende der Einfügung Ziffer 7 bis 9 aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.

§. 10. Protokolle der märkisch reformirten Synoden.

Die Protokolle der märkisch reformirten Synoden von den Jahren 1813 und 1814 wurden vorgelegt^{b)}, und dem Skriba Aschenberg zur Anfertigung der Auszüge übergehen.¹⁰⁾ Die bergische Synode ist durch eine Anordnung des Oberkonsistoriums aufgehoben worden.¹¹⁾

¹⁰⁾ Vgl. *Continuatio actorum synodi Marcanae 1774–1817*, im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld.

In den *Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae* (A 4 a) sind nur die Protokolle von Unna 1801, von Iserlohn 1803 (CLXXIII), von Hamm 1804 (CLXXIV), von Unna 1810 (CLXXX), von Hagen (reformierte Kirche als Tagungsort) 1811 (CLXXXI), von Hagen (in der reformierten Kirche) 1815 (CLXXXV) und von Iserlohn 1816 (CLXXXVI) als Abschriften „für das verehrliche Ev.-Lutherische Ministerium“ enthalten. – In: A 4 *Continuatio actorum Synodi Marcanae 1774–1817*.

¹¹⁾ Reskript des Generalgouverneurs vom 1. Juni 1814, wonach seit Errichtung des Ober-Konsistoriums in Düsseldorf die bisherigen Synodal- und Klassikal-Vorstände und deren Zusammenkünfte aufhören zu bestehen. (W. Göbell, RWKO I, S. 130 mit Anm. 30 a; II, S. 81.) – Die bisherige großherzogliche Regierung hatte an den unterschiedlichen Organisationsformen der evang. Gemeinden nichts geändert. Das Großherzogtum Berg, das nur sieben Jahre bestanden hatte, war im November 1813 von den Verbündeten besetzt worden. Zu den provisorisch eingerichteten General-Gouvernements zählte ein „General-Gouvernement für das Großherzogtum Berg“ für die altbergischen Lande, das zunächst unter Justus Gruner, dann vom 4. Febr. bis 15. Juni 1814 unter dem Prinzen Alexander zu Solms-Lich und dann wieder unter Justus Gruner und in Verbindung mit dem Nieder- und Mittelrhein bestand. Dieses bergische Generalgouvernement einschließlich der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg und Wildenburg, auch kurkölnischen Enklaven, doch ohne Mark, Kleve, Essen, Werden und das Fürstentum Münster („Zivil-Gouvernement“ Münster, mit den bergischen Kantonen Limburg, Rheda, Recklinghausen und Dorsten, seit 12. Dez. 1813) erhielt am 17. März 1814 durch den Prinzen zu Solms-Lich ein Oberkonsistorium in Düsseldorf, das nur zwei Jahre bestand. Neben reformierten Gemeinden waren dort zahlreiche lutherische vorhanden, wie überhaupt im Bergischen „die Lutheraner einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz evangelischer Bewohner“ stellten. (A. Rosenkranz, *Das Evang. Rheinland II*, S. 654; Dieter Froitzheim, *Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg*, Amsterdam 1967.) Zu dieser Verordnung über die Aufhebung der Synodal-Verfassung im Bergischen nehmen F. G. H. J. Baedeker und später Präses Wilhelm Roß Stellung, letzter mit dem Ziel, „die Wiederherstellung unserer apostolischen Kirchen-Verfassung zu erwirken“. Baedeker in seinem Glückwunschschreiben an Friedrich Wilhelm III. (Dahl, 31. Aug. 1814): „Das interimistische hohe Gouvernement in dem uns benachbarten Herzogthum Berg hat die dort gleichfalls seit der Reformation bestehende Synodalverfassung für beide protestant. Ministerien, zum Leidwesen der meisten Prediger und Gemeinen aufgehoben und die Consistorialverfassung dafür eingeführt. Diese Aufhebung greift nicht nur tief in die Landesverfassung ein, sondern wird auch eine große Veränderung in der religiösen Stimmung des Volks hervorbringen.“ (Abgedruckt bei Hertha Köhne, *Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz*, 1974, S. 155–157; aus dem Landeskirchlichen Archiv Bielefeld Best. 0, 8–15.)

^{b)} Der Deputirte *Halpmann* übergab die Protokolle –, einiges daraus ward vorgelesen, anderes wird der Skriba mittheilen. (Ebd.)

§. 11. Schreiben an den König u.s.w.

Vor allem erwog die Synode, ob es nicht höchst zweckmäßig sey, im Namen derselben, ein Glückwunschsreiben an Se. Majestät abgehen zu lassen¹²⁾.

Es ward allgemein beliebt, und H. General Superintendent Baedeker wurde ersucht, dasselbe unverzüglich abzufassen, damit es —, noch auf der Synode, unterzeichnet werden könnte.

Demnächst machte der H. Ober Konsistorial Rath Natorp (von Potsdam) darauf aufmerksam^{c)}, wie man sogar im brandenburgischen von unsrer Synodalverfassung nichts Aehnliches habe¹³⁾, und wie erwünscht es doch seyn müsse, dieselbe beibehalten zu sehen.

Die Versammlung fühlte dies lebhaft und fand für gerathen, eine bündige, kräftige Darstellung unsrer Verfassung, unsrer Rechte pp. anfertigen zu lassen, vermittelt unsres allverehrten H. General

¹²⁾ Im Glückwunsch zur Rückkehr der Grafschaft Mark an Preußen (31. Aug. 1814): „Die Reorganisation unsrer Mark erheischt vielleicht manche Veränderung in ihrer jetzigen Verfassung. Möchte es Ew. K. M. gestatten, unsere kirchliche Verfassung im Ganzen bestehen zu lassen, und ihr nur die Veredlung zu geben, der sie bedarf. Ich werde in Kurzem über diese Veredlung einen ausführlichen Plan vorzulegen die Ehre haben.“ (Hertha Köhne, ebd. S. 156; A. Sellmann, Jb. d. V. f. Westf. KG 35, 1934, S. 69 f.).

¹³⁾ Bezugnahme von Baedeker (31. Aug. 1814): „Der Ober-Consistorialrath Natorp zu Potsdam, der als Prediger unter uns gelebt hat (in Hückeswagen und Essen, s. Anm. 2) und jetzt da würket, wo die Consistorialverfassung ist, weiß den Werth der unsrigen am besten zu würdigen.“ (Ebd. bei H. Köhne und A. Sellmann.) – Über Ludwig Natorps Tätigkeit in der Reformzeit und „Natorps Eintreten für die Synodalverfassung und ihre Verbesserungen“ siehe Hans-Joachim Schoeps, Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert, Berlin 1968, S. 38–84 (Neues zur preußischen Kirchen- und Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts).

¹⁴⁾ Der Direktor der geistlichen Abteilung im Kultusministerium (1817 verselbstständigt) Ludwig Nicolovius (1767–1839) aus Königsberg hatte Philosophie, Theologie und Sprachen studiert, war 1795 durch den Grafen Friedrich von Stolberg Sekretär der bischöflichen Kammer in Eutin geworden, im Konsistorium in Königsberg als weltlicher Rat tätig gewesen (1805–1808) und nahm in Berlin zunächst eine Direktionsfunktion in der Kultussektion des Innenministeriums ein (Ernennung 8. Dez. 1808). Im Ministerium Altenstein 1817–1824 und wiederum 1832–1839 (zugleich auch Direktor der Unterrichtsabteilung) war der durch

^{c)} Wie im brandenburgischen und den andern preußischen Staaten eine Synodalverfassung durchaus mangle, und wie viel der Geistlichkeit im Grunde dadurch abgehe. Er theilte eine Verfügung des geistlichen Departements mit, wodurch wenigstens eine Art von Konventen jenseits der Elbe eingeführt werden soll; und dann – ein Schreiben des Divisionschefs in jenem Departement H. Nicolovius¹⁴⁾ wodurch er seinen lebhaften Beifall über unsere Jubelfeier von 1812, die darauf bezug habende Schrift und ihm dadurch bekannt gewordene Synodalverfassung äußert. H. OKR Natorp gab dabei zu erwägen, ob es nicht weise gehandelt sein werde, den jetzigen Zeitpunkt zu benutzen und unsere Verfassung¹⁵⁾ in ihrer ganzen Ausdehnung und Wirksamkeit zu erhalten. (Ebd.)

Gouverneurs¹⁶⁾, einreichen zu lassen. Zur Ausarbeitung sind zunächst der H. General Superintendent und der H. Assessor von der Bercken¹⁷⁾ ernannt, wobei die Herrn Subdelegaten (Moderatoren der Synode) beiräthlich an die Hand gehen werden.

Klassizismus und Romantik geprägte, mit Joh. Georg Hamann („Magus im Norden“), Friedrich Heinrich Jacobi und Joh. Heinrich Pestalozzi verbundene Nicolovius an der Neugestaltung der evangelischen Landeskirche in Preußen, der preuß. Universitäten sowie des Schulwesens mitbetheiligt.

Alfred Nicolovius, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius, Bonn 1841; Erich Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus I, Tübingen 1905, S. 172 ff.; Ernst Müsebeck, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart und Berlin 1918; ADB 23, S. 635 ff.; Fritz Fischer, Ludwig Nicolovius. Rokoko-Reform-Restauration, Stuttgart 1939.

Das oben (§ 11, Text c) genannte Schreiben liegt im Original vor (LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 15): Berlin, d. 18. Nov. 1813. Recht herzlich, theuerster Herr Oberconsistorialrath! muß ich Ihnen für die Mittheilung der Märkischen Synode danken. Sie ist mir höchst merkwürdig und in vielen Punkten auch höchst erfreulich gewesen, und hat mir den Wunsch gegeben, manchen der darin auftretenden Männer von Angesicht zu Angesicht zu sehen, wenn je mein Wunsch, Düsseldorf zu besuchen, erfüllt wird. Sollten wir, was jetzt freylich noch im Rath der göttlichen oder doch der menschlichen Wächter verborgen liegt, mit jener glücklichen Gegend wieder in die alte Verbindung kommen (Pempelfort), so wollen wir die dortigen Erfahrungen herrlich benutzen und von dem dortigen festgewurzelten Stamme manchen Ableger in diese aufgelockerten, aber noch nicht dicht begrünt und voll fruchtbaren Gegenden versetzen. Ganz ohne Einfluß, wie die (Jubel-)Schrift ehrlich gesteht, und an mancher Stelle auch bekundet, sind die kalten Decennien dort auch nicht vorübergegangen. Sie sind aber gottlob überall überstanden, und haben nicht alles verderben und nicht jeden schönen Keim zerstören können.

Ich sage mit Ihnen: Die Zeit ist gekommen, da man eingreifend wirken muß, und manches Angefangene in einem höhern Styl ausführen kann. – Mich findet sie nicht schlafend. Gott sende nur treue Mitarbeiter in seinen Weinberg, erwecke die großen und kleinen Machthaber zu einem höhern Leben, und befreye jeden von den sicht- oder unsichtbaren Ketten, die ihn hemmen.

Ueber den Erfolg der Synodal-Conferenzen, auch der Schulconferenzgesellschaften wird, nach Ihrem Wunsche Bericht erfordert werden. Die Schrift habe ich Herrn OKR. Ribbeck nach Ihrem Willen und mit Ihrer Aeüßerung mitgetheilt. Für alles Andere auch meinen herzlichen Dank! – Gott stärke Ihren Muth in der schweren Zeit, und leben Sie im Vorgeschmack der leichtern und herrlichen. Mit aufrichtiger Hochachtung empfehle ich mich Ihrem Wohlwollen. Nicolovius

¹⁵⁾ Siehe späteren Brief des Konsistorialrat Natorp an den Superintendenten und Prediger Bädeker vom März 1815 über Beibehaltung der Synodalverfassung, Liturgische Kommission und anderes. (Ediert von Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 158–163; Landeskirchliches Archiv Bielefeld Best. 0,8–15.)

¹⁶⁾ Vgl. Bericht Acta Synodi 1815, § 12. – Frhr. von Vincke an den Minister des Innern: Über die Synodal-Verfassung im Märkischen, Münster, den 25. Januar 1815 (W. Göbell, RWKO II, S. 82–89).

¹⁷⁾ Mitarbeiter unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten; s. Acta Synodi 1815, Anm. 17.

§. 12. Bericht des Herrn General Superintendenten über die in
voriger Synode erhaltenen Aufträge.

a) Wegen Einsendung der Relationen über das Schul- und Kirchenwesen ist nichts erfolgt, wie wohl im vorigen Synod eine Strafe (2 rth. für die Saumseligen) bestimmt worden war. Der H. General Superintendent muß darauf dringen, und erinnert wenigstens an die vormaligen jährlichen Konduitenlisten der Prediger und Schullehrer.

b) Wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage¹⁸⁾.

Der H. General Superintendent hat diesen Gegenstand beim hohen Gouvernement in Anregung gebracht, und ist vor einigen Tagen beauftragt worden, seine frühern Vorschläge abermals einzureichen.

c) Wegen der Vakanz zu *Brackel*.

Der H. General Superintendent berichtet, daß ihm (nach vielem vergeblichen Hin- und Herschreiben endlich) vom H. Landesdirektor der Auftrag geworden, das Denominationsgeschäft in Brackel vorzunehmen¹⁹⁾. Er habe dies zwar gethan, H. Pastor L ö b b e c k e in Dortmund aber fahre fort, Hindernisse in den Weg zu legen^{d)}.

d) Wegen des Kandidaten *Ammersbach* und des Schullehrers *Haa g* wird der Bericht des H. Pastors *Has enc lever* erwartet.

e) Wegen der Herrn Prediger zu *Schwerte*.

Der H. General Superintendent berichtet, daß sie, durch seine Vermittlung, das Beleidigende in ihrem Schreiben an den H. Subdele-

¹⁸⁾ Die Entheiligung der Sonn- und Festtage war auch bei den Reformierten ein ständiger Verhandlungs-Gegenstand: Es ist die allgemeine Klage, daß unsere kirchliche Sonn-, Fest- und Feiertage oft freventlich entheiligt werden; theils durch weltliche Geschäfte, die man ungescheut verrichtet; theils durch angestellte Lustbarkeiten, Trinkgelage und der gleichen, wozu besonders diese Tage mißbraucht werden. *Synodus* empfiehlt daher sämtlichen Predigern, durch zweckmäßige Belehrungen ihre Gemeinden auf die Würde und den Segen solcher der gemeinschaftlichen Gottesverehrung gewidmeten Tage aufmerksam zu machen, und sie zur würdigen Feyer derselben zu ermahnen. – Zugleich wird M. D. Praeses ersucht, der hochlöblichen Praefectur die Bitte vorzutragen, den betreffenden Polizey Behörden einzuschärfen, auf die Ausführung der deshalb schon bestehenden zweckmäßigen Verordnungen besser zu halten. (*Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXX, Unna 1810, § 22; desgleichen Hagen 1811, § 18* Beförderung des Kultus und öffentliche Andacht; *Iserlohn 1816, § 19.*) D. Praeses wird die Klagen über die Entheiligung der Sonn- und Festtage, die noch immer überall und besonders von der Suderlandischen Classe sehr laut geführt werden, bey der in Tätigkeit tretenden Regierung zur Sprache bringen und um die schärfsten Verordnungen zur Abhelfung derselben geziemend bitten (*LKA Bielefeld, Abt. 2 A 4 a*).

¹⁹⁾ Die Gemeinde Brackel war seit 1810 vakant (s. *Acta Synodi 1811, § 6 mit Anm. 7 u. § 15*). Schließlich wurde 1814 Heinrich Andreas Gottfried Keggemann in das Amt eingeführt (s. *Acta Synodi 1815, § 8*).

d) Und davon erhielt die Synode noch eben jetzt Beweise. (Ebd.)

gaten Höcker sel. (förmlich) zurückgenommen haben, und sich der bestehenden Ordnung willig fügen²⁰⁾.

f) Wegen der Vakanz in *Castrop*.

Noch hat es dort zu keiner Wahl kommen können, weil die erforderlichen Fonds für das Prediger Gehalt noch nicht ganz beisammen sind²¹⁾. Die Herrn Prediger zu *Mengede* versehen deswegen jene Stelle noch mit.

g) Wegen der Vakanz zu *Ober-Wenigern*.

Schon am 8. Mai ist H. Pastor *Petersen* zu *Hiesfeld* nach *Ober-Wenigern* gewählt worden. Sein Anziehen ist bloß dadurch verschoben worden, weil noch eine Wohnung in Stand gesetzt werden mußte. Es wird in der Mitte Sept. bestimmt erfolgen²²⁾.

h) Wegen des Antrages des H. Pastors *Rommel* zu *Werden*²³⁾, von dem Antheil an die Prediger Witwenkasse freigeprochen zu werden.

Die Behörde ist der Meinung, daß diese Exemption nicht stattfinden könne; indem^{e)} die Witwenkasse-Ordnung höchsten Orts bestätigt worden sei. – Die Synode pflichtete, durch Umfrage in den Klassen, diesem unbedingt bei. ^{f)}

i) Antrag desselben wegen Zulage aus den Gemeinden für Bedienung des Zuchthauses in *Werden*.

Der H. General Superintendent hat die Sache vorgetragen; der H. Landesdirektor aber antwortete, daß dies Sache des Staats sei, und nicht zum Ressort des Ministeriums gehöre, in dem Züchtlinge von allen Konfessionen vorhanden waren, und sich die Kirchenärarien zu einer solchen Zulage nicht eigneten.

k) Wegen der Wohltätigkeits-Anstalten.

Der H. General Superintendent wendete sich dieserhalb an das hohe Gouvernement. Ihm wurde aufgetragen, seine Vorschläge deshalb einzureichen. Er legte sie der Synode vor, welche sie (prüfte,) trefend und gediegen fand. Zugleich bemerkte er, daß Se. Excellenz der

²⁰⁾ Acta Synodi 1812, § 15; 1813, § 11 n. Indessen war der in einem Schreiben von den Predigern beleidigte Subdelegat Joh. Andreas Höcker im Februar d. J. gest. (oben § 6).

²¹⁾ Seit dem Tode des Joh. Friedrich Starmann (24. Mai 1812, s. Acta Synodi 1812, § 7) war die luth. Pfarrstelle in *Castrop* vakant geblieben. Die Gemeinde mußte „zur Erhöhung des allzu mangelhaften Pfarreinkommens angehalten werden“ (BH II, S. 339). Die erledigte Pfarrstelle konnte erst nach vierjähriger Vakanz wiederbesetzt werden. Joh. Albert Heinrich Theodor Pollmann wurde am 8. Aug. 1816 in *Castrop* eingeführt (s. Acta Synodi 1815, § 8).

²²⁾ Joh. Daniel Petersen wurde am 18. Sept. 1814 in die zweite Pfarrstelle zu *Wenigern* eingeführt (s. Acta Synodi 1815, § 8).

²³⁾ Vgl. Acta Synodi 1812, § 8; 1813, § 12 f.

^{e)} Weil diese Kasse und ihr Reglement von Monarchen selbst sanktionirt sey (Ebd.)

^{f)} Auch ward erinnert, daß H. Pastor *Rommel* als *Novitius secunda vice* hätte erscheinen müssen, was er also nachzuholen hat. (Ebd.)

H. Gouverneur die Versicherung gegeben habe, es solle auf dieselben (Vorschläge) Rücksicht genommen und der Wunsch^{g)} des Ministeriums möglichst erfüllt werden.

l) Über die Zulassung der Prediger aus andern Ministerien, die von der märkischen Examinations Kommission nicht geprüft worden sind, zu unsern Wahlen.

Der H. Landesdirektor (von Romberg) war der Meinung, dieser Gegenstand müsse bis zur Reorganisation auf sich beruhen.

m) Über den Mißbrauch, Studenten die Kanzel zu öffnen²⁴⁾.

Der H. Landesdirektor gab die Zusicherung, daß dies künftig verhütet werden sollte.

n) Wegen Besteuerung der Geistlichkeit.

Was der H. General Superintendent in dieser wichtigen Sache gethan, und was ausgewirkt worden – ist dem Ministerium bekannt.

Die Synode beschloß, daß sämtliche Prediger durch die Herrn Subdelegaten aufgefordert werden sollen, binnen 6 Wochen ihre Vorschläge wegen des Ersatzes der bezahlten Grundsteuer²⁵⁾ einzureichen. Wer dies unterläßt, wird angesehen, als wenn er auf jede Wiedererstattung verzichtet.

o) Wegen Verschmähung der Losscheine, die sich manche Prediger zu Schulden kommen lassen.

Der H. General Superintendent hat die Bestätigung der voriges Jahr von der Synode festgesetzten Strafe von 2 rth. bei der Behörde noch nicht nachgesucht, weil er von einem Monat zum andern die Aufhebung der Urkunden des Personenstandes erwartete.

²⁴⁾ Ev.-Luth. KO 1687, § XXVI (Text oben I, S. 97 Anm. 6); 1717, § 9; 1718, § 6; 1758, § 3; 1775, § 3. Auch Acta Synodi 1721, § 4: Studiosi, die sich im Predigen exerzieren wollen, sollen vorher einen lateinischen Brief mit dem Konzept der Predigt an den Inspektor des luth. Ministeriums einsenden.

²⁵⁾ Die bis dahin lastenfreien Kirchenländer waren 1811 mit Steuern belegt worden. Die Zahlung hatten die Pfarrer zu leisten. Darüber auch die Acta Synodi reformatae Marcanae CLXXXI, in der reformierten Kirche zu Hagen 1811, § 22: Grundsteuer der Pastorat-, Kirchen- und Schulgüter. Aus einem Schreiben des H. C. R. Baedeker *ad Dominum Praesidem* ersieht Synodus mit Vergnügen, daß der verehrte Herr Ober-Praefect von Romberg die Versicherung erteilt habe, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden die Grundsteuer von den Pfarrgütern übernehmen müssen. Synodus wünscht deshalb, daß Dominus Praeses dem H. Praefect für diese wohlwollende Intention den besten Dank abstatte, und ihn zugleich bitte, die Ausführung, wegen der bedrängten Lage vieler Prediger, schleunigst zu bewirken. – Diese von den benachbarten Ministerien gemeinsam unternommenen Schritte gegen die Besteuerung der Geistlichen und der Kirchengüter hatten keinen Erfolg. Über die Steuerpflicht der Geistlichen vgl. Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, 1967, S. 61 f. Erst das General-Gouvernement nahm den Pfarrern, Lehrern und Küstern die Last der Grundsteuerleistung ab.

^{g)} Unserer Gemeinden, die Armenverwaltung betreffend, möglichst bald verwirklicht werden. (Ebd.)

p) Wegen des Abiturienten-Examens.

Der H. Landesdirektor ist der Meinung, daß dieser Gegenstand bis zur Reorganisation adjournirt werde.

q) Wegen des Bauern zu *Hacheney*, (der seiner verstorbenen Frau selbst die Grabrede hielt).

Wird untersucht.

r) Wegen der Parochialhandlungen bei Ehen vermischter Konfession.

Die Sache soll bis zur Reorganisation beruhen.

s) Über die Wiedervereinigung der beiden lutherischen Gemeinden²⁶⁾ in der *Grafschaft Limburg* mit unserm Ministerio.

Soll so lang ausgesetzt werden, bis auch wegen *Dortmund* das Nähere festgestellt wird. -^{h)}

§. 13. Bericht des H. General Superintendenten wegen Vorfällenheiten im verfloßenen Synodaljahr.

a) 1813 im Dezember deputirte der H. General Superintendent, weil er selbst krank war, den H. Subdelegat *Trippler*, um Sr. Exellenz den H. Gouverneur von *Vinke* Namens des Ministeriums, unsere Ehrfurcht

²⁶⁾ Hennen und Elsey, die zur Klasse Iserlohn des märkischen Ministeriums gehört hatten. Siehe Acta Synodi 1712, § 6; Einteilung der Klassen 1797, § 11 (oben I, S. 22 u. II, S. 710).

²⁷⁾ Vikarie *quinque vulnerum*, die der heiligen fünf Wunden. – Sie hatte ihren Namen von dem am Wege von Lütgendortmund nach Harpen ehemals gelegenen Hause Holte her. Siehe Holte-Vikare, BH II, S. 326. 334 f. – Ursprünglich waren in der Gemeinde Lütgendortmund (*Parva Tremonia*) ein Pastor und ein Kaplan oder Diakon tätig; auch bestanden drei Vikarien: die *Delwig's-Vikarie*, die *Holte-Vikarie* und die *Kirchspiels-Vikarie*. Letztere ist immer mit der Schule verbunden gewesen. Um 1599 hatte der Kaplan *Hermann Fabritius* (*Schmidt*) das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und nach dessen Fortgang 1607 (als Pastor Nachfolger seines Vaters in *Langendreer*; zugleich versah er die Vikarie zu *Werne* im Kirchspiel Lütgendortmund) bekannte sich auch der Pastor *Johann von Wullen* zur evangelischen Lehre. Dieser erhielt auch die vom Hause Holte zur Kollation gehende Vikarie *quinque vulnerum* und war seit 1609 mit seinem Kaplan *Gottschalk von der Borgh*, der zugleich die *Dellwig's-Vikarie* *St. Annae et Agathae* besaß, mit Eifer für die evangelische Sache tätig. *Gottschalk von der Borgh* wurde als lutherischer Prediger 1620 nach Ende berufen, wo er die reformierte Konfession annahm und entlassen wurde. *Johann von Wullen*, 1622 von den Spaniern aus Lütgendortmund vertrieben, erhielt einen Ruf nach Amsterdam. Er verzichtete auf die *Holte-Vikarie*, aber auf die Pfarrei zu Lütgendortmund resignierte er auf ernstliche Vorstellung der Gemeinde erst 1638. Inzwischen hatte *Joh. von Wullen* in einem mit dem Professor der reformierten Theologie in *Harderwijk*, *Heinrich von Diest*, abgeschlossenen Verträge, seine Pfarrei Lütgendortmund dem achtjährigen Sohne des Professors unter der Bedingung übertragen, daß er selbst die Bestellung der Kapläne und die Hälfte des Einkommens, das die Substitution übriglassen würde, lebenslänglich für sich behalte. In Iserlohn wurde *M. Joh. Christoph Scheibler* auf Veranlassung des Kurfürsten in das Amt eingeführt.

^{b)} Die Synode hatte inzwischen das Vergnügen, die vormalige Verbindung durch die beiden würdigen Geistlichen dieser Kirchsprengel selbst wiederhergestellt zu sehen, und nahm dieselben mit dem brüderlichsten Sinne auf. (Ebd.)

und Ergebenheit zu bezeugen, (welches auf das wohlwollendste entgegen-
genommen ward).ⁱ⁾

b) Der Freiherr von Hörde zu Schwarzenraben wollte die *Holter Vikarie* der evangelischen Gemeinde zu *Lüdgendortmund* entziehen, und sie dem dasigen katholischen Geistlichen verleihen. Auf Antrag des H. General Superintendenten wurde dies abgeschlagen und H. Pastor *Hennecke* hat die Kollation bereits erhalten (§ 7).

c) Wegen der Parochial Grenzen und des Parochialnexus zwischen der großen Muttergemeinde zu *Schwelm* und ihren 4 Filialen zu *Gevelsberg* und *Rüggeberg* wird jetzt etwas Bestimmtes festgesetzt. Die Wahlen zu *Schwelm* und *Langerfeld* sind bereits verfügt. —^{j)}

d) Suspension des H. Pastor *Schilling* zu *Königsstehle*.

Die dahin einschlagenden Papiere, (woraus hervorgeht, daß H. *Schilling* von einem eigennützigen Menschen mißbraucht ward,) wurden vorgelegt.

§. 14. *Deliberationen.*

a) Wegen Feier des Reformationsfestes. —^{k)}

Den Klassen wird aufgegeben, diesen Gegenstand auf ihren nächst-jährigen Konventen in Erwägung zu ziehen.

b) Die Einführung eines neuen Gesangbuchs betreffend.

Der H. General Superintendent wird^{l)} das Verhandelte dem H. Gouverneur vorlegen, und dabei anfragen, ob vielleicht ein allgemeines Landesgesangbuch zu erwarten sei? Zugleich wird der Vorschlag gemacht werden, das neue bergische oder sogenannte *reck'sche Gesangbuch* für unser Ministerium zum

ⁱ⁾ Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Skriba *Aschenberg*, daß, als er die Ehre hatte, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen vorgestellt zu werden, er demselben die hohe Achtung unsrer Synode bezeugte, und dabei des Sinns erwähnte, der uns in bösen wie in guten Tagen belebt habe, und den wir zu erhalten in unsern Gemeinden gestrebt hätten; worauf Se. Königl. Hoheit erwiderten: „Dies ist uns genau bekannt und gewiß haben wir Ihre Geistlichkeit nie aus den Augen verloren.“ (Handschrift Abt. I Generalia A 4.)

^{j)} Jedoch sucht die Gemeinde *Schwelm* jede weitere Versplitterung abzuwenden, und hat deswegen Abgeordnete an das hohe Gouvernement gesandt. (Ebd.)

^{k)} Dieses Fest, welches in 3 Jahren einfällt, verdient von unsrer Synode feierlichst begangen zu werden. Es wird daher den Klassen aufgegeben, diesen Gegenstand auf den Konventen des Jahrs 1815 in Erwägung zu ziehen, und geeignete Vorschläge zur Synode gelangen zu lassen.

Der Skriba *Aschenberg* erinnerte bei dieser Gelegenheit an die vielen Rückstände wegen der Synodalvorschrift, wodurch ... Unordnung und Verdruß hervorgehe. Er wird diesem Protokoll Rechnung beifügen, soweit sie sich firmieren läßt; die Versammlung aber gibt allen Saumseligen schnelle Berichtigung auf.

^{l)} Das hohe Gouvernement von demjenigen unterrichten, was unter französischer Botmäßigkeit über diesen Gegenstand verhandelt worden, und dabei anfragen, ob vielleicht ein allgemeines *Landesgesangbuch* zu erwarten sey? (Ebd.)

Grunde zu legen, und es hier und da^{m)} unsern Bedürfnissen näher anzupassen. Zu dieser letzten Operation soll ein Ausschuß ernannt werden.

§. 15. *Spezialien* (aus den Klassen).

Sämtliche Klassen stimmen darin überein, daß beim hohen Gouvernement wegen der, die Prediger so sehr belastenden Einquartirung, (mit welcher die Geistlichen an vielen Orten und unverhältnißmäßig belästigt werden,) Vorstellung gemacht werden sollen. Eben dies soll rücksichtlich der Gestellung des Vorspanns geschehen.

Die dritte Klasse wünscht, daß dem Synodalprotokoll jedesmal gleich die Namen der Kandidaten beigefügt werden, welche im Synod tentirt und examinirt worden sind.

Soll geschehen —ⁿ⁾

Auf den Antrag der vierten Klasse, daß die Synode sich für H. Pastor Schilling zu *Königsstehle* verwenden möchte — findet die Versammlung für zweckmäßig, dies abzulehnen.

Die fünfte Klasse trägt, unter Zustimmung aller andern darauf an, daß bei der hohen Behörde der Befehl erwirkt werde^{o)}, daß es mit den Übungen des Landsturms am Sonntage genau nach den Vorschriften der betreffenden Verordnung *nach* dem Nachmittagsgottesdienst gehalten werde. Zugleich wird darauf angetragen werden, daß die Schullehrer des Dienstes im Landsturm frei gesprochen werden.

§. 16. *Quittung wegen der Schulgelder* (Schulkollekten Gelder).

Die Kollektengelder sind noch nicht eingefordert und beruhen demnach noch bei dem H. General Rendanten Florschütz, in Summa 63 rth. 2 1/2 stbr. Berliner Kourant^{p)}. —

§. 17. *Witwenkassenrechnung.*

Ward recherchirt und richtig befunden. Bestand^{q)} 84 rth. 22 stbr. 8 pf., wozu nun noch rth. 9—54 stbr. kommen^{r)}. —

^{m)} Umgeändert und den Bedürfnissen unsrer Gemeinden näher angepaßt werden. (Ebd.)

ⁿ⁾ Diesmal sind es die H. Wulfert und Ennigmann zum Tentamen; die H. Staeps und zur Hellen zum Examen. (Ebd.)

^{o)} Es müßte rücksichtlich der Übungen des Landsturms, genau nach den Vorschriften der höchsten Verordnungen verfahren werden, welche dieselben für die Stunden *nach* beendigtem Gottesdienst vorzeichnet. Zugleich wird nachgesucht werden, daß die Schullehrer völlige Befreiung vom Landsturm Dienst erhalten. (Ebd.)

^{p)} Herr Pastor Florschütz zeigte sie vor. (Ebd.)

^{q)} Bestand 94 — 16 — 8, welche ausgeliehen werden sollen. (Ebd.)

^{r)} Die Zinsen der ausstehenden Kapitalien betragen rth. 92 gem. Quittung. Der Skriba Aschenberg händigte als Specialrendant derselben sie baar an H. Pastor Florschütz aus. (Ebd.)

§. 18. *Witwenquantum*^{s)}.

Jede Witwe erhält rth. 9–54 stbr. Berliner Kourant.

§. 19. *Deputation zur Prüfung.*

Zum Examen werden aus der dritten und vierten Klasse deputirt die Herrn Bucholz und Petersen^{t)}. –

§. 20. *Wahl des Synodalpredigers.*

H. Schröder hält (1815) die Synodalpredigt. Substituirt ist H. Hoffmann.

§. 21. *Beiträge für Rotenbrück.*

Nimmt der H. General Rendant an. Rotenbrück hat vorrigesmal 31 rth. 18 stbr. erhalten.

Geschlossen^{u)} in Friede und Liebe.

Bädeker

Frh. von Kessel Berken

Bremer, Subdelegat der ersten Klasse.

Trippler, Subdelegat zu Unna.

D. Klemp, *pro tempore pastor* Eichlinghofen.

Hoffmann, Prediger zu Unna.

Natorp.

Buchholz.

Müller.

Hennecke.

Petersen.

Kleinsteuber.

J. Wilhelm Reichenbach, *Subdelegatus Quintae Classis.*

Hasenclever.

Schröder als Deputirter für H. P. Schmidt.

Zimmermann.

Wülfig.

Mütler, Subdelegat der 6ten Klasse.

Wille, *Deputatus.*

Geck, *Novitius secunda vice.*

Kleinschmidt, *Subdelegatus Classis septimae.*

Wilhelm Halfmann, *Deputirter.*

^{s)} Bei der leider! vergrößerten Zahl unsrer Witwen erhält jede –. (Ebd.)

^{t)} Erstens wird der Skriba vertreten. (Ebd.)

^{u)} Geschlossen unter Gebet und frommen Wünschen; in Eintracht und Liebe. (Ebd.)

Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll
pro 1815
Hagen, Julii 18. und 19. 1815

§. 1. *Einleitung.*

Auch dieses Jahr war die Synode durch häufige Truppenzüge verspätet worden¹⁾; indessen hatten die Klassen, gewohnter maßen, sich auf den Synoden dazu vorbereitet.

§. 2. *Anwesende.*

Außer dem H. General Superintendenten Baedeker, dem städtischen *Assessor* H. Hoffiskal und Land-Richter von den Berken, und dem Skriba, zugleich Deputirten Aschenberg, (und dem General Rendanten Florschütz,) waren gegenwärtig – aus der

1. Klasse:

H. Pastor Müller zu Hemmerde, für den *Subdelegaten* (D. H. Bremer).

H. Pastor Lutter von Derne, Deputirter.

2. Klasse:

H. Subdelegat Trippler von Unna.

H. Pastor Hoffmann daselbst, Deputirter und *Synodalsprediger*.

H. Pastor Seyd von Barop, Deputirter.

H. Pastor Kegemann von Brakel, Deputirter.

3. Klasse:

H. Subdelegat Natorp von Bochum.

H. Pastor Tewag von Ümmingen, Deputirter.

H. Pastor Müller von Langentreer, *Rendant*.

H. Pastor Hennecke von Lütgendortmund.

Novitius secunda vice.

4. Klasse:

H. Subdelegat Schmieding von Witten.

H. Pastor Petersen, Deputirter und *Novitius prima vice* von Wenigern.

H. Pastor Kleinsteuber von Hattingen, *Novitius secunda vice* und Deputirter.

H. Pastor Rommel von Werden, *Novitius secunda vice.*

¹⁾ Einen Monat zuvor hatten am 18. Juni 1815 Wellington und Blücher bei Waterloo über Napoleon gesiegt.

5. Klasse:

H. Subdelegat Reichenbach von Vörde.

H. Pastor Zimmermann, Deputirter für H. Wülfing von Breckerfeld.

H. Pastor Aschenberg, Deputatus.

H. Pastor Westhoff von Rüggeberg, *Novitius prima vice*.

6. Klasse:

H. Subdelegat Müttler von Hetfeld.

H. Pastor Erley von Valbert, Deputirter.

7. Klasse:

H. Subdelegat Kleinschmidt von Altena.

H. Pastor Florschütz von Iserlohn, Deputirter.

H. Pastor Hülsmann von Elsey, Deputirter.

H. Pastor Rauschenbusch von Altena, *Novitius prima vice*.

Ferner sah die Synode mit Vergnügen in ihrer Mitte den H. Pastor Halfmann von Hagen, als Deputirten der *märkischen reformirten Synode*²⁾; die H. (Direktor Storch von Hagen, H. Rektor) Volcardt von Herdicke, Bohnstedt von Langerfeld und Höcker, jetzt in Hagen.

§. 3. Abwesende.

Der H. Assessor von Kessel wurde durch Einquartirung zu erscheinen verhindert. H. Schröder von Breckerfeld, eigentlich Synodalprediger, durch Krankheit; H. Subdelegat Bremer von Lünen durch ein Augenübel.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Die Synode wurde durch eine Predigt eröffnet, welche H. Pastor Hoffmann von Unna³⁾ mit vieler Wärme über —⁴⁾ hielt, und in derselben die Frage beantwortete: Wie und wodurch kann die Wirksamkeit des religiösen Glaubens durch den Lehrer des Christenthums gefördert werden?

²⁾ Vgl. Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXV. Gehalten in der Kirche zu Hamm, den 27. und 28ten Juny 1815. § 4. Correspondirende Synoden: Es erschien der H. Consistorial-Rath und Generalsuperintendent des Lutherischen Ministerii, welcher freundlich bewillkommt und ihm Sitz und Stimme verstattet wurde. Die Acten der vorigen Versammlung sind dem evangelisch Lutherischen Ministerio zugesandt; der Bergischen und Clevischen reformirten Synode aber haben dieselben nicht mitgeteilt werden können, weil den Herrn Praesidi die Namen dieser Synoden Vorsteher nicht bekannt gewesen. Es bleibt in- dessen dabey, daß solche auch künftig diesen Synoden zugesandt und das Band der brüderlichen Vereinigung noch ferner erhalten werde. (LKA Bielefeld, Kirchenarchiv, Abt. 2 A 4 a.)

³⁾ Der Synodalprediger Conrad Zacharias Th. Aug. Hoffmann war seit 1811 zweiter Pfarrer in Unna (s. Acta Synodi 1802, Anm. 5).

⁴⁾ Der Predigttext ist in der Handschrift nicht eingetragen.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Die Sitzungen begannen mit einer eindringlichen (beherzigenswerthen) Vorlesung des H. General Superintendenten Baedeker, über den Anstand und die Würde, welche der Geistliche im Aüssren zu beobachten hat⁵⁾.

§. 6. Seit voriger Synode verstorbene Prediger⁶⁾.

1814. den 7. Dez. starb H. Martin Christoph Beutler, Vikar zu Lütgendortmund, alt 92 Jahre, wovon 60 im Amte.

§. 7. Außer Landes gezogene Prediger⁷⁾.

1815 April zog H. Pastor Brinkdöpke von Rüggeberg nach Herford.

1815 Mai H. Schmidt von der Straße, als Emeritus, nach Rade vorm Walde.

§. 8. Seit voriger Synode introduzirte und ordinirte Prediger⁸⁾.

1814. Sept. 18. ward H. Joh. Daniel Petersen aus Linden als zweiter Prediger zu Wenigern introduzirt. Er stand vorher 8½ Jahr zu Hiesfeld.

⁵⁾ Neue Kirchen-Ordnung (Entwurf) 1807/1817, VI. Von dem Leben und Wandel des Predigers; F. G. H. J. Baedeker, in RWKO II, S. 44, u. a.: Achtung und Vertrauen der Gemeinde gegen den Prediger sind die unentbehrlichen Mittel zur Nutzbarmachung seines Amts. – Er verwende seine Nebenstunden in nützlicher Tätigkeit, die mit seiner Hauptbestimmung in Verwandtschaft steht. Er mische sich in Privat- und Familien-Angelegenheiten seiner Gemeinde, besonders in die Prozesse derselben nicht zudringlich ein; er möchte denn einen Prozeß verhüten oder einen Vergleich stiften können. Er sey im Umgange menschenfreundlich, auch gegen den Niedrigsten. Er gebe seiner Gemeinde ein gutes Beispiel der Sanftmuth und Verträglichkeit, auch gegen fremde Religionsverwandte. Er vergesse im Gespräch nie seine Würde, vermeide alle leichtsinnigen und zweideutigen Reden, und jede Anwendung biblischer Worte zu Scherz oder Witz; auch von seinen Berufsgeschäften rede er nie anders als mit Achtung. Er sey nicht zudringlich, aber äußerst vorsichtig und enthaltsam in der Teilnahme an gesellschaftlichen Vergnügungen, besonders an solchen, über deren Moralität die Meinungen noch geteilt sind, und die mit der Würde seines Standes in Widerspruch stehen.

⁶⁾ Martin Christoph Beutler aus Gotha, seit 1754 Kirchspiels-Vikar zu Lütgendortmund, hat fast bis an sein Ende Schule gehalten.

⁷⁾ Joh. Christoph Brinkdöpke (Kandidat, s. Acta Synodi 1797, § 24, 1) war der erste Pfarrer der neu gegründeten Gemeinde Rüggeberg gewesen (1799–1815), die sich in einem 15jährigen Separationsprozeß von der Muttergemeinde Schwelm getrennt hatte (s. oben S. 731, Anm. 10). – Nicolaus Wilhelm Schmidt (Kandidat, s. Acta Synodi 1764, § 3), Sohn des Pfarrers Heinrich Caspar Schmidt zur Straße (Acta Synodi 1774, § 4 b), hatte 1768 die Pfarrstelle zu Kirchhörde erhalten und zwar 1771 Adjunkt seines Vaters und dessen Nachfolger in der Gemeinde zur Straße geworden.

⁸⁾ Johann Daniel Petersen amtiert in Oberwenigern von 1814 bis 1857, em.; gest. 3. März 1860 (s. Acta Synodi 1806, § 8). – Andreas Gottfried Heinrich Keggemann, von der Gemeinde Brakel gewählt und berufen, vom Civilgouverne-

1814. Dez. 21. wurde H. Kandidat Andreas Gottfried Henrich Kegge-
mann aus *Lippstadt* als Pastor zu *Brakel* ordinirt.

1815. April 23. ward H. Ernst August Christian Rauschenbusch,
aus *Bünde* (im Ravensbergischen), als Pastor <Seelsorger> in *Altena* ein-
gewiesen. Er stand vorher 5 $\frac{1}{2}$ Jahr als Pastor in *Cronenberg*, 6 J. als Rek-
tor in *Schwelm*; 1 Jahr war er Brigadeprediger bei den bergischen Trup-
pen.

1815. Juni 11. wurde H. Joh. Wilhelm Gottlieb Westhoff von *Rade-
vorm Wald* als Prediger in *Rüggeberg* introduziert.

ment bestätigt (gest. 8. Aug. 1818). Die Vakanz hatte fast vier Jahre gedauert.
Zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle *Brakel* siehe Acta Synodi 1811, § 6. – Dr.
August Christian Rauschenbusch, bekannt durch seine Schrift „Über die reli-
giösen Eigenthümlichkeiten der Evangelischen in den Ländern des ehemaligen
Jülichischen Staats, und deren historischer Ursprung“ (Essen 1826) und durch
seine Mitherausgabe der im Auftrage der Synode der Grafschaft Mark mit Wil-
helm Bäumer und C. H. E. von Oven angefertigten Arbeit „Entwurf einer Agende
für den Synodalbereich der Grafschaft Mark (Essen 1829), ist 1815 (s. Acta Synodi
1801 § 8, 1 mit Anm. 19; Kandidat) durch den Civilgouverneur in Münster ohne
Mitwirkung des Magistrats der Stadt *Altena* in die 1. Pfarrstelle eingesetzt wor-
den. Für die Wiederbesetzung derselben war die bisherige Wahlform (wonach dem
Magistrat die Befugnis zur Wahl der ersten Prediger in *Altena* mit Zuziehung der
die Gemeine repräsentierenden Vorsteher zustand, Hof-Reskript d. d. Berlin 25. 3.
1773) nicht mehr in Frage gekommen, da seit der französischen-bergischen Periode
keine Magistrats-Kollegien und Gemeindevorsteher mehr bestanden und mithin
„von der Ausübung eines dem Magistrat unter Mitwirkung der Vorsteher zuste-
henden Wahlrechtes in diesem Falle keine Rede sein“ konnte. Vielmehr bestimmte
der Minister (d. d. Berlin 16. 3. 1815), daß die Besetzung der Stelle auf den Landes-
herrs als Haupt der protestantischen Landeskirche nach Devolutionsrecht über-
gehe und bei Wiederherstellung des Magistrats und Einführung der Stadtordnung
(Städteordnung) über die Herstellung des Wahlrechtes näher verfügt werde. Erst
nach dem Erscheinen der neuen Städteordnung und mit der Kirchenordnung für
die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom
5. März 1835 konnte die größere Gemeindevertretung gemeinschaftlich mit dem
Presbyterium die Prediger wählen (§ 18 a RWKO 1835). Die Stadtverordneten in
Altena erklärten sich unbedingt damit einverstanden (16. 9. 1836), daß das Wahl-
recht bei Besetzung der ersten Pfarrstelle künftig der Kirchengemeinde-Repräsen-
tation überlassen wird. Die Regierung *Arnsberg* fand nichts dabei zu erinnern
(12. 10. 1836), daß in vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird. Nach dem
Tode des 1. Pfarrers *Rauschenbusch* (19. 4. 1840 am ersten Ostertag – „Er wurde
an demselben Tage auf den Friedhof getragen, an welchem er 25 Jahre vorher in
die Stadt eingezogen war!“ BH II, 30, 14) beschloß die größere Gemeindevertre-
tung (14. 6. 1840), daß nach beendetem Nachjahr der 2. Pfarrer (*Friedrich Wil-
helm Maximilian Hammerschmidt*, später Konsistorialrat in Münster
1846) in die 1. Pfarrstelle aufrückt und die Einkünfte der 1. und 2. Pfarrstelle zu
gleichen Teilen den beiden Pfarrern zugelegt werden. Vgl. LKA Bielefeld, A6-02,
Beiheft *Altena*; Akten Konsistorial-Registatur betr. Wiederbesetzung der luth.
Predigerstelle *Altena* 1814.

Joh. Wilhelm Gottlieb Westhoff, zuvor Pfarradjunkt seines Vaters *Joh. Carl
Immanuel Westhoff* (s. Acta Synodi 1782, § 4 mit Anm. 5, oben S. 553) in *Rade-
vormwald*, am 28. März 1815 einhellig in *Rüggeberg* gewählt, geht am 8. Sept. 1816
nach *Voerde*.

9) (§. 9. *Examinirte und für wahlfähig erklärte Kandidaten*¹⁰⁾.

1814 auf der Synode wurden examinirt H. Joh. August Staeps aus Schleusingen im Hennebergschen.

1814 H. Joh. August zur Hellen aus Lippstadt, jetzt unter den freiwilligen Jägern.

Außer der Synode am 14. März 1815 H. Friedrich Wilhelm Schulte aus Hörde, jetzt Lieutenant unter der märkischen Landwehr.

§. 10. *Tentirte Kandidaten*¹¹⁾.

1814 in der Synode

H. Friedrich Wilhelm Wulfert aus Hemerde, jetzt unter den reitenden Jägern;

H. Friedrich Wilhelm Ennigmann aus Kierspe.

Außer der Synode am 15. März 1815 H. Moritz Dickerhoff aus Aplerbeck.

§. 11. *Protokoll der reformirten Synode.*

Das Protokoll der märkisch reformirten¹²⁾ ward übergeben, mit dem gebührenden Danke entgegengenommen, und dem Skriba eingehändigt, um das Erforderliche auszuziehen.

9) Die Blätter 257 (Hälfte), 258 und 259 in den Acta Synodi 1815 sind unbeschrieben gelassen (Ziffer 9 bis 13 d). Der obige Text in den spitzen Klammern ist aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 hier eingesetzt.

¹⁰⁾ Joh. Aug. Staeps (Kandidat, s. Acta Synodi 1814, § 9; Lehrer zu Voerde) wird 1816 Frühprediger in Bochum und Rektor der Schule (s. Acta Synodi 1816, § 7); erhält 1. Okt. 1817 die Pfarrstelle in Derne (s. Acta Synodi 1818, § 7) und wird 78 Jahre alt (gest. 1. Jan. 1865). – Joh. Aug. zur Hellen (Zurhellen); Kandidat, s. Acta Synodi 1814, § 9. – Friedrich Wilhelm Schulte, Sohn des Matthias Kaspar Diederich Schulte (s. Acta Synodi 1805, § 7; gest. 14. Okt. 1804), erhält als Nachfolger von Friedrich Engelbert Schütte (s. Acta Synodi 1806, § 6 u. 1817, § 6) die Pfarrstelle seines Vaters in Hoerde (s. Acta Synodi 1817, § 9 u. 1818, § 7).

¹¹⁾ Von diesen Kandidaten wird Friedrich Franz Carl Wulfert in Hemern pastor adjunctus (1819 bis 1847) seines Vaters Friedrich Wilhelm Wulfert (s. Acta Synodi 1784, oben S. 575 mit Anm. 1; 1804, § 6; 1809, § 11 c). Er nahm 1815 als Freiwilliger am Feldzug gegen Frankreich teil. 1844 kann er die Feier seiner 25jährigen Adjunktion begehen; em. 1. Jan. 1863 (BH II, S. 46, 13). Sein Vater Joh. F. W. Wulfert, in Hemern seit 1803, wird 1825 Präses der vereinigten evangelischen Synode der Grafschaft Mark. – Moritz Gisbert Heinrich Conrad Dieckerhoff erhält 1817 die nach dem Tode seines Vaters Joh. Eberhard Friedrich Dieckerhoff (gest. 27. Jan. 1814; s. Acta Synodi 1814, § 6) unbesetzt gebliebene zweite Pfarrstelle in Aplerbeck (s. Acta Synodi 1817, § 8).

¹²⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXV. Hamm, den 27. Und 28ten Juny 1815. (LKA Bielfeld, Archiv Abt. 2 A 4 a). – § 4. Correspondirende Synoden. Es erschien der H. Consistorial-Rath und Generalsuperintendent des Lutherischen Ministerii, welcher freundlich bewillkommt und ihm Sitz und Stimme verstattet wurde. Die Acten der vorigen Versammlung sind dem evangelisch lutherischen Ministerio zugesandt; der Bergischen und Clevischen reformirten Synode aber haben dieselben nicht mitgeteilt werden können, weil dem H. Praesidi die Namen dieser Synoden Vorsteher nicht bekannt gewesen. Es bleibt indessen da-

§. 12. Bericht des H. General Superintendenten.

Die in voriger Synode dem General Superintendenten gewordenen Aufträge sind von demselben besorgt worden. Er ließ

a) Das beschlossene Glückwunschsreiben¹³⁾ an Se. Königl. Majestät abgehen. Die eben so gnädige als erfreuliche Antwort des Monarchen aus Wien¹⁴⁾ hat in den Klassen zirkulirt.

b) Eben so ist in Bezug auf die Erhaltung unserer Synodal-Verfassung mit den höchsten und allerhöchsten Behörden auf's thätigste verhandelt worden.

Da Exzellenz der H. Gouverneur von Vincke sich für diesen Gegenstand interessirt verwendet¹⁵⁾: so kann das Ministerium die angenehmsten

bey, daß solche auch künftig diesen Synoden zugesandt und das Band der brüderlichen Vereinigung noch ferner erhalten werde. – § 25. Verlesung der Classical-Acten. *Acta Classis Hammonensis* wurden verlesen und aus denselben bemerkt: *Da die Romisch-Catholische Kirche in Deutschland eine vom Staate unabhängige Verfassung bekommen soll, so glaubt es Classis in unsern Zeiten rathsam zu seyn, dahin zu wirken, daß auch unsere Kirche eine solche Verfassung (erhalte). Diejenigen, welche über die Verhältnisse des Staats und der Kirche nachgedacht haben, sind längst darüber eins, daß beyde ein ander coordinirt und nicht subordinirt seyn müssen.*

Über diesen Gegenstand hat Synodus mit dem anwesenden Herrn Consistorial Rath und General Superintendenten des Lutherischen Ministerii Rücksprache gehalten und wurde derselbe ersucht, diese Sache nochmals mit den Gliedern seines Ministerii in Berathung zu nehmen, das Resultat dem Herrn Praesidi unserer Synode mitzuthemen und mit solchem gemeinschaftlich zu einem Zwecke zu wirken (LKA, Bielefeld: Abt. 2 A 4 a).

¹³⁾ Siehe Acta Synodi 1814, § 11.

¹⁴⁾ Ich habe Ihren Glückwunsch zur Wiedervereinigung der Grafschaft Mark mit der Preußischen Monarchie erhalten und bezeige Ihnen, überzeugt von der Anhänglichkeit und Treue der Gesinnung in der Geistlichkeit dieser Provinz, hiedurch Meinen Dank, werde Mir auch den bey dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch, die so lange schon bestehende Synodal Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin bezubehalten, stets empfohlen seyn lassen. Wien den 30ten October 1814

Friedrich Wilhelm

An den Consistorial Rath Baedeker zu Dahl bey Hagen in der Grafschaft Mark (Aus dem Bestand des Landeskirchlichen Archivs, Bielefeld, wiedergegeben von Hertha Köhne, Die Entstehung der Westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 157, Anlage 2; zuvor nicht vollständig bei H. Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, 1867, S. 308 – und bei C. H. E. von Oven, Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark, Essen 1829, S. 50 f.). Vgl. H. Rothert, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark II (Jb. d. V. f. Westf. KG 14, 1912, S. 165).

¹⁵⁾ Die Berichte des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen *Frhrn. von Vincke* an den preuß. Minister des Innern *Frhrn. Friedrich von Schuckmann* über die Synodalverfassung im Märkischen und die Prediger-Wahlen, vom 25. und 29. Jan. 1815 sind hier hervorzuheben. Texte bei W. Göbell, RWKO II, S. 82–91; LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Gen. B. 9; StA Münster: Nachlaß-Vincke Nr. 147 – und bei W. Rahe, in Beiheft zum Jb. d. V. f. Westf. KG 9, 1966, S. 85–95. Ebd. von W. Rahe veröffentlicht: Antwort Schuckmanns vom 16. April 1815 auf die Berichte Vinckes vom 25. und 29. Jan. 1815 (Anlage 3, S. 95 f.) und Bericht Vinckes an Schuckmann vom 2. Mai 1815 wegen der Synodalverfassung und der Predigerwahlen (Anlage 4, S. 96–98).

Hoffnungen hegen, wenn auch vielleicht die eine oder andere zeit- und zweckmäßige Modifikation stattfinden sollte. Se. Exellenz waren so gütig gewesen, mehrere wichtige Aktenstücke über diesen Gegenstand mitzuthemen. Nächste dem H. General Superintendenten hat auch der H. Assessor v. d. Bercken ¹⁶⁾ mit Nachdruck darin gearbeitet, und die Sache vorzüglich unter staatsrechtlichem Gesichtspunkte dargestellt. – Die Synode stattet ihm den herzlichsten Dank ab.

c) Noch immer sind keine Relationen über das Kirchenwesen aus den Klassen eingegangen. Der H. General Superintendent aber hat, auf Verlangen seinen vollständigen Entwurf zu einer Kirchen- und Synodal-Ordnung an die höchste Behörde eingesandt¹⁷⁾. Er fragt an, ob es mit jenen Relationen so lange auf sich beruhen solle, bis sie durch die neue Kirchenordnung gesetzlich würden.

Die Synode glaubt, dies könne geschehen.

d) Die Anfertigung eines neuen Gesangbuchs betreffend, sprach der H. General Superintendent mündlich mit Sr. Exellenz, dem H. Civil-Gouverneur, und eröffnete ihm dabei den in voriger Synode gemachten Vorschlag. Se. Exellenz meinte zwar, diese Sache würde wahrscheinlich in Berlin und bei der Kommission zur Veredlung des Kultus in Vortrag kommen, indessen würde er es sehr gerne sehen, wenn man sich von Seiten der Synode mit diesem Gegenstand beschäftigte, und dabei unser Volk und seinen religiösen Sinn¹⁸⁾ beständig im Auge behielte.

¹⁶⁾ „Ein berühmter Jurist, der Justizrath, Landrichter von den Berken, der juristische Beisitzer der luth. märkischen Synode“ bemerkt Theodor Flidner bei Ausführungen über das Recht der Synode, die Kandidaten-Prüfungen selbst zu halten. Vgl. W. Göbell, in RWKO II, S. 373 f.; auch I, S. 125, Anm. 29. – Baedeker im Vorwort seines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung: Ich theilte diese Arbeit im Anfang des Jahres 1815 dem jetzigen Herrn Assessor Synodi, dem Herrn Landrichter Berken in Altena zur Prüfung und zu Bemerkungen mit. Seine wenigen Bemerkungen habe ich gehörigen Orts am Rande sub voce Berken eingetragen. (RWKO II, S. 3.)

¹⁷⁾ Abermals verlangte und erhielt das hohe Ober-Präsidium eine Abschrift, von welcher wiederum eine Kopie an das hohe Ministerium des Innern gegangen ist (Baedeker, ebd. S. 3). Die aufgetragene Arbeit hatte Baedeker bereits am 16. Juli 1807 der vormaligen Preuß. Kriegs- und Domänenkammer in Hamm eingebracht. Bei Versendung der Archive ging der Entwurf verloren.

¹⁸⁾ Unsrer Gesangbuch Commission hat ihre Arbeiten vollendet. Wir verdanken ihrem Fleiße, ihrem Geschmack in religiösem Sinne eine reiche Gabe salbungsvoller geistlicher Lieder. Da die *Gesangbuchs-Commission der Gesamtsynode der Grafschaft Mark* zu gleicher Zeit ihre Arbeit vollendet hatte, und es wünschenswerth erscheint, daß die beiden ehemals vereinigten Synodalbezirke ein gemeinschaftliches Gesangbuch haben, so habe ich beide Commissionen gebeten, in einer Conferenz den Versuch zu machen, die beiden Sammlungen zu einem gemeinschaftlichen Gesangbuche zu verschmelzen: Diese Conferenz hat im Februar d. J. (1828) statt gefunden. (Der rheinische Präses *Wilhelm Roß* in seinem Bericht an die Superintendenten über Kirchenverfassung und Agende, Budberg 12. Juli 1828; Archiv der Evang. Kirche im Rheinland, Düsseldorf: C I. a 16 Nr. 28; RWKO II, S. 306–309.) – *Präses Wilhelm Bäumer*: Die von der Gesangbuchs-Commission unserer Synode redigirte Liedersammlung, hat die Bestätigung des hohen Ministe-

Die Synode verehrte mit schuldigem Dank diese erwünschte Äußerung; erwog die Sache aufs reiflichste, nahm vom vorjährigen Antrage völlig Abstand¹⁹⁾; und beschloß dagegen, daß mit beständiger Rücksicht auf unser altes Gesangbuch für diesen so höchst wichtigen Zweck gearbeitet werden sollte. Es wurde dabei bemerkt, der Zeitpunkt sei ungemein günstig, so wohl durch die öffentliche Stimmung, als durch das völlige Vergriffen-seyn des alten Gesangbuchs. Kein Augenblick dürfe und solle deswegen verloren gehn.

Es ward demnach beschlossen:

Die Synode verehrte mit schuldigen Dank diese erwünschte Äußerung; erwog die Sache aufs reiflichste, nahm vom vorjährigen Antrage völlig Abstand, und beschloß dagegen, daß mit beständiger Rücksicht auf unser altes Gesangbuch für diesen so wichtigen Zweck gearbeitet werden sollte. Es wurde dabei bemerkt, der Zeitpunkt sei ungemein günstig, so wohl durch die öffentliche Stimmung, als durch das völlige Vergriffen-seyn des alten Gesangbuchs. Kein Augenblick dürfe und solle deswegen verloren gehn.

1. Zu Redaktoren werden ernannt:

Die Prediger Aschenberg in Hagen, Rauschenbusch in Altena, Hülsemann in Elsey, Florschütz in Iserlohn.

2. Zu Revisions-Commissarien: Der p. General Superintendent Bädcker, die p. p. Subdelegaten Kleinschmidt, Reichenbach und Trippler, der Pastor Zimmermann in Hagen.

3. Die Redaktoren entwerfen unverzüglich die Disposition des Gesangbuchs; zeichnen die bezubehaltenden, und nöthigenfalls zu verbessern den Lieder aus und erwählen die aufzunehmenden neuen Gesänge.

4. Diese *Disposition*, die *Auswahl* der alten Lieder, *Proben* der Verbesserung und der neuen Aufnahme – zirkuliren noch in diesem Jahr durch die Klassen, um die allenfallsigen Erinnerungen über Geist und Ton zu vernehmen.

5. Diese Erinnerungen so wie das ganze Werk werden von der Kommission und Redaktion gemeinschaftlich erwogen, und der definitive Schluß gefaßt.

e) Der H. Pastor Schilling zu Königsstele²⁰⁾ ist, auf fernern Vortrag des H. General Superintendenten absolvirt und die Suspension aufgehoben worden.

§. 13. Bericht über das, was seit voriger Synode in Ministerial-Angelegenheiten vorgefallen.

a) H. Pastor Davidis zu Wenigern hat sich bei dem hohen Gouver-

nements nicht erhalten, und sind an derselben viele Ausstellungen gemacht worden. (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830. Dortmund o. J., S. 44.)

¹⁹⁾ Acta Synodi 1814, § 14.

²⁰⁾ Acta Synodi 1814, § 13 d u. § 15.

nement über einen²¹⁾ im vorjährigen Synodalprotokoll beschwert, indem dort auf einen irrigen Bericht gesagt worden, es hätten in Wenigern seit 4 Jahren keine Konfirmationen und seit 15 Jahren keine regelmäßigen Kinderlehren statt gefunden.

Dies muß dahin berichtet werden, daß nur die sonntägliche Kinderlehre so lang unterblieben ist. In der Woche sind sie gehalten worden; so wie auch nur 1 Jahr vorüber gegangen ist, in welchem keine Kinder sind konfirmirt worden.

b) Die Arbeit über eine zweckmäßige Bestimmung der Pfarrbezirke zwischen der Mutter(-Gemeinde) und den Töchter-Gemeinden im Gouvernement-Gericht *Schwelm*²²⁾ ist beendet. Die Entscheidung darüber wird von Berlin erwartet. Indessen soll bereits ein zweiter Prediger für die Pfarrei Schwelm erwählt werden²³⁾.

Indem nach jener Bestimmung die Gemeinden *Gevelsberg, Langerfeld, Herzkamp und Rüggeberg* einen in der geographischen Lage begründeten, zum Theil auch sehr nöthigen Zuwachs erhalten, wird die Muttergemeinde immer eine der größten bleiben, und stark 6000 Seelen begreifen.

c) Die Paritäts-Sache zu *Oberwenigern* soll auf dem Wege Rechtens entschieden werden.

d) Ein gewisser Prediger unsrer Synode ist durch sein ungebührliches Betragen in Censur gefallen, und soll nächst dem Verweis, welchen das hohe Gouvernement ertheilt hat, auch von der Synode konstituiert werden.

Ein späteres Schreiben der höchsten Behörde ändert den Schluß der Synode dahin ab, daß die ernstliche Zurechtweisung lediglich vom General Superintendenten geschehen soll, um die Sache mit weniger Eclat abzumachen^{a)}.)

²¹⁾ Auslassungszeichen. – Zum Vorgang vgl. Acta Synodi 1813, § 12 e (Zusatz** Generalia A 4); 1814, § 12 g.

²²⁾ Die Lasten und Abgaben, zu denen die abgetrennten Töchter-Gemeinden Gevelsberg, Langerfeld, Herzkamp und Rüggeberg zugunsten der Mutter-Gemeinde Schwelm verpflichtet waren, fielen den neuen Gemeinden lästig. Über die Abgrenzung der Gemeinden war es sehr oft zu Streitigkeiten gekommen (BH II, S. 127). Schließlich wurden auf Anordnung der Regierung am 19. Aug. 1828 in der Kirche zu Schwelm unter der Leitung des Landrats aus allen Gemeinden des ursprünglichen Kirchensprengels der Stadt mehrere Vertreter gewählt: für die Stadt Schwelm 3, für die 11 Bauerschaften 23 Repräsentanten, die in mehrtägigen Verhandlungen 1830 hinsichtlich der Kapitalien, mit denen die abgetrennten Töchter-Gemeinden die ihnen noch obliegenden Lasten und Abgaben abzulösen hatten, eine Vereinbarung trafen. Das Ablösungskapital wurde für Gevelsberg auf 319 Thlr., für Langerfeld auf 510 Thlr., für Herzkamp auf 300 Thlr. und für Rüggeberg auf 447 Thlr. festgesetzt.

²³⁾ Die Wiederbesetzung der seit 1813 vakanten zweiten Stelle zu Schwelm, Georg Aug. Schneider war in die erste Pfarrstelle aufgerückt (s. Acta Synodi 1807, § 6; Nachfolger des Stephan Spitzbarth, s. 1812, § 7), erfolgte durch die Einführung des *Joh. Heinrich Christian Nonne*; s. Acta Synodi 1816, § 7.

a) Ende der Einfügung aus Ziffer 9 bis 13 d der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4. (Nach den Auslassungen fährt das Original mit Buchst. f. fort.)

f) (e) Der Plan – die zweite Stelle in *Aplerbeck* nicht wieder zu besetzen, und dagegen einen guten Witwensitz zu fundiren – ist^{b)} nicht genehmigt worden; vielmehr soll auf jene Stelle gewählt werden²⁴⁾.

g) Die (vakante) Kirchenvikarie (Kirchspiels-Vikarie) zu *Lütgendortmund*²⁵⁾ soll dagegen nicht wieder besetzt werden^{c)}; ihre Einkünfte sollen für dasige Schulen verwendet werden.

h) Unterm 28. Januar wurde den Predigern aufs neue befohlen, die Schutzblattern-Impfung²⁶⁾ möglichst zu fördern. Diese Verfügung circulierte.

i) Die (fortwährenden) Zwistigkeiten (der lutherischen und der katholischen Gemeinden) zu Hemmerde²⁷⁾ betreffend.

Der H. General Superintendent legte die, darauf Bezug habenden Aktenstücke vor; so wie^{d)} H. Pastor Müller vieles über diesen Gegenstand mittheilte. Die Synode vernahm es sehr ungern, daß die dasigen Katholiken sich Eingriffe^{e)} in die alten Rechte der Protestanten erlauben; so wie (ihr) das Betragen der Verwaltungs-Behörde gegen den H. Pastor Müller in mehrerer Hinsicht^{f)} sehr ungeeignet scheint. Die Synode ersucht deshalb den H. General

²⁴⁾ Die Gemeinde Aplerbeck hatte nach dem Tode des Joh. E. Fr. Dieckerhoff die zweite Predigerstelle unbesetzt gelassen (s. Acta Synodi 1814, § 6). Nachfolger wird (der indessen wahlfähig gewordene Sohn) *Moritz Gisbert Heinrich Conrad Dieckerhoff* (s. Acta Synodi 1817, § 8).

²⁵⁾ Die Kirchspiels-Vikarie war immer mit der Schule verbunden gewesen. Auch der über 90 J. alte *Martin Cristoph Beutler* hatte fast bis zuletzt Schule gehalten; s. oben § 6.

²⁶⁾ Zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung und Vertilgung der natürlichen Blattern; Münster den 19. April 1814 und 29. Mai 1815. Vgl. J. J. Scotti, Sammlung Cleve und Mark V, Nr. 2965 u. Nr. 3165. Keine Aufnahme in die Schule und Zulassung zur Konfirmation ohne Impfschein.

²⁷⁾ Die Katholiken zu Hemmerde hatten 1684 das Simultaneum beansprucht. Über die Fortdauer des am 14. Aug. 1808 eingeführten Simultaneums s. BH II, S. 10–104. – Ein Zusammenhang der beiden Pfarrstellen zu Hemmerde bestand später „nur noch in sofern, als der lutherische Küster noch immer auch der Küster der Katholiken“ war. Doch war „der katholische Geistliche berechtigt, zu solchen Handlungen, bei denen der Küster als Protestant ihm nicht dienen“ konnte, einen Katholiken hinzuziehen, der dann auch die Gebühren empfing. Siehe Acta Synodi 1816, § 14 mit Anm. 20.

b) Durch den Widerstand der dasigen Gemeinde gescheitert, so zweckmäßig es gewesen wäre, die stehenden Renten derselben zur Fundirung eines Witthums zu verwenden. Der Befehl zu einer anderweitigen Wahl ist ertheilt. (Abt. 1 Generalia A 4.)

c) Der Fond derselben soll zur Errichtung einer guten Dorfschule verwendet werden. (Ebd.)

d) Ein Anschreiben des dasigen katholischen Geistlichen, H. Simons. Auch gab H. Pastor Müller viele Details, über diesen Gegenstand, der bereits in *Berlin* anhängig gemacht worden. (Ebd.)

e) In die Gerechtsame der Protestanten erlaubten, welche auf keine Weise gebilligt werden können. (Ebd.)

f) Auf keine Weise geeignet, sondern in hohem Grade anmaßend. (Ebd.)

Superintendenten, bei der Landesdirektion und nöthigenfalls beim hohen Gouvernement die nachdrücklichsten Vorschritte zu thun.

k) Vor Wiederbesetzung der Pfarr-Stelle zur Straße soll, hoher Verfügung gemäß, ein bedeutenderes Gehalt ausgemittelt werden^{g)}. – Die Sache ist schon ziemlich vorgeschritten²⁸⁾.

l) Die Verfügung wegen des *akademischen Trienniums*²⁹⁾ ist erneuert und geschärft worden.

m) Synodal-Verfassung und Predigerwahlen.

H. General Superintendent theilte mit, was in dieser Hinsicht mit dem hohen Gouvernement und weiter mit dem Ministerio des Innern verhandelt worden. Jetzt ist auch der vom H. General Superintendenten bearbeitete Entwurf der Kirchenordnung nach Berlin gegangen^{h)}. –

n) Ward mitgetheilt, was an das hohe Gouvernement wegen Veredlung des Kultus berichtet wordenⁱ⁾. –

o) Kontraventionen in Beziehung auf Trauungen und Kindtaufen. Mehrere Prediger beschwerten sich über Eingriffe der Art^{j)}; auf den Vortrag des H. General Superintendenten ward entschieden,

²⁸⁾ Die Waldbauerschaft zur Straße erhielt am 14. Jan. 1816 wieder einen Seelsorger (s. Acta Synodi 1816, § 8; Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller aus Dortmund).

²⁹⁾ Wenn ein Theologie Studirender sein triennium auf einer inländischen Universität vollendet hat, oder von der theologischen Fakultät ein Zeugniß beibringt, daß er nach einem kurzen Zeitraum für tüchtig erkannt werde, die Universität zu verlassen: so muß er, um Erlaubniß zu predigen zu erhalten, auf der nächsten Synode sich prüfen lassen. (F. G. H. J. Baedeker, Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817, II. Von den Kandidaten des Predigtamts, ihrer Prüfung und Aufsicht, 1. Von der Prüfung pro licentia concionandi; RWKO II, S. 10.) – Über die Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre, Verfügung Friedrich Wilhelms III., vom 27. Nov. 1804 an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortirende Schul-Anstalten siehe Wilhelm Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800, in: Jb. d. V. f. Westf. KG 59/60 (1966/67), S. 93–196; S. 100–103; S. 150 f. (Anlage 5). Vgl. zum *Triennium academicum* auf inländischen Universitäten das spätere Kirchengesetz betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 15. Aug. 1898 (KGVBl. S. 137), § 3. Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von mindestens 6 Semestern auf einer deutschen Universität (eines deutschen Bundesstaates) nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium vorangehen.

g) Dieses muß einschließlich der Akzidentien, wenigstens rth. 400 gem. Geld betragen.

h) Die Synode erkannte es mit einigem Danke, daß Se. Excellenz, der H. Gouverneur sich mit so vieler Wärme für die Beibehaltung der freien (Prediger-) Wahlen verwandt und ihre Vorzüge in ein so klares Licht gesetzt hat.

i) Die Berathungen der Klassen wegen Veredelung des Kultus wurden benutzt, und ein Aufsatz ging in dieser Beziehung an die von Sr. Majestät ernannte Kommission. (Ebd.)

j) Mehrere Beschwerden und vorzüglich eine des H. Pastors Hopfensack zu Frömern sind dahin entschieden worden, daß es in dieser Hinsicht genau nach dem allgem. preuß. Landrecht gehalten werden müsse. (Ebd.)

daß es in dieser Hinsicht genau nach dem (Allgem. preuß.) Land Recht solle gehalten werden.

p) Wahlfähigkeit der Kandidaten in Beziehung auf Militairpflichtigkeit.

Was hierüber von hoher Behörde erlassen worden – wird dem Protokoll abschriftlich beigelegt.

q) Verfügungen in Kultus-Sachen durch die Polizei-Behörde^k).

Die Synode glaubt, daß es schicklich seyn würde, bei der hohen Behörde über einige Mißgriffe dieser Art Anzeige zu machen.

r) Aufforderung zur Mitwirksamkeit in der Iserlohner Bibel-Anstalt³⁰).

Wird jedem Prediger empfohlen, in seinem Kreise zu wirken.

s) {a.} Rüge wegen eines ärgerlichen Vorfalls auf einem Klassikal-Konvent¹). –

Die Synode überträgt dem H. General Superintendent, den beiden in dieser Sache beteiligten Predigern einen scharfen Verweis zu ertheilen; und dabei höhern Orts auf eine zweckmäßigere Parochial-Einrichtung für die Gemeinde Halver anzutragen. Auch wird der H. General-Superintendent dem neuen Subdelegaten dieser Klasse jener Klasse angelegentlich empfehlen, auf die strengste Beobachtung der Ordnung zu wachen.

{b.} ^m). –

³⁰) Die Gesetze der in Iserlohn und dortiger Gegend sich bildenden *Bibelgesellschaft* haben in Classe Hammonensi ciculirt und fand Classis es sehr zweckmäßig, sich gemeinschaftlich und jeder in seiner Gemeine (für sich) dahin zu vereinigen, daß diese gute Sache immer mehr befördert werde. Die übrigen Classen stimmten diesem Schlusse der Hammschen Classe bey und werden sämtliche Prediger sich angelegen seyn lassen, in ihren Gemeinen dazu mitzuwirken. – Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXIV. Gehalten in der Kirche zu Hamm, den 12ten und 13ten Juny 1815, § 25 (LKA Bielefeld, Archiv Abt. 2 A 4 a).

^k) Es ward erinnert, daß Polizey Beamte ganz gegen den Geist der preuß. Verfassung, sich noch an gar manchen Orten Verfügungen in Kultus-Sachen anmaßen. Die Synode glaubt, daß es gut sein würde, wenn über einige wirkliche Mißgriffe dieser Art bei der hohen Behörde Vortrag geschähe und ersucht den H. General Superintendenten dies wahrzunehmen. (Ebd.)

¹) a. Es ward ein sehr ärgerlicher Auftritt in Anregung gebracht, der auf einer Klassikal-Versammlung Platz gefunden hatte; späterhin zur gerichtlichen Klage kam, und jetzt gar in einem öffentlichen Blatte, und auf eine uns wenig ehrende Weise an den Pranger gestellt wird. Die Synode kann nicht anders, als es höchstlichst bedauern, daß durch solche Handlungen das Ansehn und die Wirksamkeit unseres Standes kompromittirt wird; sie hofft, daß Ähnliches nicht wieder vorkommen werde, und beauftragt den H. General Superintendenten, bei der höchsten Behörde mit allem Nachdruck dahin zu arbeiten, daß die gehässige Quelle, aus welcher jenes Aergerniß zunächst hervorging, und die hier absichtlich nicht weiter bezeichnet wird, durch eine zweckmässige und mit Strenge gehandhabte Einrichtung verstopft werde. (Ebd.)

^m) b. Die Synode bemerkt mit Unwillen, daß der eine und andere Prediger sich mit dem Übermaaß in Brantwein hingiebt, und dadurch anstößige Auftritte herbeiführt. Sie ermahnt diese ernstlich zur Beherrschung dieser niedern, den Geist so sehr abstumpfenden Neigung. Ungern, aber gewiß wird sie jeden ihr zur Kundekommanden ärgerlichen Vorfall, wodurch Religiosität und Sittlichkeit von denen gefährdet wird, denen die Pflege derselben obliegt – der hohen Behörde zur strengen Ahndung anzeigen. (Ebd.)

§. 14. Erwägungen.

a) Es ward vorgeschlagen, den Geburtstag des Königs übereinstimmend inⁿ⁾ allen evangelischen Kirchsprengeln zu feiern³¹⁾.

Wird einstimmig genehmigt, und werden die H. Subdelegaten dies sogleich cirkuliren lassen.

(b)^{o)} Es wurde erinnert, daß im Jahr 1817 das 3te Jubiläum der Reformation einfällt. In vorigen Klassen war dies bereits erwogen worden, und die ganze Versammlung war einstimmig der Meinung, daß – wenn gleich der Staat diese Feier auf den 31ten Oktober ausschreiben werde, es gleich wohl sehr zu wünschen sey, daß unsere Geistlichkeit sie gemeinschaftlich und auf eine eben so würdige Weise, wie die 200jährige Jubelfeier³²⁾ der Synode, begehen möge.

Auf diesen Zweck soll demnach hingearbeitet, das Nähere aber erst in künftigem Jahre festgesetzt werden. Inmittelst beschließt die Versammlung, daß, um vorläufig bereits einen Fond zu bilden, woraus nöthige Kosten bestritten werden können, vor künftiger Synode 50 rth. im Ministerium, nach dem Matrikel beigenommen werden sollen, welches so dann vor der Feier und im Jahr 1817 wiederholt wird.

c) Der Skriba Aschenberg legte vollständige Rechnung wegen der Jubelfeier 1812, sowie über Einnahme und Ausgabe wegen der Synodalschrift ab. Er hat dieser Rechnung zufolge noch einigen Vorschuß; doch restiren im Ganzen noch über 120 rth., größtentheils aus dem Ministerio, welche vorzüglich zur Befriedigung des Buchdruckers Gerlach nöthig sind.

³¹⁾ Friedrich Wilhelm III., geb. 3. Aug. 1770 (gest. 7. Juni 1840), ältester Sohn Friedrich Wilhelms II. und der Prinzessin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt. – Über dessen Kirchenpolitik vgl. Hermann Theodor Wangemann, Die kirchliche Cabinets-Politik des Königs Friedrich Wilhelm III. insbesondere in Beziehung auf Kirchenverfassung, Agende, Union, Separatismus nach den geheimen Königl. Cabinetsakten und den Altensteinschen handschriftlichen Nachlaß-Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs, Berlin 1884. – Erich Foerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt, 2 Bde, Tübingen 1905/1906. – R. F. Eylert, Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Teil 1 (4. Aufl.) 1844, Teil 2. 3. Magdeburg 1844–1846. – Über das Unionswerk und die Einführung der neuen preussischen Agende vgl. RWKO, I, S. 169 ff.; Annahme der Agende und Bestätigung der „alten Kirchenordnung“, S. 199. Bd. II, S. 292–303, Bericht des rheinischen Präses Wilhelm Roß an den Staatsminister von Altenstein vom 6. Juni 1827. – NDB V, 360 f.

³²⁾ Acta Synodi 1717, § 1 (Bd. I, S. 53).

ⁿ⁾ In sämtlichen Gemeinden unseres Ministeriums auf eine gleichförmige Weise möchte gefeiert werden.

Die Synode fand dies höchst angemessen, und verordnet, daß in allen unsern Kirchen am 3. August ein feierlicher Vormittags-Gottesdienst gehalten werde. (Ebd.)

^{o)} Hier folgt in der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 (ebenfalls unter b) der oben in spitzen Klammern eingefügte Text.

Die Synode erinnert die Säumigen abermals an Einsendung der Gelder, beschließt aber zugleich, daß der Buchdrucker Gerlach mittelst eines Kapitals befriedigt werden soll, welches die Hagensche Kirche an die Witwenkasse zurückzahlt. Bis zum Remkoursement wird die Synode der Witwenkasse die Zinsen vergüten.)

b) Der Antrag (Vorschlag) des verehrlichen reformirten Ministeriums³³⁾, möglichst für die Coordination der geistlichen Gewalt zur weltlichen zu wirken – scheint der Synode gar sehr der Erwägung zu verdienen; jedoch glaubt sie, daß hierbei mit möglichster Vorsicht (mit größter Behutsamkeit) müsse zu Werke gegangen werden^{p)}. –

c^{q)}. –

⟨§. 15. Rügen^{r)}.⟩

⟨§. 16.^{s)} Antrag und Vorschlag des verehrlichen evang. reformirten Ministeriums.⟩

Die evangelisch reformirte Synode trägt darauf an, daß die unsere sich mit ihr, so wie mit der vormaligen General-Synode von Kleve, Berg und Mark vereinige, um gemeinschaftlich für die Erhaltung und Gerechtsame unserer Verfassung zu wirken.

Die Versammlung erkannte dies mit Dank, und gern benutzt sie diese Gelegenheit, um ihre Verbindung mit dem ehrwürdigen reformirten Ministerio noch enger zu knüpfen, und zugleich dem neuen würdigen Präses desselben ihre innige Achtung zu bezeugen. Auch wird von Seiten der Synode gern alles dasjenige mitgetheilt werden, was über diesen Gegenstand, wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, bereits verhandelt ward.

Mit der General-Synode gemeinschaftlich zu wirken – scheint unserm Ministerio eben *keine* glücklichen Erfolge zu versprechen, und gern wird man sich in der ersten Konferenz näher darüber erklären.

§. 17. *Spezialien aus den Klassen.*

Diese sind bereits in vorstehenden Verhandlungen mitbegriffen. Nur ist a) noch nachzutragen, daß in der 4ten Klasse H. Prediger Schmieding

³³⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXIV. 1815, § 25. Acta Classis Hammonensis wurden verlesen und aus denselben bemerkt: Da die Römisch-Catholische Kirche in Deutschland *eine vom Staate unabhängige Verfassung* bekommen soll, so glaubt es Classis in unsern Zeiten rathsam zu seyn, dahin zu wirken, daß auch unsere Kirche eine solche Verfassung (erhalte). Diejenigen, welche über die Verhältnisse des Staats und der Kirche nachgedacht haben, sich längst darüber eins, daß beyde ein ander coordinirt und nicht subordinirt seyn müssen.

p) Nach näherer Ueberlegung wird sie dem reformirten Ministerio ihre Ansichten mitzuthellen das Vergnügen haben. (Ebd.)

q) In den Acta Synodi 1815 folgen bei c keine Eintragungen (Bl. 262 u. 263).

r) Siehe oben § 13 s.

s) Ergänzt.

zu Witten an H. Pastor Rauterts Stelle, so wie in der 6ten H. Prediger Werckshagen zu Herschede an H. Pastor Mütlers Statt zum Subdelegaten erwählt worden ist.

b) Ein paar Klassen beschwerten sich über die Verspätung des Synodalprotokolls.

Der Skriba bemerkte, es sei nur einmal, und zwar durch Krankheit des Kopisten, verspätet worden, sonst sey es immer innerhalb der im organischen Statut festgesetzten Fristen an die Klassen expediert worden.

§. 18. *Kollekten Gelder.*

Herr General Rendant Florschütz legte Rechnung über dieselben vor.

§. 19. *Witwenkasse.*

Die Rechnung derselben ward recherchirt und richtig befunden; so dann das diesjährige Witwenquantum auf rth. 10 Berliner Kourant bestimmt.

§. 20. *Zinsen.*

Der Spezial-Rendant der ausgeliehenen Kapitalien kehrte die eingegangenen Zinsen an den H. General Rendanten aus, und äußerte zugleich den Wunsch, der seit 9 Jahren besorgten Erhebung entlassen zu werden.

Ward adjournirt.

§. 21. *Deputirte zum Examen.*

Diese stellen die 5te und 6te Klasse.

§. 22. *Synodal Prediger.*

Die Synodalpredigt 1816 hält H. Pastor Schröder zu Breckerfeld; ihm substituirt ist H. Pastor Florschütz zu Iserlohn.

§. 23. *Beiträge für Rothenbrück.*

Diese wird der H. General Rendant in Empfang nehmen und an Rothenbrück aushändigen.

Und somit wurde die Synode in Eintracht des Sinnes mit Gebet und mit dem frommen Gelübde geschlossen, immer eifriger am Reiche der Wahrheit und des Friedens zu bauen.

Unterschriften^{*)}.)

^{*)} Von Ziffer 16 bis 23 aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.

Protocoll der märkischen evangelisch-lutherischen Synode 1816*) Hagen, Juli 9. 10. 1816

Drum, lieben Brüder: fleißiget euch der Weisheit (des Weissagens und) wehret nicht mit Zungen zu reden und laßet alles (ehrbar und) ordentlich unter euch zugehen.

Paulus an die Corinther**).

§. 1. Einleitung.

Die diesjährige Synode war bereits auf den 2. und 3. Julij ausgeschrieben, als der Befehl wegen der allgemeinen Todtenfeier einging¹⁾. Dies

¹⁾ Zum Gedächtnis der Gefallenen in den Befreiungskriegen. Dazu wird verfügt: Dortmund, den 17. Juny 1816. An den lutherischen Herrn General Superintendenten Baedeker Hochehrwürden zu Dahl. Ew. Hochehrwürden empfangen hierbey nachrichtlich 2 Exemplare von der Bekanntmachung wegen des 4ten July c. gefeiert werden sollenden Trauerfestes über die in den wider Frankreich geführten Kriegen gefallenen Individuen. Zugleich füge ich 2 exemplare von der *liturgischen Vorschrift* bey, die die protestantische Geistlichkeit beider Confessionen zu befolgen hat. Die Geistlichkeit der römisch katholischen Confession ist über den zu beobachtenden Ritus von den Herrn Bischöfen und General Vikarien angewiesen worden.

Wenn gleich die Local Behoerden über die äußeren Anordnungen näher instruiert sind, und die Geistlichkeit deshalb mit denselben Rücksprache nehmen muß, so bemerke ich doch, daß wo mehrere Confessionen dieselbe Kirche gebrauchen, wird der Trauergottesdienst, falls kein gegründetes Bedenken obwaltet, für beide vereinigt abgehalten, worüber nähere Vereinbarung zwischen den Predigern zu treffen ist.

In den vorzüglichen Städten des Verwaltungs Bezirks, in welchen sich mehrere Stadt Pfarrkirchen befinden, soll zwar die Todtenfeyer in allen gehalten werden, in der Hauptkirche beginnt aber der Gottesdienst erst, wenn die Andacht in den übrigen Kirchen beendet ist. Die Pfarr Gemeinden werden von ihren Seelsorgern unter Vortritt der Schulen in die Hauptkirche abgeführt. – Der Landes Director.

Romberg

Vgl. dementsprechend die Instruktion Baedeckers, Dahl den 20. Juny 1816, an die Classen-Inspektoren Pastoren 1. Bremer zu Lünen, 2. Trippler zu Unna, 3. Natorp zu Bochum, 4. Schmieding zu Witten, 5. Hasenclever zu Gevelsberg, 6. Werkshagen zu Herschede und 7. Kleinschmidt zu Altena. (Landeskirchliches Archiv, Bielefeld, Abt. 1 Generalia B 11. Trauerfeier für die Gefallenen 1816.)

*) Überschrift und Paulus-Zitat in der Handschrift Abt. 1 Generalia 14.

**) 1. Korinther 14, 39. 40.

machte eine Vertagung nothwendig, welche durch Circular bekannt gemacht, und die Versammlung auf den 9. und 10. dieses Monats angesetzt wurde. (Inzwischen traten) die einzelnen Klassen (an ihren Central-Orten zusammen, und) bereiteten sich auf den Konventen (auf die Synode), wie gewöhnlich, vor.

§. 2. Anwesende.

Nächst dem Herrn General-Superintendenten Konsistorial-Rath Bae-decker, dem städtischen Assessor Herrn Hoffiskal Land-Rath von der Berken, dem Sekretär der Synode (des Ministeriums Kirchen-Rath) Aschenberg, dem General-Rendanten Herrn Pastor Flor-schütz von Iserlohn und dem Synodalprediger Herrn (Pastor) Schrö-der²⁾ von Breckerfeld – fanden sich, den Klassen nach, folgende ein:

1. Klasse:

H. Bremer zu Lünen, Subdelegat.

H. Herdickerhoff von Fröndenberg, Deputirter.

2. Klasse:

H. Trippler zu Unna, *Subdelegat* und Deputirter.

H. Schütte zu Hörde, Deputirter.

H. Kegemann zu Brakel, *Novitius secunda vice*.

3. Klasse:

H. Natorp zu Bochum, *Subdelegat*.

H. Kannegießer zu Lütgen Dortmund, Deputirter.

H. Böcker zu Grimberg, Deputirter.

H. Staeps, *Novitius prima vice*.

4. Klasse:

H. Petersen zu Wenigern, für den Subdelegaten, (und) *Novitius secunda vice*.

H. Kleinstauber von Hattingen, Deputirter.

H. Petersen zu Weitmar, Deputirter.

5. Klasse:

H. Hasenclever zu Gevelsberg *Subdelegat*.

H. Nonne zu Schwelm, Deputirter und *Novitius prima vice*.

H. Müller von Wetter, Deputirter.

H. Bohnstädt zu Langerfeld, *Novitius prima vice*.

H. Möller zu Straße, *Novitius prima vice*.

übergeben zu Hagen auf der Synode d. 16. Sept. 1817 von Jo. Carl Fried. Petersen, Pfarrer in der 4ten Prediger Classe. Die ordentliche kirchliche Feyer des Tages wurde hauptsächlich allein vom Pfarrer geleitet und vertheilt erstens in einen Haupt Cultus am Morgen und zweitens in eine Lichterkirchenfeyer am Abend. Herrmann Heimannshoff war katholischer Confession. Er starb für König und Vaterland in der Schlacht bei Ligny d. 16. Juni 1815 (vgl. von Petersen, Acta Synodi 1817, § 20 Lit. D Ziff. 16).

²⁾ Friedrich Wilhelm Schröder, Synodalprediger; 1793 ordiniert, seit Dez. 1804 erster Pfarrer in Breckerfeld (s. Acta Synodi 1794, § 2 u. § 4; 1805, § 6).

H. Westhof zu Rüggeberg, *Novitius secunda vice*.

H. Zimmermann von Hagen, freiwillig.

6. Klasse:

H. Werkshagen zu Herschede, *Subdelegat*.

H. Voigt zu Halver, Deputirter.

H. Hueck zu Lüdenscheid, freiwillig.

7. Klasse:

H. Kleinschmidt von Altena, *Subdelegat*.

H. Bährens zu Schwerte, Deputirter.

H. Rauschenbach zu Altena, Deputirter und *Novitius secunda vice*.

H. Hülsmann zu Elsey, freiwillig.

Zugleich hatte die Synode das Vergnügen, 2 Abgeordnete der märkisch (evang.) reformirten Geistlichkeit (Gemeine) in ihrer Mitte erscheinen zu sehn: (nemlich) den H. Pastor Küpper³⁾ von Iserlohn und den H. Pastor Kupp(p)er⁴⁾ von Schwelm (beglaubigt durch Vollmacht und In-

³⁾ Der spätere rheinische Generalsuperintendent *Johann Abraham Küpper*, Sohn eines Bandwirkers, geb. in Elberfeld bzw. Gemark 3. Okt. 1779, hatte an der für reformierte Theologen bestimmten Universität Duisburg (14. Okt. 1655 bis 1802 / 18. Okt. 1818; Universität Bonn gegründet) seit 1779 studiert, war zunächst Pfarrer der reformierten Gemeinde in Mettmann (erste Pfarrstelle, 1801–1815) gewesen, wo die reformierte und die kleinere luth. Gemeinde seit 1805 bisweilen gemeinsame Feiern gehalten hatten, und dann am 17. Dez. 1815 in Iserlohn eingeführt worden. Darüber *Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXVI*, Iserlohn 25ten Juny 1816, § 7. Neue Mitglieder: Die Herrn Brüder Abraham Küpper in Iserlohn und (Joh.) Wilhelm (Friedrich) Grevel in Dahl(e) zeigen ihre Berufsscheine vor, unterschrieben die Kirchen-Ordnung und wurden darauf mit Freuden unter die Mitglieder der Synode aufgenommen. – Abraham Küpper, dessen Nachfolger in Iserlohn noch im Advent 1817 Wilhelm Grevel wurde, folgte schon 1817 einem Ruf als Konsistorialrat nach Trier; gleichzeitig Pfarrer der nach dem Einzug der Regimenter aus den Befreiungskriegen und nach der Ankunft der neu eingewanderten Beamten am 8. Juli 1817 gegründeten evang. Gemeinde. Ihr Pfarrer konnte „nur so besoldet werden, daß dem ev. Regierungs- und Schulrat, der zugleich den Titel Konsistorialrat führte, die Seelsorge der Zivielgemeinde übertragen wurde“ (1817 c. 300 Seelen; A. Rosenkranz, *Das Evang. Rheinland I*, S. 623 u. II, S. 286). 1836 Präses, stellvertretender Generalsuperintendent (für Wilhelm Roß, Berlin; s. 1814, Anm. 2; RWKO II, S. 390) von 1836 bis 1846 mit dem Wohnsitz in Koblenz; Generalsuperintendent 1846 bis 1849 (em. 1849; gest. 1. April 1850). Siehe J. W. Grashof, *Zum Andenken an Dr. J. A. Küpper*, evang. Generalsuperintendent der Rheinprovinz. In: *Monatsschrift für die ev. Kirche der Rheinprovinz und Westfalen*, Jg. 1850, S. 191–251.

⁴⁾ *Karl Ludwig Daniel Küper*, geb. in Bodelschwingh und dort Adjunkt seines Vaters, war am 5. Aug. 1810 in die reformierte Gemeinde zu Schwelm eingeführt worden. Darüber *Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXX*, Unna 3. u. 4ten July 1810, § 5. Veränderungen im Ministerio: *Synodus* hat mit Vergnügen vernommen, daß zu der vacanten Stelle in Schwelm D. Küper zu Bodelschwingh *per plurima* erwähnt und diese bereits höhern Orts bestätigt worden. – em. 1853; gest. 26. Juli 1855, 73 J. alt. – Zur Agende C. L. D. Küper, Sendschreiben an die evangelische Gesamtsynode der Grafschaft Mark über die Annahme der Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin. Schwelm 1825.

struktion ihrer Kommittenten). Sie wurden mit (eben so) reiner Bruderliebe (Achtung als brüderlicher Liebe) empfangen, und die Versammlung sah auch in diesem erneuerten Zusammenschließen der (unserer) protestantischen Geistlichkeit (in der westfälischen Mark) den zurückgekehrten Sinn einer guten, treuen, aufrichtigen Zeit, für dessen Festhaltung alle Herzen gestimmt sind (den sie, an ihrem Theil heilig bewahren, und unter allen Verhältnissen in Wort und That klar an den Tag legen wird).

Von Direktoren Höherer und gelehrter Schulen waren gegenwärtig: Herr Stork von Hagen, Herr zur Hellen von Schwelm, Herr Volkhard von Herdicke.

§. 3. Abwesende.

Der ritterschaftliche Assessor (Beisitzer) Herr Freiherr zum Botlenberge, genannt Kessel auf Neuhoff pp. wurde durch seine Gesundheits-Umstände, (der Herr Subdelegat Schmieding aus der 4. Klasse durch eine Geschäfts-Reyse), zurückgehalten. Der Deputirte H. Prediger Krupp zu Mettler aus der 2. Klasse ließ sich durch unabwendbare Geschäfte (Hausbau) entschuldigen. Der Deputirte der 6. Klasse H. Pastor Kessler⁵⁾ zu Werdohl war von seiner Reise nach Sachsen noch nicht wieder zurück. Beide Deputirte müssen die gewöhnliche Zahlung leisten.

§. 4. Eröffnung der Synode.

Diese erfolgte nach alter, frommer Sitte vermittelt einer Predigt in der evangelischen Pfarrkirche, welche H. Pastor Schröder zu Breckerfeld⁶⁾ hielt. Er redete zu allgemeiner Erbauung, mit Wärme (Innigkeit) und Kraft über Matth. 10, 26–31, und stellte (daraus) manche Schwierigkeiten dar, welche der Lehrer des Evangeliums auch in unsrer Zeit zu bekämpfen hat; zeigte aber auch, wie er sie zu überwinden vermögend sei.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Die Sitzungen eröffnete H. General Superintendent Bädecker – mit Rücksicht auf das 1817 eintretende dritte Jubiläum der Reformation – durch eine interessante Vorlesung, in welcher er die Frage abhandelte:

„Was taten die Landesherrn von Jülich, Cleve, Berg und Mark⁷⁾ für die Kirchenverbesserung?“^{a)}

⁵⁾ Über den Pädagogen und Schulinspektor Georg Friedrich Keßler s. Acta Synodi 1808, § 6 mit Anm. 7.

⁶⁾ Der Synodalprediger Friedrich Wilhelm Schröder (Kandidat 1793, s. Acta Synodi 1794, § 2), zunächst Vikar und Rektor (dritter Prediger) in Breckerfeld (s. 1794, § 4), war seit 2. Dez. 1804 erster Prediger der luth. Gemeinde (s. Acta Synodi 1805, § 6).

⁷⁾ Vgl. die Vorlesung Baedeckers im Jahre 1812 (§ 5 mit Anm. 9). – Walter

a) „Was taten unsere Fürsten aus dem alt-clevisch-märkisch-jülich-bergi-

§. 6. Seit voriger Synode gestorbene Prediger.

Die Synode erinnerte sich sodann der seit einem Jahr aus Ihrer Mitte geschiedenen Glieder⁸⁾.

1815. den 19. Sept. vollendete H. Kaspar Nikolaus Schmidt, Prediger zu StraÙe, nachdem er kurz vorher sein Amt Alters und Schwäche halber niedergelegt, und mit seiner Familie nach Rade vorm Walde gezogen war. Er erreichte das 78. Jahr, hatte 3 Jahre zu Kirchhörde und 44 zu StraÙe im Amt gestanden. Er hinterließ zwar eine Witwe, hatte jedoch kurz vor seinem Tode aller Teilnahme an der Witwenkasse entsagt.

1815. den 15. Okt. (entschlief) H. Joh. Wilh. Reichenbach, Prediger zu Vörde, und mehrjähriger (lange Zeit hindurch) Subdelegat der 5. Klasse, alt 63 jährig, im Amt 38.^{b)}

1816. den 26. Jan. (16. Jan. starb) H. J. Peter Flehinghaus, Prediger zu Wellinghofen, alt 56 Jahre, im Amt 25 (wovon er 23 seinem Amt vorstand). Ihn überlebte eine Wittwe. (Er hinterließ eine Witwe.)

§. 7. Anzeige der seit voriger Synode ordinirten und introducirter Prediger.⁹⁾

1815. den 5. (15.) Nov. wurde zu Schwelm eingeführt (eingewiesen) H. J. Henr. Christ. Nonne, aus Lippstadt. Er stand vorher zu Dre-

Schmidt, Archive und Bücherei der Synode Duisburg. Heft II. Aktenarchiv der lutherischen Kirche des Herzogtums Kleve. Duisburg 1938. — Joh. Victor Bredt, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark (Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche Band 2), Neukirchen 1938; über seine auf Quellenstudium begründete Darstellung der Rechtsgeschichte der alten reformierten *Gemeindekirche* am Niederrhein, für die er unzutreffend den Begriff der „Freikirche“ einzuführen suchte, vgl. RWKO I, S. 3. S. 175 mit Anm. 19. — Darüber Walter Schmidt als Herausgeber der Dissertation von R. Brämik (s. oben Bd. I, XXXVIII Anm. 7), S. VIII: „Wir sprechen heute lieber von den ‚Gemeindekirchen‘ der Reformierten und der Lutheraner, weil beide Kirchen immer in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zum Staate gestanden und auch gelegentlich die Hilfe des Staates in Anspruch genommen haben.“

⁸⁾ Caspar Nicolaus Wilhelm Schmidt (Kandidat 1764; s. Acta Synodi 1764, § 3), 1768 Pastor in Kirchhörde; in der Gemeinde zur StraÙe seit 1771 Adjunkt seines Vaters Heinrich Caspar Schmidt (gest. 1774, s. Acta Synodi 1774, § 4) und dessen Nachfolger. — Joh. Wilhelm Reichenbach (Kandidat 1776; s. dort § 2), war seit 1777 Pfarrer in Voerde gewesen (s. Acta Synodi 1778, § 4), wo er ein Ausbildungsinstitut für Jungen gegründet hatte. — Joh. Peter Flehinghaus (Kandidat 1790; s. dort § 2), hatte 1791 die Predigt bei der Eröffnung der Synode gehalten (s. oben S. 645) und war seit 1791 Pfarrer von Wellinghofen (s. 1791, § 4 mit Anm. 6) gewesen. Doch hatte er nicht in Wellinghofen gewohnt, sondern auf dem Lenzenhof, „den die Gemeinde von der Mariengemeinde zu Dortmund in Erbpacht hatte, und nährte sich kümmerlich“.

⁹⁾ Der spätere Präses Johann Henrich (Heinrich) Christian Nonne, geb. 26. Aug. 1785 in Lippstadt, Sohn eines Gymnasial-Direktors, war in der luth. Gemein-
schen Hause für die Kirchenverbesserung in unseren Län-
dern?“ (Ebd.)

^{b)} Von seinem 63 Lebensjahren, waren 37 dem Dienst des Evangeliums in Voerde gewidmet. Eine Witwe überlebte ihn. (Ebd.)

venac im Klevischen (welcher bis dahin zu Drevenach im Clevischen gestanden hatte.)

1816. den 18. (7.) Febr. H. Joh. Aug. Stäps aus Schleusingen im Hennebergischen wurde (ward) als (zum) Frühprediger in Bochum ordiniert.

1815. den 17. Dez. ward H. J. Georg Henr. Bohnstädt aus Essen als Prediger zu (in) Langerfeld eingewiesen (eingeführt.) Die Ordination hatte er früher zu Creuznach empfangen.

1816. den 14. Jan. wurde zum Prediger auf der Straße geweiht H. Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller aus Dortmund.

Drevenack von 1808 bis 1815 tätig gewesen, wo er die französische Fremdherrschaft und dann die Freiheitskriege erlebte. Für die Siegesfeier am 9. April 1814 dichtete er das Lied „Flamme empor! Steige mit loderndem Scheine von den Gebirgen am Rheine glühend empor.“ Noch in Drevenack veröffentlichte er 1815 „Vermischte Gedichte und Parabeln“ (275 S.). In Schwelm wirkte Nonne von 1815 bis 1852 (em.; gest. 29. April 1853). Präses der Gesamtsynode der Gnfenschaft Mark von 1831 bis 1834; Präses der westfälischen Provinzialsynode von 1835 bis 1841. Indessen hatte der König durch Kabinettsorder vom 5. März 1835 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz seine Bestätigung erteilt. Darin handelte der dritte Abschnitt von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode, §§ 44–52 (RWKO I, S. 211; II, S. 402–404). – Als Herausgeber: Blätter für das höhere Leben. Eine religiöse Zeitschrift für Gebildete, 1. Jg. Schwelm 1833. 416 S. (Von Nonne, ev. Pfarrer in Schwelm und Albert, ev. Pfarrer in Gevelsberg). Ferner J. H. Chr. Nonne, Vesperklänge. Aufsätze und Gedichte aus dem literarischen Nachlaß. Zum Druck übergeben von J. H. J. Nonne, Pfarrer in Hattingen. Schwelm 1853 (Stadtarchiv Schwelm). J. H. C. Nonne, Präses der westphälischen Provinzialsynode: Des Pfarrers Harfenspiel. Essen 1840. 122 S. Ein kleines Ölbild besitzt das Städtische Heimatmuseum in Schwelm (B 92). Der Nachfolger des J. H. Chr. Nonne kam aus Nordschleswig und kehrte wieder nach Schleswig zurück. Predigtitel: Otto Georg Grauer, früher luth. Pastor in Schwelm, jetzt an der luth. Gemeinde Wilstrup in Schleswig-Holstein. Abschiedspredigt gehalten am Sonntag Reminiscere 1865 in der lutherischen Kirche in Schwelm. (Schwelm o. J. 14 S.) Märkisches Museum Witten T 153. – Emil Böhmer, Christian Nonne, 1965 (Beihefte zum Jb. d. V. f. Westf. KG, H. 8). Joh. Aug. Stäps (Kandidat 1814, s. dort § 9); in Bochum auch Rektor der Schule (s. Acta Synodi 1815, § 9 mit Anm. 10), geht schon 1817 nach Derne (s. 1818, § 7). – Joh. Georg Heinrich Bohnst(a)edt, in Creuznach 1812 ordiniert (Kandidat des märkischen Ministeriums 1814, s. 1814, § 8), „wurde mit dem Vorbehalt bestätigt, daß er sich eine demnächst vorzunehmende Veränderung des Langenfelder Pfarrbezirks gefallen lassen“ müße (BH II, S. 162). 1845 wegen Schwerhörigkeit em.; gest. 18. Febr. 1874 (vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 86 u. II, S. 50). Joh. Friedrich Wilhelm Ernst Möller, Sohn des Gymnasiallehrers Ernst Möller zu Dortmund, im Dez. 1815 einhellig gewählt (nachdem vorher „ein bedeutenderes Gehalt ausgemittelt werden“ sollte; s. Acta Synodi 1815, § 13 k), verläßt alsbald seine Gemeinde zur Strafe und geht bereits 1818 nach Herbede, wo er am 20. Dez. als Nachfolger von Friedrich Wilhelm Rautert eingeführt wird. Hier übernimmt er auch die mit der Vikarie verbundenen Amtspflichten von 1830 bis 1844 (s. Acta Synodi 1776, § 4, 4 mit Anm. 5 über die Vikarie).

¹⁰⁾ Joh. Wilhelm Gottlieb Westhoff, erst seit 11. Juni 1815 in der Gemeinde Rüggeberg (s. Acta Synodi 1815, § 8), geht am 8. Sept. 1816 nach Voerde (s. Acta Synodi 1817, § 8).

§. 8. Seit voriger Synode erledigte und noch nicht
wieder besetzte Pfarrstellen.

Zu Voerde ist H. Westhoff von Rüggeberg gewählt, aber noch nicht
introducirt worden.¹⁰⁾

Zu Wellinghofen¹¹⁾ soll vor der Wahl das Gehalt verbessert werden.

Von Halver ist H. Boden¹²⁾ als Prediger nach Schwefe bei Soest
verzogen.

Außerdem wird bemerkt, daß H. Kandidat Pollmann¹³⁾ nach Castrop
gewählt und bestätigt, aber noch nicht ordinirt ist: daß zu Aplerbeck¹⁴⁾
nächstens gewählt werden; zu Stiepel¹⁵⁾ aber^{c)} ein Adjunkt für den alten,
schwachen H. Pastor Bruns angeordnet werden soll.

§. 9. Seit voriger Synode geprüfte und für wahlfähig
erklärte Kandidaten.

Deren fanden sich in dieser Frist keine.

§. 10. Seit voriger Synode pro licentia tentirte Kandidaten¹⁶⁾.

(Zum erstenmal wurden geprüft, und erhielten Erlaubniß zum Pre-
digen:)

¹¹⁾ Bisher eine „erbärmlich dotierte Stelle, die so, wie sie jetzt ist, nicht wieder
besetzt werden darf“. Vgl. Acta Synodi 1791, § 4, 2 (oben II, S. 649 Anm. 6). Ge-
wählt wurde von der Gemeinde Wellinghofen der 1813 geprüfte Joh. Friedrich
Arnold Höcker (s. Acta Synodi 1814, § 6 und 1817, § 8).

¹²⁾ Georg Heinrich Christian Boden aus Minden, zunächst seit 16. Sept. 1803
zweiter Prediger in Plettenberg (s. Acta Synodi 1804, § 6) und seit Okt. 1809 zwei-
ter Prediger der luth. Gemeinde in Halver gewesen, wirkt in der etwa 900 Seelen
zählenden Gemeinde Schwefe bis zu seinem Tode (30. Juni 1821).

¹³⁾ Joh. Heinrich Albert (Theodor) Pollmann, Sohn des Joh. Wilhelm Pollmann
zu Kierspe (s. Acta Synodi 1817, § 6), wird am 8. Aug. 1816 ordinirt für die luth.
Gemeinde in Castrop (gest. 5. Jan. 1849).

¹⁴⁾ Nach über dreijähriger Vakanz wird die zweite Predigerstelle in Aplerbeck
mit dem indessen wahlfähig gewordenen (s. unten § 11) Sohn des im Jan. 1814 ver-
storbenen Stelleninhabers wiederbesetzt. Am 1. Juni 1817 wird Moritz Gisbert
Heinrich Conrad Dieckerhoff zu Aplerbeck in das Amt seines Vaters eingeführt
(s. Acta Synodi 1814, § 6 und 1817, § 8).

¹⁵⁾ Nach langer Amtszeit erhält Joh. Hermann Bruns im Nov. 1816 Franz Friedrich
Wilhelm Anton Ostenhoff als Adjunkt und Nachfolger. Seit 10. Jan. 1773 Vikar in
Stiepel, war Bruns 1774 Nachfolger des Pastors und Konsistorialrats Joh. Friedrich
Dickerhoff zu Stiepel geworden. Siehe Acta Synodi 1773, § 4 h (oben II, S. 453, Anm.
14); 1774, § 4 e und 1817, § 8.

¹⁶⁾ Aug. Wilhelm Hülsemann wird am 4. März (Mai) 1817 in die Gemeinde Rügge-
berg eingeführt (s. Acta Synodi 1817, § 8). Die Wahl erfolgt bereits am 24. Okt.
1816. Doch der Gewählte mußte „sowohl von dem Erforderniß des canonischen
Alters, als von der Dienstpflicht Dispensation“ erhalten (BH II, S. 158). Das Pfarr-
haus mit einem kleinen freundlichen Wiedenhofe war wenige Jahre zuvor gebaut
worden. – Johann Gottfried Simon Tewaag wird Adjunkt und Nachfolger des Hein-
rich Arnold Moll in der luth. Gemeinde Wickede (s. oben II, S. 488, Anm. 5; 1817,

g) Soll dem alten, schwachen Herrn Pastor Bruns unverzüglich ein Gehülfe
beigeordnet werden. (Ebd.)

H. August Wilhelm H ü l s (e) m a n n von *Lüdenscheid*.

H. J. Gottfried Simon T e w a a g von *Ümmingen*.

H. Thomas Friedrich S c h u l z von *Beckingham* bei Lünen.

H. Christ. Gottlieb Hochmuth aus Kirchberg im Erzgebirge, jetzt
〈*Rector*〉 in *Gummersbach*.

§. 11. *Kandidaten, welche sich gegenwärtig zum
Examen und Tentamen gemeldet haben*¹⁷⁾.

a) Zum Examen:

H. H ü l s (e) m a n n von *Lüdenscheid*.

H. Wulfert von *Hemern*.

H. T e w a a g von *Ümmingen*.

H. S c h u l z von *Recklinghausen*.

H. D i (e) c k e r h o f von *Aplerbeck*.

b) Zum Tentamen:

H. S c h ü t t e aus *Herdicke*.

§. 12. *Ordnung in den Sitzungen*.

Damit die gebührende 〈genaue〉 Ordnung in den Sitzungen statt finde
〈beobachtet〉 – 〈und so viel möglich Zeit erspart werde,〉 wurden der § 5.
und 6. des Grundstatuts unserer Synode verlesen, und die Beachtung
derselben empfohlen 〈erinnerte der Secretair der Synode an den 5ten und
6ten § Grundstatuts vom Jahre 1797〉.¹⁸⁾

〈Ihnen gemäß sind die weltlichen Herren Beisitzer *Censoren*; den Vortrag
hat Herr Generalsuperintendent oder derjenige, welcher Aufträge gehabt,
und das Wort ordnungsmäßig begehrt hat – die Klassen sitzen nach der

§ 10); über die Gemeinden in Wickede s. Acta Synodi 1818, § 9 (Vereinigungsver-
such). – (Johann) Thomas Friedrich Schulz wird 1818 Pfarrer in Müllenbach; s.
Acta Synodi 1817, § 10.

¹⁷⁾ Die Kandidaten Aug. Wilhelm Hülsemann, Friedrich Wilhelm Wulfert, Joh.
Gottfried Simon Tewaag und Moritz Gisbert Heinrich Conrad Dieckerhoff werden
geprüft und für wahlfähig erklärt; s. Acta Synodi 1817, § 10. – Über Friedrich Heinrich
Wilhelm Schütte, ebd. § 10 und § 11 (bei der Synode tentiert).

Handfeste Kritik an den Kandidaten übt Silvester 1816 der Pfarrer der luth. Ge-
meinde Werden, die vor 1817 zur Märkischen Synode gehörte (s. 1814 § 12 h). Fried-
rich Rommel (1773–1846) berichtet in seiner Beantwortung vom 31. Dez. 1816:
Eine wahrhafte Frage zu seiner Zeit: wie muß die Aufsicht über die Candidaten
seyn? Diese Herrn führen auf der akademischen Laufbahn, ein wahres: freies Le-
ben, und sinken zu den traurigsten Gestalten, wenn sie sich selbst nicht halten,
wegen Mangel an anderer Haltung. Ich kenne solche Burschen: in Reitjacken und
Hetzpeitschen und halbpfündigen Rittersporen, die dann am nächsten Sonntag
die liebe Gemeinde, mit Naturphilosophie gewaltig regalieren, und am Nachmittag
– wie sie sagen: den Kanzelstaub abzujagen, mit Hühnertasche und Flinte – dem
der Kirche zunächst gelegenen Forst zu eilen. Wenn's auch andere gelinder tre-
iben, so ist ihr Leben doch nicht immer ein Candidatenleben. Hier sind Synodal-
ordnungen nöthig (LKA, Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 15 Verschiedene
Synodalangelegenheiten).

¹⁸⁾ Siehe Bd. I, S. 704 f.

Reihenfolge, und werden abwechselnd abgerufen. Jedes regellose durcheinander-Reden ist verboten, und wer es sich erlaubt, ist des Worts verlustig.)¹⁹⁾

§. 13. *Protokoll der reformirten Synode.*

Die (beiden) Abgeordneten der reformirten Synode (übergaben ihr Be-
laubigungs Schreiben, wurden zu den Sitzungen eingeladen, und) be-
merkten, die Kürze der Zeit habe es unmöglich gemacht, Abschriften ihres
letzten Protokolls mit zubringen; es solle aber unverzüglich eingesandt
werden.

§. 14. *Die in voriger Synode dem General Superintendenten gewordenen Aufträge.*

a) Da die, im vorjährigen Protokoll erwähnten heftigen Streitigkeiten
zwischen den Lutheranern und den Katholiken *in Hemmerde*²⁰⁾ bereits in
Berlin anhängig gemacht (worden) waren – so hielt es der H. General Su-
perintendent für zweckmässig, mit der (seiner) Intervention so lang zu

¹⁹⁾ Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.

²⁰⁾ Vorhergegangen waren Streitigkeiten um das Simultaneum, das die Katho-
liken beanspruchen. In einem am 11. Okt. 1737 zu Unna gerichtlich bestätigten
Vergleich war festgesetzt worden (BH II, S. 100): Dem katholischen Pastor Ferdi-
nand Kapar v. Schade soll erlaubt sein, an seinem Hause oder an einem abgele-
genen Orte auf dem katholischen Pastorathofe eine Kapelle von 50 Fuß Länge und
32 Fuß Breite mit einem kleinen Tor auf seine Kosten zu bauen und zu unterhal-
ten, wozu die Eingesessenen zu Hemmerde einige freiwillige Stein- oder Holz-
fuhren tun wollen. Durch diese neue Kapelle soll dem Pfarrechte der Evangeli-
schen im Geringsten Nichts entzogen werden, sondern dasselbe soll in seinem bis-
herigen Zustand ungekränkt bleiben. Jedoch soll bei Heiraten, wenn beide Ver-
lobte katholisch sind, gegen die Dimissorialen von der Pfarrkirche, in welcher die
Proklamation geschehen, dem katholischen Pfarrer freistehen, die Trauung zu
verrichten. Ist aber einer der Verlobten evangelisch, so soll zur Trauung allein der
evangelische Pastor berechtigt sein. Dagegen sollen die Katholischen zu Hemmerde
nun und zu ewigen Zeiten auf alles Recht an der Pfarrkirche verzichten. Jedoch
soll ihnen vorbehalten sein, ihre Religionsübung so lange, bis der Kapellenbau
völlig zu Stande gebracht sein werde, wozu längstens zwei Jahre festgesetzt wer-
den, wie bisher fortzusetzen, dann aber aus der Kirche völlig herauszugehen.
– Wenn die Katholiken die Kirche verlassen, nehmen sie ihren Beichtstuhl, Tisch,
ein altes Marienbild und den Kasten, worin die zur Messe gehörigen Paramente
aufbewahrt werden, mit fort. Alles, was sowohl der katholische als der evange-
lische Pastor an Ländereien, Gütern, Zehnten, Meßkorn und sonst gegenwärtig
besitzen, bleibt ihnen ausdrücklich vorbehalten.

Katholiken und Lutheraner „lebten einträchtig beieinander“ bis zum Jahre 1806
(BH II, S. 101). Die Kapelle der Katholiken war indessen baufällig und zu klein
geworden. Sie verlangten, bis sie eine neue Kapelle gebaut haben würden, ein
einstweiliges Simultaneum in der evangelischen Kirche zu Hemmerde. Dieses sollte
am 14. August 1808 eingeführt werden. Im Beisein von Landrat Ulmerstein betrat
der katholische Pastor Simons die Kanzel in der evang. Kirche. Es kann zu Tumul-
ten und Landfriedensbruch, aber das Simultaneum blieb trotz eines Vergleiches
vom 2. Sept. 1808.

warten, bis er erführe, wie die Sache dort entschieden worden (welche Wendung die Sache bei der höchsten Behörde mache).

Der Herr Land Richter von den Berken, Assessor (Beisitzer) der Synode, hatte den Auftrag erhalten, die Güte^{d)} (unter den streitenden Parteien) zu versuchen, was aber bei der Erbitterung der Parteien fruchtlos blieb.

Es erfolgte also eine allerhöchste Entscheidung, des Inhalts, daß die Lutheraner die Pfarrkirche, die Katholiken die Kapelle²¹⁾ erhalten, zu deren Wiederaufbau die Lutheraner eine Summe Geldes beitragen und gewisse Leistungen übernehmen. Der Streit über das Küsterei-Gehalt²²⁾ daselbst, soll, da er beim Ober-Landes-Gericht zu Cleve anhängig ist, – nach einer Entscheidung des H. Ministers des Innern Exzellenz – bei dieser Behörde auch abgeurtheilt werden.

b) Wegen des Ausschlags von 50 rth. Behufs der künftigen Jubiläumfeier der Reformation – trug der H. General Superintendent für dies mal Bedenken, (schon vorzuschreiben) indem die Ministerialkosten für die eine, oder andere Gemeinde allzuschwer würden geworden seyn.

§. 15. Bericht über das, was seit voriger Synode in Ministerial-Angelegenheiten vorgefallen.

A) Das neue, oder verbesserte Gesangbuch.

Die Redaktoren desselben^{e)} haben, der vorjährigen Anweisung gemäß, in

²¹⁾ „Die Kapelle wurde nicht gebaut; vielmehr wurden Holz und Steine, welche die Lutheraner angefahren hatten, theils verkauft, theils wirklich zum Bau eines katholischen Schulhauses verwendet. Auch die 300 Thaler, welche die Lutheraner zum Kapellenbau gezahlt hatten, wurden zum Bau des Schulhauses verbraucht.“ (BH II, S. 103.) Hiedurch wurde die Erbitterung der Lutheraner in Hemmerde gegen die Katholiken aufs neue entfacht.

²²⁾ Das Gehalt des lutherischen Kantors mußte 1814 zur Hälfte dem katholischen Lehrer gegeben werden. „Abermals wurde der katholische Geistliche von einer wild aufgeregten Menge in der Kirche überfallen und von der Kanzel herabgeworfen.“ Nach neuen Prozessen wurden die Katholiken in Hemmerde gänzlich abgekauft. Sie bauten sich eine eigene Kirche. „Doch behielten sie das sehr gute Pfarreinkommen, weshalb die lutherischen bauern zu ihrem gerechten Ärger alle Abgaben an Korn, Geld, Hühnern etc. dem Meßpriester entrichten müssen“ (BH II, S. 104).

^{d)} Dieser Bericht, auf Aktenstücke gegründet, gab der Versammlung die gewünschte Einsicht in einer Sache, welche nie geordnet worden ward, sondern als Repräsentation brandenburgischer Seits gegen Pfalz-Berg – im Sinne des Religions-Rezesses²³⁾ – betrachtet werden mußte. Es gelang dem Herrn Commissar zwar, das eigentliche Verhältniß zu entwirren, die Güte blieb jedoch fruchtlos. Es ist also seitdem eine allerhöchste Entscheidung erfolgt, des Inhalts, daß die zahlreiche lutherische Gemeinde die Kirche erhält, der sehr kleinen katholischen dagegen die Kapelle für immer zu Theil wird. Zum Neubau der letzteren müßen die Lutheraner 600 rth. Geld hergeben, ansehnliche Spanndienste thun usw. Jeder dasige Bewohner fühlt das Billige dieser Entscheidung, und es ist zu hoffen, daß nunmehr dauernde Ruhe eintritt. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

^{e)} Die Prediger Aschenberg, Rauschenbusch, Hülsemann und Florschütz haben dem Beschluß der vorjährigen Synode zufolge, sich mit

Eifer und mit zahlreichen Hilfsmitteln versehen, an diese wichtige Arbeit begeben, die beizubehaltenden Lieder des alten Gesangbuchs vorläufig bestimmt, Proben von Verbesserungen, so wie ein Verzeichnis neuer vorzugsweise aufzunehmen-der Lieder gegeben. Sie haben – ihrer Vorschrift gemäß – in einem ausführlichen Rundschreiben an sämtliche Klassen, die von ihnen befolgten Grundsätze dargelegt; in einem zweiten aber die Revisoren, die Herrn *Bädecker*, *Kleinschmidt*, *Trippler* und *Zimmermann* eingeladen, bald möglichst mit ihnen in Konferenz zu treten, und die ersten 200 Nummern definitiv zu prüfen und festzusetzen; dies wird in den ersten Wochen des August Monats geschehen.

Die Synode von der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen – zog ihn auf das reiflichste in Ueberlegung, und fand sich (nach) Anhörung sämtlicher Meinungen für gut folgende unabänderliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen auch sämtliche Glieder unserer Geistlichkeit sich richten werden.

a) – Was über diesen Zeitpunkt hinaus geht, wird nicht beachtet.

b) So wie die Versammlung die Einsicht, die Ruhe, das Interesse zu würdigen wußte, mit welchen einige Klassen, namentlich die fünfte und siebente (Hagen und Lüdenscheid), jene Sache in ihren einzelnen schriftlichen Abstimmungen behandelt hatten: so macht sie es allen Gliedern unseres Ministeriums zur Pflicht, sich einzeln, und nur über die Cirkular und in dessen Beilagen enthaltenen Gegenstände auszusprechen und dies mit Ruhe, Ernst und Humanität vor allem in beständigem Andenken an die Wichtigkeit des Gegenstandes. Die Vota der Einzelnen werden *nicht* mit dem Rundschreiben durch die Klassen, sondern direkt an den Subdelegaten gesandt, welcher sie an die Kommission befördert. Wer diese Bestimmungen aus den Augen setzt – hat es sich selber zuzuschreiben, wenn auf seine Äußerungen in den allgemeinen Konferenzen keine Rücksicht genommen wird. – Die Herren Beisitzer als Censoren, welche den Konferenzen beiwohnen, glauben hierauf besonders hindeuten zu müssen, damit der Gewinn aus recht vielen Abstimmungen um so größer werde.

c) Der auf vorjähriger Synode, nach reiflicher Ueberlegung und vollwichtigen Gründen angenommene Plan, nicht ein ganz neues, sondern ein verbessertes Gesang Buch einzuführen – bleibt unabänderlich festgestellt, und es bedarf also in dieser Hinsicht gar keiner weiteren Erörterung der einzelnen Herrn Prediger.

d) Die Redaktoren werden angewiesen, nach diesem Plan fortzuarbeiten; und die Herrn Revisoren beginnen, wie oben gesagt, im künftigen Monat ihr Werk.

Auf verschiedene Fragen an die Redakteure, welche aber zum Theil schon in ihrem Rundschreiben beantwortet haben – erwiderten sie, daß sie unablässig fortführen, ihre ohnehin sehr zahlreichen Hilfsmittel zu vermehren, und keine Kosten scheuen, ihren Zweck zu erreichen. Selbst das Neueste von der letzten Ostermesse, und dahin einschlagende, sie bereits in ihren Händen, ohne daß sie gefragt hätten, wer ihre sehr bedeutenden Ausgaben vergüten werde. So wie sie die Zustimmung der Herrn Revisoren hofften, so sey es ihr fortwährendes Streben, dem Ministerio und den Gemeinden einst möglichst zu genügen.

Die H. Abgeordneten der reformirten Synode äußerten den Wunsch, daß *dieses Gesangbuch für beide Konfessionen* bearbeitet werde, zumal das bisherige *reformirte* eben sowohl vergriffen sey, als das *lutherische*.

Die Versammlung ergriff diese schöne Idee, verhehlte sich aber auch die Schwierigkeiten nicht, welche bei deren Verwirklichung vorwalten. Indessen wurde beschlossen, das mehrgedachte Circular, den Herrn Deputirten unverzüglich mitzuthemen, um es an den Vorstand der reformirten Geistlichkeit zu befördern, und zwar mit der Bitte, ihrer stets an der ersten Konferenz Theil zu nehmen, worauf sich dann das Nähere ergeben dürfte.

Der H. General Superintendent legte sein Schreiben an des Herrn Gouverneur von *Vincke* Exzellenz, in Beziehung auf das verbesserte *Gesangbuch* offen, desgleichen eine Antwort des Herrn Gouverneurs, so wie eine Mittheilung aus dem hohen Ministerio des Innern.

einem ausführlichen Cirkular die Grundsätze dargelegt, nach welchen sie arbeiteten; sie haben eine Liste der beizubehaltenen alten Lieder, so wie der aufzunehmenden neuen Gesänge gegeben. Sie haben die H. Revisoren ersucht, ihr Werk zu beginnen, und die ersten 200 Nummern baldmöglichst in einer gemeinschaftlichen Konferenz durch zu gehen.

Dieser wichtige Gegenstand ward aufs reiflichste erwogen und folgendes darüber näher bestimmt:

a) Da das obige Cirkular nicht in sämtliche Klassen mit der gehörigen Muße hat zirkuliren können: so wird zu dem Ende ein neuer Termin bis zum letzten September angesetzt. Die H. Prediger werden von der Synode ersucht, sich einzeln, nur über die im Cirkular

²³⁾ Durch den als vorläufig betrachteten, dann aber endgültig gewordenen *Teilungsvertrag zu Xanten vom 14. Nov. 1614* kam von den clevischen Ländern Jülich-Berg an Pfalz-Neuburg und Kleve, Mark und Ravensburg an Brandenburg. In einem Nebenrezeß zu dem *Erbvergleich von Cleve 1666* über die religiösen Angelegenheiten wurde die völlige bürgerliche und kirchliche Gleichberechtigung der drei Konfessionen anerkannt und ihr kirchlicher Besitzstand gewährleistet. Unter Annahme von Normaljahren (1609 und 1624) versuchte man den Besitzstand und die Rechte der drei Kirchen festzustellen. Endlich kam es durch den *Religionsvergleich zu Cölln an der Spree am 26. April 1672* zu einer greifbaren Regelung. Darin war das *Exercitium publicum* in Artikel VIII § 1 bestimmt als das Recht: den Gottesdienst ungehindert und ungeirret zu treiben, Kirchen, Kirchenhäuser, Capellen, Pfarr-, Schul- und Küsterhäuser, Thürme und Glocken und was sonst mehr zum Gottesdienst nötig, auff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten. – Die Orte der freien Religionsübung für die Katholiken in dem brandenburgischen Cleve Mark Ravensberg (neu: in Hagen, Schwelm, Eickel, Mengede und in Ostönnen) und für die Evangelischen in dem pfalzneuburgischen Jülich-Berg festgesetzt. Das Bestehen der katholischen Kirchenverfassung in den brandenburgischen Landes- teilen und für die Evangelischen der Glaubens- und Besitzstand ihrer Kirchen in den pfalz-neuburgischen Gebieten wurde garantiert. Vgl. J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark, Nr. 312; BH I, S. 168 f.; Reinhold Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, hrsg. von Walter Schmidt, Düsseldorf 1964, S. 101–125 (Text von 1672, S. 116–119); RWKO I, S. 104–112; RWKO II, S. 104, 113, 155, 333 (Erklärung in Duisburg, 1817; Bittschrift der Geistlichen von Jülich, Cleve und Berg an den Staatskanzler von Hardenberg, Düsseldorf, 1818; Wilhelm Roß über die Bestimmungen der Synoden, 1818; Zitat bei Theodor Fliedner, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung, 1834).

H. General Superintendent *Bädecker* hatte darauf angetragen, daß der Abdruck des alten Gesangbuchs verboten werde, welches das hohe Gouvernement für unthunlich erklärte, da der Verleger *Gerlach in Hagen* ein doppeltes Privilegium auf dasselbe habe, mit welchem man also unterhandeln müße. – Der Plan zur Verbeßerung wurde übrigens von Sr. Exellenz unbedingt bewilligt – und das Erforderliche zum hohen Ministerio des Innern berichtet.

Dieses antwortete unter dem 18ten Februar:

„Es liege zwar künftighin im Plan, ein allgemeines Gesangbuch für alle protestantischen Kirchen im preußischen Staat zu bearbeiten, das würde aber nur unter Berathung mit den Synoden geschehen. Die Geistlichkeit in der *Grafschaft Mark* möge also in ihrer Arbeit fortfahren, da auch sie als eine vollkommene Vorbereitung angesehen werden.“

angegebenen Gegenstände, mit Ruhe, Ernst und Humanität auszusprechen, und immer die Wichtigkeit der Sache im Auge zu behalten. Die Vota der Einzelnen zirkuliren nicht durch die Klassen, sondern werden direkt, an den H. Subdelegaten gesandt, der sie weiter befördert.

b) Der in voriger Synode adoptirte Plan bleibt fest stehen, und in dieser Beziehung bedarf es also keiner Erörterungen der Mitglieder unsrer Synode.

c) Die Redaktoren arbeiten nach diesem Plan fort, und die Revisoren beginnen im Anfang des künftigen Monats ihr Werk. Den Konferenzen wird der Assessor der Synode, Land Richter von der Berken, beiwohnen.

d) Die nöthigen Befehle wegen Einführung dieses verbesserten Gesang Buchs werden nachgesucht, und überhaupt in das Ganze jeder Ernst und jede Vorsicht gelegt, wodurch nur irgend Unannehmlichkeiten von den Predigern abgewendet werden können.

Es wurden über diese Angelegenheit 2 Schreiben Sr. Exellenz des H. Ministers des Innern und Sr. Exellenz des H. Oberpräsidenten von Vincke vorgelegt, welche diesem Protokoll kopirt beigefügt werden. In Beziehung auf dieselben wird der für die Bearbeitung des Gesang Buchs ernannte Ausschuß sich an die hohen Behörden wenden, und die Gründe entwickeln, welche uns ein Provinzial-Gesang-Buch wünschen und erwarten lassen.

Die Abgeordneten der evangelisch reformirten Synode äußerten den Wunsch, das neue Gesang Buch möge für beide Konfessionen bearbeitet werden. Die Synode ergriff diese schöne Idee mit Begeisterung, verhehlte sich aber auch nicht die Schwierigkeiten, welche dabei vorwalten.

Indessen wurde beschlossen, das obenerwähnte Cirkular unverzüglich den H. Abgeordneten mitzuthemen, welche es dem Vorstand der reformirten Geistlichkeit überlassen, und dafür wirken werden, daß an der ersten Konferenz reformirter Seits Theil genommen wird. Hiernach dürfte sich das Nähere ergeben.

Die Synode hatte zugleich die Freude, daß die Herrn Gerlach in Hagen und Scherz in Schwelm unter den annehmlichsten und vortheilhaftesten Bedingungen zum Verlag anboten. Es wurde mit Dank angenommen, bleibt aber ajournirt bis näher Allerhöchste Entscheidung eingegangen ist. —

†) (Die Synode, welche ganz das Schöne und Erhebende fühlt, welches in dem Gedanken eines solchen allgemeinen Gesangbuchs liegt,

†) In den Acta Synodi 1816 Ziffer 15 sind hier (Bl. 272 nur neun Zeilen, Bl. 273 frei gelassen) keine Eintragungen (Archiv der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, I. Generalia, A. Protokolle Nr. 3 — Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld). Der obige Text in den spitzen Klammern ist der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 entnommen.

kann doch nicht umhin, mit dem Herrn Oberpräsidenten Freyherrn von Vincke eine bedeutende Schwierigkeit in den so sehr verschiedenen Stand der Bildung und des religiösen Bedürfnisses zu sehen, zwei Beziehungen, in welchen schwerlich irgend eine andere Provinz des Reichs, mit unserer westfälischen Mark und ihren Enklaven zusammentrifft. Zudem dürfte die Ausführung eines solchen allgemeinen Gesangbuchs noch lange Zeit erfordern; bei uns aber ist keine Zeit zu säumen, die Synode (hält) deswegen für gut, daß

- a) von der Commission eine gründliche Darstellung der Verhältnisse angefertigt,
- b) zugleich mit ihr eine Copie des Rundschreibens pp. bei der höchsten Behörde eingereicht werde. – Sie wird
- c) angelegentlich darauf antragen, daß – nach der Genehmigung – auch ein gemeßener Befehl wegen der Einführung erlaßen werden, und dabei ihre Vorschläge so einrichten, daß Vorsicht und Ernst aus derselben spricht, zugleich aber auch jede Unannehmlichkeit von den Predigern entfernt bleibt.

Als ein sehr günstiges Vorzeichen in dieser wichtigen Angelegenheit stellten sich der Synode die Erbietungen zweier inländischen Verleger dar, welche persönlich erschienen, ihre Anträge aber auch schriftlich einreichten. Der erste war Herr Scherz, Buchhändler in Schwelm. Er offerirte scharfen korrekten Druck, weißes Papier, beständigen Vorrath, und – gleich Anfangs – 3000 Exemplare an die Armen. Der zweite war Herr Gerlach, Buchdrucker und Verleger in Hagen. Er bot rücksichtlich des Drucks dasselbe, 50 Exemplare von jeden 1000 an die Armen, so wohl in der ersten als in allen folgenden Auflagen, endlich Aushändigung seines doppelten Privilegiums an die Synode. Letzteres schien / siehe oben / von besonderer Wichtigkeit.

Die Synode bezeugte beiden ihren aufrichtigen Dank und verordnete Ehrenmeldung im Protokoll. Zugleich bemerkte sie, daß sie vor näherer Bestimmung von Seiten der höchsten Behörde nichts abschließen könne. Sobald diese erfolgt sey, werde sie Herrn Gerlach und Scherz augenblicklich davon in Kenntniß setzen.

B) Die im vorigen Herbst stattgehabte Erbhuldigung²⁴⁾ betreffend – wurden die einschlagenden Papiere vorgelegt.

a) Die Verfügung über die *Huldigungspredigt*.

Sie wurde am bestimmten Tage in allen evangelischen Kirchen gehalten, und die Entwürfe wurden von den Geistlichen vorschriftsmäßig eingesandt.

²⁴⁾ Über den durch die mediatisierten Fürsten und Grafen, so wie durch Deputierte aus den drei Ständen: der Ritterguts-Besitzer, der Bürger der Städte und der Bauern, zu leistenden Erbhuldigungs-Eid vgl. J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark V, Nr. 3208.

b) Berufung zur *Huldigungsfeier* nach *Münster*²⁵⁾.

Der Herr General Superintendent und ein Klassen Inspector sollten dabei erscheinen. Da der Herr Konsistorial Rath B ä d e c k e r krank war; so wurde der Secretair der Synode K. R. Aschenberg abgeordnet, welchen der Herr Subdelegat Trippler von Unna begleitete²⁶⁾. Sie hatten Gelegenheit, dem Königl. Herrn Bevollmächtigten Exzellenz die ganz vorzügliche unwandelbare Anhänglichkeit unsers Ministeriums an das hohe Preußische Haus und an die geheiligte Person unsers Monarchen auszudrücken; was mit reinster Humanität aufgenommen wurde.

²⁵⁾ Am 18. Oktober 1815 in Münster. Im feierlichen Zuge ziehen die Spitzen der staatlichen und kirchlichen Behörden über den Marktplatz, Spiekerhof, Rosen- und Frauenstraße nach dem Schloßplatz. Vor dem Schloß ist ein Thron aufgeschlagen, um den sich alles sammelt. Der Vertreter des Königs tritt auf die erste Stufe des Thrones, der Herold ruft Stille aus. Nach Rede und Gegenrede wird der Treueid vorgesprochen und von den Versammelten entblößten Hauptes nachgesprochen. Dann Trompeten- und Paukenschall und 101 Kanonenschüsse. Im Dome aber wird zum guten Beschluß das Tedeum gesungen (übernommen von Hugo Rothert, Jb. d. V. f. Westf. KG 18, 1916, S. 23–26).

²⁶⁾ Bericht des Subdelegaten *Georg Gottlieb Trippler* (s. Acta Synodi 1791 § 4, 4) über die Huldigungsfeier (ebd. S. 24–26): In Gesellschaft des Unnaischen Bürgermeisters Rademacher fährt Trippler am 16. Okt. von Unna ab und langt „schon um 3 Uhr“ in Münster an. „Hier hatte es Mühe, ein gutes Quartier zu erhalten.“ Man forderte für den Tag 3 bis 5 Reichstaler in Gold. Trippler wohnte auf dem Schloßplatz mit Aschenberg, Hülsemann und Wehberg. Nachdem er sein Kreditiv im Kanzleisaale vorgelegt hatte, sah er sich den Einzug des kgl. Kommissarius an. Die vornehmsten adeligen Familien waren in prächtigen Karossen der Exzellenz entgegengefahren. „Ungefähr 1/2 Uhr langte der Minister v. d. Recke an unter dem Geläute aller Glocken, dem Donner der Kanonen, dem Jauchzen des Volks.“ Von blasenden Postillons, berittenem Landsturm und unzähligen Menschen wird der Minister zum Schlosse geleitet. Im Schlosse versammelten sich im schönen Königssaale die Eingeladenen, die anwesenden Fürst- und Weibischhöfe, „neben diesen protestantische Geistliche, dann die katholischen, die Deputierten des Bürgerstandes, des Bauernstandes, Verwaltungsbeamte, Rittergutsbesitzer und deren Deputierte“. Bald erschien der Minister, geführt von dem Oberpräsidenten von Vincke. „Se. Exzellenz sagten fast jedem etwas Verbindliches. Ich hatte die Gnade, erkannt zu werden.“ Abends war Schauspiel, dann Fackelmusik vor dem Schloß. Die Huldigung am 18. Oktober: Die Huldigungsrede war kurz, aber feierlich! Und dann die Eidesleistung! „Heilige, rührende, herzergreifende Augenblicke.“ Und schließlich nach einem Tafeln in sechs Sälen und kostbarer „Erleuchtung“ am Abend: „Am 19. Oktober war Feier in der Universität und dann großer Ball. Inzwischen hatte ich das Vergnügen bis zum Überdruß genossen, sehnte mich nach Hause und Ruhe und beurlaubte mich abends auf dem Ball beim Oberpräsidenten v. Vincke.“ Der Subdelegat bedachte auch die Kosten des Festes: jedes Gedeck einen Friedrichsdor, Erleuchtung des Königssaales 80 Reichstaler, das Feuerwerk am 20. Okt. 1815 kostete sogar 800 Reichstaler. Er bemerkt: „Möchte man hier nicht auch fragen nach Matth. 26, 8?“

Die zum westfälischen Provinzial-Verbande gezogene *Grafschaft Mark* sollte gemeinschaftlich mit den Grafschaften Dortmund und Hohenlimburg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Stadt Lippstadt, der Probstei Cappenberg und der Karthause Weldern, achtzehn Deputierte von jedem Stande zur Erbhuldigungsleistung senden (J. J. Scotti, Sammlung Cleve-Mark V, Nr. 3208).

c) Ausstellung des Huldigungs-Eides von sämtlichen Mitgliedern unserer Synode.

r) Rücksendung des *Duplums* der Eidesformel in die Archive der verschiedenen Klassen.

C) Verfügung des hohen Präsidiums, wegen unentgeltlicher Ablieferung des *Amtsblattes* an sämtliche Prediger vom 7. Februar 1816.

a) Der Herr General Superintendent hatte, weil man sich öffentlich beschwerte, daß manche Prediger in Anfertigung der monatlichen und vier monatlichen *Sterbelisten* große Nachlässigkeit – vorgestellt, daß diese Geistlichen die Verordnung über diesen Gegenstand wohl nicht kennen mögten, indem sie das Amtsblatt nicht hielten, und in ihrer ebenso isolierten als beschränkten Lage nicht füglich für sich allein halten könnten. Früherhin sey das Provinzial Intelligenz-Blatt auf Rechnung jeder Kirche gehalten worden^g).>

b) Die Ministerial-Verfügung vom 22ten April in Betreff der *Taufe* unehelicher Kinder auf den Namen der Mutter wurde offengelegt, weil sie wegen des späten Eingangs nicht mehr in Umlauf gesetzt werden konnte.

Die Synode findet für gut, daß diese Verfügung dem Protokoll abschriftlich beigelegt werde.

c) Die allgemeine Todtenfeier am 4ten Juli wurde in sämtlichen Gemeinden mit Rührung und möglichstem Anstand begangen^h).

d) Die Verfügung des hohen Präsidiums vom 30ten Juni, die Einsendung der *neuesten* Synodal-Akten, der Aufsätze über Synodal-Wesen, über freie Predigerwahlen und Veredlungs-Vorschlägeⁱ) betreffend – legte der H. General Superintendent offen^j). –

e) Der H. Kanzler Niemeyer zu Hall²⁸) theilte der Synode, unter freundschaftlichster Begrüßung^k), die Schrift „über die Franckensche Stiftung“ – so wie manche interessante Aesserungen mit, welche der Synode große Freude verursachten.

²⁷) Und daß auch alle in der Provinz Westphalen befindliche Beamten, welche Sr. Maj. den Eid der Treue noch nicht geleistet haben, in Amts-Eid und Pflicht genommen werden sollen (Der königl. preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Münster den 26. Sept. 1815; – J. J. Scotti V, Nr. 3208).

²⁸) Der Professor der Theologie und Pädagoge August Hermann Niemeyer (1754–1828), Urenkel A. H. Franckes und Schüler des Halleschen Pädagogiums, war von Jérôme 1808 als Kanzler und Rector perpetuus der Universität Halle eingesetzt worden (Lit. s. RE 14, 54–58; RGG³ IV, 1473).

g) Ende der Einfügung aus Ziffer 15 der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.

h) In allen Gemeinden mit Rührung, in mehreren mit dem sinnigsten Anstande begangen. (Ebd.)

i) Und die Veredelung der Klassikal- und Synodal-Versammlungen. (Ebd.)

j) In möglichster Schnelle wird dieser Verfügung Folge geleistet werden. (Ebd.)

k) Begleitet von einem Exemplar „Der Friedensfeier in den Franckenschen Stiftungen –“ (Ebd.)

§. 16. Berathungen.

a) Die Feier des (künftigjährigen) Reformations-Festes¹⁾. –

Die Synode ist darin einverstanden, daß eine besondere Feier dieses Festes für die Synode höchst wünschenswerth sei; und sehr angenehm ist ihr

1) A. Dieser Gegenstand war den Klassen schon im vorigen Protokoll, so wie im Einladungsschreiben zur Synode empfohlen worden; die Versammlung zweifelte nicht, daß der Staat wegen dieser Feier Näheres verordnen werde, sie glaubte aber, daß es höchst zweckmäßig seyn werde, wenn die Geistlichkeit vor der Feier eine besondere beging, und da die märkische reformirte Geistlichkeit denselben Wunsch hegt, und durch ihre Abgeordneten ausdrücken läßt, so stellt die Versammlung nach reiflicher Erwägung, und nach Anhörung verschiedener Redner vorläufig und im Einklang mit gedachten Herren Deputirten fest:

a) Diese Feier wird noch in der guten Jahreszeit, etwa 6 Wochen vor dem eigentlichen Gedächtnis-Tage der Reformation, also *gegen die Mitte September 1817 begangen*.

b) Beide protestantischen Synoden der Grafschaft Mark vereinigen sich brüderlich zu derselben, um dadurch sowohl ihre bisher bestandene Harmonie zu bekräftigen, als auch die Folge ein noch engeres und innigeres Band zu schließen.

c) Die Feier dauert zwey Tage und wird in der großen lutherischen Pfarrkirche zu *Hagen* begangen. Am jeden Tage ist des Vormittags feierlicher Gottesdienst. Am *ersten* administriert ein reformirter Geistlicher vor dem Altar, und ein *Lutherischer* hält die Predigt. Am *zweiten* administriert ein lutherischer und ein reformirter tritt auf die Kanzel. Am ersten Tage genießen sämtliche Glieder der beiden Synoden das heilige Abendmahl gemeinschaftlich, aber jede Konfession nach ihrer Weise. Zu dem Ende legen die beiden Vorsitz der Synoden Hostien und Brod auf die Patene, von welcher jeder nach dem Brauche seiner Kirche nimmt. Der geheiligte Wein wird aus einem und demselben Kelche getrunken. – Für beide Tage werden besondere Gesänge ausgewählt oder gedichtet, und gedruckt; ihr Ertrag ist zum Besten der Feier, und der Secretair der Synode *Aschenberg* übernimmt die Besorgung.

Ein *dritter* Tag ist den gemeinschaftlichen Berathungen gewidmet, aber auch nur für beide Synoden wichtige Gegenstände können in derselben verhandelt werden, alles Rechnungswesen, und dergleichen muß am Nachmittag des zweiten Tages abgemacht und beseitigt seyn.

d) Die beiden Redner der Feier benehmen sich, wenn dies nöthig seyn sollte, 14 Tage vorher näher mit den hagenschen Predigern, welche auch für das Unterkommen der Geistlichen in Privat Häusern, für das schicklichste Local zu den gemeinschaftlichen Berathungen usw. sorgen werden.

e) Zu möglichster Ersparung der Kosten – wird *nur* auf Vokalmusik Rücksicht genommen. Dieses Gegenstandes, so wie der Anordnung überhaupt unterzieht sich *K. R. Aschenberg*.

f) Alle Glieder beider Synoden werden zur Feier eingeladen, und können sie auch nicht alle erscheinen – so müssen aus jeder Klasse statt zweier Deputirter wenigstens 4 anwesend sein. Die beiden Herrn Vorsitz werden deshalb das Erforderliche besorgen.

g) Für ganz unvermeidliche Kosten (wird) der Herr General Superintendent mit den gewöhnlichen Ministerialgeldern 50 rth. Berliner Courant *außerordentlich* auf die Kosten repartiren. Der Herr Präses der reformirten Gemeinde wird eingeladen, ein verhältnüßiges Quantum zu diesem Behuf auszumitteln.

B. Zwey Verfügungen der hohen Landesdirektion in Betreff der Kopulationen,

der brüderliche Sinn der reformirten Geistlichkeit²⁹⁾, diesen Tag in Verbindung mit uns zu begehen. Es soll zu dem Ende 2 Tage Gottesdienst gehalten werden in der lutherischen Kirche zu Hagen; den ersten administriert ein reformirter Prediger vor dem Altar und ein lutherischer hält die Rede; den 2ten administriert ein lutherischer und ein reformirter betritt die

²⁹⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXVI. gehalten zu Iserlohn, den 25ten und 26ten Juny 1816 (LKA Bielefeld, Archiv Abt. 2 A 4 a). – § 25. Mit Vergnügen hat Synodus die Einladung des verehrlichen Lutherischen Ministerium, Deputirte zur Synode nach Hagen zur gemeinschaftlichen Berathung über die künftiges Jahr zu haltende Reformations Feyer zu senden, angenommen und hierzu die Herren Brüder (Joh. Abraham) Küpper zu Iserlohn und (K. L. D.) Küper in Schwelm (s. Anm. 3 u. 4) mit dem Auftrage ernannt, das Ergebnis der Überlegung D. Praesidi mit zu theilen, damit frühzeitig genug die gehörigen Vorbereitungen getroffen werden können.

§ 28. Wegen der künftiges Jahr zu veranstaltenden Reformations Feyer wird unsere Synode sich in Hagen versammeln. Die Rhurische Classe ernennt zum Prediger bey dieser Gelegenheit den Herrn Bruder (Friedrich Wilhelm) Küper in Castrop und zu dessen Substitut Bruder (Joh. Heinrich Carl) Hengstenberg in Wetter.

und der Taufen bei fremden Religionsverwandten in geschlossenen lutherischen Pfarreien – werden offen gelegt.

Die Synode glaubt in denselben eine nicht durchaus richtige Auslegung zweyer Stellen des allgemeinen Landrechts zu bemerken, findet aber fürs Beste, die Sache bis zur neuen Organisation auf sich beruhen zu lassen.

C. Herr Inspektor Nebe zu Dinslaken trug in einem ausführlichen Schreiben darauf an, daß die Zeugnisse geprüfter Kandidaten zwischen uns mit dem clevischen Ministerie gegenseitig anerkannt werden mögten, und es also keiner neuen Prüfung bedürfe.

Die Synode nimmt dies in sofern an, wie es sich mit den längst bestandenen Gesetzen verträgt. Die Synode der Provinz, in welche der Kandidat geboren ist, und seine Eltern domizilirt sind – ist sein Forum, welches er nicht umgehen kann. Wird im Clevischen nach denselben Grundsätzen examinirt, an welchen wir festhalten – dann können die *dort Eingebornen* des Examens bei uns überhoben werden, so wie die unsern in dasiger Provinz den nemlichen Vortheil genießen.

Die Synode erinnert sich hierbei ihres Beschlusses, welchen sie vor 3 Jahren faßte, und dessen Sanktion damals von der hohen Behörde vertagt wurde, daß nemlich ein früherhin im Märkischen *nicht* examinirter Prediger auch so lange nicht bei uns in die Wahl gesetzt werden könne, bis er sich zu einem Collegio (= *Colloquio*) mit der Prüfungs Commission gestellt habe. Die Versammlung fand dies auf's Neue, und wenigstens für so lang in hohem Grad wünschenswerth, bis in allen benachbarten Ministerien mit derselben Strenge zu Werke gegangen werde. Die wir für unerläßliche Pflicht halten. Findet keine solche Bestimmung statt – so können unsere Kandidaten mit Grund über Unbilligkeit klagen; und die Synode findet deswegen für heilsam, daß die Sache wieder in Anregung gebracht werde.

D. Herr Pastor Bode aus Schwefe / siehe oben / sonst zu Halver – fragt an, ob er nicht in der bisherigen Verbindung mit unsrer Witwen Kasse bleiben könne?

Die Synode findet hierin kein Bedenken, vorausgesetzt, daß Herr Bode die jährlichen Beiträge regelmäßig liefert, und jetzt – üblichermaßen 10 rth. Berliner Courant für seine Versetzung auf eine bessere Stelle einzahlt. Der Herr General-Rendant wird ihn hiervon in Kenntniß setzen. (Handschrift Abt. 1 Generalia A 4.)

Kanzel. Am ersten Tag wird gemeinschaftlich das heilige Mahl genossen. Brot und Hostie werden von den beiden Obervorstehern der Synoden auf die Patene gelegt, wovon jeder nach dem Gebrauch seiner Konfession nimmt. Ein und derselbe Kelch geht bei allen umher.

Gemeinschaftliche Lieder werden gedruckt; die beiden Redner der Ministerien benehmen sich 14 Tage vor der Feier mit den Geistlichen zu Hagen, und letztere versprechen, für das bequeme Unterkommen sämtlicher Geistlichen zu sorgen.

Die Synode findet für gut, daß zu dieser Feier aus jeder Klasse die gedoppelte Zahl von Abgeordneten erscheine, und der H. General Superintendent deshalb bei der hohen Behörde anfrage. Eben so wird derselbe alle Glieder der Synode im Cirkular einladen³⁰⁾; und vorläufig wird bemerkt, daß die Kosten möglichst geschont, keine Musik berufen, aber für schönen und starken Chorgesang gesorgt wird. Ganz unvermeidliche Kosten werden mit den Ministerialgeldern ausgeschlagen.

§. 17. *Spezialien aus den Klassen.*

Die erste Klasse trug die Lage der Gemeinde zu *Derne* vor.

H. General Superintendent B ä d e c k e r gab die Erläuterung, daß der dortige H. Prediger L u t t e r durch längere Unfähigkeit zu allen Geschäften suspendirt worden sei^{m)}. Die Synode wünscht, daß diese Sache möglichst schnell beendet werde³¹⁾.

Die zweite Klasse wünscht, daß rücksichtlich der Sonntagsfeier, ihrer Entweihungⁿ⁾ usw. dringende Vorstellungen bei der Behörde gemacht werden^{o)}. —

Die Synode erinnert, daß über diesen Gegenstand vom H. General Superintendent bereits die geeignetsten Schritte gethan worden^{p)}. —

Aus der dritten Klasse war nichts besonders zu erinnern.

Ebenso aus der *vierten Klasse*.

Die fünfte Klasse theilte einen durchdachten Aufsatz des H. Subdelegaten H a s e n c l e v e r mit, über Erhebung der Schulgelder³²⁾.

Die Synode fand diese *〈darin enthaltenen〉* Ansichten so richtig, daß sie den H. Subdelegaten *〈Verfasser〉* ersucht, das Manuskript dem H. General Superintendenten zuzustellen, welcher es an die

³⁰⁾ Acta Synodi 1817, § 1.

³¹⁾ In *Derne* wird am 1. Okt. 1817 Joh. Aug. Stäps eingeführt (s. 1818, § 7).

³²⁾ Acta Synodi 1817, § 13 mit Anm. 46; 1794, § 2, 3.

^{m)} Und die dasige Gemeinde sich allerdings für den gegenwärtigen Augenblick in einer sehr unangenehmen Lage befinde. (Ebd.)

ⁿ⁾ Und künftige Heilighaltung —. (Ebd.)

^{o)} Indem — zumal in gewissen Gegenden — sich der Mißbräuche nur all zu viele zeigen. (Ebd.)

^{p)} Und hofft, daß derselbe von oben her endlich mit allem Ernst werde behandelt werde. (Ebd.)

höchste Behörde fördern, und nach besten Kräften unterstützen wird.

Die *siebente Klasse* (*Lüdenscheid*) fragte wegen des im vorigen Protokoll dem H. Buchdrucker Gerlach zuge dachte Witwen Kapital an.

Dieses Kapital ist mit rth. 142 – 8/2 Berliner Courant wirklich von *〈vom Rendanten〉* der Hagen'schen Kirche abgelegt und H. Gerlach gegen Quittung ausgekehrt worden.

Auf die Anfrage der *sechsten Klasse* (*Iserlohn*), die Wahl zu *Voerde* betreffend, ersucht die Synode den H. General Superintendenten, gedachter Klasse die nöthige Auskunft zu geben.

§. 18. Wahl der Rendanten.

Da H. Pastor Florschütz³²⁾ *〈von der seit 4 Jahren bekleideten〉* General Rendantur abzugehen wünscht – so wird – unter dem aufrichtigsten Dank für seine Mühewaltung – H. Pastor Petersen³³⁾ zu *Oberwengern* erwählt.

Und da auch der Spezial Rendant Aschenberg abzugehen verlangt: so wird er durch H. Pastor Zimmermann zu *Hagen* ersetzt⁹⁾. –

§. 19. Wahl der stehenden Examinatoren.

Da H. Subdelegat Reichenbach gestorben, und H. Subdelegat Hasenclever sein *Triennium* gestanden – so wurden *〈dem Grundstatut von 1797 gemäß³⁴⁾ von den 7 Klassen〉* durch *〈eben so viele verschlossene〉* Zettel auf 3 Jahre gewählt: H. Subdelegat Hasenclever und H. Pastor Zimmermann zu *Hagen*⁷⁾. –

§. 20. Synodalprediger.

H. Pastor Florschütz hält *〈künftig Jahr〉* die Synodalpredigt; ihm substituiert ist H. Hülsmann von *Elsey*.

§. 21. Witwen Kassen Rechnung.

⁹⁾ *〈Diese legte der Herr General-Rendant vor; sie ward geprüft und richtig befunden.*

³²⁾ Joh. Georg Florschütz zu Breckerfeld war 1811 als Nachfolger von G. H. W. Schütte zum General-Rendanten gewählt worden; s. 1811, § 11 mit Anm. 13.

³³⁾ Joh. Daniel Petersen, 1806 in Hiesfeld; seit 1814 in Ober-Wenigern (s. Acta Synodi 1806 mit Anm. 9; 1814, § 12 g).

³⁴⁾ Acta Synodi 1797, § 17 (Bd. II, S. 712): daß jedesmal auf 3 Jahre 2 Prediger des Ministerii gewählt werden. Es hatte vorher auch unvorbereitete Examinatoren gegeben.

⁹⁾ Beide Rendanten werden in nächster Synode ihren Nachfolgern die einschlagenden Papiere übergeben, besonders wird der Special-Rendant dafür sorgen, daß vor der Übergabe sämtliche Obligationen in die neuen Hypotheken-Bücher eingetragen werden. usw. (Ebd.)

¹⁾ Als Abgeordnete aus den Klassen zum Examen werden diesmal fungieren Herr Subdelegat Bremer aus Lünen und Herr Dr. Rauschenbusch von Altena. (Ebd.)

§. 22. Zinsen der Kapitalien.

Diese kehrte der Special-Rendant aus, und übergab den Status von 1810 bis 1816.

§. 23. Witwenquantum.

Da die Zahl der Witwen sich bis auf 26 vermehrt hat – so war der diesjährigen Dividende nicht mehr als rth. 9. 42 stbr. Berliner Courant.

Die Synode fühlte mit Schmerz, wie wenig dies sey, und beschloß in künftiger Versammlung, diesen Gegenstand aufs ernstlichste zu erwägen. Wer gründliche Vorschläge zur Emporbringung dieses Instituts zu machen weiß – wird eingeladen, sie als dann mitzuthemen.

§. 24. Schulkollekten.

Die Quittungen über die Schulkollekten-Gelder wurden vom Herrn General-Rendanten vorgelegt.

Verschiedene Klassen äußerten den billigen Wunsch, über die nähere Verwendung dieser jährlich eingesammelten Gelder unterrichtet zu werden. Könnte man die Gemeinden davon in Kenntniß setzen – so mögte der Zufluß vielleicht bedeutender seyn.

§. 25. Sammlung für Rothenbrück.

Die milden Beiträge für den alten Herrn Kandidaten Rothenbrück werden von den Klassen an den Herrn General Rendanten abgegeben, der sie zu rechten Händen befördert.

§. 26. Schluß.

Manches bot sich der Synode noch zur Erwägung dar – sie glaubte aber, daß es nützlicher sei, erst die Organisation der Provinz Westfalen³⁵⁾ abzuwarten, welche eben jetzt und zu allgemeiner Freude Platz greifen soll. Voll gläubigen Vertrauens sieht sie derselben entgegen, als heilbringend nicht nur für den Staat, sondern auch für Kirchen und Schulen. Und so vereinten sich alle frommen Herzen zum Gebet für unsern ed-

³⁵⁾ Das Verwaltungssystem der Provinz Westfalen (mit Oberpräsidenten, Reg.-Präsidenten und Landräten) erläutert in einer wertvollen Arbeit D. Wegmann, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster 1969 (Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens XXII a – Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe Bd. 1). – Die neue Reihe „Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte“ (Neue Folge der Beihefte zum Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, herausgegeben von Ernst Brinkmann, Wilhelm Kohl, Gerhard Ruhbach, Hans Steinberg und Robert Stupperich), eröffnete Hertha Köhne mit ihrer Arbeit „Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz“, Witten 1974.

^{s)} In den Acta Synodi 1816 ist neben den Ziffern 21 bis 24 Raum frei gelassen. Der obige Text in den spitzen Klammern ist der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 entnommen. Auch Ziffer 26 Schluß.

len König, sein hohes Haus den preußischen Staat, das Siegreiche Heer,
die Wohlfahrt unserer Provinz, für das Reich Gottes und Jesu auf Erden.

Denn nur im Reich, das er sich selbst gegründet
Das er beschirmt – wohnt Heil und Seeligkeit
Sein ist das Werk, was unser Mund verkündet
Ihm sei es nur, durch seinen Geist geweiht!

Stark geh' es fort bis jede Brust entzündet
Der Wahrheit sich, und ihres Segens freut
Im Glauben fest vereint im schönen Streben
Erblich *in* uns *durch* uns das höhere Leben.

A.)

Geschlossen in Friede und Liebe.

Ort und Tag wie oben.

Küpper, *Deputatus Synodi*
Reformatae.

Aschenberg, Sekretair der
Synode.

Bädeker. Berken.

Bremer, Subdelegat der ersten
Klasse.

Herdickerhoff, Pastor zu
Fröndenberg.

Trippler. Subdelegat der zwei-
ten Klasse.

Schütte. *Deputatus* und Predi-
ger zu Hoerde.

Keggemann. *Novitius secunda*
vice und Prediger zu Brakel.

Natorp, Subdelegat der drit-
ten Classe.

Kannegießer, *Deputatus.*

Böcker, Rendant.

Staeps, *Novitius prima vice.*

Petersen in Wengern *pro sub-*
delegato Schmieding der vier-
ten Classe.

Kleinsteuber *Deputatus.*

Petersen Weitmarensis Ren-
dants.

Hasenclever Subdelegat der
vierten Klasse.

Müller, Prediger in Wetter.

Nonne, Prediger in Schwelm.

Möller, Prediger zur Straße.

Zimmermann.

Werkshagen Subdelegat der
sechsten Classe.

Hueck, Pastor in Lüdenscheid,
Deputatus der sechsten Classe.

J. Kleinschmidt. Inspector der
siebenten Classe und P. in Altena.

Dr. Bährens, Deputirter der
siebenten Classe.

Dr. Rauschenbusch als *No-
viti*us der siebenten Classe.

Protocoll der evangelischen Gesammt Synode der Grafschaft Mark Hagen September 16. 17. 18. 1817*).

Kolosser 3, 14. 15**).

Vor allem ziehet an die Liebe, welche da ist das Band der Vollkommenheit, und der Friede Gottes regiere eure Herzen, in welchem ihr berufen seid zu e i n e m Leibe; das Haupt aber ist Christus.

§. 1. *Einleitung.*

Das Konferenz-Protocoll vom 7. May d. J.¹⁾ hatte die verabredete und

*) Aus der Handschrift Abt. 1 Generalia A 4 des Archivs der lutherischen Synode der Grafschaft Mark (im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Bielefeld). – Für Uebereinstimmung mit der Unterschrift Aschenberg, H. Gen. Sup. KR. Bädcker.

**) Text: Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Gottes regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in e i n e m Leibe; und seid dankbar!

¹⁾ *Protokoll der Konferenz: Hagen, den 7. Mai 1817.*

Durch Veranlassung des Hochwürdigsten Provinzial-Konsistoriums (Münster, 29. März 1817) und durch ein Rundschreiben (19. April 1817) zusammenberufen, vereinigten sich am heutigen Tage die Unterzeichneten zu näherer Beratung über die vorseiende Synodal-Reformationsfeier.

Sie gedachten zuerst mit inniger Freude des Beifalls, welchen Se. Königl. Majestät öffentlich den Vorschlägen der beiden märkischen Synoden (s. Acta Synodi 1816, § 16) schenkten; sowie der Verfügungen, welche bereits in Sachsen, Dänemark (vgl. Hal Koch, Den danske Kirkes Historie VI, 1953, S. 175–187; auch Claus Harms in Kiel mit seinen berühmtem 95 Thesen), Schweden p. p. in Hinsicht auf eine ausgezeichnete Feier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung erlassen worden, nicht zweifelnd, das ähnliche Beschlüsse von seiten unseres Monarchen erfolgen werden.

Sodann wurden die früheren Vorschläge einzeln nach Anleitung des vorjährigen Protokolls der evangelischen Synode durchgegangen und folgendes näher und ergänzend festgestellt:

1. Die gemeinschaftliche *Reformationsfeier* wird am 16., 17. und 18. September begangen, wovon der letzte Tag den Synodal-Arbeiten gewidmet ist.
2. Wegen der Reden und übrigen kirchlichen Handlungen bleibt es bei den Bestimmungen des gedachten Protokolls. Das Lokal – die große lutherische Pfarrkirche. Jedoch wird noch festgestellt, daß bei der Handlung des heiligen Mahles der Generalsuperintendent des lutherischen Ministeriums vor dieser Feier, der Herr Präses der reformierten Synode nach derselben das Gebet sprechen wird.
3. Um bei eben dieser Feier unsere brüderliche Annäherung noch mehr zu beur-

kunden, wird beschlossen, daß durchaus und lediglich die Worte des Evangeliums sollen beibehalten und aus der Heiligen Schrift selbst sollen verlesen werden. *In Form und Substanz wird nach dem Ritus der lutherischen Kirche ungesäuertes Brot genommen; nach dem der reformierten wird es gebrochen und also dargebracht.* Zum Genusse des heiligen Mahles treten allemal 12 Geistliche vor den Altar, für welche die Worte der Einsetzung einmal gesprochen und wiederholt werden. Die Geistlichen sorgen dafür, daß, soviel möglich, von beiden Bekenntnissen gleich viele diese Zwölfzahl bilden, sowie sie überhaupt schon auf dem Zuge nach der Kirche sich brüderlich aneinander anschließen und eben also auf den angewiesenen Sitzen ordnen. Die beiden Vorsitz der Synoden wechseln übrigens mit der Darreichung des Brotes und Weines.

4. Für die Abendmahlfeier wird ein, innige, christliche Bruderliebe aussprechendes Lied gedichtet. (Drum nah'n zu deinem Mahle wir, Das Herz blickt gläubig auf zu dir; Du bist uns Meister, du allein, Und nimmer mag's ein Andrer seyn. — Melodie: O Jesu, du mein Bräutigam.)

5. Überhaupt sollen, nächst dem einen oder anderen kräftigen Liede aus den Tagen der Kirchenverbesserung selbst, an beiden Tagen Gesänge angestimmt werden, welche, wo möglich, aus der Mitte unserer eignen Geistlichkeit hervorgehen. Alle Glieder derselben, welche Trieb und Begeisterung fühlen, werden deshalb eingeladen, ihre Arbeiten der Art bis zum 24. August an die beiden Vorsteher unserer Ministerien einzusenden. Zugleich wird eine Commission für die definitive Auswahl ernannt, bestehend aus den Predigern *Küpper* zu Iserlohn, *Nonne* zu Schwelm, *Hengstenberg* zu Wetter und *Aschenberg* zu Hagen. Diese Kommission hält ihre Sitzung am 4. September.

6. Die Synodal-Deliberationen finden in der hiesigen reformierten Kirche statt.

7. Ein Programm geht namens *beider* Synoden der Feier voraus, und in ihm werden die Hauptgegenstände der Beratungen namhaft gemacht.

8. Von beiden Ministerien wird für möglichst zahlreiche Erscheinung ihrer Glieder gesorgt, und die Vorsteher derselben werden, wegen der daraus hervorgehenden Kosten, das Erforderliche an die hochlöbliche Behörde berichten und ordnen.

9. Einfache, sinnvolle Ausschmückung der Kirche, in welcher der Gottesdienst gehalten wird, ist beliebt, und der Prediger *Aschenberg* wird damit beauftragt; doch sollen die Kosten, soviel es seyn kann, gesponet werden.

10. Dem vorjährigen Beschluß gemäß, hat es für den Gottesdienst bei Vokalmusik sein Bewenden, und Herr Musikdirektor *Halle* in Hagen wird sich der näheren Leitung unterziehen.

11. Die Hagenschen Prediger *Zimmermann*, *Halfmann* und *Aschenberg* sorgen für das Unterkommen der Geistlichen in Privathäusern. Zu dem Ende erhalten sie vor dem 8. September eine vollständige Liste aller Kommenden.

12. Eben so übernehmen sie die Ausmittelung der Lokalität beim Speisen und den Verding der Bewirtung. Doch wird festgesetzt, daß die Mittagstafel, ausschließlich des Weins, nicht über 40, die Abendtafel nicht über 30 Stüber gem. Geld kosten darf. Die Glieder der Synoden, die Candidaten, die Lehrer der höheren Schulen und etwa fremde, von einem unserer Prediger eingeführte Geistliche machen dabei eine geschlossene Gesellschaft aus.

Und da es schicklicher bedünken will, daß am ersten Tage, wo es ohnehin spät werden wird, nicht zu Abend gespeist werde, sondern daß die Glieder der Synoden sich zu einem freundschaftlichen Zirkel in einem Privathause vereinigen: so läßt sich der Kirchenrat *Aschenberg* willig finden, sein geräumiges Lokal dazu herzugeben. Die geringen Kosten, welche dieser Zirkel etwa verursacht, werden repartiert.

13. Sämtliche Prediger beider Synoden werden aufgefordert, bis zur Jubelfeier eine gedrängte Übersicht der Geschichte ihrer Gemeinden usw. abzufassen und an den Vorstand einzusenden, welche sodann in dem Archiv niedergelegt und zu einer künftigen geschichtlichen Darstellung unseres Kirchenwesens gebraucht werden mögen.

höchsten Orts²⁾ genehmigte General Synode der Märkisch protestantischen Geistlichkeit auf obengenannte Tage bestimmt; ein Rundschreiben vom 9. August lud die Glieder des lutherischen Ministeriums insbesondere ein; ein Programm vom 1. September kündigte die Feier dem gesamten Publikum an. Die *Convente* arbeiteten auf dieselbe vor³⁾.

14. Nach der Feier, aber erst nach abgehaltenem allgemeinem Reformationsfest am 31. Oktober, soll eine Denkschrift in der Art, wie die 200jährige Jubelfeier der lutherischen Synode vom Jahre 1812, angefertigt und zu dem Ende in der Versammlung beider Synoden eine Redaktion ernannt werden.

15. Alles, was über den Gegenstand dieser bedeutenden Feier noch verhandelt werden möchte, soll in stetem, genauem Einklang beider Synoden geschehen.

16. Dieses Protokoll soll unverzüglich in drei Abschriften an die beiden Synoden und an das hochwürdige Provinzial-Konsistorium gefördert werden.

O. und T. wie oben.

Der Gen.-Sup. C.-R. <i>Bädeker.</i>	Der Präses der reform. Synode <i>Reinhard.</i>
Küpper, Prediger in Iserlohn.	Der Inspektor der Hagenschen Kl. <i>Zimmermann.</i>
Der Inspektor der U.-C. Kl. <i>Trippler.</i>	Der Inspektor der Ruhrschen Kl. <i>Küper.</i>
<i>Eck</i> , Prediger in Herdecke.	<i>Halfmann</i> , Deputierter.
<i>Aschenberg</i> , Sekretär der evang. Synode.	

(Jb. d. V. f. Westf. KG 18, 1916, S. 47–50; StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28 Wegen der Synodalverfassung Bl. 76 f.)

²⁾ Von den zuständigen Behörden in Arnsberg und Münster: Auf Ihren d. d. Dahl (Baedecker), den 16. und Hilbeck (Präses Reinhard), den 20. Mai uns erstatteten Bericht wegen der von beiden protestantischen Synoden der Grafschaft Mark beschlossenen *gemeinschaftlichen Säkularfeier der Reformation am 16., 17. und 18. Sept. d. J.* erwidern wir Ihnen, daß wir denselben nebst dem angeschlossenen Konferenz-Protokoll vom 7. d. M. heute dem Königl. Konsistorium in Münster zugesandt haben. Unsererseits finden wir rücksichtlich der verabredeten, uns durchaus angemessen scheinenden Bestimmungen wegen dieser Feier nichts zu erinnern und wollen es genehmigen, daß zur Deckung der desfallsigen Kosten in jedem der beiden Ministerien 50 Rtlr. unter die für dieses Jahr zu repartierenden Ministerialkosten aufgenommen werden.

Arnsberg, den 2. Juni 1817. Königl. Regierung I. Abteilung.

An die Vorsteher der beiden protestantischen Synoden der Grafschaft Mark.

(Konsistorium in Münster): Das von Ihnen eingesandte Protokoll über die wegen der Feier des Reformationsfestes gehaltene Konferenz haben wir mit Vergnügen gelesen; der getroffenen Übereinkunft geben wir unseren völligen Beifall.

Münster, den 7. Juni 1817. Königl.-Preuß. Konsistorium.

An den Herrn Gen.-Sup. C.-Rat Bädeker zur weiteren Mitteilung an den Herrn Präses Reinhard (Ebd. S. 50 f.)

³⁾ In seiner *Ausschreibung zur Synode* unter dem 9. Aug. 1813 hatte Gen.-Sup. Kons.-Rat Baedecker den Amtsbrüdern empfohlen, auf den 14 Tage vor der Synode zu haltenden Klassikal-Versammlungen alle diejenigen wichtigen Gegenstände in ernste Überlegung zu ziehen, die ihnen aus dem Umlaufschreiben schon bekannt wären, und auf der bevorstehenden Synode zur Beratung kommen müßten: Die Vereinigung der beiden protestantischen Synoden; Die Kirchen-Kreis-Einteilung; Die Veredlung der Synodal-Verfassung; Die Synodal-Ordnung samt Dis-

§. 2. Anwesende.

A. Aus der lutherischen Synode waren anwesend: der General-Superintendent Konsistorial Rath Baedeker; der ritterschaftliche Beisitzer H. Freiherr von Bottlenberge, gen. Kessel auf Neuhoft pp.; der städtische Beisitzer, H. Hoffiskal, Landrichter von den Berken; der Synodal-Prediger, H. Florschütz von Iserlohn; der General-Rendant H. Petersen zu Wenigern. Ferner aus den Klassen:

1te Klasse H. Subdelegat

Pastor Bremer zu Lünen.
Pastor Hopfensack von Frömern.
Pastor Krupp von Mettler.
Pastor Mitsdorffer von Lünern.
Pastor Müller von Hemmerde.
Pastor Zimmermann von Mark.
Pastor Staeps von Derne.

2te Klasse H. Subdelegat

Pastor Trippler von Unna.
Pastor Hoffmann daselbst.
Pastor Böving von Asseln.
Pastor Seyd von Barop.
Pastor Kegemann von Brackel.
Pastor Baedeker von Applerbeck.
Pastor Dickerhoff daselbst.
Pastor Krupp von Dellwig.
Pastor Hocker von Wellingshofen.
Pastor Schulte von Hoerde.

3te Klasse H. Subdelegat

Pastor Natorp von Bochum.
Pastor Wegener von Wattenscheid.
Pastor Buchholz von Gelsenkirchen.
Pastor Hennicke von Lütgendortmund.
Pastor Böcker von Grimberg.
Pastor Pollmann von Castrop.

4te Klasse H. Subdelegat

Pastor Schmieding von Witten.
Pastor Petersen von Weitmar.
Pastor Rautert von Herbede.
Pastor Davidis von Wenigern.

ziplinar- und Geschäfts-Ordnung auf Konventen und Synoden; Die gemeinschaftliche Kirchenordnung; Die Redaktion eines neuen gemeinschaftlichen Gesangbuchs; Ein allgemeines und gemeinschaftliches Choralbuch; Die Liturgie beim Gottesdienste; Die Verherrlichung der Feier des allgemeinen Reformationsfestes. (Ebd. S. 51 f.; StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28 Wegen der Synodalverfassung, Bl. 79, Belegstück.)

Pastor Marks von Herzkamp.
Pastor Ostendorff von Stiepel.

5te Klasse H. Subdelegat

Pastor Zimmermann von Hagen.
Pastor Müller von Wetter.
Pastor Ostendorf von Volmarstein.
Pastor Busch von Gevelsberg.
Pastor Schneider von Schwelm.
Pastor Nonne daselbst.
Pastor Hülsmann von Rüggeberg.
Pastor Schröder von Breckerfeld.
Pastor Wülfing daselbst.
Pastor Möller zur Straße.
Pastor Schütte von Herdecke.

6te Klasse H. Subdelegat

Pastor Werckshagen von Herschede.
Pastor Keßler zu Werdohle.
Pastor Hueck von Lüdenscheid.
Pastor Erley von Rönsahl.
Pastor Vo(i)gt von Halver.
Pastor Bellingrath daselbst.
Pastor Kleinschmidt von Kierspe.
Pastor Wille von Ohle.
Pastor Geck von Meinerzhagen.

7te Klasse H. Subdelegat

Pastor Kleinschmidt von Altena.
Pastor Wulfert von Hemer.
Pastor Hülsmann von Elsey.
Pastor Haver von Schwerte.

B. Aus der reformirten Synode⁴⁾: Nächst dem Präses, H. Pastor Reinhard von Hillbeck, und dem Synodal-Prediger H. Küper von Castrop waren gegenwärtig, aus der

⁴⁾ Das reformierte Ministerium meinte allerdings, vor der gemeinschaftlichen Säkularfeier der Reformation noch eine eigene Synode berufen zu müssen. Diese fand am 17. Juni in Hamm statt, obwohl der Beschluß der vorjährigen Synode (1816) bestimmt hatte, daß 1817 wegen der Reformationsfeier „unsere Synode sich in Hagen“ versammeln sollte (Acta Synodi provincialis reformatae marcanae CLXXXVI, Iserlohn 1816, § 28). Die Süderländische Klasse war in Hamm nicht vertreten. Im Synodal-Protokoll der Reformierten vom 17. Juni 1817 wurde vermerkt:

Da auf der diesjährigen Synodal-Versammlung (in Hamm) viele und wichtige Dinge zu beraten waren, und zwar solche, die man noch vor der gemeinschaftlichen Säkularfeier (in Hagen) zu erörtern wünschte; auch mit Grunde gefürchtet wurde, es möchten an den Tagen dieser Feier zu diesen Beratungen und Erörterungen nicht die nötige Zeit und Ruhe gefunden werden: so waren die meisten Classikal-Versammlungen der Meinung, daß die ersten Sessionen in Hamm gehalten werden

1ten Hammischen Klasse

- H. Pastor v. d. Kuhlen⁵⁾ zu Herringen.
- H. Pastor Fuhrmann von Hamm.
- H. Pastor Engels von Flirich.
- H. Pastor Er(c)kenzweig von Drechen.
- H. Pastor Schmölder aus Soest.

2te Unna-Camensche Klasse

- H. Pastor Senger von Reck.
- H. Pastor Schneider von Fröndenberg.
- H. Pastor Haupt von Camen.
- H. Pastor Wilsing von Hoerde.
- H. Pastor von Velsen von Unna.

3te Ruhrsche Klasse

- H. Pastor Küper von Schwelm.
- H. Pastor Bäumer⁶⁾ von Bodelschwingh.

möchten, ohne jedoch den Beschluß der vorjährigen Synode (§ 28) aufheben zu wollen.

Die Deliberationen auf dieser Synode betrafen nun die Darstellung der Synodal-Verfassung – die Prüfung der Pfarramts-Candidaten, als eine rein kirchliche Angelegenheit – die Disciplinar- und Geschäfts-Ordnung in den Klassikal- und Synodal-Versammlungen – (hierüber wurde ein gründlicher Entwurf vorgelegt) – den Konfirmanden-Unterricht – die Kirchen- und Schul-Visitation – die Beförderung einer bessern Bibel-Kenntniß in den Schulen und eines bessern Kirchen-Gesangs – die Störungen des Gottesdienstes durch Vorbeifahrung vor den Kirchen und andere Unruhen auf den Straßen. –

Auch wurden zwei gediegene Gutachten (von den Predigern Wilhelm Bäumer in Bodelschwingh und Gerhard Anton Senger in Reck) über die Vereinigung der beiden protestantischen Synoden vorgelegt und mit Zustimmung aufgenommen. Dabei wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Ausführungen beim künftigen Vergleich zur Vereinigung berücksichtigt werden möchten. – Vollkommene Billigung des Conferenz-Protokolls vom 7. Mai 1817 (s. Anm. 1). Man deputierte auch aus jeder der vier Classen sechs Abgeordnete nach Hagen (Ebd., Wegen der Synodalverfassung, Bl. 79, Belegstück).

⁵⁾ Über den reformierten Theologen *Joh. Jacob von der Kuhlen*, der in Duisburg studiert hatte (Matrikel 1795), vgl. W. Göbell, RWKO I, S. 151, 209; II, S. 379–387: Rede des Präses von der Kuhlen auf der ersten westfälischen Provinzial-Synode zu Soest am 17. Oktober 1835. – Th. Kupsch, Aus dem Leben des Synodal-präses Johann Jacob von der Kuhlen, in: Jb. d. V. f. Westf. KG 34, 1933, S. 1–10.

⁶⁾ *Wilhelm Bäumer*, in der reformierten Gemeinde Bodelschwingh 1813–1832, dann Konsistorial- und Schulrat in Arnsberg, hatte mit von der Kuhlen eben vor dieser gemeinschaftlichen Synode in Hagen auf Grund persönlicher Initiative des Superintendenten Wilhelm Roß an einer Versammlung von Pfarrern aus Cleve, Berg und Mark in Duisburg am 19. Aug. 1817 teilgenommen und eine dort verfaßte Erklärung an das Kölner Konsistorium mit unterschrieben, in der die vier Grundpfeiler einer echten Presbyterial- und Synodalverfassung aufgestellt wurden (Archiv der Evang. Kirche im Rheinland, Düsseldorf: C I. a 2 – Protokoll). Vgl. W. Göbell, RWKO I, S. 178 f. II, S. 103–109. Diese Mitunterschriften der westfälischen reformierten Theologen unter die Duisburger Erklärung über den (durch Friedrich Ehrenberg) aufgestellten Entwurf einer vorläufigen Synodalordnung für die protestantischen Kirchen des preußischen Landes weisen auf eine enge Verbindung zu diesen einzigartigen Auseinandersetzungen mit dem Staatskirchentum hin.

H. Pastor Halfmann von Hagen.
 H. Pastor Hackländer von Westhofen.
 H. Pastor Hengstenberg⁷⁾ von Wetter.
 H. Pastor Eck von Herdecke.

4te Süderländische Klasse

H. Pastor Bühl von Altena.
 H. Pastor Grevel von Dahle.
 H. Pastor Dresel von Lüdenscheidt.
 H. Pastor Grimm von Werdohle.
 H. Pastor Möller von Breckerfeld.
 H. Pastor Dorpmüller von Hülschede.

Weiter hatten die vereinten Synoden die Freude, in ihrer Mitte zu sehn: die Herrn Ober-Konsistorial-Räthe⁸⁾ Natorp und Möller aus Mün-

⁷⁾ Der reformierte Pfarrer *Joh. Heinrich Carl Hengstenberg* in Wetter (geb. 3. Dez. 1770; gest. 28. Aug. 1834) hat sich um das Schulwesen in der Grafschaft Mark verdient gemacht. Dank seiner guten klassischen Bildung konnte er seinen ältesten Sohn Ernst Wilhelm Hengstenberg (1802–1869) bis zum Universitätsstudium in Bonn vorbereiten (Professor für AT in Berlin; Hrsg. der „Evang. Kirchenzeitung“, 1827). In seinem kleinen Pfarramt beschäftigte er sich auch mit geschichtlichen und geographischen Studien, und „aus vereinter Liebe zur Poesie und Geographie“ entstand seine „Geographisch-poetische Schilderung sämtlicher deutscher Lande“, Essen 1819. Eine Sammlung geistlicher Gesänge erschien 1825 unter dem Titel „Psalterion“.

⁸⁾ *Bernhard Christof Ludwig Natorp*, in Münster 1816–1836; Vize-Generalsuperintendent in Westfalen. Siehe Acta Synodi 1814, § 2 mit Anm. 2. – *Anton Wilhelm Peter Möller*, seit 1816 wieder Konsistorialrat in Münster; vorher Prediger der reformierten Gemeinde in Lippstadt, 1789 Professor in Duisburg, 1805 KR in Münster, 1811 KR in Königsberg, 1811 Professor in Breslau. Verfaßte „Denkschrift zur Ehre des Namens und der Verdienste des Herrn Johann Peter Berg, gewesenen Doktors und Professor's der Theologie, Kirchengeschichte und Orientalischen Sprachen auf der Königl. Preuß. Universität zu Duisburg a. Rh.“ (Duisburg 1801). Vgl. RWKO I, S. 148–152. In dem Subskribentenverzeichnis zu Bergs „Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark, Ravensberg und Lippe“ (hrsg. v. Ludwig Troß, Hamm 1826) finden sich bekannte Namen, die in der westfälischen Kirchengeschichte vor 1835 eine Rolle spielen, wie D. D. Franz Bädeker zu Aplerbeck; Wilhelm Bäumer in Bodelschwingh (Anm. 6); J. H. C. Hengstenberg in Wetter (Anm. 7); (Präses) J. J. von der Kuhlen in Herringen (Anm. 5); Joh. Heinrich Jacob Nonne in Hattingen; C. H. E. von Oven in Wetter (KR in Düsseldorf, Reg. 1832).

Über die Stellung von Natorp (1816–1846) und Möller (1816–1843; später Ob. KR) im Konsistorium in Münster als staatlicher Behörde vgl. *Gerhard Thümmel*, Die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1815 (Bielefeld 1957), S. 9 ff. 23–25, 82. Siehe Geschäftsverteilung beim kgl. Konsistorium in Münster seit 1816. StA Münster, Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien 1816–1906, Oberpräsidium B Nr. 1265; bei W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819, Beihefte zum Jb. d. V. f. Westf. KG Heft 9, 1966, S. 39 u. S. 101 f.

Vgl. Konsistorium in Münster, 10. April 1819, beide Theologen an KR Gen. Sup. Bädeker: Die Confessions-Vereinigung und die Ordnung der Kirche in der Diözese des General-Superintendenten Bädeker zu Dahl in der Grafschaft Mark (Archiv der Evang. Kirche von Westfalen in Bielefeld: B 9; RWKO II, S. 244–245).

ster; die Herrn Konsistorial-Räthe⁹⁾ Hasenclever aus Arnsberg und Küpper aus Trier die Prediger aus der Grafschaft Hohen Limburg¹⁰⁾: Herr Eylert zu Oestrich und Neinhaus zu Berchum: die Bergischen Prediger¹¹⁾: Herrn Strauss und Döring von Elberfeld, Nohl von Remlingrade und Neinhaus von Solingen; den Herrn Pastor Forstmann von Gummersbach¹²⁾; die klevischen¹³⁾ Prediger Herrn Nonne

⁹⁾ *Ferdinand Hasenclever*; s. § 7. – *Joh. Abraham Küpper*, seit 1817 in Trier; s. Acta Synodi 1816, § 2 mit Anm. 5. Vize-Generalsuperintendent in Koblenz 1836–1846, Generalsuperintendent 1846 – em. 1849 (gest. 1. April 1850).

¹⁰⁾ *Hermann Christian Eylert* aus Hamm, Sohn des Professors der Theologie an dem reformierten Gymnasium und Predigers der ref. Gemeinde in Hamm (Matrikel Duisburg 1779), seit 1784 in der reformierten Gemeinde Oestrich, legte 1820 sein Amt nieder; zog erst nach Soest, später in das Dorf Bönen (BH II, S. 54). Sein Bruder war der Hofprediger und Bischof Dr. *Ruheleemann Friedrich Eylert* (geb. 5. April 1770 in Hamm, gest. 3. Febr. 1852 in Potsdam), Mitglied des Staatsrats und und des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Ratgeber des Königs in der Agenden- und Unionssache. Siehe seine Schriften: Über den Wert und die Wirkung der für die evangelische Kirche in den preußischen Staaten bestimmten Liturgie und Agende, (Potsdam) 1830; Das gute Werk der Union, 1846; Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. (Magdeburg) 1843/1846, 3 Bde. Vgl. RWKO I, S. 199, 206. II, S. 127, 151, 261 f., 283 f., 292, 295 f., 305. – *Joh. Hermann Neinhaus* (getauft in Solingen 20. Juni 1793), studierte in Marburg, Pfarrer in der reformierten Gemeinde Berchum (Lenne) 1814–1822 und in Sonnborn (Kreisdgemeinde Elberfeld) seit 1822; gest. 26. Febr. 1832. Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 231 f. u. II, S. 356.

¹¹⁾ Über den späteren Oberhofprediger *Gerhard Friedrich Abraham Strauß* (1786–1863), Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in Berlin seit 1850, siehe Acta Synodi 1808, § 8 (Kandidat des märkischen Ministeriums) mit Anm. 9. In Elberfeld zweite Pfarrstelle der luth. Gemeinde, 1814–1822. – *Karl Aug. Döring*, Sohn eines Oberförsters, geb. 22. Jan. 1783 in Mark-Alvensleben bei Magdeburg, studierte in Halle, war Pfarrer in Eisleben 1815–1816; in Elberfeld erste Pfarrstelle der luth. Gemeinde seit 1816. Gest. 17. Jan. 1844. Vgl. Albert Rosenkranz I, S. 225 u. II, S. 98. – *Johann Friedrich Nohl*, Sohn eines Lehrers aus Gelsenkirchen, Kandidat des märkischen Ministeriums (s. Acta Synodi 1790, § 2), Pfarrer in der luth. Gemeinde Remlingrade (Lennep Klase) seit 1808; em. 1836 (s. oben II, S. 636 Anm. 3). Vgl. Acta Synodi 1813, § 2 mit Anm. 3. – *Johann Wilhelm Hermann Neinhaus*, Sohn eines Schiffsbauers, war Pfarrer der reformierten Gemeinde in Velbert 1771–1781; hatte in Solingen die dritte reformierte Pfarrstelle 1781–1799 und die zweite Pfarrstelle seit 1799; gest. 1. Mai 1826. Vgl. Albert Rosenkranz I, S. 476, 591 u. II, S. 356.

¹²⁾ *Peter Philipp Gangolf Forstmann*, Sohn des Pfarrers Kaspar Friedrich Forstmann, geb. 1. Jan. 1774 in Solingen, studierte in Jena, war seit 1797 Pfarrer in der luth. Gemeinde Gummersbach (zweite Pfarrstelle 1797–1819, erste Pfarrstelle seit 1819), em. 1837; gest. 14. Febr. 1847. Vgl. Albert Rosenkranz I, S. 49 f. und II, S. 138. *Gummersbach*, die führende Gemeinde der ehemaligen Gimborn-Neustadt, hatte wie die übrigen Gemeinden (Neustadt, Gummersbach, Wiedenest, Lieberhausen, Ründeroth und Hülsenbusch) von Gimborn-Neustadt bis zum Jahre 1789 zur lutherischen Kirche der Grafschaft Mark gehört. Damit hatte für die Gimbornen Pfarrer ein wenn auch loser Anschluß beim lutherischen Ministerium der Grafschaft Mark bestanden. Sie hatten dort als *Ministerium Neostadiense* eine eigene Classis gebildet (s. Acta Synodi 1710, oben I, S. 4 mit Anm. 16). Ihre Teilnahme an der märkischen Witwenkasse, s. Acta Synodi 1756, § 13, oben I,

von Schermbeck, Klemp von Drevenach, Landmann zu Gotterswickerhamm; die Grafschaft Dortmundschen Geistlichen Herrn Lehnhoff¹⁴⁾ und Möller. Außerdem schlossen sich folgende Rectoren höherer Schulen und Kandidaten an: die Herrn Dr. Storck von Hagen, Volkhardt von Herdecke, zur Hellen von Schwelm, Dahlenkamp, Stamm und Lohmann von Iserlohn, Lohdemann von Haus Buddenburg.

§. 3 Abwesende.

Von lutherischen Abgeordneten blieben, Amtsverhinderungen wegen, zurück: H. Strauß von Iserlohn, H. Basse von Deilinghofen, H. Schlieper von Plettenberg – welche die Gründe anzeigten; von reformirten H. Pfaffrath, der verreiset war; H. Reinbach¹⁵⁾ hingegen war wenige Tage vor der Synode mit Tode abgegangen.

S. 335 mit Anm. 6; Ausschluß der Neustädtischen Witwen s. Acta Synodi 1785, § 17, oben II, S. 596; ohne Schuld des märkischen Ministeriums, s. Acta Synodi 1788, § 11, oben II, S. 623. Die Synode hatte damals einen Abgang von 8 Predigern zu verzeichnen. Zuletzt hatte aus dem Amte Neustadt Joh. Friedrich Franz von Steinen an der Synode in Hagen teilgenommen; s. Acta Synodi 1787, § 11, oben II, S. 609, 615. Da der Zusammenhang mit der Mark abgebrochen war, suchten die Neustädter Ministerialglieder den Rückhalt, den sie verloren, „in sich selbst“ und versicherten sich daher auf dem Konvent (in conventu Classico) 1791 „der fortdauernden gegenseitigen Liebe und Freundschaft“. Der hier genannte Pastor P. Ph. Gangolf Forstmann hatte 1804 die Errichtung einer eigenen Neustädtischen Prediger-Witwenkasse angeregt und war damals beauftragt worden, wo möglich schon auf dem nächsten „Schwester- und Brüderkonvent“ einen Plan vorzulegen (Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 56, 59). – Die in den Jahren 1806 bis 1808 versuchte Vereinigung des Neustädtischen Ministeriums mit dem Bergischen lutherischen Ministerium war nicht zustande gekommen.

¹³⁾ Johann Heinrich Jakob Nonne, geb. 20. April 1789 als Sohn eines Gymnasial-Direktors in Lippstadt, studierte in Duisburg (Matrikel 14. April 1808: Joh. Heinr. Jacobus Nonne / Theologiae Studiosus. / Aetas 17. / Pater: Joann. Gottfriedus Christianus Nonne, Rector Gymnasii. / Lippstadiensis); Pfarrer der luth. Gemeinde in Schermbeck (II.) 1812–1821 (Weseler Klasse), wird am 22. Juni 1821 in die zweite und am 21. Mai 1828 in die erste Parrstelle der luth. (größeren evang.) Gemeinde eingeführt (gest. 5. Febr. 1865). Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 673. II, S. 366. – Wilhelm Rotscheidt, Die Matrikel der Universität Duisburg 1652–1818, Duisburg 1938, S. 303. – Chr. Ferdinand Wilhelm Klemp, Kandidat des märkischen Ministeriums, seit 1816 in der luth. Gemeinde Drevenack tätig; s. Acta Synodi 1813, § 8 mit Anm. 15.

¹⁴⁾ Der reformierte Pfarrer Friedrich Heinrich Ludwig Lehnhoff aus Werdohl war zunächst Hilfsprediger in Breslau und Inspektor des reformierten Gymnasiums gewesen und 1809 nach Werdohl berufen worden; seit 1815 in Dortmund an der reformierten (kleinen evang.) Gemeinde (gest. 10. Sept. 1819, 36 J. alt).

¹⁵⁾ Gisberth Wilhelm Reinbach, Pfarrer der reformierten Gemeinde in Wickede; gest. 8. Sept. 1817, 49 Jahre alt. Er hatte noch 1815 und 1816 als Assessor zu den Moderatores Synodi provincialis reformatae Marcanae gehört (LKA Archiv Bielefeld, Abt. 2 A 4 a).

§. 4. Eröffnung der Synode.

Die Glieder der Gesamt-Synode begaben sich in einem feyerlichen Zuge, die weltlichen Autoritäten an der Spitze, in die lutherische Pfarrkirche¹⁶⁾, wo alles zweckmäßig angeordnet war, und wo – bey abwechselnden Gesängen der zahlreich versammelten Gemeinden und des Chors – H. Pastor Florschütz¹⁷⁾ kräftig und der Feier entsprechend, predigte¹⁸⁾. Hieran schloß sich, unter eigener, dazu bestimmten Liturgie¹⁹⁾, die Handlung des heiligen Mahles²⁰⁾, und zwar nach der, im Protocoll²¹⁾ vom 7ten May festgestellten Weise.

¹⁶⁾ Bericht vom 23. Sept. 1817: Die *evangelischen* Synoden der Grafschaft Mark. So wie in unsrer bedeutungsvollen Zeit, von ihrem Geist ergriffen und ihn ergreifend, *vor allen andern* zuerst die Geistlichkeit der Grafschaft Mark den Gedanken einer Vereinigung beider protestantischen Synoden auffaßte, und ihren Wunsch und ihren Vorsatz in den Beschlüssen vom 6. und 7. Juli 1816 (s. Acta Synodi 1816, § 5 u. § 16) öffentlich aussprach; wie Preußens hochherziger König denselben seinen Beifall schenkte, und – in seiner treuen westfälischen Mark vor wenigen Tagen anwesend – mit sichtbarer Theilnahme – zur Verwirklichung aufforderte; wie im *östlichen und südlichen* Deutschland die Stimmen geachteter Wortführer sich laut und ehrenvoll über jene Beschlüsse erklärten; wie sie im westlichen schier allenthalben einen ähnlichen Sinn aufregten; so blieb denen, in welchen der Gedanke sich zuerst entzündet hatte, ihr Ziel unverrückt vor Augen. Sie erwogen alle Verhältnisse auf das genaueste, bereiteten vor im Stillen, und traten so am 16., 17. und 18. dieses Mondes zur ersten *gemeinschaftlichen Synode in Hagen* zusammen. *Sechs und achtzig* Geistliche waren als *Abgeordnete* des lutherischen und reformierten Bekenntnisses hierhin beschieden; über *dreißig* andere führte ein schöner, innerer Trieb freiwillig herbei; die protestantischen Räthe des königl. Konsistoriums zu *Münster*, die prot. Konsistorialräthe zu *Arnsberg* und *Trier* schlossen sich an; wie denn auch viele Diener des göttlichen Worts aus benachbarten Ministerien gegenwärtig waren; und so ward, als Vorbereitung auf das Reformationsfest und von Tausenden, in der schönen, großen lutherischen Pfarrkirche, eine zweitägige, eben so sinnvolle als würdige, durch Anordnung, Gesang, Rede und Liturgie freundlich ansprechende, tief eindringende Feier begangen. (Aus Auftrag der evang. Synoden, Aschenberg. In: Hermann. Zeitschrift von und für Westfalen. 1817. 77. Stück. S. 609.)

¹⁷⁾ Joh. Georg Florschütz in Iserlohn; General-Rendant von 1811 bis 1816 (s. Acta Synodi 1811, § 11 und 1816, § 18).

¹⁸⁾ In zwei Abschnitten (ohne Textangabe): *Erster Theil der Predigt*. (Nach demselben. Melodie: Komm, heiliger Geist.)

1. Du heiliges Licht, starker Hort! – 2. Du Himmelstrost, du höchstes Gut! – Dr. M. Luther.

Zweiter Theil der Predigt. (Nach demselben. Melodie: Ein feste Burg ist unser Gott.) Mit uns'rer Macht ist nichts gethan, – Dr. M. Luther.

¹⁹⁾ Gesänge, Chöre und Liturgie für die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung, begangen zu Hagen den 16. und 17. September von den vereinigten evang. luth. und ref. Synoden der Grafschaft Mark. Hagen (1817). – Gesänge zur dritten Jubelfeier der Reformation 1817. Den Gliedern der vereinten evang. Synoden in der Grafschaft Mark gewidmet. Hagen (1817).

²⁰⁾ *Anrede vor dem heiligen Mahle*. (Nach derselben:) *Liturgie*. (Einweihung des Brotes und des Weines durch Vorlesung der Worte Jesu, Luk. 22, 19 u. 20. – Die *beiden Vorsteher* der Synoden reichen sich gegenseitig das heil. Mahl, und treten dann auf die untere Stufe des Altars; der *Liturg* aber tritt vor den Altar selbst. – Einer der *Vorsteher* trägt die Patene mit dem geweihten Brot, der *Andere* bricht und

Am zweiten Tage verfügten sich sämtliche Anwesende im gleichen Zuge, zur Kirche und bey ähnlichen Feyerlichkeiten des Gesanges pp. redete H. Pastor Küper²²⁾ mit Nachdruck und Freudigkeit über *Johannes*.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Da die reformirte Geistlichkeit schon früher eine vorbereitende Synode gehalten hatte²³⁾, die lutherische aber ihre besonderen, inneren Angelegenheiten noch revidiren, ordnen und berathen mußte; so wurden dazu der Nachmittag des 17ten September angewendet. Diese Sitzung war also partiell und wurde vom H. General Superintendenten mit einem frommen Wunsche eröffnet.

§. 6. Seit voriger Synode verstorbene Prediger²⁴⁾.

1817. den 5ten Januar entschlief H. Joh. Friedrich Erley, Pastor zu Valbert, alt 32 Jahr 4 M., im Amt 7 Jahr 8 M., hinterließ eine Wittwe mit 2 Kindern.

reicht es dar; eben so hat *Einer* den Kelch, der *Andere* das Gefäß mit dem geheiligten Wein. In diesen Verrichtungen wechseln sie bei jeder Zwölzfahl.

Zwölf Geistliche treten im Halbkreise vor den Altar, während ihnen das Brot gereicht, und dann von allen in *demselben Moment* genossen wird – spricht der)

Liturg: Joh. 6, 67–69. *Jesus* sprach zu den Zwölfen: wollet ihr auch von mir hinweggehen? Da antwortete ihm *Petrus*: Herr, wohin sollen wir gehen? Du allein hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben gegläubet und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.

Der Kelch wird gereicht, und es singen sämtliche Geistliche. (Allein. Melodie: O Jesu, du mein Bräutigam.) Drum nah'n zu deinem Mahle wir, Das Herz blickt gläubig auf zu *dir*; Du bist uns *Meister*, du allein, Und nimmer mag's ein Andrer seyn. – (Zwölf andere treten vor.) *Liturg:* Psalm 95, 7. – Joel 2, 23.

²¹⁾ Anm. 1. – Vgl. Programm zur Einladung auf die feierliche Gesamt-Synode des evang. und reform. Ministeriums in der Grafschaft Mark, welche zu Hagen den 16., 17., 18ten September gehalten wird. Hagen (1817).

²²⁾ *Joh. Friedrich Wilhelm Küper*, geb. 17. Dez. 1776 in Bodelschwingh, studierte in Halle und wurde Pfarrer der kleinen reformierten Cranenburg, 1800–1803 (Clever Klasse; um 1810 nur 84 Seelen). Seit 1803 wirkte Küper in der reformierten Gemeinde in Castrop und folgt im Mai 1821 einem Ruf nach Dortmund (kleine evang. ehemals reformierte Gemeinde; gest. 28. Sept. 1824). Siehe Anm. 28.

²³⁾ In Hamm am 17. Juni 1817; s. Anm. 4.

²⁴⁾ *Joh. Friedrich Wilhelm Erley* (s. Acta Synodi 1809, § 8), war 1810 in die erste Pfarrei zu Valbert aufgerückt (s. Acta Synodi 1810, § 9, 6). – *Peter Ambrosius Hausemann* (Kandidat 1753, s. Acta Synodi 1753, § 12; s. oben I, S. 318), Sohn des Wessel Diederich Hausemann (gest. 30. Nov. 1753) und Nachfolger in Menge. Auch er nahm Seinen Sohn Friedrich Christian Hausemann als Adjunkt (s. Acta Synodi 1801, § 6 mit Anm. 16 über die Theologen Hausemann seit 1657), der jetzt die erste Pfarrstelle zu Mengede erhält. – *Friedrich Engelbert Schütte*, seit 6. Juli 1803 Pfarrer in Bausenhagen (s. Acta Synodi 1804, § 6), war in der luth. Gemeinde (oder größeren evangelischen Gemeinde) Hörde seit dem 15. Dez. tätig gewesen (s. 1806, 6). – *Joh. Wilhelm Pollmann*, geb. 7. April 1741 zu Witzhelden, hatte in Göttingen studiert und war seit 2. Juni 1765 zweiter Prediger in Kierspe (Acta Synodi 1765 als Novitius genannt; oben I, S. 366 und 371).

1817. den 27ten Maerz vollendete H. Peter Ambrosius Hausmann, Pastor emeritus zu Mengede, alt 88, im Amte 63 Jahre.

1817. den 9ten Julius starb H. Friedrich Engelbert Schütte, Prediger in Hoerde, alt 39 Jahr. Er stand zu Bausenhagen 2¹/₂, zu Hoerde 12 Jahre und hinterließ eine Wittwe und 5 Kinder.

1817. den 27. Juny, H. Johann Wilhelm Pollmann, Pastor emeritus zu Kierspe, alt 76, im Amt 52 Jahr. Ihn überlebte eine Wittwe mit groß-jährigen Kindern.

§. 7. Amtsveränderungen.

1816. December 15. ward H. Hasenclever²⁵⁾ zu Gevelsberg zum Regierungs- und Konsistorial-Rath so wie zum evangelischen Prediger in Arnsberg erklärt.

1817. August 4. legte H. Brüggmann²⁶⁾ zu Lünen, Alters wegen, sein Amt nieder. Beyde lutherischen Pfarrstellen werden darauf combinirt. – Der bisherige Prediger Lutter²⁷⁾ zu Derne ward seines Amtes entlassen.

§. 8. Seit voriger Synode ordinirte und introducirt Prediger.

1816. August 8. Joh. Heinrich Albert Pollmann von Kierspe als Prediger zu Castrop²⁸⁾.

²⁵⁾ Ferdinand Hasenclever aus Remscheid (Kandidat 1793, s. Acta Synodi 1794, § 2), wurde am 8. Dez. 1796 in Gevelsberg ordinirt (s. 1797, § 22; oben II, S. 713). Er war ein kenntnisreicher und gebildeter Mann. „Insbesondere hat er auch für die Hebung des Schulwesens als Pfarrer und als Schul-Commissarius, sowohl in Gevelsberg, als in den benachbarten Gemeinden mit Ausdauer, Sachkenntniß und gedeihlichem Erfolge gewirkt.“ (BH II, S. 151 f.) Sein catechetisches Lehrbuch „Anleitung zum wahren Christenthum für Christenkinder“ wurde in vielen Gemeinden im Konfirmandenunterricht benutzt. Hasenclever war rationalistisch gesonnen.

²⁶⁾ Hermann Arnold Christian Brüggmann aus Lünen (Kandidat 1769, s. Acta Synodi 1770, § 3; oben II, S. 416 Anm. 6), war 1784 Stadtprediger in Lünen geworden und seit 1796 erster Prediger als Nachfolger von Joh. Peter Vogt (s. 1796, § 3).

²⁷⁾ Kaspar Heinrich Lutter (Kandidat 1810, s. Acta Synodi 1811, § 8), zunächst Hauslehrer, war seit 8. März 1812 in der Gemeinde Derne tätig gewesen. (1350 See-lem im Jahre 1810.) Vgl. Acta Synodi 1812, § 8.

²⁸⁾ Joh. Heinrich Albert (Theodor) Pollmann (s. Acta Synodi 1816, § 8) wirkt über drei Jahrzehnte in der Gemeinde Castrop (gest. 5. Jan. 1849); davon ein Jahrzehnt als Pfarrer der seit 1594 bestehenden luth. Gemeinde und nach der Unionsfeier am 10. Juli 1827 zwei Jahrzehnte als Pfarrer der vereinigten evang. Gemeinde Castrop.

Neben der lutherischen gab es in Castrop seit 1729 auch eine kleine reformierte Gemeinde. Als Joh. Wilhelm Reinhard 1797 nach Hilbeck ging, wurde unter dem Vorsitz des Inspektors der Ruhr'schen Classe aus einer vom Presbyterium benannten Dreizahl der reformierte Kandidat Daniel Osthoff aus Wesel (geb. 16. Febr. 1772, gest. 21. Aug. 1851) und nach dessen Weggang (Krudenberg 1803 – 1824 und Hünxe 1824–1842) der Pfarrer Joh. Friedrich Wilhelm Küper aus Bodelschwingh (geb. 17. Dez. 1776; s. Anm. 22) von den Gemeindegliedern gewählt und landesherrlich bestätigt. Als dann 1805 die reformierte Pfarrstelle zu Strünkede vakant war, wurde zwischen dieser Gemeinde und der Freifrau von Pallandt, die als Besitzerin des

Hauses Strünkede das uneingeschränkte Patronat- und Kollationsrecht für die Pfarrstelle besaß, am 13. Dez. 1805 nachstehende Vereinbarung geschlossen: Die reformierte Gemeinde zu Strünkede wird für immer mit der reformierten Pfarrei zu Castrop vereinigt, und zwar gegen den Genuß sämtlicher mit der Strünckeschen Pfarrstelle verbundenen Einkünfte; bei künftig notwendig werdender Wahl eines neuen gemeinschaftlichen Predigers werden sowohl seitens der Patronin und ihrer Nachfolger als auch der Gemeinde Castrop je drei, also überhaupt sechs zur Wahl gesetzt und wird aus dieser Zahl von den Stimmberechtigten der Gemeinde Castrop der Pfarrer gewählt. Bei dieser Wahl müssen aber dem Besitzer des Hauses Strünkede vier Stimmen zugestanden werden, die Strünckesche Gemeinde selbst hat aber keine Konkurrenz. Unbeschadet dieser Vereinbarung wird die reformierte Gemeinde Castrop künftig als keine Patronat-Gemeinde, vielmehr als eine für sich bestehende Gemeinde betrachtet. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder der reformierten Gemeinde in Castrop erklärten sich am 30. März 1806 völlig einverstanden mit der Vereinigung, die auch die landesherrliche Bestätigung durch die kgl. preuß. Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm am 23. Mai 1806 erhielt. Der genannte Pfarrer Friedrich Wilhelm Küper wurde als Pfarrer der kombinierten Gemeinden Castrup (seit Herbst 1803) und Strünkede am 15. Juli 1806 eingeführt, folgt aber 1821 einem Ruf nach Dortmund (gest. 28. Sept. 1824). Entsprechend der Vereinbarung vom 13. Dez. 1805 wurde anstelle von F. W. Küper am 8. Dez. 1822 Adolf Rocholl zum Pfarrer der reformierten Gemeinden zu Castrop und Strünkede gewählt und berufen. Dessen Vokation „zum Prediger der kleineren evangelischen Gemeinde zu Castrop und Strünkede“ wurde von der Kirchen- und Schulkommission der Kgl. Regierung Arnsberg am 8. April 1823 landesherrlich bestätigt „unter der Bedingung, daß Rocholl sich alle die beabsichtigte Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden (der lutherischen und der reformierten) zu Castrop herbeigeführt werdenden Folgerungen gefallen lassen muß“. Pfarrer Rocholl wurde am 11. Mai 1823 von dem Moderamen der Kreissynode Bochum und dem Castroper luth. Pfarrer Joh. H. A. Pollmann in Castrop und am 1. Juni 1823 von dem Pfarrer Joh. Carl Friedrich Petersen (Weimar, s. Acta Synodi 1797, § 24 mit Anm. 52) in Strünkede eingeführt. Jedoch starb er schon im Nov. 1823. Nunmehr betrieb der Besitzer des Hauses Strünkede und Patron der dortigen Pfarrstelle mit Rücksicht auf die beabsichtigte Vereinigung der reformierten und der luth. Gemeinde in Castrop die erneute Trennung der vereinigten reformierten Gemeinden Castrop und Strünkede. Die 1823 aufgenommenen Verhandlungen zogen sich längere Zeit hin. Endlich gelang dem Regierungs- und Konsistorialrat Hasenclever (s. oben § 7) der Abschluß eines Vereinigungsvertrages am 31. Juli 1826, der vom Minister genehmigt und vom Konsistorium und der Regierung in Arnsberg bestätigt wurde. Nach diesem Verträge sollte die reformierte Gemeinde Castrop (die Pfarrstelle war vakant) sich noch einmal neben dem amtierenden (früher luth.) Pfarrer Joh. A. H. Pollmann einen eigenen Pfarrer wählen, der die Hälfte des Strünkeder Pfarrgehaltes bezöge; dagegen sollte die Verwaltung der Strünkeder Pfarrstelle dem Pastor in Herne gegen die andere Hälfte des Strünkeder Pfarrgehaltes übertragen werden. Wenn alsdann einer dieser beiden Pfarrer in Castrop abgehen würde, dann sollten die luth. und reformierten Pfarrstellen zu einer vereinigt werden, und auch die zweite Hälfte des Pfarrgehaltes wieder an Strünkede-Herne zurückfallen. (Zum Pfarrstellen-Besetzungsrecht vgl. LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft, Castrop.) Dem Vertrag entsprechend setzte das Presbyterium der uierten Gemeinde zu Castrop hinsichtlich der Wahl eines zweiten Predigers eine Dreizahl fest, aus der am 2. Mai 1827 der Kandidat Friedrich Falkenberg gewählt wurde. Dieser wurde (neben Joh. A. H. Pollmann) vom Moderamen der Kreissynode Bochum und vom Presbyterium der vereinigten evang. Gemeinde zu Castrop berufen und von der Kgl. Regierung, Abteilung des Innern, in Arnsberg landesherrlich bestätigt. Dabei ordnete die Regierung an, daß Ordination und Einführung des Gewählten (Friedrich Falkenberg) mit dem Fest der Vereinigung der Gemeinden (Unionsfeier) zu verbinden sei. Die Feier, mit der die Bestimmungen der Unionsurkunde in Kraft traten, fand am 10.

September 8. ward H. Pastor Westhoff von Rüggeberg als Prediger zu Voerde²⁹⁾ eingewiesen.

November 10. erhielt Franz Friedrich Wilhelm Ostendorff die Weihe als Hilfsprediger zu Stiepel³⁰⁾.

Juli 1827 statt. Seit 1827 waren mithin zwei Pfarrer in Castrop tätig, der neugewählte Friedrich Falkenberg und der bisherige in Castrop amtierende (luth.) Pfarrer Joh. Albert Heinrich (Theodor) Pollmann. Seine Pfarrstelle wurde entsprechend der Bestimmung des Vertrages vom 31. Juli 1826 nicht wiederbesetzt. Friedrich Falkenberg war nach dem Ableben Pollmanns (5. Jan. 1849) alleiniger Pfarrer der evang. Gemeinde in Castrop.

²⁹⁾ Joh. Wilhelm Westhoff (s. Acta Synodi 1815, § 8); in Voerde bis 1843.

³⁰⁾ Franz Friedrich Wilhelm Ostendorff, in Stiepel Adjunkt und Nachfolger des alten Joh. Hermann Bruns (s. Acta Synodi 1816 § 8), geht es schon 1820 (1821) nach Soest (gest. 4. März 1831). In Stiepel war das luth. Bekenntnis 1596 durch den Pastor Heinrich Kluvenbeck eingeführt worden. In den Wirren der folgenden Zeit fehlte es nicht an Versuchen, die Gemeinde Stiepel zu rekatholisieren. Das Rittergut Kemnade besaß das Patronatrecht in der Weise, daß der Besitzer desselben der Gemeinde bei Eintritt der Pfarrvakanz drei Bewerber vorstellte, aus denen die Stimmberechtigten Gemeindeglieder einen erwählten, der sodann vom Patron und Kirchenvorstand berufen wurde. Doch 1755 entstanden Differenzen wegen der Besetzung der Pfarrstelle. Die Gemeinde wollte einen Pastor, den der Patron nicht in die Dreizahl aufnahm. Daher wurde 1756 durch Reskript der preuß. Regierung zu Cleve der an erster Stelle vom Patron präsentierte Joh. Friedrich Di(e)ckershoff *ex jure devoluto* zum Pfarrer ernannt (gest. 1774; s. Acta Synodi 1758, § 20, oben I, S. 344, 347, 351 und 1774, § 4, oben II, S. 465). Er war verheiratet mit der Witwe eines Hauptmanns von Close, geb. Fräulein von Esselen, die mehrere Besitzungen im Märkischen hatte. Auch war ihm das Prädikat „Consistorialrath“ verliehen worden. – Als Carl Heinrich Engelbert von Oven, der Nachfolger Ostendorffs, 1823 nach Wetter fortheht, bemühte sich die Gemeinde Stiepel um Aufhebung der Patronatverhältnisse und fand dabei auch die Zustimmung der Regierung in Arnsberg. Die Gemeinde konnte am 20. Juni 1823 mit dem Vormund der damals minorennen Besitzer des Hauses Kemnade hinsichtlich der Übertragung des Patronats an die Gemeinde einen Vergleich schließen und reichte diesen bei dem Kgl. Oberlandesgericht zu Hamm als vormundschafftlicher Behörde ein. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Justizminister hatte die Behörde gegen den Vergleich nichts einzuwenden. In der Erwägung, daß die Ablösung der Patronatrechte zustande kommen würde, übertrug daher der derzeitige vormundschafftliche Patron die Denomination für diesmal an den Kirchenvorstand, der nunmehr eine Dreizahl zur Wahl durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder festsetzte. So wurde Diedrich Albert 1823 zum Pfarrer gewählt unter dem Vorsitz des Moderamens der Kreis-Synode Hattingen. Seiner Berufung gab die Kirchen- und Schulkommission der Kgl. Regierung in Arnsberg am 26. Sept. 1823 die landesherrliche Bestätigung. Der Vergleich erhielt aber nicht die Genehmigung des Justizministers, „weil darin die Verzichtleistung auf ein Recht enthalten, welches einer Schätzung nach Geld nicht fähig ist und wobei sich die Vorteile für die Kurandia garnicht berechnen lassen, zumal in religiöser Beziehung und Bildung der Jugend“. Daher nahmen in der Folgezeit wiederum die Besitzer des Hauses Kemnade ihre Patronatrechte in Anspruch (LKA Bielefeld A6-02, Beiheft Stiepel). Auf D. W. Albert, der vier Jahre später am 26. Aug. 1827 in Gevelsberg eingeführt wurde, folgte in Stiepel Joh. Aug. Wilhelm Sunten (1828–1867 em.; gest. 21. Febr. 1881), aus einer vom Patron benannten Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Patron und Kirchenvorstand berufen, von der Kgl. Regierung Arnsberg landesherrlich bestätigt und am 30. März 1828 eingeführt.

1817. den 23. Maerz. wurde H. Joh. Peter Bellingradt, bisher Pastor zu Hückeswagen, als zweiter Prediger zu Halver³¹⁾ introducirt.

Maerz (Mai) 4. ward H. August Wilhelm Hüls(e)mann von Lüdenscheld zum Prediger zu Rüggeberg³²⁾ ordinirt.

Juny 1. geschah dasselbe mit H. Moritz Gi(e)sbert Heinrich Konrad Dieckerhoff für die zweite Pfarrstelle in Aplerbeck³³⁾.

Juny 4. wurde H. Joh. Arnold Friedrich Höcker von Altena, ordinirt, und als Seelsorger zu Wellinghofen³⁴⁾ eingewiesen.

³¹⁾ Joh. Peter Bellingradt, geb. in Niedergelpe bei Hülsenbusch 19. Nov. 1790, hatte die Universitäten in Gießen und Marburg besucht und war von 1813 bis 1817 Pfarrer der luth. Gemeinde Hückeswagen (Lennep-Klasse der Unterbergischen Inspektion) gewesen. Am 31. März 1863 konnte er in Halver sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen; em. 11. Nov. 1863, gest. 4. Febr. 1874 (Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 415 und II, S. 29). Vgl. oben II, S. 637 Anm. 4 und Ewald Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver, 1898.

³²⁾ Aug. Wilhelm Hüls(e)mann in Rüggeberg, geb. 15. Dez. 1794 in Lüdenscheld, bereits am 24. Okt. 1816 gewählt und erst am 5. April 1817 bestätigt (Dispensation von dem Erfordernis des kanonischen Alters und Befreiung von der Dienstpflicht), geht Michaelis 1818 als Rektor nach Hagen und schon 1819 als zweiter Pfarrer an die Reinoldi-Gemeinde nach Dortmund. Er folgt 1822 einem Ruf nach Elberfeld (zweite luth. Pfarrstelle, heute VIII.), 1822 bis 1846. Superintendent 1829–1831 und 1840–1846, Konsistorialrat und Schulrat in Düsseldorf seit 1846 (gest. 23. April 1857; Albert Rosenkranz I, S. 223–225; II, S. 230).

³³⁾ Moritz Gisbert Heinrich Conrad Dieckerhoff in Aplerbeck (s. oben Acta Synodi 1816, § 8 und § 11; gest. 4. Okt. 1857) verlor im Alter seinen ältesten Sohn Wilhelm Dieckerhoff, Pfarrer in Heeren 1848 bis 1856, 34 J. alt.

³⁴⁾ Joh. Arnold Friedrich Höcker ist in der luth. Gemeinde Wellinghofen Nachfolger des Joh. Peter Flehinghaus (über die kümmerlich dotierte Stelle s. Acta Synodi 1816, § 6); em. 1837. Neben der luth. Gemeinde Wellinghofen mit 1206 Seelen (1810) gab es seit dem reformiert orientierten Pfarrer Dietrich Schwarz (1624–1636) auch eine reformierte Gemeinde. Zwischen beiden Gemeinden bestanden im 18. Jahrhundert andauernde Streitigkeiten, die aus der gemeinsamen Benutzung der Kirche erwachsen. Vgl. BH II, S. 398–407. Bei der am 25. und 27. Juni 1830 gefeierten Jubelfeier der Übergabe der Augsburger Konfession erklärte sich die evangelisch-reformierte Gemeinde für eine evangelische Gemeinde (kl. evang. Kirchengemeinde). – Nur der reformierte Pfarrer hatte in Wellinghofen selbst seinen Amtssitz, während der lutherische in dem Dorfe Hacheney wohnte. Über den Wohnsitz wurde später noch einmal entschieden. Indessen war die größere evang. Kirchengemeinde Wellinghofen durch das Aufkommen der Industrie sehr gewachsen. 1872 mußten neue Schulen gebaut werden, u. a. auch „auf dem Höchsten“. Eine zweite Pfarrstelle hatte der Evang. Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten am 18. Dez. 1896 genehmigt. Als Karl Aug. Wilhelm Hühnerhoff am 1. April 1932 emeritiert wurde, beantragte das Evang. Konsistorium die Wiederbesetzung der ersten Pfarrstelle. Der Evang. Oberkirchenrat anerkannte die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der erledigten bisherigen ersten Pfarrstelle mit der Maßgabe, daß der Bezirk „auf dem Höchsten“ mit der gr. evang. Kirchengemeinde Wellinghofen vereinigt wird und der neue zu berufende Geistliche seinen Wohnsitz „auf dem Höchsten“ nimmt. Doch verfügt dann der Evang. Oberkirchenrat am 10. Mai 1933 an das Evang. Konsistorium: Wir erklären in Abänderung unserer Verfügung vom 7. Nov. 1932 uns damit einverstanden, daß von der Verlegung des Amtssitzes des in die erledigte (bisherige erste) Pfarrstelle der gr. Kirchengemeinde Wellinghofen zu berufenden Geistlichen abgesehen wird. (LKA Bielefeld A6–02, Beiheft Wellinghofen.)

August 4. erfolgte das Nemliche für H. Wilhelm Busch, als Prediger zu Gevelsberg³⁵).

§. 9. Seit voriger Synode erwählte, bestätigte,
aber noch nicht ordinirte Prediger³⁶).

H. Staeps, bisher Fröhprediger und Rektor zu Bochum – als Pastor in Derne.

H. Kandidat Schütte – als Prediger in seiner Vaterstadt Herdicke.

H. Kandidat Schulte – als Prediger in seiner Geburtsstadt Hoerde.

Gewählt, aber noch nicht bestätigt, sind

H. Volkhardt, Rektor zu Herdecke, als Fröhprediger und Rektor zu Bochum;

H. Kandidat Westhoff von Rade vorm Walde als Pastor zu Valbert.

Im Vorbeigehen wird hier bemerkt, daß Werden von unserm Ministerium getrennt³⁷), und zur Düsseldorfer Kreis-Synode gelegt worden.

Die erste Pfarrstelle hat ihren Wohnsitz in Hacheney. Es folgte 1934 Helmut Schmell, von der gr. Gemeindevertretung gewählt, vom Presbyterium berufen und vom Evang. Konsistorium bestätigt.

³⁵) Wilhelm Busch aus Dinker bei Soest, der als Landwehr-Offizier an den Befreiungskriegen teilgenommen hatte, war durch den König als Patron ernannt und ordiniert worden, ohne daß die lutherische Gemeinde Gevelsberg von ihrem Rechte Gebrauch machen konnte, aus drei von dem Patron bezeichneten Kandidaten ihren Pfarrer zu wählen. Es wird berichtet: Anfangs mit großem Widerwillen von der Gemeinde angesehen, hat Busch durch seine Tüchtigkeit, Treue und Geschäftsgewandtheit sich sehr bald das Herz der Gemeinde zu verschaffen gewußt. Die Verhandlungen über den Neubau der Kirche wurden von ihm mit großer Umsicht und mit dem glücklichsten Erfolg geleitet (BH II, S. 152). Er veröffentlichte eine „Kurzgefaßte Geschichte der christlichen Kirche zum Selbstunterrichte und zur Erbauung für wißbegierige Confirmanden und erwachsene Christen“ (Hannover 1823). Die Teilnahme an den Feldzügen hatte seine Gesundheit beeinträchtigt; er starb am 24. Febr. 1826 an der Schwindsucht. Die Grundsteinlegung zum Neubau der Kirche erfolgte am 14. Okt. 1826. Der erste Gottesdienst konnte am Himmelfahrtstfest (20. Mai) 1830 in der Kirche gehalten werden. – Die Vereinigung der beiden Gemeinden, der „größeren“ und der „kleineren“ (reformierten) erfolgte in Gevelsberg am 1. August 1907.

³⁶) Joh. Aug. Stäps (s. Acta Synodi 1815, § 9 mit Anm. 10) wird am 1. Okt. 1817 in Derne eingeführt (s. 1818, § 7). – Friedrich Henrich Wilhelm Schütte (Kandidat s. Acta Synodi 1816, § 11) wird am 2. Okt. 1817 für Herdecke ordiniert (s. 1818, § 7). – Friedrich Wilhelm Schulte (Kandidat s. Acta Synodi 1815, § 9) erhält am 5. Okt. 1817 die Ordination für Hörde (s. 1818, § 7). – Über den Rektor Friedrich Aug. Volkhardt und den Kandidaten Joh. Theodor Westhoffs. Acta Synodi 1818, § 8.

³⁷) Vor 1817 hatte die lutherische Gemeinde Werden zur märkischen luth. Synode gehört; ebenso die Gemeinde Rellinghausen, die auch der Kreissynode Düsseldorf einverleibt wurde und später in den abgezweigten Verband der Kreissynode an der Ruhr überging (1870). Bei der Klasseneinteilung von 1797 behielten Werden (mit zwei Predigern) und Rellinghausen (mit einem Prediger) „die Freiheit, ob sie sich zu dieser, oder, welches bequemer wäre, zu der Blankensteinschen Classe (vierten Classe) halten wollten“. Siehe Acta Synodi 1797, § 11 (Bd. II, S. 709). Noch 1815 war Pastor Friedrich Rommel von Werden (s. 1812, § 8) in Hagen als Novitius secunda vice erschienen (1815, § 2); in der vierten Klasse genannt.

§. 10. Geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten³⁸⁾.

A. von der Synode:

- H. Friedrich Wulfert aus Hemern;
- H. August Wilhelm Hüls(e)mann von Lüdenscheid;
- H. Joh. Gottfried Simon Tewaag von Ümmingen;
- H. Thomas Friedrich Schulz(e) von Beckinghöffen;
- H. Moritz Konrad Dieckerhoff von Aplerbeck.

B. vom königl. Provinzial-Konsistorio:

- H. Friedrich Heinrich Wilhelm Schütte von Herdecke;
- H. Renkhoff³⁹⁾ von Mülheim a. Ruhr wurde vom hochwürdigen

Über die „commembrirung der Ev. Luth. Prediger zu Werden und Rellinghausen mit dem Märkischen Ev. Luth. Ministerio“ 1766 siehe Acta Synodi 1767, § 6 (Bd. I, S. 385). Beide Gemeinden waren aufgrund ihrer Konsistorial-Beschlüsse dem *Ministerio Marcano* sowohl überhaupt als auch insonderheit der Bochumschen Klasse beigetreten.

³⁸⁾ Von diesen Kandidaten sind Aug. W. Hüls(e)mann in Rüggeberg und M. G. H. K. Dieckerhoff in Aplerbeck eingeführt worden (s. oben § 8). – Joh. Gottfried Simon Tewaag wird dem Heinrich Arnold Moll in Wickede als Adjunkt mit Nachfolgerecht zur Seite gestellt. Vgl. Acta Synodi 1776, § 4, 2 mit Anm. 5; Bd. II, S. 488. Die Regierung Arnsberg verfügt am 26. Jan. 1819 an den General-Superintendenten Baedeker: Da der Versuch, die beiden evangelischen Gemeinden (die reformierte und die lutherische) zu Wickede zu einer Gesamtgemeinde unter einem Prediger zu vereinigen, fortwährend den heftigen Widerspruch von seiten der Reformierten gefunden und daher die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle bei der äußerst kleinen Gemeinde, der es jedoch an einem zureichenden Gehalt für einen besonderen Prediger nicht fehlt, hat zugegeben werden müssen; so steht freilich zumal bei der damaligen Stimmung der Gemüter keineswegs zu hoffen, daß ein neuer Vereinigungsversuch und eine Anmutung an die lutherische Gemeinde, sich durch Annahme des einseitig von den Reformierten erwählten Kandidaten Friedrich Carl Zahn zum Adjunkten und Nachfolger des Predigers Heinrich Arnold Moll willfähriger gegen diese zu beweisen, zu irgendeinem Zweck führen werde. Wir wollen daher ohne weiteres genehmigen, daß die lutherische Gemeinde über die beabsichtigte einhellige Wahl des Kandidaten Tewaag zum Adjunkt und Nachfolger des alten Pfarrers Moll vernommen werde und beauftragen Sie, dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen. – Die lutherische Gemeinde in Wickede wählt daraufhin Tewaag zum zweiten Male, der inzwischen ein Jahr lang Rektor in Herdecke gewesen, als Adjunkt mit Nachfolgerecht. Die Einführung findet am 6. Juni 1820 statt (em. 1874).

Joh. Thomas Friedrich Schulz, Sohn eines Gutsbesitzers, geb. 30. Nov. 1790 in Bechinghausen, hatte die Universität Marburg besucht, war Hilfsprediger in Wickede gewesen und erhält 1818 das Pfarramt der luth. Gemeinde Müllenbach (Kreisgemeinde an der Agger), die bis 1806 zur Herrschaft Gimborn-Neustadt gehört. Er folgt 1824 einem Ruf nach Seelscheid (seit 1894 Kreisgemeinde Bonn); gest. 7. April 1870. Vgl. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 55 f. u. S. 132 f.; II, S. 474.

Moritz Gisbert Heinrich Conrad Dieckerhoff (s. Anm. 33).

³⁹⁾ Joh. Hermann Renkhoff, Sohn eines Lehrers, geb. 13. Sept. 1794 in Mülheim/Ruhr, studierte in Halle und Göttingen; blieb nicht in Westfalen. Pfarrer in Odenspiel (Windecker Klasse der luth. oberbergischen Inspektion) 1819, Kreisgemeinde an der Agger; gest. 17. Sept. 1865 (Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 58; II, S. 407).

Consistorio angenommen, nach dem er in Düsseldorf geprüft worden.

§. 11. *Tentirte Kandidaten.*

A. bey der Synode:

H. Schütte zu Herdicke, siehe oben.

B. bey dem Consistorio:

H. Lohmann aus Iserlohn⁴⁰⁾.

§. 12. *Protocolle der reformirten Synode.*

Sie wurden vom Jahr 1816 und 1817 eingereicht, und mit dankbarer Achtung entgegengenommen.

§. 13. *Verhandlungen seit voriger Synode.*

1816. July 2. Rundschreiben wegen der Todtenfeyer und Mittheilung der Liturgie derselben⁴¹⁾.

Juli 20. Circular wegen der Feyer des Königl. Geburtstages.

September 7. Bericht auf die Anfrage der hochpreislichen Regierung, und Nachweise über die Beyträge zu Luthers Denkmal⁴²⁾.

November 4. Rundschreiben wegen Prüfung der Pfarramts Candidaten.

November 29. wurde auf Verlangen der Entwurf des H. General Superintendenten zu einer verbesserten Kirchen-Ordnung eingesandt⁴³⁾.

December 9. gingen die beyfälligen Bemerkungen des hochwürdigen Provinzial-Konsistoriums über das Synodal Protocoll von 1816 ein, und wurden bey den Classen in Umlauf gesetzt.

1816. December 9. und 22. Gutachten wegen verbesserter Einrichtung der Kirchenbücher⁴⁴⁾.

⁴⁰⁾ Friedrich Gerhard Lohmann, geb. 26. April 1793 in Iserlohn, studierte in Leipzig und Berlin, wo er Schleiermacher hörte; Lehrer am Gymnasium in Hamm 1818–1827, Pfarrer in Wesel (I) seit 1827, Superintendent 1836–1848. Die Ev.-theol. Fakultät in Bonn verlieh Lohmann 1843 den Ehrendoktor; gest. 8. Okt. 1861 (ebd. I, S. 678; II, S. 310).

⁴¹⁾ Landeskirchliches Archiv, Bielefeld: luth. Synode der Grafschaft Mark, B 11 Trauerfeier für die Gefallenen 1816.

⁴²⁾ Eine Erzstatue von Joh. Gottfried Schadow (1764–1850), aus den durch die literarische Gesellschaft in Mansfeld seit 1821 gesammelten Beiträgen, 1821 in Wittenberg errichtet.

⁴³⁾ Von 1807/1817; s. Acta Synodi 1818, § 3 b. Kirchen-Ordnung.

⁴⁴⁾ Von der Führung der Kirchenbücher. 1. Der Prediger muß von den Gebornen, Confirmirten, Aufgebotenen, Copulirten und Gestorbenen, und zwar von jeden ein besonderes Register, mit der größten Genauigkeit halten, und alle Vorfälle leserlich und rein eintragen. 2. Das Datum der Geburt und des Todes muß nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben eingetragen werden. 3. Bei Geburten und Taufen muß der Prediger den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, auch den Stand

Rundschreiben wegen pflichtmäßiger Angabe der Pfarr-Gehälter.

December 14. Anfragen wegen Veredlung der Synoden.

December 16. Auszug aus dem Entwurf der Kirchen-Ordnung, der Synodal-Verfassung⁴⁵⁾ und der Kandidaten-Aufsichten betr. zur Kenntniß der Klassen gebracht.

December 17. zufolge vorjähriger Protocolle den Vorschlag des jetzigen H. Konsistorial Rath Hasenclevers, in Beziehung auf das Schulgeld⁴⁶⁾, der Regierung eingesandt.

der Eltern, imgleichen den Namen und Stand der gegenwärtigen Taufzeugen, auch den Namen des Kindes, und den Tag und die Stunde der Geburt eintragen. 7. Bei Trauungen muß der Vor-, Zu- und Geschlechtsname, imgleichen das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheiratet gewesen, oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen, oder nicht, und wie ihnen die Einwilligung der letztern nachgewiesen worden, verzeichnet werden. 10. Am Ende eines jeden Jahrs muß eine von dem Prediger beglaubigte Abschrift des Kirchenbuchs an das wöhnliche Gericht eingeliefert werden (Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung von 1807/1817, V. 11; RWKO II, S. 41 f.).

⁴⁵⁾ Abdruck der beiden Entwürfe in den „Verhandlungen der westfälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung“. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. (Essen o. J., gedruckt bei G. D. Bädeker, 1819.) Lit. E S. 20–38 und Lit. F S. 39–61. – Landeskirchliches Archiv, Bielefeld: luth. Synode der Grafschaft Mark, B 9 Synodalverfassung und neue Kirchenordnung 1814–1819. – Auch Abdruck von W. Rahe, in Jb. d. V. f. Westf. KG 9, 1966, S. 126–150. Über den Entwurf einer Synodalordnung von 1817 siehe Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 93 u. S. 106–118. Vgl. H. J. Nicksch, Der synodale Verfassungsgedanke in der evangelischen Landeskirche Preußens während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, München 1969 (Jur. Dissertation, Münster 1968).

Im Westen hielten es die in Duisburg versammelten Pfarrer (19. Aug. 1817) für nötig: sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, da in den drei Provinzen (Cleve, Berg und Mark) bei den Reformierten stattgefunden hat und noch stattfindet, so, wie auch dasjenige, was in dem (ministeriellen) Entwurf einer vorläufigen Synodalordnung für die protestantischen Kirchen des preußischen Landes vorausgesetzt zu sein schiene, zu vergegenwärtigen, um daraus die Verschiedenheiten zwischen der jetzt unter uns bestehenden Verfassung und der vorgeschlagenen – so wie auch die Vorzüge, welche die Eine vor der Andern haben möchte, besser beurteilen zu können (§ 2 der Duisburger Erklärung; Archiv der Evang. Kirche im Rheinland, Düsseldorf: C I. a 2. – W. Göbell, RWKO I, S. 178 f. II, S. 103–109).

In dem vorgelegten Entwurf einer neuen Synodalordnung sind zwar nirgend deutlich und bestimmt die Grundsätze angegeben, auf welche derselbe sich gründe, doch scheint es überall klar durch, daß derselbe voraussetze, dem Regenten stehe die anordnende und richtende Autorität in der Kirche zu, welches allein schon daraus hervorgeht, daß der Entwurf vom Regenten der Kirche zur gutachtlichen Beratung übergeben ist; da nach der *presbyterianischen Kirchenverfassung* derselbe vielmehr, wie unsere bisherige Kirchenordnung von der Kirche hätte ausgehen und den Staatsbehörden zur Genehmigung hätten vorgelegt werden müssen (Anfang § 4, ebd., S. 105).

⁴⁶⁾ Vgl. zuvor Münster den 5. Febr. und den 16. Aug. 1815 (J. J. Scotti, Sammlung Cleve und Mark V, 1826, Nr. 3106 und Nr. 3198): Königl. preuß. Regierungs-Commission. Das, zufolge der Verordnung vom 5. Febr. c. a. (Nr. 3106), von den Communal-Empfängern erhoben werdende *Schulgeld* muß von denselben an die Lehrer ohne allen Abzug ausgezahlt werden und wird es einstweilen gestattet,

December 31. In Gefolg desselben Protocols-Berichts an die hohe Behörde wegen Dimissorialen und Kopulationen bey gemischten Ehen, mit besonderer Rücksicht auf einen Vorfall im Kirchspiel Aplerbeck.

1817. Februar 7. Äusserung der hohen Behörde wegen des von der Synode beschlossenen verbesserten Gesangbuchs.

Februar 8. Rundschreiben wegen Beybehaltung der Synodal-Verfassung.

Februar 20. Circularir wegen Immunität des geistlichen Standes.

Februar 28. ward die Witwen Cassen-Ordnung von der Königl. Regierung in Arnsberg gefordert. Sie wurde sofort eingesandt.

Maerz 12. wurde die Tabelle über die Pfarr-Gehälter eingereicht, begleitet von allgemeinen Bemerkungen.

Maerz 14. Rundschreiben wegen des Chorwerks.

Maerz 21. Anfragen wegen des Katechismus- und Konfirmations-Unterrichts.

Maerz 27. Anfragen wegen des Pfarrzwangs und Eximirung von denselben.

Denselben. Weisung wegen des Studiums der hebräischen Sprache.

April. Anfrage wegen der in den einzelnen Gemeinden stattfindenden Feiertage⁴⁷⁾.

daß die Empfänger die ihnen bewilligten 2 pr. Cent Hebegebühren von jedem Beitragspflichtigen neben dem Schulgelde erheben.

⁴⁷⁾ Vorausgegangen war das Publikandum der Königl. Regierung in Arnsberg, *wegen der Sonn- und Festtagsfeier*, vom 21. Februar 1817. Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung, hrsg. von (Karl Chr. Alb. Heinr.) v. Kamptz, Erster Band, Jahrgang 1817, Berlin 1817, S. 120–122: Wir haben mit Leidwesen bemerkt, daß an mehreren Orten gegen die Sonntagsfeier Gleichgültigkeit eingetreten ist, wodurch der gebührende Anstand verletzt und gottesfürchtigen Gemüthern ein Anstoß gegeben wird.

Wenn es schon von selbst eines jeden rechtlichen Bürgers Pflicht ist, dergleichen zu vermeiden; so haben die Polizei-Obrigkeiten die doppelte Obliegenheit, Vorkehrungen dagegen zu treffen, Uebertretungen zu hintertreiben und sie zu bestrafen. Wir bringen daher folgende Bestimmungen in Erinnerung.

1. Alle öffentliche Arbeit sowohl, als alle geräuschvolle Beschäftigungen in den Häusern, – wenn sie nicht durch ein dringendes Bedürfniß gerechtfertigt werden, wird an den Sonntagen den Glaubens-Genossen aller Konfessionen untersagt, an sonstigen Feier- und Bußtagen aber denjenigen, für deren Konfessionen sie eingesetzt sind.

2. An diesen Tagen während des öffentlichen Gottesdienstes, darf niemand innerhalb oder außerhalb seines Hauses Musik, Tanz, Singen, Spiel, Trinkgelage oder sonstige Lustbarkeiten gestatten.

3. Alle Laden und Buden sollen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen sein, und mit Ausnahme der Apotheke, kein Kauf und Verkauf anders als vor und nach dem Gottesdienste geduldet werden.

Besonders darf der Verkehr bei Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feiertage

1817. April 10. Circulair wegen der Synodal-Reformations-
feyer.

April 19. Ausschreibung einer Conferenz nach Hagen, in Beziehung
auf diese Feyer.

April 22. Circulair wegen des Altarbehangs.

May 3. Anzeige wegen des Superintendentur-Gehalts, und wegen
Substitution bey'm Examen.

May 17. Das Protocoll der Conferenz zu Hagen⁴⁸⁾ am 7ten May der
Regierung, dem Consistorio und den Klassen mitgeteilt.

Juni 28. Rundschreiben, einige Themata zu Ausarbeitungen⁴⁹⁾ auf die
Gesammt-Synode enthaltend.

July 4. Circulair in Betreff der Fürbitte für die Gemahlin Sr. Königl.
Hoheit des Prinzen Wilhelm.

July 14. Bekanntmachung wegen des allgemeinen Reforma-
tions- und Schulfestes am 31. October pp.

July 14. Empfehlung des H. Professors Süvern⁵⁰⁾ in Lemgo.

fallen, nicht eher als nach vollbrachtem vormittägigen Gottesdienste angefangen,
oder die Waren dürfen nicht eher zum Verkaufe ausgestellt werden.

4. Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr.
Berl. Cour —.

5. Sämmtliche Behörden weisen wir an, zu keinem öffentlichen Amtsgeschäfte
den Termin auf einen Sonn- und Festtag anzuberaumen, und wenn dies dennoch
dringender Umstände wegen nicht vermieden werden könnte, nur die Zeit vor
und nach dem kirchlichen Gottesdienste dazu zu benutzen.

6. Die Polizei-Obrigkeiten haben nach Rücksprache mit den Herren Pfarrern, die
Stunde des Anfangs und Endes des öffentlichen Gottesdienstes in ihren Gemein-
den bekannt zu machen.

Arnsberg, am 21. Februar 1817. Königl. Preußische Regierung.

⁴⁸⁾ s. Anm. 1. — Das von Ihnen eingesandte Protokoll über die wegen der Feyer
des Reformationsfestes gehaltene Conferenz haben wir mit Vergnügen gelesen,
der getroffenen Uebereinkunft geben wir unsern völligen Beyfall. Münster, den
7ten Juny 1817. Königlich Preußisches Consistorium (An Bädeker zur Mitteilung
an Präses Joh. W. Reinhard zu Hilbeck. LKA Bielefeld, Archiv, I. Generalia B 12.).

⁴⁹⁾ In seinem Rundschreiben vom 28. Juni 1817 hatte Generalsuperintendent
Baedeker die Amtsbrüder auf verschiedene Aufgaben der Reformationsgeschichte
hingewiesen und dabei den Wunsch geäußert, es möchten aus jeder Klasse wenig-
stens zwei diesbezügliche Arbeiten, eine lateinische und eine deutsche, der Synode
in Hagen vorgelegt werden (s. § 20).

⁵⁰⁾ Der einflußreiche preuß. Schulmann *Johann Wilhelm Süvern* (3. Jan. 1775
in Lemgo, gest. 2. Okt. 1829 in Berlin) hatte in Jena und Halle unter Schiller,
Fichte und F. A. Wolf studiert, war Mitglied des von Friedrich Gedike (1754–1803)
begründeten Seminars für Gelehrtenschulen und Lehrer am Köllnischen Gymna-
sium in Berlin, Rektor des Gymnasiums in Thorn und Elbing, dann Professor der
Philologie in Königsberg gewesen. Hier trat er mit dem Philosophen Joh. Friedrich
Herbart in Verbindung. Süvern wurde 1809 Staatsrat und ständiger Referent in der
Unterrichtssektion des preuß. Ministeriums und gehörte seit 1817 dem neugebil-
deten Kultusministerium als Geheimer Staatsrat und Mitdirektor an. Nach den
Freiheitskriegen hat er neben Wilhelm v. Humboldt und G. H. L. Nicolovius an
der Neugestaltung des preuß. Schulwesens den bedeutendsten Anteil. Der im Sinne
Pestalozzis wirkende Schulmann Süvern ist der Verfasser des Reglements für die

July 14. Entscheidung wegen Trauung der Verlobten gemischter Confession.

July 14. Versendung des Entwurfs der Synodal-Verfassung an die Classen.

July 23. Wegen Aufhebung der Schul-Commissariate, wegen Schul-Conferenzen u.s.w.

August 6. Erlaß über die neue Kreis-Einteilung der geistlichen Ministerien⁵¹⁾.

August 7. gingen die Bemerkungen des Königl. Konsistoriums über mehrere aus den Klassen eingereichte Aufsätze, Die Todtenfeyer, *die Veredlung der Synode*⁵²⁾ u.s.w. betreffend – ein. Das ganze wurde im Synodal-Archiv niedergelegt.

August 8. (9). Ausschreibung der Synode.

August 9. Ausführliche Bemerkungen des Konsistoriums über die, demselben gemachten Mittheilungen der Gesang-Buchs-Com-

wissenschaftliche Lehramtsprüfung von 1810, der Reifeprüfungsordnung von 1812 sowie des Normallehrplans für die preuß. Gymnasien von 1816.

⁵¹⁾ StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28 Wegen der Synodalverfassung, Bl. 101: Eine hochlöbliche Kirchen- und Schul-Commission ersuchen wir, das unterm 24ten Juny erforderte Gutachten über die Einteilung und Abgränzung der Synodal-Kreise des dortigen Regierungs-Bezirks, sobald als die Gutachten der Kreis-Synoden eingegangen seyn werden, bey uns einzureichen. – Da die lutherische und reformirte Synode der Grafschaft Marck sich zu Einer vereinigt haben, so fällt natürlich das in der Verfügung vom 24ten Juny über die Abtheilung der reformirten und lutherischen Synoden Gesagte von selbst weg und die Abgrenzung der Synodal-Kreise muß nun ohne weitere Rücksicht auf jenen Unterschied vorgenommen werden.

Münster, den 8ten November 1817.

Könl. Preußisches Consistorium

Vincke

Scheffer-Boichorst

An eine hochlöbliche Kirchen und Schul Commission bey der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

⁵²⁾ Schreiben des Konsistoriums vom 17. Juli 1817 an den Gen. Sup. KR Bädcker: Indem wir Eurer Hochwürden die unterm 30sten May c. und 26sten Juny c. uns mitgetheilten schriftlichen Äußerungen der Geistlichen Ihres Ministeriums über einige Punkte in unserer Verfügung vom 3ten Septb. v. J. als zu Ihrem Archive gehörig hiermit zurücksenden, bezeugen wir Ihnen und den sämtlichen Kreissynoden Ihres Ministeriums unsern Dank und *unsere Freude* über die willige Aufnahme, welche unsere Bemerkungen über das Protocoll und die Verhandlungen der letzten Synode bei Ihnen gefunden.

Wir glauben nach dieser angenehmen Erfahrung nicht im geringsten zweifeln zu dürfen, daß die *sämtlichen Mitglieder des Ministeriums sich miteinander und alle Kreis-Synoden mit der Provinzialsynode in kurzem, so wie wir es wünschen, über alle wesentlichen Punkte, welche bei den Bemühungen für die Veredlung des Synodalwesens in Betracht kommen, verständigen* und alle wie einer dazu mitwirken werden, den Synodalverhandlungen diejenige äußere und innere Einrichtung zu geben, welche dem Zweck und der hohen Wichtigkeit derselben entspricht. Der Ihnen vor kurzem mitgetheilte „Entwurf einer Synodal Ordnung“ wird den Synoden Gelegenheit geben, die nun bereits eröffneten wichtigen Verhandlungen weiter fortzusetzen. – (Landeskirchliches Archiv Bielefeld 08-15 Abt. 1, Gen. B 9; gedruckt bei W. Rahe, Beiheft 9 zum Jb. d. V. f. Westf. KG 1966, S. 122-125.)

mission; vollkommene Billigung der aufgestellten Grundsätze pp. August 18. Dankgebet wegen glücklicher Entbindung Ihrer K. Hoheit der Prinzessin Wilhelm von Preußen.

1817. September 8. Verteilung der Liturgie⁵³⁾ zum allgemeinen Reformationstest⁵⁴⁾.

September 13. Sr. Königl. Majestät bey Ihrer Anwesenheit in Hagen das Programm überreicht, ein Glückwünschungs- und Danksagungs Schreiben, und eine Bitte wegen der Gehaltszulage.

Sept. 14. Rundschreiben an die Klassen Inspektoren, die Qualification der Prediger betreffend.

§. 14. Erörterungen.

Die Erhebung der Hebammen-Gebühren betreffend.

Sämmtliche Anwesende fanden dieselbe eben so lästig, als unser

⁵³⁾ Die *Liturgie* und das vorgeschriebene Gebet bei Ewald Dresbach (nach Akten im Kirchenarchiv zu Halver), Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817 (Jb. d. V. f. Westf. KG 18, 1916, S. 53–59): 1. Anfangslied. 2. Intonation. 3. Altargebet (Wortlaut). 4. Hauptlied. 5. Predigt. Texte: 1. Kor. 16, 13: Wachet, stehet im Glauben. – 1. Kor. 15, 58: Darum, lieben Brüder, seid fest. – Ephes. 5, 9: Wandelt wie die Kindes des Lichtes. – Röm. 13, 12: Die Nacht ist vergangen. – Joh. 8, 32: Ihr werdet die Wahrheit erkennen. – Joh. 8, 32: Halte, was du hast. – 6. Tedeum. 7. Abendmahl.

⁵⁴⁾ Durch die Vorfeier in Hagen war die rechte Stimmung gegeben für *das allgemeine Reformationstest in den Einzelgemeinden der Mark*. Der Minister des Innern hatte durch einen generellen Erlaß darauf vorbereitet: – Über die Art dieser Feier ist von Sr. Majestät festgesetzt worden:

1. Das Fest soll am Vorabend, Donnerstag, den 30. Oktober d. Js. (1817), bei Sonnenuntergang mit allen Glocken eingeläutet werden.

2. Der Haupttag des Festes, Freitag, der 31. Oktober, soll vor- und nachmittags gottesdienstlich gefeiert, der Gottesdienst nach einer besonderen *Liturgie*, welche nachträglich mitgeteilt werden wird, gehalten und dabei das *vorgeschriebene Gebet*, dessen Mitteilung ebenfalls vorbehalten wird, gesprochen werden. In Ansehung der *Texte* der zu haltenden Jubelpredigten ist es jedem Prediger überlassen, welche von den in der Anlage verzeichneten sechs Bibelstellen er bei seinem Vortrage zugrunde legen will.

3. Am zweiten Tage der Feier, Sonnabend, den 1. Nov., soll wiederum vormittags in allen evangelischen Kirchen Gottesdienst sein, zu welchem *die Schuljugend des Ortes oder der Parochie in feierlicher Przeession in die Kirche zu führen* und in bezug auf den Gegenstand des Festes *eine Schulpredigt* zu halten ist, um dadurch dem aufblühenden Geschlecht Anlaß und Stoff zu erwecklichen Erinnerungen für das ganze Leben zu geben.

4. Die Anordnung zu akademischen und Schulfeyerlichkeiten bleibt den Universitäten und Gymnasien überlassen. – Auch wird es hoffentlich für keinen evangelischen Geistlichen der Erinnerung bedürfen, daß bittere Äußerungen über und gegen die nichtevangelischen Mibürger und Mitchristen dem echt evangelischen Geiste, in welchem dieses Fest begangen werden soll, durchaus zuwider sein würden.

Berlin, den 3. Juni 1817.

Ministerium des Innern.

v. Schluckmann.

(An die Herren Gen.-Superintendent Bädeker zu Dahl und Präses Reinhard zu Hilbeck. Ebd., Aktenstücke, Jb. 18, 1916, S. 53–55.)

Volk sich ungeneigt zur Entrichtung zeigt. Die Synode ersucht den H. General Superintendenten, Vorstellungen über diesen Gegenstand bey der hohen Behörde zu machen.

Die Christ-Metten, oder sogenannten Uchten anlangend.

Mehrere Gemeinen wünschen sie wieder hergestellt; die Synode aber glaubt, daß es rücksichtlich dieser Frühmetten bey der bisherigen Abschaffung sein Bewenden haben müsse; daß indeß da, wo man einen solchen Gottesdienst bey Kerzen-Schein wünsche – derselbe füglich des ersten Christtags des Nachmittags um 4 Uhr statt finden könne, wodurch den Inkonvenienzen der Frühmetten entgegen werde, und womit kein Gesetz streite.

§. 15. Einzelheiten aus den Classen.

Die erste Classe trug die Sache des H. Pastors Krupp zu Methler, gegen den katholischen Pfarrer zu Altlünen, H. Dalmöller vor.

Die Synode erkannte dahin:

a) Was den Zwang betrifft, welchen der katholische Pfarrer zu Altlünen hinsichtlich der im Kirchspiel Methler mit Tode abgehenden Katholiken einführen will: so ist dieser Gegenstand durch den Herrn Inspector der Classe der hochpreißlichen Regierung vorzutragen.

b) Die Verweigerung der Losbriefe für Katholiken anlangend, welche mit Protestanten verlobt, sich bey einem Geistlichen letzterer Confession wollen trauen lassen, – ist vom Gesetz hierüber entschieden, und kann der protestantische Pfarrer, in solchem Falle, ohne weiteres trauen, nur dürfen dem Katholiken seine Jura nicht vorenthalten werden.

c) Nach Ansicht der Synode sind die Katholiken im Kirchspiel Methler, so lang dort keine eigene Katholische Schule begründet ist, allerdings zu Mittragung der, von der lutherischen Pfarrschule herührenden Lasten verbunden, ohne daß jedoch daraus ein Zwang hervorging, ihre Kinder in diese Schule zu senden. Übrigens scheint diese Sache, da die Schulen als Angelegenheit des Staats, unter Mitwirkung der Kirche, betrachtet werden, zum Ressort des Erstern gehörend.

Dieselbe Classe wünscht, daß die Synode sich verwenden möge, damit H. Pastor Herdickerhoff zu Fröndenberg sein Gehalt aus dem Stiftsfond regelmäßig bezahlt erhalte.

Herr Konsistorial Rath Hasenclever bemerkte, daß diese Sache bey Königl. Regierung vorliege, und daß ein Baldiges günstiges Resultat zu erwarten sey.

Die zweite Classe trug die Sache der Hauspredigerstelle zu Wischlingen vor.

Es ward erinnert, daß dieser Gegenstand bey der hohen Behörde in Anregung gebracht sey, und man nöthiges Vorschreiten zuversichtlich hoffen könne.

Zugleich machte die dritte Classe Anspruch auf die Renten und Emolumente jener Stelle, und zwar für die Pfarrey *Lütgendortmund*.

Bey dieser Gelegenheit kam denn auch das Verhältniß der ehemaligen, lang unbesetzten Kapelle zu *Westhausen* in Vortrag.

Da hier baldige Verdunkelung zu besorgen, die Synode aber glaubt, daß der Gegenstand nicht auf sich dürfe beruhen bleiben; so wird der H. General Superintendent beauftragt, denselben unverzüglich beym Königlichen *Consistorio* geltend zu machen, und nahm H. Ober-Konsistorial-Rath *Natorp* sogleich Notiz davon.

Dieselbe zweite Classe machte den Antrag des H. Pastors *Moll* zu *Wickede* geltend, daß nemlich das Scheiben-Schießen am Samstag möge verboten werden.

Die Synode glaubte, daß unter den wirklich obwaltenden Verhältnissen, und bey der Absicht des Staats, alle Übungen der Art zu fördern – auf kein Verbot angetragen werde könne; die Polizey werde jedoch leicht die erforderlichen Beschränkungen der Dauer herbeiführen können.

Was über eine kleine Differenz der Herren *Klemp* in *Eicklinghofen* und *Riepe* in *Kirchhörde* zur Sprache gebracht wurde, schien der Synode sich durch sich selbst aufzuheben, indem Ersterer Letzterem nicht zur Red gestellt wissen will. Endlich bemerkte die Klasse, daß die zu ihr gehörende Pfarrstelle zur *Rüdinghausen* – von allen andern dienende, der Obsorge des Staats, rücksichtlich einer besseren Dotierung empfohlen zu werden.

Der Herr General Superintendent bemerkte, daß dies bestens geschehen sey; – zugleich ward erinnert, daß wegen der in *Rüdinghausen* oft mangelnden Kirchenbedürfnisse Vortrag bey der landrathlichen Behörde geschehen müsse. Der Herr Inspector der Classe wird Prediger und Consistorium dazu anweisen.

Die dritte Klasse fragt wegen der fortbildenden Aufsicht über die Kandidaten an, und zwar besonders in Beziehung auf diejenigen, welche einer Klasse fremd sind, und sich nur einige Zeit in derselben aufhalten.

Die Synode bestimmt, daß solche Verbindlichkeit nur denjenigen Kandidaten gilt, die sich zur Aufnahme in unser Ministerium gemeldet, und sie erhalten haben.

Aus der vierten Klasse wurden die sehr unangenehmen Verhältnisse der Herrn Prediger zu *Ober Wenigern* *Davidis* und *Petersen* vorgetragen, und der H. Subdelegat *Schmieding* übergab eine Reihe von Papieren, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, und die der Secretair der Synode vorläufig in Verwahr nahm.

Die Versammlung hörte das Ganze mit vielem Bedauern. Da sich aber der Schwierigkeiten, zu schneller Ausgleichung, all zu viele vorfinden; so beauftragt die Synode den H. General Superintendenten,

bald möglichst eine *Commission* zur Prüfung und wo möglich zu gütlicher Beylegung dieser Zwistigkeiten zu ernennen.

Die fünfte, sechste und siebente Classe hatten keine Einzelheiten vorzutragen, nur die Sache wegen des katholischen Patrons zu Meinerzhagen und seines Stellvertreters – wird durch eine nähere Anzeige des H. Subdelegaten Werckshagen an den H. General Superintendenten gebührend zur Sprache gebracht werden.

§. 15. *Quittungen über Collecten Gelder.*

Der H. abgehende General Rendant, H. Pastor Florschütz, legte sie vor.

§. 16. *Witwen Cassen Rechnung.*

Eben derselbe legte die Rechnung der Witwen Casse von 1815 und 1816 offen. Sie ward geprüft, richtig befunden, und dem abgehenden Herrn General Rendanten der herzliche Dank für seine sorgsame Verwaltung gesagt.

§. 17. *Zinsen.*

Der Special-Rendant über die ausgeliehenen Gelder, Aschenberg, kehrte die von 1816 und 1817 eingezogenen Zinsen aus, und gab specificirte Nachweise über einige wenige Rückstände, welche jedoch die Anleiher noch in diesem Jahr abzuführen versprochen.

§. 18. *Witwen Quantum.*

Dies ward aus Rthlr. – Berliner Courant bestimmt: und der neue General Rendant H. Petersen besorgte die Auszahlung.

§. 19. *Sammlung für Rotenbrück.*

Die für den alten Kandidaten Rotenbrück aus den Klassen eingegangenen Gelder wurden dem H. General Rendanten übergeben, welcher sie weiter besorgen wird.

§. 20. *Literarische Arbeiten.*

Da wie oben gesagt, der H. General Superintendent zu betreffenden Ausarbeitungen auf die Reformations-Feier aufgefordert hatte⁵⁵⁾ – so wurden folgende der Synode eingereicht:

⁵⁵⁾ Wie Vieles diese Sammlungen noch zu wünschen übrig ließen, daß wußte niemand besser als Baedeker selbst, worauf Heinrich Heppe eigens hinweist (BH II, S. IV). Im Vorwort des Manuskripts schrieb Baedeker, „daß bei aller Sorgfalt für Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch hin und wieder eine Lücke oder eine Unrichtigkeit sich finden möchte, wird den nicht befremden, der das Mangelhafte der Quellen, woraus die Nachrichten geschöpft sind und die Schwierigkeiten der Berichtigung kennt, – zumal wenn die Prediger des Orts nicht aushelfen konnten oder wenn der eine und andere Gründe zu haben glaubt, ausführlichere oder bestimmtere Nachrichten vorzuenthalten“.

A. aus der ersten Klasse:

1. Gott sprach es werde Licht! und es ward Licht. Versuch einer historischen Darstellung zur Feier des Reformations Jubiläums auf der gemeinschaftlichen Synode des evangelischen und reformirten Ministeriums der Grafschaft Mark, zu Hagen am 16. 17. und 18ten September 1817; vom Subdelegaten Bremer zu Lünen.
2. Kurzgefaßte Lebensgeschichte des Dr. Martin Luther, nebst einigen Weissagungen und Wünschen merkwürdiger Personen, so auf die Reformation und seine Person hindeuten; mit dessen Bildniß im Augustiner Ordenshabit; vom Prediger Edler zu Berge, Aug. 1817.
3. Devita Erasmi Roterodami,
scripsit Joh. Carol. Pleuger, Pastor ecclesiae evang. luther. Camensis, die 29. m. Julii 1817.
4. Luthers Forderungen an den Prediger in Rücksicht seiner Amtsvorträge;
von Hopfensack, Pastor zu Frömern.
5. Fautor reformationis Melanchthon;
scripsit Th. Schulz, Theol. candidatus.
6. Was begünstigte den Fortgang der Reformation und was stand ihrer weitem Verbreitung im Wege? von Ebendenselben.

B. Aus der zweiten Classe:

7. Carmen saeculare sacris reformationis Hageni a ministerio ecclesiarum Marcano id. XVII Sept. anno M.D.C.C.XVII. Auspiciatissime celebratis – dicatum a Dr. Wettengelio (Fr. Traugott Wettengel). Unnae m. Sept. (1817).
Spendit gedruckt und vertheilt.

C. Aus der dritten Classe:

8. Jesus Christus als weiser und verehrungswürdiger Kirchen-Verbesserer. Bey der frohen Feyer des 3ten Jubiläums der Protestantischen Kirche begangen zu Hagen, den 16ten, 17ten und 18ten Sept. 1817;
von Joh. Daniel Tewaag, Prediger zu Ümmingen.
9. Pia recordatio Reformationum religionis, respectu doctrinae et cultus in ecclesia protestantium, in memoriam tertii Jubilaei anno 1817 habiti Jo. Dan. Tewaag, Pastor Ümmingensi scripta.
10. Versuch einer kurzen Beantwortung einiger Fragen über Gegenstände, die die Reformation betreffen;
von Böcker, Pastor zu Grimberg.

11. Wie Nöthig und heilsam es für die Reformation war, daß Luther und Melanchthon zusammen wirkten;
von Müller, Prediger zu Langentreer.
12. Quae nam Lutherum ad eam eruditionem et animi constitutionem perduxerunt, e quibus reformationis initio, ea dico, quae die 31. Oct. evenerunt, ducta sunt.
Tractatio auctore Pollmann, Pastore Castropiensi.
13. Was zur Reformation Luthers Veranlassung gab;
von Buchholz, Prediger in Gelsenkirchen.

D. Aus der vierten Classe:

14. Einige Bemerkungen über die Geschichte der Reformation;
von Marcks, Prediger in Herzkamp.
15. Einige Bemerkungen zu den, vom H. General Superintendenten Baedeker aufgestellten Sätzen;
von Pagenstecher, Prediger zu Sprockhövel.
16. Ad festivitatem tertii jubilai reformationis evelandam, Synodo ministeriali ecclesiasticae Guestphalo-Marcanae Summa referendae hoc opusculum:
De protestantismo quousque hoc in tempore nostre ire, atque quando et ubi iter continuare non liceat;
modesta devotione tradidit Jo. Carolus Fried. Petersen, parochus Weitmariensis.
17. De lenitate Melanchthonis disserens, opusculum suum Synodo venerabili Marcanae ad tertium Reformationis Jubilaeum celebrandum congregatae dedicat.
J. Leis, Tremonensis.

E. Aus der fünften Classe:

18. Kurze Geschichte der Reformation aller protestantischen Gemeinen beyder Confessionen in der Grafschaft Mark⁵⁶⁾, alphabetisch geordnet,
vom General Superintendenten Konsistorial-Rath Baedeker zu Dahl(e).

⁵⁶⁾ Das hinterlassene Manuscript trug den Titel: Beitrag zur Geschichte der Reformation in der Grafschaft Mark überhaupt, und zur kirchlichen Geschichte der einzelnen evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark, mit Einschluß der evangelischen Gemeinen in den Gimborn-Neustädtchen, Lippstädtchen, Soestschen, Dortmundschen und Essenschen geistlichen Ministerien, von der Zeit der Reformation an; nebst einem Verzeichnisse aller an diesen Gemeinen gestandenen und stehenden Prediger.

Der Verfasser hatte nur die lutherischen Gemeinden berücksichtigt. Heinrich Heppe (1820–1879) mußte die Geschichte der reformierten Gemeinden neu ausar-

19. *Historia ecclesiae olim dioecesanæ catholicæ, nunc parochialis evangelicæ Hagensis, ex scriptoribus mediæ et recentioris ævi desumpta, ex diplomatibus eruta, ex protocollis presbyterii concinnata, synodo evangelicæ marcanæ dicata*

a W. Aschenberg⁵⁷⁾. Opusculum, in quo simul de statu religionis et ecclesiæ, in tractibus Germaniæ inferioris Saeculo XV, XVI, XVII disseritur. Wird im Anfang des künftigen Jahrs im Druck erscheinen.

F. Aus der sechsten Classe:

20. *Über die Forderungen, die man in musicalischer Hinsicht an ein gutes Gesang-Buch machen kann, von Friedrich Keßler, Prediger zu Werdohle*⁵⁸⁾.
21. *Ad memoriam diei reformationis celebrandam demonstratur: quemque summum humani veneratem protestantem esse,*
ab Jo. Petro Schliepero, V. D. M. Plettenbergensium.

Geschichten der Gemeinen⁵⁹⁾ wurden von folgenden Predigern

beiten und konnte dabei auf Mittheilungen des Pastors Carl Landmann in Wiblingwerde (reformiert, seit 1832 der Union beigetreten) zurückgreifen, der „sich durch fleißige Spezial-Studien namentlich um die Geschichte der reformierten Gemeinden Westfalens sehr verdient gemacht“ hat (BH II, Nachtrag, Wiblingwerde, S. 20). — Vgl. das Vorwort von Heinrich Hepp, in: Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden von Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen etc. von F. G. H. J. Bädeker (weiland Generalsuperintendent etc.) fortgesetzt und vollendet von Dr. Heinrich Hepp, Professor der Theologie in Marburg. (Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens, Zweiter Band) Iserlohn. Druck und Verlag von J(ulius) Bädeker. 1870 (BH II).

Die lutherischen Gemeinden waren von Bädeker alphabetisch zusammengestellt. „Kurze alphabetisch geordnete Übersicht.“ Aus dem handschriftlichen Nachlaß. Dettmar Diedrich Franz Bädeker, Pfarrer zu Aplerbeck. (Besitz: Theologische Bibliothek der Evang. Kirchengemeinden in Hohenlimburg: KG 8.)

⁵⁷⁾ Vgl. von Wilhelm Aschenberg, Bisherige Arbeiten des literarischen Vereins in der Grafschaft Mark (Hermann 1817, S. 132–134).

⁵⁸⁾ Der evangelischen Synode in der Grafschaft Mark bei der Feier des Reformations-Jubelfestes 1817 überreicht. (Für Kirche, Kirchenverfassung und Amtsführung. Hrsg. von W. Aschenberg. Erster Band erstes Heft. Schwelm, bei Moritz Scherz. 1818. S. 125–148). F. Keßler will für die Sammler eines neuen Gesangbuchs einige Grundsätze aufstellen. Luther habe, bei seinem Feuer-Eifer für die Reformation, den reichen musikalischen Schatz der älteren Kirche gebührend zu würdigen gewußt, und in diesem Stücke ganz anders gedacht, als Zwingli, der den Kirchengesang gänzlich abgeschafft wissen wollte (S. 130). Auch Zinzendorf unterließ es nicht, durch Gesänge auf seine Brüdergemeine zu wirken (S. 147). Mit Zitaten Herders und Luthers fordert er den Sammler eines neuen Gesangbuchs auf, die musikalische Seite wohl zu berücksichtigen.

⁵⁹⁾ S. Anm. 55.

verfaßt, und der Synode eingereicht; doch sind wahrscheinlich noch mehrere ausgearbeitet worden.

A. Erste Classe:

1. H. Pastor Pleuger, Geschichte der Gemeinde zu Camen.
2. H. Pastor Hopfensack, Geschichte der Gemeinde zu Frömern.

B. Dritte Classe:

3. H. Pastor Natorp, Geschichte der Gemeinde zu Bochum.
4. H. Pastor Pollmann, Geschichte der Gemeinde zu Castrop.
5. H. Pastor Buchholz, Geschichte der Gemeinde zu Gelsenkirchen.
6. H. Pastoren Tewaag und Hausmann, Geschichte der Gemeinde zu Mengede.
7. H. Pastor Böcker, Geschichte der Gemeinde zu Grimberg.

C. Vierte Classe:

8. H. Pastor Schmieding von Witten.
9. H. Pastor Pagenstecher von Sprockhövel.
10. H. Pastor Gillhausen von Linden.

D. Fünfte Classe:

11. H. Pastor Baedeker von Dahl(e). („Geschichtliche Bemerkungen, die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Dahl betreffend, bei Gelegenheit der dritten Jubelfeier der Reformation am 31sten Oktober 1817 mitgetheilt von dem Pfarrer der Gemeinde, dem Generalsuperintendenten und Königl. Preußischen Consistorialrathe Bädeker. Essen, gedruckt bei G. D. Bädeker. Essen. 1817.“)

E. Sechste Classe:

12. H. Pastor Geck von Meinerzhagen.
13. H. Pastor Erley von Rönsahl.

F. Siebente Classe:

14. H. Pastor Kleinschmidt von Altena.

Und so wurde der zweite Tag und die partielle Sitzung der lutherischen Geistlichkeit an demselben beschlossen.

§. 1. *Eröffnung der gemeinschaftlichen Sitzungen.*

Am dritten Tage⁶⁰⁾ /: den 18ten Sept. ./ versammelten sich die Glieder der G e s a m m t - S y n o d e und mit ihnen die anwesenden Herren Ober-

⁶⁰⁾ Der dritte Tag schloß und krönte den herrlichen Cyklus. Vom göttlichen Zwecke des Christenthums, von der hohen Bedeutung der Kirche durchdrungen, vom Vorsteher der bisher *lutherischen* Synode auf die frommen, heldenmüthigen

Konsistorial Räte, den Bestimmungen der Konferenz vom 7ten May und des Programms zufolge, in der reformirten Kirche. Die Sitzung hob mit dem Schläge Acht Uhr an, und war mit einer Vorlesung des Herrn General Superintendenten Baedeker eröffnet, worin er

an die Reformatoren, namentlich auch unserer Gegenden erinnerte und zur Nachfolge in ihren Tugenden ermunterte.

Hieran schloß sich eine Vorlesung des Herrn Präses (Johann Wilhelm) Reinhard (zu Hilbeck)

zu aufrichtiger Liebe, zu Entfernung jedweder Einseitigkeit, zu kräftigem Streben für das Reich Gottes und den gegenwärtigen Zweck – einladend.

§. 2. Verhandlungen.

Vor allem andern fand man es nöthig, die alten Synodal- und Kirchen-Ordnungen⁶¹⁾ beyder protestantischen Ministerien zu vergleichen.

Dies geschah Satz für Satz, und die Freude war allgemein, als man sich von der vollständigen Übereinstimmung ihrer Prinzipien vergewisserte⁶²⁾.

Eine nähere Ordnung ward festgestellt; verschiedene Redner sprachen; die Befugnisse der Synoden und die Rechte der Gemeinden wurden erwogen, und im reinsten Einverständnis wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zeugen der Reformation hingewiesen; vom Vorsteher der bisher *reformierten* Synode zum reinsten Einklang gestimmt, gab die ganze Versammlung *ein Bild jener ersten Christen-Gemeine*, in welcher *alles ein Herz und eine Seele* war. (Aus Auftrag der evang. Synoden, Aschenberg. In: Hermann. 1817. 77. Stück S. 610.)

⁶¹⁾ Vgl. Bd. I, S. XIV–XLIV mit Hinweisen. – Clev= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687 landesherrlich bestätigt); Text in: MRhKG 35, 1941, S. 2–32. – Siehe W. Göbell, RWKO I u. II mit Quellen und Literatur. Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, hrsg. von Wilhelm Niesel, 2. Aufl. Zürich 1938, S. 298–325 (die 1671 in Hamm revidierte Kirchenordnung, die im Druck als die nur für Jülich und Berg bestimmte erscheint, hat als die eigentliche, für Cleve, Mark, Jülich und Berg maßgebende zu gelten).

⁶²⁾ Vgl. J. F. G. Goeters in seiner wertvollen Untersuchung „Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert“ (Westfälische Zeitschrift 113, 1963, S. 111–168). „Nicht nur die Unterscheidungsmerkmale von lutherisch und reformiert in Konfession und Gottesdienst allein bestimmen die Grenzlinien, in den Formen der Kirchenverfassung laufen die Linien quer durch die protestantischen Konfessionen.“ Die folgenden Jahrhunderte, die „in der Theologie und im kirchlichen Bewußtsein das Gemeinsame wichtiger als das Trennende erscheinen ließen, bereiteten den Weg für die kirchliche Gemeinschaft der Konfessionen“ (S. 168).

§. 3. Beschlüsse.

I.

Die sämtlichen Glieder beyder Synoden vereinigen sich, vom heutigen Tage an, zu einer einzigen. Sie kennen ferner keinen Namen für dieselbe, als den der evangelischen, so wie Christus allein ihr Herr und Meister ist.

II.

Sie verpflichten sich, durch freies Wort und treuen Handschlag, alles aufzubieten, was irgend in ihren Kräften steht, um diesen feyerlich ausgesprochenen Verein in seinem ganzen Umfange, in klarer Vollendung, in seinem innersten Wesen darzustellen.

III.

Um dies zu erwirken, um ihre sämtlichen Gemeinden zu Beurtheilern und Richtern ihres Strebens zu machen, und sie mit demselben, in redlicher Offenheit, zu befreunden, – sollen unverzüglich folgende Arbeiten begonnen, und durch Ausschüsse, welche das öffentliche Vertrauen ernennen, gefördert werden.

- a) Die Ausarbeitung einer, auf den alten Statuten beyder evangelischen Ministerien beruhenden Verfassungs-Urkunde.
- b) Die Aufstellung einer, dem Bedürfniß streng angemessenen, doch mit christlicher Weisheit berechneten Kirchenordnung.
- c) Die Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs, einer Liturgie, eines Choral-Buchs.
- d) Eines kurzen rein biblisch evangelischen Lehrbuchs für den Religions-Unterricht der Jugend.

Man freute sich, der Förderung um so zuversichtlicher entgegen sehn zu dürfen, da sehr schätzbare Vorarbeiten in und aus unserer Mitte vorhanden sind.

IV.

Durch verschlossene Zettel wurden auf der Stelle folgende Ausschüsse ernannt:

Für a (Verfassungs-Urkunde), aus der bisher lutherischen Synode: die Herren Konsistorial-Rath Aschenberg, Pastor Flor-schütz, Subdelegat Kleinschmidt.

Aus der bisher reformirten: die Herren Bäumeier der jüngere, Pastor Erkenzweig und Prediger von der Kuhlen⁶³⁾.

Für b (Kirchenordnung), aus beiden Ministerien *dieselben*.

So wie der Herr Hoffisgal, Landrichter v. d. Berken, diesem

⁶³⁾ Die Reformirten übergeben ihre Entwürfe in Unna 1818; s. Acta Synodi vom 19. Aug. 1818, § 3 b.

Ausschuß seine Unterstützung zugesagt hat; so werden die beiden Vorsteher der Synoden mit ihrer Erfahrung zur Hand seyn.

Für c, aus dem lutherischen Ministerio und namentlich für das Gesangbuch⁶⁴⁾ und die Liturgie: die Herren Aschenberg, Florschütz, Dr. Hülsmann, Dr. Rauschenbusch, Prediger Nonne.

Aus dem reformirten: die Herren Konsistorial-Rath Bühl, die Pfarrer Hengstenberg, Küper der ältere, Pfaffrath und Wilsing.

Für das Choral-Buch insbesondere: die Herren Prediger Keßler, Möller zur Straße, Stäps und Grevel zu Iserlohn.

Die Herren Oberkonsistorial-Räthe Möller und Natorp sagten ihre erwünschte Mitwirkung zu. Ersterer noch vorzugsweise zur Liturgie; Letzterer zum Choral-Buch⁶⁵⁾.

Für d (Lehrbuch für den Religions-Unterricht)⁶⁶⁾, aus der bisher lutherischen Synode: die Herren Pfarrer Nonne, Schneider, Zimmermann in Hagen; aus der bisher reformirten: die Herren Fuhrmann, Haupt und Senger zu Reck.

Herr Konsistorial-Rath Hasenclever versprach seine thätige Theilnahme.

V.

Sobald die „Verfassungs-Urkunde“ und die „Kirchenordnung“ vollendet, geprüft, genehmigt und sanktionirt sind, ist die hier ausgesprochene Vereinigung in ihrem ganzen Umfange und unbedingt vollzogen.

VI.

Als integrirende Theile der Verfassungs-Urkunde, als ein kostbares Erbe unserer Alvordern, als dem Geiste unseres Volks, dem wahren Begriff der Kirche allein entsprechend, das thätige kirchliche Leben vorzugsweise begründend – werden folgende Punkte festgestellt:

a) Die Wahlfreiheit⁶⁷⁾ der Gemeinden bleibt erhalten.

⁶⁴⁾ Ebd. § 3 f; Aschenberg erstattet Bericht, Vortrag über das neue gemeinschaftliche Gesangbuch, Anlage III.

⁶⁵⁾ Ebd. § 3 i; Natorp über das gemeinschaftliche Choralbuch. Es erscheint in Essen 1829 (s. 1818, Anm. 14).

⁶⁶⁾ Die Mitglieder dieses Ausschusses arbeiten einzeln für sich allein. Ebd. 1818 § 3 k mit Anm. 18, Kritik Natorps.

⁶⁷⁾ Pfarrer und Kirchenvorstände werden *durch freie Wahl* der Gemein(d)en ernannt. – Erklärung der in Duisburg versammelten Pfarrer aus den vereinigten Ländern Cleve, Berg und Mark vom 19. Aug. 1817 über den Entwurf einer Synodalordnung für die protestantischen Kirchen des preußischen Landes. Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf: C I. a 2. RWKO II, S. 104.

- b) Die anordnende⁶⁸⁾ und urtheilende Autorität in der Kirche beruht allein bei den, die verschiedenen kirchlichen Abtheilungen repräsentirenden Versammlungen, nämlich bei den Presbyterien, den Klassen und den Synoden (den Kreis- und Provinzial-Synoden).
- c) Diese Versammlungen können nur dann gesetzliche, die Kirche wahrhaft repräsentirende⁶⁹⁾ seyn, wenn sich die, durch die Verfassung bestimmte Zahl von Gemeinde-Ältesten oder Abgeordneten gegenwärtig befindet⁷⁰⁾.
- d) Die Moderatoren oder Vorsteher werden durch freye Wahl der verschiedenen kirchlichen Versammlungen, und nur auf eine bestimmte Zeit⁷¹⁾ ernannt.

VII.

Bis die beyden, unter V. bezeichneten Grundlagen aufgeführt sind, behält jedes Ministerium seine eigene Verwaltung, seine Vorsteher und kirchlichen Versammlungen.

VIII.

Doch werden die Versammlungen beider evangelischer Synoden an denselben Tagen, und an dem nämlichen Orte gehalten; beyde begehen dieselbe Gottesdienstliche Feier, und genießen in brüderlicher Gemeinschaft das heilige Mahl Jesu⁷²⁾, und zwar in der nämlichen Weise, wie auf gegenwärtiger Gesamt-Synode. Die ersten Sitzungen hält jedes Ministerium abgesondert, um seine inneren Angelegenheiten zu ordnen. Die Letztere(n) vereinigen beyde, um das schöne Werk zu vollenden, um die oben genannten Arbeiten zu prüfen, nach erfundener Zweckmäßigkeit zu genehmigen, und nach erhaltener Zustimmung des Staats einzuführen.

⁶⁸⁾ Die kirchlichen Versammlungen der Presbyterien, Kreis- und Provinzial-Synoden als die anordnende, richtende und verwaltende Behörde der Kirche von Neuem anerkannt werden. – Duisburg, 19. Aug. 1817; RWKO II, S. 106.

⁶⁹⁾ Daß diese (reformierten) Kirchen die rein-presbyterianische Kirchenverfassung haben, nach welcher die Kirche in allen kirchlichen Angelegenheiten sich selbst durch ihre freigewählten Repräsentanten regiert und verwaltet. Duisburg, 19. Aug. 1817 (RWKO II, S. 104).

⁷⁰⁾ Nur durch diese, mit Vollmacht versehene Repräsentanten kann in der Folge – doch gewiß bald – die Vereinigung der Kirchen selbst ausgesprochen werden. (Zusatz von Joh. W. Aschenberg, in: Hermann. Zeitschrift von und für Westfalen. 77stes Stück. Hagen, September 23. 1817, S. 611.)

⁷¹⁾ Die Moderatoren der Synode von diesen selbst wechselnd aus den Gliedern dieser Versammlung, und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf bestimmte Zeiträume gewählt werden und wegen ihrer Verwaltung nur kirchlichen Versammlungen verantwortlich sind. Duisburg, 19. Aug. 1817; RWKO II, S. 106. – Der Superintendent muß von der Kreissynode selbst und nur auf eine bestimmte Zeit ernannt werden (ebd. S. 107).

⁷²⁾ Dies geschah auch bei gegenwärtiger Feier; Jesu eigne Worte waren die Worte

IX.

Die Vorsteher der evangelischen Synoden übergeben, in möglichst kurzer Zeit (Frist), wenn es seyn kann in 4 Wochen, einen Vorschlag zur zweckmäßigsten Eintheilung unserer zahlreichen Gemeinden in Kreis-Synoden. Und da es verlautet, daß höhern Orts die Enklaven unserer Provinz: Limburg, Dortmund und Soest⁷³⁾ – dabey berücksichtigt werden, so werden auch die beyden Herren Vorsteher der Märkischen Synoden hierauf ihr Augenmerk richten. Wenigstens wünscht die Versammlung, daß die evangelischen Gemeinden jener Landstriche sich mit uns vereinigen, und dadurch ein um so schöneres Ganzes gebildet werde.

X.

Die Organisation einer allgemeinen, bedeutsam wirkenden Witwen-Casse soll – sobald es geschehen mag – in ernstliche Überlegung genommen, und seiner Zeit eine eigene Commission zur Bearbeitung dieses Gegenstandes niedergesetzt werden.

XI.

Die, den Briefwechsel⁷⁴⁾ der Synoden besorgenden Mitglieder derselben, werden die geistlichen Ministerien in Jülich, Cleve und Berg mit diesen Grundzügen unseres Vereins bekannt machen; sie zu einem gleichen Bunde, auf gleicher Basis, einladen, und dadurch – wo möglich – eine Vereinigung aller evangelischen Gemeinden in diesen Landen unseres alten, ehrwürdigen Fürstenhauses herbeyführen.

XII.

Die künftijährige, vereinigte Synode⁷⁵⁾ wird – zum Andenken an die erste Märkische Synode, welche 1612 in Unna gehalten ward – an eben diesem Ort gehalten werden. Die Synodal-Predigt ist dem Herrn Pastor Hülsemann in Elsey übertragen; ihm substituirt Herr Prediger Pfaffrath zu Plettenberg.

der Weihe, und so wurde die (größere) luther. Hostie nach reform. Weise gebrochen (Zusatz, ebd. S. 611).

⁷³⁾ Siehe den Bericht des Superintendenten Joh. Th. W. Hennecke zu Soest, vom 1. Okt. 1817; Acta Synodi 1818, § 9 mit Anm. 17.

⁷⁴⁾ Ein Hinweis auf rheinisch-westfälische Korrespondenzen.

⁷⁵⁾ Acta Synodi 1818; unter dem Vorsitz von Generalsuperintendent Baedeker und Präses Senger, s. 1818 Anm. 5 und 23.

XIII.

Herr Ober-Konsistorial-Rath Natorp erfreute die Synode durch die Übergabe seiner neuesten Schrift⁷⁶⁾:

Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Ein Beitrag zu den Vorarbeiten der Synode(n) für die Veredlung der Liturgie.

Der zur Feier des Jubiläums der Reformation zu Hagen, in der Grafschaft Mark, versammelten Provinzial-Synode der protestantischen Geistlichkeit gewidmet.

Die Synode erkennt dies mit gebührendem Dank, fordert ihre sämtlichen Mitglieder zu reifer Erwägung dieser Schrift auf, und wird derselben einen ehrenvollen Platz in ihren Archiven anweisen.

XIV.

Zur Redaction der Denkschrift auf gegenwärtige Synode⁷⁷⁾ werden die Herren Aschenberg zu Hagen und Hengstenberg zu Wetter ernannt. Die Beyträge zu derselben werden bald möglich an die Redactoren abgegeben, sämtliche Geistlichen aber aufgefordert, in ihrem Kreise Unterzeichnung zu sammeln. Sie werden zu dem Ende gedruckte Ankündigungen erhalten.

XV.

Dieses Protocoll wird möglichst schnell in Umlauf gesetzt werden. Die Vorsteher der evangelischen Synoden werden die, in demselben enthaltenen Beschlüsse an Seine Majestät den König gelangen lassen. Der Pastor Aschenberg aber wird beauftragt, eine officiële Darstellung im „*Hermann*“ oder der „*Zeitschrift von und für Westphalen*“⁷⁸⁾ zu geben, um dadurch unser vaterländisches Publikum auf einen um so richtigeren Standpunkt zu stellen.

⁷⁶⁾ Essen 1819.

⁷⁷⁾ Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. u. 18. Sept. 1817 (in Hagen). Schwelm (M. Scherz) 1818.

⁷⁸⁾ Im 77. Stück, Hagen 1817, S. 609–611. Darin bringt W. Aschenberg auch die obigen Beschlüsse (I–XII) der Versammlung mit dem Ausblick auf eine Vereinigung aller evangelischen Gemeinden in diesen Landen und fügt hinzu: Dies erschien den *evangelischen* Synoden der westfälischen Mark um so wünschenswerther und um so ersprießlicher, da *diese*, da *unsere* Länder der eigentliche Boden sind, auf welchem sich das Institut der protestantischen Synoden gestaltete, feierlich sanktioniert ward, und in einem Maaße von Kraft, von Freiheit und von Wirksamkeit sich ausbildete und entfaltete, wie es in keinem andern Theile des preuß. Staates, fast nirgends in der gesammten evangelischen Kirche gefunden wird.

XVI.

Diese Sätze wurden nochmals verlesen, einzeln genehmigt und zur Unterschrift aufgelegt. Indem aber die Glieder der evangelischen Gesam t-Synode⁷⁹⁾ herzutraten, sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt, einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Thränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.

Ort und Tag wie oben.

Unterschriften.

⁷⁹⁾ Besonders suche man jetzt der äußern Kirchen-Vereinigung das Wort zu reden und hiebey frage es sich: ob dieselbe, wenn sie zu Stande komme, auch eine innere Vereinigung, eine Gemeinschaft der Heiligen hervorbringen werde? – Acta Classis Rhuralis. Gehalten zu Bochum den 28ten May 1817. § 1. Eröffnung der Classe (LKA Bielefeld, Archiv Bl. 700).

Unna August 18. u. 19. 1818.

§. 1 Einleitung.

In Übereinstimmung mit dem Vorstande der evangelisch reformierten Synode hatte der H. General Superintendent Konsistorial Rath Baedeker die oben genannten Tage zur Abhaltung der Synode¹⁾ anberaumat, und das aus dem Grunde, weil sich, bei also verlängerter Frist hoffen ließ, die Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse würden um so mehr vorrücken. Das Schreiben an die Klassen für diesen Zweck begann zeitig seinen Umlauf; im gleichen Maaße wurden die Beisitzer der Synode, die Herren von Kessel und v. d. Bercken eingeladen; die Herren Ober-Konsistorial Rätbe und Konsistorial Rätbe zu Münster und Arnsberg; dann die geistlichen evangelischen Ministerien zu Dortmund, Soest und Lippstadt, und zwar diese letztern mit Bezug auf die nahe bevorstehende Ver-

¹⁾ Über diese märkische Gesamtsynode in Unna vgl. Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 118–120; Anm. 56 Hinweis auf das Protokoll der Synode, Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg B Nr. 11 Bd. 1. Siehe bei Göbell, RWKO II, S. 444: Regierung Arnsberg, Kirchen- und Schulregistratur, Tit. 2, Sect. 1, B a Generalia Nr. 11 Die Evangelische Synode der Grafschaft Mark 1818–1834. – Die späteren Ergebnisse der Provinzialsynode in Lippstadt (1.–12. Sept. 1819) waren, wie H. Köhne in ihrer Arbeit gezeigt hat, „von langer Hand vorbereitet, organisch gewachsen und fanden in Lippstadt nur eine endgültige Formulierung, mit der man an die Öffentlichkeit trat“ (S. 147). „Die westfälische Entwicklung auf Lippstadt hin ist eigenständig und stetig.“ Im Unterschied zu dem Kirchenwesen in Jülich, Kleve und Berg „waren die kirchlichen Einrichtungen in der Mark durch die Zeiten politischer Umwälzung hindurch ganz intakt geblieben und organisch weitergewachsen“ (Ebd.). – Zutreffende Rezension von Wolfgang Petri (Herford), Jb. d. V. f. Westf. KG 68, 1975, S. 183–186.

Bemerkenswert ist der Bericht des K. R. Hasenclever über die Gesamtsynode zu Unna 1818, Arnsberg den 4. Okt. 1818. Darin werden die Kirchen im Sinne des auf die naturrechtliche Schule sich gründenden Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 verstanden: Daß die Vereinigung der beiden *Confessionsgesellschaften*, in wiefern sie bereits durch die Synoden vollzogen ist, und so manche bey dieser Gelegenheit zur Discussion gebrachte(n) Ideen *ein neues kräftigeres Leben* unter den Predigern erzeugt hat, ist schon jetzt nicht zu verkennen und begründet die Hoffnung, daß dieses auch nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf ihre Gemeinden bleiben wird, zumal da auch *künftig die Aeltesten der Presbyterien den Synoden beywohnen* und so die Gemeinden selbst mit in das gemeinsame Interesse werden gezogen werden (Konzept; StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 30–32). – Bezeichnend ist der Bescheid zu den einzelnen Punkten der Verhandlungen in Unna und die Verfügung des Konsistoriums in Münster (Natorp), vom 23. Dez. 1818; auch in den Kreissynoden in Umlauf zu setzen, ebd. II A 717, Bl. 34–39.

einigung derselben mit der märkischen evangelischen Synode, so wie mit Hinsicht auf ihre Konkurrenz zu den Arbeiten über Verfassung, Kirchen-Ordnung, Gesang Buch, Liturgie, Religions Lehrbuch u. s. w.

§. 2. Anwesende.

Nächst dem Herrn General Superintendenten Baedeker, dem Herrn Assessor Justiz Rath v. d. Bercken, dem General Rendanten H. Pastor Petersen zu *Wenigern* und dem Synodalprediger Herrn Dr. Hülsemann von *Elsey* waren lutherischer Seits gegenwärtig:

Aus der 1. Klasse

H. *Subdelegat* P. Bremer zu Lünen.

H. P. Boecker zu Hamm.

H. P. Stäps zu Derne *Novitius secunda vice und Deputatus*.

H. P. Mitsdörfer zu Lünern, freiwillig.

H. P. Müller zu Hemerde, freiwillig.

H. P. Herdickerhoff zu Fröndenberg, freiwillig.

H. P. Krupp zu Methler, freiwillig.

H. P. Hopfensack zu Frömern, freiwillig.

Aus der 2. Klasse

H. *Subdelegat* Pastor Trippler zu Unna.

H. Pastor Hoffmann von Unna.

H. Pastor Klempert zu Eichlinghofen, Deputirter.

H. Pastor Krupp von Dellwig, Deputirter.

H. Pastor Dickerhoff zu Aplerbeck.

H. Pastor Höcker zu Wellingham, *Novitii secunda vice*.

H. Pastor Schulte zu Hörde, *Novitius prima vice*.

H. Pastor Moll senior zu Wickede, freiwillig.

H. Pastor Böving zu Asseln, freiwillig.

H. Pastor Baedeker zu Aplerbeck, freiwillig.

Aus der 3. Klasse

H. Pastor Hennecke von Lütgen-Dortmund.

H. Pastor Natorp von Bochum, Deputirter.

H. Pastor Böcker von Grimberg, Deputirter.

H. Pastor Pollmann von Castrop, *Novitius secunda vice*.

H. Pastor Volkhart von Bochum, *Novitius prima vice*.

H. Pastor Messing von Herne, freiwillig.

Aus der 4. Klasse

H. Pastor Gillhausen von Linden.

H. Pastor Petersen von Weitmar, Deputirter.

H. Pastor Kleinsteuber von Hattingen, Deputirter.

Aus der 5. Klasse

H. *Subdelegat* Pastor Zimmermann von Hagen.

H. Pastor Schröder zu Breckerfeld, Deputirter.

H. Pastor Möller zur Straße, Deputirter.

H. Pastor Schneider von Schwelm.
H. Pastor Nonne von Schwelm.
H. Pastor Hülsmann von Rüggeberg, *Novitius secunda vice*.
H. Pastor Schütte von Herdecke, *Novitius prima vice*.

Aus der 6. Klasse

H. *Subdelegat* Pastor Werckshagen zu Hersched.
H. Pastor Geck zu Meinerzhagen, Deputirter.
H. Pastor Keßler zu Werdohl.
H. Pastor Hueck von Lüdenscheid, freiwillig.
H. Pastor Westhoff zu Valbert, *Novitius prima vice*.

Aus der 7. Klasse

H. *Subdelegat* Pastor Kleinschmidt von Altena.
H. Pastor Florschütz von Iserlohn.
H. Pastor Wulfert von Hemern, Deputirter.

Nächst dem hatte die Synode das Vergnügen in ihrer Mitte zu sehen, die Herren OKR und KR Möller, Natorp und Hasenclever, den Abgeordneten des Dortmunder Ministeriums H. Pastor Sunten²⁾, die der Soester Geistlichkeit, H. Superintendent Hennecke³⁾, und Pastor Rollmann, den der Grafschaft Tecklenburg, Herrn Pastor Hasenkamp; sowie die Herren Rektoren Dr. Wettengel zu Unna, und Wulfert von Herdecke, die Herren Kandidaten Renckhoff von Bochum, und Tewaag von Ummingen, dergleichen waren ihr willkommene Gäste, der Herr Geheim Rath Senft von Pilsach (Oberpfalz), der Herr K. R. L. Rath Wiethaus, der Herr Ober Lieutenant von Bose, der Herr Bürgermeister Rocholl zu Unna⁴⁾ u.s.w.

§. 3. Abwesende.

Abwesend waren der Ritterschaftliche Assessor Herr Freiherr von Bottlenberge gen. Kessel, wegen Unpäßlichkeit; H. Prediger Ostendorf zu Stiepel, wegen häuslicher unvermeidlicher Abhaltungen; H. Pastor Schlieper von Plettenberg ohne einen Grund anzugeben. Da dies zum zweiten mal der Fall ist – so glaubt die Synode, denselben hiermit ernstlich rügen zu müßen.

²⁾ Joh. Theodor Daniel August Sunten, geb. in Dortmund 24. Aug. 1769, Pfarrer in der luth. Gemeinde Gemen bis 1794; zweite luth. Pfarrstelle in Wesel, wo 1815 gegenüber 2815 Reformierten 2505 Lutheraner gezählt wurden, 1794–1818. In Dortmund war er an der Marien-Gemeinde tätig (gest. 11. Jan. 1828).

³⁾ Johann Thomas Wilhelm Hennecke, Sohn des Inspektors Joh. Albert Hennecke, zunächst Lehrer am Gymnasium zu Soest gewesen, 1782 in der luth. Gemeinde Sassendorf, war seit 1797 Pfarrer an der Wiesenkirche in Dortmund (gest. 1830).

⁴⁾ Bürgermeister Rocholl, Amtszeit von 1818 bis 1829 (Mittheilung des Museums Stadt Unna).

§. 4. Eröffnung der Synode⁵⁾.

Die Synode ward mit einer Predigt von H. Dr. Hülsemann von Elsey⁶⁾ eröffnet, welcher auch die Gesänge so wie die Liturgie zum Heiligen Abendmahle verfertigt hatte, welches nach dem vorigen Jahr gestellten Ritus begangen wurde. Er redete über *Joh. 17, 17–21* und zwar von der Glaubens Einheit der Diener der evangelischen Kirche. Er setzte das Wesen derselben in die gemeinsame lebendige Überzeugung von der Göttlichkeit der Grund-Wahrheiten des Christenthums, und stellte diese zusammenhängen, nach dem Sinne und Geiste unserer Offenbarungs-Urkunde dar. – Sodann zeigte er die Erreichbarkeit der Glaubens-Einheit durch Erfahrung des Herzens und durch höhere, wissenschaftliche Bildung, und endigte seinen Vortrag mit dem Beweise, daß in unserer Zeit besonders diese Glaubens Einheit notwendig sei, theils um die Erscheinungen der Zeit richtig zu würdigen, theils um segensreich für die evangelische Kirche zu wirken. Dieser Vortrag wird, mehrfach geäußertem Wunsche zufolge im Druck erscheinen.

§. 5. Eröffnung der Sitzungen.

Die Sitzungen begannen mit einer Vorlesung⁷⁾ des H. General-Superintendenten KR Baedeker. Er theilte in derselben „einige wichtige Bemerkungen über die, den Ausschüssen auf voriger Synode zugewiesenen Arbeiten“ mit, welche bei Ausführung derselben beachtet werden sollen. Sodann erhielten beide Synoden⁸⁾ eine partielle Sitzung für ihre besondern Angelegenheiten, und lutherischer Seits kam folgendes vor.

⁵⁾ Die Synode wurde am Morgen des 18ten durch eine feierliche Gottesverehrung in der festlich geschmückten großen lutherischen Kirche eröffnet, wo vor einer Versammlung von mehr als 2000 Menschen unter Wechselgesängen zwischen der Gemeinde und einem Sängerkhor ein reformierter Prediger das Altargebet und ein lutherischer (Hülsemann von Elsey) die Predigt hielt und demnächst alle Geistliche beider Confessionen das Abendmahl unter gemeinschaftlicher Administration des lutherischen Superintendenten und des reformierten Präses, nach dem schon bey der letzten Synode vereinbarten Ritus zusammen und mit sichtbar wohlthätiger Wirkung auf die Feiernden, wie auf die andächtig zuschauende Menge, genossen (Bericht Hasenclevers, s. Anm. 1; StA Münster, Reg. Arnsberg II A 717. Bl. 30).

⁶⁾ Melchior Wilhelm Hülsemann (1781–1865), in Elsey seit 1808, s. Acta Synodi 1811, § 2 mit Anm. 3.

⁷⁾ Bescheid des Konsistoriums: wiederholen wir unsere Aufforderung, inskünftige auch die Vorlesungen, mit welchen die Sitzungen eröffnet werden, mit einzusenden, indem sich grade nach diesen am besten beurtheilen läßt, ob die Vorsteher der Synoden auf die rechte Weise zur Erweckung und Belebung eines guten Geistes mitwirken (23. Dez. 1818; StA Münster, ebd. Bl. 35).

⁸⁾ Die Verhandlungen wurden hierauf in 3 Sessionen mit musterhafter Einigkeit gepflogen und durch dieselben das beym Reformations-Jubiläum von den Synoden beider Confessionen zuerst geschlungene Band der Verbrüderung fester gezogen (Bericht des K. R. Hasenclever; StA Münster, ebd. Bl. 30 a).

§. 6. Anzeige der seit voriger Synode verstorbenen Prediger⁹⁾.

1818. d. 21. März starb Herr Joh. Conrad Engelbert Nordalm, Pfarrer zu Opherdicke, alt 72 Jahr, im Amt 47. Er hinterläßt eine Witwe und großjährige Kinder.

1818. d. 27. März entschlief Herr Adolf Friedrich Franz Kanne(n)-giesser, Prediger zu Lütgen-Dortmund, alt 65 Jahr, wovon 39 im Amte. Ihn überleben eine Witwe und minderjährige Kinder.

1818. Julij 4. vollendete Herr Friedrich Wilhelm Rautert, Pastor zu Herbede. Er erreichte 67 Jahre, von welchen er 25 der Kirche diente, nachdem er vorher 12 Jahre als Hausprediger zu Wischelingen und 7 J. als Rektor zu Lennep gestanden. Ihn überlebten weder Frau noch Kinder.

1818. Aug. 8. verschied H. Heinrich Andreas Gottfried Keggemann, Pfarrer zu Brackel, (34) Jahre alt, von welchen er nur während – J. sein Amt verwaltete. Um ihn trauert eine Witwe mit 2 Kindern.

§. 7. Seit voriger Synode ordinirte und introduzirte Prediger¹⁰⁾.

1817. Octobris 1. wurde H. Stäps, bis dahin Frühprediger und Rector zu Bochum, als Prediger zu Derne geweiht.

⁹⁾ Joh. Conrad Engelbert Nordalm hatte 1771 als Novitius die Predigt in Hagen nach vorgeschriebenem Text gehalten (oben II, S. 425. 434; seit 1771 in der Gemeinde Opherdicke. – A. Friedrich Franz Kannengießer (Kandidat s. Acta Synodi 1775, § 2; oben II, S. 474) war am 21. Febr. 1779 als Adjunkt seines Vaters ordinirt worden (s. 1779, § 4, 6) und 1797 Nachfolger des 87jährigen Theodor Franz Kannengießer geworden. Siehe Acta Synodi 1797, § 23; oben II, S. 714. Während seiner Amtszeit wurde das schöne Pastorat in Opherdicke gebaut. – Friedrich Wilhelm Rautert (Kandidat, s. Acta Synodi 1782, § 2; oben II, S. 552) war am 6. Okt. 1793 als Adjunkt-Prediger und Nachfolger seines Vaters bei der Gemeinde zu Herbede ordinirt worden. Er war 1799 dem 85jährigen Wilhelm Friedrich Rautert im Pfarramt gefolgt. Siehe Acta Synodi 1794, § 4 und 1800, § 7; oben II, S. 680. 745. Über die Vikarie bzw. Schulvikarie zu Herbede s. oben II, S. 488 Anm. 5. In Herbede wird Joh. Friedrich Ernst Möller, vorher Pfarrer zur Straße (s. Acta Synodi 1816, § 7), am 20. Dez. 1818 eingeführt, der auch die Vikariedienste von 1830 bis 1844 mitverrichtet. – Heinrich Andreas Gottfried Keggemann war erst seit 21. Dez. 1814 in Brakel tätig gewesen. Siehe Acta Synodi 1811, § 6 über die Pfarrstelle Brakel.

¹⁰⁾ Joh. August Stäps, Kandidat, s. Acta Synodi 1814, § 9; s. auch Acta Synodi 1815, § 9 mit Anm. 10 (gest. 1. Jan. 1865). – Friedrich Heinrich Wilhelm Schütte, geb. 1791, Tentamen s. 1816, § 11. Vgl. 1817, § 9; über Herdecke s. oben II, S. 591 Anm. 5. Nach dem Tode seines Vaters Georg Wilhelm Heinrich Schütte (s. Acta Synodi 1814, § 6), damals noch Student in Halle, hatte die luth. Gemeinde Herdecke ihn zum Nachfolger gewünscht. Nach Ablauf des Nachjahres genehmigte der Minister des Innern am 17. Aug. 1815, daß dem F. H. W. Schütte die Pfarrstelle reservirt bliebe bis zur Erklärung seiner Wahlfähigkeit (s. 1815, § 9); LKA Bielefeld A6-02, Beiheft, Herdecke. Während der Vakanz versah die Classe Hagen die Stelle, bis der Sohn in das Amt seines Vaters eingeführt werden konnte. – Friedrich Wilhelm Schulte, Kandidat 1814 (s. Acta Synodi 1815, § 9 mit Anm. 10), war ein Sohn des Matthias Kaspar Diederich Schulte (gest. 1804, s. Acta Synodi 1805, § 7). Dessen Nachfolger in Hörde Friedrich Engelbert Schütte (seit 15. Dez. 1805; s. 1806, § 6) hatte angesichts des Todes den Wunsch ausgesprochen, den Sohn seines Vorgängers zu wählen. So wurde F. W. Schulte gewählt (s. 1817, § 9) und amtierte

1817. *Octobris* 2. geschah dasselbe mit H. Friedrich Henrich Wilhelm Schüttele, für Herdecke seine Vaterstadt.

1817. *Octobris* 5. erhielt H. Kandidat Friedrich Wilhelm Schulte die Ordination als Prediger seines Geburtsortes Hörde.

1817. *Decembris* 14. wurde der seitherige Rektor zu Herdecke, H. Friedrich August Volkhard, als Frühprediger in Bochum und zugleich als Rektor dasiger Schule eingeführt.

1818 d. 8. Merz erhielt die Weihe, als Pastor zu Valbert, der H. Kandidat Joh. Theodor Westhoff aus Rade vor dem Walde.

§. 8. Seit voriger Synode vom hochwürdigen Provinzial Consistorio zu Münster geprüfte Kandidaten.

- a) Herr Lohmann¹¹⁾ aus Iserlohn, jetzt Lehrer am Gymnasio zu Hamm, wurde für wahlfähig erklärt.
- b) H. Theodor Friedrich Schrader aus Schildesche, für wahlfähig erklärt, zugleich für eine untere Lehrerstelle an einem Gymnasio.
- c) H. Bädecker, Konrektor am Gymnasio zu Minden für die Wahlfähigkeit.
- d) H. Friedrich August Müller aus Adlerstädt hat licentia / Hauslehrer in Minden.

§. 9. Seit voriger Synode im Ministerio vorgefallene Verhandlungen.

1817. Sept. und Octobris wurde die in der Zeitschrift „Hermann“ abgedruckte Relation über die Gesamt Synode in Hagen¹²⁾ an Se. Königl. Majestät, an das hohe Ministerium des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg und an das hochwürdige Consistorium zu Münster von den Vorstehern der vereinten Synoden expedirt.

1817. Octobris 26. wurde den Klassen die Antwort Sr. Königl. Majestät aus Potsdam d. d. 26. Sept. auf das, demselben am 13ten Sept. in Hagen persönlich überreichte Schreiben neben dem Programm in Abschrift mit-

bis 1840 (em. 1. Febr. 1840; gest. 15. Okt. 1860 in Dortmund). – Friedrich August Volkhard (gewählt s. Acta Synodi 1817, § 9) legte am 27. Okt. 1854 sein Frühprediger- und Schulamt in Bochum nieder, jedoch mit der Berechtigung, zur Aushilfe und in Vertretung des Pfarrers auch ferner als Geistlicher fungieren zu können (BH II, S. 319). – Joh. Theodor Westhoff, geb. 11. Dez. 1796 in Radevormwald, studierte in Göttingen und Berlin bei Schleiermacher, amtiert in Valbert als Nachfolger des Joh. F. W. Erley (gest. 5. Jan. 1817; s. 1817, § 6).

¹¹⁾ Friedrich Gerhard Lohmann, geb. in Iserlohn 26. April 1793, besuchte die Universitäten in Leipzig und Berlin, am Gymnasium in Hamm von 1818 bis 1827, übernimmt in Wesel 1827 die erste unierte Pfarrstelle; Superintendent 1836 bis 1848 (gest. 8. Okt. 1861; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 678 und II, S. 310).

¹²⁾ Die evangelischen Synoden der Grafschaft Mark. In: Hermann. Zeitschrift von und für Westfalen. 77. Stück. Hagen, Sept. 23. 1817, S. 608–611. Vgl. Acta Synodi 1817, Anm. 16 u. 60.

geteilt; dens. wurde jeder Klasse ein Exemplar von des H. OKR Natorps Schrift über den Kirchen Gesang¹³⁾ zugefertigt.

1817. Nov. 3. wurde die Antwort des Königs auf die Relation über die Synode d. d. Berlin 18ten October¹⁴⁾ abschriftlich dem Herrn Präses Reinhard, sämtlichen Klassen und zum Einrücken der Redaction des „Hermanns“ mitgeteilt.

1817. dens. ward von der Antwort des Hochwürdigem Consistorii, welche unterm 14ten Octobris erfolgte, dem Präses Reinhard die Abschrift und den Klassen Notiz gegeben.

1817. dens. wurden durch ein Circular die Herren Prediger zu Berichten über die Säkularfeier in ihren Gemeinden aufgefordert.

1817. Nov. 9. Bericht an die Königl. Regierung über die Collekten für den Schul-Verbesserungsfond und für das Seminar zu Soest.

1817. Nov. 10. wurde dem H. Praeses Senger Abschrift des Entwurfs zur Kreis Einteilung¹⁵⁾ des märkischen Ministeriums und der Enklaven mitgeteilt.

¹³⁾ B. C. L. Natorp, Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Ein Beitrag zu den Vorarbeiten der Synode für die Veredlung der Liturgie. Essen 1819. Vgl. oben S. ... – Es folgten: Melodienbuch für den Gemeindegesang in den evangelischen Kirchen. Essen 1822 (Bädecker). Über den Zweck, die Einrichtung und den Gebrauch des Melodienbuchs für den Gemeindegesang. Ein nöthiges Vorwort zu demselben. Essen 1822 (Bädecker). Lehrbüchlein der Singkunst für die Jugend in den Dorfschulen. Essen 1820. 7. Aufl. 1832 (Bädecker). Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen. Potsdam 1813.

¹⁴⁾ Kabinettsordre Friedrich Wilhelm III. an den General Superintendenten Bädecker und an den Prediger Reinhard zu Dahl und Hilbeck in der Grafschaft Mark.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich aus Ihrer Anzeige vom 27sten vorigen und 1ten dieses Monats ersehen, daß die Vereinigung der evangelischen Synoden in der Grafschaft Mark unter gemeinschaftlichem Genuß des heiligen Abendmahls nach einerley Ritus statt gefunden hatt. Die Vereinigung der beyden Confessionen, die nur in äußeren Formen verschieden sind, ist ein schon lange von Mir gehegter Wunsch gewesen. Ich freue Mich, daß derselbe größtentheils erreicht und seiner Erfüllung nahe ist. Empfangen Sie daher mit allen Ihren Amtsbrüdern Meinen ungetheilten Beyfall.

Berlin, den 18. October 1817.

Friedrich Wilhelm

(W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Beiheft 9 zum Jb. d. V. f. Westf. KG, 1966, S. 117; nach LKA Bielefeld Bestand 08–18 Abt. 1, Gen. B 12. – Ewald Dresbach, in: Jb. 18, 1816, S. 53).

¹⁵⁾ LKA Bielefeld, Landeskirchliches Archiv, Abt. 1 Generalia B 14 Neue Einteilung in Kreissynoden 1818–1819. Mit Reskript der Regierung zu Arnsberg, 12. Juli 1817, an den Gen.Sup. Baedeker: Neben den einzureichenden Vorschlägen zur Festsetzung der kirchlichen Kreiseinteilung wird eine übersichtliche Darstellung sämtlicher „in unserem Regierungsbezirke liegenden Ministerien“ erbeten. Daraufhin überreicht Baedeker am 6. Aug. 1817 erstens eine Darstellung der Gemeinden und Prediger des märkischen Ministeriums nach der jetzt (1817) bestehenden Classeneinteilung, und zweitens seine Vorschläge, wie die Superintendenzen in der Folge am schicklichsten abgegrenzt werden möchten.

Da die lutherische und reformierte Synode der Grafschaft Mark sich zu Einer vereinigt haben, sind die von Gen.Sup. Bädecker eingereichten Vorschläge wegen

1817. Nov. 14. Bericht und Gutachten über die Vereinigung der beiden Gemeinden zu *Wickede*, an die Königl. Regierung.

1817. Nov. 14. Nachricht von dem Königl. Konsistorium zu Münster, daß das hohe Ministerium des Innern die Ergänzung der Kirchenbücher durch beglaubte Abschriften von den Civilstands-Registern nicht genehmigt habe. Die Synode wünscht, daß wegen dieser Sache nochmals Vorstellung geschehe.

1817. Nov. 15. wurde die Verfügung der Königl. Regierung wegen der Liturgie bei der jährlichen Todtenfeier in Umlauf gesetzt.

1817. Nov. 15. wurde wegen der erledigten Hausprediger Stelle zu *Wischelingen*¹⁶⁾ an die Königl. Regierung Vortrag gemacht.

Nach mehreren Erörterungen und Berichten erfolgte unterm 14ten April 1818 die Resolution, daß diese Stelle lediglich dem Privat Gottesdienste des Hauses gewidmet gewesen und daß der Prediger zu *Barop*, wohin das Haus *Wischelingen* eingepfarrt sey, zu den Parochial-Handlungen ohne Anspruch auf die früher bestandene Besoldung dieser Stelle berechtigt und verpflichtet sey.

1817. Nov. 30. wurde die Verfügung der Königl. Regierung vom 25. desselben Monats, durch welche über die gemeinschaftliche Abend-

Abgrenzung der Synodal-Kreise dahin abzuändern, „daß dabey auf keinen Unterschied der beiden evangelischen Confessionen Rücksicht genommen wird“. Auch der angemahnte Präses Senger wird angehalten, nach der geschehenen Vereinigung der reformierten und der lutherischen Synode nunmehr die Abgrenzung der Synodal-Kreise „auch ohne Rücksicht auf den Confessions-Unterschied vorzunehmen“. Senger berichtet am 21. Nov. 1817 über die evangelisch-reformierte Synode (4 Abtheilungen oder Classen mit 58 Predigern und 5 jetzt noch hinzukommende Gemeinden in der Grafschaft Limburg: Limburg, Oestrich, Ergste, Hennen, Berchum) und überreicht am 11. Jan. 1818 der Regierung „die befohlene Abtheilung des märkischen evangelischen Ministeriums ohne Rücksicht auf die Confession, und mit Einschluß von Soest, Lippstadt, Dortmund und Limburg in Acht Kreis-Synoden“. StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28. Wegen der Synodalverfassung, Bl. 102. 105. 113. – An die Stelle Gerhard Anton Sengers wurde später „der zu einem solchen Amte weit geeignetere Prediger Bäumer zu Bodelschwingh (zum Präses) erwählt“. (Bericht Hasenclevers v. 23. Aug. 1820.) StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 48.

Hinsichtlich der Synodal-Kreise nimmt die Regierung in Arnsberg ihre frühere Äußerung über die Einteilung gegenüber dem Konsistorium zurück und ist gewillt, „den Vorschlägen des K. R. Baedeker um so mehr beizutreten, als der gesamte Plan desselben sich durch eine angemessenere Eintheilung der Kreise überhaupt und durch eine größere Genauigkeit in der Vertheilung der einzelnen Gemeinden, gegen die wir nichts zu erinnern finden, unverkennbar vor dem Plane des Praeses Senger auszeichnet. StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28, Bl. 135. 136. Kirchen- u. Schul-Commission, 6. März 1818.

¹⁶⁾ Zuständig war *Johann Caspar Seyd* in Barop; s. Acta Synodi 1789, § 4 (oben II, S. 629). Die Aufhebung der Hauspredigerstelle zu *Wischelingen* im Jahre 1818 gibt noch einmal Veranlassung auf eine Bemerkung bei BH II, S. 376 hinzuweisen. Die Kapelle zu *Wischelingen* soll die zweite Kirche in der Grafschaft Mark gewesen sein, in der die Augsburgische Confession eingeführt wurde. Ein Herr von Syberg, Martin Luthers Tischgenosse in Wittenberg, soll zur Einführung der Reformation einen Prediger mitgebracht haben.

mahlsfeier am Reformationsfeste in jeder Gemeinde Bericht erfordert wird, in Umlauf gesetzt.

1817. Dec. 8. geschah dem H. Präses Senger und den Klassen die Mitteilung, daß Se. Königl. Majestät durch das hochwürdige Consistorium unterm 7ten Nov. den vereinten Synoden, Lucas Cranachs Stamm-buch¹⁷⁾ zum Andenken an die Säkularfeier der Reformation zu schenken geruht habe. So wie früher die Zeitschrift von und für Westfalen eine Beschreibung desselben gab, so wurde es der Synode jetzt angelegt, und dann an das Ministerial Archiv abgegeben.

1817. dens. wurde die Verfügung der Königl. Kirchen- und Schul-Commission „über den *ritus* bei den Abendmahlsfeiern am Reformationsfeste“ zugefertigt.

1817. dens. ward die Mitteilung des Hochwürdigen Consistoriums über den Confirmanden-Unterricht dem H. Praeses Senger mitgeteilt, so wie mit einem Umlaufschreiben an die Klassen zugefertigt.

1817. dens. wurde dem Herrn GR und LRichter v. d. Berken eine Abschrift von „Baedeckers Entwurf zu einer Kirchen Ordnung¹⁸⁾“ zum Behuf der Arbeiten des Ausschusses über die Verfassung mitgeteilt; dieser übergab sie nachher an den Kirchen Rat Aschenberg.

1817. Dec. 10. wurde die Verfügung des Königl. Konsistoriums vom 26ten Nov. an den H. Inspector Trippler in Unna, den *ritus* bei der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier betreffend, dem H. Praeses Senger mitgeteilt.

1817. Dec. 28. Circulare zur Bekanntmachung der Vermählung¹⁹⁾ Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen mit Prinzessin Friederike Luise von Anhalt Bernburg.

1818. Jan. 9. wurde die Verfügung der Königl. Regierung vom 15ten

¹⁷⁾ Enthaltend die von ihm selbst in Miniatur gemalte Abbildung des den Segen ertheilenden Heilandes und die Bildnisse der vorzügl. Fürsten und Gelehrten aus der Reformationsgeschichte, nebst kurzen biographischen Nachrichten von denselben, den Handschriften der vier Theologen und dem Vorladungs- und Sicherheitsbrief Kaiser Karls V., wodurch Luther auf den Reichstag zu Worms entboten ward, Hrsg. von Chr. v. Mechel. Berlin 1815. – Vgl. Licas Cranach der Ältere. 1472–1553. Das gesamte graphische Werk. Mit Exempeln aus dem graphischen Werk Lucas Cranach d. J. und der Cranachwerkstatt. Einleitung Johannes Jahn. München 1972.

Friedrich Prinz von Preußen (geb. 30. Okt. 1794, gest. 27. Juli 1863) vermählte sich am 21. Nov. 1817 mit Luise, Tochter des Herzogs Alexius von Anhalt-Bernburg, (geb. 30. Okt. 1799, gest. 9. Dez. 1822).

¹⁸⁾ Eine Abschrift auf 33 Bogen wurde für den Ausschuß zur Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde und Kirchenordnung dem H. Justizrath v. d. Berken zu Altena unter 8. Dec. 1817 mitgeteilt (Nachträglicher Zusatz im Manuskript; Landeskirchliches Archiv Bielefeld 08–18 Abt. 1, Gen. B 2 Zur Verbesserung der Kirchenordnung. Text bei W. Göbell, RWKO II, S. 1–80; vgl. oben § ?).

¹⁹⁾ Am 21. Nov. 1817. Friedrich Prinz von Preußen (1794–1863); Friederike Luise (1799–1882).

Dec. zur Verhütung voreiliger Änderungen im *ritus* bei der Abendmahlsfeier in Umlauf gesetzt.

1818. Jan. 15. Unter diesem dato hat Se. Königl. Majestät vermittels Cabinets-Order dem Herrn General Superintendent KR Baedeker den roten Adlerorden (der) 3ten Klasse zu verleihen geruht, zu welcher Auszeichnung ihm die Synode freudig Glück wünscht.

1818. Jan. 23. Die Mahnung der Königl. Regierung an die Einsendung der Gutachten der Klassen „über den Entwurf der Synodalordnung²⁰⁾“ wurde mitgeteilt. Unterm 10ten Juny und 16. July wurde diese Mahnung wiederholt, und jedesmal in Umlauf gesetzt.

1818. Jan. 27. Bericht der Königl. Kirchen- und Schul-Commission über die Kandidaten rücksichtlich ihrer Qualification zum Genuß der Vorteile des Königl. Alumnats zu *Berlin*.

1818. Jan. 29. wurde der Entwurf, wie die vereinigten protestantischen Ministerien in der Grafschaft Marck, dann die zu Lippstadt, Soest²¹⁾, Dortmund und Limburg

²⁰⁾ Das Konsistorium in Münster hatte am 8. Jan. 1818 die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg an die „Einsendung der noch fehlenden *Gutachten über den Entwurf einer Synodal-Ordnung* und zwar in Beziehung auf die 2te, 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Classe der *märkisch lutherischen Synode*“ erinnert, auch in Beziehung auf das Soester, Dortmunder und Siegener Ministerium und Wittgenstein (Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28. Wegen der Synodalverfassung Bl. 124). – Aber für das Soester Ministerium hatte Superintendent Joh. Th. W. Hennecke bereits am 17. Sept. v. J. unmittelbar dem Konsistorium berichtet. Soest, 3. Febr. 1818 (ebd. Bl. 126. 126 a). Siehe Anm. . . .

Doch Bädeker soll nicht alleine gutachtlich tätig sein: Das Konsistorium in Münster (7. Sept. 1818) hatte die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg ersucht, „das aus der lutherischen Hagenschen Kreis-Synode noch rückständige Gutachten über den gedruckten Entwurf einer Synodal-Ordnung einzufordern und dem Kreis-Superintendenten dabey bemerklich zu machen, daß dieses Gutachten nicht von ihm allein abgefaßt, sondern von den sämtlichen Diöcesanen gutgeheißen seyn“ müsse (Arnsberg, 18. Sept. 1818 an Gen.-Sup. u. Consistorialrath Bädeker zu Dahl bey Hagen; ebd. Bl. 274 a).

²¹⁾ Über den Umfang der Kreis-Synoden und General-Superintendenturen berichtet Superintendent Joh. Th. W. Hennecke zu Soest, 1. October 1817, an die Kirchen- und Schul-Commission bei der Kgl. Regierung zu Arnsberg: Bei dem am 10ten September a. c. über die von einem hochlöblichen Konsistorium zu Münster dem hiesigen Prediger-Ministerium mitgetheilten *Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchen-Verein der beiden evangelischen Konfessionen des Preussischen Staats* (abgedruckt in den „Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode Lippstadt“, S. 20–38, dazu die Voten der Synodalen, und später bei W. Rahe, in Beiheft 9 zum Jb. d. V. f. Westf. KG, 1966, S. 126–150) gehaltenen außerordentlichen Konvent, welchem auch die beiden hiesigen reformirten Prediger (Joh. Heinrich) Otterbein (1754–1822; in Soest seit 1786) und (Leopold) Schmölder (em. 1838; gest. 1842) beiwohnten, *praesentirte* ich auch das unter dem 4ten August von einer Hochlöblichen Regierung an mich erlassene Reskript, nach welchem es bei der ersten Kreis-Synode in Beratung genommen werden soll: *Wie der Umfang der Kreis-Synoden und General-Superintendenturen festzusetzen sey*. Was

1, den Umfang der *Kreis-Synoden* betrifft, so theilte ich bei diesem Konvente den anwesenden Predigern den gutachtlichen Bericht mit, welchen ich schon

unter dem 17ten July a. c. über die Festsetzung des Umfangs des hiesigen kirchlichen Kreises bei der hochlöblichen Regierung eingereicht und worin ich zur Erweiterung desselben einer *Vereinigung der lutherischen Pfarren in Lippstadt, Hamm, wie auch in der Mark und zu Berge bei Hamm mit dem hiesigen Prediger-Ministerium* vorgeschlagen habe. Da nun mein über den Umfang der hiesigen Kreis-Synode bereits eingereichter Vorschlag bei allen anwesenden Predigern Beifall fand; so wurde mir geraten, daß ich in dem darüber jetzt zu erstattenden Berichte auf meinen führen unter dem 17ten July eingereichten Berichte mich beziehen möchte. Was aber

2, den Umfang der General-Superintendenturen betrifft, so war das versammelte Prediger-Ministerium der Meinung, daß *General-Superintendenturen ganz unnötig seyn*, indem durch die Kreis-Superintendenten alle vorkommende Geschäfte ebenso geschwinde besorgt werden könnten, und eben deswegen wurde nun über die Festsetzung des Umfangs der General-Superintendenturen nicht weiter conferirt.

Sollte nun aber doch von Seiten der höheren Behörden die Einrichtung der General-Superintendenturen für nötig erachtet werden; so bin ich der Meinung, daß für die *Grafschaft Mark* und für den *Kanton Soest* zusammen wenigstens Zwei General-Superintendenturen eingerichtet werden müssen, und zwar um so mehr, wenn nicht allein die beiden *Grafschaften Limburg und Dortmund*, wie auch *Lippstadt*, damit vereinigt werden, sondern auch die längst gewünschte Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen zu *Einer Synode* zu Stande kommen sollte, indem alsdann *Ein* General-Superintendent wohl schwerlich alle vorkommende Geschäfte gehörig besorgen könnte.

Nähere Vorschläge über die Festsetzung des Umfangs der General-Superintendenturen zu tun, dazu bin (ich) vor der Hand nicht im Stande, da ich nicht weiß, was für Vorschläge von Seiten des Herrn General-Superintendenten Bädcker in Rücksicht der zu bildenden kirchlichen Kreise in der *Grafschaft Mark* und den beiden angrenzenden *Grafschaften Limburg und Dortmund* eingereicht worden sind. Denn erst alsdann, wenn der Umfang der Kreis-Synoden überall festgesetzt ist; läßt es sich bestimmen, ob mehr als Eine General-Superintendentur nötig ist, und wie in dem Falle, daß Zwei erforderlich seyn sollten, die einmal festgesetzten Kreis-Synoden unter solche am besten verteilt werden können.

Eine hochlöbliche Regierung wollte es mir höchstgeneigt verzeihen, daß ich erst jetzt über diesen Gegenstand meinen Bericht eingereicht habe, da derselbe bei dem am 10ten m. pr. gehaltenen Konvente schon zur Sprache gebracht worden ist. Bos deswegen habe ich damit bisdahin gezögert, weil ich erst das Resultat der Verhandlungen der Märkischen Gesamt-Synode über die Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen zu einer Synode abwarten wollte.

Wenn nun gleich das Märkische Prediger-Ministerium es nicht für gut gefunden hat, das hiesige Prediger-Ministerium eben so, wie andere Prediger-Ministerien, von dem Resultate der Verhandlungen über diesen so wichtigen Gegenstand in Kenntniß zu setzen; so habe ich doch durch den hiesigen reformirten Prediger Schmöder, der als Deputirter der Klasse an diesen Verhandlungen Teil genommen und aus einem öffentlichen Blatte zu meiner größten Freude erfahren, daß die längst gewünschte Vereinigung glücklich zu Stande gekommen ist und die beiden evangelischen Konfessionen in der Grafschaft Mark von jetzt an Eine Synode bilden werden, wodurch zugleich der Wunsch, der sich in Rücksicht dieser Vereinigung bei dem hiesigen am 10ten September gehaltenen Prediger-Konvente bei den anwesenden Predigern so allgemein aussprach, erfüllt worden ist.

Sollte man nun von Seiten der Höheren geistlichen Behörden zur Beförderung eines rascheren Geschäftsgangs General-Superintendenturen nötig finden; so bin ich der Meinung, daß für den großen und ausgedehnten Bezirk, den künftighin die Grafschaft Mark mit den beiden angrenzenden Grafschaften Limburg und Dortmund nebst dem Kanton Soest und der Stadt Lippstadt bilden werden, wenigstens Zwei General-Superintendenturen angeordnet werden müssen, über deren Umfang aber die Herren Vorsteher der jetzt vereinigten evangelischen Synoden in der Graf-

in 9 angemessene Kreis-Synoden zu teilen sein möchten, dem Königl. Konsistorium auf Befehl desselben zugefertigt.

1818. Februar 1. wurde der Bericht über die Qualification der Prediger unsers Ministeriums an die Königl. Regierung eingesandt.

1818. Februar wurde die Verfügung der Königl. Regierung, die Studien-Stipendien betreffend, in Umlauf gesetzt; unterm 1ten April die aus den Klassen bereits eingegangenen Berichte eingesandt, unterm 27ten April die noch rückständigen gefordert, und diese endlich am 22ten May zur Behörde gefördert.

1818. Februar 3. wurde ein von der Königl. Regierung unterm 25ten Januar geforderter gutachtlicher Bericht „über die Bekanntmachung polizeilicher Gegenstände von der Kanzel“ eingesandt.

1818. Februar 18. wurde ein Verzeichniß der vor andern Zuschuß bedürftigen Pfarrstellen auf Verlangen an die Königl. Regierung abgefertigt.

1818. Merz 14. gutachtlicher Bericht an die Königl. Regierung über die Klage des Konsistoriums zu *Valbert* gegen die Herren *Werckshagen* und *Müller*, die Nachjahrs²²⁾ Bedienung anlangend.

1818. Merz 24. wurde ein auf Veranlassung der Klagen des H. Predigers *Erley* zu *Rönsal* geforderter gutachtlicher Bericht über den Weihnachts Lichte Gottesdienst an die Königl. Regierung eingesandt, und den 2ten May die verlangte Verordnung von 1780 nachgeschickt.

1818. Merz 31. ein geforderter Bericht an die Königl. Regierung über die Dauer des Nachjahrs in *Valbert* vom 30ten Merz veranlaßte das Circular über diesen Gegenstand.

Nach eingegangener Auskunft aus den Klassen wurde im Juny eine tabellarische Übersicht der Gemeinen nach der bei ihnen üblichen Dauer des Nachjahrs ausgefertigt. Unterm 23ten Juny wurden die Klassen zur

schaft Mark die besten und geeignetesten Vorschläge werden einreichen können, indem sie mit der geographischen Lage der in ihren Diözesen befindlichen protestantischen Pfarren am besten bekannt sind.

Mit der größten Verehrung unterzeichnet sich Hennecke. (Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28. Wegen der Synodalverfassung Bl. 98–99 a.) – Um Vorschläge zur neuen Abgrenzung der Diözesen gebeten, will Hennecke von der Vereinigung mit Soest betreffs Limburg und Dortmund wegen zu großer Entlegenheit abraten. An Baedeker, Soest 26. Juni 1818 (LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 14. Neue Einteilung in Kreissynoden 1818–1819).

²²⁾ Das Nachjahr oder Gnadenjahr gebührt nur der hinterlassenen Witwe und solchen Kindern des verstorbenen Predigers, welche sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben. – Während des Gnadenjahrs wird die vakante Stelle von den Predigern der Classe versehen (F. G. H. J. Baedeker, Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung 1807/1817, XII. Vom Nachjahr und dessen Bedienung, 1 u. 7. RWKO II, S. 50). Hier in *Valbert* dauerte die Gnadenzeit über „ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet“ (Ziff. 6). Joh. Friedrich Wilhelm Erley war 32 J. alt am 5. Jan. 1817 gest (s. Acta Synodi 1817, § 6); er hatte 2 Kinder. Sein Nachfolger wurde Joh. Theodor Westhoff, im März 1818 (s. oben § 7).

Erklärung über eine in Absicht auf die Zeit uniforme Bedienung des Nachjahrs aufgefördert, auch ihnen ein Vorschlag über die gleichmäßige Regulierung der Nachjahrsbedienung mitgeteilt.

1818. May 2. wurde der Bericht über die Abendmahlsfeier am Reformationsthe, bei allen Gemeinden, an die Königl. Kirchen- und Schul-Commission eingesandt, nachdem schon am 8ten Dec. vorigen Jahrs die höhere Verfügung vom 5ten Dec. den Klassen zur Circulation mitgeteilt und wegen der langen Zögerung mit den Berichten aus den Klassen unterm 2ten April eine abermalige Aufforderung erfolgt war.

1818. May 7. wurde die Denkschrift über die Vorfeier des (dritten) Reformation's Jubiläums (am 16.–18ten Sept. vorigen Jahrs) von den beiden Vorstehern der Synoden²³⁾ an Se. Königl. Majestät, an Se. Excellenz den Staatsminister von Altenstein²⁴⁾, an die Königl. Regierung und an das Königl. Consistorium eingesandt.

²³⁾ Nochmals wird von beiden Moderatoren bekundet: Die *Prediger* haben die Vereinigung vollzogen: Dahl und Reck den 7ten Mai 1818. Unterzeichnete Vorsteher der beiden vereinigten evangelischen Synoden unserer Mark überreichen ehrerbietigst ein Exemplar von der Denkschrift – Sie bitten angelegentlich um eine wohlwollende Aufnahme dieser Schrift und um die fernere kräftige Fürsorge der Hohen Regierung, daß die von den Predigern glücklich vollzogene Vereinigung auch bei den Gemeinden baldigst zu Stande komme, und daß die vereinigte evangelische Kirche unserer Mark die in eben gedachter Schrift angedeutete und ihr von je her eigenthümlich gewesene Verfassung in voller Kraft wieder erhalte. Sie unterzeichnen sich mit tiefer Ehrfurcht – Der General-Superintendent, Consistorial-Rath Budeker. Der Praeses der vereinten evangelischen Synode der Grafschaft Mark Prediger Senger zu Reck (StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchenregistratur C I Nr. 28, Bl. 145). – Die Vorsteher, vom Consistorium „Praesides“ genannt (7. Sept. 1818; StA Münster, Reg. Arnsberg II A 717, Bl. 29), führen das Moderamen „gemeinschaftlich“ (Bl. 47); seit der Synode in Dortmund 1820 ist „die Einrichtung getroffen, daß beide Moderatoren alljährlich in der Leitung der Geschäfte wechseln“ (Bl. 47).

²⁴⁾ Karl Freiherr von Stein zum Altenstein, seit 3. Nov. 1817 preußischer Kultusminister des neugebildeten Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, war von dem Staatsmann Karl August Fürst von Hardenberg schon 1799 nach Berlin berufen worden. Während seiner Amtszeit, gegründet in einer „territorialistischen Rechtsansicht“ und getragen von der Philosophie Hegels, erfolgen bedeutende Neuordnungen: die Einführung der Agenda („Liturgie für die Hof- und Garnisonsgemeinde“) 1816, Einführung der preußischen Union (Aufbruch Friedrich Wilhelms III. vom 27. Sept. 1817), die Auseinandersetzung der westlichen Presbyterial- und Synodalverfassung mit dem landesherrlichen Kirchenregiment, die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, weiterer Ausbau der am 16. Aug. 1809 begründeten und im Okt. 1810 eröffneten Universität Berlin (Wilhelm von Humboldt 1809/1810), Errichtung einer neuen Universität in Bonn (am 18. Okt. 1818); dazu die Einrichtung von Provinzial-Schulkollegien, der neue Gymnasial-Lehrplan (1834), Gründung vieler Lehrer-Seminare und Ausdehnung der Schulpflicht auf das gesamte preuß. Staatsgebiet (14. Mai 1825). – Die genannte Kirchenordnung vom 5. März 1835 hatte durch die Unterschrift des Königs und des Ministers von Altenstein Gesetzeskraft erhalten. Vgl. W. Göbell, RWKO I, S. 211; II, S. 391–422 nach dem Original im ehemaligen Preuß. Geh. Staatsarchiv: Rep. 131 4 D, Gesetzes-Sammlung 31. – „Im Sinne Hegels und der überkommenen

1818. May 27. wurde die abschlägige Antwort der Königl. Regierung auf die Vorstellung wegen der Erhebung der Gebühren für die Hebammen durch die Prediger in Umlauf gesetzt.

1818. Juny 3. wurde die Erklärung des Königl. Konsistoriums über den Ritus bei der Abendmahlsfeier zu Bochum und Hamm, und überhaupt den beyden Vorstehern der Synoden mitgeteilt.

1818. Juny 9. verfügte das Königl. Konsistorium, den Baedeker-schen Entwurf einer Kirchenordnung²⁵⁾ nach dem Willen des hohen Ministeriums des Innern, welches zu dem Behuf den Entwurf remittirte, bei der Anfertigung der neuen Kirchenordnung zu berücksichtigen.

1818. Juny 10. wurde das Dankschreiben des Königl. Konsistoriums vom 20ten May für die Übersendung der Denkschrift, und die Erinnerung desselben, daß die Mitglieder der erwählten Ausschüsse ihre Arbeiten auf der nächsten Synode vorlegen möchten, dem Herrn Praeses Senger, so wie letztere auch den Herren Inspectoren der Klassen mitgeteilt.

1818. Juny 10. wurden durch ein Umlaufschreiben gemäß hoher Verfügung, die Prediger auf die Königl. Verordnung wegen des Aufgebots des Gesindes aufmerksam gemacht.

1818. Juny 15. wurde das Gutachten des Herrn General Superintendenten über den „Entwurf der Synodalordnung“ an das Königl. Konsistorium eingesandt.

1818. Juny. 28. wurde der verlangte gutachtliche Bericht über die Stolgebühren von fremden Glaubensgenossen und die Beerdigung katholischer Leichen an die Königl. Regierung abgestattet.

1818. Juny 30. wurde der Bericht der Königl. Regierung über das Patronatsrecht auswärtiger Regierungen über hiesige Stellen angefertigt.

1818. July 12. wurde die Verfügung des Königl. Konsistoriums vom 2ten July, die Empfehlung der Kollekte für das Seminar zu Soest, dem H. Praeses Senger, auch den Klassen mitgeteilt.

1818. July 16. wurde nach Aufforderung von dem Königl. Konsistorio, von den beyden Vorstehern der Synode ein gemeinschaftliches Schreiben

Praxis des 18. Jh.s suchte Altenstein die strenge Unterordnung des kirchlichen Lebens unter die Staatsomnipotenz aufrechtzuerhalten.“ Heinz Gollwitzer, Art. Altenstein, NDB I, 216–217 mit Lit.

²⁵⁾ Diese Kirchenordnung von 1807/1817 ist später nicht in der Weise herangezogen, wie man es hätte erwarten können. Dabei stand sie nach den Plänen Bäckers in einem größeren Zusammenhang und wurde noch 1817 in einer Abschrift einem „Ausschuß zur Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde- und Kirchenordnung“ unter Justizrat von den Berken zugeleitet (s. oben § 8 mit Anm. 14), um dann nach den gemeinschaftlichen Synoden in Hagen (1817) und hier in Unna (1818) aus dem öffentlichen kirchlichen Gesichtskreis zu verschwinden. Der Entwurf der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark wird zwar in diesen Verhandlungen noch genannt, aber zugleich durch die Mitarbeit der reformierten Theologen, die Neuordnung des Kirchenwesens und den Kampf um die Reformen bei Seite gestellt.

an die Gemeinde zu Hamm, den *ritus* bei der Abendmahlsfeier betreffend, ausgefertigt.

1818. dens. wurde abermals eine Mahnung wegen des rückständigen Gutachtens über den „Entwurf der Synodalordnung“ erlassen.

1818. July 24. ging der Bericht des Ausschusses wegen des Choralbuches ein.

1818. Aug. 4. wurde durch den H. Inspector Bremer die Verhandlung über die Vereinigung der Gemeinde zu Hamm²⁶⁾ eingeschickt.

§. 10. *Kollekten Gelder.*

Herr Petersen legte Quittung über dieselben vor; sie betrugen 39 Stb. – Rtr.

§. 11. *Witwen-Kassen²⁷⁾ Berechnung.*

Sie ward recherchirt, ein paar kleine Monita wurden erledigt, und das Ganze richtig befunden.

Ein Tableau über dies Vermögen dieser Kasse soll gegenwärtigem Protokoll beigefügt werden*).

Das diesjährige Quantum ward auf Thlr. – für jede Witwe bestimmt.

§. 12. *Spezialien aus den Klassen.*

Die zweite Klasse bemerkte, daß der Gemeinde Aplerbeck von dasigen Herrn Land-Rath auf Befehl der hochlöblichen Regierung, 2 Konsisto-

²⁶⁾ Die eingeleitete Union kommt erst 1824 zustande, Acta Synodi 1800, Anm. 1 (Bd. II, S. 742). – Vereinigte Synode in Iserlohn 1821 § 6: Die Vereinigung der beyden evang. Gemeinen in Hamm ist noch nicht definitiv regulirt, indem der am 8ten August, den beiden Gemeinen vorgelegten Urkunde(n) noch einige Unterschriften fehlen. Die Zurückhaltung derselben soll, zufolge der Verhandlungen der dortigen Kreis-Synode das Werk von Aufwiegeln seyn, worüber eine fiskalische Untersuchung eingeleitet worden ist (StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 72). Synode in Hamm 1824 § 7 Gemeinde-Vereinigungen (Bl. 189); Gesamtsynodalprotokoll, Hagen 1825 § 8: Kreissynode Hamm. Die in der Stadt Hamm schon lange her geschlossene Union der beyden evang. Gemeinden ist vom hohen Ministerio bestätigt (24. Sept. 1824), und am 31sten October, als am Reformationsfeste v. J. feyerlich ausgeführt (Bl. 245).

²⁷⁾ Nach § 23 der Synodal-Verhandlungen in Dortmund 1820 soll unter der Leitung des Praesidiums mit Zuziehung der Rendanten ein Plan zur Vereinigung der verschiedenen Witwen-Kassen des Synodal-Bezirks entworfen werden. Darüber der Bericht des Präses Bäumer an die 1821 in Iserlohn versammelte Gesamt-Synode der Grafschaft Mark, § 14 mit den Stellungnahmen der Kreissynoden. Soest, Hamm und Unna haben den vorgelegten Plan, zu dessen Ausführung der Präses sich auch um eine Unterstützung aus der Staatskasse bemüht, im allgemeinen genehmigt; die Kreissynode Bochum will eine besondere Witwenkasse haben. Andere Synoden sollen sich noch erklären. Es soll ein neuer Plan entworfen werden und den Kreissynoden zur Begutachtung vorgelegt werden. StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 83–87.

*) Nach späterer Weisung – auf künftiger Synode vorgelegt werden.

rialien angeordnet worden, während das Wahlrecht solcher Kirchen Vorsteher jederzeit bei den Gemeinden gestanden habe.

Die Synode ersucht den Herrn General Superintendenten die Gemeinde zu *Aplerbeck* in ihrem Rechte zu vertreten.

Eben diese Klasse bringt die Schwierigkeiten vor, welche sich bei Reparaturen der Pastoraten von Seiten der Behörde darstellen.

Herr General Superintendent *Baedecker* wird Namens der Synode über diesen Gegenstand beim hohen Ministerium des Kultus vortragen.

Die Sammlung *Rotenbrück* wird dem Herrn General Rendant übergeben.

Synodal-Protokoll von 1818 Vereinigte Synode Unna den 19. August 1818

§. 1. *Anwesende.*

Nachdem am vorigen Tage, die vereinigte Synode feierlich eröffnet worden, und des Nachmittags jedes der beiden Ministerien in partielle Sitzung seine besondere Angelegenheiten vorgenommen und abgemacht hatte – wurde heute die allgemeine Versammlung gehalten, zu der sich – in wohlgeordnetem Zuge – folgende begaben:

Der H. General Superintendent KR Baedeker von Dahl(e),
der H. Präses, Pastor Senger von Reck,
der H. Assessor der Synode Justiz Rath von der Berken aus Altena,

der H. OKR Dr. Möller aus Münster,

der H. OKR Natorp aus Münster,

der H. K. Rath Hasenclever aus Arnsberg;

der H. Superintendent Hennecke (und)

der H. Pastor Rollmann, Abgeordneter aus Soest;

der H. Pastor Sunten, Abgeordneter aus Dortmund,

der H. Pastor Hasenkamp aus Lynen, Abgeordneter von der Grafschaft Tecklenburg;

sodann aus den bisherigen 7 Klassen der lutherischen Synode
Nachstehende:

H. Subdelegat Bremer von Lünen,

H. Pastor Boecler von Hamm,

H. Pastor Staeps von Derne,

H. Pastor Mitsdörfer von Lünern,

H. Pastor Müller von Hemerde,

H. Pastor Herdickerhoff von Fröndenberg,

H. Pastor Krupp von Methler,

H. Pastor Hopfensack von Frömern.

H. Subdelegat Trippler von Unna,

H. Pastor Hoffmann von Unna,

H. Pastor Klemp von Eicklinghofen,

H. Pastor Krupp von Dellwig,

H. Pastor Dickerhoff von Aplerbeck,

H. Pastor Höcker von Wellinghofen,

H. Pastor Baedeker von Aplerbeck,
H. Pastor Schulte von Hörde,
H. Pastor Moll der ältere von Wickede,
H. Pastor Böving von Asseln.

H. Subdelegat Hennecke von Lütgen-Dortmund,
H. Pastor Natorp von Bochum,
H. Pastor Böcker von Grimberg,
H. Pastor Pollmann von Castrop,
H. Pastor Volkhart von Bochum,
H. Pastor Messing von Herne,

H. Subdelegat Gillhausen von Linden,
H. Pastor Petersen von Weitmar,
H. Pastor Petersen von Wenigern,
H. Pastor Kleinsteuber von Hattingen,

H. Subdelegat Zimmermann von Hagen,
H. Pastor Aschenberg von Hagen,
H. Pastor Schneider von Schwelm,
H. Pastor Nonne von Schwelm,
H. Pastor Schröder von Breckerfeld,
H. Pastor Möller von Straße,
H. Pastor Hülsmann von Rüggeberg,
H. Pastor Schütte von Herdecke,

H. Subdelegat Werckshagen von Herschede,
H. Pastor Hueck von Lüdenscheid,
H. Pastor Geck von Meinerzhagen,
H. Pastor Keßler von Werdohl,
H. Pastor Westhoff von Valbert,

H. Subdelegat Kleinschmidt von Altena,
H. Pastor Florschütz von Iserlohn,
H. Pastor Hülsemann aus Elsey,
H. Pastor Wulfert aus Hemern;

ferner aus den 4 (Klassen) des reformirten
Ministeriums:

H. Inspektor Reinhard zu Hilbeck,
H. Prediger Erkenzweig zu Drechen,
H. Prediger Fuhrmann von Hamm,
H. Inspektor Senger, Präses (s. oben),
H. Pastor Wilsing zu Hörde,
H. Pastor Haupt von Camen,
H. Pastor Hofius von Camen.
H. Pastor Schneider von Fröndenberg,
H. Inspector Küper von Schwelm,

H. Pastor B ä u m e r von Bodelschwingh,
H. Pastor Ü l t y e s f o r t von Hattingen,
H. Pastor G r e v e l von Iserlohn,
H. Pastor G r i m m von Werdohl,
H. Pastor P f a f f r a t h von Plettenberg.

§. 2. Eröffnung der Sitzungen.

Der Herr General Superintendent KR Baedeker eröffnete die Sitzung mit einem frommen Wunsche, woran sich der *zweite* seiner gestern *in pleno* begonnenen Abhandlung: „Über die den Ausschüssen zugewiesenen Arbeiten“ knüpfte.

Er übernahm sodann den Vorsitz bei den vormittägigen Verhandlungen, während H. Präses Senger die nachmittägigen leiten wird. (Dieser gab später gleichfalls eine Vorlesung, in welcher der höhere Sinn gezeichnet wurde, welcher über dem jetzigen Streben der Synode walten müße.)

§. 3. Verhandlungen.

a) Diözesan-Einteilung.

Es ward in Antrag gebracht, sich nach der neuen, durch das Amtsblatt¹⁾ bekannt gemachten und als Norm vorgeschriebenen Diözesan-Einteilung zu ordnen, ihr gemäß in den Vorträgen und Abstimmungen fortzuschreiten pp.

Die Synode war hierzu willig und erkannte im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit dieser neuen Einteilung in 9 Diöcesen;²⁾ glaubte aber auch

¹⁾ Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1818, Stück 48, Nr. 520. – Reskript der Regierung zu Arnsberg, 12. Juli 1817, an den Gen. Sup. Baedeker: In Hinsicht auf die einzureichenden Vorschläge zur Festsetzung der kirchlichen Kreiseinteilung wird eine übersichtliche Darstellung sämtlicher „in unserem Regierungsbezirke liegenden Ministerien“ erbeten. Baedeker überreicht daraufhin am 6. Aug. 1817: 1. Eine Darstellung der Gemeinden und Prediger des märkischen Ministeriums nach der jetzt (1817) bestehenden Classeneinteilung und 2. seine Vorschläge, wie die Superintendenturen am schicklichsten abgegrenzt werden möchten (7Bl.). Es folgen eine Übersicht über die Qualifikation der Prediger in den 7 Diöcesen des Märk.-Luth. Ministeriums und Vorschläge zu Abänderungen bei der zu treffenden Abgrenzung der Diöcesen (LKA Bielefeld Abt. 1 Gen. B 14).

²⁾ Nach der Vereinigung zu einer märkischen Gesamtsynode und dem Anschluß der lutherischen Gemeinden von Stadt und Börde Soest, von Lippstadt und Dortmund, sowie der fünf reformierten Gemeinden der Grafschaft Limburg (Limburg, Berchum, Ergste, Oestrich und Hennen) war das Kirchenwesen in nachstehende 9 Kreissynoden eingeteilt:

I. Kreissynode Soest: 1. Lippstadt: Marienkirche und Jacobikirche, beide lutherisch; reformierte Kirche. 2. Soest: Petrikerche, Thomaskirche, Paulikirche, Marienkirche zur Wiese, Marienkirche zur Höhe, alle *lutherisch*; reformierte Kirche. – 3. Dinker. 4. Borgeln. 5. Welver. 6. Schwefe. 7. Ostönnen. 8. Neuengesecke. 9. Lohne. 10. Sassendorf. 11. Meiningsen. 12. Weslarn, alle *lutherisch*.

II. Kreissynode Hamm: 1. Hamm (luth. und reformierte Gemeinde vereinigt). 2. Mark (desgleichen). – *Reformiert:* 3. Bönen. 4. Rhynern. 5. Hilbeck. 6. Drechen.

bemerken zu müssen, daß es mit ihren alten, wohl erworbenen Rechten streite, wenn solche Vorschriften entworfen und zur Nachachtung eingeführt würden, ohne daß sie darüber deliberirt und ihre Zustimmung gegeben habe.

Die vorjährigen Beschlüsse sprachen – unter IX – lediglich von „Vorschlägen“, sowie die verbesserte Einteilung des lutherischen Ministeriums³⁾ im Jahr 1799 (1797) gleichfalls von der gesamten Geistlichkeit desselben war beraten worden⁴⁾.

7. Flirich. 8. Pelkum. 9. Herringen. 10. Uentrop. – *Lutherisch*: 11. Berge.

III. *Kreissynode Unna*: 1. Unna (luth. und reformierte Gemeinde vereinigt) 2. Wicke (desgleichen). 3. Fröndenberg (desgleichen). 4. Camen (die reformierte Gemeinde). 5. Camen (die lutherische Gemeinde). 6. Beck und 7. Heeren, beide *reformiert*. – *Lutherisch*: 8. Lünern. 9. Hemmerde. 10. Bausenhagen. 11. Delwig. 12. Aplerbeck. 13. Frömmern. 14. Asseln. 15. Opherdicke. 16. Metheler.

IV. *Kreissynode Dortmund*: 1. Dortmund: Reinoldikirche, Petrikirche, Marienkirche, alle lutherische; reformierte Kirche. 2. Lünen (reformierte und luth. Gemeinde vereinigt). 3. Hörde, die luth. Gemeinde; 4. Hörde, die reformierte Gemeinde. 5. Bodelschwingh, reformiert. 6. Wellinghofen, die reformierte Gemeinde; 7. Wellinghofen, die luth. Gemeinde. – *Lutherisch*: 8. Brackel. 9. Eicklinghofen. 10. Rüdinghausen. 11. Barop. 12. Kirchhörde. 13. Derne. 14. Brechten. 15. Mengede.

V. *Kreissynode Hattingen*: 1. Hattingen, die luth. Gemeinde; 2. Hattingen, die reformierte Gemeinde. 3. Blankenstein. 4. Herbede. 5. Langenberg. 6. Herzkamp. 7. Linden. 8. Königssteele. 9. Ober-Wenigern. 10. Niederwenigern. 11. Sprockhövel. 12. Stiepel, alle *lutherisch*.

VI. *Kreissynode Bochum*: 1. Bochum, die luth. Gemeinde; 2. Bochum, die reformierte Gemeinde. 3. Castrop, die luth. und die reformierte Gemeinde vereinigt. 4. Wattenscheid, desgleichen. 5. Herne, lutherisch; 6. Strünncke, reformiert, vereinigt. 7. Bladenhorst, reformiert. – *Lutherisch*: 8. Lütgendortmund. 9. Weitmar. 10. Eickel. 11. Gelsenkirchen. 12. Crange. 13. Harpen. 14. Witten. 15. Langendreer. 16. Uemmingen.

Kreissynode Hagen: 1. Hagen, die lutherische Gemeinde; 2. Hagen, die reformierte Gemeinde. 3. Schwelm, die lutherische Gemeinde; 4. Schwelm, die reformierte Gemeinde. 5. Wetter, die lutherische Gemeinde; 6. Wetter, die reformierte Gemeinde. 7. Breckerfeld, die reformierte und lutherische Gemeinde vereinigt. 8. Gevelsberg, desgleichen. 9. Herdecke, desgleichen. – *Lutherisch*: 10. Ende. 11. Vörde. 12. Volmarstein. 13. Dahl. 14. Haßlinghausen. 15. Rüggeberg. 16. Langerfeld. 17. Ennepestraße. 18. Zur Straße. 19. Böle, 1847 neu errichtet; *uniert*.

Dazu vgl. die 1797 beschlossene „Eintheilung des Märkischen Ministerii in 7 Classen“ mit den Versammlungsorten (Central-Orten) I. Camen. II. Unna (statt Aplerbeck). III. Bochum. IV. Hattingen. V. Hagen (statt Vogelsang). VI. Iserlohn. VII. Lüdenscheid. Siehe Acta Synodi 1797, § 11; oben II, S. 707–711. Heinrich Heppes, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867, Bd. I, S. 324–328.

³⁾ Die Klasseneinteilung von 1797 (s. Acta Synodi 1797, § 11; Bd. II, S. 707–711) hatte zu lebhaften Kontroversen geführt. Siehe Landeskirchliches Archiv Bielefeld 08–15 Abt. 1, Gen. B 1 Zur Klasseneinteilung von 1797 (1800–1803); Staatsarchiv Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 502. – Es ging um die Zweckmäßigkeit der Einteilung, namentlich um die Lage der Zentral-Orte, in denen die Klassen-Konvente stattfanden, und um die Bedienung des Nachjahrs durch die Prediger der betroffenen Klasse. Auch erhoffte sich Bädecker eine bessere Qualifikation für das Amt der Subdelegaten (Dahl, 8. Febr. 1803).

⁴⁾ Eben das hatte der erste (oder Gemeinheitsprediger) der luth. Gemeinde zu

b) Kirchen-Ordnung.

So wie der H. General Superintendent Baedeker seinen Entwurf zur Kirchen-Ordnung vorlängst den *lutherischer Seits*, für diesen Gegenstand Deputirten eingehändigt hatte; (er findet sich im 1 und 2ten Stück der „Quartalschrift (Vierteljahrs-Schrift) für Kirche, Kirchenverfassung pp.“⁵⁾ so übergaben jetzt die *reformierter Seits* Ernannten, die Herrn Erkenzweig, von der Kuhlen und Bäumer gleichfalls ihren Entwurf (einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung)⁶⁾, und begleiteten denselben mit dem Vortrage, welcher gegenwärtigem Protokoll unter Nr. I beigefügt ist⁷⁾.

Dieser Vortrag ward durchgegangen, und der in demselben unter Litera B in Anregung gebrachte Beschluß in der Art genehmigt, daß die vorgezeichnete Geschäfts-Ordnung⁸⁾ – 2 Jahre hindurch – beobachtet werden soll. Was aber die etwaigen Bemerkungen der Presbyterien hierüber betrifft: so sollen diese auf den Kreis-Synoden zur Sprache gebracht werden.

c) Kirchen-Verfassung.

Die ebengenannten Herrn übergaben einen zweiten Antrag in Beziehung auf den Entwurf einer „Kirchenverfassung“ von Herrn Bäumer ausgearbeitet, und gleichfalls in der Quartalschrift abgedruckt. Auch dieser Antrag ward sorgfältig erörtert; eine Abschrift desselben begleitet dieses Protokoll⁹⁾ unter Nr. II – und über die einzelnen Sätze wurde folgendes festgestellt:

Litera A. wird genehmigt (: die Entwürfe den Presbyterien und Kreis-synoden vorzulegen);

Hamm Fr. Chr. H. Böc(k)ler (s. Acta Synodi 1784, § 4, 1) damals in Zweifel gezogen (Hamm, 7. Okt. 1802; ebd. Abt. 1, Gen. B 1): Die neue Einteilung des Ministeriums soll zwar nach § 11 des erwähnten Protokolls (von 1797; II, S. 707) mit Zuziehung der Klassendeputierten gemacht sein. Allein diese durften, als solche, teils ihre Vollmacht ohne Vorbehalt des Gutachtens ihrer Klasse, nicht überschreiten, sondern mußten nur die Aufträge ihrer „Committenten“ ausrichten, besonders da sie von der zum Vortrag gekommenen Sache nicht instruiert waren; teils bestanden sie aus Novitien, die mit der Ministerialverfassung noch nicht bekannt sind, sondern lediglich in der Absicht zwei Jahre hintereinander zur Synode zu gehen, um sich mit derselben bekannt zu machen, folglich ohne besonderen Auftrag gar nicht stimmfähig sind. – Tatsächlich hatten an den Verhandlungen in Hagen im Jahre 1797 mehrere junge Prediger als Deputati und Novitii teilgenommen, auch zwei als solche unterschrieben. Vgl. Bd. II, S. 715.

⁵⁾ Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung, Eine Vierteljahrs-Schrift, zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von W. Aschenberg. Erster Band, erstes und zweites Heft. Schwelm, bei Moritz Scherz. 1818. S. 55–108 und Fortsetzung im zweiten Heft S. 41–130.

⁶⁾ Ebd. erster Band, erstes Heft. Schwelm 1818. S. 17–54.

⁷⁾ S. S. . . .

⁸⁾ Für die Presbyterien, Klassen und Synoden; s. S. . . .

⁹⁾ S. S. . . .

- Litera B. gleichfalls (: Bitte um kgl. Genehmigung der Verfassungs-
urkunde);
- Litera C. wird künftigen Deliberationen vorbehalten (: Grenzen der Ge-
meinden);
- Litera D. wird in *der* Art modificirt:
„Bis zur schließlichen Vereinigung beider Kirchen steht es den
lutherischen Gemeinden frei, *lediglich* Prediger, ohne Ael-
testen, zu den Kreis-Synoden abzuordnen; doch müssen die
Prediger in solchem Fall, eine bestimmte Vollmacht ihrer Pres-
byterien mitbringen und einreichen. Für die Kreis-Synode von
1819 jedoch muß aus jeder lutherischen Gemein-
de, eben so wohl wie aus den reformirten, ein Abge-
ordneter aus dem Kirchen-Vorstande erschei-
nen, um dadurch lebhafteres Interesse für Kirchliche Ange-
legenheiten zu erwecken“;
- Litera E. wird dahin bestimmt, daß zur *nächsten Provinzial-Synode* nur
4 Prediger aus jedweder Diöze(s) abgeordnet werden sollen.
- Litera F. In dieser Beziehung (Entwurfung einer Instruction zur Kirchen-
visitation) ward festgestellt, daß für das laufende Synodal-
Jahr, oder bis nach der Synode von 1819 jedwede Kirchen Visita-
tion ausgesetzt bleibt.
- Litera G. H. J. Rücksichtlich dieser Punkte (Vergütung der Visitatoren,
Auslagen der Deputation zur Klasse, Entschädigung für die
Reisekosten zur Synode) bleibt es vorläufig beim Alten.
- Litera K. (Verteilung der Kosten aus den gemeinschaftlichen Bedürfnis-
sen der Klassen und der Auslagen für die Endsendung zur Pro-
vinzialsynode auf die Gemeinden der Klassen nach ihrer See-
lenzahl) Bleibt der Beratung jeder einzelnen Kreis-Synode an-
heim gestellt.

d) *Kreis-Synode.*

Die beiden Vorsitzer der vereinten Ministerien werden die baldige Ab-
haltung der Kreis-Synoden nach dem Diözesan-Verbande einleiten, und
das auf denselben zu Verhandelnde genau andeuten.

Es wird allen Geistlichen zur Pflicht gemacht, auf diesen Kreis-
Synoden¹⁰⁾ nur die von den Vorstehern angedeuteten Gegen-
stände zur Deliberation zu bringen, und sich aller voreiligen Neue-
rungen in der bisherigen Verfassung beider Ministerien zu enthal-
ten, indem hieraus nur Verwirrungen und störende Konflikte hervor-
gehen würden.

¹⁰⁾ Über die Beratungen der Kreissynoden zwischen Sept. 1818 und Juni 1819
vgl. Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 121,
180 Anlage Nr. 9.

e) (*Verfassungsurkunde*).

Es ward der, in der Anlage II (zur Entwerfung einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung) unter Litera B (A) enthaltene Antrag in der Art genehmigt, daß die etwaigen Bemerkungen der Presbyterien auf den Kreis-Synoden sollen zur Sprache gebracht werden.

f) *Gemeinschaftliches Gesangbuch*.

Ueber das Gemeinschaftliche Gesangbuch stattete der Prediger Aschenberg im Namen des, für diesen Gegenstand ernannten Ausschusses, den unter III angefügten Bericht¹¹⁾ (Vortrag an die vereinte evangelische Synode in Betreff des neuen gemeinschaftlichen Gesangbuchs) ab. Zugleich ward der Bericht-Erstatter zum Korrespondenzführer und Dirigenten dieses Ausschusses erwählt.

g) *Kosten dieser Bearbeitung*.

Da die Herbeischaffung der Materialien für ein neues Gesangbuch, die Kopialien pp. bereits ansehnliche Kosten verursacht haben und noch verursachen – so beschließt die Synode, daß nach erfolgter Rechnungs-Legung diese Kosten auf die Kreis-Synoden umgelegt, und von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden soll.

h) *Antrag von Seiten des bisher Soester Ministerii*.

Herr Superintendent Hennecke äußerte, Namens seiner Kommittenten den Wunsch, daß das von ihnen früher projektirte Gesangbuch ihnen und ihren Gemeinden – als Gesang Buch der Soester Diözes – möge belassen, und als solches zum Druck¹²⁾ befördert werden

Die Synode glaubte einstimmig, daß es zweckmäßiger sein dürfte, sich für die gesammte Mark, alle Enklaven pp. zu einem einzigen Gesangbuch zu vereinigen. Sie ersuchte die Abgeordneten des Soest'er Ministeriums, die dortigen Vorarbeiten dem oben erwähnten Ausschuß mitzuteilen, welcher denselben dagegen Näheres über seine Ansichten, Entwürfe und seitherige Leistungen wird zugehen lassen.

Und da auch H. Pastor Sunten über den Mangel an Gesang-Büchern in der Stadt und Grafschaft Dortmund¹³⁾ klagte – so empfahl die Synode

¹¹⁾ S. S. . . .

¹²⁾ Hingegen 1830: Die Kreissynode Soest bedauert, daß sie ihr Gesangbuch habe von neuem drucken lassen, da jetzt das Berliner Gesangbuch endlich erschienen sei, welches einen so großen Reichtum der Erbauung befördernde Lieder enthalte, und dessen wohlfeiler Preis die Einführung leicht mache (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830 [o. J.], S. 44).

¹³⁾ Ebd. Dortmund 1830 (S. 45): Die Kreissynode Dortmund wünscht wegen des allgemeinen dringenden Bedürfnisses einstimmig, daß das neue Berliner Gesangbuch in ihrem Bereich eingeführt werde.

dem Ausschuß möglichste Tätigkeit für diesen wichtigen Zweck, so wie für die Liturgie.

i) *Gemeinschaftliches Choral-Buch.*

Im Namen des, für die Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Choral-Buchs¹⁴⁾ ernannten Ausschusses stattete H. Ob. KR Natorp den, unter IV anliegenden Bericht ab*). Das Werk zeigte sich auf eine erfreuliche Weise gefördert; da aber in der Synode über dasselbe kein fachkenntliches und kunstgerechtes Urteil gefällt werden mag – so wird dasselbe dem Königl. Konsistorium übergeben, mit der Bitte, es anerkannt kompetenten Richtern dieses Faches vorzulegen.

k) *Gemeinschaftliches Lehrbuch der Religion*¹⁵⁾.

Für den neben-rubrizirten Zweck war von den *einzelnen* Mitgliedern des dazu ernannten Ausschusses auch *einzelnen* vorgearbeitet worden, wovon H. Inspector Zimmermann den Grund entwickelte.

Die Synode wünschte, daß die gute Sache von jetzt an mit vereinter Kraft gefördert werde, und bestimmte den H. Subdelegaten Zimmermann in *Hagen* zum Vorsitz der Ausschüsse.

¹⁴⁾ B. C. L. Natorp und Friedrich Keßler, Choralbuch für evangelische Kirchen, kritisch bearbeitet. Vierstimmig gesetzt und mit Zwischenspielen versehen von C. H. Rink. Essen 1829 (Bädecker). Vgl. Acta Synodi 1814 § 2 mit Anm. 2 und 1817 § 20 F Ziff. 20 mit Anm. 58. – Im Bescheid des Konsistoriums vom 23. Dez. 1818 erinnert Natorp zu lit. i an seinen Synodal-Bericht: Die eingereichten Vorarbeiten zu einem Choralbuche sind vorab einem sachkundigen Musiker zur Beurtheilung vorgelegt worden, und werden nächstens dem Redactions-Ausschusse zurückgesandt werden. StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 36. Verhandlungen Dortmund 1830 (S. 37) § 9 Das neue Choralbuch: Die Gesamtsynode der Grafschaft Mark müsse so viel (als) möglich dahin wirken, daß das neue Choralbuch überall eingeführt und gebraucht werde; da eine Gleichförmigkeit bei den Gemeinden auch in dieser Hinsicht sehr zu wünschen, und dieses Choralbuch mit besonderer Rücksicht auf die Gesangsweise der Provinz *Westphalen* und der angrenzenden Gegenden bearbeitet ist. – Die Synode stimmte dem Antrage zu.

¹⁵⁾ StA Münster, Regierung Arnsberg II A Nr. 10 Acta den Religions-Unterricht und die dabei adhibirten Religionsbücher betr. 1820. – *Ernst Wilhelm Zimmermann*, seit Mai 1812 in *Hagen*; s. 1812 § 8. Ihm ist als Vorsteher des Ausschusses laut Bescheid des Konsistoriums vom 23. Dez. 1818 (s. Anm. 14; ebd. Bl. 36) zu eröffnen: Die Vorarbeiten zu einem Lehrbuche für den Katechumenen-Unterricht können nicht gelingen, wenn jedes Mitglied des Ausschusses für sich allein einen Katechismus entwirft. Allen Arbeiten dieser Art muß eine Berathung und gegenseitige Verständigung über die Idee und die Erfordernisse eines solchen Werkes vorhergehen. Wäre eine solche Berathung vorhergegangen, und hätte man sich auf der Synode über das Resultat derselben einigen können, so wäre man in der Arbeit vorwärts gekommen, da man hingegen jetzt auf dem nemlichen Punkte steht, von welchem man auf der Synode 1817 (18. Sept., § 3 III d) zu *Hagen* ausging. Natorp.

*) Fand sich nicht bei den Akten.

*) Fand sich eben wenig bei den Akten.

l) *Die Fortbildung der Kandidaten.*

Der Erlaß des Hochwürdigen Konsistoriums wegen Fortbildung der Kandidaten ward verlesen.

Die Synode, den wohltätigen Zweck desselben erkennend – beschließt, daß Abschrift davon bei sämtlichen Geistlichen und zwar durch die neuen Inspektoren der Kreis-Synoden soll in Umlauf gesetzt werden. Zugleich stellt sie fest, daß die Aufgaben durch die Vorsitz der beider Ministerien sollen vermehrt, und von diesen, mit Zuziehung anderer vorzüglich wissenschaftlich gebildeter Geistlichen, beurteilt werden.

m) *Die Unterstützung (der) unbemittelten Studirenden.*

Der Versammlung wurde der, unter V beigelegte Vortrag des H. Sub-delegaten Bremer zu Lünen mitgeteilt*).

Sie fand die Ausführung des, in demselben enthaltenen Plans höchst wünschenswert, und ersucht die beiden Herrn Vorsteher, sich – zur Förderung dieser Angelegenheit – mit des Herrn Ministers von Stein Exzellenz so wie mit dem Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke pp. in Korrespondenz zu setzen.

n) *Die Vereinigung¹⁶⁾ von Gemeinden anlangend.*

In Betreff der, im vergangenen Jahr und seit der ersten stattgehabten *allgemeinen* Synode der Grafschaft Mark, abgeschlossenen Vereinigung von Gemeinden, bis dahin verschiedenen Bekenntnisses – setzt die Provinzial-Synode in Betreff der, daraus hervorgegangnen Inkonvenienzen und zahlreicher Klagen, hiermit fest, daß alle solche Vereinigungen als voreilig und somit als völlig ungültig zu betrachten¹⁷⁾. Es müßen demnach die vormaligen und bisherigen

¹⁶⁾ Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche, vom 27sten Sept. 1817 betreffend (K. v. Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Bd. 1, 1817, S. 64 ff.). – Walter Gelpert, Das Wesen der preußischen Union, 1939. – Peter Brunner, Das lutherische Bekenntnis in der Union, 1952. – Kirchenunionen im 19. Jahrhundert. Hrsg. von Gerhard Rubach (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, H. 6, Gütersloh 1967). – Um evangelische Einheit. Beiträge zum Unionsproblem von K. G. Steck, R. Stupperich, M. Schmidt, A. Adam, H. W. Krummwiede und anderen. Hrsg. von Karl Herbert. Herborn 1967 (Nassauische Union). – Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte. Hrsg. von Walter Elliger. Witten 1967.

¹⁷⁾ Bescheid des Konsistoriums vom 23. Dez. 1818: Ad. lit. n. bemerken wir nochmals, daß dieser § nicht so gefaßt ist, wie er hätte gefaßt werden sollen. Nicht alles, was bisher zur Vereinigung der Gemeinden verschiedenen protestantischen Bekenntnisses versucht oder gethan worden, kann für voreilig und ungültig erklärt werden. Die Synode muß die beabsichtigte Vereinigung auf keine Weise zu erschweren oder zu hemmen, sondern auf alle Weise zu erleichtern und zu fördern suchen. Daß dabei auf dem Wege der Ordnung und des Rechts vorgegeschritten

*) Vermerk auf der Rückseite: Synodal-Protokol²⁶ von 1818.

Pfarr-Grenzen, nach wie vor, fest gehalten und beobachtet werden, und ist durchaus ferner keiner befugt, dieselben zu überschreiten; und das bis zur gänzlich vollzogenen Vereinigung der Landes-Kirche¹⁸⁾ durch gemeinschaftliche Verfassung, Kirchen-Ordnung u.s.w. – Die Provinzial-Synode verpflichtet Prediger, Presbyterien und Gemeiniglieder fest hierüber zu halten. (H. Pastor Böcler zu Hamm bat um unverzügliche, abschriftliche Mitteilung dieses Beschlusses.)

o) *Sekretair der vereinten Synode.*

Zum Sekretair der vereinten Synoden ward der Prediger Aschenberg erwählt, und wird derselbe dafür sorgen, daß dieses Protokoll gleich in Umlauf kann gesetzt werden, sobald die Kreis-Synoden sich konstituiert haben. Über die Kapitalien hat derselbe im nächsten Jahr Rechnung vorzulegen.

p) *Reste wegen der Synode von 1817.*

Da wegen vorjähriger Synode noch ein etwas bedeutender Posten zu berichtigen ist, sich aber, laut eingegebener Rechnung des Predigers Aschenberg, nur noch Rth. 12 in Kasse befinden, so soll jener Posten liquid gestellt, und dann das Erforderliche repartirt werden. Die Herrn Vorsitz der vereinten Synoden werden diesen Gegenstand gemeinschaftlich ordnen.

werden müße, versteht sich von selbst. – Da es ausgemacht ist, daß für beide protestantische Kirchen eine gemeinsame Synodal- und Kirchen-Ordnung wird sanctioniert werden, so ist von dieser Seite keine neue Schwierigkeit zu befürchten (Natorp). StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 37. 38.

Unterschiedliche Auffassungen über das theologische und rechtliche Wesen der Union beschäftigten die Synoden auch weiterhin. Anstelle vieler Zeugnisse hier ein kleiner Ausschnitt aus den „Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark“ in Dortmund 1830 § 8 Die Union (S. 28–37). Darin Präses Bäumer (S. 36): Da das Königl. Consistorium und die Königl. Regierung darin entgegengesetzter Meinung sind, ob in unserm Synodalebereich drei evangelische Kirchen oder nur eine anzunehmen sind: so wird der Praeses Synodi ermächtigt, dem hohen Ministerium einen Bericht über den Stand der Unionsangelegenheit in unserm Synodalebereich abzustatten, und bei Hochdemselben darauf anzutragen,

- a) daß nur eine evangelische Kirche in unserm Synodalebereich anerkannt;
- b) daß, in demselben kein Übertritt mehr von der lutherischen zur reformierten Kirche und umgekehrt verstattet werde, und endlich
- c) daß Hochdasselbe Einleitungen treffen möge zur Anordnung der bei dem jetzigen Stande der Dinge sich neu bildenden Parochialverhältnisse. –

Das Konsistorium in Münster hatte der Ansicht der Synode beigestimmt, daß die von ihr repräsentierten Gemeinden seit der im Jahre 1817 erfolgten Vereinigung als Einer und derselben Kirche angehörend zu betrachten sind, und von besonders reformierten, lutherischen und unierten Gemeinden gar nicht die Rede sein dürfte (S. 28).

¹⁸⁾ Im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von A. Erlor und E. Kaufmann, Art. Landeskirche – Kirchentum (W. Göbell), IV, 1976, ...

q) Künftige Synode.

Die Synode des Jahres 1819 soll in *Dortmund*¹⁹⁾ gehalten werden, und zwar um dadurch der dortigen, nun mit uns vereinten Geistlichkeit unsere freundschaftliche Aufmerksamkeit an den Tag legen. Die *letzte* Woche des *Julis* ist dazu bestimmt.

r) Vorausgehende Kreis-Synoden.

Die der *Provinzial-Synode* vorausgehenden *Kreis-Synoden*²⁰⁾ müssen in der *Mitte* des *Juni-Mondes* statt finden.

s) Synode Predigt.

Die Predigt auf der Provinzial-Synode hält im Jahre 1819 der H. Pastor Paffrath in *Plettenberg*.²¹⁾ Die Substitution übernahm, auf einstimmigen Wunsch, der H. OKR Natorp von *Münster*²²⁾.

t) Schrift des H. Brigade Predigers Möller

Herr OKR Dr. Möller überreichte im Namen seines Sohnes, des H. Predigers Möller in Münster dessen so eben erschienene Schrift: „*Kri-*

¹⁹⁾ Diese märkische Synode fand 1819 nicht statt. – Das Konsistorium in Münster berief im Juni 1819 eine Provinzialsynode nach Lippstadt (1. bis 12. Sept.) zusammen.

Aus Dortmund berichtet am 23. Aug. 1820 Konsistorialrat Hasenklever an die Regierung: Die am gestrigen und heutigen Tage hier gehaltene evangelische Synode der Grafschaft Mark schloß sich an die im Jahr 1818 zu Unna statt gefundene ähnliche Synode zunächst an: denn im verflossenen Jahre 1819 war dieselbe deswegen ausgefallen, weil auf Veranlassung und Kosten des Staates eine Provinzial-Synode von den Superintendenten der sämtlichen 16 Diöcesen der 3 Regierungsbezirke (Münster, Arnsberg und Minden) von Westfalen, zur Berathung über die vom Königl. geistl. Ministerio mitgetheilte(n) Entwürfe einer neuen Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung, zu Lippstadt abzuhalten war (StA Münster, Reg. Arnsberg II A 717 Bl. 46). Schon im Dez. 1818 hatte das Konsistorium dem Moderamen der Märkischen Synode zur Erwägung gegeben, angesichts der westfälischen Provinzial-Synode, die im nächsten Sommer gehalten werde, die auf den Juli 1819 festgesetzte Synode ausfallen zu lassen (ebd. Bl. 38).

²⁰⁾ Ad. lit. r. Die Kreis-Synoden müssen auf jeden Fall ihre Sitzungen ununterbrochen fortsetzen (Anweisung des Konsistoriums an das Moderamen, 23. Dez. 1818, ebd. Bl. 38 a).

²¹⁾ Studierte an der Universität Duisburg, Matrikel 1796: XXI. April. *Joannes Carolus Paffrath*, Stud. Theologiae. Pater: *Joannes Petrus Paffrath*, scriniarius. Gemarcae. (Die Matrikel der Universität Duisburg 1652–1818, hrsg. von W. Rotscheidt, 1938, S. 287. Reformierter Prediger in Plettenberg (gest. 10. Febr. 1845).

²²⁾ Der spätere Vize-Generalsuperintendent *B. Chr. L. Natorp* (s. Acta Synodi 1814 § 2) predigte dann im „feierlichen Gottesdienst“ der vereinigten Synode der Grafschaft Mark in Iserlohn am 4. Sept. 1821: Ueber 1. Corinth 16 V. 13 u. 14 redete derselbe sehr gründlich und angenehm über den Inhalt der in diesem Texte enthaltenen Apostolischen Ermahnungen, und zeigte, was uns obliege, wenn es mit dem Christenthum in der evang. Kirche gut gehen, und immer besser werden solle (StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717 Bl. 62).

tische Beiträge für den Kirchen Gesang pp.²³⁾“ Die Synode nahm sie mit Dank entgegen, und wird sie in ihrem Archive aufstellen, sowie der Ausschuß für das Gesang-Buch sie zu berücksichtigen nicht ermangeln wird.

Christliche Lieder.

Herr Pastor Hasenkamp übergab für den letztern Zweck ein Exemplar der „*Christlichen, auserlesenen Lieder* pp.²⁴⁾“ Herausgegeben von Kanne. Ein liebliches Geschenk und um so willkommener, da H. Pastor Hasenkamp, als Abgeordneter der Tecklenburger Geistlichkeit²⁵⁾, zugleich ein Schreiben derselben einreichte, worin sie den Wunsch aussprach, sich mit unsrer Gesamt-Synode zu vereinigen, und – wo möglich – ein Ganzes mit ihr auszumachen.

Eine größere Freude als diese konnte der Versammlung nicht gemacht werden; sie sah darinn den schönsten Lohn ihrer bisherigen Bestrebungen, zweifelt nicht, daß die hohe Behörde eine solche nähere Vereinigung genehm halten werde und beschließt, daß durch den Sekretair sämtliche bisherigen Verhandlungen der ehrwürdigen tecklenburger Geistlichkeit mitgeteilt werden sollen, welche sie hierdurch inniger Liebe und Achtung versichert.

O. u. T. w. o.

Vorgelesen und genehmigt.

Unterschriften.

²³⁾ Arnold Wilhelm Möller, Kritische Beiträge für den Kirchengesang, Duisburg 1818 (Bädecker).

²⁴⁾ Auserlesene christliche Lieder, von verschiedenen Verfassern der älteren und neuern Zeit; nebst einem Anhang, enthaltend Lieder v. Dr. M. Luther. Gesammelt von einer Freundin (der Frau Pfarrerinnen Menke in Bremen), hrsg. von J. A. Kanne. 2 Thle. Erlangen 1818. – Johann Arnold Kanne (1773–1824), seit 1817 Professor der Philologie am Gymnasium in Nürnberg; wird 1819 Professor der orientalischen Sprachen in Erlangen.

²⁵⁾ Stellungnahme des Konsistoriums, 23. Dez. 1818: Ad. lit. u. Mit der gegenseitigen Deputation eines Mitgliedes zur Tecklenburger und zu Ihrer Synode muß Anstand genommen werden, indem das Land, welches die Kreis-Synoden untereinander vereinigen soll, in der nun zu constituierenden westfälischen Provinzial-Synode zu finden ist. StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717, Bl. 38. 39.

Über die preußischen Territorien Tecklenburg/Lingen siehe Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 404–421. 433–444; M. F. Esselen, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg, Schwerte 1877; Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz 1974, S. 13–22. 47–52.

²⁶⁾ Das Konsistorium rügt die verspätete Zusendung: Das Protocoll über die Verhandlungen der am 18. und 19. August zu Unna gehaltenen Synode der vereinigten Ministerien ist nun endlich unterm 14. (praes. 21.) Decbr. durch den Kirchen-Rath Aschenberg bei uns eingereicht worden. Daß dieser die Einsendung beinahe 4 Monate hindurch verschleppt, daß er dieses Protocoll nicht einmal Ihnen (Gen. Sup. Baedeker und Präses Senger zu Reck) den Vorstehern der Synode zur vorherigen Unterzeichnung vorgelegt und aus diesem Protocoll, ehe es bestätigt worden, nach (§ 3 v. 19. Aug.) lit. n. dem Prediger Böckler zu Hamm einen Extract zur beabsichtigten Anwendung ausgefertigt hat, dies sind Ungeburlichkeiten, welche eine ernstliche Rüge verdienen (23. Dez. 1818, Natorp; Abschrift, StA Münster, Regierung Arnsberg II A 717 Bl. 34–39). – Johann Wilhelm Aschenberg starb (66 J. alt) bereits am 21. Nov. 1819.

Vortrag
der zur Entwerfung einer Verfassungsurkunde und
Kirchenordnung ernannten Deputirten Erkenzweig,
von der Kühlen und Bäumer¹⁾.

Wir überreichen Ihnen, verehrte Brüder, um dem uns gewordenen Auftrage vollständig und so weit unsere Kräfte es erlaubten zu genügen, eine von uns nach vorhergegangenen gemeinschaftlichen Berathungen verfaßte

¹⁾ Reformierte Theologen. – *Peter Johann Jacob Erkenzweig* aus Orsoy am Niederrhein, 11. März 1760, Sohn eines Tuchfabrikanten (Pater: Friedr. Seb. Rul. Erkenzweig, Mercator) hatte die Universität Duisburg besucht (Matrikel: IV. Maji 1778), deren Professoren auf den Heidelberger Katechismus verpflichtet waren, und 1785 die Pfarrstelle der reformierten Gemeinde in Geldern erhalten; seit 1708 der Weseler Klasse zugehörig und in der Notzeit 1808 sich mit der luth. Gemeinde vereinigt. Erkenzweig folgte 1807 einem Ruf an die ref. Gemeinde Drechen in Classe Hammonensi (gest. 23. Jan. 1832). Die Pfarrei Drechen blieb einige Jahre unbesetzt. Dann übernahm *Johann Jacob von der Kühlen* aus Meiderich (ref. Duisburger Classe) 1836 die Pfarrstelle, der vorher in der ref. Gemeinde Herringen (in Classe Hammonensi) tätig gewesen war (gest. 15. April 1862). Siehe Rede des Präses von der Kühlen auf der ersten westfälischen Provinzialsynode zu Soest am 17. Okt. 1835 (RWKO I, S. 151. 209. II, S. 379–387). Vgl. Th. Kupsch, Aus dem Leben des Synodalpräses Joh. J. von der Kühlen, Jb. d. V. f. Westf. KG 34, 1933, S. 1–10.

Wilhelm Bäumer, seit 1813 ref. Pfarrer in Bodelschwingh, stand mit dem rheinischen Präses Wilhelm Roß in enger und freundschaftlicher Verbindung. Siehe Einladung zur Synode in Schwelm, 21. Juli 1823; „da dieser Ort ganz auf der Grenze Ihres Synodalbezirks liegt“ (23. Sept.). W. Göbell, RWKO II, S. 261 f. – Wolfgang Petri (Herford): „Studium, Verwandtschaft und gemeinsame Interessen verbanden niederrheinische und märkische Pfarrhäuser.“ Rezension von Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten 1974, in: Jb. d. V. f. Westf. KG 68, 1975, S. 183–186.

Die aus der bisher luth. Synode hervorgegangenen luth. Ausschuß-Mitglieder Konsistorialrat Joh. Wilhelm Aschenberg (s. 1803 Anm. 6), der frühere General-Rendant Joh. Georg Florschütz (s. 1811 Anm. 13) und Subdelegat Joh. Kleinschmidt (s. 1776 Anm. 1 und 1801 § 4, Synodalprediger) hatten offensichtlich über Baedeckers Entwurf einer Kirchen-Ordnung hinaus (oben 19. Aug. 1818 § 3 b) kein eigenes Konzept und sich an der aufgetragenen Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde und einer Kirchen-Ordnung nicht beteiligt. Baedeckers „Kirchenordnung ist später nicht in dem Maße herangezogen worden, wie man es hätte erwarten können“ (W. Göbell, RWKO I, S. 124–126. 155). So ist in der Mark „der nach 1813 vorherrschende lutherische Einfluß bei der Arbeit an einem gemeinsamen märkischen lutherisch-reformierten Kirchenverfassungswerk zurückgetreten“. Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, 1974, S. 146 unter Einbeziehung der ersten westfälischen Provinzialsynode in Lippstadt 1819 (S. 136–149).

Kirchenordnung. Wir haben sie auf die Ihnen schon übergebene Verfassungsurkunde gegründet, sind dabey so viel möglich den Bestimmungen unserer bisherigen Kirchenordnung gefolgt, und haben immer den Gesichtspunkt festgehalten, in derselben das kirchliche Gemeinwesen zwar als ein freyes, aber doch überall an eine gesetzliche Ordnung gebundenes darzustellen.

Wir hatten unsere Arbeit schon vollendet, als uns der von dem H. Generalsuperintendenten Bäedecker verfaßte Entwurf zu einer Kirchenordnung²⁾ durch die Quartalschrift³⁾ zum Theil bekannt wurde. Angenehm wäre es uns gewesen, denselben früher und vollständig gesehen zu haben; damit wir ihn mehr hätten benutzen und unsere Bemerkungen über denselben vollständiger darlegen können. Da derselbe aus einer langjährigen und mannigfaltigen Amtserfahrung hervorgegangen ist; so würde eine Bekanntschaft mit seinem vollständigen Inhalte uns sehr nützlich gewesen seyn, unserm Entwurfe eine weit größere Vollkommenheit zu geben. Die Bestimmungen hinsichtlich der *Predigerwahlen*⁴⁾ z. B. haben wir in demselben vollkommen genügend gefunden und sie ganz aus demselben für unsern Entwurf entlehnt.

Wir sind bei der Entwerfung unserer Kirchenordnung von der Idee eines freien durch eine Verfassung begründeten kirchlichen Gemeinwesens⁵⁾ ausgegangen, welchem in derselben der gesetzliche Weg bezeichnet ist. Die nöthigen Anordnungen

²⁾ Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, 1807. Siehe Acta Synodi 1806 § 15 mit Anm. 35.

³⁾ Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Schwelm 1818. Vgl. Acta Synodi 1818 Anm. 5.

⁴⁾ Kirchen-Ordnung 1807/1817. III. Von der Prediger-Wahl. 1. Vorbereitung. 2. Von der Denomination der Wahl-Subjecte. a) In Patronat-Gemeinen. b) In Wahl-Gemeinen. 3. Von der Wahl. 4. Von dem Beruf des Gewählten. 5. Von der Präsentation und Confirmation des Berufenen. 6. Von dem Collations-Rechte. 7. Von der Abholung des Berufenen. 8. Von den Kosten der Wahl, der Confirmation und der Collation (Urtext bei W. Göbell, RWKO II, S. 14–22; vgl. Anm. 3). – Über Predigerwahlen vgl. Theodor Fliedner, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark (1834): § 2. Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde. § 3. Modifikationen in der Form der Pfarrwahl. § 4. Rechtfertigung der freien Pfarrwahl durch die Gemeinde. § 5. Segen der freien Pfarrwahl (Fliedner-Archiv der Diakonissen-Anstalt in Düsseldorf-Kaiserwerth, Rep. II Df. 4 vol. 1; RWKO II, S. 317 ff. 331–355). – LKA Bielefeld, Archiv, Abt. 1 Generalia B 3 Verfahren bei Predigerwahlen 1801–1812.

⁵⁾ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXV. gehalten in der reformirten zu Hagen den 27 und 28ten Juny 1815. § 25. Verlesung der Classical-Acten. *Acta Classis Hammonensis* wurden verlesen und aus denselben bemerkt:

Da die Römisch-Catholische Kirche in Deutschland eine vom Staate unabhängige Verfassung bekommen soll, so glaubt es *Classis* in unsern Zeiten rathsam zu seyn, dahin zu wirken, daß auch unsere Kirche eine solche Verfassung (erhalte). Diejenigen, welche über die Verhältnisse des Staats und der Kirche nachgedacht haben, sind längst darüber eins, daß beyde ein ander coordinirt und nicht subordinirt seyn müssen.

zu möglichst vollkommenen Gegenständen, welche gesetzlicher Bestimmungen bedurften, boten uns eine natürliche Anordnung des Ganzen dar. Diese Gegenstände sind nemlich:

- a) Die öffentlichen gemeinschaftlichen Gottes verehrungen und alle auf die Gottes verehrung sich beziehenden Handlungen und Gebräuche.
- b) Das Verhalten der Glieder der Kirche in ihren verschiedenen Verhältnissen zu derselben.
- c) Die Maaßregeln, durch welche diejenigen, die ihren Verpflichtungen als Glieder der Kirche nicht genügen, gebessert, oder wenn dies möglich scheint, aus der Kirchengemeinschaft entfernt werden.
- d) Die Wahlen zu den verschiedenen kirchlichen Ämtern.
- e) Die ökonomischen und äußern Hilfsmittel zur Erreichung kirchlicher Zwecke.
- f) Die Geschäftsordnung in den durch die Verfassungsurkunde bezeichneten Versammlungen des Presbyteriums, der Klasse und Synode.

Nach denselben zerfällt unsere Kirchenordnung⁶⁾ in sechs Abschnitte.

Wir haben diese Eintheilung vorgezogen, weil sie eine klare, leichte Übersicht des Ganzen gewährt, die gesetzlichen Bestimmungen für irgend einen vorliegenden Fall leicht aufgefunden werden können und sie uns nicht verleitete, etwas in die Kirchenordnung als Gesetzgebung oder in die Klugheits- und Sittenlehre nur gehört. So kann z. B. eine Kirchenordnung keine gesetzlichen Vorschriften, die weitere wissenschaftliche Fortbildung des Predigers⁷⁾ betreffend, geben; denn abgesehen davon, daß dadurch die freie Thätigkeit des selbständigen Mannes widerrechtlich beschränkt wird, so können dergleichen Vorschriften nie auf eine solche Weise zur Ausführung ge-

Über diesen Gegenstand hat Synodus mit dem anwesenden Herrn Consistorial Rath und General Superintendenten des Lutherischen Ministerii Rücksprache gehalten und wurde derselbe ersucht, diese Sache nochmals mit den Gliedern seines Ministerii in Berathung zu nehmen, das Resultat dem Herrn Praesidi unserer Synode mitzutheilen und mit solchem gemeinschaftlich zu einem Zwecke zu wirken (LKA Bielefeld, Archiv, A 4 a).

⁶⁾ Vgl. den „Entwurf zu einer evangelischen Kirchenordnung“ in den Verhandlungen der Westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten Sept. 1819. Essen o. J. (bei C. D. Bädeker als Manuskript gedruckt 1819). G, S. 72–107 (RWKO I, S. 174 Anm. 15; 209 Anm. 92; II, S. 227 Anm. 1).

⁷⁾ Hingegen die Kirchen-Ordnung von 1807/1817. VIII. Von der weitem Fortbildung des Predigers. Jeder Prediger muß in den gelehrten Kenntnissen seines Fachs sich immer mehr ausbilden. Dazu dienen: 1. Ein Lese-Institut für jede Classe (mit theologischen, pädagogischen, philosophischen und liturgischen Journalen) und Büchern. 2. Ein circulirendes Schreibbuch für jede Classe (Urtheile, Wünsche, Fragen eines jeden über Gegenstände der Theologie, Pädagogik, Pastorallehre und Liturgie). 3. Synodalfragen zu schriftlichen Aufsätzen (in Aufsatz oder Predigt zu beantworten). 4. Die Einsendung kurzer Entwürfe von allen Sonntagspredigten (RWKO II, S. 45–47).

bracht werden, daß man deren vollkommenen Beobachtung sich sicher halten kann.

Indem wir uns, um nicht zu weitläufig zu werden, aller weitem ins Einzelne gehenden Bemerkungen enthalten, tragen wir bey der Synode auf folgenden Beschluß an:

A. Es sollen beide Kirchenordnungen durch Umlaufschreiben allen Presbyterien mitgetheilt, deren Bemerkungen gesammelt und innerhalb dreier Monate einem zu erwählenden Gliede der Verfassungs-Commission mitgetheilt werden, welches dieselben ordnen und der ganzen Commission zur Prüfung, vorlegen wird. Die als dann veränderte und von der ganzen Commission angenommene Kirchenordnung, soll der nächsten Synodalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. In Hinsicht der zu machenden Bemerkungen wünschen wir, daß dieselben in folgender Ordnung vorgetragen werden:

1. Über die Anordnung des Ganzen.
2. Über die Reihenfolge der Gegenstände in den einzelnen Abschnitten.
3. Über die überflüssig scheinenden oder etwas ausgelassenen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Über die Änderungen, die in den einzelnen Bestimmungen sowohl in der Sache als auch in den Ausdrücken zu treffen sind.

Wir wünschen, daß jeder, welcher Bemerkungen zu machen hat, sich über jeden der angezeigten Punkte erkläre, weil es so nur möglich ist, dieselben gehörig zu ordnen, zu prüfen und mit einander zu vergleichen. Noch sei es uns erlaubt, verehrte Brüder, ihre Aufmerksamkeit auf den letzten Abschnitt unsers Entwurfs, der *die Geschäfts- und Disciplinairordnung*⁸⁾ in den Versammlungen des Presbyteriums, der Klasse und der Synode behandelt, hinzu leiten. Eine solche Geschäfts- und Disciplinairordnung fehlte uns bisher gänzlich, und sie ist doch durchaus nothwendig; wenn in unsern Versammlungen mannigfaltige Gegenstände in der kurzen uns gegebenen Zeit mit gehörigem Erfolge berathen und hinsichtlich derselbe die nöthigen Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Wir bitten um Erlaubniß, dieselbe vorlesen zu dürfen, und tragen auf folgenden Beschluß an:

⁸⁾ Siehe die „Geschäfts- und Disciplinairordnung“ des Präses Wilhelm Bäumer, Pastor zu Bodelschwingh, in seiner „Presbyterialordnung für die Gemeinden der Märkischen Gesamtsynode“, 1824; entworfen nach den Bestimmungen der (reformierten) Clevischen und Märkischen Kirchen-Ordnung vom 20. Mai 1662 und nach der von der Synode zu Unna 1818 § 3 b genehmigten Geschäfts- und Disciplinair-Ordnung. (Archiv der Größeren Ev. (luth.) Gemeinde in Hagen: Rep. A 2; Text RWKO II, S. 310–316). Vgl. RWKO I, S. 27 ff. 39–72. 97 ff. Auch die Verhandlungen der am 14. und 15. Sept. 1824 zu Hamm gehaltenen Gesamtsynode. – Hinzuweisen ist auf die wertvolle Arbeit von Joachim Hägele, Das Geschäftsordnungsrecht der Synoden der evangelischen Landeskirchen und gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse, Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatsrecht, Bd. 18, München 1973. „Rechtsquelle des Geschäftsordnungsrechts der Synoden ist vorwiegend aber das autonome Recht der Synoden.“

B. Es soll die vorgeschlagene *Geschäftsordnung* vorläufig und für 2 Jahre von der Synode genehmigt und in den Versammlungen des Presbyteriums, der Klasse und der Synode befolgt werden. Die in dieser Zeit hinsichtlich derselben gesammelten Erfahrungen werden die etwa in denselben nöthig scheinenden Veränderungen an die Hand geben, die von den Kreis-Synoden vorgeschlagen und von der Provinzial-Synode geprüft werden. Nach 2 Jahren soll in ihrer jetzigen oder dann veränderten Gestalt für immer gesetzliche Kraft erhalten.

Es wird die vorgeschlagene Geschäftsordnung den Presbyterien vermittels Umlaufschreiben mitgetheilt; sie werden Abschrift von derselben nehmen und sie, so weit es sie betrifft, bey ihren Versammlungen befolgen.

Anlage II.

Erkenzweig Bäumervon der Kühlen

Vortrag

der zur *Entwerfung einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung*
ernannten *Deputirten Erkenzweig, von der Kühlen*
und *Bäumer*⁹⁾.

Sie haben, verehrte Brüder, uns beauftragt, nach den von ihnen auf der ersten gemeinschaftlichen evangelischen Synodalversammlung, gehalten zu Hagen den 18 September vorigen Jahres, festgesetzten *Grundzügen einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung für die evangelische Kirche unsers Synodalbezirks* zu entwerfen; damit dieselbe, sie sie schon Einig ist in der *Lehre* und dem Bekenntniß derselben, sich auch als Einig darstelle in ihren *Ordnungen* und *Gebräuchen*, so die innigere Vereinigung¹⁰⁾ unserer Gemeinden erzielt werde und auch äußerlich keine Verschiedenheit mehr in denselben sich zeige, die auf den ehemaligen Unterschied der beiden getrennten evangelischen Bekenntnisse¹¹⁾ hinweise.

⁹⁾ Wilhelm Bäumer, Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark (Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung, Erster Band, erstes Heft, Schwelm 1818, S. 17–54).

¹⁰⁾ Während der Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in der Reinoldi-Kirche zu Dortmund am 5. und 6. Okt. 1830 wird festgestellt: In 8 Kreis-synoden sind also 19 Gemeinden dem Unionsritus noch nicht beigetreten (S. 34). In Schwelm ist der Unionsritus nicht eingeführt; weil die Presbyterien nur dadurch glaubten die Gemeinden auseinanderzu können, daß sie den verschiedenen Abendmahlsritus fort dauern ließen, bis in Zukunft auch die *Combination* statt finden könne (S. 36). – Präses Synodi Prediger Bäumer zu Bodelschwingh (als Manuskript gedruckt in der Nedelmann'schen Buchdruckerei o. J.).

¹¹⁾ Wilhelm Bäumer, 1830: Auch diese Erinnerung (an die Übergabe der Augsbургischen Confession 1530) hat wohlthätig gewirkt; indem sie Veranlassung

Wir verfehlen nicht, sie mit den Resultaten unserer Verhandlungen und Arbeiten bekannt zu machen, indem wir ihnen eine Verfassungsurkunde überreichen in der ursprünglichen Form, wie sie von Einem unserer Glieder ausgearbeitet wurde, sich vollständig abgedruckt findet in der Quartalschrift für Kirche, Kirchenverfassung pp. und die wir für passend gehalten haben, sie unsern Berathschlagungen über diesen Gegenstand zum Grunde zu legen. Da aber die etwaigen Bemerkungen der übrigen Glieder unserer Commission über dieselbe so wie den Gliedern unsers evangelischen Ministeriums entweder gar nicht oder nur höchst unvollständig über dieselbe bekannt geworden sind; so tragen wir auf folgenden von der Synode zu fassenden Beschluß an:

A. Es sollen die vorliegenden Verfassungsurkunden allen Einzelnen Presbyterien unsers Synodalbezirks mitgetheilt werden. Diese sollen die ihnen nöthig scheinenden Veränderungen ihre etwaige Bemerkungen einem zu ernennenden Gliede unserer Commission in einem Zeitraum von 8 Wochen bekannt machen; dieses soll dieselben ordnen und 8 Wochen später auf einer Versammlung den übrigen Gliedern der Commission vorlegen, die dieselben prüfen, und sie entweder verwerfen oder nach denselben die nöthig scheinenden Veränderungen in den Einzelnen §§ machen und demnächst den einzelnen Kreissynoden zur Begutachtung, so wie der nächsten Provinzialsynode zur Genehmigung vorlegen wird.

Hinsichtlich der auszuwirkenden Genehmigung Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs für unsere Verfassungsurkunde tragen wir auf folgenden Beschluß an:

B. Es soll die vorliegende Verfassungsurkunde in der von der Commission zu verändernden Gestalt derselben dem Hochwürdigem Provinzial-Consistorio durch die Praesides unserer Synode mit der Bitte überreicht werden, die Genehmigung derselben von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König zu bewirken und im Fall diese Genehmigung vor der gehaltenen General Landes-Synode nicht ertheilt werden können, sie vorläufig und bis zu diesem Zeitpunkt zu Sanctioniren, damit der Vereinigung der Gemeinden unsers Synodalbezirks und der Organisation der Presbyterien und Kreissynoden kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Da nach den uns vielfältig bekannt gewordenen beyfälligen Urtheilen

wurde, daß viele evangelische Gemeinden, sonst verschiedenen Bekenntnisses bei dem Tische des Herrn, sich ihrer ungetheilten innigen evangelischen Gemeinschaft bewußt wurden und die geschlossene Union sich sichtbarer darstellte (Rede des Präses Anlage A, S. 102). In unser aller Namen glaube ich es aussprechen zu dürfen, daß wir alle – uns zu dem Geiste der Augsburgischen Confession bekennen, zu der Glaubenstreue, die in derselben sich ausspricht, zu dem Festhalten an dem göttlichen Worte, auf welches dieselbe allein gegründet sein will (S. 103).

Heranzuziehen sind: Walter Elliger, Union und Synode, Jb. d. V. f. Westf. KG 66, 1973, S. 85–96; Johannes Hymmen, Die Unionsfrage auf der Preußischen Generalsynode von 1846, Jb. 68, 1975, S. 101–141.

nicht zu erwarten ist, daß von den Presbyterien unsers Synodalbezirks Anträge zu bedeutenden, die Grundsätze derselben vernichtenden Veränderungen in der vorliegenden Verfassungsurkunde einlaufen werden; da ferner ebenso wenig zu erwarten ist, Seine Majestät unser allergnädigster König werde derselben die höchste Genehmigung versagen, indem sie nicht allein auf *die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts*¹², sondern auch auf *die bisher seit mehreren Jahrhunderten bestanden und von allen Regenten unsers Landes feierlich genehmigten Verfassungen und Kirchenordnungen der beyden evangelischen Kirchen unsers Landes gegründet ist*, und das *jus principis circa sacra* vollkommen anerkennt; da ferner auf die Annahme und Einführung dieser Verfassung die Vollständige Vereinigung der getrennten evangelischen Gemeinden unsers Landes beruht; so tragen wir um die allgemeine Einführung dieser Verfassung bei unsern Gemeinden und die genauere Vereinigung derselben zu beschleunigen auf folgende Beschlüsse an:

- C. Es sollen zur Ausführung des §. 13. der Verfassungsurkunde die Grenzen der einzelnen Gemeinden bestimmt werden und zwar nach folgenden Grundsätzen:
- a) Ein Pfarrbezirk, in welchem sich nur Eine Gemeinde evangelischen Bekenntnisses befindet, behält seine jetzige Grenze, und alle in dem Bezirk wohnenden evangelischen Christen werden zu dieser Gemeinde gerechnet; wenn sie auch wegen ihres vorher verschiedenen Bekenntnisses sich zu einer andern Gemeinde hielten.
 - b) Wenn zwey evangelische Gemeinden sonst verschiedenen Bekenntnisses einen gemeinschaftlichen Pfarrbezirk haben, so vereinigen sie sich zu Einer Einzigen, wenn sie bisher zu den öffentlichen Gottesverehrungen dieselbe Kirche gebrauchten, also ein *Simultaneum* statt fand.
 - c) Wenn zwey evangelische Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses einen gemeinschaftlichen Pfarrbezirk, aber zwey Kirchen haben; so können sie sich zu Einer Gemeinde und Einer Kirche vereinigen; wenn die vereinigte Seelenzahl nur bis 1000 beträgt. Beträgt die vereinigte Seelenzahl mehr, so bilden sie auch in Zukunft zwey Gemeinden und vereinigen sich über die Grenzen der respectiven Pfarrsprengel nach der Seelenzahl, die bisher die Gemeinden bildete(n), nach der Größe der kirchlichen Gebäude und andern Localverhältnissen.
 - d) Die schon confirmirten Gemeindeglieder können sich nach ihrer Willkür zu derjenigen Gemeinde halten, zu der sie bisher gehörten, oder zu derjenigen, in deren Pfarrbezirk sie nach den näher zu treffenden Bestimmungen wohnen, müssen sich aber hierüber Ein für

¹²⁾ Siehe E. Wölfel, Naturrecht (Evang. Staatslexikon, 2. Aufl. 1975, 1618–1626).

allemal erklären, die nicht confirmirten gehören zu der Gemeinde, in deren Pfarrbezirk sie wohnen.

- e) Die Presbyterien der Gemeinde vereinigen sich unter sich über die Grenzen ihrer Pfarrbezirke, wo bedeutende Schwierigkeiten eintreten unter Leitung der Moderatoren der Klassen.

Ihre gutachtliche Vorschläge werden von der Kreissynode und dann von der Provinzial Synode geprüft und genehmigt.

- f) Die Einziehung einer Predigerstelle darf nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn eine Vacanz eintritt, wenn die Seelenzahl der vereinigten Gemeinden oder der Einzelnen Gemeinde nicht über 500 beträgt, und wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmfähigen Glieder der Gemeinde sie genehmigen.

- g) Die neue Eintheilung und Begrenzung der Pfarrbezirke wird zwar gleich vorgenommen, tritt aber erst, nachdem die Verfassungsurkunde und Kirchenordnung genehmigt sind, in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die Gemeinden in ihren jetzigen Grenzen und folgen der bisherigen Kirchenordnung.

- h) Die Anzahl der Glieder des Presbyteriums ist willkürlich und kann bei derselben die bestehende Observanz in den verschiedenen Gemeinden befolgt werden; doch soll dieselbe durch 3 theilbar sein, weil nach der Verfassungsurkunde jährlich der dritte Theil neu gewählt wird.

- i) Die erste Ergänzung der jetzigen Presbyterien muß vor der zweiten künftigen Klassical- oder Kreissynodalversammlung stattfinden.

D. Zur nächsten vereinigten Klasse oder Kreissynode deputirt jedes Presbyterium zwei seiner Glieder, Einen Prediger und Einen Ältesten.

E. Zu der nächsten Provinzialsynode deputirt jede Kreissynode sechs Deputirte, den Inspector, Assessor, Zwey Prediger und zwey Älteste.

F. Es wird ein Glied der Synode mit der Entwerfung einer Instruction zur Kirchenvisitation beauftragt. Nach dieser Instruction wird im Frühjahr 1819 vor den Klassicalversammlungen von den jetzigen Inspectoren in allen Gemeinden die Kirchenvisitation gehalten. Die Resultate derselben werden in der Form eines Berichts den verschiedenen Kreissynoden mitgetheilt, und nach den dann gesammelten Erfahrungen werden von den Kreissynoden die nöthig scheinenden Veränderungen in jener Instruction in Vorschlag gebracht, und von der Synodalversammlung geprüft und genehmigt.

G. Die Visitatoren erhalten von jeder Gemeinde 1 berl. Thaler Vergütung für ihre etwaigen Auslagen und von dem Prediger Bewirthung, dem dieselbe aus der Kirchencasse mit 1 rthlr. berl. cour. wieder vergütet wird.

H. Die Auslagen, welche die Deputation zur Klasse erfordert, werden von den einzelnen Gemeinden jedem Deputirten mit $1\frac{1}{3}$ Thaler wieder erstattet.

- I. Die Deputirten zur Synode erhalten jeder 6 Thaler berl. cour. Als Entschädigung für die aufzuwendenden Reisekosten.
- K. Die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Klassen und die Auslagen, welche die Deputation zur Provinzialsynode erfordern, werden auf die Gemeinden der Klasse nach ihrer Seelenzahl vertheilt in der Art, daß eine Gemeinde bis 500 Seelen das Einfache, bis 1000 das Doppelte, bis 2000 das Dreifache, und über 2000 das Vierfache bezahlt.

Jeder Inspector soll nach dieser Bestimmung die Classification der Gemeinden anfertigen, nach welchen die künftigen Berechnungen anzulegen sind.

Erkenzweig, vonder Kuhlen, Bäumer

Anlage III.

Vortrag

an die vereinte evangelische Synode in Betreff des neuen gemeinschaftlichen Gesang-Buchs¹³⁾.

Für den angegebenen Zweck ist zwischen den beiderseitigen Deputirten nur eine Konferenz gehalten worden, und zwar aus Veranlassung des Unterzeichneten. Mehrere herbei zu führen trug er Bedenken; einmal, weil der Ausschuß zwar ernannt, aber nicht in sich konstituiert und organisiert war; zweitens, weil solche Konferenzen – vorzüglich beim zu weiten Auseinanderwohnen der Mitglieder – mit vielen Kosten verbunden sind, über deren Deckung nichts bestimmt worden; drittens, weil es noch problematisch schien, ob uns der Staat ein solches „*Provinzial-Gesang-Buch*“ zugestehen werde¹⁴⁾.

In jener Konferenz übergaben – der an sie ergangnen Einladung zufolge – die Herrn Abgeordneten der evangelisch reformirten Synode ein Verzeichniß derjenigen Lieder aus ihrem bisherigen Gesang Buch, von welchem sie glaubten, daß sie beizubehalten wären. Bei der Vergleichung zeigte sich, daß auf sehr viele derselben vom frühern lutherischen Ausschuß bereits Rücksicht genommen worden, während andere vielleicht, ihres geringern Gehaltes wegen, eben so wohl zu beseitigen seyn dürften, wie dies – dem jetzt angenommenen Plan zufolge – mit gar manchen ge-

¹³⁾ Über die Möglichkeit der Einführung eines neuen Gesangbuchs überhaupt s. Acta Synodi 1813 § 12 h; ein allgemeines Landesgesangbuch? s. 1814 § 14 b; in musicalischer Hinsicht, s. Acta Synodi 1817 § 20 F. 20 (Friedrich Keßler, ?

¹⁴⁾ Die von der Gesangbuchs-Commission unserer Synode redigierte Liedersammlung, hat die Bestätigung des hohen Ministeriums nicht erhalten, und sind an derselben viele Ausstellungen gemacht worden. Von dem hohen Ministerium und von dem Königlichen Consistorium ist das in *Berlin* im Anfange dieses Jahres erschienene und jetzt durchgängig in der *Mark Brandenburg* eingeführte neue Gesangbuch zur Einführung empfohlen (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark zu Dortmund, 1830, S. 44; Das neue Gesangbuch, S. 43–56).

schehen muß, welche früherhin aus dem lutherischen Gesang Buch in dessen neue Bearbeitung sollten eingeführt werden.

Der erwähnte ältere lutherische Ausschuß hatte nemlich – wie bekannt – schon seit 3 Jahren für ein verbessertes Gesang-Buch gesammelt und gearbeitet.

Diesen Vorrath übernahm – in jener Konferenz – der Unterzeichnete, der bessern Übersicht wegen, unter 8 Rubriken zu ordnen, und in eben so vielen Heften zu sammeln, welche bei den Mitgliedern den Umlauf halten könnten. Mit fortwährender Beachtung der oben gedachten Auswahl aus dem reformirten Gesang Buch, stellte er, in diesem Wege, ein Manuskript von 814 ältern, neuern und allerneuesten Liedern dar; unbedenklich das Bessere und Beste aus dem reichen Schatze deutscher, geistlicher Dichtkunst enthaltend.

Dabei achtete er, so viel es in seinen Kräften stand, auf *Liturgien*, und vereinigte deren mehrere, sowohl aus der alten christlichen Kirche, als aus dem spätern Morgen- und Abend-Land. Eben so schaffte er das Bedeutendere herbei, was im Laufe des Jahres für diese Fächer erschienen und verbunden mit den Arbeiten der übrigen Glieder des Ausschusses – dürfte ein ziemlich vollständiges Ganzes vorhanden sein.

Eben so dürfte die Revision dieser Sammlung, über welche der frühere Ausschuß so ziemlich verstanden war, keine bedeutende Schwierigkeiten darbieten; das Wichtigste und dringendste aber möchte sein, die Anordnung, den *Grundriß des gemeinschaftlichen Gesang-Buchs* nunmehr festzustellen, *das auf keinen Fall ein ängstliches System der Dogmatik und Moral sein darf*, wie so viele Sammlungen vom neuern Schlage.

Die Anordnung seines Gehaltes muß auf den ersten Blick *eine höhere, wahrhafte religiöse Tendenz* aussprechen.

Möge nun die Synode einiges Nähere bestimmen, vorzüglich in Beziehung auf die Kosten, welche die Herbeischaffung der Materialien und die Kapitalien verursachen, welche unvermeidlich sind und sich bis jetzt schon auf ein nicht ganz Unbedeutendes belaufen, während die frühern Glieder des Ausschusses wegen ihrer häufigen Zusammenkünfte nichts in Rechnung gebracht, und wohl auch nicht zu bringen Willens.

Sodann möchte es nicht zu verschieben sein, sich von der obersten Behörde die Zusicherung zu verschaffen, *daß dieses gemeinschaftliche evangelische Gesang-Buch*, nachdem es derselben zur Prüfung vorgelegt und geeignet befunden worden, *auch wirklich zum „Provinzial-Gesang-Buch“ erklärt werden solle.*

Am gerathensten möchte es sein, diesen Vortrag durch den Ausschuß, welcher die von ihm befolgten Grundsätze am klarsten entwickeln kann, doch unter Mitwirkung der beiden Vorsitz der Synode, an das Ministerium des Kultus gelangen zu lassen, und dabei das Hochverehrliche Ober-Präsidium der Provinz um seine Unterstützung für diesen Zweck zu bitten. – Drittens wäre zu wünschen, daß die schließliche Revision des Gesang-Buchs von Seiten der Synode – möglichst vereinfacht werde. Da-

durch würde nicht allein einer großen Menge von Schwierigkeiten vorgebeugt, sondern das Ganze würde auch eine Haltung behaupten, ein Poetisches, das einem solchen Werke in unserm Zeit-Alter nicht fehlen darf, die aber beide durch zu vieles Mäkeln, durch das Streben jeder Erinnerung zu genügen, aber doch gefällig zu seyn, nur allzuleicht verloren gehen möchte.

Indessen ist dieser letztere Gegenstand auf künftiger Synode früh genug berathen.

Aschenberg.

Sachregister (nur für Band III)

(bearbeitet von Wolfgang Werbeck)

Das Sachregister wurde in Anlehnung an das Sachverzeichnis für die Bände I und II (Seite 755–795) angefertigt und beschränkt sich auf die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Synodalprotokolle 1801–1818. Personen-Register (PR) und Register der Ortsnamen (OR) sind zur Ergänzung heranzuziehen.

- | | |
|---|---|
| <i>Abendmahl</i> 962, 964, 999, 1010, 1089,
1091, 1097, 1105f., 1129, 1136, 1141f.,
1145–1147 | <i>Berufsschein</i> 1037 |
| <i>Abiturientenexamen</i> 1040, 1054 | <i>Bettelei</i> 808 |
| <i>Ackerwirtschaft der Pfarrer</i> 809 | <i>Bibel</i> |
| <i>Agende vgl. Liturgie</i> | – Verpflichtung auf die B. 999, 1010 |
| <i>Altarbehang</i> 1116 | – B.-Gesellschaft 1069 |
| <i>Amtsblatt</i> 1088 | – B.-Kenntnis 1101 |
| <i>Amtskleidung</i> 999 | <i>Bildung, sittliche</i> 1046 |
| <i>Archiv</i> 920, 1097, 1117, 1141 | <i>Brüdergemeinde</i> 860, 868 |
| <i>Armenwesen</i> 808, 815, 1002f., 1053 | <i>Buchdrucker, -binder, -verleger, siehe PR</i> |
| <i>Assessoren der Synode</i> | Gerlach, Scherz, Vogt |
| – Ausscheiden und Neuwahl 846, 851,
1011, 1037 | <i>Buchempfehlung</i> 887 |
| – synodale Mitarbeit 841, 856 passim;
vgl. auch PR von der Berken | <i>Buß- und Bettag</i> 888, 898, 996 |
| <i>Aufgebot des Gesindes</i> 1146 | <i>Censoren der Synode</i> 844, 1080 |
| <i>Aufklärung</i> 805–807 | <i>Choralbuch, gemeinschaftliches</i> 1099,
1127f., 1147, 1156 |
| <i>Augsburger Konfession</i> 814, 816, 1165f. | <i>Chorwerk</i> 1155 |
| <i>Beerdigung von Katholiken</i> 1146 | <i>Classe</i> |
| <i>Begräbnis</i> 808, 967, 1040, 1054 | – die einzelnen Classen siehe OR |
| <i>Beichte</i> 808 | – Organisationsprobleme 841f., 869f.,
903, 923, 953, 1041, 1054 |
| <i>Bekennntnis</i> 814f., 1010, 1165f. | <i>Classical-Convente</i> |
| <i>Bekennntnisbuch</i> 952 | – Besuch ist Pflicht 873, 1023 |
| <i>Bergisches Ministerium</i> | – Ordnung 826, 1069, 1099, 1101, 1153 |
| – wechselseitiger Synoden-Besuch 843,
852, 857 passim | – bessere Nutzung 824f., 902, 914, 921,
932 |
| – gemeinsames Handeln 952, 960, 1130 | <i>Classical-Umlage</i> 947 |
| – 1814 aufgehoben 1048 | <i>Clevisches Ministerium</i> 886, 897, 976,
1006, 1090, 1103f., 1130; siehe auch OR |
| | Cleve, Gemeinde und Kirche |

- Code Napoleon* 983
- Colloquium für auswärtige Pfarrstellenbewerber* 1038, 1053, 1090
- Communalgrenzen* 1016, 1019
- Consistorialverfassung* 812, 1048f.
- Copulation* 981f., 986, 1001, 1089, 1115; vgl. Trauung
- Curalien = Titulierungen* 919
- Dankgebet für die königliche Familie* 1118
- Denkmal für Luther* 905, 924, 1113
- Dimissoriale* 1018, 1115; vgl. Losschein
- Disziplinarordnung* 1099, 1101; vgl. Geschäftsordnung
- strafe 964, 1066; vgl. Prediger-Amtsenthörung
- Dortmunder Kirche und Regierung* vgl. OR Dortmund
- Edikte, jährlich zu publizierende* 901
- Eherecht* 966f., 983, 996, 1039
- Eid* 1088
- Einquartierungslasten* 1056
- Einregistrierung der Berufsscheine und Hebezettel* 1037
- Emeritus* 885
- Entheiligung der Sonn- und Feiertage* 899, 913f., 995, 1014, 1031, 1051, 1091, 1115f.; vgl. Sonntag-Entheiligung
- Erben verstorbener Pfarrer* 951
- Erbhuldigung 1815 in Westfalen* 1086f.
- Examen, Substitution beim E.* 1116
- Examinatoren*
- für Candidaten 847, 859 passim
- stehende 875, 925, 987, 1092
- Familienfeste*
- übertriebener Aufwand 850, 967; vgl. Gebehochzeit
- Feiertage* 1115
- Edikt vom 12. 3. 1754 1033
- Freitisch in Halle* 846, 859 passim; vgl. OR Halle
- Freitischgelder* 949, 953
- Frühprediger- und Rektorstelle in Bochum* 949
- Fürbitte*
- bei der Synode z. B. 866, 940, 997, 1011, 1094
- für die königliche Familie 1116, 1141
- Fürsorge*
- für Kinder von Delinquenten 869
- für kranke und alte Theologen vgl. PR Cand. Rotenbrück, von Steinen (6076)
- Gebehochzeiten* 850, 967, 979, 995, 1015
- Gebühren* 933, 1154, 1168f.
- Gefallenen-Gedächtnisfeier* 1073, 1088, 1113, 1140
- Gefangenenseelsorge* 869, 1040
- Gemeindeleben* 814
- Gemeinden*
- Namen siehe OR
- Veränderungen durch Trennung und Vereinigung 1016, 1019, 1031, 1035
- Vereinigung confessionsverschiedener G. 1140, 1147, 1157f.
- vgl. Parochialgrenzen
- Aufsätze über ihre (Reformations)Geschichte 1097, 1116, 1121–1125
- General-Inspektor* siehe PR Baedeker, Clasen, Dahlenkamp, von Steinen
- General-Rendant* 809, 852, 931
- General-Superintendent* siehe PR Baedeker; vita 807–813
- Generalsuperintendenturen* 1142f.
- Generalsynode der märkisch protestantischen Geistlichkeit* 1098
- Gesamtsynode, märkische* 810, 1133, 1138, 1149–1171
- Gesang bei den Leichenkondukten* 967
- Gesangbuch*
- Übersicht 818f.
- altes G. soll nicht mehr gedruckt werden 861, 868, 883, 896, 965, 977f., 1084
- Verteilung des neuen G. 897, 912, 934, 952, 978, 1004
- Berliner G. 965, 977f., 1155
- Soester G. 977f., 1036, 1155
- Plan eines ganz neuen G. 1037, 1055, 1064f.

- neues bergisches oder reck'sches G. 1055f., 1064f.
- Plan eines verbesserten G. 1064f., 1082-1086
- G.-Commission 1065, 1117f., 1124, 1160
- Plan eines G. für ganz Preußen 1048-1086
- Plan für ein Provinzial-G. 1083, 1085, 1099, 1115, 1127f., 1155, 1169-1171

Gesangbuchrechnung 862, 873, 924, 935 passim

Gesangbuchzinsen 886, 897, 902, 914, 984, 1040, 1056, 1072, 1093, 1121

Geschäfts- und Disziplinarordnung-1818ff. 1164f.

Gesellschaft der Freunde der Lehrer und Kinder in der Grafschaft Mark 848

Glocken 1016

Gottesdienst 808

- Lese-G. durch Lehrer 919, 934
- Unordnung beim öffentlichen G. 981
- Störung durch Straßenlärm 1101

Grabrede, von einem Bauern gehalten 1040, 1054

Großherzogtum Berg

- Konferenz der ev. Kirchen 982
- gemeinsames Moderamen 1017

Gymnasiasten 1039

Hausaufheben 967

Hauslehrerstelle 808

Hausprediger zu Wischelingen 966, 1119, 1140

Hebammen 848, 1118f., 1146

Hebezettel 962, 964, 966, 1037

Hebräische Sprache 1115

Hochzeit 850

Huldigungs-predigt 1086

- feier 1087
- eid 1088

Immunität des geistlichen Standes 1115

Introduktion, Einführung 809, 811, 851

- Neueingeführte 844, 858 passim

Jubelfeier 1811 reformiert 984

Jubelfeier 1812 lutherisch 813-829, 965f.,

984, 999, 1006f., 1015, 1019f., 1037f., 1049f., 1070

Jülicher Ministerium 1130; vgl. OR Jülich

Jugend, Jugendarbeit 850, 991

Justiz-Departement 917

Kandidaten

- wahlfähige K 846, 859 passim
- Anerkennung nicht-märkischer K. 824, 852, 871, 883, 885, 897, 913, 930, 945 passim, 965, 1016, 1090
- Aus- und Fortbildung 824, 888, 1157
- Anzahl 913, 1016
- Prüfung abgelehnt 918; vgl. Prüfung
- Verbot der Sakramentsverwaltung 964, 1018
- Aufsicht über die K. 964, 1114, 1120
- Beurteilung 1080
- K. für das königliche Alumnat in Berlin 1142

kanonisches Alter 998

Kantonpflichtige 898

Kanzelverbot 900, 949, 967, 1002, 1053; vgl. Predigtverbot

Karwoche ohne Trauung 1033

Katechisation 808, 822f.

Katechismus

- Luthers K. 814, 816
- katechisieren bei Bereisung der Schulen 949
- K.-Unterricht 1115

Katholische Kirche

- Streitfälle 817, 873f., 884, 963, 1002, 1015f., 1022, 1032, 1041, 1055, 1067f., 1081f., 1119, 1121
- Zusammenarbeit 966f., 1008, 1073
- Verfassung 1063

Kinderlehre, sonntägliche 1066

Kirchenbehörden im 18. Jh 828

Kirchenbücher 1113, 1140

Kirchengesang 1101, 1105, 1131, 1136, 1139, 1160

Kirchenkreiseinteilung 1098, 1117, 1130, 1139f., 1142-1144, 1151f.

Kirchenmusik 999, 1009, 1089, 1091, 1097, 1136

- Kirchenordnung* 805, 811–813, 847, 859, 872, 883, 886f., 897, 921, 935, 975, 983, 1000, 1015, 1064, 1068, 1099, 1113f., 1126–1130, 1141, 1146, 1153, 1161–1165; siehe auch OR Clevisch-märkische Kirchenordnung
- Kirchenrechnungen* 1015
- Kirchenrecht*
- Materialsammlungen 812
 - Festhalten am alten K. gegen französische Änderungswünsche 951f., 969–971, 979–984, 996, 1002f., 1039
 - Kirche und Staat sind koordiniert, nicht subordiniert 1063, 1071, 1162
 - Verfassungsurkunde für die märkische Union 1127f., 1153, 1155, 1165–1169
 - verfassungsgeschichtliche Entwicklung im 19. Jh. 827–836
- Kirchensitze* 808
- Kirchenwesen*, Organisation des K. 980
- Kirchenzucht* 812, 820, 983, 985, 996
- König*
- Glückwünsche an den K. 1049, 1063, 1118
 - Geburtstagsfeier 1070, 1113
- Kollekte*
- Abschaffung von K. 949
 - Quartal-K. = Schulkollekte 963, 967 passim
- Konduitenlisten der Prediger und Lehrer* 1051
- Konfirmandenunterricht* 1101, 1115, 1141
- Konfirmation* 808, 923, 1066
- Konsistorialrat* 810, 920, 1102f., 1105, 1133
- Konsistorium*
- K. zu Münster 826, 828, 1102 u. ö.
 - Landes-K. zu Hamm 810, 870, 885, 901, 913, 916 u. ö.
 - Lokal-K. zu Kreuznach 1047
- Konsistorium der Gemeinde*, Ausschluß aus dem 1003
- Krankenhausbesuch* 991
- Kreissynode* 1129, 1153f., 1159, 1168
- Küster-Lehrer* 814
- Kultus*
- Ordnung 814, 817f.
 - Veredelung 1068
 - polizeiliche Eingriffe 1069
- Kultusministerium* 828, 1049, 1145 u. ö.
- Lagerbuch* 808, 866, 871f., 917, 932, 947
- Landgericht* 901, 932
- Landrecht*, allgemeines preußisches 812, 827f., 872, 1068f., 1090
- Landsturm* 1056
- Lehrbücher*
- für Konfirmandenunterricht 808
 - für Religionsunterricht 1127f., 1156
- Lesegesellschaften für Prediger u. Schulkhalter* 822, 824, 850
- Lichterkirchenfeier* 1074; vgl. Weihnachten
- Limburger Geistlichkeit*, vgl. OR Limburg
- Lippstädter Ministerium*, vgl. OR Lippstadt
- Liturgie* 893, 901f., 914, 923, 1099, 1105, 1118, 1127f., 1140
- Losschein* 1040, 1053, 1119; vgl. Dimissoriale
- Luthertum* 811–817, 1161
- Militärdienst der Kandidaten* 951, 961, 997, 1021, 1039, 1069
- Minden-Ravensbergisches Ministerium* 900; vgl. OR
- Ministerial-Umlage* 862, 947, 953, 984
- Ministerium*, ev.-luth. in der Grafschaft Mark 1010f.
- Zusammensetzung 841
 - Verfassung 964, 992, 1011, 1049
 - Ergebenheitsbesuch bei Gouverneur v. Vinke 1054f.
- Mischehen* 904, 916, 966f., 1018, 1022, 1031, 1040f., 1054, 1115, 1117, 1119
- Moderamen* 1145
- für alle Synoden im Großherzogtum Berg 1017
- Moderatoren*, auf Zeit gewählt 1129
- Nachjahr* 851, 872, 883, 886, 903, 1144f.
- Ordination* 809, 811, 815, 851, 1017
- Neuordinierte 844, 858 passim

Ordnung des kirchlichen Lebens 815

Organisatendienst der Lehrer 871

Parochialgrenzen, vgl. *Gemeinden*

- geplante Umstrukturierung 1809ff. 969f., 979
- bei Aufteilung von Schwelm 1055, 1066
- zweckmäßigere Gestaltung 1069

Parochialrecht: Amtshandlungen bei fremden Religionsverwandten 1090

Patronatsrecht

- bei der Höltervikarie Lütgendortmund 1055
- der auswärtigen Regierungen 1146

Personal-Veränderungs-Anzeigen 861

Personen- und Zivilstandsgesetzgebung 981, 1140

Pfarrgehalt 861, 869, 883, 980, 1068, 1079, 1114f., 1118

Pfarrhaus-Reparatur 1148

Pfarrstellen

- Übergabeverhandlungen 918, 951, 962
- Wiederbesetzung 918f., 1001, 1031, 1034f., 1068
- Einziehung 997, 1036
- erledigte Pf. 1016, 1079
- Gleichstellung (Parität) der Inhaber 1066, 1120
- Umwandlung in Witwensitz 1067
- Dotierung 1120
- zuschlußbedürftige Pf. 1144

Pfarrzwang 1115

Pferd für den Pfarrer 809

Pietismus 808, 819, 860, 868

Pockenschutzimpfung 899, 1067

Politische Zeitgeschichte 933, 938, 948, 958, 961, 996-998, 1011, 1025, 1044, 1046, 1048, 1055, 1058f., 1073, 1086f.; vgl. die Fürbitten am Ende der Vorlesungen des Generalsuperintendenten

Polizei 914, 1069, 1144

Präsides, alternierend 1145

Prediger

- verstorbene P. 845, 857 passim
- Klagen über P. 870, 888, 967, 1018, 1022, 1033, 1037, 1069, 1144
- Klagen von P. 904, 915

- Amtsenthebung, Suspension 898, 901, 908, 913, 920, 931, 946, 949, 960, 1055f., 1065, 1091

- Streit untereinander 904, 915, 923, 1021, 1032, 1052, 1120

- Wohlverhalten 908, 919, 929, 958, 965, 991, 1060

- Qualifikation 815, 1118, 1144

- Trunksucht der P. 1069

- sollen Kirchenordnung einhalten 986

- Fortbildung 823, 958, 965, 1163

Predigt 809

Predigtverbot 1002, 1016, 1022, 1033, 1039, 1051; vgl. *Kanzelverbot*

Presbyterial-Verfassung 812, 1101, 1114, 1129

Presbyterium 1153, 1168 u. ö.

Privatabsolution 808

Proklamation 981f., 986, 1040

Provinz, Organisation der P. Westfalen 1093

Provinzial-Schulkollegium 849

Provinzialsynode 1117, 1129, 1154

Prüfungen

- der Abiturienten 823, 857, 861

- der Candidaten pro licentia concionandi 823f., 882, 894 passim

- der Candidaten pro ministerio 810, 823f., 846f., 859 passim; 1027, 1101, 1113

- der Lehrer und Seminaristen 848, 851, 898, 922, 932, 950, 962

Publikation, Abkündigung 918, 1018, 1144

Rationalismus 806, 929, 1009f.

Reformiert 812f., 817

Reformiertes Ministerium

- wechselseitiger Synoden-Besuch 843, 857 passim

- gemeinsames Handeln 882f., 895, 951, 970, 979f., 985, 1063, 1071, 1083, 1085, 1089-1091

- Synode 1817 in Hamm 1100f.

Reformations- und Schulfest am 31. Oktober 1817 1116, 1118, 1139, 1141, 1145

Reformationsjubiläum 1817 der Gesamtsynode 813, 1055, 1070, 1082,

- 1089–1091, 1096–1106, 1116, 1121–1132, 1145
- Reformationszeit* in Jülich, Cleve, Berg und Mark 1076, 1084, 1123f.
- Religion*
- Gleichgültigkeit gegen 907, 974
 - religiöser und moralischer Zustand des Kirchen- und Schulwesens 814, 950, 962, 964, 977, 995, 1014, 1030, 1051, 1064
- Säkularisation geistlicher Güter* 872, 884, 900
- Scheibenschießen am Samstag* 1120
- Schriftverkehr mit Behörden* 903f., 915
- Schulaufsicht*
- geistliche 862, 871, 940
 - staatliche 1119
- Schulbücher* 901, 917, 919
- Schulconferenzgesellschaften* 1050
- Schulen*
- Elementarschule 977
 - Land- und niedere Bürgerschulen 917
 - Bürger- und Elementarschule Breckerfeld 916, 931
 - Lehrplan 916, 931
- Schulfonds* 872, 884, 900, 949, 967, 986, 998, 1004, 1139
- Schulgebäude* 949, 962
- Schulgeld* 849, 871, 961, 1091, 1114
- Schulinspektion* 811, 848, 961, 977
- Schulkollekten* siehe Quartal-Kollekten
- Schullehrer*
- Dorf- oder Heck-Sch. 922, 950
 - Kirchflecken- oder Stadt-Sch. 922
 - Elementar-Sch. 998
 - an höheren Schulen 1008
 - Besoldung 950, 962
 - Empfehlung für 925
 - Warnung vor 925
 - Wohlverhalten 919, 953, 1022
 - Kampf um größere Selbständigkeit 871
 - Entlassung 908, 963, 1033
 - Befreiung vom Landsturm 1056
- Schullehrer-Seminar* 900, 917, 934, 949, 967, 986, 998, 1004, 1139, 1146
- Schullehrer-Versammlungen* 862
- Schulordnung* 822, 961, 1000, 1015
- Schulpredigt* 934, 1118
- Schultabellen* 888f., 898
- Schulvikarie* 814, 964, 1067
- Schulvorstand* 822, 918, 922, 961, 977
- Schulvorsteher* 918
- Schulwesen* 811f., 814, 821f., 950
- Scriba* 872
- Simultaneum* 1167
- zu Gelsenkirchen 1002
 - zu Hemmerde 1081f.
- Soestisches Ministerium* 824, 843, 882, 885, 897, 946, 970, 979f., 1016, 1133; vgl. OR Soest
- Sonntag-Entheiligung* 818, 981, 1090; vgl. Entheiligung
- Sonntags-Heiligung* trotz Landsturmübungen 1056
- Sonntagsschulen* 1017
- Staat, Unabhängigkeit der Kirche vom St.* 1063, 1071, 1162
- Staatskirchentum* 827, 1101, 1114
- Stempelfreiheit* 995, 1015
- Sterbelisten* 1088
- Steuerfreiheit der Geistlichen* 951, 960, 976, 982, 996, 1020, 1032, 1039, 1053
- Stifter*
- aufgehoben 1018
 - Fröndenberg 1119
- Stipendium für Studierende* 1144, 1157
- Stolgebühren* 963, 1146
- Strafgelder*
- für fehlende Synodale 843f., 865 passim; 1021
 - für sonstiges Fehlverhalten 904, 916, 1030, 1034, 1040
- Studenten der Theologie* 1039, 1053
- Studium der Theologie* 815
- Subdelegat, seine Pflichten* 936, 950
- Superintendent* 828
- Superintendentur*
- Gehalt 1116
 - Verwaltung 811

Synodalprediger, zuvor bestimmt 847, 859 passim

Synodalpredigt 844, 857 passim

Synodalprotokoll 1001, 1040, 1056, 1072

- der Nachbarsynoden 867, 882 passim
- Verarbeitung durch Classical-Zirkulare 853-855
- Schreibgebühren 1023
- Zusammenfassung der S. 1720-1812 815-829

Synodaltermin 864

Synodalverfassung 812, 826, 1049, 1063f., 1068, 1088, 1098, 1101, 1114f., 1117, 1129, 1142; vgl. Ministerialverfassung

- Entwicklung von 1612-1812 813-829

Synodal-Vorlesung des Generalsuperintendenten 809, 844, 857 passim

Synode

- Vorbereitung durch Classenkonvente 906
- Vorbereitung durch Subdelegaten-Beratung 968
- Pflicht zum Erscheinen 892, 936f., 949, 986
- bessere Ordnung 1080, 1098, 1101
- gegenseitige Teilnahme bei Abendmahlsfeiern 962, 964
- jährlich mehr Gäste zur S. 939, 957 passim
- Hirtenbriefe an die Gemeindeglieder 874, 884, 896
- besserer Nutzen 824f., 902, 914, 921, 932
- Gemeinde-Älteste als Abgeordnete 1129, 1133, 1154
- Beratungsrecht der Synodalen vor Gesetzes-Erlaß 1152
- Kosten 1154, 1168f.

Taufe 809, 850, 904, 964, 1068, 1090

- unehelicher Kinder 1088

Taufverweigerung 1002, 1016

Tentamen 912, 965

Toleranz, religiöse 1118

Traung 809, 996f., 1018, 1031, 1033, 1068, 1117; vgl. Copulation

Uchte = Frühmette am Christtag 1119

Union 805, 920, 962, 964, 984f., 1017, 1071, 1076, 1098f., 1101, 1134f., 1139, 1145,

1158, 1165f.; vgl. Reformationsjubiläum 1817

Unionsbeschlüsse

- 1817 1126-1132
- 1818 1149-1171

Universität

- dreijähriges Studium 899, 1068
- konfessionelle Angebote 920f.
- Freigabe nichtpreußischer U. 933

Unzucht in der Gemeinde 863

Vakanzen 1017, 1052; vgl. OR Brakel

- V.-Anzeigen 900, 914
- V.-Vertretung 931, 950

Verleger des Gesangbuchs siehe PR Mylius

Vermessen der Grundstücke 809; vgl. Lagerbuch

Vikarie

- muß zur Witwenkasse zahlen 885
- Verwaltung 950

Visitation in Kirche und Schule 1101, 1154, 1168

Vorspann-Gestellung 1056

Wahl

- General-Rendant 810, 931, 984, 994f., 1092
- Lehrer 901
- Inspektor 874, 886, 897, 904
- Pfarrer 826, 851, 884, 887, 917, 920, 949, 1027, 1068, 1088, 1092, 1162
- Scriba 810, 874, 925
- Secretär der Gesamtsynode 1158
- Subdelegat 1072
- Superintendent 1129

Wahlfreiheit der Gemeinde 1128, 1148

Wahlkosten 1017

Wahlpredigt 809

Weihnachten

- Frühpredigt 963, 1119
- Lichtergottesdienst am Nachmittag 1119, 1144; vgl. Lichterkirchenfeier

Witwe 997

Witwen-Casse

- Ordnung 849f., 860, 884f., 923f., 933, 967, 984, 1001f., 1021, 1032, 1036, 1052, 1090, 1115, 1133, 1147

- Beitragserlaß 902, 915, 979
- Rechnungslegung und Ausschüttung 852, 862 passim
- Kapitalien 1071, 1092; vgl. Gesangbuchzinsen
- für Schullehrer 851, 860, 868, 871, 882, 895
- Strafgelder 870
- Witwensitz* (Witthum) 1067

Wohltätigkeitsanstalten 1002f., 1016, 1052

Zeichenunterricht 919

Zeitungs- und Zeitschriftenwesen 860, 868, 882, 895, 922, 933, 1088, 1131, 1138f., 1141, 1153

Zensur der Geistlichen 896, 912

Zuchthaus 1040, 1052

Personen-Register (für Band I bis III)

Die westfälischen Pastoren sind bezeichnet durch die den Namen in Klammern beige-fügte Kennziffer des westfälischen Pfarrerbuchs, die rheinischen durch (Rh) als Hinweis auf das rheinische Pfarrerbuch. Cand. = nicht zu identifizierende Kandidaten der Theologie.

Albert, Dietr. Wilhelm (53) 1078, 1109

Alberti, Joh. Christian (55) 347, 367, 373, 383, 392, 451, 460, 551, 562, 627, 660

Altena, Johannes (Rh) 679

Altenstein, Karl vom Stein zum, Kultusminister 1817/38 830f. 1049, 1070, 1145f., 1157

Am(m)erbach, Cand 1022, 1033, 1051

Andreae, Joh. Gerhard Diedrich (100) 416, 450, 453, 460, 462, 471, 498, 529, 541, 571, 583f., 616

Angelkorte, Joh. Dietrich (105) 180, 195, 202, 236, 243, 251, 259, 266, 275, 281, 286f., 292, 295, 297f., 302f., 307, 816

Arndt, Johann, 1555–1621, Theologe 838

von Asbeck, Capitularin 137

Aschenberg, Joh. Wilhelm (135) 488, 630, 681, 806, 841, 858, 865f., 873, 875–877, 881f., 890f., 905f., 912, 921f., 925–927, 930f., 938, 951f., 955f., 960f., 965f., 968f., 971f., 974, 978, 984, 987, 989, 991, 1000, 1004, 1006, 1009, 1011, 1013, 1020f., 1023–1025, 1032f., 1037f., 1042–1044, 1048, 1055f., 1058f., 1065, 1070, 1074, 1082, 1087, 1089, 1092, 1094, 1096–1098, 1121, 1124, 1126–1129,

1131, 1141, 1150, 1153, 1155, 1158, 1160f., 1171

von Auer, Regimentskommandeur 80

Baack, Caspar Friedrich (184) 27, 44, 60f., 65, 68, 82, 89, 94, 96, 100, 102, 121, 128

Baedeker, Franz Gotthelf Heinrich Jakob XVIII, XX, XXX, XL–XLIV, 50, 56, 63, 188, 226, 230, 311, 322, 330, 438, 457, 459, 487, 518f., 521, 527, 529, 537, 540f., 567, 574, 587, 589, 593, 597, 605, 616f., 621–625, 629–633, 639f., 642, 649, 652, 656f., 662, 665, 670f., 673, 681, 683, 687, 689, 691–694, 704–707, 712, 715, 717, 720f., 723, 725, 728f., 732f., 739–741, 743, 746f., 752–754, 798, 805, 807–813, 815, 822f., 826, 834, 837, 839, 841f., 844, 846f., 852f., 856f., 860f., 863f., 866–872, 874f., 877, 880–884, 886f., 889, 891, 895, 899, 901, 905f., 908, 911–915, 917f., 920–925, 927, 929–932, 934–938, 940f., 943, 945f., 949, 952, 954, 956, 958, 960, 965, 968f., 971f., 975, 985, 988f., 992, 994, 1000, 1005f., 1010f., 1024–1028, 1031, 1034f., 1041f., 1044, 1046, 1048–1050, 1053, 1057f., 1060, 1063–1065, 1068, 1073f., 1076, 1083f., 1087, 1091, 1094, 1096, 1098f., 1102, 1112, 1116–1118, 1121,

- 1123–1126, 1130, 1133f., 1136, 1139–1146, 1148f., 1151–1153, 1160–1162.
- Bädeker, Detmar Dietrich Franz* (189) 807, 837, 881f., 892, 911, 939, 941f., 954, 956, 968, 989, 1005, 1007, 1024, 1099, 1102, 1124, 1134, 1150
- Bädeker, Cand* 1138
- Baedecker, Gottschalk Diedrich*, Buchdrucker 807, 1125
- Bährens, Joh. Chr. Friedrich* (193) 405, 634f., 638, 644, 646, 656, 659, 677, 686, 717, 728, 842, 865, 904, 915, 957, 1034, 1075, 1095
- Bährens, Ehregott Friedr. Wilhelm* (194) 636, 689–691, 694, 696, 715, 719, 1006
- Bäumer, Joh. Peter* (199) 695, 895
- Bäumer, Wilhelm* (200) 879, 895, 1061, 1064, 1101f., 1127, 1140, 1147, 1151f., 1158, 1161, 1164f., 1169
- Baletius, Joh. Christoph Ernst*, böhmischer Proselyt 7
- Balhorn, Diedrich* (211) und Tochter Agnes Mechtel 184
- Balhorn, Joh. Theodor* (212) 113, 119f., 372f., 464
- Balhorn, Cand.* 373
- Balser Cand.* 395
- Baltes, Cand.* 384
- Barop, Johannes* (247) 9
- Barop, Bernhard Theodor* (248) 9
- Barop, Joh. Wilhelm* (250) 21, 29
- Barop, Joh. Wilhelm* (251) 21, 28
- Barop, Joh. Caspar Henrich* (254) 347
- Bartels, Joh. Burchard* (256) 472, 474, 476, 484, 486, 496, 1008
- Bartels, Joh. Leonhard* (Rh) 472
- Basedow, Joh. Bernhard*, 1724/90, Pädagoge 641
- Basse, Christoph Melchior* (275) 186, 194, 230, 234, 251, 259, 292, 301, 305
- Basse, Carl Franz Friedrich* (276) 679, 689, 691, 697, 719, 730, 741, 743, 754, 865, 876, 939, 955, 990, 1003, 1005, 1008, 1016, 1104
- Basse, Joh. Friedrich Ludwig*, 1751/78 Assessor der Synode 167, 307, 310, 313, 315, 319f., 326, 328, 330, 345, 358, 365, 371, 402, 412, 425, 434f., 447, 462, 469, 473, 481, 483–485, 493f., 497, 503, 506, 515f.
- Bastian, Joh. Christoph* (281) 423, 451, 488f., 923, 964
- Bauckholt, Joh. Henrich*, bei Hagen 546, 560
- Baumann, Joh. Christian Friedrich* (Rh) 641
- Baumgarten, Sigmund Jakob*, 1706/57, Theologe 445
- Becker, Eberhard Theodor* (319) 114, 119, 143, 257
- Becker, Friedrich Hermann* (321) 256, 282, 286, 292, 295, 306, 309, 337
- Becker, Joh. Peter Caspar* (322) 679, 865f., 876, 878, 890, 939, 955, 958
- Becker, Franz Daniel* (Rh) 1037f.
- Becker, Joh. Christian* (Rh) 437
- Becker, Sigmund Wilhelm Heinrich* (Rh) 437f., 1037
- Becker, Joh. Peter*, aus Evingsen 753
- Becker, Rudolf Zacharias*, 1752–1822, Pädagoge 860, 868
- Beckhaus, Moritz Joh. Heinrich* (344) 939, 1008
- Beckhoff, aus Herdecke* 122
- Behrens, Joh. Henrich*, Rottmeister zu Hattingen 559
- Bellingrodt, Joh. Peter* (371) 1100, 1110
- Bencking, aus Brakel* 316
- Bengel, Joh. Albrecht*, 1687–1752, Theologe 1010
- Bennert, Moritz Heinrich Ludwig* (391) 648
- von Berchem zu Stockum, Joh. Friedrich Mordio*, 1764/75 Assessor der Synode 364, 371, 380, 392f., 401, 414, 424, 435, 447, 462, 473, 484f., 515, 716
- von Berchem zu Werdringen* 374
- Berg, Joh. Caspar, Cand* 647
- Berg, Joh. Peter*, 1737–1800, Theologe 472, 1102

- vom Berge, Diedr. Heinrich* (403) 89, 172, 174, 177, 179, 185, 196, 202
vom Berge, Caspar Matthias (404) 322, 326, 331f., 338, 341, 366, 371, 551, 556, 562, 668, 675, 677, 686, 689, 693f., 702f., 893f.
Berghaus, Nikolaus (409) 5, 12, 14, 54
Berghaus, Joh. Heinrich (410) 76, 101, 113, 119, 121, 128, 147, 151f., 155
von der Berken, Jurist, ab 1812 Assessor der Synode 644, 707, 813, 837, 880, 915, 980, 1011, 1020, 1025, 1032, 1037, 1039, 1042, 1044, 1050, 1057f., 1064, 1074, 1082, 1085, 1094, 1099, 1127, 1133f., 1141, 1146, 1149
Bernd, Adam, 1676–1748, Prediger zu Leipzig 838
von Bernuth, Verwaltungsbeamter 1018
von Berswordt 807
Bettmann, zu Hagen 632
Beutler, Martin Christoph (464) XXXVII, 1060, 1067
Bilstein, Eberhard (486) 29, 488
Bilstein, Friedrich Caspar (487) 3, 12, 18, 54, 61
von Bischoffswerder, General-Adjutant 671
Bispinck, Franziskaner 582, 594
Blomberg, Hofrichter in Lippe 959
Bockemüller, Cand 256
von Bodelschwingh, Friedrich (568) 1029
von Bodelschwingh zu Mengede 845
Boden, Georg (573) 745f., 846, 878f., 881, 889, 892, 905, 928, 941, 974, 976, 1008, 1026, 1045, 1079, 1090
Böcker, Joh. Heinrich (579) 152f., 156, 158, 163f., 292, 295, 327, 331, 383, 392, 423
Böcker, Joh. Heinrich Wilhelm (581) 991, 993, 1002, 1007, 1074, 1094, 1099, 1122, 1125, 1134, 1150
Böcking, Thomas Theodor (583) 404
Boeckler, Friedrich Christian Heinrich (587) 576, 578, 586, 588, 597, 619, 625, 635, 644, 668, 673, 842, 856, 863, 869, 1045, 1134, 1149, 1153, 1158, 1160
Böddinghaus, Carl Theodor (590) 620, 843, 989
Böddinghaus, Joh. Christian (Rh) 620
Böddinghaus, Joh. Christian (Rh) 843, 854, 989, 994, 1005, 1008
Boehmer, Justus Henning, 1674–1749, Kirchenrechtler 983
Böhmke, Wilhelm Andreas (611) 647
Bölling, Joh. Christoph (605) 222, 228, 230, 234, 251, 259, 275, 306, 309, 346, 351, 366, 371, 393, 401, 436, 448, 486, 494f., 610
Bölling, 1776 Hoch-Gräfe 490
Böving, Joh. Albert (626) 360, 402, 413f., 424f., 434, 436, 447, 450, 460, 486, 495, 509, 516, 519, 527, 529, 536, 538, 548, 589, 597, 607, 646, 656, 660, 677, 685, 729, 731, 741, 745
Böving, Franz Henr. Ludw. Gottfried (627) 360, 660, 743, 745, 754, 842, 854, 864, 875, 956, 968, 974, 990, 1099, 1134, 1150
Bohnstedt, Joh. Georg Heinrich (633) 1028, 1030, 1045, 1047, 1059, 1074, 1078
Bolenius, Johann (Rh) 360, 1030
Bolenius, Joh. Christian (Rh) 361
Bonne, Eduard (646) 555
Borberg, Peter (656) 46, 60, 64, 67, 113, 119
von der Borch, Alhard 910
Bordelius, Ernst Henrich (662) XIXf., XLIII, 162, 166, 170, 227, 233, 242, 251, 259, 260, 263, 268, 276, 278, 280, 282, 284–288, 291–293, 295f., 298–300, 303, 306, 330, 352, 358, 361, 364f., 371, 380, 383, 394, 403, 415, 426, 436, 499, 647, 797
Bordelius, Moritz Joh. Wilhelm (663) 299, 306, 309f., 314, 327, 331, 359, 647f.
von der Borg, Gottschalk (664) 1054
von Borgstede, August Heinrich, Geh. Finanzrat 833
Bornemann, Lehrer in Witten 278
von Bose, Oberleutnant 1135
Bothe, Gottfr. Henr. Theophil (686) 590, 599, 601, 607, 609, 617, 646, 657, 713

- von Bottlenberg gt. Kessel, Friedr. Wilh. Christian*, 1731/64 Assessor der Synode 166f., 172, 178, 184, 195, 203, 215, 229, 233–235, 239, 243f., 250, 260, 268f., 274f., 280f., 286f., 290f., 300, 306, 308–310, 313, 315, 332, 334, 338, 364, 736
- von Bottlenberg gt. Kessel*, ab 1801 Assessor der Synode 851f., 865, 877, 892, 907, 928, 938, 954, 957, 974, 991, 1006, 1027, 1044, 1057, 1059, 1076, 1099, 1133, 1135
- Bovermann zu Rahm* 218
- von Brabeck zu Hemer* 35f., 50
- Braun, Carl Ludwig* (723) 372f., 381, 383, 394, 401, 426, 434, 478, 480, 490, 512, 514, 519, 523, 527, 559, 569, 627, 671, 683
- von Braunschweig, Ernst August, Herzog* 7
- Brechtefeld, Friedrich* (738) 973
- Bremer, Diederich Hermann* (751) 717, 719f., 730, 811, 842, 854, 891, 905f., 925, 927, 937, 939, 954, 957, 962, 965, 969, 971f., 988f., 1004–1006, 1023–1025, 1027, 1030, 1042, 1044, 1057–1059, 1073f., 1092, 1094, 1099, 1122, 1134, 1147, 1149, 1157
- Bremer* (schrieb über Pockenschutzipfung) 899
- Brinckmann, Joh. Wilhelm* (761) 1008
- Brinkdöpke, Joh. Christoph Wilhelm* (765) XXXVII, 714, 730f., 741, 743, 754, 865, 876, 1007, 1024, 1060
- Brockhaus, Georg* (770) 910
- Brockhaus, Joh. Heinrich* (774) 29, 167, 170, 172, 177, 179, 182, 188, 211
- Brockhaus, Ludolf Christian* (779) 865f., 876, 878, 890, 907, 926, 959, 1012f.
- Brockhaus, Theodor Heinrich* (781) 593
- Brökelmann, Henr. Friedr. Christian* (786) 577
- Brökelmann*, Advokat in Elberfeld 30
- Broelemann, Caspar Ludolf Theodor* (788) 414, 424f., 434, 436, 447, 450, 460, 486, 495, 497, 506, 519, 527, 541, 554
- Broelemann, Joh. Adolph Gottfr. Reinhard* (789) 720, 1008
- Brüggemann, Joh. Caspar* (812) 175, 187, 194, 196, 202
- Brüggemann, Herm. Arnold Christian* (814) 416, 520, 552, 589, 591, 597, 599, 607, 619, 625, 646, 677, 686, 1045, 1107
- Brüggen, Joh. Peter Caspar* (816) 299, 321, 325, 426, 434, 451, 486, 496, 530, 551, 562, 564, 574, 576, 587, 636, 646, 650, 656, 660, 696, 703, 715, 845, 992, 1046f.
- Brüggen, Friedrich* (817) 636, 660, 843, 845, 854, 857, 863, 865, 876, 992f.
- Brüninghaus, Joh. Wilhelm* (826) 153, 156, 158, 164, 210, 214, 245, 250, 266, 310, 314, 341
- Bruns, Joh. Hermann* (843) 453f., 486, 496, 519, 527, 589, 597, 668, 676, 843, 854, 864, 875, 906, 925, 956, 969, 1079, 1109
- Buchholz, Abraham Christian* (849) 509–511, 517, 519, 576, 585, 587, 906, 925, 937, 1002, 1007, 1015, 1044, 1057, 1099, 1123, 1125
- Buchholz, Peter Caspar* (850) 427, 465, 475
- Budde, Heinrich Wilhelm* (858) 1008
- Buddeus, Joh. Franz*, 1667–1729, Theologe 816, 838
- Bühl, Johann Wilhelm* (869) 729, 980, 985, 1006, 1102, 1128
- Bülbering, Joh. Caspar* (870) 251, 258–260, 268f., 282, 286
- Büren, Caspar* (875) 27, 29f., 52, 96
- Büren, Peter Johann* (876) 157, 171, 177, 179, 230, 281, 286
- Büren, Joh. Nikolaus* (877) 158, 164, 196, 202, 293, 327, 331, 357
- Büren, Joh. Caspar* (878) 278, 301, 305f., 308f., 628
- Büren, Joh. Christoph* (879) 677f., 680, 686, 689, 694, 717, 728, 852, 858
- Bunge, Joh. Henrich* (889) 235, 244, 373
- Bunge, Diedr. David* (890) 373, 393, 401f., 415, 877
- Bunge, Joh. Karl Friedrich* (Rh) 877, 889
- Bunge*, Advokat für Bausenhagen 1769 409
- Burchardi, Cand* 304
- Burchardi, Rektor zu Unna* 180

- Busch, Christian* (916) 256, 287, 291f., 295, 301, 305
- Busch, Carl Franz Caspar* (917) XXX, 917, 921, 934
- Busch, Wilhelm* (918) 1100, 1111
- Calvin, Johannes* 813f.
- Carpzov, Joh. Gottlob*, 1679–1767, Theologe 837, 983
- Caspari, Cand* 475
- Chemnitz, Martin*, 1522/86, Theologe 983
- Clasen, Carl Ludwig August* (985) 187, 194, 196, 201f., 209, 213–215, 218, 229, 234, 245, 250, 257, 269, 273f., 296, 367, 371, 382, 451, 460, 463, 471, 474, 484, 486, 496, 498, 502, 507, 509, 519, 529, 534, 539, 600
- Clasen, Friedrich Ludwig* (986) XX, XLIf., 354, 372, 381f., 384, 392, 462, 471, 486, 519, 521, 527, 529, 537, 564, 574, 599, 602, 607, 646, 648, 650, 657, 659, 666, 678, 686, 689, 693f., 697, 702f., 705, 715, 717f., 727, 730, 741, 743f., 752, 754, 810, 842, 854, 856, 874f., 886, 1028, 1047
- Clasen, Joh. Wilhelm* (987) 382, 384, 403, 413, 415, 424, 426, 434
- Clausen, Joh. Georg* (Rh) 867
- Clever, Johannes* (994) 600
- von Close geb. von Essellen* 1109
- von Cloth zu Grimberg* 117
- Coester, Joh. Christoph* (1010) 366, 373, 381, 393, 401, 436, 473, 484, 539, 548, 864, 875, 976, 992f.
- Coester, Joh. Ludolph* (1011) 404, 462, 465, 471, 474, 484, 498, 507, 843
- Coester, Immanuel Gottlieb* (Rh) 407
- Coester, Johann Georg*, Dr. jur. in Soest 404
- Collenbusch, Joh. Jakob* (1018) 332, 338, 341, 345, 424, 450, 460, 498, 507, 567, 574, 579, 587, 593, 609, 612, 617, 659, 666, 893f.
- Collenbusch*, in Schwelm 122
- Coners*, 1793 Generalsuperintendent in Aurich 650
- Conradi*, um 1750 Prediger in Schlesien 302
- Crämer, Trincken*, aus Uemmingen 108
- Cramer, Hermann* (1050) 404
- Cramer, Albert* (1051) 404
- Cramer, Hermann* (1057) 21
- Cramer, Caspar Anton* (1059) 60, 65, 76f.
- Cramer, Hermann Dietrich* (1060) 142, 147, 149, 151f., 155, 165, 170, 194, 220f., 228, 236, 242–244, 281, 286, 306f. 309, 326, 331, 353, 382, 425, 463, 465, 510, 739, 947
- Cramer, Joh. Friedrich* (1061) 293, 357, 386
- Cramer, Peter Simeon* (1062) 373f., 436, 444, 448, 474, 484, 545, 576, 587, 659, 666
- Cramer, Joh. Gottlieb* (1063) 462f., 465, 470, 473, 484, 510, 519, 527, 564, 609, 617, 646, 689, 694, 892, 904, 948
- Cramer, Cand* 256, 304
- Cramer*, katholischer Pfarrer in Bochum 1022
- Cranach, Lucas*, 1472–1553, Maler 1141
- Cremer, Johannes* (1075) 593
- Crone, Joh. Engelbert* (1088) 318, 333, 339, 347, 350, 491, 501
- von der Crone, Gustav Leopold* (1091) 1013
- Cruse, Joh. Theodor* (1099) 235, 243f., 281, 286, 292, 295, 310, 313, 346, 351, 402, 412, 538, 621, 745
- Cruse, Joh. Heinrich Theodor* (1100) 498, 538, 541, 548, 550, 563, 574, 627, 638, 745, 911
- Cruse, Friedrich Hermann* (Rh) 135f., 139
- Cyprian, Ernst Salomon*, 1673–1745, Theologe 66, 1010
- Dahlenkamp, Joh. Friedrich* (1119) XIXf., XXV–XXVII, XXXf. XXXIII, XLf., XLIV, 3, 24, 322, 367, 459, 462, 465, 471, 474, 480f., 484, 486, 492–494, 496, 504f., 507, 515–517, 525–527, 534f., 537, 546, 548, 556, 560–562, 564, 570–572, 574, 583–587, 596f., 604, 606, 612, 615–617, 622–625, 631–633, 640, 643f., 646, 650, 654f., 657, 661, 663f., 666, 668, 673, 675f., 678, 681, 683, 686, 689, 692–697, 702f., 708, 712, 714, 716–718, 721–723, 727, 729,

- 731, 736f., 741–744, 746f., 751–754, 798, 810, 822, 841–843, 846, 853–856, 862–864, 873, 876, 878, 892, 902f., 907, 914, 921f., 924, 928, 931–933, 935, 939, 950, 952, 954–957, 969, 971, 974, 978, 984, 987, 994, 1006f., 1021, 1032
- Dahlenkamp, Friedrich Diedrich*,
Cand 660
- Dahlenkamp*, Cand 1104
- Dahlmeier*, Cand 322
- Dalmöller*, katholischer Pfarrer in Altlünen 1119
- von Danckelmann* 405
- Dansdorff, Theodor Daniel* (1143) 354, 366, 371, 373, 381, 383, 392f., 401, 415, 424, 436, 450, 460, 462, 471, 486, 496, 519, 527, 539, 543, 548, 551, 562, 577, 596
- Danzmann, Friedrich Wilhelm*,
Cand 733
- Davidis, Thomas* (1155) XIX, XLII, XLIV, 700, 748, 797
- Davidis, Eberhard Ludolf* (1157) 3, 20, 27, 33, 67, 82, 88, 93, 95, 100, 114, 119f., 132, 203
- Davidis, Thomas Balthasar* (1159) XIX, XXVIII, XLI, XLIII, 3, 10, 12, 18, 27, 31, 46, 67, 88–95, 98, 100f., 105, 112–114, 116, 119–121, 124, 126–129, 131, 133, 136, 141f., 144, 146, 160, 163, 171, 706, 797, 838
- Davidis, Gottfried Caspar* (1161) 101, 105, 157, 162, 164, 235, 237, 281, 286, 310, 313, 345, 566
- Davidis, Eberhard Ludolph* (1162) 186f., 194, 196, 202, 204, 208, 245, 250, 292, 296, 300, 319, 345, 867
- Davidis, David* (1163) XX, XLIII, 203f., 208, 215, 220, 230, 232, 234, 287, 291, 316, 319, 333, 338, 341, 345–347, 351, 353, 358f., 362, 365, 367, 370–372, 380, 383, 392, 394f., 401, 403, 410, 413, 415, 423f., 426, 434–436, 447f., 450, 460, 462f., 471, 482, 486, 493, 496, 498, 504, 507, 509, 517, 519, 526 529, 535, 537, 546, 549, 551, 556, 562, 564, 567, 574, 576, 587, 589, 593, 597, 599, 602, 607, 609, 617, 619, 627, 633, 635, 638f., 644, 646, 657, 659, 666, 669, 798
- Davidis, Thomas Balthasar* (1164) 256, 282, 286, 315, 319, 359, 414, 424, 498, 506, 576, 627, 629, 635, 719f., 1046
- Davidis, Friedrich Wilhelm* (1165) 353, 358f., 366, 393, 401, 498, 506, 538, 548, 589, 597, 627, 743, 867
- Davidis, David Friedrich* (1166) 367, 435f., 448, 450, 460, 463, 474, 565f., 606, 638
- Davidis, Ernst Heinrich* (1167) 463f., 635, 638f., 646, 878, 889, 891, 905, 927, 937, 1007, 1035, 1065, 1099, 1120
- Davidis, Joh. Wilhelm* (1168) 628, 677, 680, 685, 687, 694, 841, 854, 891, 905f., 925, 991, 1006, 1021, 1024
- Davidis*, Cand 967
- Davidis, David*, Bürgermeister in Unna 160
- Davidis, Gottfried Wilhelm*, Apotheker in Hamm 628
- von Deginck zu Dahl* 213
- Delius*, 1814 preußischer Beamter in Münster 826
- Demrath, Friedrich Wilhelm* (Rh) 76, 102, 246
- Dennert*, in Hagen 247
- Denninghof, Daniel Theodor* (1206) 1007
- von Deutecom zu Unna* 262
- Deutelmöser, Eduard* (1222) 555
- Dickershoff, Joh. Friedrich* (1230) 344, 347, 351, 357, 377, 387, 423, 453, 464f., 1079, 1109
- Dickershoff, Joh. Heinrich* (1231) 256, 292, 296, 488, 498, 507, 523, 573, 576, 668, 819, 843, 854, 881
- Dickerhoff, Joh. Eberhard* (1232) 539f., 610, 627, 629, 633, 635, 644, 646, 656, 668, 674, 696, 715, 719, 1046f., 1062, 1067
- Dickerhoff, Moritz* (1233) 1062, 1067, 1079f., 1099, 1110, 1112, 1134, 1149
- Dickerhoff, Wilhelm* (1234) 1110
- Dickmann, Ernst Ludwig* (1228) 171, 174, 177, 179, 185, 209, 214, 242, 245, 250, 273, 285, 292, 296, 300, 312f., 341, 345, 374, 394, 401, 530, 546, 732
- Dickmann, Georg Christoph* (1229) 374, 426, 434, 437, 509, 517, 559, 592, 609, 689, 694
- von Diest, Heinrich* (Rh) 1054

- Dieterich, Joh. Andreas Adolph* (Rh) 930, 944
- von Dieterich, Joh. Samuel*, 1721/97, Hymnologue 912
- Dietz*, Schuldner der Witwenkasse 344
- von Dincklage*, Capitularin 137
- Dittmars*, 1793 Pastor in Cüstrin 651
- Döring, Karl August* (Rh) 1103
- Dohm, Joh. Friedrich* (1296) 651
- Dolle, Joh. Thomas* (1299) 260, 269, 274
- Dornseiffen, Dietrich Ernst* (1308) 13, 17f., 81, 89, 94, 105, 109, 112, 114, 118f., 150, 155, 163, 169, 174
- Dornseiffen, Friedr. Wilhelm* (1309) 263, 271, 277, 316, 319
- Dorpmüller, Ludwig* (1310) 1102
- Dresel, Joh. Diedr. Arnold* (1332) 1102
- Dröghorn, Georg* (1348) 5, 31
- Dröghorn, Joh. Walraf Henrich* (1349) 5, 17, 20, 22f., 27, 31, 39, 54
- Dröghorn, Wennemar Heinrich* (1350) 4, 10
- Drölnier*, 1767 Ex-Pfarrer von Vlissingen 390
- Drude, Heinrich* (1354) XIX, XXIV, 18, 39, 46, 60, 65, 73, 81f., 106, 108, 112f., 119f., 124, 128, 130, 134, 140, 144, 146, 148, 151, 153, 156, 158, 162–166, 170–172, 175, 177f., 181, 184, 187, 193f., 198, 220, 797f.
- Drude, Joh. Christoph* (1355) XX, 140, 146, 148, 151, 158, 164, 171, 177, 195, 202, 215, 219f., 229, 234, 236, 242–244, 250, 260, 268, 275, 280, 285, 287, 289, 291, 293f., 298, 306, 309, 313, 330, 332, 334, 338
- Drusky, Joh. Arnold* (1358) 147, 151, 162, 186, 194, 199
- von Dryander, Ernst*, 1843–1922, Oberhofprediger 831
- Dümmler, Joh. Friedrich* (1368) 669, 678, 680, 686, 689, 694, 718, 855, 882, 928, 967, 1022, 1028, 1033
- Dümpelmann, Joh. Caspar* (1369) 203, 208, 215, 223, 235, 240f., 244, 247, 249, 251, 254, 259f., 275, 281, 287, 292, 295, 315, 319, 453, 530, 944
- Dümpelmann, Joh. Wilhelm* (1370) 256, 314, 520, 592, 1012
- Dümpelmann, Gottfr. Wilh. Andreas* (1371) 354f., 366, 372, 374, 415, 424, 462, 509, 516, 551, 580, 599, 635, 647
- Dümpelmann, Joh. Giesbert* (1372) 402, 413, 450, 453, 460, 462, 470, 563, 574, 635, 696, 944
- Dümpelmann, Joh. Caspar David* (1373) 520, 565, 589, 591f., 597, 599, 607, 635, 644, 678, 686, 857, 863, 865f., 876, 957, 969, 1012
- Dümpelmann, Christoph Friedrich* (Rh) 520, 565
- Düngelen, Joh. Wilhelm* (1374) 187, 194, 204, 208, 260, 268, 292, 306, 308f., 353, 358, 426, 434, 436, 448, 464
- Dünweg, Peter Georg* (1376) 509f., 897, 906, 908f., 928, 958
- Dulheuer*, Bürgermeister in Plettenberg 576
- Dullaeus, Georg Hermann* (1384) 29
- Dullaeus, Joh. Peter Moritz* (1385) 464, 519, 521, 527, 529, 537, 589, 597, 614, 678, 686, 855f., 863, 923, 990, 1005, 1007
- Dullaeus, Arnold Bernhard*, Jurist 60f., 64
- Dunbach gt. Löse, zu Belmericke* 226
- von Echtern*, Bürgermeister in Lünen 138
- Eck, Joh. Wilhelm Albert* (1417) 973f., 1008, 1098, 1101
- Eckstein, Joh. Georg* (1421) 165, 170, 172, 177, 275, 280, 285, 301, 305
- Eckstein, Abraham Friedr. Hieronymus* (Rh) 293
- Edler, Joh. Jacob* (1431) 577, 594, 599, 601, 607, 609, 616, 646, 656, 717, 727, 743, 754, 877, 889, 974, 1025, 1027, 1122
- Ehrenberg, Friedrich* (1440) 895, 1101
- Ehrenstein, Joh. Wilhelm* (1442) 381, 392, 397, 403, 407, 413, 418, 429, 436, 448, 462, 466, 471, 477, 488f., 589, 597, 637
- Ehrlich, Carl Gotthilf*, Seminardirektor 917

- Eichelberg, Caspar* (1457) 552, 598f., 601, 607, 635, 639, 644, 649
- Eichholz, Joh. Theodor* (Rh) 299, 321, 325, 415, 424, 452f.
- von Elberfeldt, Äbtissin* 57
- Elbers, Friedr. Wilhelm* (Rh) 742f., 751, 754, 891, 905
- Elbers, Joh. Henrich* (Rh) 166, 170, 187, 194, 743
- Elgers, Dr.*, höherer Lehrer in Bar-men 1008
- Elling, Joh. Jonas Heinrich* (1481) 136, 139, 245, 249–251, 259, 288, 291, 347, 349, 351, 360, 487
- Elling, Theodor Franz Friedrich* (1482) 540, 600, 659, 661, 666, 678, 685f., 690f.
- Ellinghaus, Joh. Peter David* (1484) 520
- Emminghaus, Henrich Wilhelm* (1488) XIX, XXIII, XLf., XLIII, 1, 4, 10–12, 17, 19f., 24, 26f., 31f., 34, 37–39, 44–46, 49f., 52f., 59f., 64, 66, 72f., 78f., 81, 88, 90f., 93, 99, 285, 703, 797f., 823, 839
- Emminghaus, Joh. Friedr. Peter* (1489) 4, 10, 12, 18, 34, 39, 44, 46, 60, 64
- Emminghaus, Theodor Johann* (1490) XIXf., XLIII, 33, 38, 44, 46, 53, 60, 64, 67, 82, 88, 93, 96, 100, 121, 128, 130, 134, 140, 144, 146, 148, 151, 157, 163–165, 170f., 177f., 180, 184–186, 191, 194, 203, 208f., 214f., 220f., 228–230, 233–236, 242–244, 260f., 268f., 274, 281f., 286f., 291, 301, 305f., 309, 330, 340, 345, 404, 552, 660, 702, 797
- Emminghaus, Ludwig Kaspar* (1491) 130, 134f., 137, 139f., 146, 148, 151, 158, 164, 171, 179, 185, 196, 202, 208, 222, 228, 230, 234, 236, 243
- Emminghaus, Joh. Georg* (1492) 312, 340, 345
- Emminghaus, Joh. Theodor* (Rh) 105f., 112
- Emminghaus, Hof-Fiskal* 166
- Emminghaus, Geheimer Regierungsrat* 385f.
- Engels, Friedrich* (1524) 1101
- Engels, Karl Johann* (Rh) 1017
- Ennigmann, Immanuel Friedrich* (1530) 321, 325f., 331, 334, 359, 365, 383, 392, 436, 448, 564, 574, 589, 597, 599, 607, 609, 617, 668, 675, 910f.
- Ennigmann, Friedr. Wilhelm* (1531) 1056, 1062
- Erasmii, Andreas Christoph* (Rh) 11, 13, 34, 37, 114f., 119, 136f.
- Erasmus von Rotterdam* 1122
- Erben, Joh. Theodor* (1534) 247f., 256, 270, 274, 276, 282, 296, 437, 463
- Erben, Georg Wilhelm Theodor* (Rh) 437, 463
- Erben, Adolph Arnold, Cand* 463
- Erckels, Steuerkommissar* 70
- Erich, Joh. David* (1547) XIX, XLIII, 135, 138f., 148, 151, 165, 167, 178, 185f., 194, 203, 208f., 214f., 220f., 228, 233, 242, 244, 250, 268f., 274–276, 280f., 286, 797
- Erkenzweig, Jacob* (1536) 1101, 1127, 1150, 1153, 1161, 1165, 1169
- Erkenzweig, Franz Sebastian Rulemann, Tuchfabrikant* 1161
- Erley, Moritz Christian Georg* (1552) 881, 939, 942, 955, 968f., 973, 1008, 1023f., 1100, 1125, 1144
- Erley, Joh. Friedrich Wilhelm* (1553) 957, 959, 969, 973, 988, 990, 1005, 1008, 1024, 1059, 1106, 1138, 1144
- Erley, Joh. Theodor* (Rh) 256
- von Escherich in Gimborn* 389, 408, 418
- von Esselen in Bochum* 546
- Eugen, Prinz von Savoyen* 51
- Eveking, katholischer Pfarrer in Böle* 1008
- Ewald, Heinrich Wilhelm* (1581) 910
- Eylert, Joh. Rulemann Ludwig* (1585) 695
- Eylert, Christian* (1586) 1103
- Eylert, Rulemann Friedrich* (1587) 742, 895, 1103
- Fabricius, Hermann* (5475) 1054
- Fabricius, Joh. Peter* (1611) 54, 59, 64, 67, 69, 88, 93, 95, 100, 129, 133, 141, 146, 157, 164, 283

- Fabricius, Joh. Heinrich* (1613) 283, 315, 326, 331, 358, 409
- Fabricius, Joh. Bernhard Diedrich* (1615) 318, 338, 345, 355, 359, 361, 365, 372, 388
- Falkenberg, Friedrich* (1626) 1108f.
- Feigener, Joh. Franz Lambert* (1630) 495, 498f., 529–531, 537, 539, 545, 549, 576, 587, 642, 684
- Feldhoff, Woltoncas*, aus Erbüfelde, Cand 318
- Feldhusen, Joh. Jörgen*, Kaufmann in Wismar 464
- Fichte, Joh. Gottlieb*, 1762–1814, Philosoph 1116
- Fischer, Franz Wilhelm Christian* (1689) 367, 371, 373, 381, 415, 424, 469f.
- Fischer, C.*, 1716 im Berliner Armenwesen 49
- Flasche gt Wegmann* in Lütgendortmund 693
- Flehinghaus, Joh. Peter* (1705) 636f., 645f., 648f., 659, 666, 717, 727, 891, 905, 1077, 1110
- Fleidl, Johann*, aus dem Zillertal 944
- Fley*, Cand 395
- Fliedner, Theodor* (Rh) 465, 578, 621, 1028, 1064, 1084, 1162
- Flocke, Joh. Wilhelm* (1717) 911, 966, 991, 993, 1002, 1007, 1027, 1035, 1044
- Florschütz, Joh. Georg* (1726) 837, 907–909, 911, 926, 928, 931, 937, 990, 995, 1004, 1006, 1023–1025, 1029, 1041, 1044, 1056, 1058f., 1065, 1072, 1074, 1082, 1092, 1099, 1105, 1121, 1127f., 1135, 1150, 1161
- Forst, Peter* (Rh) 368
- Forstmann, Thomas* (1744) 59, 64, 67, 89, 93, 105, 121, 128, 130, 135f., 139f., 165
- Forstmann, Joh. Gangolf Wilhelm* (1746) 140, 146 f., 159, 165, 170, 173, 180
- Forstmann, Kaspar Friedrich* (Rh) 1103
- Forstmann, Peter Philipp Gangolf* (Rh) 1103
- Francke, August Hermann*, 1663–1727, Pädagoge 808, 1088
- Frederking, Heinrich Gottlieb Friedrich* (1770) 650
- Fresenius, Joh. Philipp*, 1705/61, Theologe 682
- von Freudenberg*, Geheimer Regierungsrat 225f.
- Freymann, Daniel Friedr. Moritz* (Rh) 1009, 1014, 1029
- von Friedeborn, Paul*, Geheimer Regierungsrat 34, 41
- Fromme, Otto* (1814) 555
- Frosch*, Liturgiker 820
- Frowin* in Wichlinghausen 368
- Fuhrmann, David* (1845) 742, 1101, 1128, 1150
- Funcke*, Lehrer in Eickel 137
- Gabler*, Cand 499
- Gangelhoff, Joh. Moritz* (1858) 229, 234, 236, 239, 243, 269, 273f., 321, 325, 383, 392
- Garenfeld, Heinrich* (Rh) 121, 128, 153, 156, 166, 170
- Geck, Joh. Friedrich Wilhelm* (1876) 994, 1014, 1026, 1028f., 1043, 1045, 1057, 1100, 1125, 1135, 1150
- Gedicke, Lampert*, 1683–1736, Feldprobst 72
- Gedicke, Friedrich*, 1754–1803, Pädagoge 1116
- Geibel, Gustav Adolf* (1885) 909
- Gerdes*, Cand 416
- Gerhardi, Kaspar* (1906) 41
- Gerhardi, Caspar Adrian* (1908) 20, 52, 69, 109
- Gerhardi, Johannes* (1909) 141, 146, 148, 151, 166f., 170
- Gerhardi, Peter Melchior* (Rh) 354f.
- Gerlach*, Buchdrucker 868, 883, 896, 965, 978, 1070f., 1084–1086, 1092
- Gesenius, Ludolph Burghard* (1929) 273
- Gesenius, Justus*, 1601/73, Theologe 205, 222
- Giesler, Joh. Gottfried* (1941) 12f., 18, 39, 73, 178

- Giesler, Theod. Gottfried* (1942) 178f., 185, 187, 194, 196, 202
- Giesler, Cand* 278
- Gillhausen, Christian* (1948) 714, 717, 719, 728, 730, 741, 743, 754, 891, 905, 939, 955, 1125, 1134, 1150
- Gläser, Karl August* (1954) 611
- Gläser, Carl Gotthelf*, Musikdirektor in Barmen 1009
- Glaser, Matthias* (1957) 404
- Glaser, Jacob* (1958) 3, 20, 29, 31, 125, 404
- Glaser, Joh. Friedrich* (1960) 184
- Glaser, Jacob* (1962) XIX, XLIII, 3, 5, 10, 20, 26, 29, 33, 35, 44, 53, 67, 88–91, 93, 96, 100f., 121, 125, 127–129, 133, 135f., 139–141, 143, 145f., 149, 165, 170, 186, 215, 221, 404, 797
- Glaser, Friedrich* (1963) XVII, XIX, XLI, XLIII, 2, 52, 121, 128, 130f., 134, 141, 146, 157, 163f., 179f., 184, 186, 193, 195, 202–205, 208, 215, 220, 222, 228, 230, 233f., 236, 242f., 260, 264f., 267–269, 272, 274, 277, 281, 286f., 289, 291, 293f., 299, 464, 476, 530, 797, 867
- Glaser, Jacob* (1964) XLIV, 229, 251, 259f., 275, 287, 291, 296, 300, 305, 309, 313f., 319, 338, 702, 798
- Glaser, Gottlieb* (1965) 222, 228, 230, 234, 499
- Glaser, Nicolaus* (1966) 256, 281, 286, 291, 326, 331, 353, 358, 394, 464
- Glaser, Zacharias* (1967) 272, 287, 291f., 295
- Glaser, Leberecht Joh. Wilhelm* (1968) 299, 326, 331f., 366, 371, 610
- Glaser, Wilhelm Heinrich Ehregott* (1969) 326, 331, 394, 519, 527, 619, 625, 627, 629, 633, 635, 644, 732, 847
- Glaser, Glaubrecht Joh. Gerhard* (1970) 463, 473, 476, 486, 534, 867
- Glaser, Joh. Friedrich Gottlieb* (1971) 519, 521, 527, 529, 537, 570, 619, 625, 697, 712, 715, 856, 863f., 874, 878, 889, 892, 905, 923, 939, 955
- Glaser, Gotthold* (1972) 499, 519, 521, 527, 529–531, 537, 539, 549
- Glaser, Friedrich Jacob* (Rh) 222, 228, 270, 274
- Glaser, Joh. Friedrich*, Rektor in Hattingen 610
- Godtschalk, Joh. Friedrich* (1987) 578, 589, 597, 619, 625, 668, 674, 696, 715, 717, 728, 730f., 741, 743f., 752–754, 847, 857, 863, 939, 955, 992f.
- Göecke, Landrichter* zu Altena 466, 477, 489
- Goes, Johann* (2011) 14f.
- Goes, Caspar I* (Rh) 12, 18
- Goes, Caspar II* (Rh) 89, 94, 114, 177, 203, 208, 261, 268, 551
- Goes, Joh. Leopold* (Rh) 316, 319, 347, 351, 383, 389, 392, 394, 398, 401, 403, 413, 474, 478, 484, 547, 551, 562, 577, 589, 606, 942
- Goldmann, G. A. F.*, Cand 974, 990, 994f., 998, 1009
- von der Goltz, Hermann*, 1835–1906, EOK-Vizepräsident 831
- Gossel*, 1793 Consistorialrat zu Aurich 650
- Grauer, Otto Georg* (2055) 1078
- Grevel, Joh. Karl* (2082) 683, 696, 716, 727, 736
- Grevel, Kaspar Friedrich Christian* (2083) 1008
- Grevel, Joh. Wilhelm Friedrich* (2084) 1075, 1102, 1128, 1151
- Griesbach, Joh. Jakob*, 1745–1812, Theologe 807, 1010
- Griesenbeck, Conrad Joh. Ehrenreich* (2094) 352f., 358f., 366, 371f., 381, 402, 411f., 414, 423f., 435, 447, 462, 470, 473, 482, 484, 494, 508, 516, 535, 565f., 584
- Griesenbeck, Theophilus Jakobus* (2095) 322, 327, 331, 333, 339, 341, 345, 372, 381, 415, 424, 566, 584
- Griesenbeck, Joh. Peter Arnold Conrad Th. L.*, Cand 610
- Grimm, Ludwig* (2101) 1102, 1151
- Gröpper, Henning Peter* (2106) 35
- Gronenberg, Wilhelm* (2115) 488
- Groote, Ferdinand* (2124) 469

- Grote, Witwe, in Valbert?* 337
- von Grüter* 166, 516, 851
- von Gruner, Justus, 1777–1820, preußischer Beamter* 1048
- Gummersbach, Heinrich* (2189) 7
- Gummersbach, Arnold Wilhelm* (2190) 2, 7, 10, 20, 28
- Gummersbach, Friedr. Rüdiger* (2191) 7, 28, 33, 37f., 41, 52, 88, 93, 95, 100, 129, 133
- Haag, Lehrer zu Hottenstein* 1002, 1022, 1033, 1051
- Haaren, Rektor in Hamm* 1026
- Habermann (Avenarius), Johann, 1516/90, Theologe* 191, 823
- Hachmeyer, ein Neo-Convertus* 55
- Hackländer, Gottlieb* (2215) 1102
- Hagen, Joh. Gerhard* (2240) 96, 100, 147, 165, 175, 180, 267, 272
- von Hagen, Joh. Jacob* (Rh) 383, 392, 394, 533, 635, 639, 644, 678, 685f., 719, 752
- Halfmann, Joh. Wilhelm* (2252) 716
- Halfmann, Heinrich Wilhelm* (2254) 683, 694–696, 716, 729, 741, 843, 854, 864, 877, 891, 927, 957, 972, 989, 1007, 1045, 1048, 1057, 1059, 1097f., 1102
- Halle, 1817 Musikdirektor in Ha-*
gen 1097
- Hamann, Joh. Georg, 1730/88, Philo-*
soph 1050
- Hambach, Cand* 367
- Hammerschmidt, Kaspar* (2274) 3, 10, 39, 62, 68f.
- Hammerschmidt, Kaspar Engelbert*
(2275) 157, 164
- Hammerschmidt, Karl* (2276) 895
- Hammerschmidt, Friedr. Wilhelm Maxi-*
milian (2277) 1061
- Hansemann, Joh. Wilhelm Adolf,*
Cand 976, 994
- Hardenberg, Karl August, Fürst von* 833,
1145
- Harkotte, Landes-Syndicus* 166
- Harms, Claus, 1778–1855, Theologe* 1096
- Hartmann, Christoph* (2318) 347, 351,
373, 381, 463, 471, 564, 574, 590f.
- Hartmann, Joh. Theodor* (Rh) 960
- Hasbach, Joh. Wilhelm* (Rh) 1008
- Hasenclever, Ferdinand* (2354) 679, 696f.,
712f., 717, 728, 730, 741, 822, 833, 839, 855,
889, 904, 907f., 921f., 925f., 932–934, 939,
950, 954f., 987, 1000, 1007, 1023f., 1033,
1045, 1051, 1057, 1073f., 1091f., 1094,
1103, 1107f., 1114, 1119, 1128, 1133,
1135f., 1140, 1149, 1159
- Hasenkamp, Christoph* (2353) 1135, 1149,
1160
- Hasselkus, Melchior* (2355) 136, 139
- Hasselkus, Johannes* (2356) 212f., 221,
228, 251, 259, 269, 271, 274, 287, 291, 310,
313, 315, 319, 340, 345, 366, 371, 426, 434,
450, 460, 609, 629, 660f., 684
- Hasselkus, Theodor Gottfried* (2357) 341,
353, 358, 360, 365, 383, 392, 422, 432, 452f.
- Haupt, Friedrich* (2367) 1101, 1128, 1150
- Hausemann, Bernh. Ludolph* (2371) 4, 6,
10, 13, 18, 20, 27f., 31, 33, 35, 37, 39, 43f.,
46, 60, 65, 68, 145, 845
- Hausemann, Petrus Johannes* (2372) 35,
46, 68
- Hausemann, Wessel Diedrich* (2373)
144f., 187, 194, 213, 222, 227f., 233, 260,
263, 268, 292, 294f., 313, 318, 1106
- Hausemann, Johannes Bernhard* (2374)
208, 215, 221, 228
- Hausemann, Heinrich Christian* (2375)
211, 236, 243, 273, 355, 373
- Hausemann, Peter Ambrosius* (2376) 318,
327, 331, 333, 339, 360, 365, 367, 371, 373,
381, 444, 451, 460, 463, 471, 509, 517, 635,
642, 644, 659, 666, 745, 844, 1106, 1107
- Hausemann, Christian* (2377) 354f., 383,
394, 401, 500, 509, 568, 594, 604, 684, 992f.,
997
- Hausemann, Detmar Ambrosius Johannes*
(2378) 509f., 520
- Hausemann, Friedrich Christian* (2379)
733, 745, 843f., 854, 856, 863, 892, 1007,
1106, 1125

Hausemann, Arnold (2380) 845

Hausemann, Gottfr. Friedrich Ludolf
(2381) 845

Hausemann, Engelbert Kaspar Heinrich
(Rh) 1030, 1047

Hausmann, Joh. Wilhelm (2382) XLIV,
256, 260, 269, 274, 282, 286 f., 291, 296, 300,
305, 309, 325, 331, 333, 338, 350, 358 f., 362,
371, 380, 392, 394, 400 f., 411–413, 423 f.,
433 f., 446, 448 f., 452, 482, 494, 505, 526,
535, 798

Haver, Thomas Balthasar (2385) XIX,
XLII, 1, 797

Haver, Thomas (2387) 3, 10, 33 f., 37, 52,
88 f., 91, 93, 95, 100 f.

Haver, Thomas Henrich (2388) 141 f., 146

Haver, Joh. Diedrich Giesbert (2389) 638,
714, 878, 890, 892, 1008, 1034, 1100

Haver, 1806 Schullehrer 925

Hecker, Andreas Jakob, Konsistorialrat in
Berlin 682

Hecker, Joh. Julius, 1707/68, Pfarrer und
Pädagoge 751

Heede, Peter Christian (Rh) 487, 521, 564,
574

Heeden, Peter Christoph (2402) 312, 552 f.,
571

Hegel, Georg Friedr. Wilhelm, 1770–1831,
Philosoph 1145

Heilbrunner, Georg (Rh) 1

Heimannshoff, Hermann, in Bochum?
1074

Heimlich, Georg Michael (2449) 737

von Heinitz, Friedr. Anton, 1725–1802,
Kultusminister 736

Hempel, Joh. Joachim (2504) 2, 7, 10, 41,
88, 93, 103, 120, 128, 208, 214, 223, 242

Hempel, Joh. Adolph Nicolaus (2506) 7,
165, 170, 209, 223, 251, 259

Hencke, Peter (2509) XXIII, 11, 469, 798

Hencke, Christoph Christian (2511) 11 f.,
18, 27, 31, 39, 46, 60, 65, 148, 151, 153, 196,
202, 251, 259, 269, 292, 295 f., 300, 310,
313 f., 321, 325, 327, 331, 469, 798

Hencke, Henrich Wilhelm (2512) 235, 243,
251, 260, 268, 301, 305

Hencke, Theodor Christoph (2514) 312,
341, 345, 347, 351, 383, 392, 469 f., 474, 484,
564, 574, 646, 657, 690 f.

Hencke, Joh. Christoph (Rh) 422, 432

Hengstenberg, Johannes (2523) 12

Hengstenberg, Johann (2525) 12, 18, 46,
69

Hengstenberg, Joh. Heinrich Karl
(2532) 973 f., 990, 1008, 1090, 1097, 1102,
1128, 1131

Hengstenberg, Ernst Wilhelm, 1802/69,
Theologe 973, 1102

Hennecke, Joh. Albert (2543) 568, 651,
1135

Hennecke, Joh. Wilhelm (2546) 1130,
1135, 1142, 1144, 1149, 1155

Hennecke, Joh. Heinrich Albert (2547)
565

Hennecke, Joh. Gerhard Albert
(2548) 1044, 1047, 1055, 1057 f., 1099,
1134, 1150

Hennecke, Franz Otto (2550) 845

*Henning, 1793 Kirchenrat in Königs-
berg* 651

Heppe, Heinrich, 1820/79, Theologe 723,
837, 1063, 1121, 1123 f.

Herbart, Joh. Friedrich, 1776–1841, Philo-
soph 1116

Herbers, Friedrich (2568) 593

Herder, Joh. Gottfried, 1744–1803, Theolo-
ge 1124

Herdickerhoff, Wilhelm (2575) 732, 879,
927, 929, 937, 939, 954, 1000 f., 1074, 1094,
1119, 1134, 1149

Herdickerhoff, Otto (2577) 593

Hermann, Buchdrucker in Soest 110

Hermes, Hermann Daniel, 1734–1807,
Theologe 682

*Hermes, 1793 Pastor Diaconus in Königs-
berg* 651

*Herwig, 1793 Konsistorialrat in Stet-
tin* 651

Hesmar, Joh. Caspar (2614) 327, 341, 345,

- 353, 383, 392, 551, 562, 646, 650, 656, 659, 666, 669, 678
- Hesse, Joh. Gottlieb* (Rh) 620
- Heßling, Gymnasiast* aus Brakel 1039
- Hetschel, Christian Ernst* (2623) 552
- Heuermann zu Horsthausen* 273, 284, 289, 335
- Heuser, Joh. Peter* (2634) 256, 287, 291, 310, 313, 346, 351, 366, 371, 383, 392, 394, 397, 401, 403, 413, 415, 424, 443, 487, 541, 552f., 571, 867
- Heuser, Joh. Wilhelm* (2635) 487, 529, 539, 541, 548, 551f., 589, 597, 635, 644, 689, 694, 743, 754, 867
- Heuser, Kaspar Ludwig Wilhelm* (Rh) 1026
- Heußler, Nikolaus* (2637) 30
- Heuthaus, Gisbert* (2640) 152f., 156, 158, 160, 164, 172, 177, 179, 196, 202
- Hillmer, 1794 Theologe in Berlin* 682
- Hiltrop, Caspar Anton* (2659) 20, 35, 60, 65, 81, 89, 94, 96, 98f., 100, 102, 105, 109, 112, 114, 117–120, 127f., 130, 132, 134, 137
- Himmen, Leopold, Kirchmeister in Hül-schede* 239
- Himmen, Gograf in Lüdenscheid* 262
- Hobrecker, Joh. Henrich, in Hagen* 481, 493, 536
- Hochen, Peter, in Frömern* 168
- Hochmuth, Christ. Gottlieb, Rektor in Gummersbach* 1080
- Höcker, Joh. Andreas* (2677) 221f., 228, 236, 243, 251, 259, 269, 274, 298, 301, 305
- Höcker, Joh. Andreas* (2678) 437f., 462, 465, 470, 473, 484, 499f., 576, 587, 677, 686, 843, 928, 937, 968, 986f., 989–991, 1005, 1008, 1023f., 1026, 1034, 1042f., 1046f., 1052
- Höcker, Joh. Arnold Friedrich* (2679) 649, 1030, 1045, 1047, 1059, 1079, 1099, 1110, 1134, 1149
- Höffcken, Joh. Henrich, in Hattingen* 559
- Hölterhoff, Peter Caspar* (2689) 152, 155, 191, 203, 208, 260, 268, 292, 295, 341, 345, 353, 358, 373, 381, 451, 530, 565, 1046
- Hölterhoff, Joh. Christoph* (2691) 451, 529f., 539, 599, 607, 690f.
- von Hörde zu Schwarzenraben* 1055
- Hoffmann, Goswin Florenz* (2720) 95f., 141, 146, 153, 156, 162, 176, 273, 289
- Hoffmann, Conrad* (2723) 510, 593, 669, 856, 858f., 863f., 875, 1013f., 1044, 1057f., 1059, 1099, 1134, 1149
- Hofius, Joh. Arnold* (2736) 696, 753
- Hofius, Johannes* (2737) 1150
- Hohage, Joh. Caspar* (2744) 539f., 550f., 554f., 562, 564, 574, 610f.
- Hohenzollern*
Kurfürsten: 1619/40 Georg Wilhelm, XXXIX, 86
1640/88 Friedr. Wilhelm XIX, XXXIX, 2, 108, 748
(1688/01 Friedrich III)
- Könige: 1701/13 Friedrich I XLII, 2
1713/40 Friedr. Wilh. I 34, 43, 65, 240
1740/86 Friedrich II XXXIX, 225, 297, 299, 377, 379, 405, 530, 603
1786/97 Friedr. Wilh. II 461, 612, 671, 708, 1070
1797/40 Friedr. Wilh. III 829f., 909, 916, 920, 933, 944, 1048, 1063, 1068, 1070, 1103, 1139, 1145
1840/61 Friedr. Wilh. IV 830, 1055
sonstige 1116, 1118, 1141
- Holthaus, 1808 Konrektor* 944
- von Holzbrinck, Unterpräfekt* 980
- Homeyer, Anton Christian* (2800) 67, 75, 80f., 88, 93, 95, 100, 107, 122
- Hopfensack, Sebald* (2807) 95, 100, 105, 112f., 119, 135, 139, 178, 180, 183, 185, 238, 242, 713
- Hopfensack, Theodor Heinrich* (2808) 312, 353, 359, 365f., 371, 382, 392, 462, 470, 548, 590, 599, 651, 668, 670, 674, 688, 693f., 731, 893f.
- Hopfensack, Franz* (2809) 714, 717, 719, 730f., 741, 894, 925, 1006, 1024, 1068, 1099, 1122, 1125, 1134, 1149
- Hübner, Johannes, 1668–1731, Theolo-ge* XXXIII, 325, 328
- Hueck, Franz* (2847) 720, 878f., 881, 890, 892, 905, 942f., 1007, 1024, 1029, 1036, 1046, 1075, 1095, 1100, 1135, 1150

- Hühnerhoff, Karl August Wilhelm* (2884) 1110
- Hülsemann, Peter Melchior Wilhelm* (2853) 878, 880f., 928, 943, 949, 973, 990, 1008, 1026, 1044, 1059, 1065, 1075, 1082, 1087, 1092, 1100, 1128, 1130, 1134, 1136, 1150
- Hülshoff, Hermann Dietrich* (2868) 19, 27, 33
- Hülshoff, Joh. Georg* (2869) 27, 114, 182, 238
- Hülshoff, Dietrich Balthasar* (2870) 19f., 46, 59, 64, 88, 95, 100, 105, 112, 120, 128f., 141, 165, 186, 194, 215, 221, 226, 228, 235, 243f., 251, 259f., 268f., 274f., 280f., 286f., 291, 464
- Hülshoff, Gerh. Friedrich* (2871) 109, 114, 119f., 128, 131f., 138
- Hülshoff, Hermann Dietrich* (2872) 256, 265, 274f., 280, 291, 305, 319, 341, 345, 359, 365, 380, 426, 434, 480, 509, 517, 539, 549, 577, 596, 808
- Hülshoff, Anna Dorothea Caroline geb. Baedeker* 808
- Hülshoff, Joh. Arnold Wilhelm* (2873) 306, 309, 315, 319, 326, 331f., 338, 340, 345, 350
- Hülsmann, Joh. Franz* (2874) 620, 626, 629, 633, 635, 644, 668, 675, 685, 843, 847, 854, 859, 865, 875f., 878, 889, 892, 904f., 907, 921, 926, 928, 936f., 940, 957
- Hülsmann, August* (2875) 1079f., 1100, 1110, 1112, 1135, 1150
- Hünninghaus, Joh. Albert*, in Wengern 362, 482, 493, 504, 535, 547, 561, 571
- Hürxthal, Joh. Albert* (2887) 105, 112, 120, 124, 136, 148, 151, 166, 172, 179, 185, 215, 218, 220, 222, 227f.
- Hüsemann, Reinhard Arnold*, 1731/51 Assessor der Synode 166–168, 172f., 175–178, 182, 184, 194f., 212, 229, 233f., 244, 250, 260, 268, 307
- Hüser, Joh. Georg* (2888) 256, 283, 288, 291
- Hüttemann, Caspar* (2894) 27, 31, 39, 53, 89, 105, 112, 130f., 134
- Hüttemann, Joh. Caspar I* (2895) 106, 130, 134, 148, 153, 156, 187, 194, 251, 259, 269, 274, 296, 300, 310, 314
- Hüttemann, Joh. Caspar II* (Rh) 256, 297, 300, 316, 327, 331, 339, 386
- von Hugenpoth zu Stockum* 23
- von Humboldt, Wilhelm* 1116, 1145
- Ihmels*, 1793 Prediger in Aurich 650
- Illberg, Peter*, Witwenkassen-Schuldner 493, 504, 526, 535, 546, 560
- Isenberg, Reimer* (Rh) 565
- Isenberg, Cand* 565
- Ising, Joh. Moritz* (3013) 353, 358, 360, 365, 380, 389, 403, 411, 413, 422f., 432, 447f., 460, 482, 494, 509, 517, 539, 549, 599, 607, 689, 702, 855, 857, 859
- Ising, Joh. Engelbert* (Rh) 196, 202
- Ising, Joh. Moritz I* (Rh) 282, 286, 310f., 314, 338, 426f., 429, 434, 576f.
- Ising, Joh. Moritz II* (Rh) 427
- Jacobi, Friedrich Heinrich*, 1743–1819, Philosoph 1050
- Jacobi, Georg Friedrich*, Anwalt, Bochum 397, 417, 454, 516
- Jellinghaus, Joh. Melchior* (2958) 95
- Jellinghaus, Henrich Caspar* (2959) 114, 119, 129, 133, 235, 244
- Jellinghaus, Henrich Johann* (2960) 322
- Jellinghaus, Braut aus Vörde* 368
- Jellinghaus, Caspar Heinrich*, Lehrer in Vollmarstein XXXVI
- Jockenach, Joh. Thomas Andreas* (2978) 353
- Josephson, Ludwig Karl* (2994) 555
- Kaetenberg, Gisbert Jodocus* (3055) 4, 10, 109, 174
- Kaftan, Julius*, 1848–1926, Theologe 835–837, 839
- Kaftan, Theodor*, 1847–1932, Generalsuperintendent 808, 835–837
- Kagenbusch, Wessel Goswin* (3058) 140, 146

- Kahl, Wilhelm*, 1849–1932, Kirchenrechtler 836
- Kalle, Joh. Diederich* (3069) XXIII, 798
- Kalle, Joh. Albert* (3070) 8, 46, 106, 112f., 119, 130, 134f., 137, 139, 171, 177
- Kalthaus, Kirchengovt in Dahl* 232
- Kampmann in Hagen* 115, 124
- Kanne, Joh. Arnold*, 1773–1824, Orientalist 1160
- Kannegießer, Joh. Eberhardt* (3080) 54, 59, 64, 95, 100f.
- Kannegießer, Theodor Franz* (3081) 212, 221f., 228f., 234, 260, 268, 276, 288, 292, 295, 316, 319, 373, 381, 486, 496, 521, 568, 576, 713f., 1137
- Kannegießer, Diedr. Franz* (3082) 474, 519, 521, 527, 529, 539, 549, 551, 562, 564, 574, 589, 597, 689, 923, 956, 969, 1007, 1074, 1094, 1137
- Kapler, Hermann*, 1867–1941, EOK-Präsident 839
- Karl V*, 1500–1558, Kaiser 1141
- Karthauss, Johannes* (3087) XIX, XLIII, 80, 89, 94, 104, 120, 122, 128, 140, 142, 144, 146f., 151–153, 155, 158, 162–164, 184, 196f., 202, 204, 208, 236, 797f.
- Karthauss, Christian Heinrich* (3088) XLIV, 251f., 259f., 268f., 282, 286f., 291, 296, 305, 309, 319, 325, 329–331, 337, 339, 345, 351, 353, 358, 362, 365, 370f., 379–381, 436, 448–450, 459f., 471, 475, 482, 484, 494, 504f., 525, 798
- Karthauss, Daniel*, Bürgermeister in Lennep 147
- Kastorf, Cand* 367
- von Katsch, Christoph*, 1665–1729, Geheimerat 100
- Kayser, Johannes* (3096) 29, 141, 146
- Kayser, Joh. Georg* (3099) 292, 316
- Kayser, Joh. Peter* (3100) 254, 260, 268, 374, 416, 486, 496, 498, 507, 509, 516, 519, 524, 527, 529, 537, 539, 548, 635, 858
- Kayser, Friedrich Christoph*, Cand 930
- Kayser, Heinrich Ernst*, Cand 416, 520, 620
- Kayser, Cand* 374
- Kayser, katholischer Pfarrer in Herdecke* 1008
- Keggemann, Heinr. Andr. Gottfried* (3106) 976, 992, 1001, 1051, 1058, 1060f., 1074, 1094, 1099, 1137
- Kellner, Christoph Wilhelm* (3126) 221, 228f., 234, 236, 243f., 250f., 259f., 268f., 274, 292, 295, 315, 319, 346, 351, 373, 383, 392, 487, 637
- Kepp, Heinrich* (3133) 610
- von Kessel siehe von Bottlenberg gen. Kessel*
- Keßler, Georg Friedrich* (3144) 867, 939, 941f., 955, 957, 990, 1005, 1076, 1100, 1124, 1128, 1135, 1150, 1156, 1169
- Keßler*, 1793 Pastor in Magdeburg 651
- Kienholtz, Cand und Rektor* 374
- Kieserling, Ludolph Heinrich* (3156) 909
- Klein, Johann* (Rh) 67, 161
- Kleinschmidt, Joh. Rembert* (3206) 318, 332, 338
- Kleinschmidt, Johann* (3207) 475, 485–487, 496, 498, 519, 527, 599, 607, 627, 629, 633, 670, 703, 717, 721, 728, 747, 753, 805, 825, 843f., 857, 859, 863, 865, 874–876, 878, 880, 884, 890, 892, 896, 905, 907, 915, 921, 923, 925f., 928, 935, 937, 939, 947f., 955, 957, 965, 967–969, 973, 985, 988, 999, 1006, 1008, 1024, 1045, 1057, 1059, 1065, 1073, 1075, 1083, 1095, 1100, 1125, 1127, 1135, 1150, 1161
- Kleinschmidt, Joh. Friedrich Adolf* (3208) 732f., 843, 845, 854, 857, 865, 876, 907, 926, 929, 941, 973, 987f., 1008, 1024, 1100
- Kleinschmidt, L.*, Jurist, Assessor der Synode 1790/1812 644, 646, 656, 659, 665, 667f., 673, 685, 687, 694f., 702, 714, 716, 727, 730, 742, 754, 841, 853, 856, 863, 865, 877, 889, 892, 907, 927, 937f., 954, 957, 972, 988, 991, 1009, 1011
- von Kleinsorge zu Schafhausen* 349
- Kleinstauber, Jakob Theodor* (3210) 1027f., 1036, 1044, 1057f., 1074, 1094, 1134, 1150
- Klemp, Daniel* (3213) 539f., 551, 553f., 562, 564, 574, 599, 646, 656, 717, 727, 730,

- 842, 854, 892, 939, 954, 994, 1007, 1024, 1029, 1044, 1057, 1120, 1134, 1149
- Klemp, Chr. Ferd. Wilh. Dietrich* (Rh) 994, 1009, 1029, 1104
- Kluge, Joh. Daniel* (3267) 180, 816, 837f.
- Kluvenbeck, Heinrich* (3271) 1109
- von Knipping zu Grimberg* 160
- Knipping, Cand* 910
- Koch, Karl* (3330) 681
- Kocher, Paul Jacob* (3336) 210, 213, 231, 297, 300, 327, 331, 367f., 371, 437, 448, 540f.
- Kocher, P. J., Cand* 368, 519, 527
- König, Richter zu Schwerte* 130, 144, 148
- Kohlappel in Bochum-Werne* 153
- Kohlrausch, F. H. Th.,* 1780–1867, Konsistorialrat 832, 1008
- Kokmann gen. Schmidt in Hagen* 368
- Kollmann, Wilhelm Arnold, Cand* 720
- Kort, Bauer in Stiepel* 368
- Kortum, Renatus Andreas* (3416) 2, 13, 26f., 31, 39–41, 43, 46, 52, 68, 80f., 91, 107, 142
- Kottmeyer, Diedrich Heinrich* (3423) 650
- Kottmeyer, Friedrich Wilhelm* (3424) 650
- Krabbes, Theodor* (3430) 567
- Krafft, Joh. Gottlob* (Rh) 1008
- Kromeyer, Joh. Wilhelm, Lehrer in Gelsenkirchen* 125
- Kruckemeyer, Franz Erdewin* (3502) 73f., 89, 95, 100, 106, 108, 112f., 123, 135, 137f., 140, 144, 146, 171, 177
- Krupp, Bernhard Heinrich* (3517) 3, 27, 30, 67, 95, 100, 102f., 120, 128
- Krupp, Joh. Antonius* (3518) 157, 164f., 235, 244, 247, 250, 287, 291, 310, 313, 326, 340, 345, 606
- Krupp, Joh. Balthasar* (3519) 346, 351, 353, 358, 382, 392f., 401, 425, 436, 447, 450, 470, 473, 484, 498, 507, 529, 536, 548, 590, 599, 609, 636, 696, 702, 717, 721, 730f., 738, 743, 842, 865, 878, 892, 905, 907, 925, 1028
- Krupp, David* (3520) 384, 451, 473, 476, 484, 486, 609, 616, 677, 743, 930
- Krupp, Wilhelm* (3521) 552, 564, 588, 591, 593, 597, 609, 616, 619, 623, 625, 627, 630, 633, 651, 659, 665, 667f., 673, 688, 694f., 702, 711f., 717f., 727, 729, 742f., 747, 754, 825, 843, 847, 856, 859, 863f., 874f., 877, 889, 891, 895, 904–906, 921, 925, 927, 936f., 939, 954, 956, 966, 968f., 971, 974, 992f.
- Krupp, Friedrich* (3522) 636, 688, 691, 694, 696, 715, 743, 842, 854, 927, 937, 1076, 1099, 1119, 1134, 1149
- Krupp, Johannes* (3523) 891, 893f., 905f., 925, 927, 930, 937, 1007, 1024, 1036, 1099, 1134, 1149
- Krupp, Pfarrer in Neviges* 1035
- Kruse, katholischer Pfarrer in Hagen* 1008
- von Kückelsheim auf Haus Gröneberg* 179
- Kühnholtz, Cand* 395
- Küper, Friedrich* (3544) 895, 1007, 1090, 1100, 1106–1108, 1128
- Küper, Karl* (3545) 1008, 1075, 1090, 1098, 1101, 1150
- Küpfer, Bürgermeister in Dortmund* 808
- Küpfer, Johann* (3549) 1007, 1045, 1075, 1090, 1094, 1097f., 1103
- von der Kühlen, Joh. Jacob* (3554) 1101f., 1127, 1153, 1161, 1165, 1169
- Kuhlhoff, Bernhard Ludolph* (3533) 136f., 139, 172, 177, 179, 181, 184f., 187f., 194, 196, 202, 204, 208f., 213–215, 220, 222, 227f., 242
- Kuhlmann, Caspar Henrich, in Hagen* 400, 482, 494
- Kuithan, Kaspar Heinrich* (3575) 660
- Kuithan, Kaspar Heinrich Zacharias* (3576) 552, 660
- Kuithan, Henrich Gottfried* (3577) 660
- Kuithan, Gymnasiallehrer in Dortmund* 1009
- zum Kumpff, „der Herr“* 868, 882
- zum Kumpff, Joh. Albert* (3585) 22, 24
- zum Kumpff, Dietr. Joh. Melchior* (3586) 135, 139, 141, 146

- zum Kumpff, Georg Friedrich (3587) 166,
168, 170f., 177, 179, 183, 185, 187, 194, 196,
202, 211, 221, 228, 244, 250, 260, 281, 286f.,
291f., 295, 332, 338, 381f., 384, 487
- zum Kumpff, Cand 318, 354
- Kumpsthoff, Bertram Willebrand, Richter,
Bochum 254
- Landfermann, Joh. Friedrich Wilhelm
(3622) 636f.
- Landmann, Henrich (3628) 215, 220, 236,
243, 251, 259, 281, 286, 296, 300, 310, 313,
367
- Landmann, Joh. Friedrich Hermann
(3631) 939f., 952, 957
- Landmann, Carl (3632) 1124
- Landmann, Joh. Franz Theodor (Rh)
1104
- Landmann, Justus Heinrich Christian
(Rh) 367, 395, 977
- Lange, Joh. Wilhelm (3637) 212, 230, 234,
236, 240, 243, 273, 284, 289, 308, 311, 349f.,
355
- Lange, Joh. Hermann (3638) 236, 243,
245, 250, 269, 276
- Lange, Joh. August Christian (3639)
367f., 395, 402f., 413, 415, 424, 436, 448,
519, 527, 599, 602, 607, 659, 661, 666, 730,
741, 855, 929
- Lange, Gotthilf Christlieb (3640) 632, 663
- Lange, Joachim, 1670–1744, Theologe
225
- Laurentius, Cand 265
- Ledebuhr, Joh. Caspar, aus Eving-
sen 753
- Lehmann, Joh. Anton Arnold (3677) 520,
528–530, 537, 539, 549, 583, 609, 617, 646,
657, 689, 713, 743f., 754, 907, 926, 930
- Lehmann, Wilhelm (3678) 689, 694, 713,
744f., 866f., 984, 1006
- Lehnhoff, Conrad Heinrich Friedrich
(3689) 895
- Lehnhoff, Friedrich Heinrich Ludwig
(3691) 1104
- Lehning, Evert, aus Dortmund 349
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 866
- Leidheuser, Engelbert (3704) 95, 101
- Leis, Joh. Adam (3703) 1123
- von der Leithen zu Laer 131, 162, 176, 227,
516
- Lemmer, Joh. Friedrich (3717) 357, 362,
374, 395, 486, 488f., 496, 502, 600f., 606,
616, 727
- Lennich, Georg Christian Willebrand,
Cand 732
- Leß, Gottfried, 1736/97, Theologe 983
- Leve, Adolf Gottfried (3736) 332, 338, 533
- Levercks, Anton (3738) 142
- Liebermeister, Joh. Thomas Konrad Chri-
stian (Rh) 540, 552, 564, 566f., 574, 576,
609, 617, 697, 715, 992
- Lieckefett, Gottlieb Adolf, Hilfspredi-
ger 554, 647, 649
- Lindemann, Joh. Theodor (3764) 236, 280
- Linden, Joh. Heinrich (3768) 373, 415,
426, 434, 509, 516, 589, 597, 637
- Linder, Ferdinand (3770) 895
- Linscheid, Jan Heinrich, Lehrer in Hül-
schede 239
- Löbbecke, Diedr. Henr. Zach. Moritz Wil-
helm (3780) 647, 668–670, 676, 992,
1001, 1018, 1021, 1032, 1051
- Löeh, Johannes (Rh) 463
- Löhner, Buchbinder in Cleve 246
- Loerhofe, Kirchmeister in Gelsenkir-
chen 594
- zur Löven, Jacob (3792) 40
- zur Löven, Kaspar Eberhard (3793) 20,
40, 61
- Lohdemann, Cand 1104
- Lohmann, Friedr. Gerhard (Rh) 1104,
1113, 1138
- Lohmann, Max, Haus Witten 637
- Lohmeyer, Friedrich Heinrich (Rh) 688
- Lohoff, 1806 Lehrer 925
- Lotze, Christian Friedrich, Cand 976,
994, 1009
- Ludovici, Joh. Hermann, aus Essen 21
- Lueg, Rector in der Classe Wetter 581

- Lührmann, Johannes* (3879) 416, 450, 453, 460, 462, 576, 682, 718, 910f.
- Luther, Martin* XVII, XXXII f., 2, 117, 159, 162, 167, 189, 197, 205, 214, 216, 246, 298, 303, 369, 426, 573, 682, 809, 813–816, 820, 838, 879, 983, 1113, 1122–1124, 1140f., 1160
- Lutter, Kaspar Heinrich* (3900) 959f., 975, 994, 1006, 1013f., 1024f., 1042, 1058, 1091, 1107
- Luyken, Hermann* (3906) 601
- Maehler, Gerhard Jakob*, 1778/88 Assessor der Synode 516, 519, 526–528, 535f., 538, 548, 550, 563, 588, 619, 627f., 846
- Märker, Richter* in Hattingen 2, 52, 132
- Maes, Bernhard Arnold* (3928) 20, 29
- Mahler, Wennemar* (3930) 2
- Mahler, Peter* (3931) 2f., 10, 38, 41f., 52, 78, 80f., 91
- Marckhoff, Cand* 327
- Marcks, Melchior Diedrich* (3951) 945, 956, 959f., 972, 989, 1005, 1007, 1100, 1123
- Marcks, Lehrer* in Deilinghofen 870f.
- Mark, Gutsbesitzer* 808
- Massen, Regierungsbeamter* in Emmerich 704, 709
- von Massow, Minister* 917
- Mauritius, Georg Friedrich* (3993) 100, 141f., 146
- Mausbeck* in Bochum-Gerthe 284
- Meier, Candidat, Rektor* in Neustadt 354
- Melanchthon, Philipp* 1122f.
- Melchers, F. A.*, 1765–1851, Konsistorialrat 832
- Mellinghaus, Theodor* (4080) 28
- Mellmann, Joh. Arnold* (4085) 404
- Mellmann, Joh. Bernhard Theodor* (4087) 404
- von Melschede* zu Lütgendortmund 153, 174f., 181
- Menke, Frau Pfarrer*, Bremen 1160
- Mentz, Joh. Bernhard* (4102) XIX, XLIf., 1, 90, 797
- Mentz, Christoph Andreas* (4104) 4, 10, 29, 33, 37, 53, 56, 89, 221
- Mentz, Joh. Bernhard* (4105) 181, 203, 208, 229, 234, 238, 244, 250, 327, 331
- Messing, Crafft* (4128) 611
- Messing, Joh. Friedrich* (4131) 590, 611f., 616, 638, 648, 717, 727, 842, 854, 956, 966, 972, 1007, 1012, 1134, 1150
- Messing aus Voerde* 9
- Meuer, Joh. Anton* (4146) 359, 365f., 373, 381, 426, 434, 439, 457, 486, 496, 539, 548, 646, 656, 696, 712, 715, 717f., 728, 730, 736, 741, 846
- Meuer, Joh. Christian* (4147) 404, 414f., 424, 426, 434, 452f.
- Meyer, Georg Andreas* (4017) 165
- Meyer, Hermann Richard* (4026) 46, 141, 146, 165, 168, 170, 530
- Meyer, Wilhelm Emil* (Rh) 619f.
- Meyer, Adolph Henrich*, Buchdrucker in Lippstadt 258
- Michaelis, Joh. David*, 1717/91, Orientalist 808
- Michaelis, Walter* (4163) 835
- Middeldorf, Joh. Gisbert Wilhelm* (4167) XLIV, 33, 44, 46, 53f., 60, 64, 67, 106, 108, 112, 120, 128, 135, 137, 139f., 146, 153, 156, 158, 162–164, 166, 170f., 177f., 185, 187, 194, 196, 202, 204, 210, 215, 220, 222, 228, 230, 233f., 289, 702, 798
- Middeldorf, Jonas Gottlieb Engelbert* (4168) 289, 320, 325, 334, 340, 345, 350, 372, 374f., 381, 403, 450, 460, 466, 506, 509, 514, 516, 541, 582
- Middeldorf, Joh. Gottlieb Engelbert* (4169) 454, 600, 611, 635, 638, 644, 657, 668, 676, 689, 843, 854, 856, 863f., 875, 989, 1005, 1012
- Middendorf, Heinrich Theodor* (4170) 20, 33, 40, 47
- Middendorf, Franz Gisbert* (Rh) 261
- Miller, Joh. Peter*, 1725/89, Theologe 808
- Mittelhoff, Joh. Theodor* (4187) 316, 319, 347, 349, 351, 387, 397, 415, 424, 428, 611, 637

- Mitzdörfer, Heinrich Wilhelm* (4192) 667f., 670, 674, 677, 685, 688, 694, 865, 1006, 1012, 1024, 1099, 1134, 1149
- Möhler* aus Schwelm 122
- Möllenhoff, Joachim Henrich* (4194) XIX, 53, 152, 155, 157, 162–165, 167, 170, 184, 186, 191, 194, 203, 208, 221, 228, 233, 235, 242–244, 250, 252, 259, 261, 267–269, 274, 797
- Möllenhoff, Dietrich* (4196) 157f., 164, 195, 199, 202, 215, 217, 220, 223, 235, 238, 243, 269, 274f., 292, 315, 319
- Möllenhoff, Joh. Georg Nicolaus* (4197) 600
- Möller, Goswin* (4214) 12, 18, 33, 37
- Möller, Florenz Gerhard* (4219) 39, 53, 67, 78, 89, 96, 98, 100, 105, 121, 128, 135, 140, 146, 165, 170, 178, 185, 203, 205, 208, 215, 236, 243f., 250, 280, 296, 300, 313
- Möller, Joh. Caspar* (4220) 216, 242, 244, 246, 910
- Möller, Friedrich* (4222) 245, 250f., 259, 269, 274f., 281, 286f., 291, 296, 298, 301, 305, 320, 325, 346, 351, 359, 403, 413, 436, 448, 451, 461, 486, 494f., 503, 529, 537, 576, 586, 910, 943, 947
- Möller, Caspar Gerhard* (4223) 327, 338, 340, 345
- Möller, Joh. Gottfried Caspar* (4224) 341, 345f., 353, 358
- Möller, Goswin Heinrich* (4225) 353, 358f., 365, 383, 392, 394, 401, 436, 448, 462, 471, 486, 544, 551, 559f., 562, 566, 568, 592, 619, 625, 659, 661, 666, 696, 715, 845f., 866
- Möller, Joh. Friedrich* (4226) 451, 461f., 465, 471, 473, 484, 556, 579, 609, 612, 617, 619, 622, 625, 659, 665, 689, 694, 696, 712, 715, 720f., 733, 741, 743f., 746f., 751, 754, 846, 857, 860, 863, 878, 910, 943, 947f., 1010
- Möller, Peter Gottfried* (4227) 1102
- Möller, Wilhelm* (4228) 832, 1102, 1128, 1135, 1149, 1159
- Möller, Ernst* (4229) 1009, 1030, 1078, 1104
- Möller, Friedrich Wilhelm Ernst* (4230) 1009, 1030, 1047, 1068, 1074, 1078, 1094, 1100, 1128, 1134, 1137, 1150
- Möller, Arnold Wilhelm* (4231) 1159f.,
- Mönnich, Joh. Arnold* (4252) 341
- Mönnich, Diedrich* (4253) 354, 395, 436, 450, 460, 475
- Moes, Joh. Friedrich* (Rh) 272
- Moll, Heinrich Ambrosius* (4263) XXIV, 4, 10f., 20, 27, 31, 34, 44, 46, 53, 60, 64, 80f., 89, 91, 104, 163, 798
- Moll, Heinrich Ambrosius* (4264) 204, 208, 245, 250, 287, 291, 301, 304f., 316, 319, 367, 371
- Moll, Joh. Heinrich Arnold* (4265) 355, 360, 436, 444, 448, 451, 463, 471, 486–488, 509, 516, 519, 527, 556, 589, 599, 602, 607, 659, 661, 665, 717, 721, 727, 856, 863, 930, 1079, 1112, 1120, 1134, 1150
- Moll, Georg Christian Wilhelm* (4266) 354f., 395, 436, 447, 450, 538, 543, 548, 619, 677, 908f., 930
- Motzfeld, 1719 Steuerkommissar* 70
- zur *Mühlen, Heinrich Peter*, aus Herzkamp 946
- Mühlenbeck, Gerhard Heinrich* (Rh) 1017
- Müller, Johannes* (4290) 47f., 52–54, 56, 89, 94, 105, 112, 130, 166, 170, 209, 214f., 220, 236, 238, 243f., 250, 275, 280, 301, 305, 310, 313, 316, 320, 325, 358
- Müller, Joh. Adam* (4293) 310, 314f., 337
- Müller, Joh. Christoph* (4294) 959
- Müller, Joh. Theodor* (4295) 304, 326, 331f., 337f., 341, 353, 358, 360, 415, 424, 460, 487, 628, 958
- Müller, Friedrich Christoph* (4298) 541, 554, 563, 567, 574, 593, 609, 617, 649, 668, 670, 675, 679f., 745f., 843, 847, 854f., 910, 929, 943f.,
- Müller, Joh. Theodor* (4299) 610, 627–629, 633, 635, 659, 666, 958, 993
- Müller, Joh. Daniel* (4301) 620, 658f., 661, 665, 668, 674, 677, 719
- Müller, Mattias Heinrich Christoph* (4302) 921
- Müller, Joh. Wilhelm* (4303) 956, 959, 968f., 972, 988, 1058, 1067, 1099, 1134, 1149
- Müller, Ludolf Gottfr. Christian* (4304)

- 906, 908, 910, 927, 937, 939, 954, 1025, 1043f., 1057f., 1123
- Müller, Joh. Friedrich* (4305) 939, 941f., 955f., 969, 973, 988, 1007, 1014, 1026, 1074, 1094, 1100
- Müller, Franz Christoph* (4306) 745f., 906, 908, 910f., 926f., 937, 956, 969
- Müller, Friedrich August* (4308) 1138
- Müller, Theodor Arnold* (Rh) 322
- Münchmeier, Joh. August Conrad*, Cand 732
- Müthler, Joh. Christian Henrich* (4352) 610, 618–621, 625, 627, 730, 741, 928, 937, 957, 969, 971, 973, 988, 990, 1005, 1007, 1023f., 1026, 1043, 1045, 1057, 1059, 1072, 1144
- Muhrmann, Joh. Ludolph Henrich* (4286) 366, 372, 381, 528, 690f.
- von Mumm 8
- Mylius*, Gesangsbuchverleger in Berlin 897, 913, 965, 977f.
- von Nagel zu Lestringhausen 533
- Namann gen Wette* aus Plettenberg 368
- Napoleon I* und seine Familie 933, 948, 958, 961, 996–998, 1003, 1011, 1015, 1044, 1058
- Natorp, Heinrich Joh. Friedrich* (4388) 312, 347, 403, 413, 474, 498, 507, 592, 599, 643, 661, 678, 686, 703, 732, 940
- Natorp, Joh. Heinrich Bernhard* (4389) 354, 403, 415
- Natorp, Bernhard* (4390) 661, 668, 676, 730, 741, 825, 891, 905f., 921, 925, 928, 935–937, 939f., 954, 956, 962f., 969, 971f., 988f., 1005, 1007, 1018, 1025, 1039, 1044, 1057f., 1073f., 1094, 1099, 1125, 1134, 1150
- Natorp, Ludwig* (4391) XXX, 807, 832, 907f., 917, 921f., 941, 1045, 1049f. 1102, 1120, 1128, 1131, 1135, 1139, 1149, 1156, 1158f.
- Nebe, Konrad* (4403) 159, 960, 976, 1019, 1090
- Neinhaus, Joh. Hermann* (4407) 1103
- Neinhaus, Joh. Wilhelm* (Rh) 1103
- von Nesselrode-Reichenstein 885
- Neuhaus, Joh. Moritz* (4431) 95, 100f., 215, 220
- Neuhaus, Hermann Heinrich* (4435) 141, 146, 148, 151, 172, 177, 203
- Neuhaus, Diederich Emich* (4436) 396
- Neuhaus, Christian Heinrich* (Rh) 660
- Neuhaus, Joh. Friedrich* (Rh) 938, 954
- Neuhaus*, Konrektor in Schwerte 498
- Neuleben, Christian*, convertierter Jude 137
- Nicolai, Philipp* (4462) XIV, XXXVIII
- Nicolovius, G. H. Ludwig*, 1767–1839, Regierungsbeamter 1049f., 1116
- zur *Nieden, Joh. Caspar* (7194) 256, 296, 300, 306, 309, 353
- zur *Nieden, Diedrich Friedrich* (7195) 590
- zur *Nieden, Joh. Caspar*, Cand 600
- Niederstadt, Diederich Hermann* (4471) 35, 46, 50
- Niederstadt, Peter* (4473) 35, 39
- Niederstadt, Friedr. Ludwig Peter* (4476) 256, 292, 295f., 300, 306f., 309, 315, 319, 326, 330, 346, 351, 353, 358, 366, 371, 382, 392
- Niemeyer, Friedrich* (4497) 553
- Niemeyer, August Hermann*, 1754–1828, Theologe 1088
- Nölle, Jürgen*, aus Hagen 115
- Nohl, Joh. Friedrich* (Rh) 636, 681, 906, 925, 927, 957, 960, 968, 1008, 1026, 1043, 1103
- Nonne, Joh. Heinrich Christian* (4549) 1066, 1074, 1077, 1094, 1097, 1100, 1128, 1135, 1150
- Nonne, Joh. Heinrich Jacob* (4550) 1078, 1102–1104
- Nonne, Joh. Gottfried Christian*, Gymnasialdirektor 1104
- Nordalm, Joh. Conrad Engelbert* (4552) 384, 425, 434, 436, 447, 473, 484, 550, 562, 619, 625, 643, 842, 854, 1025, 1042f., 1137
- Northaus, Henrich Wilhelm*, aus Hohenlimburg 445

- Nürnberg, Cand 256
- Ober-Westermann aus Langendreer 483, 505, 535
- Öge (Dröge?), Cand 427
- Öttershagen, Joh. Gerhard (Rh) 136, 139, 158, 161, 164
- Orlich, 1790 Geh. Kriegsrat 639
- Osenberg, Joh. Eberhard (4610) 427, 450, 453 f., 460, 462, 471, 498, 507, 581, 609, 617, 867
- Ostendorff, Heinrich Wilhelm (4613) 856, 858 f., 863, 865, 876, 878, 889, 892, 973, 988, 990, 1007, 1100
- Ostendorf, Anton (4614) 453, 1030, 1079, 1100, 1109, 1135
- Ostermann, Joh. Conrad (4620) 28
- Osthoff, Daniel (4628) 1107
- Otte, Johannes, aus Köln 232
- Otterbein, Joh. Heinrich (4634) 1142
- von Ovelacker zu Langendreer 910
- von Oven, Zacharias (4641) 353, 359, 365 f., 371, 393, 401, 450, 460, 550, 561, 627, 633, 660, 667, 1012
- von Oven, Engelbert (4642) 941, 1061, 1063, 1102, 1109
- von Oven, Regierungsbeamter 967, 986, 1004
- Oven, Cand 360
- Overbeck, Dietrich (4646) 1001
- Overbeck, Anton Hermann Dietrich, aus Iserlohn 337, 481, 493, 504, 525
- Overberg, Bernhard Heinrich, 1754–1826, Konsistorialrat 832
- Overberg, Caspar, Küster in Wengern XXXVII
- Overhoff, Caspar Anton (4647) 196, 202, 204, 208, 222, 228, 260, 268, 287, 291, 326, 331, 349, 426, 431, 434, 473, 484, 519, 528, 590 f., 606, 930
- Overhoff, Joh. Wilhelm (4648) 354
- Overkamp, Dietrich, aus Lütgendortmund 693
- Paffrath, Joh. Karl (4654) 1104, 1128, 1130, 1151, 1159
- Paffrath, Joh. Peter, aus Gemark 1159
- Pagenstecher, Joh. Eberhard (4659) 463 f., 474, 476, 484, 486, 496, 539, 549, 627, 633, 717, 728, 874, 1123, 1125
- Pestalozzi, Joh. Heinrich 1045, 1050, 1116
- Petersen, Leopold Caspar (4711) 353, 358, 360, 365, 403, 413, 452 f., 480, 491
- Petersen, Joh. Carl Friedrich (4712) 714, 717, 719, 727, 730, 741, 843, 854, 878, 889, 904, 927, 937, 939, 955, 1007, 1022, 1024, 1026, 1032, 1043 f., 1057, 1074, 1094, 1099, 1108, 1123, 1134, 1150
- Petersen, Joh. Daniel (4713) 837, 894, 911, 930, 995, 1035, 1052, 1058, 1060, 1074, 1092, 1094, 1099, 1120 f., 1134, 1147, 1150
- Petersen, Gottfr. Henr. Theophil Christian (Rh) 944 f., 1008
- Petersen, Cand 322, 368
- von Pfalz-Neuburg, Wolfgang Wilhelm XIX, XLII, 813
- von Pfalz-Sulzbach, Fürstäbtissin zu Es-sen 426
- von Pfeil, Regierungsbeamter 960
- Pfennig, 1793 Pastor in Stettin 651
- Pilger, Joh. Diedrich Christoph (4769) 843, 919, 921
- Pilger, Cand 342, 349, 1030
- Platz, Joh. Andreas (4796) 54
- Pleuger, Joh. Carl (4801) 669, 907–909, 927, 937, 956, 968, 1025, 1042, 1122, 1125
- Pohl, Gottlieb (4826) 359, 365 f., 382, 392, 435, 447, 497, 506, 538, 548, 550, 561, 594, 600, 606, 616
- Pollmann, Degenhard (4833) 41
- Pollmann, Joh. Hermann Caspar (4834) 12, 18, 39, 41, 60 f., 64
- Pollmann, Wilhelm Degenhard (4835) 135, 139, 565
- Pollmann, Joh. Moritz (4836) 113, 119, 147, 155, 157, 164, 195, 202, 236, 240, 243, 275, 280, 341, 346, 358
- Pollmann, Joh. Wilhelm (4838) 366, 371,

- 373, 381, 509, 619, 625, 730, 741, 878, 889,
911, 929, 1079, 1106f.
- Pollmann, Albert Henrich Theodor* (4839) 894, 911, 1009, 1026, 1034, 1052,
1079, 1099, 1107–1109, 1123, 1125, 1134,
1150
- Pollmann, Christian Anton Degenhard*
(Rh) 293
- Pollmann, Hermann III* (Rh) 39
- Pollmann, Joh. Heinrich* (Rh) 366
- Pollmann, Sigmund Richard I* (Rh) 327
- Pollmann, Sigmund Richard II* (Rh) 327
- Preuschen, Cand* 487
- Pröbsting, Friedrich* (4870) 909
- Quambusch, Adolph*, aus Kückelhausen
505, 525, 536
- Quitmann, Joh. Hermann* (4898) 17, 89,
94, 114, 119, 126, 132, 149, 155
- Quitmann, Cand* 256
- Raabe, Friedrich Ludwig Ernst*, Cand
660
- Rademacher, Justizrat* 516
- Rademacher, Bürgermeister* in Unna
1087
- Rahme, Joh. Leberecht*, Cand 501
- Ramann, Lehrer* in Halver 265
- Ramdohr, Cand* 318
- von Rappard, Friedrich Wilhelm*, Präsi-
dent 951
- Rasmann, 1793 Pastor* aus Halberstadt
651
- Rauendahl, Caspar, Schuldner* 493, 504,
561
- Rauschenbusch, Ernst Christian* (4942)
846, 927f., 990, 1008, 1059, 1061, 1065,
1075, 1082, 1092, 1095, 1128
- Rauschenbusch, August* (4945) 846
- Rautert, Wilhelm Diedrich* (4946) 256,
303f., 310, 314, 321, 325, 426, 434, 451, 489,
680, 745, 1137
- Rautert, Friedrich Wilhelm* (4947) 451,
552, 678, 680, 686, 689, 878, 889, 928, 936,
940, 957, 969, 971f., 986, 988f., 1005, 1007,
1022, 1024f., 1036, 1043, 1045, 1072, 1078,
1099, 1137
- Rautert, Richter* in Hattingen 545
- von der Recke* 2, 17, 23, 81, 273, 530, 1087
- von der Recke-Volmarstein* zu Overdyk
751, 822, 851, 882, 885, 898, 976
- Redeker, aus Kamen* 75
- Regenhertz, Joh. Heinrich* (4972) 218, 263
- Reiche, Carl Christoph*, Rektor in Gum-
mersbach 360
- Reichenbach, Joh. Wilhelm* (4983) 487,
509f., 519, 527, 539, 549, 579, 587, 593, 599,
612, 617, 625, 635, 639, 642, 644, 657, 696,
715, 825, 856, 859, 863f., 874f., 878, 889,
892, 897, 902, 905f., 921, 925f., 928, 931,
937, 939, 955f., 969, 971f., 982, 987f., 990,
1005, 1007, 1023f., 1026, 1030, 1043f.,
1057, 1059, 1065, 1077, 1092
- Reichenbach, Joh. Heinrich* (4994) 620,
857, 863
- Reinbach, Gisbert Johan* (4997) 695, 895
- Reinbach, Gisbert Wilhelm* (4998) 895,
1104
- Reinhard, Joh. Wilhelm* (5004) 895, 1098,
1100, 1107, 1116, 1118, 1126, 1139, 1150
- Reininghaus, Joh. Peter* (5007) 129–132,
134, 136, 139, 179, 185, 212, 214, 216, 220,
251, 259, 282, 284, 286, 290, 301, 305, 321,
325, 347, 351, 373, 381, 415, 424, 509, 566,
592, 845
- Renkhoff, Joh. Hermann* (Rh) 1112, 1135
- Reuter, Heinr. Leberecht Ernst* (Rh) 881
- Revelmann, Johann* (5029) 15
- Revelmann, Peter* (5030) 12, 18, 566
- Revelmann, Friedrich Peter* (5031) 12, 15,
18
- Revelmann, Joh. Conrad* (5032) 39, 53, 67,
89, 94, 106, 110–113, 119, 135, 139, 148,
151, 158, 163f., 184, 191, 204, 208, 222, 228,
233, 242, 260, 268, 273, 282, 285, 287, 291
- Revelmann, Joh. Adolf Friedrich*
(5033) 256, 265, 282, 286, 314, 347, 351
- Revelmann, Leopold Heinrich* (5034)
XXXVII, 296, 300f., 305, 321, 325, 373,
381, 462, 471, 551, 562, 975

- Ribbeck, Konrad Gottlieb*, 1759–1826, OKRat 1050
- Rieger, Joh. Georg* (5059) 38f.
- Riepe, Bernhard Christian* (5062) 374, 395, 450, 453, 460, 462, 471, 529, 537, 576, 579, 586, 614, 730, 741, 1120
- Riese, Theodor Henrich* (5068) 33, 37, 41
- Riese, Joh. Leopold* (5069) 67, 130, 172, 175, 186, 194, 251, 259, 281, 286f., 292, 296, 300, 306, 309, 315, 319, 326, 329, 331, 336f., 342, 344, 347, 350
- Riesener, Zacharias* (5073) 256
- Ringbrock, Gerhard Theodor* (5079) 289
- Ringeltaube*, 1793 Generalsuperintendent in Stettin 651
- Ringhoff, Joh. Diederich*, aus Hagen 481
- Ringmacher*, Steuereinnnehmer 398, 407, 418, 429, 455, 466, 477, 489, 500, 511, 555
- Rink, C. H.*, Kirchenmusiker 1156
- Rocholl, Adolf* (5101) 1108
- Rocholl*, Bürgermeister in Unna 1135
- von Rochow, Friedrich Eberhard*, 1734–1805, Pädagoge 641, 942
- Römer, Joh. Matthias* (5114) 256, 309, 313
- Römer*, Konrektor in Altena 544
- Roennberg, Jacob Friedrich*, Professor 640
- Röntgen, Joh. Henrich*, aus Hagen 534
- Rövenstrunck, Joh. Bernhard* (5128) 2f., 10, 29, 88, 94
- Rövenstrunck, Joh. Hermann* (5129) 213, 215, 220, 230, 234, 236, 243, 256
- Roffhack, Joh. Peter Adolf* (5130) 172, 177, 334, 342
- Roffhack, Joh. Wilh. Leopold* (5131) 211, 222, 228f., 234, 245, 250f., 259, 288, 291f.
- von Rohr*, Regierungsbeamter 704, 709
- Rolle, Georg Andreas* (5144) 54
- Rollmann, Wilhelm Arnold Otto* (5146) 1135, 1149
- Romberg, Jakob Heinrich Ferdinand* (Rh) 1008
- Romberg, Peter* (Rh) 28, 34, 37, 53, 89, 94, 106, 120
- von Romberg, Gisbert Christian Friedrich*, 1773–1859, Landesdirektor 716, 826, 839, 969, 973, 980, 1053, 1073
- von Romberg zu Brünninghausen* 629
- von Romberg zur Erleburg*, 1714/25 Assessor der Synode 32, 37f., 44f., 52, 57, 59, 64, 73, 78, 88, 90f., 93, 128, 150
- Rommel, Friedrich* (Rh) 825f., 871, 883, 1009, 1013, 1026, 1036, 1040, 1043, 1052, 1058, 1080, 1111
- Roseer, Died. Hermann*, Cand 647
- Rosenkötter, Albert Henrich* (5162) 846
- Roß, Wilhelm Johann Gottfried* (Rh) 989, 1019, 1045, 1048, 1064, 1070, 1075, 1084, 1101, 1161
- Rotenbrück, Anton Diederich* (5173) 138, 154, 374
- Rotenbrück*, Cand 318, 374, 905, 954, 968, 987, 1024, 1057, 1072, 1093, 1121, 1148
- Rothert, Hugo* (5192) 826, 839, 914
- Rudolphi*, 1735 Pfarrer in Middelburg 200
- Rüben, Friedrich Christian* (5208) 353, 358–360, 426, 436, 444, 448
- Rühl, Schuldiener zu Oberaden* 217
- Rüther*, Cand 463f.
- Ruhrmann, Heinrich* (5257) 403, 413, 415, 424, 450, 460, 564, 677, 686, 743, 754, 843f., 847, 854, 856, 863, 959, 975, 997
- Ruhrmann, Joh. Heinrich* (5258) 230, 234, 236, 243, 251, 259, 269, 287, 296, 305, 359, 365, 384, 395
- Ruhrmann, Theodor Franz* (Rh) 384
- Ruhrmann*, Cand 373, 395
- Rumberg, Johann* (5221) 29, 121, 128, 158, 164, 196, 202, 221
- Rump, Joh. Caspar*, 1713 Synodaler 31
- von Rump zu Crange* 376, 428, 454
- Rumpaeus, Balthasar Ludolph* (5240) 3, 10, 20, 33, 35, 37, 60, 64, 88, 93, 101, 113, 119, 129, 134, 140, 146, 178f., 183–185, 261, 540

- Rumpaeus, Joh. Wessel* (5241) 256, 260f., 268, 296, 300, 393, 401, 450, 460, 519, 527, 578, 590f., 745
- Rumpaeus, Joh. Henrich Wilhelm* (5242) 510, 563, 565, 573, 576, 578, 586, 588, 590, 597, 627f., 632, 659, 665, 680, 745
- Rumpaeus, Joh. Friedrich, Cand* 636
- Rumpff, Joh. Ludolph* (5245) 353, 358, 402, 412, 469, 508, 510, 516, 528, 536, 538, 548, 550, 561, 576, 586, 600, 606, 616
- Rumpff, Wilhelm Gottfried* (5246) 354f., 366, 371f., 381, 414, 424, 463, 465, 471, 474, 476, 483f., 494, 509, 517, 529, 537, 609, 617, 689, 694, 743, 746, 751, 754, 864, 875, 877, 889, 910, 1046
- Sachsensche, Arnold Friedrich* (5273) 474
- Sachsenscheid, Cand* 474f.
- Sachsenscheidt, Friedrich Matthias* (5272) 39f.
- Saldenberg, Johannes* (5283) 488
- Sasse, Albert* (5306) 966
- Seel, Drost* 126
- Seher, Joh. Christoph* (5806) XLf
- Seher, Joh. Christoph* (5807) 147, 151f., 155, 177, 195, 202
- Seifert, 1793* Consistorialrat in Cüstrin 651
- Selbach, Joh. Peter, aus Nieder-Gimborn* 389
- Selckingham, aus Dahl bei Hagen* 232
- Seltmann, Hermann Heinrich* (5828) 289, 292f., 295, 310, 313
- Semler, Joh. Salomo, 1725/91, Theologe* 445, 807
- Senfit(-Pilsach), 1818* Geheimrat 1135
- Senger, Gerhard Anton* (5833) 882, 894f., 906, 925, 938, 945, 952, 954, 1101, 1128, 1130, 1139–1141, 1145f., 1149–1151, 1160
- Sethe, Johann* (5837) 289, 297
- Sethe, Christoph Wilhelm Heinrich, Regie-
rungsbeamter* 421, 431f., 441, 456, 467, 477, 490, 500, 511, 522, 531, 542, 555, 567, 579, 592, 601, 612, 622, 629, 639, 651, 662, 670, 681, 691, 701
- Seyd, Joh. Caspar* (5847) 590, 627–629, 635, 644, 677, 686, 689, 694, 856, 863, 877, 889, 906, 925, 927, 937, 956, 968, 972, 987f., 1058, 1099, 1140
- Simons, katholischer Pfarrer in Hemmer-
de* 1067, 1081
- Sindern, Joh. Friedrich* (5886) 272, 288, 291f., 301, 305, 333, 339, 403, 413, 417, 599, 607, 611
- Sindern, Joh. Ernst Friedrich* (5887) 600, 609, 611, 617, 619, 625, 633, 638, 717, 727, 730, 741, 743, 754, 856, 863, 906, 972, 988, 1007, 1018
- Snethlage, D. Bernhard Moritz, 1753–
1840, Pädagoge* 613, 736
- Sohn, Joh. Christoph* (5944) XIX, 46, 105, 112, 179f., 185, 208, 215, 220, 233–235, 242, 269, 590, 698, 702, 797
- Sohn, Joh. Adam* (5945) 245, 250f., 259, 281, 286, 321, 325, 358, 373, 381, 450, 460, 529, 537, 539, 566, 590f., 606, 628
- Sohn, Joh. Christoph* (5946) 256, 266, 275, 280, 315, 319, 341, 345, 359, 365f., 371, 373, 381, 479, 590
- Sohn, Joh. Christian Wilhelm* (5947) 529, 537, 539f., 627f., 633, 635, 644, 878, 890, 974
- Sohn, Joh. Adam (Rh)* 474f.
- zu Solms-Lich, Prinz Alexander* 1044
- von Sparr zu Mengede* 227
- Spener, Philipp Jakob* 180, 219, 808, 816, 838, 860
- Spener, P., 1716* Armenvorsteher in Berlin 49
- Spitzbarth, Stephan* (5980) 552, 554, 563f., 566, 574, 582, 587, 594, 599, 619, 622, 625, 659, 666, 711f., 718, 720f., 729, 731, 733, 741, 743, 746, 751, 754, 843, 855, 892, 953, 962, 964, 974, 988, 1013, 1066
- Süvern, Joh. Wilhelm, 1775–1829, Pädago-
ge* 1045, 1116
- Sunten, Joh. Caspar* (6227) 289, 807
- Sunten, August* (6228) 810, 886f., 897f., 1135, 1149, 1155
- Sunten, Joh. August Wilhelm* (6229) 1109
- Sybel, Joh. Ludolf Florenz* (6247) 651, 843, 854, 882, 932

- Sybel, Heinrich Florenz* (Rh) 182, 368, 433, 435, 447, 450, 460, 470, 483, 494
- Syberberg, Joh. Alexander* (6250) 166, 169, 174f., 181, 204, 208, 212, 218, 221
- von Syberg zu Kemnade, Joh. Wilhelm*, 1778–1800 Assessor der Synode 357, 516, 519, 527f., 536, 538, 548, 550, 561, 563, 573, 588, 597, 619, 625, 627, 635, 644, 646, 667f., 673, 685, 695, 702, 714, 716, 727, 730, 744, 846, 851
- von Syberg zu Kemnade* 23, 166, 489
- von Syberg zu Wischelingen* 8, 271, 1140
- von Sydow, Hauptmann* 342, 349
- von Schade, Ferdinand Kaspar*, katholischer Pfarrer in Hemmerde 1081
- Schadow, Joh. Gottfried*, 1764–1850, Bildhauer 924, 1113
- Schäfer*, 1793 Generalsuperintendent in Halberstadt 651
- Schäffer, Caspar Henrich* (5333) 236, 243, 245, 251, 259f., 269, 296
- Schäffer, Christoph Hermann* (5334) 275, 280f., 286f., 291f., 295, 301, 305, 315, 319f., 326, 331f., 338, 340, 346, 351, 359, 365, 373, 381, 403, 413, 564, 589, 620, 627, 638f., 713, 975
- Schäwe*, 1793 Consistorialrat in Magdeburg 651
- Scharffe, Dr. Bernhard Herman*, aus Lüdenscheid 39, 41, 43f.,
- Scheffer-Boichorst*, Consistorialrat in Münster 832, 1117
- Scheibler, Christoph* (5364) 22
- Scheibler, Joh. Christoph* (5365) 1054
- Scheibler, Justus Arnold* (5370) 21f.
- Scherz, Friedrich Samuel* (5388) 628, 646, 648f., 659, 666, 668, 674, 743, 749, 754, 1025, 1043
- Scherz, J. W. Georg*, Konrektor in Schwelm 648
- Scherz, Moritz*, Buchhändler in Schwelm 1085f., 1124, 1131, 1153
- Scheuerlein, Carl Wilhelm*, Cand 577
- Schiller, Friedrich* 1116
- Schilling, Ludwig Friedr. Heinrich* (5406) 717, 719f., 727, 730, 739f., 870, 902, 915, 1055f., 1065
- Schimmel, Joh. Theodor Andreas* (5409) 353, 358, 360, 367, 371, 394, 401, 551, 562, 576, 713, 881, 885
- Schirmer, Carl* (5416) 941
- Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst* 920
- Schlieper, Joh. Peter* (5434) 940f., 957, 962, 974, 990, 1005, 1023, 1104, 1124, 1135
- Schlieper* (s Rechenbuch) XXXIII
- Schmell, Helmut* (5468) 1111
- Schmid, Joh. Heinrich* (Rh) 977
- Schmidt, Joh. Henrich* (5481) 76, 88, 93, 578
- Schmidt, Henrich Kaspar* (5483) 251, 259, 269, 275, 287, 296, 360, 367, 371, 464, 1060, 1077
- Schmidt, Diederich Melchior* (5484) 206, 215, 220, 222, 226, 228, 276, 280, 282, 286, 292, 321, 325, 367, 371, 411, 451, 460, 551, 554, 559, 562, 628, 911
- Schmidt, Nicolaus Wilhelm* (5485) 360, 393, 401, 403, 413, 415, 424, 450, 460, 529, 537, 619, 625, 717, 727, 863, 928, 1007, 1057, 1060, 1077
- Schmidt, Friedrich Wilhelm* (5488) 540, 551, 554, 562, 564, 635, 644, 730, 741, 910f.
- Schmidt*, 1796 Wirt in Hagen 687
- Schmieding, Joh. Wilhelm* (5524) 360, 367, 373, 381, 403, 413, 474, 484, 486, 496, 519, 527, 539, 549, 589, 669, 730, 741, 745
- Schmieding, Joh. Wilhelm Gerhard* (5525) 474
- Schmieding, Joh. Wilhelm Franz* (5526) 630, 669, 739, 743, 745f., 751, 754, 843–845, 856, 863f., 875, 906, 921, 923, 933, 1007, 1013, 1035, 1058, 1071, 1073, 1076, 1094, 1099, 1120, 1125
- Schmitz, Theodor Johann* (5533) 4f., 10, 17, 22f., 95, 100, 106, 211
- Schmitz, Joh. Adolph* (5534) 211f., 228, 260, 268f., 287
- Schmölder, Leopold* (5538) 895, 1101, 1142f.
- Schnee*, Pfarrer in Großörner/DDR 924

- Schneegans, Joh. Wilhelm* (Rh) 1030
- Schneider, Georg August* (5551) 554, 649, 928f., 937, 939, 954f., 991, 1005, 1007, 1066, 1100, 1128, 1135, 1150
- Schneider, Joh. Heinrich Ludwig* (5552) 732, 879, 1000f., 1101, 1150
- Schnetger, Lehrer in Deilinghofen* 369
- Schöneberg, Heinrich Christian* (5577) 20, 39
- Schöneberg, Joh. Peter* (5578) 476
- Schöneberg, Joh. Christoph, Cand* 499
- Schoppius, Samuel Friedrich* (5599) 96, 100, 105, 112, 121, 128, 130, 134, 141f., 144, 146, 149f.
- Schotte, Joh. Henrich* (5601) 320, 325
- Schrader, Franz Ernst* (5607) 354
- Schrader, Theodor Friedrich* (5610) 1138
- Schrage, Franz Christoph* (5614) 37
- Schrage, Nicolaus Wilhelm* (5615) 12, 18, 33, 37, 88, 93, 130, 134, 152, 155, 163, 179f., 184f., 208f., 214, 230, 233f., 242, 260, 264, 268, 272, 285, 552
- Schrage, Orgelmacher in Rönsahl* 388, 397
- Schragmüller, Joh. Conrad* (5616) 26, 31, 67, 81, 95, 100, 105, 112, 120, 127f., 135, 138f., 540
- Schragmüller, Georg Heinrich* (5617) 171, 177, 179, 182f., 186, 194, 229, 234, 244, 250, 260, 268f., 274f., 280, 306f., 309, 320, 325, 340, 345, 353, 358, 366, 371, 373, 380f., 403, 413, 436, 443, 447f., 498, 506, 529, 540, 577
- Schröder, Friedrich Wilhelm* (5657) 677, 679, 686, 689, 694, 865, 875, 878, 889, 892f., 928, 1007, 1024, 1042, 1044, 1057, 1059, 1072, 1074, 1076, 1100, 1134, 1150
- Schubbe, Joh. Friedrich* (Rh) 29
- Schubert, Lehrer in Emmerich* 925
- von Schuckmann, Friedrich*, 1755–1834, Minister 623, 1028, 1063
- Schüsseler, Johann Erich* (5675) 17
- Schütte, Justus Heinrich* (5678) 272, 301f., 305f., 309, 327, 331, 360, 383, 392, 471, 474, 484, 520, 577, 591, 596, 1046
- Schütte, Georg Henrich Wilhelm* (5679) 520, 551f., 562, 589, 591, 597, 599, 607, 635, 644, 696, 712, 837, 855, 907, 926, 930, 932, 937, 939, 953f., 956, 967–969, 973f., 984, 989, 994, 1004, 1007, 1024, 1026, 1046f., 1092, 1137
- Schütte, Joh. Heinrich* (5680) 565, 857
- Schütte, Franz Peter* (5681) 647
- Schütte, Friedrich Engelbert* (5682) 866f., 877, 879, 889, 891, 905f., 908f., 964, 989, 1000, 1005, 1007, 1024, 1062, 1074, 1094, 1106f., 1137
- Schütte, Friedrich Heinr. Wilhelm* (5684) 591, 1080, 1100, 1111–1113, 1135, 1137f., 1150
- Schütte, Wilhelm* (5686) 553
- Schulte, Mathias Diedrich Caspar* (5707) 354, 449f., 453f., 460, 462, 471, 486, 496, 519, 527, 551, 619, 625, 627, 633, 696, 715, 893, 964, 1029, 1062, 1137
- Schulte, Friedrich Wilhelm* (5708) 1029f., 1062, 1099, 1111, 1134, 1137f., 1150
- Schulte auf der Bechelte = Schulte zu Eikesey in Hagen* 482, 493, 505, 535, 664
- Schulte zu Rade in Lütgendortmund* 153
- Schulte zu Sunten in Bochum-Laer* 162, 176
- Schultze, Wilhelm* (5724) 13, 18, 46, 68, 89, 105
- Schulz, Christoph Bernhard* (5733) 114, 119, 132, 136, 138, 153f.
- Schulz, Thomas Friedrich* (Rh) 1080, 1112, 1122
- Schulz, 1793 Oberhofprediger in Königsberg* 651
- Schulz, Gymnasiast aus Beckinghausen* 1039
- Schumacher, Joh. Adolf Friedrich* (5756) 260, 268f., 274, 292, 295, 350, 394, 401, 499, 584
- Schumacher, „S. T. Herr“* 149
- Schwarz, Diedrich* (5776) 1110
- Schwarz, katholischer Pfarrer in Schwerthe* 1008
- von Schwarzenberg* XXXIX, 86, 161, 389, 439

- Schweffelinghaus, Johann* (5784) 33, 37, 89, 94, 96, 100, 109, 131, 141, 143, 146f., 151f., 156, 166, 169f., 211
- Schwollmann, Christian Gottfried* (5788) 540, 635, 638, 644, 646, 656, 717, 727, 877, 889, 910f.
- Stael von Holstein zu Hardenstein* 488
- Staeps, Joh. August* (5992) 941, 1009, 1047, 1056, 1062, 1074, 1078, 1091, 1094, 1099, 1111, 1128, 1134, 1137, 1149
- Stamm, Joh. Theodor* (6018) 213, 222, 228, 284
- Stamm, Cand* 1104
- Starmann, Robert* (6030) 14, 22, 29
- Starmann, Heinrich Wilhelm* (6031) 4, 10, 13f., 18, 20, 22, 27, 29f., 39, 53, 55, 89, 94, 105, 114, 116, 121, 130, 133, 136, 141, 175
- Starmann, Caspar Friedrich Henrich* (6032) 42, 46, 54f.
- Starmann, Joh. Ludolph* (6033) 244, 254, 260, 268, 275, 280f., 296, 300, 309, 320, 325f., 331, 353, 358
- Starmann, Joh. Wilhelm* (6034) 320, 325f., 331, 363
- Starmann, Joh. Friedrich* (6035) 444, 463f., 497–500, 507, 509, 517, 564, 574, 599, 607, 646, 659, 666, 928, 1013, 1052
- Starmann, Kaspar* (Rh) 30
- Starmann, Henrich Georg*, Lehrer in Herne 444
- Steffens, Cand* 949
- von Stein, Karl*, Reichsfreiherr 578, 639, 916
- Steinbart, Gotthelf Samuel*, 1738–1809, Theologe 920
- von Steinen, Dietrich Reinhardt* (6070) 3, 20, 33, 37f., 46, 67, 69, 95, 100, 102, 105, 112, 114, 118f., 129, 135, 139, 141, 144, 146
- von Steinen, Joh. Dietrich* (6071) XIXf., XLIII f., 165, 168, 178, 185, 202, 229, 234f., 243, 250, 259, 268, 277, 281, 283, 285f., 290f., 294f., 299–301, 305f., 309–313, 315, 319f., 325, 330, 338, 345, 350, 701f., 797f.
- von Steinen, Georg Andreas* (6073) 148, 152, 155, 171, 177, 221, 228, 275, 280, 301, 305, 320, 325, 346, 351, 358, 382, 453, 565f., 911
- von Steinen, Joh. Dietrich Franz Ernst* (6075) XVI, XX, XL, XLIII, 283, 288, 291f., 296, 305f., 309f., 314, 316, 319, 321, 325, 327, 331, 333, 338f., 341f., 344–346, 350f., 353, 356, 358f., 361f., 365f., 371f., 377, 380, 382, 392f., 395, 401f., 405, 408f., 412–414, 418f., 423–425, 434–437, 440, 446f., 449f., 457f., 460–462, 466f., 470, 472f., 476f., 483–486, 489–491, 495, 497f., 503, 506, 508f., 515f., 518f., 524, 527–529, 534, 536, 538, 546, 548, 550, 556, 561, 563, 572f., 575f., 583, 586, 588f., 597–599, 607–609, 616, 618f., 625–627, 632, 634f., 643f., 646, 650f., 656, 658f., 661f., 665, 667f., 673, 677f., 680f., 683, 685, 687f., 690, 692, 694f., 697, 700–704, 706, 711, 714, 718, 729, 731, 797f., 808, 810, 838, 858, 902, 984
- von Steinen, Joh. Franz Dietrich* (6076) 333, 346, 351, 359, 373, 381, 415, 424, 566, 942, 954, 968, 1012f.
- von Steinen, Joh. Friedrich Franz* (Rh) 525f., 536, 540, 552, 572, 589, 599, 605–607, 609, 615
- Steinhaus, Peter Caspar* (6079) 732, 856, 858f., 863, 865, 876, 878, 892, 943
- Steinkühler, Joh. Wilhelm Karl* (6084) 416
- Steinweg, Jodocus Theodorus* (6096) 47
- Steinweg, Diedrich Hermann* (6097) 40, 46f., 52, 95, 100, 135, 139, 165, 170, 183, 208, 215, 217
- Steinweg, Wilhelm Gottfried* (6101) 404, 436, 448
- Steuerwald, Cand* 341
- Stockmann, Joh. Julius Gottfried* (6140) 368, 373, 383, 392, 669
- Stohlmann, Conrad Giesbert* (6160) 13, 18, 53, 89, 96, 99, 120, 128, 130, 158, 164, 187, 222, 228
- von Stolberg, Friedrich*, 1750–1819, Graf 1049
- Stolle, Joh. Dietrich* (6158) 40, 46, 61
- Stolle, Joh. Gerhard* (Rh) 427, 453
- Stolle, Joh. Gottlieb* (Rh) 236, 243, 293, 295, 306, 309, 341, 345, 427, 463, 471, 520f., 534

- Storck, Adam*, Schuldirektor in Hagen 1008, 1059, 1076, 1104
- Sträter*, Presbyter in Deilinghofen 1003
- Stratmann, Joh. Heinr. Wilhelm* (Rh) 918, 945
- Stratmann, C.*, Lehrer in Lütgendortmund XXXVII
- Strauß, Joh. Abraham* (6190) 551, 554f., 564, 599, 607, 646, 656, 753, 880, 907, 915f., 926, 944, 1008, 1024, 1104
- Strauß, Gerhard Friedrich Abraham* (Rh) 939f., 944f., 957, 972, 988, 990, 1008, 1103
- Strauß, David Friedrich*, 1808/74, Theologe 945
- Strauß, Joh. Leonhard*, Kaufmann in Elberfeld 555
- von *Strünckede* 6, 109, 273, 492, 503
- Stuckmann, Johann*, Katholik in Hagen 175
- Stute, Joh. Peter* (6215) 66, 68, 89
- Stute, Friedrich Georg Kaspar* (6217) 878, 880f., 890, 892, 904, 915f.
- Tacke, Johann* (6256) XXXVIII
- Tannig, Cand* 354
- Tappe, W.*, aus Lüdenscheid 901
- Tappe, aus Wetter* 370
- Terlinden, Justizrat* 737
- Tetz, Joh. Gottlob* (6276) 567, 942f., 949, 979, 1002, 1007
- Tewaag, Joh. Daniel* (6281) 566–568, 740, 870, 873, 901, 920, 939, 942, 954, 972, 987f., 1007, 1012, 1024, 1040, 1058, 1122
- Tewaag, Joh. Christian Friedrich* (6282) 668, 670, 678, 686, 694, 715, 717, 727, 845, 864, 874f., 877, 889, 891, 905, 949, 1025, 1043, 1125
- Tewaag, Joh. Gottfried Simon* (6283) 488, 1079f., 1112, 1135
- Tewaag, Peter Caspar*, Rektor in Lennep 354f.
- Theil, Joh. Kaspar Heinrich* (Rh) 474
- Theves, Catharina*, aus Deilinghofen 98
- Thöne, Joh. Wilhelm* (6311) 27, 31, 60, 62, 65, 69, 107, 131, 172, 184, 566
- Thulmeier*, 1716 im Armenvorstand zu Berlin 49
- Thummus, Joh. Friedrich* (6319) 360
- Tiedemann, Jakob* (6323) 46, 52, 54, 74, 81, 113, 119, 147, 203, 208, 222, 236, 258, 269, 274f., 285, 313, 893
- Tietzel, Conrad Heinrich* (6332) 318
- Töllner, Arnold* (6350) XLI, 3, 10, 20, 22
- Töllner, Zacharias Matthias* (6351) 22, 33, 37, 88, 141, 165, 171, 177, 221, 228, 269, 274
- Töllner, Franz Caspar Gottfried* (6352) XXXVII, 256, 347, 1012f.
- Torck, Cand* 347
- Torley, Joh. Adolf II* (Rh) 256
- Torley, Joh. Leopold* (Rh) 27, 29, 31, 52, 114, 119, 148, 151, 178, 185, 216, 220, 251, 577
- Treuding*, 1791 Pastor in Magdeburg 651
- Trimpop, Cand* 256
- Trippler, Wenemar Heinrich* (6379) XXIV, 53, 60, 64, 67, 70, 89, 94, 106, 120, 128, 130, 134, 140, 146, 166, 170, 798
- Trippler, Joh. Hermann* (6380) 89, 94
- Trippler, Jodocus Caspar* (6381) 61, 74, 88, 93, 105, 112, 114, 121, 128, 130, 134f., 140, 146, 165, 170, 186, 194, 215, 220f., 228, 236, 243, 281, 286, 296, 300, 315, 319
- Trippler, Wennemar Christlieb* (6382) 360, 365f., 370f., 394, 401, 486, 496, 576, 587, 678, 686, 845
- Trippler, Georg Heinrich Gottlieb* (6383) 593, 646, 649, 656, 677, 685, 696, 715, 729, 741, 858f., 989, 1005, 1007, 1021, 1023–1025, 1032, 1042–1044, 1046, 1054, 1057f., 1065, 1073f., 1083, 1087, 1094, 1098f., 1134, 1141, 1149
- Trippler, Theodor Gottlieb* (Rh) 649
- Trommershausen, Aug. Joh. Jakob* (Rh) 353, 358, 486, 496
- Troß, Ludwig*, Editor in Hamm 1102
- Tyman, Joh. Friedrich* (6403) 28, 32f., 44, 53, 81, 89, 94, 108f., 124, 131, 141, 146, 158, 162, 164, 176f., 187, 192, 194, 218, 222, 227, 229, 233f.

- Überhorst, Joh. Hermann* (Rh) 977
Ueltjesfort, Carl Friedrich (6406 a) 1151
Ulmerstein, Landrat in Unna 1081
von Unzer, Moritz, Landrat in Bochum 885
Urbani, Georg Thomas (6420) 3, 10, 136, 141

von Vaerst 13, 108, 137f., 166
von Vaerst zur Heve, Conrad Henrich Georg, 1714/27 Assessor der Synode 23, 32, 37f., 40f., 44f., 66, 72, 88, 90f., 93, 108f., 143, 150
Varnhagen, Jodocus, Theodorus (6462) XL, 3, 10, 20, 27, 31, 33, 37, 46, 53
Varnhagen, Johann (6463) 59, 64, 67, 89, 93, 105, 112, 121, 128, 135, 138f., 144, 157, 159, 162–165, 170f., 175, 177f., 180, 184f., 200f., 203, 205, 208
Varnhagen, Caspar Theodor (6464) 12, 18, 89, 93, 96, 100, 113, 118f., 130, 134, 140, 144, 146f., 151, 520
Varnhagen, Joh. Theodor Hermann (6465) 195, 202, 236, 243, 260, 268, 275, 281, 286, 296, 297, 300, 315, 319, 326, 329, 331, 337, 340, 359, 365, 373, 382, 392, 425, 434, 494, 514, 520, 582, 857
Varnhagen, Johann Heinr. Georg (6466) 256, 278, 333, 339, 404, 422
Varnhagen, Reinhard Theodor (6467) 373, 425, 434, 436, 448, 450, 460, 462, 470, 473, 481, 484, 486, 493, 498, 504, 506, 519, 525, 527, 529, 537f., 548, 551, 562, 564, 574, 576, 586, 589, 597, 643, 659, 665, 677, 685, 743, 857f.
Varnhagen, Georg Elisäus Christian (6468) 930, 941–944
Vedder, Lehrer in Bommern 1022, 1033
von Velsen, Engelbert (6474) 593, 1101
von Velsen, Friedrich Wilhelm (6476) 593
Vethacke, Pastor aus Kamen 104, 111
Vetter, 1808 Gebietskommissar 960
Viebahn, Joh. Christoph (Rh) 230, 234, 276, 280, 302, 305, 333, 335, 339, 373, 381, 451, 457f., 460, 541
Viehoff, Cand 487

Viemann, Joh. Christian (Rh) 714
Vigelius, Georg Friedrich (6524) 394, 403, 413, 462, 471, 552f., 566
von Vincke, Friedr. Ludwig W. Philipp, 1774–1844, Oberpräsident 578, 623, 832, 916, 1028, 1050, 1054, 1063, 1083, 1085–1087, 1117, 1157
von Vittinghof gt Schele zu Rechen 166
Vogel, Amandus, Lehrer in Schwerte 74
Vogel, Joh. Theodor, Pädagoge in Langerfeld 917
Vogelsang, Caspar, aus Volmarstein 422
Vogt, Arnold Christian (6553) 2
Vogt, Zacharias (6554) 437
Vogt, Bernhard Heinrich (6556) 358f., 365, 397, 407, 466, 477, 488f.
Vogt, Wilhelm Georg (6557) 310, 313, 331f., 338, 341, 397, 407, 466, 477, 489, 499, 564, 608
Vogt, Joh. Franz (6558 a) 318, 340, 345f., 351
Vogt, Joh. Kaspar (6558 b) 437f., 647
Vogt, Joh. Peter (6559) 475, 551, 553, 564, 574, 576, 586, 592, 599, 609, 617, 635, 668, 674, 690f., 1107
Vogt, Joh. Friedrich (6560) 499
Vogt, Joh. Wilhelm (6561) 564, 590, 608f., 611f., 617, 619, 625, 627, 637, 646, 657, 689, 1008, 1024, 1075, 1100
Vogt, Joh. Franz (Rh) 489
Vogt, Joh. Matthias (Rh) 489
Vogt, Peter Christoph (Rh) 172, 177
Vogt, Peter Friedrich (Rh) 394f., 415, 424, 426, 471
Vogt, Cand 341
Vogt, Gesangbuch-Drucker 399, 408–410, 571, 750, 861, 868
Volck, Elias (6574) 35
Volck, Diederich Wilhelm (6575) 4, 10, 27, 31, 35, 42, 46, 53, 55, 61
Volkhard, Friedrich August (6569) 960, 976, 1026, 1045, 1059, 1076, 1104, 1111, 1134, 1138, 1150

- Volkmar, Adam Friedrich* (6573) 157, 164, 244
- Vollmann, Joh. Heinrich* (6585) 265, 275f., 280f., 286, 296, 300, 321, 325, 346, 403, 413, 415, 424, 426, 429, 436, 439, 450, 455, 460, 462, 468, 471, 473, 478f., 484, 490, 508f., 516, 576, 610, 727
- Vollmann, Friedrich* (6586) 474f., 508–511, 513, 517
- Vollmann, Georg Adam*, Lehrer in Halver 736
- Vorster*, Papierhändler 571
- Vorstius, Joh. Peter* (Rh) 977
- Walch, Christian Wilhelm Franz*, 1726/84, Theologe 808
- Walch, Joh. Georg*, 1693–1775, Theologe 838
- von Waldeck, Margaretha*, Gräfin XXXVIII
- von Wallmoden, Ludwig* 86, 589, 606, 615, 623
- Walvert, Joh. Georg* (6653) 45f., 52, 121, 155
- Wattengel, Christ. Friedrich*, Cand 881
- Weberich*, aus Hagen 247
- Weckbecker, Franz Gottfried*, Oberamtmann in Neustadt 457
- Wegener, Joh. Dietrich Anton* (6701) 540, 552, 566, 576, 578, 587, 589, 619, 625, 956, 969, 1099
- Wegmann, Engelbert Theodor* (6705) 89, 94, 120, 128, 130, 134, 148, 150f., 153, 156, 158, 164, 166, 170, 172, 179, 215, 220, 229, 234, 236, 238, 243, 245, 250, 260, 282, 286, 288, 290, 292, 296, 301, 305f., 309f., 313f., 316, 319, 345, 350, 354, 373, 566
- Wegmann, Engelbert* (6706) 354, 383, 392, 436, 491, 539, 566
- Wehberg* (1815 bei der Huldigungsfeier in Münster) 1087
- Wehner, Adolf Gustav*, Cand 994, 1026
- Weiland, Franz Peter*, Hilfsprediger in Schwelm 679f.
- Weissenfeller, Joh. Alexander* (6762) 17, 33, 37, 148f., 151, 464
- Wellik*, katholischer Pfarrer in Rhynern 223
- Wende, Jodocus* (6790) 28
- Werckshagen, Peter Wilhelm* (6801) 354, 359, 365, 367, 371, 403, 413, 450, 460, 498, 507, 564, 574, 627, 629, 633, 636, 668, 675, 717, 728, 878, 889, 975f.
- Werckshagen, Peter Wilhelm* (6802) 636f., 717, 719, 728, 730, 928, 937, 992, 1023, 1026f., 1072f., 1075, 1095, 1100, 1121, 1135, 1144, 1150
- Werli, Karl Joseph Lothar* (6818) 431
- Werne*, Cand 475
- zur Westen, Henrich Engelbert* (7208) 169, 196, 202, 204, 208, 222, 229, 234, 236, 243, 251, 259, 270, 274, 276, 291, 296, 301, 305, 310, 314, 333, 339, 341, 360, 365, 414, 452f., 606
- von Westerholt-Giesenberg* 489
- Westermann, Georg Heinrich* (6852) 451
- Westermann, Georg Hermann* (Rh) 451
- Westhoff, Hermann* (6860) 7
- Westhoff, Johann* (6863) 3, 52, 88, 93, 95, 148, 165, 179
- Westhoff, Gottfried Reinhard* (6864) 3, 27, 30, 67, 69, 95, 120, 128, 183, 186, 194, 235, 243f., 299
- Westhoff, Joh. Diederich* (6865) 67, 105, 112, 141, 146, 195, 202
- Westhoff, Joh. Gottfried* (6866) 178f., 185, 215, 220f., 235, 244, 250, 260, 268, 281, 287, 292, 295
- Westhoff, Gottfr. Friedr. Heinrich* (6867) 256, 269, 274f., 280, 287, 291, 296, 301, 315, 416
- Westhoff, Joh. Theodor* (6868) 278, 292, 295f., 299, 301, 305, 479, 553
- Westhoff, Johannes* (6869) 299, 315f., 319, 321, 325, 341, 345, 347, 349, 351, 353, 358, 422, 436, 444, 448, 486, 491f., 496, 498, 507, 564, 574, 589, 597, 599, 607, 609, 619, 627, 635, 647f.
- Westhoff, Gottfr. Diedr. Henrich* (6870) 416, 463, 465, 471, 474, 484, 509, 517, 519, 527, 533, 589, 597, 610f., 958
- Westhoff, Ludwig* (6871) 647f., 659, 661, 666, 668, 676, 678, 686, 989, 1005, 1007

- Westhoff, Gottlieb (6872) 1059, 1061, 1075, 1078f., 1109
- Westhoff, Joh. Theodor (6873) 1111, 1135, 1138, 1144, 1150
- Westhoff, Friedrich Wilhelm (Rh) 520, 552f.
- Westhoff, Joh. Friedrich Heinrich (Rh) 498f., 507
- Westhoff, Karl (Rh) 553, 576, 587, 864, 875, 1061
- Westhoff, Cand 384
- von Westhoff, Rüdiger, Leibarzt 7, 578
- von Westrem, Äbtissin in Herdecke 56
- Wettengel, Dr. Friedr. Traugott, Rektor 990, 1122, 1135
- Wever, Kaspar Christian (6883) 256
- Wever, Joh. Heinrich (Rh) 265, 509
- Wever, Joh. Heinrich Leopold (Rh) 509f., 519, 521, 533
- Wever, Diedr. Eberhard, ein Schuldner 337, 482, 493, 535
- Wever, Anna Sophia geb Schmidt, aus der Wester-Bauerschaft im Gericht Hagen 504, 525, 536, 546, 560
- Wichgeld, Rütger Henrich, Synodaler 30
- Wiendahl, Joh. Friedrich (6934) XLIV, 26, 102
- Wiendahl, Joh. Diedrich (6935) XXIV, XLIV, 4, 8, 10, 12, 18, 20, 26f., 31, 34, 37, 39, 44, 46, 53, 60, 65, 67, 70, 72, 74, 81, 88f., 92, 94f., 100–102, 104, 106, 112f., 119f., 128–130, 134f., 139, 146–148, 151, 701, 798
- Wienold, Cand 498
- Wiesmann, Hermann, Vikar in Hattingen 553
- Wiesmann, Johann, aus Hattingen 554
- Wiesmann, Lutter Heinrich (6940) 21, 26–29, 31, 143, 152
- Wiesmann, Abraham Christian (6941) 423
- Wiesmann, Joh. Peter (6943) 520, 553f., 580f., 589, 591f., 597, 599, 607, 609, 617, 659, 666, 689, 864, 875, 888, 898, 913, 931, 946, 959f.
- Wiesmann, Joh. Heinrich (6944) 521
- Wiethaus, David Balthasar (6948) 171, 177f., 185, 195, 202, 215, 220, 229, 234, 244, 250, 260, 268, 275, 280f., 285–287, 291, 301, 305, 310, 313, 320, 325, 332, 338, 340, 345, 359, 365, 372, 381, 452
- Wiethaus, Diedrich Heinrich (6949) 272, 310, 313, 346, 349, 353f., 358, 366, 371, 394, 401, 404f., 415, 424, 426, 434, 473, 484, 552f.
- Wiethaus, Leopold (6951) 354, 373, 381, 383, 392, 404f., 436, 486, 506, 509, 519, 539, 552, 599, 638, 689, 730, 841, 904, 915, 1034
- Wiethaus, Ludolf (6952) 354, 404f., 510f., 846
- Wiethaus, Cand 347
- Wiethaus, K. R. L. Rat 1135
- Wilberg, Friedr. Wilhelm, 1766–1846, Pädagoge 736, 751, 919
- Wille, Friedrich (6966) 945, 973, 976, 990, 1005, 1045, 1057, 1100
- Wille, Joh. Friedr. Heinr. Franz (Rh) 945
- Wilsing, Wilhelm (6978) 1100, 1128, 1150
- Wilstake, Bertram Caspar (6982) 132
- Windfuhr, Peter Caspar, Lehrer in Wetter XXXV
- Winkhaus, aus Carthausen bei Halver 736
- Winter, Friedrich Wilhelm (7015) 654
- Winter, Carl Theodor (7018) 654, 662, 681, 692, 695
- Wintzer, Cand 900
- Wirths, Georg (7037) 211, 238, 276, 278, 280, 282, 286, 296, 300, 306, 309, 499
- Wirths, Joh. Franz Theodor (7038) 437f., 499f.
- Wissing, Caspar Diederich, Cand 540, 620
- Withof, Joh. Hildebrand, Universitäts-Rektor 317, 816, 838
- Withtenius, Hermann (7067) 217
- Withtenius, Henrich Jacob (7070) 82, 88f., 93, 101, 144, 169
- Withtenius, Kaspar (7071) 3, 10

- Witthenius, Conrad Hermann* (7073) 88, 216f.
Witthenius, Georg Gottfried (7074) 29
Wöllner, Joh. Christoph, 1732–1800, Minister 613, 640, 653, 671f., 735, 920
Wolf, Friedrich August, 1759–1824, Philologe 1116
Wolff, Christian, 1679–1754, Philosoph 866
Wolff, Walter (Rh) 836
Wollenweber, Johann Heinrich (7096) 696
Wolschendorff, Joseph, Buchbinder 131, 142, 162, 167, 199, 220, 232, 241f., 324, 328, 818
Woltersdorf, Theodor Karl Georg, 1727–1809, Theologe 682
Wortmann, Eberhard (7109) 510
Wülffing, Richter 175, 577
Wülffing, Jacob (7112) 742, 754, 822, 847, 857, 859, 861, 863, 869, 882f., 895
Wülffing, Joh. Wilhelm (7113) 1026, 1029, 1045, 1057, 1059, 1100
Wüllner, Theodor Heinrich (Rh) 353, 360, 365, 509, 517, 540
Wulfert, Joh. Wilhelm (7121) 326, 331f., 338, 359, 365, 403, 413, 506, 575
Wulfert, Joh. Friedrich (7122) 575f., 578, 586, 589, 597, 609, 617, 619, 627, 633, 668, 675, 696, 715, 843, 847, 874, 879–881, 904, 907, 925, 928, 943, 961, 1008, 1026, 1043, 1062, 1100, 1135, 1150
Wulfert, Carl Friedrich Franz (7123) 575, 1056, 1062, 1135
Wulfert, Friedrich Wilhelm, Cand 1080, 1112
von Wullen, Johann (7131) 1054
Zacha, 1793 Consistorialrat in Marienwerder 651
Zachariae, Gotthilf Traugott, 1729/77, Theologe 808
Zahn, Carl Friedrich (7142) 488, 1112
von Zedlitz, Karl Abraham, 1731/93, Minister 942
Zimmermann, Joh. Georg (7164) 20, 141, 146, 212
Zimmermann, Joh. Caspar (7165) 61, 68, 89, 94, 96, 114, 119, 136, 139, 148, 151, 153, 156, 158, 164, 166, 170, 172, 177f., 182, 185, 187, 194, 204, 208, 229, 234, 236, 242, 244, 250, 281, 285f., 309, 312f.
Zimmermann, Balthasar Caspar (7167) 312, 340, 345, 425, 434, 486, 495, 679, 864f., 870, 875, 975
Zimmermann, Joh. Friedrich (7168) 312, 340, 345f., 349, 351
Zimmermann, Gottfried Adolf (7169) 347, 366, 371, 373, 381, 436, 448, 473, 484, 490, 498, 506, 509, 516, 523, 556, 564, 574, 684
Zimmermann, Franz Eberhard Caspar (7170) 404, 426, 434, 436, 444, 448, 451, 460, 463, 471, 498, 507, 529, 533, 537, 539, 549, 551, 562, 635, 644, 646, 697, 715, 877, 889, 1007
Zimmermann, Joh. Theodor Ludolf (7171) 620, 635, 638, 646, 659, 666, 689, 694, 940, 975
Zimmermann, Ernst Wilhelm (7172) 806, 856, 858, 863f., 874f., 889, 891–893, 905f., 923, 925, 956, 969, 972, 988f., 1004f., 1007, 1013f., 1026, 1042f., 1045, 1057, 1059, 1065, 1075, 1083, 1092, 1094, 1097f., 1100, 1128, 1134, 1150, 1156
Zimmermann, Joh. Gottlieb Christoph (7173) XXXVII, 679, 687, 691, 694, 696, 715, 729, 741, 991, 1006, 1021, 1024, 1099
von Zinzendorf, Nikolaus Ludwig, 1700/60 838, 1124
Zitterland, 1793 Schulrat und Prediger in Marienwerder 651
Zöllner, Wilhelm (7181) 836
Zurhellen, Joh. August, Rektor in Schwelm 1047, 1056, 1062, 1076, 1104
Zwingli, Ulrich 1124

Register der Ortsnamen
(für Band I bis III)

- Aachen* 394, 831, 836
- Adlerstädt* 1138
- Alexandrien* 958
- Allendorf/Gießen* 554, 649
- Altena, Amt und Classe* XVIII, XXXIX, XLI, 3, 12, 20, 27, 30, 33, 39, 46, 52, 60, 67, 71, 82–84, 86–88, 91, 93, 96, 100f., 105, 110, 112f., 121, 130, 134f., 141, 145, 147, 152, 155, 157, 159, 165, 167, 170f., 175, 179f., 185f., 195, 199, 203, 209, 214f., 222, 227, 230, 234, 236, 245, 251, 254, 256, 260, 265, 267, 269, 275, 278f., 281, 287, 291f., 296, 300f., 305f., 308, 310, 313, 315, 321, 323, 326, 332, 334, 336, 338, 341f., 344, 346, 351, 353, 356, 359, 365f., 371, 373, 377, 381, 383, 392, 394, 401, 403, 406–408, 413, 415, 424, 426, 430, 436, 439, 448, 450, 462, 468, 471, 473, 479, 484, 486, 498, 507, 509, 516, 519, 527, 529, 539, 544, 548, 551, 555, 562, 564, 574, 576, 585, 587, 589, 599, 607, 609f., 617, 619, 625, 627, 633, 635, 644, 646, 656, 659, 666, 668f., 675, 677, 686, 689, 694, 696, 698, 701, 703, 715, 732, 818, 880
- Altena, Ort und Gemeinde* XLI, 2, 21, 28f., 48, 60, 84, 88, 94, 113, 119, 135, 139, 141, 146f., 154f., 157, 164, 195, 202, 226, 236, 240, 243, 270, 275, 280, 318, 326, 331, 346, 358, 385, 393f., 416, 427, 464–466, 475, 485, 487f., 496, 498–500, 540, 544, 587, 610, 633, 644, 647, 679, 703, 705, 710, 717, 719–721, 728f., 747, 813, 818, 825, 843f., 846, 857, 865, 874, 876–878, 890, 892, 896, 905, 907, 915, 927f., 935, 939, 943, 947, 957, 968, 973, 980, 985–988, 990f., 1006, 1008, 1011, 1024, 1026, 1030, 1045–1047, 1059, 1061, 1064f., 1073, 1075, 1092, 1095, 1100, 1102, 1110, 1125, 1135, 1141, 1149f.
- Altlinen* 1119
- Alzenhausen/Göttingen* 944
- Ammendorf/Stift Halle* 268
- Amsterdam* 737, 1054
- Annen* 1019, 1031
- Aplerbeck* XIX, XXVI, 3, 20, 27, 33, 67, 82f., 88, 93, 95, 100, 114, 119f., 132, 135, 138f., 148, 151, 165, 167, 178, 184–186, 194, 203, 208f., 214–217, 220f., 228, 233, 235, 243f., 250, 268, 275f., 280f., 286, 313, 346, 351, 372, 402, 412, 419, 498, 506, 538–541, 550, 610, 621, 627, 629, 635, 638, 646, 656, 674, 696, 708, 715, 717, 720, 745, 797, 877, 881, 910f., 939, 942, 954, 956, 989, 1005, 1007, 1017f., 1024, 1046f., 1062, 1067, 1079f., 1099, 1102, 1110, 1112, 1115, 1124, 1134, 1147–1150, 1152
- Arnsberg* 476, 488f., 553, 555, 578, 601, 610f., 648f., 713, 742, 833, 920, 973, 1013f., 1061, 1098, 1101, 1103, 1105, 1107–1109, 1112, 1115–1117, 1133, 1138–1140, 1142, 1149f., 1159
- Aschersleben* 13
- Asseln* 3, 27, 30, 67, 69, 83, 95, 120, 128, 183, 186, 194, 217, 235, 243f., 269, 274f., 287, 291, 296, 299, 301, 315, 326, 332, 360, 371, 402, 413f., 416, 424, 436, 460, 495, 516, 527, 607, 610, 646f., 656, 660, 708, 729, 743, 745, 754, 842, 854, 864, 875, 956, 974, 990, 1017, 1099, 1134, 1150, 1152
- Auerstedt* 828, 933
- Augsburg* 383, 426, 591, 814, 816, 1110, 1140, 1165f.
- Aurich* 650
- Baak/Hattingen* XXXIV
- Bachem/Saar* 679
- Bad Oeynhausen* 681
- Barmen* 836, 1008f., 1031
- Barop* 20, 85, 141, 146, 211f., 214, 221, 228, 253, 269, 287, 313, 340, 371, 434, 553, 590, 629, 660f., 684, 689, 694, 708, 856, 863, 877, 906, 927, 937, 956, 972, 987f., 1058, 1099, 1140, 1152
- Bausenhagen* 3, 52, 83, 88, 93, 95, 99, 103, 148, 165, 179, 215, 220f., 235, 244, 250, 268, 287, 295, 309, 313, 318, 332f., 338, 346, 349, 351, 355f., 361, 364, 366, 371, 409, 414, 419, 430f., 440, 463, 465, 473, 476, 534, 708, 732, 817, 866f., 877, 879, 891, 905, 908, 929, 953, 1000f., 1012f., 1040, 1046, 1106f., 1152
- Bayern* 664
- Bayonne* 948, 961
- Beck* 1152
- Beckinghausen/Lünen* 1039, 1080, 1112
- Belmericke (Billmerich)/Dellwig* 226

Berchum 940, 1103, 1140, 1151

Berg, bergisch XVI, XXI, XXXIX, 24, 30, 87, 115, 122, 159, 176, 197, 207, 219, 240, 267, 285, 327, 343, 348, 355, 361, 363, 368, 377, 392, 427, 437, 443, 453f., 468, 478, 487–490, 499, 551, 593, 611, 618, 620f., 636f., 681, 683, 736, 742f., 751, 754, 809, 812, 843, 852, 854, 857f., 863f., 867, 875, 877f., 882, 889, 891, 894, 904–906, 912, 925, 927, 930, 935, 938, 940f., 944–946, 948, 952, 954, 957–961, 963, 965, 968, 972, 976, 979, 981–984, 987–989, 993f., 1004–1006, 1011, 1013, 1017, 1023, 1026, 1028–1032, 1037f., 1042f., 1048, 1055, 1059, 1061f., 1071, 1076, 1082, 1084, 1101–1104, 1110, 1112, 1114, 1128, 1130, 1133

Berge 2, 7, 10, 41, 83, 88, 93, 120, 128, 165, 170, 209, 214, 223, 251, 259, 320, 325, 365, 382, 435, 497, 550, 577, 594, 599–601, 646, 708, 717, 743, 754, 877, 974, 1027, 1122, 1143, 1152

Bergisch-Gladbach 939

Bergneustadt siehe Neustadt

Berlin 2, 17, 41, 48f. 68, 80f., 93, 96f., 102, 122, 133, 173f., 182f., 200, 206f., 210, 216, 218, 221, 245, 253, 264f., 289, 297, 324, 369, 379, 383, 386, 395, 407, 420, 442, 479, 491, 547, 558, 573, 577, 592, 598, 610, 623, 642, 649f., 653, 663, 667, 681f., 700, 711, 721, 736, 751, 818f., 824, 830f., 833, 835, 839, 858, 886, 888, 897–899, 912f., 916, 920, 923, 933f., 937, 944, 965, 973, 977f., 990, 1029, 1045, 1049f., 1061, 1064, 1066–1068, 1075, 1081, 1102f., 1113, 1116, 1118, 1138f., 1142, 1145, 1155, 1169

Bethel 835

Bielefeld 714, 731, 832

Bienne/Biel 1014, 1031

Bladenhorst 1152

Blankenberg 368, 437, 637, 958, 1037

Blankenstein, Amt und Classe XVIII, XLI, 4, 10, 13, 18, 27, 30, 33, 39, 46, 52, 60, 68, 71, 82f., 85–87, 89f., 94, 96, 102, 105, 109, 112, 114, 119, 121, 130, 132, 134, 136, 141, 145, 148f., 153, 158, 166, 171f., 179, 187, 196, 204, 206, 209, 214f., 222, 229, 231, 236, 245, 251, 254, 256, 260, 270, 274, 276f., 279, 282f., 288, 291f., 295f., 300f., 306, 309f., 316, 321, 323, 325, 327f., 331, 333,

341, 346, 351, 353, 360, 367, 373, 377, 383, 387, 392, 394, 401, 403, 413, 415, 423, 426, 436, 451, 460, 463, 468, 474, 484, 486, 498, 507, 509, 519, 529f., 539, 545, 549, 551, 562, 564, 569, 576, 585, 589, 597, 599, 601, 609, 617, 619, 627f., 633, 635, 644, 646, 657, 659, 666, 668, 676, 678, 686, 689, 697f., 701, 703, 709, 728, 730, 733, 741, 950, 1111

Blankenstein, Ort und Gemeinde 17, 33, 37, 85, 151, 194, 204, 208, 268, 292, 308, 358, 426, 434, 448, 464, 472, 474, 476, 484, 496, 512, 521, 524, 543, 569, 579, 619, 625, 697, 709, 712, 715, 856, 863f., 874, 878, 892, 905, 923, 939, 1152

Bochum, Amt und Classe XVIII, XXXIX, XLIf., 1, 4, 6, 10, 13f., 18, 20f., 25, 27, 30, 33, 37, 39, 44, 46, 53, 60, 65, 68, 71, 81–83, 85–87, 89, 91, 94, 96, 98–100, 102, 105, 109, 112, 114, 117, 119–121, 125, 128, 130, 132, 134, 136, 141, 143, 145, 147, 152, 154, 156, 158, 160, 166, 169f., 172, 174, 179, 185, 187, 194, 196, 202, 204, 206, 208f., 214f., 222–224, 228f., 234, 236, 245, 251, 254, 256, 259, 260, 263, 268f., 273f., 276, 279, 282, 284, 288, 291f., 295f., 300f., 303, 306, 310, 315f., 321, 323, 325, 327–329, 331, 333, 335f., 338f., 341, 345f., 353, 358, 360, 367, 373, 375f., 381, 383, 385, 387, 394, 401, 403, 411, 413, 415, 417, 420, 422, 426, 428, 434, 436, 438, 448, 451, 454, 460, 463, 466, 468, 471, 474, 479, 484, 486, 496, 498, 507, 509, 519, 527, 529, 537, 539, 545, 549, 551, 557, 562, 564, 574, 576, 578, 585, 589, 594, 597, 599f., 604, 607, 609, 611, 617, 619, 625, 627, 633, 635, 642, 644, 646, 648, 657, 659, 661, 666, 668, 678, 686, 689, 694, 697f., 701, 703, 709, 715, 721, 727, 730, 733, 737, 741, 743, 745f., 754, 817, 820, 842, 856, 859, 863, 885, 925, 947, 969, 987, 1001f., 1108, 1112, 1147, 1152

Bochum, Ort und Gemeinde XIX, XLI, 6, 28, 33, 39, 43f., 46, 60, 65, 68, 85, 109, 121, 145, 166, 170, 227, 233, 251, 254, 263, 268, 276, 278, 280, 282, 285, 287, 292, 299, 306, 312, 364, 380, 431, 437, 499, 552f., 566–568, 571, 596, 598, 621, 647f., 661, 709, 730, 740, 751, 797, 819, 825, 870, 873, 891, 901, 906, 920f., 925, 935f., 939f., 942, 947, 949, 956, 960, 972, 976, 979, 989, 994, 1002, 1007f., 1016, 1022, 1025, 1032, 1039, 1044, 1047, 1058, 1062, 1073f., 1078, 1099, 1111, 1125, 1134f., 1137f., 1146, 1150, 1152

Bochum, Synodalort XIX, XLII, 291f., 295, 306, 1132

Bodelschwingh/Dortmund 227, 1075, 1101f., 1106f., 1140, 1151f., 1161, 1164

Boele/Hagen 175, 817, 1008, 1152

Boenen 1103, 1151

Bönnighausen 1031

Bommern 1022, 1033

Bonn 835, 973, 1075, 1102, 1112f., 1145

Bonsfeld/Hattingen XXXIV

Borgeln 1151

Brabant 813

Brachfeld/Thüringen 1013

Brakel 27, 44, 60f., 65, 68, 82, 85, 89, 94, 96, 100, 102, 121, 128, 141, 146, 148, 151, 172, 177, 204, 209, 214f., 220, 236, 238, 243f., 249f., 275, 280, 301, 305, 313, 316, 320, 325f., 358, 381, 393, 436, 473, 484, 487, 539, 548, 648, 708, 864, 875, 976, 981, 992f., 1001, 1017, 1021, 1031, 1039, 1051, 1058, 1060f., 1074, 1094, 1099, 1137, 1152

Brandenburg, Mark (vgl. Preußen) 733, 815, 831, 834f., 858, 893, 978, 1049, 1082, 1084, 1169

Braubauerschaft 491

Braunschweig 7

Brechten 332, 533, 975, 1008, 1152

Breckerfeld 5, 12, 14f., 27, 29, 40, 48, 52, 54, 57, 74, 84, 96, 113, 119, 147, 151f., 155, 157, 171, 177, 179, 195, 202f., 208, 222, 228, 230, 234, 236, 251, 258f., 269, 274f., 278, 281, 286, 309, 322, 326, 331f., 338, 341, 345, 368, 371, 383, 392, 424, 460, 487, 498, 551f., 567, 574, 579, 587, 610, 628, 647, 669, 679, 689, 710, 739, 865, 878, 892–894, 907–909, 911, 916f., 928, 931, 990, 995, 1007, 1024, 1026, 1029, 1042, 1044f., 1059, 1072, 1074, 1076, 1092, 1100, 1102, 1134, 1150, 1152

Buckow Kr. Lebus 138

Bünde 846, 1061

Burg a. d. Wupper 327, 355, 881

Burscheid/Solingen 463, 489, 509f.

Burtscheid/Aachen 76, 578

C vgl. auch K

Calle/Hemer 555

Carthausen/Halver 736

Castrop 20, 28f., 85, 95f., 99, 104, 141, 146, 183, 187, 194, 196, 202, 211, 236, 243, 273, 284f., 289, 335, 342, 348, 354f., 373, 376, 383, 394, 399, 401, 444, 463, 487, 497–500, 507, 509f., 517, 520, 574, 596, 598, 607, 646, 683, 709, 819, 894f., 911, 992f., 1007, 1013, 1016, 1019, 1026, 1034, 1052, 1079, 1090, 1099f., 1106–1109, 1123, 1125, 1134, 1150, 1152

Cleve, Ort und Herzogtum 65, 109f., 115, 159, 173, 176, 182, 205, 246, 377, 462, 553, 620f., 629, 679, 742, 748, 809, 812, 833, 848, 858, 884, 893f., 916, 919, 941, 960f., 963, 1027, 1048, 1077, 1082, 1084, 1102, 1128

Cleve, clevisch, Regierungssitz XV, XVIII–XX, XXII, XXV, XXVIII, XXXVIII, XL–XLII, 6, 9, 23, 39, 41, 48, 50, 55, 57, 61, 68f., 72, 76, 81, 88, 92, 98, 102–104, 110, 121, 123f., 131f., 143, 145, 154, 159, 168f., 173, 176, 179f., 182f., 199, 204, 207, 210, 212f., 216, 224–226, 242, 245, 248, 254f., 289, 302, 305, 312, 316, 318, 321–323, 329, 335f., 340, 344, 348, 364–366, 375f., 378f., 385f., 395f., 398, 404f., 409, 413, 420f., 428, 431f., 441, 453, 455, 458, 464, 470f., 476, 484, 490f., 494, 500–503, 511, 515f., 521, 530, 542, 544f., 547, 556, 566, 573, 578, 586, 590, 592, 598, 601–603, 613–615, 621, 623, 629–631, 638, 640–642, 644f., 647, 650, 654, 662, 685, 735, 817, 821, 823, 826, 845, 899, 930, 948, 958, 1084, 1109

Cleve, Gemeinde und Kirche XXXIXf., 115, 159, 176, 182, 221, 235, 240, 256, 265, 299, 354, 368, 433, 435, 437, 442, 447, 450, 459f., 472, 483, 503, 508, 514, 556, 578, 620, 641, 649, 661, 667, 679, 695, 717, 818, 886f., 897, 899, 944, 976, 1006, 1013, 1017, 1019f., 1028, 1059, 1062, 1071, 1076, 1078, 1090, 1101, 1103, 1106, 1114, 1130, 1133, 1164

Clevisch (–märkische Kirchenordnung) XV, XVIII, XXX, XXXIX, XLII, XLIV, 1, 6, 25, 45, 50, 56, 63, 122, 188f., 192, 210, 226, 238f., 284f., 288, 311, 330, 344, 390, 426, 438, 452, 457, 513, 621, 671, 673, 697, 700, 704f., 707, 723, 734, 811–813, 815, 820, 837, 887, 897, 913f., 918f., 921f., 932, 936, 964, 997, 1000, 1027f., 1038, 1053, 1060, 1063f., 1068, 1113f., 1126, 1141, 1144, 1146, 1161–1163

- Coburg* 590, 908f., 911, 994f.,
Cölln/Spree 1084
Cöpenick/Berlin 13
Crange 4, 10, 85, 89, 109, 172, 174, 177, 179, 185, 196, 202, 211, 213, 222, 228, 284, 316, 346, 349, 351, 376, 387, 396, 406, 415, 417, 424, 428, 430, 438, 440, 454, 466, 476, 600, 611, 625, 637f., 644, 648, 657, 689, 709, 817, 843, 854, 856, 863f., 875, 989, 1005, 1012, 1019, 1152
Cronenberg 620, 846, 866, 927, 945, 1061
Crossen/Oder 942
Dabergotz/Neuruppin 2, 81
Dabringhausen 327, 553, 620, 877
Dänemark 1096
Dahl/Hagen XX, XLI, 46, 48, 60, 64, 67, 84, 105, 113, 119, 140, 146, 148, 151, 158, 164, 166, 168, 170f., 175, 177, 179, 181, 183, 185, 210, 213, 215, 220, 230f., 234, 236, 243, 256, 267, 274, 280, 291, 305, 341, 345, 365, 367, 380, 434, 480, 487, 517, 541, 549, 567, 574, 577, 587, 597, 605, 616f., 622, 624f., 629–631, 633, 639, 652, 657, 689, 694, 704, 710, 717, 721, 729, 741, 743, 747, 798, 807f., 841, 856, 871, 882, 892, 899, 901, 911, 936, 942, 951, 1026, 1048, 1063, 1073, 1098, 1102, 1123, 1125, 1139, 1142, 1145, 1149, 1152
Dahle 1075, 1102
Darmstadt 682
Deilinghofen 12, 18f., 33, 37, 39, 53, 67, 78, 84, 89, 96, 98, 100, 105, 121, 128, 135, 140, 146, 165, 170, 178, 185, 203, 205, 208, 215, 236, 243f., 250, 280, 296, 300, 313, 323, 338, 340, 345, 355, 363, 369, 374, 385, 415, 424, 516, 551, 580, 647, 658f., 661, 677, 679, 710, 719, 730, 741, 743, 865, 870, 939, 945, 959, 990, 1003, 1005, 1008, 1016, 1104
Dellwig 19f., 27, 33, 46, 59, 64, 83, 88, 95, 100, 105, 112f., 119f., 128f., 141, 165, 186, 194, 215, 217, 221, 226, 228, 235, 243f., 251, 259, 265, 269, 275, 281, 286, 291, 309, 312, 319, 326, 332, 338, 340, 345, 365, 371, 373, 382, 384, 392, 464, 473, 476, 548, 577, 590, 606, 616, 674, 677, 688, 708, 714, 717, 719f., 731, 743, 879, 891, 893f., 905f., 925, 927, 930, 937, 942f., 1007, 1024, 1029, 1036, 1099, 1134, 1149, 1152
Derne 2f., 10, 38, 41f., 52, 78, 80f., 85, 95, 100, 113, 119, 135, 139, 178, 185, 238, 257, 275, 280f., 286f., 292, 301, 305, 312, 315, 319f., 326, 332, 338, 340, 346, 365, 381, 403, 564, 620, 627, 635, 638f., 663, 666, 689, 708, 713, 940f., 960, 975, 994, 1006, 1014, 1024f., 1058, 1062, 1091, 1099, 1107, 1111, 1134, 1137, 1149, 1152
Derschlag/Gummersbach 311
Dessau 894
Detmold 619f.
Dinker/Soest XXX, 273, 600, 921, 934, 1111, 1151
Dinslaken 38, 206, 211, 293, 354, 437, 474, 508, 578, 620, 628, 732, 893f., 911, 944, 976f., 992f., 1019f., 1030, 1090
Dorsten 1048
Dortmund 2, 9, 21, 29, 54, 61, 131, 137, 147, 180, 184, 199, 212, 218, 241f., 250, 258, 263, 290, 316, 341f., 347, 349, 360, 362, 369, 395, 404, 437f., 464, 474f., 487, 520, 552, 577, 590, 628, 647, 660, 663f., 669, 714, 716, 719, 723, 725, 734, 737, 807f., 810, 816, 826, 837, 888, 894, 898, 919, 959–961, 973, 978, 990, 992, 994, 1001, 1008f., 1017f., 1021, 1030, 1032, 1037, 1039, 1047, 1051, 1054, 1065, 1068, 1073, 1077f., 1087, 1104, 1106, 1108, 1110, 1123f., 1130, 1133, 1135, 1138, 1140, 1142–1145, 1147, 1149, 1151f., 1155f., 1158f., 1165, 1169
Drechen 1101, 1150f., 1161
Dresel/Altena 732, 943
Drevenack/Wesel 384, 422, 994, 1029, 1078, 1104
Dröschede/Iserlohn 555
Düren/Jülich 367, 620
Düren/Lütgendortmund 1031
Düsseldorf 355, 437, 442, 454, 463f., 470, 476, 490, 611, 751, 939–941, 944, 950, 952, 960f., 970, 977, 979f., 982, 993, 995, 1026, 1028f., 1037, 1039, 1048, 1050, 1102, 1110f., 1113
Düsseltal 751
Duisburg 422, 432, 472, 521, 533, 654, 683, 816, 838, 908, 917, 944, 1027, 1075f., 1101–1104, 1114, 1128f., 1159, 1161
Eckenhagen/Waldbröl 236, 295, 354, 404, 407, 475, 487, 620, 852, 857

Eckesey/Hagen XXXIV, 664

Eichlinghofen 42, 46f., 54–56, 85, 89, 94, 105, 130, 166, 170, 211, 221, 228, 250, 281, 286, 291, 295, 332, 338, 354, 382, 403, 415, 424, 434, 486f., 518, 521, 527, 540f., 553f., 574, 663, 708, 717f., 730, 808, 842, 854, 892, 939, 994, 1007, 1009, 1024, 1028f., 1044, 1055, 1120, 1134, 1149, 1152

Eickel 5, 66, 68, 85, 89, 136f., 139, 172, 177, 179, 184f., 187, 192, 194, 196, 202, 204, 208f., 214f., 222, 228, 288, 291f., 305, 333, 339, 403, 417, 479, 596, 598, 600, 611, 638, 709, 717, 730, 743, 754, 819, 856, 863, 906, 972, 1007, 1018, 1084, 1152

Eilpe/Hagen XXXI

Eimbeck 649, 929

Einhausen/Meiningen 628

Eisleben 1103

Elba 998

*Elberfeld** 30, 107, 122, 131, 343, 552, 555, 563, 590, 620, 716, 843, 854, 917, 919, 927, 944f., 981f., 989f., 1005, 1008, 1031, 1045, 1075, 1103, 1110

Elbing 1116

Elfringhausen/Hattingen XXXIV

Elsej 15, 22, 24, 40, 84, 216, 242, 244, 246, 269, 275, 281, 286f., 291, 298, 301, 305, 320, 325, 327, 346, 351, 403, 413, 436, 448, 451, 461, 465, 471, 473, 484, 494f., 503, 556, 572, 576, 579, 586, 612, 617, 619, 622, 625, 659, 665, 689, 694, 696, 710, 712, 715, 720f., 741, 743f., 746f., 751, 846, 857, 860, 863, 878, 880, 910f., 943, 947–949, 973, 984, 990, 1008, 1010, 1026, 1045, 1054, 1059, 1065, 1075, 1092, 1100, 1130, 1134, 1136, 1150

Elten 834

Emmerich XLI, 161, 451, 474, 553, 667, 692, 700, 704, 709, 714, 719, 722, 724, 841f., 845, 848f., 852, 884, 925, 985, 1029

Ende 12f., 18, 39, 48, 73f., 84, 89, 95, 99f., 106, 108, 110, 112f., 123, 135, 137f., 140, 146, 171, 177–179, 185, 187, 194, 196, 202, 236, 243, 245, 251, 259, 269, 318, 333, 339, 346, 358, 365, 368, 403f., 413, 443, 452f., 465, 471, 474, 480, 484, 491, 498, 501, 521, 527, 537, 597, 686, 710, 853, 855f., 923, 990, 1007, 1054, 1152

England 894, 1025

Enneperstraße 1152

Eppenhhausen/Hagen XXXV

Erbürfelde (?) 318

Erfurt XXXVIII, 147

Ergste 939f., 957, 1140, 1151

Erlangen 1026

Ermlinghofen/Wellinghofen 994

Erzgebirge 881, 1080

Essen XLI, 14, 21, 29, 118, 165, 199, 241, 258, 322, 337, 352, 359, 367, 394, 426, 444, 451, 463, 465, 476, 479, 487, 498f., 552, 566, 598, 620, 626, 636f., 649, 719, 723, 833, 837, 859, 881, 884, 908, 917, 919, 944, 993, 1006, 1030, 1045, 1047–1049, 1078, 1123f., 1139

Eutin 1049

Eving, Nieder- (Derne) 78

Evingsen/Altena 555, 753, 878, 880f., 890, 892, 904, 915

Fahrenberg/Eckenhagen 487, 620, 857

Flirich/Unna 695, 994, 1101, 1152

Fontainebleau 998

Frankfurt/Main 682

Frankfurt/Oder 920f., 942

Frankreich 933, 977, 980f., 997, 1003, 1009, 1021, 1044, 1061f., 1073

Frauenbreitungen 590

Friedsdorf/Grafschaft Mansfeld 13

*Frömer*n XIX, XL, 3, 20, 33, 37f., 46, 67, 83, 95, 100, 102, 105, 114, 119, 129, 135, 139, 141, 144, 146, 165, 168, 178, 185, 202, 229, 234f., 243, 250, 277, 281, 283, 290, 294, 299, 318, 346, 356, 358, 365, 367, 371, 405, 413, 432, 483, 494, 505, 515, 520, 536, 561, 571, 586, 592, 594, 596, 598, 601f., 634, 644f., 650f., 658, 661, 665, 667, 673, 680, 688, 700, 708, 711, 714, 730f., 797f., 808, 819, 858, 894, 925, 984, 1006, 1024, 1068, 1099, 1122, 1125, 1134, 1149, 1152

Fröndenberg 7, 12, 15, 18, 41, 83, 148, 152, 155, 165, 171, 177, 221, 228, 275, 280, 301, 305, 320, 325, 346, 351, 354, 358, 381f., 392, 416, 453, 460, 487, 520f., 552, 565, 682, 708, 718, 732, 879, 910f., 927, 929, 939, 953, 1000f., 1028, 1074, 1094, 1101, 1119, 1134, 1149f., 1152

Gahlen/Dinslaken 354, 944

Geldern 386, 1161

Gelsenkirchen 13, 18, 38f., 53, 85, 89, 96, 99, 103, 120, 125, 128, 130, 133, 136, 139, 158, 164, 169, 174, 187, 222, 228, 245, 249–251, 253, 259, 262, 268f., 271, 274, 288, 291f., 295, 341, 346, 349, 351, 355, 394, 399, 479, 487, 491, 499f., 511, 517, 540, 544f., 557, 568, 581, 587, 594, 600, 604, 636, 661, 684, 709, 906, 937, 941, 947, 992f., 997, 1002, 1007, 1015, 1022, 1044, 1099, 1103, 1123, 1125, 1152

Gemarkte 1075

Gemen 661, 719, 898, 940, 1135

Gemünd/Eifel 911

Genf 813

Gerichte an der Ruhr 251, 254, 256

Gerthe/Bochum 284

Gevelsberg XXIII, 11f., 18, 27, 31, 39, 46, 48, 60, 65, 84, 148, 151, 153, 196, 202, 240, 251, 259, 269, 292, 295f., 300, 314, 323, 341, 345f., 351, 358, 368, 381, 383, 392, 415, 424, 442, 469f., 474, 483f., 574, 600, 657, 679, 690f., 696f., 710, 712f., 717, 730, 741, 798, 817, 833, 907, 921, 925, 939, 947, 1000, 1007, 1024, 1055, 1066, 1073f., 1100, 1107, 1111, 1152

Gießen 22, 649, 679, 682, 1110

Gimborn, Herrschaft 161, 331, 475, 615, 620, 837, 942, 1048, 1103, 1112, 1123

Götterswickerhamm 206, 211, 367, 619, 628, 977, 1104

Göttingen 327, 499, 553, 808, 930, 944f., 1019, 1029, 1106, 1112, 1138

Gotha 66, 860, 868, 1010, 1060

Grafschaft, Abtei 35f.

Grafschaft Mark (vgl. Mark) XIV–XXI, XXIII f., XXVI–XXXI, XXXVII–XLIV, 2f., 6, 9, 14, 16, 24f., 28, 32, 35, 39, 49–51, 56, 63, 65, 76, 79, 83, 91–93, 98, 103, 107, 160, 166, 182, 197, 199, 256, 281, 289, 298f., 311, 324, 334, 340, 352, 356, 362, 366, 376–379, 386, 391, 400, 405, 412f., 442f., 455, 458, 462, 465, 514, 524, 553, 575, 578, 598, 609, 613, 647, 655, 663, 681, 695, 697–699, 703, 706, 708, 711, 713, 717, 721–723, 734, 736f., 744, 748, 805, 807,

809, 811–814, 817f., 821, 826, 833, 836–838, 841–844, 847f., 860, 866f., 879, 881, 883f., 887, 899, 909, 911, 913, 916, 918f., 922, 934, 940f., 943, 947, 958f., 961, 966f., 973, 977f., 995, 1000, 1010f., 1026, 1028, 1038, 1045, 1048f., 1061–1065, 1075, 1078, 1084, 1087, 1089, 1096, 1098, 1102f., 1105f., 1114, 1116, 1118, 1122–1124, 1131, 1133, 1138f., 1140, 1142f., 1145–1147, 1155–1159, 1162, 1165, 1169

s'-Gravenhaage (den Haag) 377, 465

Greifswald 835

Grenzhausen/Wied 729, 985

Grimberg 21, 26–29, 31, 85, 117, 143, 152f., 156, 158, 160, 164, 172, 177, 179, 196, 201f., 206, 227, 292, 316, 336, 347, 383, 392, 460, 509, 540, 585, 600, 660f., 685, 691, 709, 713, 881, 885, 896f., 906, 908f., 958, 963, 991, 993, 1007, 1074, 1099, 1122, 1125, 1134, 1150

Großörner/DDR 924

Grüne/Iserlohn 555

Gütersloh 1087

Gummersbach XXXIX, 27–29, 52f., 60, 67, 86, 94, 105, 114, 119, 121, 136, 148, 151, 178, 185, 216, 220, 261, 282, 286, 295, 297, 311, 314, 335, 338, 360f., 374, 384, 395, 427, 429f., 434, 452, 540, 552, 565, 577, 589, 605, 615, 647, 859, 866, 879, 1026, 1080, 1103

Hacheney, Amt Hoerde 649, 684, 1040, 1054, 1110f.

Hägener Mühle/Lüttringhausen 719

Hagen, Classe 648, 709f., 730, 743, 747, 825, 843, 846, 854, 856, 860, 902, 905, 947, 978, 1002, 1022, 1083, 1098, 1137, 1142, 1152

Hagen, Ort und Gemeinde XIV, XIX, XXIII, XXVI, XXXf., XXXIVf., XXXVIII, XL–XLII, XLIV, 1, 4, 6, 10–12, 17f., 20, 22, 24f., 31, 37, 39, 44, 46, 48, 53, 60, 64–66, 72f., 80–82, 84, 88, 104–106, 108, 112f., 115, 118–120, 124, 128, 130, 134f., 139f., 146, 148, 151, 153, 156, 158, 163f., 166, 170f., 175, 177–179, 184f., 187, 196, 202, 204, 208, 210, 215, 220, 222, 228, 230, 232–234, 236, 243, 247, 252, 269–272, 274, 276, 282, 286f., 289, 291, 300, 305, 309, 312, 325, 329–331, 333, 337f., 343, 345, 351f., 354, 356, 358, 362, 365, 367f., 370f., 374, 381, 392, 394f., 400f., 413, 420, 424,

434, 446–449, 452, 460, 464f., 471, 474f., 480–482, 484, 488, 492f., 496, 498, 504f., 517, 519, 523, 534, 544, 546, 549, 565f., 573, 577, 604, 615, 619, 622–624, 630f., 673, 681, 689, 695f., 703, 708, 710f., 716f., 720, 722, 724f., 729, 736, 739, 746, 797f., 810, 817, 819, 843, 846, 855f., 858, 864–867, 876–878, 881f., 891–893, 896, 901f., 907, 921, 927f., 930f., 934, 939, 941f., 947, 953, 956f., 965, 972, 974, 977f., 980, 989, 991, 999, 1006–1008, 1011, 1013f., 1026, 1032, 1042, 1045, 1059, 1063, 1065, 1071, 1075f., 1084–1086, 1089–1092, 1097, 1100, 1102, 1104, 1110, 1118, 1124, 1128, 1130, 1134, 1138, 1142, 1150, 1152, 1156

Hagen, Synodalort XIXf., XXXI, XXXVIII, XLI, 5, 8, 11, 18, 36, 38, 44f., 59, 64, 73, 78f., 99, 105, 146f., 155, 157, 170f., 178, 182, 193, 195, 202f., 228f., 250f., 268f., 274f., 286f., 295–299, 301, 303f., 306, 309f., 313, 315, 318–320, 325f., 332, 340, 346, 352, 359, 366, 372, 382, 392f., 402, 412, 414, 424f., 435, 449, 461, 463, 465, 472, 475f., 485, 487, 495, 497f., 508, 514, 518, 528, 536, 538, 540, 548, 550, 563, 573, 575, 588, 598, 608, 618, 626, 630, 634, 645, 658, 667, 677, 687, 695, 716, 729, 742, 806, 810, 813, 822, 836, 839, 841, 856, 864, 877, 891, 906, 908, 920, 927, 930, 938, 956, 969, 972, 979–981, 989, 995, 998, 1006, 1017, 1025, 1044, 1048, 1051, 1053, 1058, 1073, 1089f., 1096, 1100f., 1104–1106, 1111, 1116, 1122, 1131, 1137f., 1146f., 1153, 1162, 1165

Halberstadt 13, 76, 166, 318, 373, 377, 395, 402, 637, 651, 929

Halle/Saale 34, 49, 99, 102, 199, 210–212, 216, 225, 268, 278, 290, 303, 307, 322, 328, 354, 357, 362, 369, 377, 384, 388, 398, 407, 418, 429, 439, 444f., 455, 466, 472, 477, 489, 500, 511, 531, 552, 554, 577, 581, 592, 594, 601, 605, 622, 629, 639, 641, 648, 652f., 662, 670, 687, 691, 714, 720, 733, 743, 746, 807, 816, 835, 838, 846, 858f., 872, 884, 893, 902, 911, 919–921, 933f., 942, 944, 959f., 1019, 1029, 1045, 1088, 1103, 1106, 1112, 1116, 1137

Halver XIX, 3, 10, 48, 52, 77, 82, 84, 88f., 93, 101, 121, 128, 130f., 134, 141, 144, 146, 157, 163–165, 169f., 172, 177, 179, 184, 186, 193, 195, 202f., 208, 215, 220, 222, 228, 230, 234, 236, 242f., 262, 264f., 268f., 272, 274f., 277, 280f., 286f., 289, 291, 293, 299, 305, 313, 329, 331f., 338, 341, 358, 365,

374, 381, 392, 395, 397, 403, 407, 413, 416, 429, 436, 439, 443, 448, 452, 455, 464, 466, 468, 471, 475–478, 488, 490, 496, 498f., 548, 564, 590, 597, 600, 608, 637, 689f., 710, 736, 745, 797, 858, 865f., 876, 878f., 907, 959, 974, 976, 1007f., 1012, 1026, 1045, 1069, 1075, 1079, 1090, 1100, 1110

Hamburg XXXVIII, 325

Hamm, Amt und Classe XVIII, XXXVIII, XLI, 2, 12, 16, 20, 26, 30, 33, 37f., 46, 52, 59, 67, 71, 82f., 86–88, 90, 93, 95, 101, 105, 113, 120, 128f., 135, 140, 145, 147, 152, 157, 161, 165f., 171, 178f., 186, 195, 203, 209, 214, 220f., 223, 229, 235, 237, 243f., 251, 254, 256, 260, 269, 275, 277, 279, 281, 287, 291f., 295f., 301, 305f., 310, 315, 320, 323, 326, 330, 332, 336, 338, 340, 346, 350f., 353, 355, 359, 366, 371f., 381f., 392f., 402, 410, 412, 414, 424f., 435, 447, 450, 462, 470, 473, 484, 486, 497, 508, 516, 519, 528, 536, 538, 548, 550, 561, 553, 576f., 585, 588, 599–601, 607, 609, 616, 619f., 627, 635, 644, 646, 656, 659, 668, 687, 695f., 698, 701f., 712, 721, 727, 729, 741, 743f., 754, 841, 847, 854, 889, 1147, 1151, 1161f.,

Hamm, Ort und Gemeinde XIV, 6f., 60, 75f., 80, 83, 88, 93, 95, 99–101, 103, 105, 146, 151, 157, 162, 164, 194, 215, 235, 237, 261, 268, 281, 286, 300, 313, 317, 345, 352, 355, 358, 367, 373, 388, 401, 411, 417, 423, 428, 438, 442, 447, 458, 460, 465, 501, 510, 512, 522, 527, 530, 535, 540, 565f., 573, 578, 584, 586, 590f., 596–598, 600, 610, 613, 625, 628, 632, 636, 638, 649, 665, 669, 673, 677, 680, 683, 685, 687, 691, 695, 708, 732, 742, 745, 754, 810f., 819, 833f., 841, 847, 856f., 861, 882f., 891, 894f., 899, 901, 905f., 909f., 915f., 921, 934, 936f., 941f., 948, 959, 973, 991, 1000, 1003, 1006, 1014, 1021, 1024, 1026, 1032, 1045, 1048, 1059, 1063f., 1069, 1071, 1100f., 1103, 1106, 1108f., 1113, 1134, 1138, 1143, 1146f., 1149–1151, 1153, 1158, 1160, 1164

Hamme/Bochum 751

Hamminkeln/Wesel 240, 620, 1029

Hannover 944, 976, 994, 1111

Harderwijk 1054

Harpen 20f., 35, 48, 60, 65, 81, 85, 89, 94, 96, 98, 100, 102, 109, 112, 114, 117, 119f., 127f., 130, 132, 134, 137, 186f., 194, 196, 202, 204, 208, 245, 250, 284, 327, 331, 358f., 404, 416, 422, 426, 434, 436, 444, 448, 460,

- 465, 471, 474, 479, 484, 498, 517, 589f., 610f., 620, 628f., 633, 644, 646, 697, 709, 843, 877, 911, 947, 958, 966, 991, 993, 1002, 1007, 1027, 1035, 1044, 1054, 1152
- Haßlinghausen* 476, 1022, 1033, 1152
- Hattingen*, Amt und Classe (vgl Blankenstein) XLII, 20, 143, 553, 709, 721, 730, 743f., 746, 749, 843, 856, 888, 947, 969, 1040, 1109, 1152
- Hattingen*, Ort und Gemeinde XVII, XXXIV, 2, 13, 26f., 31, 39–41, 44, 46, 52, 68, 80f, 85, 89, 94, 96, 100, 105, 112, 114, 117, 119, 121, 126, 128, 130, 132, 134, 141f., 149f., 152, 155, 166, 169–171, 175, 177, 179, 185, 209, 214, 245, 250f., 259, 273, 292, 300, 305, 312, 328, 341, 345f., 374, 394, 403, 434, 468, 474, 498f., 517, 520, 530, 546, 553f., 559, 591f., 610, 643, 661, 669, 689, 703, 709, 714, 719, 732, 739, 743, 745f, 751, 806, 844f., 856, 858, 863f., 874, 889, 891–893, 906, 908f., 923, 940, 946, 956, 972, 977, 988f., 1004, 1013f., 1027f., 1036, 1044, 1058, 1074, 1078, 1102, 1104, 1134, 1150–1152
- Haus Altendorf/Ruhr* 166, 374
- Haus Berge/Rüdinghausen* 347, 637
- Haus Buddenborg* 1104
- Haus Callenberg/Ende* 13, 108, 137, 521
- Haus Erleburg/Hemer* 32, 38, 44f., 52, 57, 59, 73, 88
- Haus Grönberg/Mark* 179, 223
- Haus Hackhausen/Ohligs* 275, 281, 287
- Haus Hardenstein/Herbede* 488f.
- Haus Heven/Bochum* 23, 32, 38, 44f., 66, 88, 108, 143, 611
- Haus Holte/Lütgendortmund* 1054f.,
- Haus Hove/Wetter* XXII, 8
- Haus Kemnade/Stiepel* 23, 166, 489, 519, 635, 667, 695, 716, 730, 744, 846, 851, 1109
- Haus Laer/Bochum* 131, 162, 176, 516, 960, 994
- Haus Langendreer* 910
- Haus Lestringhausen/Meinerzhagen* 533
- Haus Mengede* 227
- Haus Neuohof/Lüdenscheid* 166f., 184, 234, 269, 275, 281, 287, 306, 308, 736, 851, 865, 877, 892, 907, 928, 938, 1076, 1099
- Haus Overdyk/Bochum* 736, 751, 851, 898, 976, 994, 1009
- Haus Pungelscheidt/Werdohl* 128
- Haus Rhade/Kierspe* 732
- Haus Ruhr/Schwerte* 272
- Haus Schadeburg/Castrop* 683
- Haus Schafhausen/Werl* 349
- Haus Stockum/Herringen* 23, 364, 485
- Haus Strünkede/Herne* 647, 1108
- Haus Werdringen/Volmarstein* 374, 485
- Haus Weitmar/Bochum* 713f.
- Haus Westhusen* 1120
- Haus Wischelingen/Dortmund* 8, 30, 218, 263, 271, 332, 451, 499, 552, 680, 737, 745, 911, 966, 993, 1119, 1137, 1140
- Haus Witten* 637
- Heedfeld* (= Neu-Hülscheid, s. d.) 84, 240, 280, 286, 321, 325, 346, 415, 471, 475, 508, 610, 618, 620f., 625, 710, 727, 730, 741, 928, 957, 1007, 1026, 1045, 1059
- Heeren* 1110, 1152
- Heidelberg* 838, 944f., 990, 994, 1029, 1161
- Heiligenfeld/Hoya* 976, 994
- Heiligenhaus* 938, 1026, 1037
- Heimbeck/Schwelm* 967
- Helweg* 399, 809
- Hemer* 32, 35f., 39, 46, 50, 59, 62, 64, 67, 84, 89, 93, 105, 121, 128, 130, 135, 139f., 146f., 159, 165, 170, 173, 180, 186, 195, 202, 205, 236, 243, 251, 259, 266, 275, 286, 292, 295, 297, 302, 319, 323, 345, 358, 393, 401, 498, 538, 575, 580, 597, 637, 710, 743, 867, 880f., 907, 925, 928, 938, 943, 961, 1008f., 1026, 1062, 1080, 1100, 1112, 1135, 1150
- Hemmerde* 46, 83, 103, 141, 146, 165, 168, 170, 203, 208, 215, 223, 235, 240f., 247, 251, 259, 275, 287, 354, 402, 453, 463, 530, 647, 696, 708, 817, 944, 956, 959, 968f., 972, 988, 1058, 1062, 1067, 1081f., 1099, 1134, 1149, 1152
- Henneberg* 1062, 1078

- Hennen* 22, 82, 84, 111, 142, 147, 149, 151f., 155, 165, 170, 194, 220f., 228, 236, 240, 242–244, 281, 286, 309, 326, 331, 382, 463, 465, 470, 473, 484, 510, 527, 617, 646, 689, 710, 817, 892, 904, 943, 947f., 984, 1054, 1143, 1151
- Herbede* 17, 85, 211, 251, 254, 259, 268f., 282, 286, 288, 303f., 314, 321, 325, 328, 346, 357, 374, 395, 434, 451, 488f., 502, 544, 600f., 680, 689f., 709, 745, 878, 940, 957, 972, 989, 1007, 1012, 1022, 1025, 1030, 1078, 1099, 1137, 1152
- Herdecke*, Ort und Gemeinde XXII–XXIV, XXXV, XXXVIII, XLIV, 1, 4, 8, 10, 12, 18, 20, 26f., 31, 39, 44, 46, 48, 53, 56, 60, 65, 70, 72, 74, 81, 84, 89, 92, 94f., 99–102, 105f., 112, 119f., 122, 128, 130, 134f., 139, 142, 146, 151, 167, 171, 177, 211, 230, 234, 236, 243, 251, 259, 268f., 287, 301f., 305, 307, 309f., 323, 327, 365, 367f., 383f., 392, 395, 402f., 415, 424, 436, 448, 471, 474, 484, 520, 527, 551f., 577, 591, 597, 607, 644, 661, 696, 710, 712, 730, 739, 798, 817, 838, 853, 855, 907, 926, 929–931, 939, 954, 956, 960, 968f., 973f., 976, 994, 1007f., 1024, 1026, 1045–1047, 1059, 1076, 1080, 1098, 1100, 1102, 1104, 1111–1113, 1135, 1137f., 1150, 1152
- Herdecke* Synodalort 105, 112–114, 133, 135f., 139, 144, 259f., 303
- Herford* 731, 1060
- Herne* 6, 27, 31, 39, 43, 53, 85, 89, 95, 105, 109, 112, 130f., 134, 153, 156, 174, 176, 184, 186, 202, 273, 284, 289, 292, 296, 300, 315f., 319, 321, 325, 335, 341, 345f., 349, 351, 358, 363, 422, 436, 444, 448, 454, 463f., 491f., 496, 498, 503, 574, 596–598, 607, 611, 638, 647f., 661, 709, 717, 819, 854, 947, 956, 966, 989, 1007, 1012, 1016, 1019, 1108, 1134, 1150, 1152
- Herrenhut* 249, 290, 297f., 302f., 307, 816, 838
- Herringen* 1101f., 1152, 1161
- Herscheid* = Herschede 12, 18, 39, 41, 48, 60, 84, 135, 139, 152, 155, 191, 203, 208, 236, 243, 245, 250, 268, 281, 286, 290–295, 299, 321, 325, 341, 345, 354, 358, 381, 434, 449, 451, 464, 496, 530, 565, 587, 636, 660, 691, 703, 710, 715, 717, 719, 730, 843, 845, 854, 857, 865, 876, 928, 992, 1027, 1046f., 1072f., 1075, 1100, 1135, 1150
- Herzkamp* 84, 554, 580, 591f., 596, 607, 617, 689, 709, 864, 875, 888, 898, 913, 931, 945f., 950, 956, 959f., 972, 989, 1007, 1066, 1100, 1123, 1152
- Hessen* XIV, 206, 824, 1070
- Hiesfeld/Dinslaken* 240, 293, 508, 620, 714, 858, 893f., 911, 1013, 1030, 1047, 1052, 1060, 1092
- Hilbeck* 1098, 1100, 1107, 1116, 1126, 1139, 1150f.
- Hildesheim* 647, 649
- Höchst, auf dem* 1110
- Hoerde*, Amt und Classe XVIII, XXXIX, XLI, 4, 13, 20, 27, 30, 39, 46, 53, 55, 60, 68, 71, 82f., 85–87, 89, 91, 96, 102, 105, 112, 114, 121, 130, 136, 141, 145, 148, 153, 158, 166, 169, 172, 175, 178, 187, 196, 204, 209, 214f., 221, 229, 236, 238, 244, 250f., 254, 256, 259f., 269, 275, 281, 286f., 291f., 295f., 301, 310, 313, 315, 319f., 323, 326, 331f., 338, 340, 345f., 353, 359, 364, 366, 373, 383, 388, 393, 401, 406, 415, 426, 430, 434, 436, 450, 460, 462, 468, 471, 473, 478, 486, 498, 509, 519, 523, 529, 536, 539, 551, 562, 564, 576, 585, 589, 599, 609, 617, 619, 627, 633, 635, 644, 646, 656, 659, 661, 663, 666, 668, 677, 689, 694, 696, 698, 701f., 730, 743f., 754, 842, 925, 937, 968, 1005
- Hoerde*, Ort und Gemeinde 4, 10, 27, 31, 35, 42, 46, 53, 61, 68, 85, 89, 94, 96, 114, 119, 121, 136, 139, 151, 156, 164, 170, 172, 177, 182, 185, 194, 204, 208, 229, 234, 236, 244, 272, 281, 286, 306, 312, 340, 345–347, 349, 356, 362, 364, 403f., 424, 449, 453f., 460, 471, 496, 527, 530, 540, 596, 598, 610, 619, 625, 629, 647f., 686, 696, 708, 715, 819, 866, 893, 906, 908f., 963f., 989, 1000, 1005, 1007, 1018, 1024, 1029–1031, 1046, 1062, 1074, 1094, 1099, 1101, 1106f., 1111, 1134, 1137f., 1150, 1152
- Hoerde*, Synodalort XIX, XLf., XLIII, 1, 11, 17, 71, 90, 115, 303, 703
- Hohenholt/Kierspe* 373
- Hohenlimburg*, Ort und Grafschaft, siehe Limburg
- Hohenzollern* 835
- Holland* 426, 664, 961
- Holpe/Köln* 427, 437, 620, 857, 1013
- Holthausen/Hattingen* XXXIV

- Homburg* 1048
- Horsthausen/Castrop* 273, 284, 1016
- Horstmar/Derne* 78, 238
- Hottenstein/Schwelm* XXXIV, 1002, 1022, 1033
- Hoya* 732, 976, 994
- Hubertusburg/Sachsen* 352
- Hückeswagen* 940, 944, 994, 1013f., 1029, 1045, 1049, 1110
- Hülscheid, Hülschede* (Neu-Hülscheid: siehe Heedfeld) 43, 84, 96, 99f., 147, 165, 175, 239, 267, 272, 275f., 281, 610, 973, 990, 1102
- Hülsenbusch* (= Nieder-Gimborn) 86, 299, 311, 321, 325, 335, 389, 415, 427, 452f., 465, 475, 487, 498f., 521, 564, 1103, 1110
- Hünxe* 384, 437, 649, 732, 929, 1008, 1107
- Ihmert/Iserlohn* 555
- Iserlohn, Amt und Classe* XVIII^{f.}, XXXIX, XL^{f.}, 3, 12, 20, 27, 30, 33, 35, 39, 46, 53, 59, 67, 71, 78, 82–84, 86f., 89, 91, 96, 102, 105, 113, 121, 130, 134–136, 140, 142, 145, 147, 152, 157, 165, 171, 178, 180, 186, 195, 203, 215, 221, 229, 231, 236, 244, 251, 254, 256, 260, 266, 269, 274f., 278f., 281, 287, 292, 296f., 301f., 306, 310, 315, 319f., 323, 326, 330–332, 340, 346, 353, 359, 363, 366, 372, 382, 385, 393, 403, 415, 425, 436, 450, 462f., 466, 470, 473, 484–486, 498, 509f., 514, 519f., 529, 536, 538, 547, 551, 555, 558, 562, 564, 574–576, 580, 585, 589, 599, 609f., 617, 619, 625, 627, 633, 635, 644, 646, 656, 659, 661, 668, 672, 677, 696, 698, 701f., 710, 714f., 728, 741, 743, 754, 842f., 847, 854, 857, 859f., 874, 876, 889f., 905, 926, 935, 947f., 969, 984, 988, 1003, 1023, 1041, 1047, 1054, 1092, 1152
- Iserlohn, Ort und Gemeinde* XV, XX, 3, 10, 12, 18, 20, 27, 31, 33, 37, 46, 53, 59, 64, 67, 84, 89, 91, 93, 96, 100, 105, 112, 119, 128, 134, 136, 138f., 141, 146, 151, 159, 163–165, 170, 177f., 180, 184f., 195, 200, 202f., 205, 208, 215, 219–221, 228f., 234, 236, 243f., 250f., 253, 259, 262, 268f., 271, 280f., 286, 289, 291–295, 298, 300, 305, 309, 313, 319f., 322f., 325, 327, 329f., 337f., 340, 345–347, 351, 360, 365, 367, 371, 373, 381f., 392, 401, 403, 415f., 424, 438, 448, 453, 460, 466, 473f., 481, 493, 495, 498, 503f., 506, 516, 520, 527, 539, 541, 554f., 566, 578, 582, 584, 586, 597, 600, 607, 610, 619f., 622, 626, 628f., 643f., 646, 660, 667, 669, 673f., 689, 695f., 710, 715–717, 729f., 739, 743, 753, 819, 847, 856–858, 863, 865, 877f., 880, 888, 892, 895, 907, 909, 911, 915f., 930, 938f., 942–945, 950, 974, 986, 992f., 995, 1008, 1011f., 1024f., 1029, 1059, 1065, 1069, 1072, 1074f., 1090, 1097–1099, 1104f., 1113, 1128, 1135, 1138, 1150f.
- Iserlohn, Synodalort* 234f., 1048, 1051, 1090, 1100, 1147, 1159
- Isselburg* 145, 235, 283, 299, 1029
- Jacobsdorf/Frankfurt/Oder* 942
- Jena* 311, 322, 499, 509, 552, 620, 744, 828, 838, 933, 940, 959, 1103, 1116
- Jerusalem* 573
- Jülich* XXXIX, 176, 205, 240, 285, 361, 377, 578, 621, 809, 812, 941, 963, 984, 992f., 1028, 1061, 1076, 1084, 1102, 1130, 1133
- K vgl. auch C
- Kaiserswerth* 437, 1017, 1028
- Kaldenkirchen* 683
- Kamen, Amt und Classe* XVIII, XX, XXXVIII^{f.}, XLII, 82f., 89, 95, 101, 105, 113, 120, 129, 135, 140, 147, 152, 157, 165, 171, 178, 186, 195, 203, 215, 221, 235, 244, 251, 259f., 268f., 274f., 280, 286, 295, 331, 351, 365, 380, 388, 392, 401, 419, 424, 447, 450, 470, 484, 543, 561f., 574, 616, 621, 625, 627, 633, 635, 644, 656, 667, 677, 694f., 698, 701f., 708, 715, 729f., 856, 859, 863, 889, 947, 953, 1000, 1040, 1152
- Kamen, Ort und Gemeinde* 34, 43, 47, 49, 75, 83, 95, 100f., 104, 111, 215, 220, 240, 243, 251, 268, 301, 305, 307, 318, 338, 345, 355, 361, 365, 373, 384, 388, 393, 397, 402, 415, 425, 436, 447, 538, 543f., 557, 619, 669, 677, 708, 877, 907–910, 927, 930, 938, 956, 968, 1025, 1101, 1122, 1125, 1150, 1152
- Kappenberg* 40, 578, 1087
- Kesbern/Hemer* 555
- Kiel* 1096
- Kierspe* 2, 20, 40, 46, 48, 61, 76, 84, 101, 113, 119, 121, 128, 147, 151f., 155, 172, 177, 186, 194, 230, 234, 253f., 262, 265, 268, 318,

321, 325f., 331, 365f., 371, 373f., 381, 383,
392, 416, 436, 448, 463, 520, 566, 574, 597,
607, 617, 619f., 625, 710, 730, 732, 845, 858,
878, 894, 910f., 929, 941, 973, 987f., 1008,
1062, 1079, 1100, 1106f.

Kirchberg/Erzgebirge 1080

Kirchhörde 28f., 85, 128, 158, 164, 196,
202, 221, 320, 325f., 328, 331, 333f., 363,
374, 381, 393, 395, 401, 403f., 415, 436, 448,
453, 460, 579, 586, 649, 708, 730, 1012f.,
1060, 1077, 1120, 1152

Klaswipper/Wipperfürth 499, 942

Kley/Lütgendortmund 1031

Klüppelberg 942

Koblenz 521, 1045, 1075, 1103

Köln XXXVIII, 232, 475, 565, 1048, 1101

Königsberg/Ostprien 651, 835, 1049,
1102, 1116

Königsstele 85, 114, 118f., 143, 257, 282,
286, 292, 294, 337, 474, 488, 492, 495, 498f.,
502, 508, 511, 513, 517, 521, 531, 539, 545,
587, 669f., 679, 689, 691, 697, 709, 717, 719,
730, 739, 749, 817, 870, 881, 902, 915, 1040,
1055f., 1065, 1152

Krallenheide/Breckerfeld 487, 552

Kranenburg 1106

Kreuznach 1028, 1030, 1047, 1078

Krudenberg 1107

zum Krumstück/Ennepetal XXII, 24, 105

Kückelhausen/Haspe 505

Küstrin 651

Kunzendorf/Schlesien 600

Langenberg 40, 46, 49, 52, 54, 60, 65, 76f.,
85, 100, 141f., 144, 146, 163, 206, 215,
219f., 222, 225f., 228, 276, 280, 282, 286,
292, 321, 325, 411, 442, 540, 551, 554, 562,
628, 709, 730, 745, 906, 908, 910, 926f.,
937f., 956, 958, 969, 1035, 1152

Langenbrocke/Wengern 362

Langendreer 13, 18, 46, 68, 85, 89, 105,
112, 120, 124, 136, 148, 151, 166f., 172, 179,
185, 215, 220, 222, 227f., 245, 250f., 259,
269, 276, 283, 288, 291f., 305, 309, 316, 319,
321, 325, 327, 331, 333, 338f., 341, 344, 355,
358, 365, 371, 392, 422, 452f., 465, 471, 474,
483, 505, 517, 535, 689, 709, 743, 746, 751,

754, 864, 875, 877, 906, 908, 910, 927, 937,
939, 1025, 1044, 1046f., 1054, 1058, 1123,
1152

Langenstraßen (vgl. *Zur Straße*) 269

Langerfeld 57, 84, 372, 381, 383, 394, 401,
434, 443, 478, 480, 490, 503, 512f., 523, 527,
559, 592, 669, 671, 680, 684, 686, 689, 694,
710, 718f., 853, 855, 882, 917, 928, 1022,
1028, 1030, 1033f., 1045, 1047, 1055, 1059,
1066, 1074, 1078, 1152

Langschede/Ruhr 808

Lantenbach/Lieberhausen 302, 541

Lebus/Oder 80, 138, 142

Leckingsen/Hennen 555

Leichlingen 877, 945, 976, 1023

Leipzig 837f., 894, 940, 1010, 1046, 1113,
1138

Lemgo 354, 1116

Lennep 147, 191, 212, 270, 318, 327, 340,
354f., 363, 427, 437, 451, 463, 489, 636, 670,
680, 744, 866, 877, 881, 940, 942, 944, 984,
994, 1006, 1008, 1013, 1026, 1029, 1103,
1110, 1137

Letmathe 1009

Leuschede = *Leuscheid/Sieg* 272, 637

Lieberhausen XXXIX, 39, 86, 105f., 112,
166, 170, 187, 194, 234, 236, 243, 295, 302,
306, 311, 335, 341, 345, 427, 521, 530f., 534,
1103

Lienen/Tecklenburg 1149

Limburg, Hohenlimburg 12, 22, 84, 142,
242, 445, 510, 555, 939f., 943, 947f.,
951–953, 957, 961, 973, 990, 1017, 1041,
1048, 1054, 1087, 1103, 1124, 1130, 1140,
1142–1144, 1151

Linden 4, 10, 45f., 52, 85, 121, 128, 155,
250, 291, 346, 351, 590f., 601, 607, 646, 709,
713f., 717, 719, 730, 741, 743, 891, 894, 911,
930, 939, 944f., 1060, 1125, 1134, 1150,
1152

Lingen 961, 1160

Lippe 959, 1027, 1102

Lippstadt 157, 199, 212, 241, 258, 318, 475,
485, 539, 601, 628, 636, 647, 723, 833, 837,
908, 910, 976, 1047, 1061f., 1077, 1087,

1102, 1104, 1114, 1123f., 1133, 1140,
1142f., 1151, 1159, 1161, 1163

Lössel/Hemer 555

Lohne/Soest 565, 1151

London 327

Lück/Wellinghofen 959, 1014

Lüdenscheid, Classe 698, 710, 728, 730,
741, 743, 747, 754, 843, 847, 854, 856, 860,
876, 886, 889, 926, 947, 1003, 1083, 1092,
1152

Lüdenscheid, Ort und Gemeinde XLII,
14, 33, 39, 41, 62, 67, 84, 130, 134, 172, 175,
186, 194, 236, 251, 259, 262, 264f., 272,
277f., 281, 286, 293, 296, 300f., 305, 309,
319, 326f., 329, 331f., 334, 337f., 341,
344f., 350, 354, 364f., 381, 434, 457, 487,
496, 539f., 620, 626, 628f., 633, 644, 669,
679, 696, 710, 712, 717f., 720, 730, 736, 843,
846f., 854, 859, 865f., 876, 878f., 890, 892,
901, 904, 907, 926, 928, 930, 939, 942, 944,
957–959, 975, 994, 1012–1014, 1029, 1036,
1046, 1075, 1080, 1095, 1100, 1102, 1110,
1112, 1135, 1150

Lüneburg 867

Lünen, Amt und Classe XVIII, XXXIX,
XLI, 3, 12, 16, 20, 26, 30, 33, 38, 42, 46, 52,
60, 67, 71, 77, 82f., 85–88, 90, 95, 101, 105,
113, 120, 129, 134f., 140, 145, 147, 152, 157,
165, 171, 178, 185f., 195, 203, 214f., 221,
229, 236, 238, 244, 251, 254, 256f., 259f.,
269, 275, 279, 281, 286f., 291f., 295f., 301,
306, 310, 315, 320, 323, 326, 331f., 338,
340f., 346, 351, 353, 359, 364, 366, 373f.,
383, 388, 393, 403, 406, 415, 426, 430, 436,
450, 462, 468, 473, 478f., 486, 498, 509, 519,
529, 539f., 551, 562, 564, 576, 585, 589, 604,
609, 617, 619, 627, 635, 644, 646, 656, 659,
663, 668, 686, 689, 696, 698, 701f., 743f.,
749, 754, 842

Lünen, Ort und Gemeinde 2f., 10, 20, 26,
31, 33, 35, 37, 40, 54, 60, 64, 67, 78, 81, 85,
88, 93, 95, 100f., 105, 119, 127–129, 134,
138f., 146, 177, 179, 182, 184f., 194, 215,
220, 229, 234, 236, 243f., 250f., 261f.,
268f., 271, 274, 277, 280–282, 286, 288,
300, 309, 312f., 320, 323, 325, 332, 338, 340,
345, 354, 358, 360, 367, 371, 381, 383, 388,
392f., 399, 401, 403, 410, 416, 424, 436, 448,
451, 471, 475, 496, 498, 512, 520, 527, 533,
536, 539f., 543, 548, 552f., 574, 577f., 586,
590f., 597, 599, 607, 617, 619, 625, 636, 646,

663, 674, 689–691, 695f., 708, 717, 719, 730,
749, 811, 816f., 842, 854, 891, 905f., 927,
939, 954, 957, 972, 975, 977, 988f., 1005f.,
1025, 1027, 1044f., 1059, 1073f., 1080,
1092, 1099, 1107, 1122, 1134, 1149, 1152,
1157

Lünern XXXVII, 3, 27, 30, 67, 83, 95, 100,
102f., 114, 119f., 128f., 133, 157, 164f.,
235, 244, 247, 250, 287, 289, 291, 297, 313,
326, 340, 345, 365, 371, 393, 401, 460, 550,
552, 606, 627, 633, 660, 667, 670, 674, 688,
708, 865, 1006, 1012f., 1024, 1099, 1134,
1149, 1152

Lütgendortmund XIXf., XXXVII, XLIf.,
4, 10, 29, 33, 37, 39f., 43, 47, 52f., 56, 85,
89, 94, 114, 119, 132, 136, 138, 153f., 166,
169, 174f., 181, 187, 194, 196, 199, 201f.,
204, 208f., 211–215, 218, 221f., 228f., 234,
245, 250, 257, 262, 269, 271, 273f., 276, 288,
292, 299, 354, 371, 374, 381f., 384, 460, 471,
474, 496, 512, 521, 527, 539, 600, 689, 697,
703, 705, 709, 713f., 717f., 743, 752, 797,
810, 814, 842, 854, 874, 918, 923, 945, 947,
956, 1007, 1019, 1028, 1031, 1044, 1047,
1054f., 1058, 1060, 1067, 1074, 1099, 1120,
1134, 1137, 1150, 1152

Lüttringhausen 166, 361, 368, 427, 453,
618, 620, 719, 742, 751, 754, 843, 877, 881,
891, 905, 942, 959, 989

Luneville 900, 1003

Mähren 297f., 816

Magdeburg 651, 669, 751, 1103

Mansfeld 924, 1113

Marburg 939, 973, 994, 1103, 1110, 1112

Marienborn/Hessen 297

Marienneide/Gimborn 429, 439, 457, 467,
533

Marienwerder/Westpreußen 651

Mark, Gemeinde XXXVII, 2, 10, 28, 33,
38, 41, 52, 83, 88, 93, 95, 100, 129, 157f.,
161, 164, 178f., 185, 195, 199, 202f., 207f.,
215, 217, 220, 223, 229, 234f., 237f., 244,
246, 250, 269, 274f., 287, 292, 312, 315, 340,
345f., 410, 430, 440, 495, 528, 596, 598, 600,
620, 679, 687, 691, 696, 708, 715, 729, 742,
819, 864, 975, 991, 1006, 1024, 1099, 1143,
1151

Mark, märkisch, Synode und Kirche (vgl.
Grafschaft Mark) XIV–XXII, XXIV–

XXVIII, XXXIII, XXXV f., XL, XLII, 1 f.,
4, 9, 24, 26–28, 32 f., 43, 52 f., 55 f., 60, 67,
70, 73, 77, 81 f., 86, 91 f., 94, 98, 105 f.,
109 f., 117, 121, 125, 131, 136, 141–143,
147, 149, 154, 158–161, 163, 197, 199,
203 f., 206, 210, 212, 215 f., 219, 221, 232,
235, 240–242, 258, 261, 267, 288, 295, 297,
302 f., 307, 317, 321, 328, 335, 337, 348, 354,
364, 368, 375, 385, 400, 430, 433, 437, 441,
447, 456, 458 f., 463–465, 473, 475 f., 495,
539–542, 547, 556, 575 f., 578, 581, 589 f.,
599, 613, 621, 623, 627, 641, 646, 663, 665,
667, 673, 681–683, 695, 697, 703, 705, 708,
716, 735, 743 f., 750, 754, 805, 807–813,
816, 818–820, 822, 824–826, 833 f., 840,
842, 852, 860, 864, 866 f., 869, 875, 877, 882,
887, 891, 894 f., 897, 906, 909, 912, 919, 921,
925, 927 f., 930, 933, 936, 938, 943, 945,
947 f., 951 f., 954, 956–958, 960, 962, 964 f.,
968, 972, 976 f., 979, 989, 992, 994, 999,
1006, 1009–1011, 1016 f., 1020, 1025 f.,
1028, 1030, 1035, 1038, 1041, 1045, 1048,
1050–1052, 1054, 1058 f., 1062, 1064, 1069,
1071, 1073, 1075 f., 1078, 1080, 1084, 1086,
1089 f., 1096, 1098, 1100–1105, 1111 f.,
1114, 1118, 1122–1124, 1128, 1130 f.,
1133 f., 1139 f., 1142 f., 1145, 1151 f., 1155,
1159, 1161 f., 1164

Mark-Alvensleben 1103

Marten/Dortmund 174 f., 181, 1031

Massen/Unna (vgl. Nieder-Massen) 881

Meiderich/Duisburg 1161

Meinerzhagen 2 f., 10, 28 f., 46, 48, 84, 105,
141, 146, 179, 185, 215, 220, 233 f., 242, 245,
250 f., 259, 266, 275, 280 f., 286, 314 f., 319,
327, 341, 345, 371, 374, 383 f., 392, 408,
453 f., 460, 471, 479, 498, 512, 520, 533, 543,
551, 590–592, 617, 634, 636, 638, 669,
678–680, 689, 710, 717, 797, 852, 858,
865–867, 876, 878, 880 f., 928, 943, 949,
957, 990, 994, 1012, 1014, 1026, 1029, 1045,
1100, 1121, 1125, 1135, 1150

Meiningen/Thüringen 628, 660, 867, 941,
960, 976

Meiningsen 1151

Memel 831, 933

Mengede XXXIII, 4, 6, 10, 13, 18, 20, 27,
31, 35, 46, 68, 85, 144 f., 187, 194, 200, 211,
213, 222, 227–229, 236, 239, 243, 269,
273 f., 290, 294 f., 318, 321, 325, 327, 331,
333, 339, 355, 357, 365, 371, 374, 381, 392,

395, 436, 444, 448, 460, 471, 487–489, 496,
512, 517, 564, 590, 600 f., 608, 612, 619, 625,
644, 670, 709, 717, 727, 733, 745, 820, 843,
845, 854, 856, 863 f., 874 f., 877, 891 f., 905,
947, 949, 1007, 1025, 1030, 1034, 1047,
1052, 1084, 1106 f., 1125, 1152

Mengerlinghausen/Waldeck XXXVIII

Methler XLIV, 20, 33, 40, 46 f., 52, 83, 95,
100, 135, 139, 165, 170, 183, 208, 215, 217,
229, 251, 259, 275, 287, 291, 300, 305, 338,
346, 351, 358, 382, 392 f., 401, 436, 470, 473,
484, 498, 529, 548, 564, 588, 590, 593, 599,
609, 616, 636, 688, 691, 694, 696, 702, 708,
715, 717, 721, 730, 738, 743, 798, 816, 842,
854, 863, 865, 878, 892, 905, 907, 925, 927,
1028, 1076, 1099, 1119, 1134, 1149, 1152

Mettmann 355, 1007 f., 1075

Middelburg/Niederlande 200

Minden 377, 451, 530, 650, 746, 826, 833 f.,
846, 881, 900, 1079, 1138, 1159

Mintenbeck/Lüdenscheid 736

Miselo/Rheinland 293, 427, 453, 620

Mittenwalde 858, 893

Moers 376, 386

Mosbach/Remscheid 940

Mühlhausen/Unna 1012

Mülheim/Rhein 361

Mülheim/Ruhr 683, 939, 1017, 1112

Mülltenbach XXXIX, 86, 121, 128, 153,
156, 230, 234, 276, 280, 302, 311, 333, 335,
339, 427, 429 f., 458, 460, 463, 520, 541, 565,
581, 1080, 1112

Münster 7, 293, 555, 565, 578, 610, 623,
637, 649, 810, 826, 832 f., 836, 897 f., 916,
919 f., 942, 946, 959, 961, 1003, 1045, 1048,
1061, 1087, 1096, 1098, 1102, 1105, 1116 f.,
1133, 1138, 1140, 1142, 1149, 1158 f.

Mythlinghausen/Gevelsberg 469

Nassau 1017

Nassau-Dietz 729

Nauen 372

Neuengeseke 404, 465, 843, 1151

Neuenrade, Amt und Classe XXXIX,
XLI, 3, 10, 12, 20, 27, 33, 46, 52, 60, 68, 83,
85–87, 89, 96, 102, 106, 114, 120, 130 f.,
136, 141, 145, 148, 153, 158, 166, 172, 179,

- 187, 196, 204, 210, 214, 222, 230, 236, 245,
260, 284, 383, 394, 403, 415, 426, 436, 450,
462, 486, 539, 544, 557, 585, 607, 617, 633,
635, 657, 659, 668, 678, 686, 689, 696, 701,
703
- Neuenrade*, Ort und Gemeinde 12, 240,
696
- Neukirchen/Moers* 211
- Neuß* 867, 941
- Neustadt*, Amt und Classe XXXIX, XLI,
4, 12, 20, 27, 30, 33, 39, 47, 52f., 60, 67, 71,
77, 82f., 86, 89, 91, 94, 96, 102, 105, 114,
121, 128, 130, 136, 141, 148, 153, 156, 158,
160, 166, 170, 172, 178, 187, 196, 204, 216,
222, 230, 234, 236, 245, 251, 254, 256, 261,
265, 270, 276, 280, 282, 286, 288, 293, 295,
297, 300, 302, 305f., 309f., 316, 321, 323,
325, 327, 329, 333, 335, 338f., 341, 345f.,
351, 353, 360, 367, 373, 377, 381, 383, 389,
392, 394, 398, 401, 403, 406, 408, 413, 415,
418, 424, 426f., 429f., 434, 437, 439f., 451,
453, 457, 460, 463, 467, 471, 474f., 478, 484,
486f., 496, 498f., 509, 517, 519–521, 529,
539–541, 547, 551, 562, 564, 574, 576f.,
581, 589f., 596, 599, 605–607, 609, 615,
620, 623, 817, 837, 857, 942, 1048, 1103f.,
1112, 1123
- Neustadt*, Ort und Gemeinde XXXIX, 27,
29, 31, 53, 67, 82, 86, 136, 139, 158, 161,
164, 202, 222, 228, 274, 297, 311, 331, 335,
354, 365, 368, 371, 374, 448, 452, 457, 527,
540f., 549, 553, 587, 1103
- Neviges* 509, 908, 938, 1035
- Niederberg* 938
- Niedergelpe* 1110
- Nieder-Gimborn* siehe Hülsenbusch
- Nieder-Massen/Unna* 720, 942, 1029
- Niederwenigern* 85, 136, 139, 149f., 152f.,
156, 158, 163f., 292, 295, 327, 331, 373f.,
383, 392, 423, 436, 444, 448, 474, 524, 545,
587, 709, 817, 937, 993, 1152
- Nordamerika* 846
- Nordhausen/Harz* 487
- Nürnberg* 165
- Nymwegen* 367
- Oberaden/Kamen* 217, 816
- Oberkaltenbach/Ründeroth* 368
- Ober-Wenigern* siehe Wengern
- Odenspiel* 1029, 1112
- Oeckinghausen/Halver* 736
- Oespel/Dortmund* 1031
- Oestrich* 1103, 1140, 1151
- Ohle* 12, 18, 46, 69, 85, 153, 156, 158, 164,
210, 214, 236, 245, 250, 266, 314, 341, 354,
365, 403, 460, 498, 626, 633, 636f., 675, 710,
717, 719, 878, 973, 975f., 990, 1005, 1045,
1100
- Opherdicke* XLI, 3, 20, 22, 28f., 33, 37, 83,
88, 141, 165, 171, 177, 221, 228, 269, 274,
300, 384, 425, 473, 550, 590, 600, 619, 625,
643, 708, 842, 854, 1012, 1025, 1137, 1152
- Orsoy* 1161
- Osnabrück* 293, 917
- Ostönnen/Werl* 318, 1084, 1151
- Ostpreußen* 834f.
- Paris* 961, 998, 1029, 1044
- Parma* 998
- Pelkum/Hamm* 396, 1152
- Petershagen/Minden* 451
- Peterwardein/Jugoslawien* 51
- Pfalz-Neuburg* 815, 1082, 1084
- Pilsach/Oberpfalz* 1135
- Plettenberg*, Amt und Classe XVIII,
XXXIX, XLI, 3, 12, 20, 27, 30f., 33, 39, 46,
52, 60, 68, 71, 77, 82f., 85–87, 89, 96, 102,
106, 114, 120, 130f., 136, 141, 145, 148, 153,
158, 166, 172, 179, 187, 196, 204, 216, 222,
230, 236, 245, 251, 254, 260, 266, 269, 271,
275, 277, 282, 284, 287, 292, 296, 299, 301,
306, 308–311, 314f., 317, 321, 323, 326,
331, 333, 338, 341, 346, 353, 359, 367, 373,
383, 392, 394, 403, 410, 415, 426, 431, 436,
450, 462, 471, 473, 486, 498, 509, 519, 529,
536, 539, 544, 551, 557, 564, 568, 574, 576,
580, 585, 589, 597, 599, 607, 609, 617, 619,
627, 633, 635, 644, 646, 657, 659, 668, 678,
686, 689, 696, 698, 701, 703
- Plettenberg*, Ort und Gemeinde 3, 10, 27,
31, 39, 60, 62, 65, 68f., 85, 107, 129–132,
134, 136, 139, 172, 179, 185, 211f., 214, 216,
220, 230, 234, 236, 238, 240, 243, 246, 253,
259, 262, 273, 282, 284, 286, 289f., 293, 305,
323, 325, 329, 341, 343, 348, 351, 355, 358,

- 364f., 368, 381, 410, 420f., 424, 431f., 436, 448, 495, 520, 544, 599f., 562, 565f., 591f., 625, 661, 666, 696, 710, 715, 732, 745, 817, 843, 845f., 854, 857, 865f., 876, 878f., 881, 889, 892, 907, 928f., 940f., 957, 967, 974, 976, 990, 1005, 1012, 1079, 1104, 1124, 1130, 1135, 1151, 1159
- Pommern* 834f.
- Posen* 834f.
- Potsdam* XXXIX, 57, 499, 642, 742, 748, 830, 1045, 1049, 1103, 1138f.
- Preußen* (vgl. Brandenburg) XV, XVIII, XXVI, XXXIX, XL, 1f., 5, 16, 26, 28, 34, 38, 40, 45, 49, 52f., 59, 66, 86, 92, 95, 105, 108f., 113, 129, 142, 147, 152, 157, 171, 186, 195, 203, 209f., 215, 221, 297, 316, 377, 405, 438, 468, 553, 603, 611, 623, 642, 649, 664, 671, 681, 703, 708, 725, 735, 812, 827–832, 834–837, 839f., 858, 884, 888, 899, 909 f., 912, 933, 940, 942, 944f., 958, 1025, 1045, 1049f., 1063, 1068–1070, 1084, 1087, 1101, 1103, 1105, 1114–1117, 1128, 1131, 1133, 1142, 1145, 1160
- Prignitz* 218, 600
- Quambusch/Haspe* XXXVII, 731, 993
- Quedlinburg* 577
- Radevormwald* 30, 278, 427, 479, 499, 553, 679, 864, 875, 1060f., 1077, 1111, 1138
- Rahm/Lütgendortmund* 218, 1031
- Rammelburg/Mansfeld* 13
- Ratingen* 30, 867, 944, 1008
- Ravensberg* XXXIX, 240, 377, 826, 834, 840, 846, 900, 1061, 1084, 1102
- Rechen/Bochum* 166
- Reck* 882, 895, 906, 938, 945, 1101, 1145, 1149, 1160
- Recklinghausen* 79, 290, 967, 1048
- Rees* 577, 649, 1029
- Rehme/Oeynhausen* 359, 444
- Reineberg* 732
- Rellinghausen* XVIII, XLI, 4, 20, 28, 34, 37, 39, 47, 53, 60, 68, 71, 77, 82, 86f., 89, 91, 94, 96, 102, 106, 114f., 120, 130, 135f., 139, 141, 145, 148, 153, 158, 164, 166, 172, 179, 187, 196, 202, 216, 222, 230, 236, 245, 270, 276, 282, 288, 293, 297, 302, 306, 310, 316, 321, 323, 327, 329, 331, 333, 337, 341, 346, 353, 357 360, 367, 370, 373, 375, 383, 385f., 394, 403, 411, 415, 424, 426, 471, 552f., 709, 873, 899, 917, 1111f.
- Remlingrade* 636, 681, 906, 927, 957, 960, 968, 1008, 1026, 1043, 1103
- Remscheid* 178, 393, 437, 453, 679, 697, 713, 866, 877, 889, 940, 1107
- Reusrath* 463
- Rheda* 961, 1048, 1087
- Rheinprovinz, -land, -bund* 521, 829, 831, 834–836, 839f., 919, 977, 981, 1045, 1061, 1078, 1130, 1145, 1161
- Rhynern* 223, 1151
- Ringenberg* 1029
- Rinteln* 866
- Rönsahl* 12, 18, 33, 37, 48, 84, 88, 93, 110, 115, 130, 134, 152, 155, 163, 179, 184, 209, 214, 230, 234, 287, 291, 299, 313, 346, 371, 383, 388, 394, 401, 403, 415, 424, 443, 487, 541, 552f., 571, 597, 635, 644, 689, 710, 743f., 866f., 881, 939, 942, 968f., 973, 984, 990, 1008, 1023f., 1100, 1125, 1144
- Rom* 967, 998
- Ronsdorf/Wuppertal* 620, 944, 957, 972, 990, 1008, 1026
- Rosbach/Sieg* 161, 368, 499, 552f.
- Rostock* 640, 838
- Rüdinghausen* 27, 85, 114, 169, 182, 187f., 196, 211, 213, 221, 228f., 234, 236, 243f., 250f., 259, 268f., 292, 295, 319, 334, 346, 373, 383, 392, 415, 426, 434, 443, 487, 516, 597, 628, 637, 648f., 708, 734, 1025, 1120, 1152
- Rüggeberg* XXXIV, 592, 620, 730f., 741, 743, 857, 865, 876, 910, 1007, 1024, 1055, 1059–1061, 1066, 1075, 1078f., 1100, 1109f., 1112, 1135, 1150, 1152
- Ründeroth* XXXIX, 12, 18, 86, 89, 94, 141, 177, 204, 208, 268, 311, 319, 335, 346, 351, 368, 383, 389, 392, 394, 398, 401, 403, 474, 547, 551f., 577, 620, 857, 942, 1103
- Ruppichterode* 368, 509, 565, 637, 958
- Ruppin* 2
- Sachsen* 501, 611, 628, 660, 813, 831, 834f., 960, 976, 1033, 1076, 1096

Sassendorf/Soest 320, 554, 649, 944, 959, 1135, 1151
Satow/Mecklenburg 211
Sauerland = Süderland 245, 348, 399, 696, 883, 909, 985, 1018, 1051, 1100
Seelscheidt 24, 437, 1112
Selbke/Hagen XXXV
Siegburg 495, 498
Siegen 1142
Soest XXI, XXX, XLII, 15, 62, 66, 89, 110, 142, 168, 184, 199, 241f., 249, 258, 272, 302, 318, 320, 341, 354, 404, 416, 464, 475, 498, 520, 540–542, 553f., 556f., 565, 568, 575, 577, 600, 613, 629, 636–638, 641, 649, 651, 667, 713, 723, 733, 736, 744f., 824, 833, 837, 843, 852, 854, 859, 866, 871, 879, 881–883, 885, 894, 897, 910–913, 917, 919, 921, 932, 934, 941, 946, 959, 965, 970, 977–980, 984, 998, 1012f., 1016f., 1030, 1036, 1038, 1047, 1079, 1101, 1103, 1109, 1111, 1123f., 1130, 1133, 1135, 1139f., 1142–1144, 1146f., 1149, 1151, 1155, 1161
Solingen 159, 180, 293, 349, 463, 881, 1103
Sonnborn/Elberfeld 1103
Sonnborn/Lütgendortmund 1031
Spellen/Dinslaken 474
Sprockhövel 2, 13, 18, 71, 81, 85, 89, 94, 105, 109, 112, 114, 119, 150, 155, 164, 169, 196, 202, 204, 208, 222, 229, 234, 236, 243, 251, 259, 270, 274, 276, 291, 305, 314, 317, 333, 339, 341, 365, 399, 404, 414f., 434, 452f., 463, 468, 474, 476, 478, 484, 496, 539, 549, 606, 709, 717, 874, 1123, 1125, 1152
Sundwig 960
Scheda/Fröndenberg 476
Schermbeck 620, 660, 1027–1029, 1104
Schierhörde/Eickel 192
Schildesche/Bielefeld 1138
Schleiden/Eifel 679
Schlesien 302, 377, 405, 600, 834f., 945
Schleswig-Holstein 1078
Schleusingen 1047, 1062, 1078
Schmalkalden 1013
Schöller 1008

Schönbrunn 998

Schrick/Stiepel 368

Schweden 1096

Schwefe/Soest 341, 745, 879, 976, 1079, 1090, 1151

Schwelm, Ort und Gemeinde XIX, XXIII f., XXXIII f., 4, 10f., 20, 27, 31, 34, 44, 46, 48, 53, 60, 64, 80f., 84, 89, 91, 94, 104f., 120, 128, 140, 144, 147, 158, 163, 184, 196, 202, 204, 208, 236, 245, 250, 265, 287, 291, 304f., 321, 325, 354, 358, 360, 368, 371f., 381, 394, 443, 460, 475, 504, 520, 539f., 544, 552–554, 559, 563, 566, 580f., 587, 590–592, 598, 617, 619, 622, 625, 628, 648f., 670, 680, 710–712, 718, 720, 729, 731, 739, 741, 743, 745f., 751, 797f., 839, 843, 846f., 853–855, 867, 892, 895, 908, 910f., 928–931, 934, 939, 941f., 944, 946f., 950, 953, 962, 967, 974, 990f., 1007f., 1013, 1022, 1028, 1033, 1055, 1060f., 1066, 1974–1078, 1084–1086, 1090, 1094, 1097, 1100f., 1104, 1124, 1135, 1150, 1152, 1165

Schwelm, Synodalort 151–153, 303, 1161

Schwerte, Amt und Classe XVIII, XXXIX, XLI, 3, 12, 20, 26, 30, 33, 38, 46, 53, 60, 67, 71, 77, 82f., 86–88, 96, 101, 105, 112, 114, 121, 129, 135, 140, 145, 148, 152, 157, 165, 171, 178, 186, 195, 203, 209, 215, 221, 230, 236, 244, 251, 260, 269, 275, 277f., 281, 287, 292, 296, 301, 306, 310, 315, 320, 326, 331f., 340, 346, 353, 359, 366, 373, 383, 392, 394, 403, 415, 426, 436, 574, 585, 599, 644, 656, 686, 743

Schwerte, Ort und Gemeinde XIX, XLIV, 3, 5, 10, 16, 20, 26, 28–31, 33, 35, 38, 44, 46, 53f., 57, 60f., 64, 67, 74, 82f., 88–91, 93, 96, 100f., 105, 112, 118, 125, 127–130, 134f., 138f., 142–144, 146, 148, 151, 163f., 170, 177, 180, 184f., 191, 194, 208f., 214f., 220f., 228, 230, 234, 242–244, 254, 268, 272, 274, 281, 286, 291, 295, 300, 305, 309, 313, 319, 322f., 338, 341, 345, 351, 354, 358, 365, 371, 381, 401, 404, 413, 416, 434, 450, 453, 460, 462, 471, 473, 486, 498, 506, 509, 519, 529, 539, 541, 550–554, 562, 564, 571, 575f., 578, 583, 586, 589, 609–611, 617, 619, 627, 633–635, 638, 646, 659f., 668, 677, 689, 696, 698, 701, 703, 710, 714, 717, 730, 797, 817, 842f., 865, 870, 874, 878, 880f., 884, 890, 892, 904, 910, 915, 923, 1008, 1023, 1034, 1051, 1075, 1100

Schwerte, Synodalort XVIII f., XL-XLII, 1 f., 17, 19, 25 f., 30, 32, 37 f., 44, 52, 64, 66, 72, 88, 91-94, 105, 115, 120 f., 129, 139-141, 152, 164 f., 170, 184, 186, 193, 208 f., 214-216, 220 f., 268, 280 f., 303, 420, 459, 698, 700

Steele siehe Königssteele

Stenglingen/Iserlohn 555

Stettin 651

Stiepel 85, 254, 263, 277, 318, 328, 346, 351, 357, 368, 377, 387, 423, 453 f., 464 f., 488 f., 496, 527, 709, 814, 843, 854, 864, 875, 906, 923, 941, 956, 964, 1030, 1079, 1100, 1109, 1135, 1152

Stockum 1012, 1031

Straßburg 7

Strünkede/Herne 895, 1107 f., 1152

Stüter/Sprockhövel XXXIV

Sturzhausen 487

Tecklenburg 377, 961, 1135, 1149, 1160

Thalfang 867

Thorn 1116

Thüringen 941

Tilsit 933, 1011

Tirol 944

Trier 1045, 1075, 1103, 1105

Tüschen/Velbert 442

Uemmingen XVII, 28, 32 f., 44, 53, 81, 85, 89, 94, 108, 123 f., 131, 141, 146, 158, 162, 164, 169, 176 f., 187, 192, 194, 198, 222, 227, 229, 233 f., 270, 274, 276, 282, 333, 339, 360, 381, 415, 424, 437 f., 596, 598, 611, 709, 745, 819, 939, 942, 960, 968, 972, 987, 994, 1007, 1012 f., 1024, 1040, 1058, 1080, 1112, 1122, 1135, 1152

Uentrop/Hamm 367, 1152

Unna, Amt und Classe XV, XVIII, XX, XXVI, XXXIX, XL f., 1, 3, 12, 20, 27, 30, 33, 38, 40, 46, 52, 59, 71, 82 f., 86-88, 90, 95, 100 f., 103, 105, 113 f., 120 f., 128 f., 133, 135, 141, 145, 148, 152, 157, 165, 168, 170 f., 178, 185 f., 194 f., 203, 208 f., 214 f., 217, 220 f., 228 f., 235, 244, 251, 254, 256, 259 f., 265, 268 f., 272, 274 f., 279-281, 283, 286 f.,

291 f., 295 f., 301, 306, 309 f., 315, 319 f., 323, 326, 331-333, 336, 338, 340, 346, 351, 353, 355 f., 358 f., 361, 365 f., 371 f., 380, 382, 388, 391-393, 401 f., 409, 414, 419, 424 f., 436, 447, 450, 456, 462, 470, 473, 483 f., 486, 498, 509, 512, 519 f., 529, 536, 538, 543, 550, 561-563, 571, 574, 576, 585, 588-590, 594, 599, 604, 609, 616, 619, 621, 625, 627, 633, 635, 644, 646, 656, 659 f., 667 f., 677, 688, 694-696, 698, 701 f., 708 f., 715, 721, 727, 729 f., 741, 743 f., 817, 823, 842, 856, 859, 937, 947, 968, 981, 987, 993, 1001, 1005, 1040, 1098, 1147, 1152

Unna, Ort und Gemeinde XIV f., XVIII f., XXXVIII, XL f., 3, 7, 10, 12, 18, 27, 31, 33 f., 37, 46, 52-54, 59, 61, 64, 67, 82 f., 87-91, 93-95, 100 f., 105, 108, 113 f., 118, 120, 133, 144, 146, 155, 157, 160, 163-165, 167, 170 f., 177 f., 180, 184-186, 194, 202 f., 208, 211, 215, 220 f., 228-230, 233-235, 242-244, 250, 252, 254, 260-262, 268 f., 272, 274 f., 280 f., 286 f., 291 f., 295-297, 300 f., 305, 307, 309 f., 313, 315, 319 f., 322 f., 325 f., 330, 332, 338, 340, 345-347, 351, 353 f., 358 f., 365 f., 372 f., 381 f., 384, 392 f., 402, 404 f., 412, 414, 416, 424 f., 431, 434, 436 f., 447, 450, 452, 460, 462, 465, 473, 475 f., 486, 495, 497, 499 f., 506, 508, 510 f., 516, 519, 525, 527 f., 535 f., 538, 540 f., 548, 550, 552, 554, 556, 561, 563 f., 567 f., 574, 576, 585 f., 588, 590 f., 593 f., 597-601, 607, 609, 611 f., 619 f., 623, 625, 627, 630, 633, 635, 638, 646 f., 649, 654, 659, 665, 667-669, 673, 677, 685, 688, 692, 694-698, 701 f., 708, 711 f., 714 f., 717 f., 720 f., 729, 731 f., 739, 742 f., 747 f., 754, 797, 817, 825, 842 f., 846 f., 856, 858 f., 863 f., 874 f., 877, 884, 889, 891, 904-906, 917, 921, 927, 936, 939, 942, 944, 956, 962, 968, 979, 989, 992 f., 1005, 1007, 1013 f., 1024 f., 1028 f., 1044, 1046 f., 1057-1059, 1073 f., 1081, 1087, 1099, 1101, 1122, 1134 f., 1141, 1149, 1152

Unna, Synodalort XXXIX, 1, 6, 14, 95, 100 f., 104 f., 114, 160, 243 f., 303, 815, 836, 999, 1048, 1051, 1075, 1127, 1130, 1133, 1146, 1149, 1159 f., 1164

Velbert 20 f., 29, 39, 48, 67, 84, 105, 112, 141, 146, 157, 164, 195, 202, 222, 228, 230, 234, 278, 292, 295, 299, 301, 305, 310, 314 f., 326, 331, 337, 341, 345 f., 358, 394, 415, 424, 460, 619, 710, 713, 720, 732, 743-745, 843, 847, 856, 867, 878 f., 881, 890, 892, 942 f., 957-959, 969, 973, 975, 984, 988, 997,

1005, 1008, 1024, 1029, 1059, 1106, 1111,
1135, 1138, 1144, 1150

Velbert 285, 368, 422, 442, 499, 649, 929,
938, 1029, 1103

Vlissingen 390

Vörde XXII, 4, 9f., 12, 18, 34, 39, 44, 46, 48,
60, 64, 84, 105f., 130, 134, 148, 153, 156,
187, 194, 251, 259, 269, 274, 300, 314, 326,
341, 358, 367f., 415, 424, 437, 442, 460, 487,
499f., 510, 527, 549, 579, 587, 610, 617,
620, 625, 628f., 644, 661, 696, 710, 825, 856,
859, 864, 878, 892, 906, 921, 925, 928, 931,
939, 947, 956, 958, 972, 976, 988, 990, 1007,
1009, 1014, 1026, 1029, 1044, 1047, 1059,
1061f., 1077–1079, 1092, 1109, 1152

zum *Vogelsang/Ennepestraße* XXII,
XXIV, XXVI, 6, 105, 710, 1152

Volberg 968, 1004, 1042

Volmarstein XXXVI, 12, 15f., 18, 39, 48,
53, 67, 84, 89, 94, 105f., 110, 112f., 119,
135, 148, 151, 158, 163f., 184, 191, 204, 208,
222, 228, 233, 265, 268, 273, 282, 286f., 291,
314, 318, 346, 351, 358, 365, 367, 380, 389,
403, 411, 413, 422f., 448, 460, 517, 549, 607,
689, 710, 853, 856f., 859, 865, 878, 892, 973,
975, 990, 1007, 1100, 1152

Vorhalle/Hagen XXXIV

Wahlscheid/Siegburg 437f., 1037

Waldbauerschaft (vgl. *Zur Straße*) 251,
259, 464

Waldeck XXXVIII, 930, 942, 944

Wattenscheid 71, 85, 89, 94, 120, 128, 130,
134, 148, 150f., 153, 156, 158, 164, 166, 170,
172, 179, 215, 220, 229, 234, 236, 238, 243,
245, 250, 282, 286, 288, 292, 305, 309, 314,
319, 354, 383, 392, 436, 491, 509, 552, 566,
578, 619, 625, 709, 956, 969, 1099, 1152

Weimar 278

Weißenfels/Sachsen 611, 837

Weitmar 33, 37, 43, 85, 89, 94, 96, 100, 109,
131, 141, 143, 146f., 151f., 156, 166, 169f.,
211, 222, 228f., 234, 245, 250f., 259, 288,
291f., 306, 309, 314, 327, 335, 358, 371, 394,
401, 647f., 709, 713f., 717, 719, 730, 843,
854, 878, 881, 904, 927, 937, 939, 1007,
1022, 1024, 1026, 1032, 1044, 1074, 1094,
1099, 1108, 1123, 1134, 1150, 1152

Weldern (Karthause) 1087

Wellinghofen 4, 10, 13f., 18, 20, 22, 27–29,
53, 55, 85, 89, 94, 105, 114, 116, 121, 130,
133, 136, 141, 175f., 182, 187, 194, 196, 202,
208, 215, 221, 228, 240, 244, 250, 254, 268,
275, 280, 300, 320, 323, 325f., 328, 347, 358,
371, 381, 436, 448, 468, 473, 478, 484, 490,
506, 516, 523, 531, 542, 556, 574, 645, 649,
683, 696, 708, 716f., 727, 736, 817, 891, 959,
994, 1008, 1014, 1030, 1047, 1077, 1079,
1099, 1110, 1134, 1149, 1152

Welper/Hattingen XXXIV

Welter 1151

Wempfen/Bayern 499

Wengern = *Oberwengern* XX, XXXVII,
XLIV, 1, 4–6, 10, 17, 20, 22, 27, 31, 39, 48,
54f., 60, 64, 67, 84, 95, 100, 106, 112, 120,
128, 135, 139f., 146, 153, 156, 158, 164, 166,
170f., 177f., 185, 187, 194, 196, 202–204,
208, 211, 215, 220, 222, 228, 230, 232, 234,
236, 280, 282, 286f., 291, 300, 305, 316, 319,
321, 325, 333, 338, 341, 343, 345f., 351, 358,
362, 365, 367f., 371f., 380f., 383, 392, 394,
401, 403, 413, 415, 424, 434–436, 448, 460,
463f., 471, 496, 498, 517, 551, 562, 565, 587,
597, 607, 617, 633, 638f., 666, 669, 709,
719f., 798, 837, 878, 891, 905, 911, 927, 937,
975, 995, 1007, 1035, 1052, 1058, 1060,
1065f., 1074, 1092, 1094, 1099, 1120, 1134,
1150, 1152

Werden XVIII, XLf., 4, 11, 13, 20, 27, 30,
34, 37, 39, 47, 53, 60, 67, 71, 77, 82, 86f., 89,
91, 96, 102, 106, 114f., 119f., 130, 136f.,
141, 145, 148, 153, 158, 166, 172, 176f., 179,
187, 196, 236, 245, 254, 261, 270, 276, 282,
288, 293, 297, 300, 302, 306, 310, 316, 321,
323, 327, 329, 331, 333, 337, 339, 341, 346,
353f., 357, 360, 367f., 373, 375, 383, 385f.,
392, 394, 403, 411, 415, 422, 432, 442, 456,
509, 520f., 533, 552f., 566, 574, 644, 685,
697, 709, 719, 817, 825, 834, 873, 884, 889,
899, 917, 919, 926, 992, 1009, 1013, 1026,
1036, 1040, 1045, 1048, 1052, 1058, 1080,
1111f.

Werdohl XXXV, 30, 52, 69, 71, 77, 85, 109,
114, 119f., 128, 131f., 138, 141, 146, 148,
151, 166, 170, 196, 202, 204, 208, 222, 228,
236, 240, 246, 268, 287, 291, 326, 349, 354,
410, 420, 426, 431, 434, 473, 484, 520, 528,
530, 583, 590f., 606, 617, 646, 689, 710, 713,
743, 745, 817, 867, 907, 930, 939, 941f., 957,
990, 1003, 1016, 1076, 1100, 1102, 1104,
1124, 1135, 1150f.

- Werne/Bochum* 153, 167, 238, 463, 497, 669, 1013, 1019, 1031, 1035, 1054
Wesel 2, 76, 80, 102, 182, 246, 299, 451, 490, 601, 620, 641, 688, 887, 898, 917, 934, 944, 994, 1027, 1029, 1104, 1107, 1113, 1135, 1138, 1161
Weslarn/Soest 416, 453, 843, 921, 1030, 1151
West-Ardey 350, 483, 494, 526, 535, 664, 673, 684
Wester-Bauernschaft/Hagen 504
Westfalen 369, 613, 623, 734, 813, 826, 829, 831f., 834–837, 839f., 916f., 919, 921, 941, 957, 996, 1011, 1045, 1061, 1078, 1087f., 1093, 1101f., 1112, 1123f., 1130f., 1141, 1145, 1156, 1159–1161
Westhemmerde 166
Westhofen/Schwerte 118, 1102
Westig/Fröndenberg 520, 552
Westig/Lütgendortmund 1031
Westpreußen 558, 834f.
Wetter, Amt und Classe XVIII, XX, XXII–XXIV, XXXIX, XLI, XLIV, 1, 4, 6, 8, 12, 17, 20, 24f., 27, 34, 39, 46, 53, 58, 60, 67, 70f., 74, 81–84, 86f., 89–91, 94f., 100–102, 104–106, 112f., 119f., 124, 130, 133–135, 140, 145, 148, 153, 156, 158, 160, 166, 168, 171, 178, 187, 194, 196, 204, 208, 210, 215, 219, 222, 230, 236, 243, 245, 251, 254, 256, 260, 265, 267, 269, 275, 279, 282, 285–287, 289, 291f., 295f., 300f., 306, 309f., 314, 316, 319, 321, 323, 325, 327, 331, 333, 338, 341f., 345f., 351, 353, 358f., 365, 367, 370–373, 377, 380, 383, 392, 394, 401, 403, 413, 415, 422, 424, 426, 433f., 436, 442f., 448, 450, 457, 460, 462f., 471, 474, 478, 486, 496, 498, 503, 507, 509, 513, 517, 519, 523, 529, 535–537, 539, 549, 551, 558, 562, 564, 574, 576, 581, 583, 585, 587, 589, 597, 599, 607, 609, 617, 619, 625, 627, 633, 635, 644, 646, 657, 659, 666, 668f., 672, 678, 689, 696, 698, 701, 703, 711, 715, 816, 845
Wetter, Ort und Gemeinde XXIII f., XXXV, XLI, XLIV, 1, 48, 53, 60f., 64, 67, 70, 84, 89, 94, 105f., 128, 130, 134, 140, 146, 166, 170, 215, 251f., 259, 267–269, 282, 286, 292, 295, 322f., 327, 331, 333, 337, 339, 341, 345, 360, 365, 370f., 394, 401, 475, 496, 562, 566, 587, 686, 710, 732, 798, 817, 845, 855f., 859, 865, 878, 892, 907, 939, 941–943, 956, 969, 973f., 988, 990, 1007f., 1026, 1074, 1090, 1094, 1097, 1100, 1102, 1131, 1152
Wetterburg/Waldeck 930, 942, 944
Wiblingwerde 1124
Wichlinghausen 322, 343, 368, 384, 476, 509f., 637, 645
Wickedé 3, 12, 18, 54f., 59, 61, 64, 67, 69, 83, 88, 93, 95, 100, 103, 129, 133, 141, 146, 157, 164, 240, 283, 326, 354f., 358, 360, 396, 409, 419, 436, 444, 460, 475, 487, 512, 516, 519, 522, 527, 531, 542, 556, 589, 607, 659, 661, 665, 708, 717, 721, 727, 856, 863, 930, 1079f., 1104, 1112, 1120, 1134, 1140, 1150, 1152
Wied 729, 985
Wiedenest XXXIX, 27, 82, 86, 136, 139, 161, 164, 196, 202, 222, 228, 270, 274, 311, 335, 357f., 362, 395, 430, 486, 600, 1103
Wien 439, 998, 1063
Wildenburg 1048
Wildungen XXXVIII
Wilna 1011
Wilstrup/Schleswig-Holstein 1078
Windeck im Oberbergischen 368, 427, 437, 499, 620, 637, 1013, 1029, 1112
Winz/Hattingen XXXIV
Wipperfürth 942
Wismar 464
Witten 1, 10, 17, 23, 26, 28, 81, 85, 167, 170, 172, 177, 179, 182, 188, 211, 233, 238, 254, 273, 276, 278, 280, 282, 286, 290, 300, 303, 309, 360, 403, 438, 474, 496, 499, 527, 539, 630, 669, 709, 730, 745, 843–845, 856, 863f., 906, 921, 923, 933, 1007, 1013, 1019, 1031, 1058, 1072 f., 1099, 1125, 1152
Wittenberg XXXVIII, 191, 823, 831, 837f., 924, 1113, 1140
Wittgenstein 1142
Witzhelden 293, 366, 427, 453, 553, 620, 857, 911, 1106
Worms 1141
Wullen 1019, 1031
Wupperfeld 472, 1008, 1026
Xanten 1084

Zeitz 191, 930

Zerbst 838

Ziesar/Magdeburg 751

Zillerthal 944f.

Züllichau 920

Zur Straße (vgl. Waldbauerschaft, Langenstraßen) 275, 287, 360, 371, 442, 460, 464, 619, 710, 717, 863, 928, 1007, 1030, 1060, 1068, 1074, 1077f., 1094, 1100, 1128, 1134, 1137, 1150, 1152